Digitized by the Internet Archive
in 2015

https://archive.org/details/staatundkirchein02gare

KANZLEI D. OBERGER

SK. KANZLEI D. OBERGERICHTS

STAAT UND KIRCHE

IN DER

SCHWEIZ

Eine Darstellung des eidgenössischen und kantonalen Kirchenstaatsrechtes mit besonderer Rücksicht auf die neuere Rechtsentwickelung und die heutigen Conflicte zwischen Staat und Kirche

VON

Dr. **CARL GAREIS,**
o. œ. Professor der Rechte
zu Giessen (früher in Bern)

und

Dr. **PHILIPP ZORN,**
o. œ. Professor der Rechte
zu Königsberg i. Pr. (früher in Bern)

Zweiter Band

Mit 2 Kärtchen

ZÜRICH
Verlag von Orell Füssli & Co.
1878.

— Druck von FISCH WILD & Co. in Brugg —

III. Abschnitt.

Die Bisthümer.

I. Historische Einleitung.

§ 37.

Das Bisthum Constanz.[1])

Bischöfe von Constanz kommen bereits im Anfange des 6. Jahrhunderts residirend zu Windisch, der Römerstadt Vindonissa, im Kanton Aargau, vor; seit der Mitte des genannten Jahrhunderts hatten sie ihren Amtssitz zu Constanz, seit der Reformation in Meersburg am Bodensee. In den Zeiten des römisch-deutschen Reiches reichsunmittelbare Fürsten, hatten sie ihre Erzämter um sich, wie andere Hochstifte: Marschälle (die Freiherrn von Syrgenstein), Schenke (die Segesser von Brunneck), Truchsesse (die Zweyer von Evenbach), Kämmerer (die von Ratzenried) und Erbküchenmeister (die von Hochwarth). Die Constanzer Bischöfe waren auch Herren in der Reichenau und zu Oehningen. Sie wurden vom Domcapitel, das aus 24 Domherren bestand und zu Constanz seinen festen Sitz hatte, gewählt. Das Bisthum Constanz gehörte zum Mainzer Metropolitanverbande.

Die Diöcese war sehr weit ausgedehnt und umfasste kurz vor der Reformation 1760 Pfarreien, circa 17000 Priester, 350 Klöster, u. s. w. Abgetheilt war sie in 66 Decanate, wovon 23 in der Schweiz: Constanz (decanatus peculiaris), Stein, Steckborn, Neunkirch, Wiesenthal, Regensberg, Winterthur, Elgg, Wyl, St. Gallen, Wetzikon, Zürich, Mellingen, Bremgarten, Aarau, Hochdorf, Willisau, Sursee, Wynau, Burgdorf, Büren

[1]) Die Beziehungen des Bisthums Constanz zur Schweiz, die Dismembration der schweizerischen Theile und die langwierigen Verhandlungen über die heute noch nicht in Ordnung gebrachte Reconstruction der Diöcesanverhältnisse haben eine direct aus archivalischen Quellen (besonders der hervorragend betheiligten Urkantone) geschöpfte genaue Darstellung gefunden in dem dankenswerthen Buche: Die Bisthumsverhandlungen der schweizerisch-constanzischen Diöcesanstände von 1803 — 1862 mit vorzüglicher Berücksichtigung der Urkantone urkundlich dargestellt von M. Kothing, Regierungssecretär und Archivar. Schwyz. 1863. Wir stützen uns im Folgenden hauptsächlich auf dieses Werk.

(mit Aarberg), Münsingen, Luzern. Das Luzerner Decanat (Vierwaldstättercapitel) zerfiel in die 5 sog. Sextariate: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob d. W. und Unterwalden nid d. W. Nach heutiger kantonaler Begrenzung gehörten der Constanzer Diöcese an schweizerischen Landen an die Kantone: Zürich, Luzern, Uri (mit Ausnahme des Thales Ursern, welches von Alters her zur Diöcese Chur gehörte), Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell, St. Gallen (mit Ausnahme von Gaster, Sargans und Rheinthal von Rüti aufwärts, Gebietstheile, welche dem Bisthume Chur zugetheilt waren), Schaffhausen, der östliche Theil von Aargau (bis an die Aare), Thurgau und der östlich der Aar gelegene Theil von Solothurn. Luzern und Unterwalden bildeten zusammen ein bischöfl. Commissariat der Diöcese Constanz („seit Jahrhunderten"), dem ein bischöfl. Commissär vorstand, welcher die Verrichtungen der geistlichen Oberbehörde Namens des Bischofs ausübte und vom Bischof auf einen dreifachen Vorschlag der Regierung zu Luzern gewählt wurde. Seine Instructionen erhielt er ebenfalls vom Bischof; dieselben mussten aber auf die mit letzterm von Zeit zu Zeit abgeschlossenen Concordate sich fussen und demnach jederzeit der Regieruug zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden, so wie auch alle Acte, welche von der höhern geistlichen Stelle ausgingen, bevor sie publicirt oder von der Geistlichkeit in Vollziehung gesetzt werden durften, das landesherrliche Placetum erhalten mussten.[1])

Der Reichsdeputationshauptschluss zu Regensburg, 25. Febr. 1803, von der Schweiz in den einschlägigen Bestimmungen genehmigt am 5. August 1803, machte diesem Bisthume, insoweit es mit weltlicher Macht ausgerüstet war, ein Ende und gab damit die erste Veranlassung zu den Neugestaltungen der Diöcesanverbände der Schweiz. Nachdem nämlich Art. 5 des Reichsdeputationshauptschlusses — in Consequenz des Lüneviller Friedens — unter Anderm dem Markgrafen von Baden für seinen Theil in der Grafschaft Sponheim u. s. w. das Bisthum Constanz, die Reste der Bisthümer Speyer, Basel, dann die Abteien Petershausen, Oehningen und Reichenau zugewiesen hatte, schloss die Schweiz zur Durchführung dieses Artikels eine Convention (zu Schaffhausen am 6. Febr. 1804), mit dem Markgrafen von Baden ab, laut welcher die schweizerischen Kantone alle Liegenschaften, Rechte und Gefälle, welche das ehemalige Hochstift und das Domcapitel von Constanz in der Schweiz besessen

---

[1]) Vgl. Schr. der Regierung von Luzern an die in Bern. 14. Dez. 1815: „Der Staatsrath der Stadt und Republik Luzern an Schultheiss und Geheime Räthe der Stadt und Republik Bern."
Berner Staats-Arch. Diöcesan-Acten I. 7.

hatten, gegen Schuldübernahme und Zahlung eines Aequivalent-Capitals (von 440,000 Gulden Reichs-W.) erwarb (Art. 1); für die Bedürfnisse und Ansprüche des unter dem constanzischen Bisthume gestandenen Kirchensprengels in der Schweiz wurde in derselben Convention die Summe von 300,000 Gulden oder 15,000 jährlicher Einkünfte festgesetzt (Art. 5); für das mit diesem Vertrage beginnende (neue) Provisorium ist von besonderer Bedeutung die Bestimmung des Art. 7 desselben: „So lange Se. Kurfürstlichen Gnaden der Kurfürst Erzkanzler (Carl Theodor von Dalberg, gewesener Reichs-Erzkanzler als Kurfürst von Mainz, in Folge der Rheinbundacte Grossherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg und Bischof von Constanz) das Bisthum Constanz versehen lassen, verpflichten sich die in der Diöcese gelegenen Kantone, an die Sustentationssumme von 20,000 Gulden, welche dem Kurfürst Erzkanzler von Kurbaden jährlich bezaht wird, 10,000 Gulden zu übernehmen, und diese 10,000 Gulden unter eidgenössischer Garantie jährlich von den Einkünften des für die Bedürfnisse der Diöcese gewidmeten Capitals (s. Art. 5) zahlen zu lassen. Ebendaher sollen von den Kantonen 3000 Gulden, als Beitrag an die Pensionen, welche Kurbaden an die Domcapitulare von Constanz zu leisten hatte, 15 Jahre lang alljährlich bezahlt werden (Art. 8 d. Convention von Schaffhausen). Die erste Zahlung, welche aus Einer Hand an das kurfürstliche Zahlamt zu Meersburg gemacht werden soll, verfällt auf den 1. Jänner 1806. Sollte aber noch bei Lebzeiten des Herrn Kurfürsten Erzkanzlers eine Trennung des constanzischen Kirchensprengels in der Schweiz eingeleitet werden, so wird der Punkt der ferneren Concurrenz zu der auf Kurbaden noch verbleibenden Sustentation Hochgedachten Herrn Kurfürst Erzkanzlers zu weiterer billiger Uebereinkunft unter den betreffenden Interessenten ausgesetzt.“ Die zunächst interessirten Kantone, welche die Besitzungen des Hochstifts Constanz in der Schweiz übernahmen, ordneten diese Uebernahme durch eine gleichzeitige Convention (6. Februar 1804), wornach die gebieterwerbenden Kantone jene 300,000 Gulden (Art. 5 der Convention mit Baden) in der Weise zu zahlen hatten, dass Aargau mit 36,000, St. Gallen mit 8,300 und Thurgau mit 255,700 Gulden belastet ward. Diese Convention[1]) wie die mit Baden ward von der Tagessatzung am 7. Juni 1804 ratificirt.

Folgenschwer war nun das Auseinandergehen der Meinungen unter den Eidgenossen über die Neugestaltung der Diöcesanangelegenheit. Drei Ansichten traten vom Juli 1804 an in dieser Hinsicht zu Tage und lassen sich von da an verfolgen: die an der Tagessatzung ursprünglich (10. Juli

[1]) Am Rhyn, Urkunden zu den Tagsatzungsabschieden der Mediationszeit S. 219.

1804) vertretene, dass alle katholischen und paritätischen Kantone, ohne Rücksicht auf ihren bisherigen Diöcesanverband, die Verhandlung über die Errichtung der schweizerischen Bisthümer gemeinsam in Berathung ziehen sollten; dann die Idee der „Diöcesanstände", d. i. die Einrichtung, dass die zur nämlichen Diöcese gehörigen Kantone mit einander in Verhandlung zu treten hätten, und endlich die der Kantonssouveränität — anscheinend — am meisten entsprechende Politik, dass die Bisthumsangelegenheit blosse Kantonssache sei, eine Ansicht, welche mit der zweiten in eine gewisse Harmonie treten konnte und auch trat.

Hiemit begannen nun und zwar auf der Basis der Kantonssouveränität die Verhandlungen über die Neuregulirung der Bisthumsverhältnisse, jedoch sollten dieselben noch längere Zeit ohne Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse bleiben. Die freisinnige Richtung des Fürst Primas Dalberg sowie namentlich die seines constanzischen Generalvicars Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg[1]) widersprach dem in den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden inzwischen herrschend gewordenen Geiste, die Nuntiatur, bestrebt ihren und der römischen Curie Einfluss durch kleinere, schweizerische Bisthümer zu festigen, vergrösserte und benützte die Disharmonie und legte mit kluger Berechnung das Motiv der politischen Selbständigkeit — als Grund für die Trennung von auswärtiger episcopaler Jurisdiction — in die Wagschale, während Dalberg gerade gegen dieses Motiv dadurch verstiess, dass er sich auf Frankreich zu stützen schien, ja ausdrücklich der Zustimmung des „hohen Vermittlers der Schweiz" zu jeder neuen Diöcesaneinrichtung für nothwendig erklärte.[2]) Die Priesterseminare zu Meersburg und Luzern, in Wessenberg's Geist eingerichtet und geleitet und schon 1808—1810 Gegenstand des Streites, lieferten auf's Neue 1812 den Stoff zu Klagen und Beschwerden der vom Nuntius inspirirten Urkantone gegen die Constanzer Bisthumsverwaltung[3]) und hatten sich zu Gersau (20. Jan. 1813) und zu Luzern (4. Juni 1813) nur die Kantone Uri, Schwyz und die beiden Unterwalden zum Zweck der Neuregulirung der Bisthumsfrage getroffen, so waren zu Zürich (24. Juni und 3. Juli 1813) bereits alle schweizerischen Stände der Constanzer Diöcese vereinigt zu gleichem Zwecke; freilich giengen die

---

[1]) Ueber Wessenbergs Reformbestrebungen s. jetzt besonders Friedrich in Badische Biographieen: Wessenberg; man vgl. jedoch damit zur Correctur schiefer Urtheile bei Friedrich auch Mejer, Röm.-deutsche Frage I, 446 ff. II, 54 ff; auch Munzinger, die Stellung des Staates zu der religiösen Bewegung in der Schweiz. Bern. 1871. S. 7 ff.

[2]) S. Kothing S. 52.

[3]) Kothing 29, 32, 36, 40. Die Urkantone und der Nuntius erklärten sogar die Trennung von Constanz „als einziges Mittel, den Glauben und die Vereinigung mit der katholischen, apostolisch-römischen Kirche zu erhalten".

Meinungen im Einzelnen und über das, was man zunächst positiv schaffen wollte noch sehr auseinander, und namentlich Luzern ging seinen eignen Weg, aber die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Thurgau (nicht aber Luzern, Zug und Aargau) einten sich doch zu einem Schreiben an den Papst (16. April 1814), welches eine von den Kantonen nicht erwartete rasche Wirkung haben sollte. Die genannten Kantone sprachen nämlich in ihrem Briefe keineswegs das Verlangen nach einer augenblicklichen und gewaltsamen Trennung vom Bisthum Constanz aus, sondern nur die Bitte um Zusicherung der Trennung, wenn die nöthigen Verhandlungen über die Trennung unter den Betheiligten in aller Form zum Ziele gelangt wären, und beriefen sich ausdrücklich auf das zu beobachtende canonische Recht und die Ansicht und Befugnisse Dalbergs, der seinerseits den Consens der Constanzer Curie einholen musste. Das im Tone tiefster Unterwürfigkeit gefasste Schreiben enthält die Stelle: . . . subscripti Helvetiae Pagi Constantiensi modo degentes sub Dioecesi suum iterum, iterumque, nec non mature semper perpensum Tuae Sanctitati proponere praesumunt desiderium: exoptant nempe, ut ipsi aeque, quod aliis jam eodem sub motivo concessum fuisse norunt, in posterum Tua hoc elargiente benignitate ab Episcopo, aut Episcopis *indigenis* in ipsorum medio residentibus res suas ecclesiasticas regi ac gubernari videant. Quem ad finem inferius Signati a Tua clementia primo expetere non dubitant, ut ipsis ea, quae Helvetiae Pagi diligenti ac sollicita consideratione habita e S. S. canonum mente non minus opportuna, quam necessaria ad novas Dioeceses stabiliendas videbuntur, Tua cum prudentia conferre liceat: *his dein a Tua suprema auctoritate confirmatis ac sancitis,* ab eadem quam maxime veneranda autoritate expectant declaratum iri, Subscriptos Pagos a Constantiensi Sede esse separatos. Praesentibus igitur litteris non hoc in instanti a Constantiensi Sede separari efflagitamus; sed Tuam duntaxat paternam pietatem etiam atque etiam rogamus, ut quo citius fieri potest, nos Tua clementia certiores reddat, a Tua in nos benevolentia, statim ac superius iudicata rite fuerint composita, hanc a Sede Constantiensi concedendam esse separationem [1]) etc.

Der Papst handelte anders als er antwortete und als die Kantone erwartet und gewünscht hatten und von dem staatskirchenrechtlichen Standpunkte aus erwarten konnten: der apostolische Nuntius Fabricius Sceberras-*Testaferrata* übermittelte mit Schreiben vom 31. December 1814 [2])

[1]) Kothing a. a. O. S. 58 ff.

[2]) Dieses Schreiben lautet vollständig:

„Aus Auftrag des heiligsten Vaters, unseres Herrn Papstes Pius VII., übersenden wir Ihro Herrlichkeiten eine verehrungswerthe Antwort, die den Wünschen der Kantone

dem Stande Uri und durch diesen den übrigen betheiligten Kantonen ein päpstliches Breve vom 7. October dess. Jahres, welches in der That den Wünschen der Kantone der „berühmten Nation“ — wie der Nuntius sich ausdrückt — entsprach, d. h. einstweilen die Vorbereitungen „dessen, was die Verhandlung dieses Geschäfts betreffen kann,“ einleitete. Allein in demselben Begleitschreiben vom 31. Christmonat 1814 zeigt der päpstliche Legat zugleich an, dass er „ein apostolisches Breve über die bereits vollzogene Trennung der Schweiz von der Constanzer Diöcese an S. Em. den H. Bischof von Dalberg, Verwalter derselben, schon abgeschickt habe“ und dass der Papst „durch ein anderes apostolisches Breve für jetzt zum apostolischen Vicar für die getrennten Kantone den H. Franz Bernard Göldlin von Tieffenau, Propst der Collegiat-Kirche zu Beromünster, erwählt habe“ — dass also Das, was laut Breve vom 7. October 1814 erst nach durchgeführter Verhandlung mit den Kantonen eingeleitet werden sollte, bereits vollendete Thatsache und selbständiges Werk der römischen Curie sei. Das päpstliche Breve, welches die Loslösung der Kantone von der Constanzer Diöcese aussprach, war datirt vom 2. Nov. 1814, das, in welchem die Ernennung Göldlin's enthalten war, vom 10. Januar 1815 und existirte zur Zeit, da der Nuntius diese Ernennung mittheilte, noch gar nicht.[1]) Die Zurückbehaltung des Breves vom 7. October Seitens des Nuntius (bis die Thatsache der Trennung vollzogen war) erklärt sich einerseits aus den weitgehenden Facultäten,[2]) mit welchen der „Legatus cum potestate a latere“ im Kampfe für das Papalsystem ausgerüstet war, andererseits aus der im Interesse seines Herrn selbst ohne dessen Wissen und Willen bethätigten

---

dero Nation völlig entspricht. Wir versichern sie zugleich unserer vollkommensten Bereitwilligkeit, das alles pünktlich zu befolgen, was uns Seine Heiligkeit in obgenanntem Schreiben aufträgt. Anbei machen Wir Ihnen die Anzeige, dass Wir ein apostolisches Breve über die bereits vollzogene Trennung der Schweiz von der Constanzer Diöcese an Seine Eminenz den Bischof von Dalberg, Verwalter desselben, schon abgeschickt, wie auch, dass der heiligste Vater durch ein anderes apostolisches Breve für jetzt zu seinem apostolischen Vicarius für dero abgesönderten Kantone den Herrn Franz Bernard Göldlin von Tieffenau, Probsten der ansehnlichen Kollegiat-Kirche zu Bero-Münster erwählt habe. Indem Wir uns zur Ehre rechnen, die Vollzieher der Befehle Seiner Heiligkeit zu sein und Ihro Herrlichkeiten die obigen Verhandlungen mittheilen, freuen Wir uns zugleich, die aufrichtigsten Gesinnungen Unserer Hochachtung gegen Sie zu erneuern. Fabricius Archiepiscopus Beryti,
Nuntius apostolicus.

Gegeben zu Luzern in unserer Residenz den 31. Dezember 1814.“

[1]) Vgl. L. Snell a. a. O. S. 41.

[2]) Der Constanzer Generalprovicar irrt höchst wahrscheinlich, indem er in seiner an die Tagsatzung gerichteten Protestschrift v. 31. Januar 1815 sagt: in den Worten (des Breve vom 7. October 1814): „ejusque (d. i. der Nuntius) ingenio et prudentiae committimus, ut ea interim paret, quae rei hujus queant spectare tractationem“ bestehe die ganze Vollmacht des Nuntius über vorliegenden Gegenstand.

Energie gerade des Nuntius Testaferrata, der ja schon im Jahre 1813 geäussert hatte, wenn auf seinen Bericht hin aus Rom nicht binnen 40 bis 50 Tagen eine Antwort erfolge, so werde er die Trennung von Constanz ohne weiteres von sich aus aussprechen und den Urkantonen gleichzeitig (4. Juni 1813) erklärte: „si je ne recevrai aucune réponse d'ici à la fin du mois d'Août prochain, je prononcerai alors, sans autre délai, la séparation." Testaferrata war demnach von vorneherein entschlossen, die Trennung jedenfalls durchzuführen, selbständig brauchte er hiezu thatsächlich nichts zu thun als das ihm zu langsam procedirende Breve vom 7. October 1814 zurückzuhalten, bis Rom, seinen Vorstellungen folgend, das Breve vom 2. Nov. 1814 erlassen, worauf er, Rom's Erklärung anticipirend, die Ernennung Göldlins gleichzeitig publicirte und dadurch die römische Curie zwang, wenn sie nicht ihren thätigen Agenten im wichtigsten Momente desavouiren wollte, seinen diese Ernennung bezweckenden muthmasslichen Vorschlag zu acceptiren, was erst am 11. Januar 1815 officiell geschah und den Kantonen erst im Laufe des Februars 1815 zur amtlichen Kenntniss gelangte.

Somit waren die zur Diöcese Constanz gehörigen Kantone durch einen vom Nuntius betriebenen päpstlichen Machtspruch[1]) aus dieser kirchenrechtlichen Verbinduug ohne Berücksichtigung der rechtlich Betheiligten[2]) gerissen und die kirchliche Verwaltung einem Vicar übergeben, der nicht an eines Bischofs Stelle, sondern als päpstlicher Agent die Diöcesantheile zu administriren hatte.[3]) Alle Proteste, welche Seitens des tiefverletzten Fürstbischofs,[4]) Seitens des ebenso gekränkten Constanzer Capitels und Seitens einiger der betroffenen Kantone gegen dieses, das canonische und die staatlichen Rechte gleichmässig verletzende Verfahren erhoben,

---

[1]) „Quoniam vero non semel declarasti, sagt das an Dalberg gerichtete Breve v. 2. Nov. 1814, paratum te esse, decretis nostris circa catholicos Helvetiae pagos ad eamdem dioecesam Constantiensem in omni, qua par est, submissione acquiescere, non equidem dubitamus, aequo animo, quo par est, feras, quod nos iteratis eorum justissimisque petitionibus permoti, atque evidentis utilitatis causa compulsi a dicta dioecesi separandos eos fore judicavimus quemadmodum de facto *ex plenitudine apostolicae potestatis* separamus, novas deinceps sedes in his regionibus erecturi." (Kothing 67—68. — Denkschr. üb. Wessenberg. Carlsruhe 1818. S. 124.)

[2]) Dalberg hatte in seiner Antwort an den Papst (auf das Breve vom 2. Nov. 1814) ausgeführt, dass nicht bloss seine, des Bischofs, Zustimmung zu jener Zerstückelung nothwendig gewesen wäre, sondern auch die des schweizerischen Freistaates, die des Grossherzogs von Baden, die des Domcapitels zu Constanz und die der constanzisch-bischöflichen Regierung.

[3]) Propst Göldlin wurde in seinem Ernennungsbreve v. 10. Jan. 1815 ausdrücklich auf den Willen des Papstes verwiesen: ....„pagos helveticos Constantiens, dioecesi ante hoc addictos, quos ad eadem separavimus, tibi tradimus administrandosi provisorie tamen atque *ad nostrum et apostolicae sedis beneplacitum*."

[4]) Vorher hatte jedoch Dalberg erklärt, er werde sich in der Trennungsfrage der „väterlichen Entscheidung" des Papstes unterwerfen (24. Nov. 1813). Kothing 53 f.

waren erfolglos, sowie auch die Appellation des Domcapitels und Generalprovicars „a Papa male informato ad Papam melius informandum.“ Es gelang der Nuntiatur die Opposition theils zu beschwichtigen theils zu unterdrücken und das päpstlicherseits erwünschte Provisorium aufrecht zu erhalten.[1]) Damit endete das mehr als tausend Jahre alte Bisthum Constanz für die Schweiz; das reconstituirte Bisthum Basel, das neue Bisthum St. Gallen und das Bisthum Chur erhielten die schweizerischen Bestandtheile der Constanzer Diöcese zugetheilt (s. die betr. Bisthümer).

II. Staatlich nicht anerkannte Bisthümer.

§ 38.

Das apostolische Vicariat Genf.[2])

Episcopi Gebennenses finden sich vom Ende des vierten Jahrhunderts an. Sie wurden anfänglich, wie dies altes Recht der Kirche war, von Klerus und Volk gewählt, seit dem Jahre 1215 aber von einem aus 32 Domherrn bestehenden Domcapitel und von 1418 an vom Papste.[3])

Das Bisthum zählte vor der Reformation über 400 Pfarreien, getheilt in 8 Decanate (doyennés ruraux), welche grösstentheils zum heutigen Savoyen gehören, sonach mit seinen Hauptbestandtheilen in Territorien lagen, welche dermalen nicht zum Staatsgebiete der Eidgenossenschaft gehören.

Nachdem in Genf die Reformation eingeführt worden war (1535), residirten die Bischöfe der Diöcese Genf in *Annecy* (Savoyen), welches bis dahin nur Sitz eines Decans gewesen war.

Im Jahre 1801 wurde das Bisthum Genf auch formell durch das französische Concordat aufgehoben und dem Bisthum *Chambéry* einverleibt;[4]) im Jahre 1819 hörten die katholischen Gemeinden des Kantons Genf auf, zu dem letztgenannten Bisthume zu gehören, und wurden durch das Breve von Pius VII. v. 30. Sept. 1819 *Inter Multiplices,*[5]) welches vom Staat Genf ausdrücklich angenommen wurde, der Diöcese *Lausanne* zugetheilt; im Jahre 1822 wurden die übrigen (früheren nichtschweizerischen) Bestandtheile des ehemaligen Bisthums Genf als Bisthum *Annecy* reconstituirt.

---

[1]) Die ausführliche und documentirte Erzählung der Dismembration s. bei L. Snell a. a. O. S. 39—56. Kothing a. a. O. S. 14—89.

[2]) S. oben I § 10. die Darstellung der neuesten Conflicte das apostol. Vicariat Genf betr. Daselbst S. 81 ff. auch umfassende historische Notizen.

[3]) Ueber das vorreformatorische Bisthum Genf v. Müllinen I, 19 ff.

[4]) Durch die Circumscriptionsbulle Qui Christi Domini v. 1801.

[5]) Abgedruckt als Urk. Nr. 5.

Der Bischof von Lausanne erhielt durch ein specielles päpstliches Breve von 1821 den Ehrentitel „Bischof von Genf.“ [1])

Im Jahre 1872/73 machte die römische Curie wiederholt den Versuch,[2]) eigenmächtig ein Bisthum Genf zu errichten, derselbe scheiterte jedoch an dem Widerstand der die staatlichen Hoheitsrechte wahrenden eidgenössischen und genfer Regierung.[3])

Die Verfassung des Kantons Genf (loi constitutionelle sur le culte catholique, du 19 février 1873 Art. 2.) verbietet nun die Etablirung eines Bischofssitzes im Kanton Genf.[4])

Kanonisch aber wird das durch päpstliches Breve[5]) geschaffene apostolische Vicariat Genf als rechtlich existent betrachtet. Die Dismembration des Kantons Genf vom Bisthum Lausanne ist nach kanonischem Recht giltig vollzogen; denn wenn auch der Bischof von Lausanne-Freiburg nach seiner eigenen Erklärung dieselbe „weder veranlasst noch gewünscht noch begünstigt“ [6]) hatte, so nahm er doch die päpstliche Entscheidung an und resignirte ausdrücklich auf den Genfer Antheil der Diöcese (Schreiben vom 22. October 1872).

Der apostolische Vicar von Genf hat neben der bischöflichen Vollmacht noch ausserordentliche päpstliche Facultäten,[7]) die sich auf die Mission beziehen, aber nicht bekannt geworden sind. Der Staat Genf verweigerte ausdrücklich die Anerkennung dieser sämmtlichen Vollmachten; die Bundesbehören aber erklärten gleichfalls die Erection eines apostolischen Vicariates Genf für „null und nichtig.“

Trotzdem wird also der Kanton Genf von Seite der römischen Curie als von der Diöcese Lausanne-Freiburg getrennt betrachtet; so wie von jedem Bischof alljährlich ein Directorium officii divini mit Schematismus des Klerus veröffentlicht wird, hat auch der vom Papst ernannte, von der Eidgenossenschaft aber ausgewiesene Verwalter des „apostolischen Vicariats Genf“ einen Ordo divini officii veröffentlicht.[8]) Die Organisation des apostolischen Vicariates Genf ist demnach folgendermassen geordnet:

---

[1]) Das Breve ist abgedruckt als Urk. Nr. 6.

[2]) Ueber frühere Versuche, bes. des Genfer Pfarrer Vuarin seit 1823 s. oben I, 82 ff.

[3]) Oben I S. 92, 95 ff. und § 36.

[4]) S. hierüber oben I § 36 S. 669 (K. Genf).

[5]) Das Breve ist abgedruckt oben I S. 96.

[6]) Oben I. S. 87.

[7]) Bischof Marilley von Freiburg erklärte dies selbst wiederholt in officiellen Actenstücken s. oben I S. 87, erklärte aber auch die ausserordentlichen Vollmachten des apostol. Vicars selbst nicht zu kennen. Oben I S. 88.

[8]) „*Ordo divini officii* recitandi sacrique peragendi ad usum Cleri Vic. Apost. Gebennensi CC. ac RR. D. Caspar Mermillod Ep. Hebron. Vic. Apost. Gebennensis jussu editum anno domini MDCCCLXXV Pascha occurente (!) die 28 Martii. Genevae Typis Grosset & Trembley. 1875.

(Status Cleri Vicariatus Apostolici Gebennensis anno Domini 1875 regnante S.S. D.D. N. Pio Papa IX. Pontificatus sui anno 29.[1]): An der Spitze steht:

„Reverendimus ac Cels D.D. Caspar *Mermillod* Episc. Hebronens. in part. infid., *Vicarius Apost. Gebennensis, Comes et Praelatus Solio Pontificio assistens,* Parochus Genevae *pro nomine Christi et Ecclessiae libertate, die 17 Februarii 1873, in exilium missus in Fernex.*

„Ill. et Rdissimus D. Joseph Victor *Dunnoyer* Protonot. Apost. ad instar Particip.; S.S. D.D. N. Pii Papae IX Cubicul. Hon., canon. hon. Bellic., Anneciens. et Maurianens., *Vicarius generalis Genevae.*

Die Curie des apostolischen Vicars umfasst ausserdem nur noch zwei Secretäre.

Es werden sodann drei Archipresbyterate aufgezählt und bei jedem die Geistlichen als noch fungirend angeführt, welche vom Staate nicht mehr als solche anerkannt sind, und zwar:

1. Archipresbyteratus Sti. Petri ad Vincula, (Genf), Archipresbyt. und 20 andere Priester,
2. „ S.S. Crucis (Carouge) „ 14 „ „
3. „ Sti. Francini Salesii (Chêne) „ 9 „ „

Bemerkenswerth ist dabei, dass unter dem Klerus des ersten Archipresbyterates der Pfarrer von Courfaivre (Brechet)[2]) (Kt. Bern) (Diöcese Basel) als „miss. apost.“, ferner ein anderer Priester (Jacquard) ebenfalls als „miss. apost.“ bei der Kirche St. Germain genannt sind. Diese beiden Priester erscheinen demnach als specielle Missionsgehülfen des apostolischen Vicars; ebenso zwei Priester des 2. Archipresbyterates (Blanc in Carouge und Broquet in Bernex); während im ehemals französischen Theile des apostolischen Vicariates sich solche apostolische Missionare nicht befinden. In Aufzählung der Feier- und Fasttage des Bisthums wird ebenfalls eine Unterscheidung gemacht zwischen der „Ditio Genevensis“ und den „parochiis a Sabaudia separatis.“[3])

III. Die italienischen Bisthümer.

§ 39.

Erzbisthum Mailand und Bisthum Como.[4])

Der Kanton Tessin steht faktisch bis zur Stunde ausschliesslich unter dem kirchlichen Regiment italienischer Bischöfe, namentlich zum

---

[1]) Ordo etc. S. 68 ff.
[2]) Durch richterl. Urtheil des bern. Obergerichtes seines Pfarramtes entsetzt.
[3]) Ordo etc. S. 2.
[4]) Vgl. oben I § 32 die eingehende Erörterung über d. Diöcesanverband des K. Tessin.

grösseren Theile des Bischofs von Como, zum kleineren Theile des Erzbischofs von Mailand, dessen Suffragan der Bischof der erstgenannten Diöcese ist.

Wir behandeln zuvörderst die Jurisdiction der bezeichneten italienischen Bischöfe über schweizerisches Gebiet nach der historischen Seite bis zur gegenwärtigen staatsrechtlichen Situation, um sodann im Lichte dieser historisch-staatsrechtlichen Betrachtung die faktischen Verhältnisse, welche kanonisch auch als rechtskräftig bestehend behauptet werden, zu schildern. —

Die Reihenfolge der Bischöfe von Como wird bis zum Jahre 379 zurückgeführt; das Bisthum gehörte früher zum Patriarchat von Aquileja (Agley) und steht jetzt unter dem Erzbisthum Mailand. Das Domcapitel wird von 26 Domherren gebildet.

Vor 1859 umfasste dieses Bisthum im Ganzen 55 Decanate, wovon 17 in der italienischen Provinz Como, 22 in der ital. Provinz Sondrio, 15 im Kanton Tessin (nämlich: Agno, Arbedo, Ascona, Balerna, Bellinzona, Bironico, Gambaragno, Locarno, Lugano, Mendrisio, Morcote, Riva S. Vitale, Sessa, Valmaggia, Val'onsernone) und 1 im Kanton Graubünden (Poschiavo), somit 16 Decanate in der Schweiz.

Im Jahr 1859 wurde die Jurisdiction italienischer Bischöfe über diese 16 Decanate durch Bundesgesetz vom 22. Juli 1859 „aufgehoben". [1])

Ueber die Lostrennung der tessinischen Kirchgemeinden von den italienischen Bisthümern bemerkt J. Siegfried in der Schweiz. statist. Zeitschr. Bd. III. S. 127:

„Durch den Beschluss der Bundesversammlung, dass die tessinische Geistlichkeit nicht mehr unter der Botmässigkeit ausländischer Bischöfe stehen soll, ist dieser mit dem fremden Clerus jede Verbindung untersagt und die Bischöfe dürfen keine, schweizerische Kirchen betreffende Verordnungen mehr erlassen. Diese Massregel ist allerdings ein Schritt zum Besseren. Aber die katholische Kirche ist ohne Bischof nicht gedenkbar; die ausländische Jurisdiction ist zwar aufgehoben, aber keine vaterländische an ihre Stelle gesetzt worden. Was thut nun der Clerus in Tessin? Er unterhält die Verbindung im Geheimen und lässt sich von Como und Mailand Befehle geben, gerade wie früherhin. Die tessinischen Behörden wissen das, thun aber, als ob sie nichts merkten, da sie es nicht hindern können; die Ausscheidung der Kirchengüter und die übertriebenen Forderungen Roms (in Beziehung namentlich auf die Civilehe, das Unterrichtswesen, die Pfarrwahlen), Forderungen, welchen die Regierung sich zu unterwerfen nicht gesonnen ist, machen eine Ausgleichung äusserst schwierig." [2])

---

[1]) S. die ausführliche Darstellung I § 32.
[2]) Vgl. oben I § 32 und das unmittelbar Folgende.

Die historische Genesis des Bundesgesetzes von 1859 ist folgende:[1])

Seitdem der Kanton Tessin im Jahre 1803 officielles Bundesglied der Eidgenossenschaft geworden war, begannen die Bestrebungen, eine Lösung der bisherigen Verbindung mit den italienischen Diöcesen zu erzielen. Ueber den positiven Ersatz, der an die Stelle des gelösten Verbandes zu treten hätte, war man zu verschiedenen Zeiten verschiedener Ansicht: einerseits ging das Bestreben auf Errichtung eines eigenen Kantonalbisthums, andrerseits auf Anschluss an eine der bereits bestehenden schweizerischen Diöcesen, speziell an Solothurn oder Chur. Von kirchlicher Seite, sowohl der römischen Curie als des tessinischen Clerus, wurde stetsfort die erstere Alternative als allein annehmbar bezeichnet, während die Staatsgewalten, sowohl die eidgenössische als die tessinische, den Anschluss an Basel oder Chur forderten und wiederholt das Verlangen der Curie nach einem eigenen Kantonalbisthum als eine Forderung erklärten, welche geeignet sei, alle Verhandlungen zum Scheitern zu bringen.[2])

Warum die Forderung eines tessinischen Kantonalbisthums von staatlicher Seite so hartnäckig zurückgewiesen wurde, lässt sich aus den Verhandlungen nicht mit genügender Sicherheit feststellen. Man kann nicht leugnen, dass die von kirchlicher Seite für die Forderung geltend gemachten Gründe sehr triftiger Natur sind, nämlich: Verschiedenheit der Sprache, grosse Ausdehnung der Diöcesen Chur und Basel schon bisher, weite Entfernung und schwierige — im Winter oft ganz unmögliche — Communication mit den betreffenden Bischofssitzen über die Alpenpässe.[3]) Da hiegegen von staatlicher Seite keine stichhaltige Widerlegung erfolgte, so stehen wir nicht an, die kirchliche Forderung eines tessinischen Kantonalbisthums für in der Natur der Verhältnisse begründeter anzuerkennen, als die Forderung des Anschlusses an Chur oder Basel.

Die römische Curie zeigte sich principiell dem Verlangen nach Dismembration der schweizerischen Bezirke von italienischen Bisthümern geneigt; wie bei Gelegenheit der Negociationen über das Bisthum Con-

---

[1]) Die nachfolgende Darstellung stützt sich hauptsächlich auf die officiellen Berichte des Bundesrathes und der beiden Commissionen der eidg. Räthe im Bundesblatt v. 1859 II, S. 81 ff. 231 ff. 232 ff. Ferner wurde benützt: die Broschüre: *„La Question du Tessin“* par un Citoyen Genevois. Genève 1863. Diese Broschüre gibt eine auf ultramontanem Standpunkt stehende Darlegung der kirchenpolitischen Zustände im Kanton Tessin und speciell der Verhandlungen über den Bisthumsverband bis Juni 1863. Dankenswerth an der Broschüre sind nur die mitgetheilten Urkunden (leider in französischer Sprache, während sie ursprünglich meist italienisch gefasst waren). Die im Folgenden alleg. urkundlichen Belege sind dieser Broschüre entnommen.

[2]) Vgl. Schreiben der Commission Centrale du Clergé tessinois au Haut Conseil fédéral de la Confédération Suisse v. 3. März 1856 (Question 76 ff.).

[3]) Question 78.

stanz, so anerkannte auch bezüglich Tessins die Curie wiederholt den Standpunkt des schweizerischen Staatsrechtes, der eine Ausscheidung der Jurisdiction fremdländischer Bischöfe erheische, als berechtigt. [1])

Trotz dieser nicht ungünstigen Dispositionen blieben die wiederholt angeknüpften Verhandlungen stets resultatlos; so im Jahr 1803; weiter 1819—20, diesmal besonders weil man sich mit der österreichischen Regierung nicht über die im Tessin belegenen bischöflichen Güter einigen konnte; ebenso neuerdings im Jahre 1830. Das Verlangen der Tessiner nach Aufhebung der fremdländischen bischöflichen Jurisdiction fand wiederholt entschiedenen Ausdruck; insbesondere fasste der Grosse Rath im Jahre 1855 einen Beschluss, welcher den „festen Willen“ der tessinischen Staatsbehörden aussprach, eine Trennung des bisherigen Diöcesanverbandes

---

[1]) Characteristisch für die principielle Anschauung der römischen Curie ist folgendes Schreiben des Cardinalstaatssecretärs Beretti an den tessinischen Staatsrath vom 21. September 1853 (Question 74—75): M. M. Amadio, archiprêtre, et Bossi, écclesiastiques députés par le Conseil d'Etat de votre louable République et Canton m'ont remis la dépêche dont Votre Excellence les a accompagnés. Cette dépêche m'invitait à présenter une supplique y incluse adressée au Saint Père, et à en favoriser l'objet qui est d'obtenir l'érection d'un nouvel évêché dans le canton lui même, avec la séparation totale de celui-ci d'avec les diocèses de Milan et de Côme.

Je me suis empressé de remettre l'instance à Sa Sainteté, qui, conformément aux espérances déjà données par Pie VII, de sainte mémoire, pour une telle érection, a daigné accueillir favorablement les nouvelles demandes du Conseil d'Etat cantonal, du moment que l'on constituerait la dotation suffisante de la mense épiscopale de la cathédrale et du séminaire, et toute autre chose requise par les S. S. canons pour l'érection de nouveaux évêchés.

Et pour que cette affaire s'arrangeât avec la bonne harmonie convenable, le Saint Père a bien voulu m'ordonner de porter à la connaissance de l'ambassade impériale et royale d'Autriche sa favorable disposition à accueillir l'instance de votre gouvernement dans les termes susdits.

En répondant à cette communication officieuse, que j'exécutai ponctuellement, Monsieur l'ambassadeur fit savoir, au nom du cabinet impérial et royal, que Sa Majesté impériale R. A., bien qu'il lui paraisse de l'interêt du canton lui même de rester uni, sous le rapport ecclésiastique, aux diocèses de Milan et de Côme, estime néanmoins que la chose doit être laissée entièrement à la considération du gouvernement tessinois.

Comme par les motifs allégués au Saint Siége par le Conseil d'Etat tessinois pour obtenir l'érection de l'évêché, le plus grave paraît être celui que les ecclésiastiques du canton sont exclus des emplois auprès du siége épiscopal, ainsi, dans le cas où le gouvernement cantonal jugerait à propros d'abandonner le projet en question, il semblerait opportun que Votre Excellence ouvrit une négotiation confidentielle avec la Cour d'Autriche, afin de tomber d'accord pour la réintégration du clergé tessinois dans tous les droits et avantages à partager avec le clergé diocésain comasque, sous un seul et même pasteur. En ce sens, le Saint-Père est disposé à appuyer la négatiation par le moyen de son nonce à Vienne.

Mais si l'on voulait néanmoins demander la création du siége épiscopale, Sa Sainteté reste toujours ferme dans la disposition favorable qu'elle a manifestée, posé toutefois l'accomplissement des conditions susdîtes, qui par leur nature sont indispenables.

En tout cela Votre Excellence trouvera la preuve que je n'ai rien omis de mon côté pour seconder vos demandes, et qu'on ne peut raisonnablement rien demander de plus du côté du Saint-Père relativement à l'affaire que vous m'avez recommandée. L'intelligence et la sagesse du gouvernement cantonal décideront ensuite du parti qu'il lui convient d'adopter en face de ce que je viens d'exposer.

des Kantons und einen Anschluss an Basel oder Chur zu erzielen.[1]) Zugleich wandte man sich an die oberste Bundesbehörde um eidgenössische Intervention zur Erreichung des gewünschten Zieles.

Die Regierung von Graubünden schloss sich dem Vorgehen Tessins an hinsichtlich der zwei Gemeinden Brusio und Poschiavo, welche zur Jurisdiction des Bischofs von Como gehörten.

Daraufhin richtete der Bundesrath unterm 19. März 1856 eine Note an den päpstlichen Nuntius in der Schweiz, Monsignore Bovieri,[2]) in welcher die Wünsche der Kantone Tessin und Graubünden formulirt und zugleich von Bundeswegen das Ansuchen gestellt war: es möge für die schweizerischen Bezirke der italienischen Diöcesen Como und Mailand einstweilen ein „Generalvicar" bestellt werden, was um so leichter thunlich sei, als zur Zeit der bischöfliche Stuhl von Como, dem hauptsächlich interessirten Bisthum, erledigt war; ferner möge die Wiederbesetzung dieses Stuhles auf so lange verschoben werden, bis die sofort anzuknüpfenden Verhandlungen über die definitive Neuregelung der tessinischen Diöcesanverhältnisse zum Abschluss gekommen seien. Werde die Curie diese schweizerischen Wünsche nicht berücksichtigen, so müsste man eventuell eine einseitige Lösung des Diöcesanverbandes ins Auge fassen.

Die Antwortsnote des Nuntius vom 11. Juli 1856[3]) wiederholt zunächst den Ausdruck der principiellen Geneigtheit der Curie, die schweizerischen Wünsche zu erfüllen, macht aber diese Erfüllung von mehreren Bedingungen abhängig. Zur Begründung dieser Bedingungen ergeht sich der Nuntius in schweren Klagen über die Regierung des Kantons Tessin und deren feindselige Haltung gegen die Kirche, der doch der specielle Schutz des Staates verfassungsmässig zugesichert sei. Verlange man vom römischen Stuhle ein Entgegenkommen, so müsse zunächst die tessinische Regierung ihren guten Willen documentiren und das könne nur geschehen durch Aufhebung der der Kirche feindlichen tessinischen Staatsgesetze bezw. Reform derselben nach den Forderungen der Kirche. Zweitens müsse die Basis der Verhandlungen den Kanton Tessin betreffend, die Errichtung eines tessinischen Kantonalbisthums sein.[4])

---

[1]) Der betr. Beschluss des Grossen Rathes lautet (B.-Bl. a. a. O. 83): 1. „Es sei sein fester Wille, den Kanton Tessin von den Diöcesen Mailand und Como zu trennen und mit einem der schweizerischen Bisthümer Chur oder Solothurn zu vereinigen. 2. Der Staatsrath sei beauftragt, die nöthigen Schritte zu thun, sowohl bei dem h. Stuhle als bei dem k. k. Hofe in Bezug auf die Güter der bischöfl. Tafel und bei einem der schweizerischen Bischöfe in Beziehung auf die Vereinigung des Kantons Tessin mit seiner Diöcese.

[2]) Mitgetheilt Question 88 ff.

[3]) Question 90—93.

[4]) „Ces conditions sont que comme le même gouvernement s'est mis dans une hostilité permanente vis-à-vis de l'Eglise, s'il veut qu'on entame des négotiations for-

Die tessinische Staatsregierung erklärte sofort die Unannehmbarkeit dieser beiden Bedingungen und verlangte nunmehr, da auf dem Wege der Verhandlungen mit Rom keinerlei Aussicht zur Erreichung des gewünschten Zieles bestehe, Trennung der schweizerischen Bezirke von den italienischen Diöcesen durch Bundesgesetz. Bundesrath und Bundesversammlung theilten den principiellen Standpunkt Tessins und der Bundesrath nahm in einer umfassenden Note vom 7. Juli 1857 [1]) an den päpstlichen Stuhl die tessinische Regierung gegen die Vorwürfe des Nuntius in Schutz. Uebrigens erklärte Tessin seine Bereitwilligkeit zur Aufhebung der Art. 14 und 21 der legge ecclesiastico-civile. Der Nuntius seinerseits erklärte (das betr. Actenstück liegt uns nicht vor), der Papst sei zufrieden mit Nichtanwendung der kritischen tessinischen Staatsgesetze, ohne dass es einer formellen Aufhebung derselben bedürfte: zugleich ersuchte er den Bundesrath, in diesem Sinne auf die tessinische Regierung einzuwirken, dieser aber erklärte, dass er nicht in der Lage sei, der tessinischen Regierung bezügliche Anweisungen zu geben; die Cultusfreiheit der Katholiken wie solche die B.-V. garantire, sei im Kanton Tessin in keiner Weise beschränkt. [2])

Inzwischen war nach dreijähriger Sedisvacanz ein neuer Bischof von Como gewählt und vom Papst investirt worden. Die tessinische Regierung sowohl als der Bundesrath verwahrten sich sofort entschieden gegen jede amtliche Function desselben auf Schweizergebiet und zwar in Zuschriften, welche direct an den Bischof gerichtet waren. [3]) Zugleich verbat sich der tessinische Staatsrath den angekündigten bischöflichen Besuch im Kanton. In Beantwortung dieser Schriftstücke erklärte die Curie ihre Bereitwilligkeit zur Dismembration, machte dieselbe aber nunmehr von der Aufhebung der nachfolgenden tessinischen Staatsgesetze abhängig: 1. Ges. über Literar- und Gymnasialschulen vom 22. Januar 1846. 2. Novizengesetz. 3. Ges. vom 28. Mai 1852 über Säcularisation des Unterrichts. 4. Gemeindegesetz vom 13. Mai 1854. 5. Bürgerl.-kirchl. („ecclesiastico-civile") Gesetz vom 24. Mai 1855. 6. Ges. vom 17. Juni 1855 über Ehehindernisse und Civilehe. [4])

---

melles dans le but indiqué, il est nécessaire qu'il prouve sa bonne volonté envers l'Eglise catholique, à laquelle tout le canton du Tessin a le bonheur d'appartenir, en suspendant du moins les lois hostiles à l'Eglise et en faisant en sorte que les quelques prêtres contumaces à l'autorité ecclésiastique rentrent dans l'obéissance due à cette même Eglise, et que d'autres, qui ont été empêchés d'excercer leurs fonctions ecclésiastiques, soient rendus pleinement libres."

[1]) Question 113 ff.
[2]) Question 118—119.
[3]) S. dieselben Question 128 f.
[4]) B.-Bl. a. a. O. 88.

Ueber diese Masslosigkeit der römischen Forderungen herrschte allgemeine Entrüstung in der Schweiz und der Bundesrath säumte nicht, diesem Gefühle gegenüber dem Nuntius auch Ausdruck zu geben. Die Bundesversammlung fasste einen auf einseitige Lösung des Diöcesanverbandes gerichteten Beschluss und die Regierung von Tessin untersagte dem neuen Bischof von Como, der officiell sowohl der tessinischen Regierung als dem Bundesrath seinen Amtsantritt notificirt hatte, jegliche Ausübung von Functionen im Kanton. Der Bundesrath erklärte sich damit einverstanden und bemerkte zugleich: [1]) die Schuld dieser Verwirrung müsse lediglich der Halsstarrigkeit des römischen Stuhles zur Last gelegt werden. Ebenso verweigerte die tessinische Staatsgewalt dem Capitularvicar des inzwischen ebenfalls verstorbenen Erzbischofs von Mailand das Placet.

Durchdrungen von der Ueberzeugung völliger Aussichtslosigkeit der angeknüpften Verhandlungen und dem officiell bekundeten Willen der eidgenössischen Räthe gemäss legte inzwischen der Bundesrath den eidgenössischen Räthen ein Gesetzesproject vor, welches die einseitige Lösung schweizerischer Gebietstheile von auswärtiger Episcopaljurisdiction bezweckte. In der motivirenden Botschaft gab der Bundesrath einen historischen Ueberblick über den Gang der bisherigen Verhandlungen und hob speciell diejenigen Punkte hervor, in Folge deren die Verhandlungen bisher zu keinem Resultate geführt hatten, seine Haltung in der ganzen Frage rechtfertigend. [2]) Besonders scharf sprach sich der Bundes-

[1]) B.-Bl. a. a. O. 89.

[2]) B.-Bl. a. a. O. 91 ff. Die principiell wichtige und von einem gesunden Verständniss der Staatsinteressen zeugende Ausführung des Bundesrathes lautet in ihren Hauptsätzen:

„Wir verlangten die Aufnahme von Unterhandlungen, um das schweizerische Gebiet von auswärtiger Episcopaljurisdiction zu befreien. Der römische Stuhl antwortete uns mit Vorbedingungen, welche weder Tessin noch die Eidgenossenschaft eingehen konnten, ohne sich an ihrer staatspolitischen Selbständigkeit zu vergeben.

„Tessin zeigte sich bereit, auf gewisse Abänderungen des dem römischen Stuhle unangenehmen staatskirchlichen Gesetzes einzugehen. Der römische Stuhl würdigte dieses entgegenkommende Anerbieten mit keiner Silbe, trotz der vertraulichen Intervention einer beiden Theilen befreundeten Macht.

„Wir äusserten den Wunsch, dass die Wahl eines neuen Bischofs von Como bis zum Abschlusse der Unterhandlungen verschoben und zur intermediären Aufstellung eines Generalvicars (sic!) Zuflucht genommen werde. Der römische Stuhl schritt thatsächlich zur Wahl eines neuen Bischofs, ohne uns nur einer Antwort oder Erklärung zu würdigen, dass und warum er unsern Wunsch nicht berücksichtige.

„Wir wünschten eventuell, dass wenigstens der neuen Ernennungsbulle ein Vorbehalt bezüglich der Trennungsfrage einverleibt werde. Auch darauf erhielten wir keine Erwiederung, noch viel weniger die Mittheilung der Ernennungsbulle, um uns zu überzeugen, ob irgend ein Vorbehalt wirklich eingerückt worden sei oder nicht.

„Statt unser Gesuch, die gestellten Vorbedingungen für die Unterhandlungen fallen zu lassen oder solche wenigstens zu modificiren, gab der heilige Stuhl in seiner letzten Note vielmehr seinen anfänglich gestellten Prätensionen auf vorausgehende Suspension von Gesetzen eine solche Ausdehnung, dass dadurch jede Aussicht auf eine Verständigung verschwinden muss.

rath über die Masslosigkeit der curialen Forderungen bezüglich der Aufhebung tessinischer Staatsgesetze aus. Eingehend werden ferner die Gründe ausgeführt, welche eine Lösung des Diöcesanverbandes erheischen und dabei insbesondere diese Lösung als ein unbedingtes Gebot der staatlichen Selbständigkeit der Schweiz betont.[1]) Die Commissional-

---

„Bei dieser Sachlage würden weitere Schritte mit dem heiligen Stuhle nicht nur ohne Ergebniss, sondern auch mit der Stellung der Eidgenossenschaft als eines freien und unabhängigen Staates nicht verträglich sein."

[1]) Schon in der Note vom 19. März 1856 an den Nuntius hatte der Bundesrath ausgeführt: „le vœu du Tessin de s'incorporer à un Evêché suisse n'a pas besoin de justification spéciale; il est dans la nature des choses, car la juridiction et l'inspection d'un Evêque étranger fournissent fréquemment matière à contestations et conflits entre l'autorité temporelle et l'autorité spirituelle et cela d'autant plus alors que l'Etat est régi par des institutions civiles souvent peu connues et tout autres que celles du pays auquel l'Evêque appartient. Il est certain que de pareilles complications ne peuvent réagir que d'une manière préjudiciable sur les développements des rapports de l'Etat et de l'Eglise" (Question 88—89).

Ebenso sprach sich auch die Mehrheit der ständeräthlichen Commission aus B.-Bl. a. a. O. 325.

Der alleg. Bericht des Bundesrathes führt hierüber sehr zutreffend Folgendes aus, was mutatis mutandis auch heute noch vollständig auf die Lage passt:

„Die Erstreckung lombardischer Bisthümer auf Schweizergebiet ist mit der staatspolitischen Stellung der Schweiz und betreffenden Kantone überhaupt nicht verträglich. Nicht nur haben die schweizerischen Behörden auf die Wahl der Bischöfe und die oben berührten Verhältnisse insgesammt keinen Einfluss, sondern die Ernennung der Bischöfe geschieht durch einen fremden weltlichen Souverain und einzig in die Hände dieses legen sie, auch nach den Vorschriften des neuesten österreichischen Concordates, den Staatseid ab. Sie schwören und geloben, nach der Formel dieses Eides, Gehorsam und Treue der kaiserlich-königlichen apostolischen Majestät; von einem entsprechenden Eide und Gelöbnisse für die Schweiz und ihre Behörden ist nirgends die Rede. Diese Bischöfe stehen demnach gegenüber der Schweiz nicht in gleichem Verhältnisse, wie gegenüber Oesterreich; durch den österreichischen Wahlact und den österreichischen Staatseid erhalten sie neben ihrer kirchlichen Stellung den Character von österreichischen Würdenträgern; sie sind trotz dem Concordate nicht allein von dem kirchlichen Oberhaupte, sondern auch von Wien abhängig. Gleiche Pflichten wie gegen Oesterreich haben sie nicht gegen die Schweiz. In Conflicten zwischen den beiden Staaten werden desshalb die Bischöfe nie auf Seite der Schweiz sein; ja sie dürfen nach dem abgelegten Staatseide nicht einmal sich neutral verhalten.

Durch die Gewalt und den Einfluss der Bischöfe setzt sich die nämliche Richtung auf die ihnen unterworfene Geistlichkeit fort. So lange den tessinisch-bündnerischen Geistlichen Bischöfe vorstehen, die von fremden Souveränen nicht unabhängig sind, ist an eine durchgängige schweizerisch-nationale Gesinnung jener Geistlichkeit nicht zu denken; indem — wenn an die in den österreichischen Seminarien erfolgte Bildung der Geistlichkeit später noch die Abhängigkeit von österreichischen Bischöfen sich knüpft, wenn also jede zu erwartende Wohlthat und jede Beförderung durch ihr Wohlwollen bedingt ist, — ein Geistlicher es nicht wagen kann, mit seinem Bischofe in Widerspruch zu gerathen. Die Rückwirkung, welche daraus auf Haltung und Gesinnung des Volkes selbst unter gewissen Umständen erwachsen kann, lässt sich leicht ermessen.

„Den lombardischen Bischöfen und der Kirche in Oesterreich überhaupt sind durch das neueste österreichische Concordat Befugnisse eingeräumt, wie sie in der Schweiz nicht bekannt sind und nie zugestanden werden können. Die Tendenz jener Bischöfe und der ihnen untergeordneten Geistlichkeit wird desshalb immerfort dahin gehen, in den schweizerischen Theilen ihres Bisthumssprengels die nämlichen Rechte wie in den österreichischen auszuüben. Diese Bestrebungen müssen die Ursache be-

berichte für die eidgenössischen Räthe zerfallen je in einen Mehrheits- und Minderheitsbericht. Die beiden Mehrheitsberichte reproduciren einfach den Standpunkt des Bundesraths; von den Minderheitsberichten wird vorzüglich die Competenz des Bundes zum Erlass eines Gesetzes wie des beantragten bestritten; im übrigen stellte die Minderheit der nationalräthlichen Commission einen allgemeinen Antrag dahin: der Bundesrath solle im Rahmen seiner Competenz auch ferner die Bestrebungen der Kantonalbehörden auf Lösung der Verbände mit auswärtigen Bisthümern „bestmöglich" unterstützen, während die ständeräthliche Minderheit einfachen Uebergang zur Tagesordnung durch Nichteintreten auf den bundesräthlichen Antrag begutachtet. [1])

Die Bundesversammlung erklärte unterm 22. Juli 1859 den vorgelegten Entwurf als Bundesgesetz. Damit war bundesrechtlich „jede auswärtige Episcopaljurisdiction auf Schweizergebiet aufgehoben". Ueber den dafür zu treffenden Ersatz aber enthielt das Bundesgesetz keinerlei positive Bestimmung, vielmehr wurde der Bundesrath „mit den Verhandlungen beauftragt, welche bezüglich einstweiliger Vicariate sowie des künftigen Bisthumsverbandes der betreffenden schweizerischen Gebietstheile, und der Bereinigung der Temporalien erforderlich sind."

Rechtlich ist seit diesem Gesetz die Ausübung irgendwelcher Jurisdictionsacte Seitens eines nichtschweizerischen Bischofs verboten.

Die Betrachtung der Folgen des Gesetzes wird ergeben, welch schweren Fehler die Eidgenossenschaft mit dem Erlass eines solchen Gesetzes beging: dasselbe wurde factisch niemals ausgeführt; es war von Anfang an ein Messer ohne Heft und seine factischen Folgen waren eine

---

ständiger Reibungen und Kämpfe mit der weltlichen Gewalt werden; und wenn auch die Kirche nicht siegen sollte, so werden jene Kämpfe doch ein grosses Hinderniss friedlicher socialer und politischer Entwicklung in den betreffenden schweizerischen Kantonen sein. Diesem Verhältnisse zu den lombardischen Bisthümern ist es wohl vorzüglich zuzuschreiben, dass der Kanton Tessin bis jetzt nicht desjenigen innern Friedens und nicht derjenigen Entwicklung sich erfreute wie fast alle andern Schweizerkantone. Nur die Emancipation von der fremdländischen bischöflichen Jurisdiction wird ihn in eine vollständig homogene Stellung mit den übrigen Schweizerkantonen bringen und dadurch dann auch die Schweiz von dem letzten Reste ausländischen Einflusses und ausländischer Herrschaft befreit werden."

[1]) Minderheitsantrag im Nationalrath: „Der Bundesrath ist beauftragt, die auf Lostrennung der Kantone Graubünden und Tessin von ihrem Verbande mit auswärtigen Bisthümern gerichteten Bestrebungen der betr. Kantonalbehörden soweit es an ihm liegt und in Gemässheit der Vorschriften der B.-V. auch fernerhin bestmöglich zu unterstützen." (B.-Bl. 1859 II 297).

Im Ständerath: „in Erwägung, dass die Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten beider Confessionen nicht in die Befugnisse der Bundesgewalt übergegangen, sondern vielmehr nach Massgabe der B.-V. in der Competenz der Kantone geblieben ist — es sei in den Vorschlag des Bundesrathes vom 15. Juni l. J. betr. die Lostrennung des Kantons Tessin und eines Gebietstheiles des Kantons Graubünden von den Bisthümern Como und Mailand nicht einzutreten." (Ib. 337—8.)

ausserordentliche Schädigung sowohl der eidgenössischen Bundesstaatsgewalt als der tessinischen Kantonalstaatsgewalt. [1])

Der tessinische Klerus hatte gegen eine einseitige Lösung der schwebenden Frage durch den Staat wiederholt protestirt, sowohl in Zuschriften an die tessinischen als die eidgenössischen Staatsbehörden; er hatte in seiner grossen Mehrzahl wiederholt feierlich erklärt: eine derartige einseitige Lösung als für ihn unverbindlich, als ganz null und nichtig betrachten zu müssen. [2])

Bis zur Stunde hat der tessinische Klerus diesen Standpunkt nicht aufgegeben und jederzeit practisch demselben gemäss gehandelt, ja er bemüht sich heute nicht einmal mehr, seinen Ungehorsam gegen die Bundesgesetze zu verhüllen. [3])

Ebenso erliess der schweizerische Episcopat ein Protestschreiben an die Bundesversammlung gegen das Gesetz [4]) und nicht minder protestirte der Nuntius gegen dasselbe und erklärte es für gänzlich unverbindlich. Trotzdem oder wohl gerade desshalb erklärte der Nuntius in Beantwortung eines vom Bundesrath officiell gestellten Ansuchens sich zu neuen Verhandlungen bereit. Der Bundesrath hatte zugleich die Bestellung einer einstweiligen Verwaltung durch einen „Generalvicar" beantragt, [5]) ein Verlangen, dem natürlich Seitens der Curie nicht entsprochen wurde. Als conditio sine qua non wiederholte der Nuntius: vor Anknüpfung neuer Verhandlungen müssten Seitens der tessinischen Staatsgewalt die der Kirche im Tessin bereiteten Hindernisse beseitigt werden. [6])

Daraufhin hielten im Januar 1860 die Vertreter von Tessin und

---

[1]) S. die Begründung dieses Urtheils B. I § 32. Seite 574.

[2]) Schreiben der Commission des Klerus an den tessinischen Staatsrath vom 4. Juni 1856 (Question 75); vom 17. Juli 1856 an den Bundesrath (ib. 86 ff.), hier findet sich der Satz: „une telle séparation soit temporaire soit perpétuelle serait néanmoins toujours incompétente, invalide et sans aucun résultat spirituel en face de la religion catholique; car le vicaire général nommé par le gouvernement et destiné à l'administration spirituelle du canton, n'aurait ni autorité ni juridiction; celles-ci ne peuvent émaner que de l'autorité suprême de l'Eglise." Der Schluss des Schreibens lautet: „nous pouvons au nom du Clergé tessinois tout entier sauf quelques rares et imperceptibles exceptions assurer respectueusement le Conseil fédéral et nous nous glorifions de le faire que nous aimons la nationalité suisse mais toujours et uniquement dans un sens catholique. Nous sommes Suisses mais nous sommes aussi catholiques avec le Pape et jamais sans le Pape, pierre fondamentale de notre religion et centre de l'unité catholique!" Ferner Schreiben des tessinischen Klerus an den Bundesrath vom $\frac{\text{28. August}}{\text{12. September}}$ 1856. (Question 94.)

[3]) Vgl. oben I § 32 S. 576.

[4]) Dasselbe — nur die unzählige Male vernommenen Behauptungen über die Rechte der Kirche reproduzirend — ist mitgetheilt Question 138 ff. Unterschrieben sind die fünf Bischöfe von Sitten, Lausanne-Genf, St. Gallen, Basel, Chur.

[5]) Question 142.

[6]) Note des Nuntius Bovieri vom 28. November 1859 (Question 142 ff.).

Graubünden mit dem Bundespräsidenten eine Conferenz, in welcher sie sich über den bei den Verhandlungen einzuhaltenden Standpunkt einigten: Einverleibung der in Frage stehenden Gebietstheile in die Diöcese Chur, also kein tessinisches Kantonalbisthum und vorläufige Bestellung eines „Generalvicars" zur provisorischen Administration bis zum Abschluss der Verhandlungen. [1])

Als der Nuntius officiell seine Vollmacht zu Verhandlungen notificirte [2]), wurden die Conferenzen angeordnet auf 5. November zu Bern. Sie wurden in der That vom 5.—8. November 1860 in der Bundesstadt abgehalten. Als eidgenössische Gesandte fungrirten dabei der tessinische Nationalrath Jauch und der graubündnerische Regierungsrath Latour. Die Verhandlungen führten zunächst zur Aufstellung zweier Projecte, [3]) eines Seitens der eidgen. Delegirten, eines Gegenprojectes Seitens des Nuntius. Diese Projecte bezweckten nur eine provisorische Regulirung der Verhältnisse für Tessin durch Aufstellung eines apostolischen Vicariates, dagegen die definitive Einverleibung der bündnerischen Gemeinden Brusio und Poschiavo in die Diöcese Chur.

In ersterer Beziehung bestand die hauptsächlichste („capitale") Differenz [4]) der beiden Projecte in der Art der Ernennung des apostolischen Vicar. [5]) Die eidgen. Delegirten verlangten hiefür ein Zusammenwirken

---

[1]) Question 144 f. Man einigte sich auf nachfolgende principielle Sätze:

a. „En ce qui concerne les Grisons: Que l'évêque de Coire, sous réserve de l'approbation papale, était disposé à recevoir les deux communes dans son diocèse et que relativement au temporel on s'en remettait à la séparation de la part afférant aux communes sur le fonds général de l'évêché et au tirage au sort des places gratuites leur appartenant au collège Gallio à Côme.

b. En ce qui concerne le Tessin: Que l'on ne demandait pas un évêché à part mais l'annection à un diocèse suisse existant, celui de Coire; en attendant on instituerait un vicaire-général, jusqu'à ce que les négociations, poursuivies avec énergie, eussent abouti. Pour ce qui regarde la question de la mense, la part revenant au canton sur les biens de la mense et les bourses au collège Gallio seraient affectées, autant qu'il serait nécessaire, à la dotation de l'évêché; le restant ainsi que les fonds de la dotation illégalements retenus par les évêques, devant être consacrés à des buts scolaires."

[2]) Note v. 11. September 1860 (Question 145 ff.).

[3]) Question 149—152. Die Projecte sind in dem hier gegebenen französischen Texte abgedruckt als Urk. Nr. XI.

[4]) Die sämmtlichen Differenzen werden ausführlich erörtert im Rapport der eidg. Delegirten (Question 162 ff.). Darnach wollte der Nuntius an die Spitze der Vereinbarung einen Hinweis auf verschiedene Noten, theils des B.-R., theils des Nuntius gestellt wissen, unter letzteren auf eine, welche den officiellen Protest des Nuntius im Auftrag des Papstes gegen das Bundesgesetz v. 22. Juli 1859 enthielt. Die eidg. Delegirten durchschauten die Absicht des Nuntius und wiesen sein Ansinnen zurück.

[5]) Eine Differenz der beiden Theile bestand auch darin, dass der Nuntius die Bezeichnung „administré provisoirement par un Vic. apost." nicht zugeben, sondern das „provisoirement" gestrichen wissen wollte. „La délégation fédérale demandait d'avoir un vicaire vraiment provisoire lequel disparaîtrait par le fait de l'annexion du Tessin à l'un des diocèses suisses actuels." Das wollte der Nuntius aus durchsichtigen Gründen nicht zugeben (Question 163).

der kirchlichen und staatlichen Autorität, der Nuntius dagegen wollte diese Ernennung ausschliesslich dem Papste reservirt wissen.[1]) Mündlich fügte der Nuntius bei, der Papst werde keinen dem tessinischen Staat nicht genehmen Kleriker ernennen, aber in die Vereinbarung dürfe diese Concession nicht aufgenommen werden. Um nähere Erläuterung des „nicht genehm" ersucht, erklärte der Nuntius: der Papst betrachte jeden tessinischen Kleriker als dem Staat genehm, gegen welchen der Staat nicht specielle Massnahmen getroffen habe.[2])

Beide Theile beharrten auf ihrem Standpunkt und erklärten, denselben unter keiner Bedingung aufgeben zu können; der Nuntius nahm jedoch das Project der eidg. Delegirten ad referendum; der Papst aber bestätigte ausdrücklich den von dem Nuntius in dieser Frage eingenommenen Standpunkt.

Bezüglich der bündnerischen Gemeinden war man principiell einverstanden;[3]) die definitive Einigung aber zerschlug sich an materiellen Fragen. Der Papst hatte nämlich jederzeit erklärt und vor Beginn der Verhandlungen hatte der Nuntius dies noch ausdrücklich betont: die Incorporation der beiden armen Gemeinden Brusio und Poschiavo in die

---

[1]) In seiner Protest-Note v. 24. Sept. 1860 führt der Nuntius aus (Question 173): „c'est là un dogme de l'Eglise (!). C'est donc au Souverain-Pontife qu'il appartient de veiller sur la foi, sur la doctrine, sur les mœurs et sur la discipline de l'Eglise, c'est lui qui a le droit de destituer les pasteurs diocésains et de leur désigner les fidèles sur lesquels il leur donne juridiction; *c'est à lui à constituer les limites des diocèses, à les restreindre ou à les étendre selon qu'il le juge expedient pour le bien.* C'est que l'Eglise a pratiqué depuis le commencement de l'ère chrétienne."

[2]) Die eidgenössischen Delegirten sprachen sich hierüber folgendermassen aus (*Question* 163—164):

„La déclaration verbale de Mgr. Bovieri, que le Saint Père, en nommant le vicaire provisoire, aurait soin de faire tomber son choix sur une personne non désagréable (non ingrata) au gouvernement tessinois, ne peut pas la faire changer de sentiment. Cette déclaration est ce que M. Bovieri, dans sa note du 19 novembre dernier, appelle des explications verbales bien conciliantes. Mais la délégation fédérale a dû ne voir dans cette déclaration q'un moyen artificieux et trompeur de lui faire abandonner un point de vue juste et vrai. En effet, si d'une part le délégué pontifical faisait la dite déclaration, il exigeait d'autre part qu'il n'en fût fait aucune mention dans la convention ou dans tout autre acte écrit. D'où il résulte que la convention aurait dû attribuer au Pape le droit exclusive de nomination et qu'ainsi le St. Siége aurait obtenu au détriment de l'Etat, la reconnaissance formelle d'un principe en sa faveur. Il y a plus la délégation fédérale ayant demandé à Mgr. Bovieri ce que lui ou le St. Siège entendait par une personne non désagréable au gouvernement tessinois, il répondit: tous les ecclésiastiques contre lesquels le gouvernement tessinois n'a pris aucune mesure spéciale. Combien démésuré ne serait pas le cercle dans lequel le choix pontifical pourrait librement avoir lieu! puisque le Gouvernement tessinois bien qu'il ait assez peu à se louer du clergé en général, n'a exercé pourtant que de rares répressions et seulement contre un petit nombre d'individus. Le Haut Conseil fédéral ne sera donc pas surpris si, non obstant les explications verbales bien conciliantes de Mgr. Bovieri, la délégation fédérale a résolu de s'en tenir au principe de son projet quant au droit de nomination controversée."

[3]) Rapport des délégués in *Question* 158.

Diöcese Chur könne nur zugegeben werden, wenn die bündnerische Regierung dafür sorge, dass diesen Gemeinden ein Aequivalent für die Vortheile geboten würde, welche sie als Theile von Como hätten (besonders Freiplätze im Priesterseminar zu Como).[1]) Die bündnerische Regierung erklärte sich bereit, dieserhalb in Verhandlungen mit der sardinischen Regierung zu treten; der Nuntius machte die Incorporation von dem vorherigen günstigen Abschluss dieser Verhandlungen abhängig; darauf gingen die eidg. Vertreter nicht ein und so wurde auch bezüglich der bündnerischen Gemeinden ein Resultat nicht erzielt.

Eine wichtige Differenz bestand endlich noch darin, dass die eidg. Delegirten ausdrücklich die Rechte des Staates, sowohl der Eidgenossenschaft als der betheiligten Kantone vorbehalten wissen wollten. (Proj. Art. IX — — „en reservant pleinement les droits de la Confédération et des cantons des Grisons et du Tessin"). Das konnte der Nuntius nach curialen Grundsätzen unmöglich zugeben. Die eidg. Delegirten hätten aus der Geschichte der Verhandlungen mit Rom wohl wissen können, dass ihr bezügliches Verlangen allein das Scheitern der Verhandlungen zur Folge haben musste; ebenso aber auch dass der Vorbehalt der staatlichen Rechte regelmässig und am zweckmässigsten bei der staatlichen Publication solcher Vereinbarungen erfolgt.

Die Frage des Anschlusses an ein schweizerisches oder der Errichtung eines tessinischen Kantonalbisthums wurde bei den Verhandlungen zwar erörtert und von beiden Seiten der früher bereits präcisirte Standpunkt schroff festgehalten.[2]) Doch waren dies nur Pourparlers, da es sich zunächst lediglich um die provisorische Organisation handelte.

Kurz nach Beendigung der somit ganz resultatlos gebliebenen Conferenz erschien zu Bern eine Broschüre unter dem Titel: „la tactique de Rome et le droit de la Suisse ou trois documents relatifs à la question diocésaine tessinoise." Diese Broschüre reproducirte 1) das Conferenzprotocoll, 2) die beiden Projecte, 3) den Bericht der eidg. Delegirten an den Bundesrath, welcher hiedurch zuerst — auch für den Nuntius — bekannt wurde.[3]) Der Nuntius sah sich veranlasst, in einer sehr weitläufigen Note an den Bundesrath vom 24. September 1860[4]) jene Broschüre von seinem Standpunkt aus zu beleuchten. Abgesehen von den in ermüdender Langweiligkeit wiederkehrenden Ausführungen der curialistisch-canonischen Principien, deren Widerlegung in den den staatlichen

---

[1]) Question 146. Rapport des dél. ib. 158.
[2]) Rapport des dél. in Question 161.
[3]) Mitgetheilt Question 157—168.
[4]) Mitgetheilt Question 170 ff.

Standpunkt vertretenden Actenstücken ebenso langweilig als zwecklos und darum überflüssig ist, abgesehen ferner von einigen Punkten von untergeordneter Bedeutung, z. B. stellenweise Incorrectheit der französischen Uebersetzung des Protocolls, enthält die Note des Nuntius eine entschiedene Verwahrung gegen die den diplomatischen Bräuchen widersprechende Behandlung der Kirche, ihrer Lehre und ihrer Würdenträger Seitens der eidgenössischen Delegirten [1]) und eine fortlaufende Kritik des Berichtes dieser letzteren an den Bundesrath, die in einzelnen Punkten zweifellos richtig ist, so z. B. bezüglich der Behauptung, das Bundesgesetz vom 22. Juli 1859 habe eo ipso die bündnerischen Gemeinden Brusio und Poschiavo der Diöcese Chur incorporirt. [2]) Davon steht in dem alleg. Gesetze kein Wort, sondern ausdrücklich sind Verhandlungen über den „künftigen“ Bisthumsverband vorbehalten.

Auf ausdrückliche Anfrage des Bundesrathes, welche Aufnahme die Conferenzverhandlungen beim römischen Stuhle gefunden, antwortete der Nuntius mit Note v. 3. Januar 1862. [3]) Der Nuntius constatirte in dieser Note zuvörderst den betrübenden Eindruck, welchen der geringe Grad von Entgegenkommen Seitens der eidg. Delegirten auf den Papst gemacht habe. „Le Haut Conseil — so schliesst die betreffende Reclamation — fédéral comprendra lui même qu'un tel procédé est loin d'être de nature à engager le St-Siége à persévérer dans l'attitude conciliante qu'il a montré jusqu'à présent.“

Ferner werden folgende Bedingungen, die der Papst stellen müsse, aufgezählt: 1) Regelung der materiellen Verhältnisse, bevor die Spiritualia erledigt werden könnten, besonders wegen eines Priesterseminares, dessen Errichtung absolut erforderlich sei und dessen Direction, inbegriffen die Wahl der Professoren ausschliesslich dem apostolischen Vicar zustehen müsse — „car le Saint-Siége tient à ce qu'il soit pourvu au plus tôt à un tel établissement („seminaire en faveur des jeunes aspirants à l'état ecclésiastique“) qui est évidemment indispensable et dont la direction et le choix des professeurs devront être libres entre les mains du vicaire apostolique.“

---

[1]) Question 176: „le soussigné déplore ce manque de bonne volonté de la délégation et il prévoit que l'on ne pourra rien conclure tant qu'elle ne montrera pas de meilleurs sentiments.“ — 180: „le souss. s'abstient de qualifier de semblables faits; il se borne à dire qu'il ne saurait comment s'y prendre avec une délégation qui nie les principes catholiques invoqués par lui qui refuse d'admettre les notes fédérales et qui juge valables ou insignifiants les mêmes motifs selon qu'ils sont pour elle ou contre elle.“

[2]) Rapport in Question 159. Die Interpretation der eidg. Delegirten ist in hohem Grade leichtfertig. Die Kritik des Nuntius in seiner Protestnote (Question 180) ist in diesem Punkt vollberechtigt.

[3]) Mitgetheilt in Question 185—188.

2) Ernennung des apostolischen Vicars ausschliesslich durch den Papst, jedoch in dem vom Nuntius bereits in der Conferenz präcisirten Sinne, aber ohne dass ein bezüglicher Vorbehalt in den Text der Vereinbarung selbst aufgenommen werden dürfte — „de la réponse reçue de Rome il résulte que le Saint Siége ne pourrait absolument pas accéder à ces demandes, et le Saint Siége doit déclarer qu'il serait inutile d'espérer que le Saint Siége consentira à ce que le droit d'ont il s'agit soit communiqué dans la convention au Haut Etat du Tessin. En même temps cependant le soussigné est dans le cas de confirmer les explications conciliantes, qu'il donna déjà verbalement à cet égard dans la conférence; mais l'article de la convention relatif à ce point ne saurait recevoir une rédaction différente de celle qui se trouve dans le projet de convention du délégué pontifical."

Dazu wird aber nunmehr noch eine weitere hochwichtige Bedingung gestellt, nämlich:

3) Ausdrückliche Garantie der freien Ausübung der Jurisdiction für den apostolischen Vicar.[1]) Unter Hinweis auf das Verhalten der tessinischen Staatsgewalt nennt der Nuntius diesen Punkt „très important"; denn das Betragen der tessinischen Staatsbehörden und der eidgenössischen Delegirten auf der Conferenz seien wenig geeignet, Vertrauen einzuflössen „que le vicaire apostolique sera respecté dans ses droits et qu'il pourra exercer son autorité conformément aux lois canoniques." „Als Functionen des apostolischen Vicars werden sodann speciell aufgezählt: freie Promulgation der Hirtenbriefe und anderer geistlicher Acte, ohne dass für dieselben das staatliche Placet verlangt werden dürfte; unbeschränkte Oberaufsicht über die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen, Ertheilung und freie Zurückziehung der Approbation der Religionslehrer; freie Disciplinargewalt über den Klerus; ausschliessliche Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen, besonders ausschliesslich in Ehesachen; freie Verwaltung des Kirchengutes: mit einem Wort vollständige Freiheit der Jurisdiction über die Kirchen und das Seminar, den Klerus und die Gläubigen.

Man sieht: dem päpstlichen Stuhle war es nicht mehr um eine Vereinbarung zu thun, sondern nur darum, die schroffe Haltung der eidg. Delegirten durch eine noch schroffere Haltung in Betonung der canonischen Principien zu beantworten.

---

[1]) Diese Forderung ist ganz identisch mit der früher gestellten der Aufhebung einer Anzahl tessinischer Staatsgesetze. In das Project des Nuntius war diese Forderung nicht aufgenommen worden. S. Rapport des dél. in Question 160 ff.

Der Nuntius erhielt auf diese Note keine Antwort.[1]) Noch einmal wurde der Versuch gemacht, durch neuerliche Verhandlungen zum Ziele zu gelangen. Bezüglich der beiden bündnerischen Gemeinden Brusio und Poschiavo wurde auch in der That am 23. October 1869 ein Abkommen zwischen dem eidg. Abgesandten und dem päpstlichen Nuntius getroffen, wodurch jene Gemeinden dem Bisthum Chur einverleibt wurden. Das Abkommen wurde von Staatswegen genehmigt. Bezüglich des K. Tessin dagegen blieb die Sache unerledigt.[2])

Das officielle Bundesblatt[3]) berichtet nur noch über einen auf die tessinischen Bisthumsverhältnisse bezüglichen Conflict, der vor die Bundesbehörden zur Entscheidung kam.

Im September 1867 liess sich nämlich ein gewisser Cajetan Carli, Bischof von Almira i. p., italienischer Staatsangehöriger, in Lugano nieder und begann von dort aus, zuerst im Geheimen, allmählich aber immer offener, bischöfliche Functionen auszuüben. Mit Beschluss des tessinischen Staatsrathes v. 4. Decbr. 1868[4]) wurde dem Treiben dieses Missions-

---

[1]) Question 188. Der Verf. der Broschüre ist sehr entrüstet, dass der B.-R. in seinem Geschäftsbericht f. 1862 die päpstlichen Forderungen als „prétentions“ bezeichnet.

[2]) B.-Bl. 1869 III, p. 290. Die Conferenz war bereits durch Bundesbeschluss vom 31. December 1866 angeordnet worden.

[3]) B.-Bl. 1869 III p. 551 ff.

[4]) Die Motive dieses Beschlusses, die einen interessanten Einblick in die Thätigkeit des Missionsbischofs Carli bieten, werden im bundesräthlichen Berichte in folgender Weise zusammengefasst:

Abgesehen von andern Belastungsgründen hat

1. Monsignor Cajetan Carli hier eine zweideutige, man möchte sagen, theilweise geheime Stellung, denn während der angebliche Grund seiner Hieherkunft in Gesundheits- oder auch ökonomischen Rücksichten zu suchen sein soll, liegen hinreichende Inzichten für die Annahme vor, dass er zu priesterlichen Verrichtungen hieher gesandt worden sei, die er zum Theil auch ohne Bewilligung der weltlichen Behörde ausgeübt hat.

2. Zur Vornahme der Firmelung ermächtigt, hat Monsignor Carli zu ordnungswidrigen und lärmenden Kundgebungen, die er durch Rath und That hätte verhindern sollen, um die Würde und den Ernst der kirchlichen Handlung zu wahren, Veranlassung geboten und dieselben noch gebilligt und gefördert, in der Absicht, Anhänger zu gewinnen und durch diese sich zum Bischof des Kantons ausrufen zu lassen.

3. Bei seiner öffentlichen Anrede von der Freitreppe der Kirche in Bellinzona aus hat sich Monsignor Carli einer gehässigen Aufstiftung gegen den dortigen Gemeinderath schuldig gemacht, welche bei der vom Lärm und Wein aufgeregten Menge, zu der er sprach, leicht zu traurigen Folgen hätte führen können.

4. Nach amtlichen Mittheilungen des Bundesrathes hat Monsignor Carli eine solche Vergangenheit, dass wenn dieselbe rechtzeitig gekannt gewesen, ihm ohne weiters der Aufenthalt verweigert worden wäre, und sie berechtigt nun, ihm solchen kraft Art. 35 des Fremdengesetzes jetzt zu entziehen, da er wegen aufrührerischen Kundgebungen durch Erkenntniss vom 21. December 1861 in contumaciam zu fünfzigtägiger Kerkerstrafe verurtheilt worden ist u. s. w.

5. In Besprechungen mit mehreren Personen am 13. November letzthin hat Monsignor Carli Beweise seines heftigen Charakters und seiner feindseligen (bieco) Gesinnung gegeben, indem er selbst auf Volksaufstände, die erfolgen sollten, hindeutete und die Absicht äusserte, sich der Obrigkeit zu widersetzen, wofern diese ihn fort-

bischofes ein Ende bereitet, indem der Staatsrath denselben aus dem tessinischen Gebiete auswies. Auf erhobenen Recurs wurde der Ausweisungsbeschluss des tessinischen Staatsrathes von den Bundesbehörden lediglich bestätigt.

Die Verhandlungen über die materielle Frage waren einige Zeit zwischen den Bundesbehörden und der sardinischen Regierung geführt worden und hatten zu einem Entwurf einer Vereinbarung geführt.[1]) Die tessinische Regierung hatte im August 1860 auf die im Tessin belegenen Güter des Bisthums Como mit Zustimmung des Bundesrathes Sequester gelegt.[2]) Die sardinische Regierung zeigte anfangs der Verhandlungen[3]) Lust, die Auseinandersetzung der materiellen Fragen von einer vorgängigen Erledigung der Bisthumsfrage quoad spiritualia abhängig zu machen, stand jedoch nach längeren diplomatischen Correspondenzen davon ab. Nach mehrfachen Seitens der sardinischen Regierung verschuldeten Verzögerungen einigte man sich schliesslich auf eine Convention v. 30. November 1862, welche auch die Genehmigung der eidg. Räthe erhielt.

Die Schätzung der bischöflich comaskischen Güter im K. Tessin ergab an Immobilien Fr. 413075, an Mobilien Fr. 141164. Diese Beträge wurden nach Art. II der Convention „ausschliessliches unbedingtes Eigenthum“ des schweizerischen Theils und demselben „zu freier und voller Verfügung“ überlassen. Dafür wurden die ausserhalb des Kantons gelegenen Güter der bischöflichen Tafel als freies Eigenthum der letzteren erklärt und zugleich übernahm der schweizerische Theil die Verpflichtung,

---

weisen wollte; er hat die Obrigkeit aufs heftigste verlästert, indem er ihr die Absicht beilegte, auf das Vermögen der Pfarreien zu greifen und dasselbe einzusacken, weil sie in Ausführung des Gesetzes die Inventarisation der bezüglichen Güter angeordnet hatte, und indem er beifügte, dass die Umtriebe der Regierenden dahin zielen, den Kanton zu verkaufen u. s. w.

6. Endzweck und Bedeutung der Anwesenheit von Monsignor Carli im Kanton steht im Gegensatz zu dem von der hiefür zuständigen Bundesbehörde stets verfolgten Ziele, nach Aufhebung der auswärtigen bischöflichen Gerichtsbarkeit entweder durch die Errichtung von Vicariaten oder die Vereinigung mit einem schweizerischen Bisthum fürzusorgen.

7. Die Anwesenheit des Monsignor Carli führt zu religiösen Zwistigkeiten, indem ein beträchtlicher Theil des Kantons ihn für die Vornahme der Firmelung zurückgewiesen hat, woraus vermöge des Gegensatzes zwischen denjenigen, welche auf die heiligen Gebräuche Werth setzen, und denjenigen, die sich nicht darum kümmern, Aergerniss und Missachtung des Heiligen entsteht.

[1]) Question 189 ff.

[2]) Den Ausfall in den Einnahmen des Bischofs von Como deckte inzwischen die sardinische Regierung, B.-B. 1863. III. 198.

[3]) S. den officiellen Bericht über dieselben in B.-Bl. 1863 III, 197 ff. (Ber. d. B.-R.), 239 ff. (Bericht der nationalräthl. Commission. Mehrh. 252 ff. Minderheit). Die Mehrheit theilte den bundesräthlichen Standpunkt und empfahl Ratification des Vertrages, die Minderheit erhob zunächst einen Competenzeinwand dahin, dass zuvor die officielle Ratification der betheiligten kantonalen Staatsgewalten einzuholen sei, eventuell führte sie aus, dass der Vertrag höchst ungünstig für die Schweiz sei.

eine jährliche Rente von Fr. 6000 = Kapital von Fr. 133333 zu 4 1/2 % zu bezahlen, mit dem Recht, die Rente jederzeit zu kapitalisiren; überdies sollte der damalige Bischof von Como, so lange er den Sitz innehabe, noch eine specielle jährliche Rente von Fr. 4250 erhalten.[1]) Weiter fand noch eine specielle Ausscheidung bezüglich verschiedener Stiftungen statt. Dafür wurde der von der tessinischen Regierung über die bischöflichen Güter verhängte Sequester aufgehoben (Art. X[3]). Die bischöflichen Curien wurden als verpflichtet erklärt, alle die Gegenstände der Verhandlung betreffenden Urkunden an die tessinische Regierung auszuliefern. Die Eidgenossenschaft übernahm die Gewährleistung für Erfüllung der schweizerischerseits eingegangenen Verpflichtungen. Die Ausscheidung zwischen den Kantonen Tessin und Graubünden führte zu Differenzen, welche durch den eidg. Commissär, Hungerbühler, am 31. December 1868 in folgender Weise schiedsrichterlich erledigt wurden:

1) Der Kanton Tessin sei pflichtig, dem Kanton Graubünden zu Handen der Gemeinden Puschlav und Brüs katholischer Confession aus dem durch den Vertrag vom Jahre 1862, abgeschlossen zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien, dem schweizerischen Theile zugeschiedenen comensischen Tafelvermögen, als Antheil besagter Gemeinden an letzterem, die Summe von Fr. 7300 auszubezahlen.

2) Mit Ausbezahlung dieser Auslösungssumme seien alle weitern Ansprüche des Kantons Graubünden, beziehungsweise der katholischen Gemeinden Puschlav und Brüs an besagtem Tafelvermögen, wess Namens immer und ohne Ausnahme, erledigt und gänzlich getilgt.

3) Sei dieses (endgültige und inappellable) Urtheil beiden Parteien in schriftlicher Ausfertigung mitzutheilen und eine Abschrift desselben in das eidgenössische Archiv niederzulegen.

Der Convention ist eine „Urkunde“ beigefügt, enthaltend die Grundlagen, welche zuvor von den beidseitigen Regierungen auf dem Wege diplomatischer Correspondenz für die Verhandlung festgestellt worden waren. Darin ist als Zweckbestimmung der auszuscheidenden Güter „ausdrücklich die ausschliessliche Rücksicht auf deren Bestimmung für ein schweizerisches Bisthum“ bezeichnet; Art. V dieser „Urkunde“ lautet: „die italienische Regierung wird sich verpflichten, ihre guten Verwendungen eintreten zu lassen, um den päpstlichen Stuhl zur Einwilligung in die Bisthumstrennung zu bestimmen. Sie wird sich ferner verpflichten, die ratificirte Convention zwischen den beiden Regierungen zu vollziehen, sobald der Bischofssitz von Como erledigt sein wird und dies selbst in dem Falle,

[1]) A. a. O. S. 204—211.

dass der päpstliche Stuhl seine Einwilligung in die Trennung verweigern würde.

Der Bericht der nationalräthlichen Commissionsmehrheit knüpft an die Besprechung der materiellen Auseinandersetzung noch eine Erörterung der Vortheile, welche die Convention „in politisch-kirchlicher Beziehung“ für die Schweiz bietet. Der Berichterstatter ergeht sich dabei in sehr sanguinischen, durch die Sachlage wenig begründeten Hoffnungen. Er ist der Ansicht, durch die Convention sei der Zweck des wichtigen Bundesbeschlusses v. 15./29. Juli 1859 „die Purification des schweizerischen Bundesgebiets von ausländischer geistlicher Gerichtsbarkeit — im Wesentlichen erreicht! Durch diesen Vertrag ist die seit 60 Jahren vergeblich angestrebte Trennung des Kantons Tessin und der graubündnerischen Gemeinden Puschlav und Brüs von den lombardischen Bisthümern zur vollendeten Thatsache geworden!“ Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass nunmehr die noch zu führenden Verhandlungen mit dem römischen Stuhle „in gänzlicher Vollziehung des Bundesdecrets“ „keinerlei Schwierigkeiten mehr unterliegen können und sollten!“

Zeugen nun diese Bemerkungen von geringer Einsicht in die Art, wie der römische Stuhl Unterhandlungen mit den Staaten zu führen pflegt, so ist andererseits die Bemerkung bezüglich der rechtlichen Stellung der italienischen Regierung zu dieser Frage von höchster Wichtigkeit: [1]) „Sollten nach Eröffnung der diesfälligen Unterhandlungen mit dem heil. Stuhle gegen alles Erwarten (solche) Schwierigkeiten auftauchen, so hat die königliche Regierung das Versprechen gegeben, dass sie jedenfalls bei erster eintretender Sedisvacanz von Como ihrerseits die Trennung der schweizerischen Gebietstheile von den lombardischen Bisthümern fortan factisch und rechtlich anerkennen und manuteniren werde.“

Ob mit dieser Seitens der italienischen Regierung übernommenen internationalen Verpflichtung die ungescheut und unbeanstandet seit 1859 fortgesetzte Jurisdiction lombardischer Bischöfe über schweizerische Gebietstheile in Einklang gebracht werden kann, mag dahingestellt bleiben.

Der Bericht schliesst mit den Worten:

„Mit dem Bundesdecret v. 15./22. Juli wurde der erste entscheidende Schritt zur Erledigung einer eidgenössischen Grenzausscheidung in folgenreichster nationaler und geistiger Richtung gethan, welche so alt und ebenso langwierig war, als die physische Grenzausscheidung des Dappenthals. Mit der Genehmigung des heut in Frage lie-

[1]) A. a. O. S. 249.

genden Grenzpurifications-Vertrages wird die h. Bundesversammlung den zweiten Schritt thun zur Emancipation wichtiger schweizerischer Gebietstheile von ausländischer geistlicher Jurisdiction. Möge die Bundesversammlung recht bald den dritten Schritt thun können — durch Genehmigung einer Convention mit dem h. Stuhl über die kirchliche Reorganisation der dismembrirten schweizerischen Gebietstheile, damit die hochwichtige vaterländische Angelegenheit unter der Aegide des neuen Bundes recht bald ihre gänzliche Austragung so glücklich und befriedigend finde, wie sie andere eidgenössische Pendenzen in den letzten Jahren gefunden haben."

Seitdem sind 14 Jahre verstrichen — die ausgesprochene Hoffnung auf Erledigung der tessinischen Bisthumsfrage hat sich aber nicht verwirklicht; der Zustand im K. Tessin wird vielmehr durch die Willkürherrschaft der von den italienischen Bischöfen geleiteten klerikalen Camarilla Dank der Haltung der Bundesgewalt in Bezug auf die Ausführung der erwähnten eidgenössischen Gesetze täglich unerträglicher und unhaltbarer.

Das Bisthum Como [1]) umfasst nach kirchlicher Rechtsanschauung, welcher die factischen Jurisdictionsverhältnisse entsprechen, folgende 14 Vicariate: Balerna, Mendrisio, Riva S. Vitale, Morcote, Lugano, Agno, Bironico, Sessa, Locarno, Ascona mit 2 Vicaren, Vall' Onsernone, Gambaragno, Bellinzona, in Pieve di Bellinzona; an der Spitze dieser Bezirke stehen die Priester: Taroni, Tranquillino, Pollini, Bollina, Molinari, Amadio (Provicar Solari), Poli Fedele, Chicherio Scalabrini, Guerino Greco, Nessi, Poncini, Chicherio Gius., Modini Angelo, Magorio Floriano, Tarognoli, Sacchi.[2]) 184 Pfarreien mit 107517 Seelen bilden diesen tessinischen Bisthumstheil. „Canonici" sind aufgeführt: 6 zu Balerna, 6 zu Lugano, 7 zu Agno, 7 zu Locarno, davon 3 „di elezione alternativa della S. Sede e del Vescovo di Como" und 4 „di Padronato", 7 zu Bellinzona, davon 3 „di antica fondazione" (unter denselben ist der bekannte Domherr Gius. Ghiringhelli trotz der über ihn verhängten Censuren aufgezählt), 4 „di padronato." [3]) Als apostolische Commissäre sind genannt 1) der Vicarius F. von Balerna, Tranquillino Caroni, 2) der Canonicus Giov. Solari zu Lugano, 3) der Canonicus Giov. Roggero zu Locarno, 4) der Vicarius F. von Ascona Giambattista Poncini, 5) der Vicarius F. zu Bellin-

---

[1]) Die nachfolgenden Angaben sind entnommen dem officiellen Schematismus, der von der bischöfl. Curie im September 1877 publicirt wurde, „Como Sacro", und den sich zu verschaffen dem Verf. mit Hilfe eines Turiner Buchhändlers gelang.

[2]) „Como Sacro" S. 82—83.

[3]) „Como Sacro" SS. 58, 63, 66, 70, 77 f.

zona Giov. Taragnoli. [1]) Die Pfarreien sind meist „di padronato communale", nur wenige liberae collationis oder privaten Patronates.

Aus dem officiellen Schematimus ist nach den obigen Angaben bezüglich der Jurisdictionsverhältnisse des Bischofs von Como über den Kanton Tessin zu constatiren: der schweizerische Bezirk des Bisthums Como ist eingetheilt in 14 Vicariate, mit je einem Vicarius foraneus (Ascona mit 2) an der Spitze; wie sich hiezu die 5 apostolischen Commissariate verhalten, lässt sich aus den uns zu Gebote stehenden Materialien nicht feststellen; zweifellos aber sind sowohl die 15 Vicare als die 5 apostolischen Commissäre als Beamte des Bischofs von Como zu betrachten; ob, wie dies beim mailändischen Diöcesantheil der Fall ist, ein oberster Delegat des Bischofs die Jurisdiction des letzteren für den schweizerischen Diöcesantheil in sich concentrirt oder ob eine solche Concentration nicht für nothwendig erachtet wird Angesichts der Nähe der bischöflichen Curie selbst, geht ebenfalls aus dem officiellen Schematismus nicht hervor. Da man jedoch im übrigen die schweizerischen Jurisdictionsverhältnisse nicht in Geheimniss zu hüllen für nöthig fand, ist anzunehmen, dass bei dem Schweigen des Schematismus auch in der That kein Delegat des Bischofs als dessen oberster Stellvertreter fungirt.

Der officielle Schematismus des Klerus der Erzdiöcese Mailand von 1877 gibt die *„Giurisdizione Elvetica"* auf Seite 87—95 folgendermassen an: [2])

54 Pfarreien mit 83 Priestern und 35700 Seelen. Das mailändische Diöcesangebiet besteht: [3])

1) Aus dem Gebiet der „tre valli", nämlich der Thäler Riviera, Leventina und Blenio mit 49 Pfarreien, 70 Priestern und 29589 Seelen. Die drei Thäler bilden ein zusammenhängendes ziemlich umfangreiches Gebiet im Norden des Kantons.

2) Aus dem Thal Capriasca mit 4 Pfarreien, 12 Priestern und 4266 Seelen, mit dem sub 1) bezeichneten Gebiete nicht zusammenhängend.

3) Aus dem Vicariat Brissago (vicariato foraneo in luogo) mit 4 Priestern [4]) und 1815 Seelen, räumlich weder mit dem sub 1 noch dem sub 2 bezeichneten Gebiete zusammenhängend.

Als erzbischöfliche Würdenträger führt der Schematimus an der

---

[1]) Ibid. 58, 63, 70, 75, 77.

[2]) *Milano Sacro* ossia Stato del Clero della Città e Diocesi di Milano per l'anno 1877. Tip. Arciv.

[3]) S. Karte I, wo das mailändische Diöcesangebiet so genau als möglich eingezeichnet wurde.

[4]) Die einzelnen Posten der Priester ergeben in der Zusammenrechnung die Zahl 86, während die Gesammtzahl im Schematismus mit 83 beziffert ist.

Spitze der Giurisdizione Elvetica an einen „*Delegato Arcivescorile*“, den Mons. Giov. *Martinoli,* päpstl. Kämmerer und Pfarrer von *Ludiano* (Valle Blenio).[1]) Derselbe ist zugleich Capitularvicar für Blenio;[2]) die gleiche Würde bekleidet der Pfarrer von *Airolo,* Gugl. *Celio,* für Leventina und Pacq. *Pizzotti,* Pfarrer von Prosito (für Valle Riviera)[3]) als vicarius foraneus fungirt in *Brissago* der Pfarrer P. D. *Ambrogio,*[4]) in *Biasca* der Pfarrer Aguilino *Rossetti,* in *Tesserete* (Capriasca) der Pfarrer Manz. *Lepori.*

Der Jurisdiction des Erzbischofs unterstehen auch die beiden Capuzinerklöster in Faido mit 3 Priestern und 3 Laienbrüdern und *Bigorio,* mit 2 PP.

Der mailändische Diöcesan-Theil des K. Tessin steht somit unter der jurisdictio delegata eines erzbischöflichen Vertreters; der Delegaturbezirk ist eingetheilt in drei Capitularvicariate, je für eines der sog. „tre valli“; dazu kommen noch als selbständige auswärtige Vicariate die beiden Enclaven in Comasker Diöcesangebiet Brissago und Capriasca, überdies noch ein besonderes Vicariat in Biasca.[5])

---

§ 40.

Das Bisthum Sitten[6]).

Bischöfe von Sitten kommen seit Ende des vierten Jahrhunderts vor. Sie residirten nachweisbar zuerst in Martigny (Martinach, röm. Octodurum) und — abwechselnd — St. Maurice (Agaunum), seit 580 aber in Sitten. Während des Mittelalters spielten sie eine hervorragende politische Rolle, traten bis zur französischen Revolution als Präfecten von Wallis und als Fürsten des heil. römischen Reiches auf[7])[8]) und zählten unter sich eine Reihe weltgeschichtlich hervorragender Männer.

---

[1]) Milano Sacro S. 87.
[2]) Ibid. S. 93 (Ludiano).
[3]) Ibid. S. 89.
[4]) Ibid. S. 95.
[5]) Aus der für die schweiz. Districte höchst mangelhaften Karte, welche dem officiellen Schematismus beigefügt ist, lässt sich die kirchliche Eintheilung des Delegaturbezirkes nicht entnehmen.
[6]) S. auch oben I. § 34 (Wallis).
[7]) Der i. J. 1876 verstorbene Bischof von Sitten Peter Joseph von Preux nannte sich noch officiell: „Princeps Sancti Romani Imperii.“ S. Catalogus Ven. Cleri Diocesis Sedunensis im Directorium pro 1875. Ob der jetzige Bischof diesen Titel auch beibehalten hat, ist uns nicht bekannt geworden.
[8]) Vgl. Hidber die Kämpfe der Walliser gegen ihre Bischöfe (als Ms. gedruckt). Hidber gibt eine urkundlich genaue Darstellung des geschichtlichen Processes, durch welchen die Walliser ihre volle Freiheit von der bischöflichen „Präfectur“ sich erkämpften, um sie schliesslich doch wieder factisch preiszugeben.

Das Bisthum gehörte nacheinander folgenden Erzdiöcesen an: Mailand, dann Lyon, hierauf Vienne-en-Dauphiné, dann Moutiers en Tarentaise und steht seit 1513 direct unter Rom.

Die politische Bedeutung des Episcopats zu Sitten ward von Einfluss auf die Bischofswahl: seit uralten Zeiten wurde der Bischof vom Domcapitel und den Abgesandten der sieben Zehnten (Zenden, diseni) und zwar seit 1392 nur aus Wallisern gewählt. Von 1638 an bestand der Wahlmodus darin, dass das aus 24 Domherren (12 residirenden und 12 nichtresidirenden) bestehende Domcapitel vier Candidaten aus seiner Mitte dem Landrathe präsentirte, und dieser dann hieraus den Bischof wählte. Dieser Modus besteht noch heutzutage, nur ist an die Stelle des Landrathes der Grosse Rath des Kantons Wallis getreten.[1]) Die Freiherrn von Monthey waren Erbmarschälle und Erbtruchsesse der Bischöfe von Sitten.

Die Dignitare des Sittener Domcapitels sind der Domdecan und der Grosssacristan.[2])

Eine Skizze der historischen Entwickelung des Bisthums Sitten, welche wir der Güte des Hrn. Ch. Dénériaz verdanken, möge hier unverändert und unverkürzt Platz finden:

Les Evêques jouissaient avant le 14ème siècle, en Valais d'un droit de souveraineté, très étendu qu'ils prétendaient tenir de Charlemagne au vertu de la *Caroline,* prétendu acte de donation fait par Charlemagne en faveur du premier Evêque Théodule. (Théodule année 370 environ. — Charlemagne 760! — les inventeurs de l'acte apocryphe n'avaient pas réfléchi à cet anachronisme.) Les Evêques dans les premiers temps étaient nommés directement par le Saint Siège. Les représentants des sept dizains supérieurs s'assemblaient pour les recevoir, sur une grande prairie devant Sion et leur demandaient le maintien et l'observation des *franchises* (bien modestes) du pays; le prélat prêtait serment sur les évangiles, alors on lui jurait fidélité et obeissance comme Seigneur du pays au spirituel et au temporel et on le conduisait processionnellement à la cathédrale de Sion.

Dans le 14ème siècle les patriotes voulurent avoir leur part d'administration et ils commencèrent à nommer des délégués qui s'assemblèrent en Diète pour discuter sur les affaires du pays.

Dès lors il y eût une lutte incessante entre les patriotes et les Evêques

---

[1]) S. oben § 34 den Text der Vereinbarung von 1808, welche hierüber die Specialvorschriften enthält.

[2]) Vgl. überhaupt v. Mülinen I. 24.

et le pouvoir temporel de ces derniers fut arraché lambeau par lambeau jusqu'à l'époque actuelle.

Voici les principales dates de ces concordats ou concessions et le nom de quelques Evêques. — (Cette notice est faite à la hâte et forcement incomplète.) Par convention du 16 Mars 1425, André de Gualdo renonce à une partie de ses prérogatives.

Le 28 Janvier 1446 Guillaume VI de Rarogne dût abandonner une partie de ses droits régaliers. En 1477 Walther II Supersaxo fit publier la vie de St. Théodule Ier Evêque du Valais, attestant la donation faite à cet Evêque par Charlemagne ce qu'on appelle la Caroline. C'est vers cette époque que le Haut Valais et l'Evêque conquirent le Bas Valais qui demeura sujet jusqu'à la révolution française.

Le 16 Février 1488 Jodoc de Syllinen signe une convention favorable aux patriotes.

Une autre transaction avec le même fut faite le 30 Mai 1490 — au sujet des droits de l'Evêque et des dizains.

Le 12 Septembre 1517 pendant l'exil du Cardinal Mathieu Schinner, la Diète de Sion arrêta un programme que chaque nouvel Evêque devait signer avant d'entrer en possession.

Après la mort d'Adrien II les quatre dignitaires du Châpitre réunis pour la nomination du nouvel Evêque, durent signer une renonciation formelle à la Caroline reconnaissant le Valais pour un pays entièrement libre et démocratique. Hildebrand Jost nommé Evêque souscrivit les articles de renonciation. Le Chapitre protesta plus tard contre la renonciation consentie par les chanoines dignitaires. — L'Evêque fit de même et recourut au Pape qui lui donna raison en l'invitant à user de tous ses moyens pour rentrer dans ses droits.

Survint alors une époque de troubles et Hildebrand Jost ne pouvant arriver à ses fins s'adressa à l'empereur Ferdinand II qui s'empressa d'intrevenir et de donner *ordre* aux Valaisans de reconnaître à leur Evêque les droits concédés par la Caroline.

Cette intervention augmenta l'irritation des Valaisans et l'Evêque Hildebrand Jost étant sorti du Valais pour recommencer ses intigres en Italie, fut à son retour *par le St-Bernard* arrêté par les patriotes et conduit à St-Brancher où après quelque temps de captivité, il renouvela la renonciation qu'il avait souscrite lors de sa nomination.

En 1634, le même Evêque et le châpitre firent une nouvelle renonciation à la *Caroline* et en particulier aux deux confirmations de cette charte par les empereurs Charles-Quint et Ferdinand II. Ils reconnurent les sept dizains pour un peuple libre, de régime démocratique et con-

firmèrent toutes les clauses contenues dans la renonciation des quatre dignitaires, préalablement à la dernière élection. Par lettres reversales, l'Etat garantit réciproquement aux chanoines et à l'evêché les droits qu'*il leur laissa.*

Adrien IV, nommé en 1646, protesta solenellement contre la renonciation de ses prédécesseurs. Mais cette protestation n'eut pas des effets sérieux et le pouvoir de l'Evêque continua de s'amoindrir peu à peu. — En 1745 le Chapitre demanda le *droit de séance et de suffrage* à la Diète, pour deux de ses membres. En 1752 à la mort de l'Evêque Blatter la lutte recommença plus vive en face des prétentions du pouvoir religieux et le siége Episcopal demeura vacant pendant plus de sept mois. — Enfin de guerre lasse l'*Etat* et l'*Eglise* se rapprochèrent. — Le Chapitre fit une triple présentation et les députés élurent Hildebrand Roten pour Evêque, *comte et Préfet du Valais*, mais ce n'était qu'une concession de forme puisqu'ils se refusèrent formellement à le reconnaître comme chef de l'Etat ou même comme chef de la magistrature, — ce à quoi le Chapitre tenait essentiellement. Le reste des *droits* titres honorifiques et privilèges de l'Evêché et du Chapitre se détacha ensuite peu à peu, on supprima insensiblement dans les actes les appellations honorifiques et l'on finit par arriver à l'époque où existe l'état des choses, actuel, toujours avec des protestations de la part de l'Evêque et sans aucun concordat qui réglât les rapports réciproques. — La loi du 22 Mai 1807 établit le mode de nomination des Evêques, *suivant les formes usitées depuis très longtemps.*

Triple candidature par le Chapitre; nomination par la Diète. La constitution du Valais du 12 Mai 1815, à l'art. 19 donne à l'Evêque un droit de vôte à la Diète égal à celui d'un dizain soit quatre suffrages — reçue sur la constitution de 1802. — La Constitution du 30 Janvier 1839 donne deux représentants au clergé dans le *Grand Conseil* (Diète), l'Evêque et un autre à choisir par le clergé. — De même dans celle du 3 Août 1839. — Celle du 14 Septembre *1844* donne trois représentants, l'Evêque et deux autres membres du clergé. L'assemblée populaire *de la Planta* du 2 Décembre 1847, abolit les immunités ecclésiastiques et prononça l'incompatibilité absolue entre les fonctions ecclésiastiques et civiles. La Const. du 10 Janvier 1848 statue à l'art. 69: „Les fonctions ecclésiastiques sont incompatibles avec les fonctions civiles et *l'exercice des droits politiques.*

Cette dernière disposition soulignée n'est pas reproduite dans la *Const.* du 23 Décembre 1852 et sous le gouvernement conservateur, le droit de vôte a été reconnu aux ecclésiastiques. (Vgl. hiezu oben I § 34 über die neueste Verfassung.)

Nomination des Evêques. Dans le principe nommés par le pape; plus tard par le Chapitre, avec *l'approbation* des sept dizains, plus tard par les délégués des sept dizains sur la présentation du Chapitre. En 1510 et 1513 Mathieu Schinner obtint des papes Jules II et Léon X, la première fois pour *sa vie durant* et la seconde fois à *perpétuité* que l'Evêque de Sion relevât désormais directement du pape et fut soustrait à la juridiction métropolitaine de l'archevêque de la Tarantaise. — Dès lors le pape voulut nommer *directement* les Evêques et en nomma quelques uns. Le peuple ne voulut pas admettre cette prétention et après des pourparlers qui n'aboutirent pas, il finit par s'opposer formellement et chasser les Evêques étrangers et maintint son droit de nomination sur la présentation du *Chapitre.* Il y eut des cas où l'Etat forçât le Chapitre contre *son gré*, de mettre en candidature des noms agréables au peuple."

Das Bisthum Sitten umfasst die Katholiken des Kantons Wallis (96,154) sowie die des Bezirks Aigle (1366) im Waadtland.

Theilweise der alten Zenden-Eintheilung (diseni) des Walliser Landes folgend, zerfällt die Diöcese früher in 9, jetzt in 11 (Walliser) Decanate, „Surveillances" (ehemalige „Supervigilanzen") mit 108 Kirchgemeinden; hiezu kommt der Bezirk Aigle mit 1 Kirchgemeinde, und drei Kirchgemeinden des exempten Augustiner Chorherrnstifts St. Maurice d'Agaune. Das halb schweizerische, halb savoische Dorf St. Gingolph gehörte seit 1822 zum savoischen Bisthum Annecy; in Folge des Bundesbeschlusses vom 22. Heumont 1859, betr. die Lostrennung schweizerischer Landestheile von auswärtigen Bisthumsverbänden, wurde der kleinere schweizerische Theil dieses Dorfes dem Bisthum Sitten zugewiesen; der grössere Theil, zusammt der Pfarrkirche, gehört zum Bisthum Annecy.

Die Decanate[1]) sind: Sitten (mit 7 Kirchgemeinden), Vex (mit 6), Sierre (mit 14), Leuk (mit 12), Raron (mit 5), Visp (mit 12), Brieg (mit 7), Aernen-Gombs (mit 10), Arbon (mit 12), Martigny (Decanatus Octodurensis, mit 8) und Monthey (mit 15 Kirchgemeinden, darunter laut Schematismus[2]) vom Jahre 1875 auch Aigle).

In diesen 108 Kirchgemeinden sind 180—190 Pfründen, über deren Besetzung P. Cap. Sigismund Furrer (Geschichte von Wallis, 1852) schreibt: „Sie haben verschiedene Collatoren; so vergibt der Bischof 40,

---

[1]) Schem. 38 ff. Die statistischen Angaben sind dem Schematismus für 1875 entnommen.

[2]) S. 45.

das Domcapitel 25, die Gemeinden 40, St. Moriz 11 [1]), St. Bernhardsberg 10 [1]), die Regierung 4.“

Der Bischof wird gewählt vom Grossen Rath aus einem Viervorschlag des Capitels; an diesen Vorschlag ist die Wahlcorporation gebunden (s. oben I. § 34).

Das Domcapitel besteht dermalen aus 10 residirenden Domherren in Sitten, dazu 2 Domherren auf Pfarrpfründen; ferner gehören zur bischöflichen Curie 5 Beneficiaten (Kapellanen in der Stadt [2]), ein Kanzler und das bischöfliche Seminar mit 7 Professoren und 8 Alumnen.

Ausser diesen dürftigen Notizen ist über das Bisthum Sitten nichts zu bemerken. Abgesehen von der Verordnung über die Bischofswahl bestehen keinerlei Normen über die Diöcesanverhältnisse, weder Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat noch einseitige Anordnungen der Staatsgewalt. Soweit nicht das Bundesrecht, bez. kantonale Ausführungsverordnungen zu demselben das kanonische Recht ausser Kraft gesetzt haben, ist dasselbe als für die Rechtsverhältnisse der Diöcese Sitten in Kraft stehend zu betrachten, da der Staat Wallis gegen die Anwendung desselben keinerlei Widerspruch erhebt. Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat werden bei solcher Sachlage von der Kirche nicht erstrebt, da dieselbe nicht gewillt sein kann, ihre kanonische „Freiheit“ durch irgendwelche Vereinbarungen beschränken zu lassen, wo der Staat sich jener „Freiheit“ bereitwillig unterwirft. Letzteres aber ist in der Diöcese Sitten bez. dem Staat Wallis vollständig der Fall und nur die Sätze des Bundesrechtes modificiren dieses Eldorado der kirchlichen „Freiheit“ in nicht unerheblichem, vom Staate Wallis aber jederzeit schwer empfundenen Masse.

---

§ 14.

Das Bisthum Lausanne.

Das Bisthum Lausanne war im Mittelalter nächst Constanz das grösste und wichtigste der Schweiz; es umfasste vor der Reformation 311 Pfarreien, getheilt in die 9 Decanate: Lausanne, Avenches, Vevey, Neuchâtel, Outre-Venoge, Ogo, Freiburg, Bern und Solothurn, und dehnte

---

[1]) Ein Decret der (liberalen) Regierung von 1848 wollte das Collaturrecht dieser beiden Corporationen dem Bischof übertragen und zwar „auf einen vierfachen Vorschlag ab seiten der Vollziehungsgewalt und der Municipalbehörde der Gemeinden, in welchen diese Pfarreien sich befinden;“ bei Nichtausübung des Rechtes Seitens des Bischofs innerhalb eines Monats sollte das Recht dem Staat zufallen. Das Decret wurde nicht dauernd durchgeführt.

[2]) Schem. 37.

sich somit auf alle zur Schweiz gehörigen burgundischen Lande aus. Die Aar bildete seit alter Zeit in ihrem ganzen Laufe die östliche Grenze des Bisthums Lausanne. [1])

Die bischöfliche Residenz war im sechsten Jahrhundert in Avenches (Aventicum, Avennica, Wiflisburg), vom Ende des genannten Jahrhunderts an aber in Lausanne, seit 1663 aber dauernd in Freiburg.

Das Bisthum bildete in der ältesten Zeit einen Theil der Erzdiöcese Lyon, später gehörte es zur Kirchenprovinz Besançon, jetzt steht es wie alle schweizerischen Bisthümer unmittelbar unter der römischen Curie.

Die Wahl des Bischofs wurde ursprünglich von dem Domcapitel (32 Domherren) vorgenommen, nunmehr (seit der Reformation) wählt der Papst den Bischof. [2])

Die Diöcese verlor im Jahre 1536 in Folge der Reformation das Waadtland, im Jahre 1789 die Pfarreien des französischen Jura (an das Bisthum Belley in Burgund), im Jahre 1814 die solothurnischen und im Jahre 1828 die bernisch-jurassischen Parochien (an die Diöcese Basel), im Jahre 1865 endlich die Pfarreien des alten Theiles des Kantons Bern (gleichfalls an Basel), erhielt aber die Jurisdiction über den kleinen katholischen Theil des Waadtlandes (ausser Aigle) später wieder zurück und ebenso wurden durch Vereinbarung von 1819 die Genfer katholischen Pfarreien zum Bisthum Lausanne circumscribirt. Ein schwerer Conflict zwischen dem Bischof von Freiburg und den weltlichen Diöcesanständen möge hier in Kürze berührt werden: [3])

Im December 1845 war der Bischof Tobias Jenny, der über 40 Jahre die hohe Würde bekleidet hatte, gestorben, und Stephan Marilley, katholischer Pfarrer in Genf, von Papst Gregor XVI. zu seinem Nachfolger erwählt worden. Dieser Bischof war jedoch, ehe 16 Monate umgiengen, mit Zustimmung aller Diöcesanregierungen aus seinem Sprengel weggeführt und verbannt.

Die Ursache war ein unheilbares Zerwürfniss zwischen ihm und den neuen Behörden Freiburgs. Dasselbe nahm schon in den ersten Tagen nach Einsetzung der provisorischen Regierung vom November 1847 seinen Anfang; bei der Aufnahme gewisser, die bischöfliche Autorität einschränkender Bestimmungen in die neue Verfassung erreichte es seinen

---

[1]) v. Mülinen I, 23; Blanchet: les évêchés de la Suisse; vergl. auch den document. Bericht über das Verh. der kath. Pfarrei in Bern hinsichtl. ihres Diöcesanverbandes. (Bern 1860 als Ms. gedruckt. Von Staatsarchivar v. Stürler verfasst.) S. 14 ff.

[2]) Der Bischof von Lausanne ist der einzige Bischof der Schweiz, der vom Papst ernannt wird.

[3]) Vgl. v. Stürler, document. Bericht etc. 25 f.

Höhepunkt — und der von schweren Unruhen im Lande begleitete Widerstand, welchen der Bischof der Vollziehung dieser letztern entgegensetzte, führte die Sache zum Ausbruche. In der Nacht vom 24. auf den 25. October 1848 ward der Bischof Marilley auf Befehl der Regierung Freiburgs in seiner Wohnung aufgehoben und aus dem Kanton fortgeführt, zunächst auf Payerne und Lausanne, dann nach dem Schlosse Chillon, wo er bleiben sollte, bis die Diöcesanstände, bei welchen der Handel sofort anhängig gemacht ward, die weiteren Massnahmen im Interesse des Bisthums getroffen haben würden.

Eine Conferenz zu diesem Zwecke fand dann auch bereits am 30. und 31. desselben Monats in Freiburg statt. Aus fünf Sitzungen der Abgeordneten ging nach Untersuchung der Sachlage sowohl im Kanton Freiburg als in den übrigen Diöcesankantonen, unter Ratificationsvorbehalt ein Decret hervor, das, auf eine weitläufige Motivirung sich stützend, Folgendes verfügte:

„1) Etienne Marilley n'exercera plus de fonctions épiscopales pour „le diocèse de Lausanne et Genève.

„2) Le séjour dans les cantons, sur le territoire, desquels s'étend „le dit diocèse, lui est interdit.

„3) Le Conseil d'État du canton de Fribourg prendra au besoin les „dispositions convenables pour l'administration provisoire du „diocèse. Il avisera de plus aux préliminaires propres à amener „la réorganisation de l'évêché."

Alle fünf Kantone ratificirten ohne Verzug die zwei ersten Beschlüsse; vier, unter ihnen Bern, auch den dritten. Auf dieses hin ward der Bischof am 13. December vom Präfecten des Bezirkes Vivis in Chillon abgeholt und über die Grenze der Eidgenossenschaft nach dem französischen Orte Divonne gebracht. Seinerseits eröffnete Freiburg die ihm aufgetragenen Unterhandlungen wegen Reorganisation des Bisthums Lausanne. Da jedoch der päpstliche Stuhl als Vorbedingung hiefür die Reintegration des Herrn Marilley in seine bischöfliche Stellung, sowie die Suspension aller kirchenfeindlichen Gesetze und Decrete Freiburgs verlangte, so blieben dieselben erfolglos.

Für Bern war die unbestimmte Fortdauer dieses bloss seine katholische Pfarre in der Stadt Bern beschlagenden Provisoriums von keinen wesentlichen Uebelständen begleitet. Das Gleiche konnte von Waadt und Neuenburg gelten, obgleich ihre betheiligte katholische Bevölkerung etwas stärker war. Aber Genf und Freiburg, jenes fast zur Hälfte, dieses mehr als zu sieben Achteln katholisch, hatten gewichtige Gründe, dem anormalen Zustande wo möglich ein Ende zu machen. Sie provocirten daher die

Abhaltung einer Conferenz, um rathschlagen zu lassen, was in Betreff der sich mehrenden Eingaben zu Rückberufung des Bischofs Marilley zu verfügen sein möchte.

Bern enthielt sich, an dieser Conferenz theilzunehmen. In einem Schreiben vom 5. April 1855 erklärte der Regierungsrath dem ausschreibenden Stande Freiburg, dass er zwar in der vorliegenden Frage keine der bisherigen widersprechende Stellung einnehmen wolle, dagegen unangemessen erachte, im Interesse einzig der katholischen Pfarrgenossenschaft von Bern ein noch gar nicht staatsrechtlich geregeltes Diöcesanverhältniss mit Lausanne neuerdings anzuerkennen. Nebenbei mochte das Vorgefühl walten, dass in Genf und Freiburg die Rückbeberufung des Bischofs bereits beschlossen sei, die Conferenz also bloss dazu dienen solle, die übrigen Stände in Mitsolidarität zu bringen.

Das bald darauf eingelangte Conferenzprotocoll rechtfertigte eine solche Ahnung. In einem ersten Schlusse stellte es zwar das Festhalten an den „Resolutionen“ vom 30. und 31. October 1848 als Norm auf; im zweiten aber überliess es jedem Kanton, selbständig über die Petitionen seiner Angehörigen um Rückberufung des Bischofs zu entscheiden. Kaum hatten nun die vier Stände das Protocoll genehmigt, so beschloss der Grosse Rath von Freiburg, es sei der Rückkehr des Herrn Marilley auf freiburgisches Diöcesangebiet und der Wiederausübung seiner bischöflichen Functionen kein Hinderniss in den Weg zu legen, sobald darüber ein Concordat oder auch nur ein modus vivendi mit ihm zu Stande gekommen sein werde.

Nach einem Jahre war der Bischof wirklich in Freiburg, und etwas später erkannten ihn auch Genf und Neuenburg wieder als ihren Diöcesanbischof an. Bern und Waadt dagegen liessen den Status quo von 1848 einstweilen fortbestehen.

Bern schloss dann nach längeren Verhandlungen eine Vereinbarung mit der römischen Curie ab, durch welche auch der alte Kantonstheil für seine katholische Bevölkerung dem Bisthum Basel incorporirt wurde; Waadt trat ebenfalls, wenn auch ohne einen besonderen Rechtsact, wieder factisch in das frühere Verhältniss zum Bischof von Freiburg und dieser letztere Stand machte die Sünden des liberalen Regimentes von 1848 dadurch wieder gut, dass er immer entschiedener ein den kanonischen Ansprüchen völlig conformes Staatswesen etablirte. [1])

B. Decanate.

a) im Kanton Freiburg:

1. Estavayer au lac (decanatus Staviae ad lacum) mit 9 Kirchgemeinden;

[1]) S. oben I § 21.

2. Gruyère	(decanatus	Gruyeriae)	mit	8	Kirchgemeinden;
3. Romont	„	Rotundimontanus)	„	10	„
4. Part-Dieu	„	in Parte Dei)	„	11	„
5. Deutsches Decanat	„	Germanus)	„	10	„
6. Avenches	„	Aventicensis)	„	8	„
7. St. Croix	„	S. Crucis)	„	10	„
8. St. Henri	„	S. Henrici)	„	10	„
9. St. Maire	„	S. Marii)	„	8	„
10. St. Prothais	„	S. Protasii)	„	8	„
11. Val-Sainte	„	Vallis Sanctae)	„	9	„
12. St. Odilon	„	S. Odilonis)	„	8	„
13. St. Ulrich	„	S. Udalrici)	„	8 [1]	„

b) im Kanton Waadt:

Decanat St. Amédée (Dec. S. Amedei) 11 Kirchgemeinden (17 Kleriker).

c) im Kanton Neuenburg:

Decanatus Novicastrenis 7 Kirchgemeinden mit 10 Klerikern.

d) im Kanton Genf. Dieser Kanton gehört nach dem Vertrage von 1815, dem päpstlichen Breve vom 20. September 1819 und dem dasselbe genehmigenden Beschluss des Staatsraths von Genf vom 1. November 1819 zum Bisthum Freiburg (Lausanne-Genf). [2]) Jm Jahre 1865 gab Bischof Marilley die Bischofsgewalt über die Genfer Pfarreien einseitig auf, da die Curie ein apostolisches Vicariat Genf unter dem apostl. Vicar Mermillod errichten wollte (s. oben I §§ 12 und 36, 38), was von Seite des Bundes und des Kantons Genf nicht anerkannt wurde. Da die Zutheilung des Kantons Genf zum Bisthum Lausanne-Genf auf Grund einer Vereinbarung zwischen Curie und Staat erfolgte und von letzterem gesetzlich approbirt ist, so muss staatsrechtlich der im Jahre 1819 geschaffene Zustand noch als de jure bestehend behauptet werden.

Der Kanton Genf zerfällt in 3 Erzpriesterthümer, Archiprêtres: 1. Genf (Archipresbyteratus Sti. Petri ad Vincula, rechtes Rhoneufer, 6 Pfarreien, Stadt Genf mit Plainpalais und Eaux-vives, als eine Kirchgemeinde), s. auch Ges. v. 27. Aug. 1873, Art. I, 1; 2. Carouge (Archipresbyteratus SS. Crucis, 9 Pfarreien, zwischen Arve und Rhone) und 3. Chêne (Archipresbyteratus Sti. Francisci Salesii, 8 Pfarreien zwischen Arve und See.

---

[1]) Man bemerkt in dem Klerikerverzeichniss der Diöcese Lausanne-Freiburg auffallend viele nur provisorisch — ad nutum episcopi — angestellte Pfarrer. S. Directorium, in annum 1875 S. 48 ff., auch „Bund“ 1875 Nr. 32.

[2]) Vgl. auch die Verhandlungen v. 1848 s. H. Blanchet, les évêchés de la Suisse en 1859 p. 57 ff.

Nach curialer Anschauung dagegen ist der K. Genf rechtsgiltig vom Bisthum Lausanne dismembrirt. Schon i. J. 1865 hatte der Bischof dieser Diöcese auf seine Jurisdiction über den K. Genf ausdrücklich verzichtet und dieselbe war seit dieser Zeit von dem Pfarrer von Genf und Bischof von Hebron i. p. i., Mermillod, geübt worden und zwar nach Massgabe geheimer päpstlicher Facultäten. In Folge der Conflicte zwischen diesem Priester und der Staatsgewalt des K. Genf sah sich der Papst veranlasst, durch Breve vom 16. Januar 1873 die Dismembration des K. Genf vom Bisthum Lausanne officiell zu publiciren und zugleich das dismembrirte Gebiet als Missionsland zu einem selbständigen apostolischen Vicariat zu circumscribiren. Die staatsrechtliche Bedeutung dieser päpstlichen Massnahmen wurde oben § I. 10 ausführlich gewürdigt und zugleich die Folgen jener Acte eingehend dargelegt. Obwohl von Staatswegen, sowohl eidgenössisch als kantonal, jene päpstlichen Acte der Dismembration des Bisthums Lausanne und der Erection des apostolischen Vicariates Genf als null und nichtig erklärt und darnach auch faktisch vorgegangen wurde bis zur Ausweisung des apostolischen Vicars aus der Schweiz, werden diese Acte doch kirchlich als rechtsgiltig betrachtet und demgemäss führen seit 1873 die Schematismen des Bischofs von Lausanne den Kanton Genf nicht mehr als zum Jurisdictionsgebiet dieses Bisthums gehörig auf, sondern der apostolische Vicar von Genf erlässt von seinem dermaligen Domicil in Frankreich aus ein selbständiges bischöfliches Directorium für sein Jurisdictionsgebiet mit Aufzählung des Klerus (s. oben § II. 38, apostl. Vicariat Genf).

Die Curie des Bischofs von Freiburg [1]) besteht aus zwei (einem wirklichen und einem Ehren-) Generalvicaren, 5 Domherren, davon zwei auf auswärtigen Pfarreien, und einem Secretär. Das Priesterseminar (Sem. S. Caroli) hat 6 Professoren, das Collegium puerorum (S. Michaelis) 12 Professoren. Als „Canonici“ sind 12 Priester in Freiburg aufgeführt, eine Stelle vacant. In 3 Kirchgemeinden der Diöcese sind Ordenspriester — ein Cistercienser und zwei Augustiner — aufgeführt als „officio curiali fungens“ (Wünnenwyl, Delley, Grolley); in Gorgier, K. Neuenburg, ist ein „missionarius apostolicus“ aufgestellt.

Die Regierungen der überwiegend protestantischen Kantone Neuenburg und Waadt stehen in verhältnissmässig wenig erheblichen Beziehungen zum Bischof von Freiburg; ein z. Z. befriedigender modus vivendi regulirt für diese Kantone die Beziehungen zwischen Staat und römisch-katholischer Kirchengewalt; auch das Vaticanum trübte diese Beziehungen

[1]) Schem. 45. 47.

nicht. Der Schwerpunkt des Bisthums liegt im K. Freiburg; wie sehr die Staatsgewalt dieses Kantons sich faktisch und rechtlich zum Sklaven des römisch-hierarchischen Systems erniedrigt hat, wurde oben § 21 an der Hand der freiburgischen Staatsgesetzgebung und einer Reihe faktischer Vorkommnisse ausführlich dargelegt. Mehr noch als in Wallis-Sitten ist im Bisthum Lausanne-Freiburg die kanonische „Freiheit" der Kirche in voller Blüthe, nur durch die Sätze des Bundesrechtes, Fesseln, die vom Staate Freiburg mit unverhehltem Widerwillen getragen werden, beschränkt.

Nicht völlig klar ist z. Z. das staatsrechtliche Verhältniss des K. Genf zum Bisthum Lausanne-Freiburg. [1]) Die Erection des apostolischen Vicariates Genf ist vom Staat Genf nicht anerkannt; vielmehr wird der frühere Zustand, also der Diöcesannexus mit Lausanne-Freiburg, staatsrechtlich als noch existent betrachtet; der Bischof von Freiburg übt aber päpstlichem Machtspruch gemäss keinerlei Jurisdiction mehr über den K. Genf, somit bestehen factisch auch keinerlei Beziehungen zwischen dem Staat Genf und dem Bischof von Freiburg. Die vom Staat Genf erfolgte staatsrechtliche Anerkennung des christkatholischen Bisthums der Schweiz würde an sich die Anerkennung eines römisch-katholischen Diöcesanverbandes nicht ausschliessen. Da aber der von der Kirche normirte Diöcesanverband staatsrechtlich nicht existirt, der staatsrechtlich anerkannte und nicht ausdrücklich aufgehobene aber Seitens der Kirche nicht ausgeübt wird, somit factisch nicht existirt, so besteht für Genf z. Z. gar kein römisch-katholischer Diöcesanverband. Nachdem durch die kirchlichen Wirren der letzten Zeit die römisch-katholische Confession ihre früheren Beziehungen zum Staat Genf überhaupt verloren hat und „Freikirche" wurde, bedarf die Jurisdiction römisch-katholischer Bischöfe auf Genfer Gebiet unbedingt einer neuen gesetzlichen Regelung, durch welche lediglich die staatliche Polizeigewalt über Jurisdictionsacte römischer Kirchenoberen zum Ausdruck zu kommen hat.

Factisch wird z. Z. die bischöfliche Jurisdiction über die römischen Katholiken des K. Genf von Mermillod in Fernex (Frankreich) theils durch geheime Anweisungen an den Klerus theils dadurch geübt, dass die Gläubigen zu Mermillod nach Frankreich sich begeben. Die französische Regierung legt dem bischöflichen Regiment Mermillod über den K. Genf keinerlei Hinderniss in den Weg. Völkerrechtlich qualificirt sich dieses Verhältniss ganz in derselben Weise wie die analogen Verhältnisse italienischer Bischöfe zum K. Tessin (s. oben § 39). —

---

[1]) S. hierüber auch oben § 38.

§ 42.

Das Bisthum Chur. [1])

Die Reihe der Bischöfe des h. Lucius reicht bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts zurück. Von 1107 an bis 1806 waren dieselben Reichsfürsten des heiligen, römischen Reiches deutscher Nation und hatten als solche Erbämter um sich: Erbschenken (die Grafen von Tyrol), Erbmarschälle (die Grafen von Toggenburg, dann die Herren von Marmels, dann die von Planta von Wildenberg), Erbtruchsesse (die Grafen von Mätsch, später die von Mont von Löwenberg), Erbkämmerer (die Freiherren von Belmont, dann die von Flugi von Aspermont).

Das Domcapitel bestand aus 24 Domherren (seit der Reformation nur 6 davon residirend) und wählte den Bischof.

Das Bisthum gehörte ursprünglich zur mailändischen, dann zur mainzer Kirchenprovinz und steht jetzt direct unter der römischen Curie. Es war in 6 Decanate getheilt, worunter vier schweizerische: 1. Das Capitel unter der Landquart, 2. das oberländische Capitel (supra Silvam), 3. das Oberhalbsteiner Capitel (supra et infra Murum) und 4. das Capitel Misox und Calanca.

Vintschgau und Vorarlberg wurden 1808 von der Diöcese Chur getrennt und 1816 definitiv der von Brixen zugetheilt, wogegen das Bisthum Chur Theile des aufgelösten Bisthums Constanz zugewiesen erhielt. [2])

Ueber die historische Genesis des heutigen Bisthums Chur ist folgendes zu bemerken: [3])

Nachdem das Bisthum Constanz durch päpstlichen Machtspruch seines schweizerischen Diöcesanantheils beraubt worden war, hatte von den deutschen Kantonen der Schweiz nur noch Graubünden einen geordneten Diöcesanverband an dem alten bündnerischen Bisthum Chur. Die alsbald über Reconstruction der Episcopalverhältnisse angeknüpften Verhandlungen führten nach langer Mühe zur Reconstruction zweier Bisthümer, 1. des B. Basel, 2. des B. St. Gallen. Die Entstehungsgeschichte dieser beiden Bisthümer, ihre Circumscription und dermaligen Rechtsverhältnisse sind an den einschlägigen Orten zu behandeln. — Dagegen führten die Verhandlungen bezüglich der von Constanz dismembrirten specifisch katholischen Kantone der Centralschweiz, Uri, Schwyz, Unterwalden bis auf den heutigen Tag zu keinem definitiven Resultate; das Gleiche

---

[1]) Vgl. v. Mülinen I, 11—15.
[2]) v. Mülinen I, 11.
[3]) Vgl. dazu die guten Artikel im „Bund“ 1875 Nr. 62, 63, 64, 65. „Geschichte der Entstehung des neuen Bisthums Basel“, besonders aber das mehr alleg. Werk von Kothing.

gilt von dem Episcopalverband der Kantone Glarus, Zürich. Sie werden sämmtlich dermalen vom bischöflichen Ordinariat zu Chur „administrirt", theilweise ganz in provisorischer, theilweise mehr in definitiver Weise.

Nachdem die Urkantone mit Hilfe des Nuntius Testaferrata endlich ihr lange auf geraden und krummen Wegen erstrebtes Ziel: die Loslösung vom Bisthum Constanz erreicht hatten, wurde der gesammte schweizerische Theil der früheren Diöcese Constanz der Verwaltung des vom Papste bestellten apostolischen Vicars Göldlin von Tieffenau unterstellt. Am 24. Mai 1815 richteten die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell I. Rh., St. Gallen, Thurgau durch ihre Vertreter ein Dankschreiben für die vollzogene Trennung an den Papst, in welchem sich folgende Stelle findet:[1]) „Serenatis ita Helvetiorum mentibus Sanctitas Vestra gloriosissime regnans omnem fiduciam confirmavit, fore *ut propriae Helvetiorum libertates et jura in rebus ecclesiasticis, res nobis pretiosa, a piis fortibusque patribus nostris qui in ecclesiam et rempublicam tantopere meruerunt, acquisita in fundenda nova Sede episcopali non immutentur.*" Die päpstliche Antwort, welche hierauf durch Breve vom 29. Juli 1825 erfolgte, drückte das päpstliche Wohlgefallen über den Ausdruck gläubiger katholischer Gesinnung aus, welcher in dem Schreiben der Stände enthalten war, versprach ferner, die definitive Neuordnung der Bisthumsverhältnisse so viel als möglich zu beschleunigen, wies aber die Berufung des ständischen Dankschreibens auf die alten Rechte und Freiheiten der Schweizer in Kirchensachen ziemlich schroff zurück. „Priorum relationum nomine," so drückt sich das Breve aus, de quibus postremae loquuntur litterae vestrae, non nisi illas intelligere possumus ac debemus, quae cum religionis ecclesiaeque legibus congruant, sub quo respectu praefato vicario Nostro apostolico jam ediximus, quam agendi rationem sequi ipsum oporteat. Eadem de causa cum vestras in rebus ecclesiasticis libertates magnopere cordi vobis esse declaratis, persuasum habemus, non de iis vos libertatibus loqui, quae a sede apostolica perpetuo reprobatae atque a fel. rec. Clemente XIII. praedecessore Nostro, instantibus etiam Helvetis bene sentientibus proscriptae sunt, libertates igitur, quas a Nobis minime sanciendas fore speratis, ad privilegia referentur, quibus ex ipsis legum ecclesiasticarum dispositione vel ex summorum Pontificum munificentia perfruuntur pagi vestri, quae privilegia et probantur a Nobis et intemerata servabuntur. Haec sibi privilegia demeruerunt majores vestri, quos glorioso defensorum ecclesiasticae

[1]) Kothing 82 ff.

libertatis titulo sedes apostolica haud insignivisset, nisi eam unice libertatem strenue invicteque tuiti essent, qua Christus Dominus Ecclesiam suam indesinenter donatam voluit.

In hac libertate propugnanda majorum vestrorum vestigia vos esse diligenter constanterque pressuros non dubitamus. Quod ergo litteris nostris, Lutetiae Parisiorum datis die IX Martii anno MDCCCV., ad totius Helvetiae Landammanum scripsimus, idem vobis, dilecti filii, nunc respondemus, in tractando scilicet Helvetiorum episcopatuum negotio, retinendas omnino leges esse ab ecclesia constitutas, quasque semper apostolica sedes in novis episcopatuum erectionibus servari praecepit. Quare satagite, ut in nova dioecesi isthic constituenda praesto sint omnia, quae a sacris canonibus pie prudenterque sancita sunt, quod litteris Nostris die 7tima Octobris elapsi anni ad vos datis jam Nos inculcasse meminimus. Ad Nos autem quod attinet, in agendo absolvendoque novi episcopatus negotio, ne quid contra privilegia vestra superius memorata attentetur, diligenter curabimus; quod dum vobis indicimus, ut omnem hac super re sollicitudinem deponatis, plane jubemus. Si quae in tractationis cursu dubia suboriantur, eadem dispellet venerabilis Frater Fabricius, Archiepiscopus Beryti Noster, et apostolicae sedis apud vos ordinarius Nuntius, cui nostros in re, de qua agitur, sensus jam aperüimus. Cum adeo propensam in vos voluntatem perspiciatis, confidimus, dilecti filii, vos etiam charitati nostrae plane responsuros, effecturosque, ut ea, quae in nonnullis pagis religioni et ecclesiae adversa reperiuntur, quaeque sublata vel per Nos, vel per Nuntium Nostrum voce reprehendere, sicuti ministerium Nostrum postulat, non cessamus, sapientia ac pietate vestra denique removeantur. Firma hujusmodi spe freti paterna vos benevolentia, dilecti filii, complectimur et apostolicam vobis benedictionem peramanter impertimur.“

Theils in Folge von Bedenken über dieses päpstliche Breve, theils um eine gemeinsame Position der Stände hinsichtlich der Neuordnung der Diöcesanverhältnisse zu erzielen, drang Luzern auf baldigen Zusammentritt einer Conferenz, der denn auch im Januar 1816 zu Luzern erfolgte. Die sämmtlichen betheiligten Stände, ausgenommen Bern, waren vertreten, dazu auch Zürich und Aargau. Luzern besonders vertrat den Gedanken eines zu errichtenden Nationalbisthums; [1]) es wurde zur Begut-

[1]) Diese Idee eines grossen schweizerischen „Nationalbisthums“ fand sogar zeitweilig Unterstützung von Rom aus, so besonders durch ein päpstliches Breve vom 3. Weinmonat 1814. — Die Protocolle der Luzerner Conferenz befinden sich im Berner Staats-Archiv: Diöcesanact I, 14. Die Regierung von Bern dagegen lehnte es ab, die Conferenz zu beschicken, denn: „es will Uns bedünken, es sey die Errichtung sehr grosser, ausgedehnter Bisthümer, schon in Rücksicht auf die Diöcesangeistlichkeit selbst, nicht zweckmässig, ohne noch des wichtigen Umstandes zu erwähnen, dass kleine Bis-

achtung dieses Projectes eine Commission niedergesetzt, die auch alsbald der Conferenz ein umfassendes Gutachten vorlegte. Dasselbe beruhte auf dem Gedanken, dass die ehemals constanzischen Diöcesanstände gemeinsam Ein Bisthum bilden sollten; das Domcapitel solle aus 20 Domherren bestehen, nämlich 10 Chorherren des Stifts St. Leodegar in Luzern und 10 von den Kantonsregierungen zu ernennenden Capitularen; der Bischof sollte von den Regierungen aus der Mitte des Domcapitels gewählt werden, ein Seminar in Luzern errichtet werden, der Bischof 5000 und jeder Domherr 1000 Gulden jährlich erhalten; Luzern Bischofssitz und die Kirche St. Leodegar Cathedrale werden; die Beziehungen zwischen Staat und Kirche sollten die althergebrachten bleiben, bei welchen beide Theile sich so wohl befunden hätten.

Inzwischen hatte Aargau (Juli 1816) selbständig ein Bisthumsproject aufgestellt und den Ständen übersandt; seine Basis war die Vereinigung aller vormals constanzischen und basel'schen Diöcesanstände in Ein Bisthum. Andrerseits agitirte Bern für den Fortbestand des Bisthums Basel und in St. Gallen erhob sich eine Bewegung für ein selbständiges Kantonalbisthum. Der aargauische Entwurf sprach sich für Wahl des Bischofs durch das Domcapitel aus; bezüglich des letzteren ist bemerkt: „das Domcapitel bildet nach der ältesten Kirchenverfassung den Rath des Bischofs; die Domcapitularen sind also die Gehilfen des Bischofs in Ausübung seiner Amtsverrichtungen und haben die Pflicht auf sich, jeder willkürlichen Herrschaft desselben in seiner Diöcese zu steuern und ihn wo es nöthig ist in den Schranken der kanonischen Ordnung zu erhalten;“ die Wahl der Domcapitularen ist den Regierungen vorbehalten, als Voraussetzung derselben ist u. a. aufgeführt: Studium auf einer deutschen Universität; der Bischof soll den Ständen beim Amtsantritt einen Treueid leisten; „alles was er zur öffentlichen Kunde der Geistlichkeit und des Volkes bringt, unterliegt dem Placetum der Regierung;“ „die Diöcesanstände behalten sich ferner gegen die neue Bisthumsverwaltung ihre althergebrachten, von jeher in kirchlichen Sachen geübten Freiheiten und Rechte feierlich vor und werden diese Erklärung ausdrücklich bei jeder Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles wiederholen.“

Der Nuntius bemerkte gegen das Bisthumsproject der Luzerner Con-

---

thümer weit weniger als grössere von dem Päpstlichen Stuhle abhängig sein dürfte. Wir halten demnach die Beibehaltung des Bisthums Basel sowohl dem Gemein-Eidgenössischen Interesse, als auch demjenigen Unseres Standes angemessener, als die Vereinigung der meisten Kantone zu einem gemeinsamen Schweizerischen Bisthum . . . . .“ Schreiben an Bürgermeister und Rath in Zürich v. 15. Januar 1816. Bern. Staats-Arch. Diöcesan-Act I, 13.

ferenz hauptsächlich, dass die Bezeichnung „Nationalbisthum“ incorrect und desshalb zu beseitigen sei, und dass der Papst einen Vorbehalt hinsichtlich der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat niemals annehmen werde; übrigens zeigten sich auch über andere Fragen noch sehr wesentliche Differenzen zwischen Nuntius und Ständen.

Im Januar 1817 trat eine neue Conferenz in Luzern zusammen, an welcher auch Bern und Basel durch Vertreter theilnahmen, während Glarus und Appenzell diesmal nicht vertreten waren. Eine neugewählte Commission legte ein neues Gutachten vor, in welchem auch den früher baselschen Ständen der Eintritt in das zu errichtende Bisthum vorbehalten, dagegen ein päpstlicher Vorbehalt bezüglich der bischöflichen Rechte des Abtes von St. Gallen zurückgewiesen wurde; bezüglich der Bischofswahl hielt man an dem Modus der Ernennung durch die Diöcesanregierungen fest; an dem Vorbehalt der „wohlhergebrachten Uebungen, Herkommen und Privilegien in kirchlichen Sachen“ wurde sowohl für die Gesammtheit als jeden einzelnen der Diöcesanstände ebenfalls entschieden festgehalten; das Seminar sollte unter Leitung und Aufsicht des Bischofs stehen, jedoch in dem Sinn, dass den Regierungen zustehe, darüber zu wachen, „dass die Seminarbildung in echt religiösem Sinn und nach dem Bedürfnisse des Vaterlandes ertheilt werde.“ Der Nuntius seinerseits machte in diesen Punkten keinerlei Concessionen. Im August 1817 verhandelten die Stände neuerdings zu Bern, es ergaben sich aber so weitgehende Differenzen, dass das erste Stadium der Verhandlungen, welches durch die Idee eines „Nationalbisthums“ characterisirt war, zu einem Ende ohne Resultat gelangt erschien.

Die Tagsatzung hatte sich inzwischen für den Fortbestand des Bisthums Basel ausgesprochen und Luzern hatte vorläufig mit Bern seinen Eintritt in dieses Bisthum vereinbart. Als Theile des Bisthums nahm man in Aussicht das Gebiet der Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Basel, Aargau, für deren katholische Unterthanen, als Bischofssitz Luzern. Die Wahl des Bischofs solle durch Deputirte der Regierungen erfolgen; der betr. § des Entwurfes ist so unklar redigirt, dass man sich über den projectirten Modus der Wahl nicht klar werden kann; „die Diöcesanstände behalten sich ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen auf's feierlichste vor und gewährleisten sich dieselben gegenseitig.“

Die Urkantone wurden zum Beitritt eingeladen, nahmen aber das Project von vorneherein mit Misstrauen auf, besonders Schwyz „aus ökonomischen Gründen.“ Von da an tritt der Gedanke eines mit dem Stift

Einsiedeln verknüpften Regularbisthums für die Urkantone in den Vordergrund (1818). Es wurden zwei Projecte, eines für ein Regular- ein zweites für ein Säcularbisthum der Urkantone ausgearbeitet; beide stehen ganz auf curialem Standpunkt und wahren keinerlei Staatshoheitsrechte. Mit einer gewissen Naivetät setzt man sich über letzteren Punkt weg und der Verfasser des zweiten Projectes bemerkt in Zurückweisung des staatlichen Placet: „ich bezweifle ob Christus selbst nach der heutigen Politik bei den Regierungen gewisser Staaten für sein hl. Evangelium die Genehmigung erhalten könnte."

Im Januar 1818 traten die Urkantone sammt Zug in Gersau zu einer Conferenz zusammen, die jedoch gleichfalls zu keinem greifbaren Resultate gelangte. Uri, Unterwalden und Zug neigten sich mit gewissen Vorbehalten zum Anschluss an das Bisthum Basel; Schwyz blieb ganz isolirt.

Inzwischen war ein neues Project von Solothurn ausgegangen. Das Bisthum Basel, bestehend aus Basel, Bern, Solothurn, Aargau und eventuell anderen Ständen die sich anschliessen wollten, solle fortbestehen mit dem Bischofssitz zu Solothurn; die Bischofswahl solle durch das Domcapitel erfolgen und nähere Festsetzung der staatlichen Rechte wurde vorbehalten; die Domherren sollten von den Regierungen ernannt werden.

In einer Conferenz der Urkantone nebst Zug am 1. April 1818 zu Stans wurde auf Beschleunigung der Verhandlungen gedrungen und demgemäss am 23. April eine neuerliche Conferenz zu Altorf abgehalten, an welcher auch Luzern und Bern, nicht aber Schwyz und Nidwalden theilnahmen. Oekonomische Schwierigkeiten sowie Differenzen über die Bischofswahl verhinderten ein Resultat auch dieser Conferenz, so dass Uri in seiner Verzweiflung sich direct an den Papst um Ordnung der Diöcesanverhältnisse wandte, was der Papst durch ein sehr gnädiges Breve anerkannte und dem K. Uri die Alternative stellte, in seiner Gesammtheit — wie dies bereits hinsichtlich des Thales Urseren der Fall war — zum Bisthum Chur oder bezüglich des alten Kantonstheiles (excl. Urseren) zu dem zu errichtenden Bisthum Einsiedeln circumscribirt zu werden. Man scheint in Rom zu dieser Zeit entschlossen gewesen zu sein, ein Bisthum Einsiedeln wenn nöthig auch im Widerspruch mit den weltlichen Regierungen zu errichten. Durch Breve vom 13. Mai 1818 hatte Pius VII. diese Absicht dem Abt von Einsiedeln mitgetheilt; das projectirte Bisthum sollte Schwyz und „sofern es die Umstände erheischen und die betreffenden Zustimmungen erfolgen" auch andere Kantone umfassen. Abt und Capitel des Stiftes aber lehnten das päpstliche Ansinnen sofort mit grösster Entschiedenheit ab. Der Papst beharrte in einem neuer-

lichen Breve v. 11. Juli auf seiner Absicht, ebenso das Stift in seiner Antwort vom 3. August. Auch die Kantone Uri und Unterwalden hatten direct dem Papst die Bitte gestellt und zwar gerade im Hinblick auf das projectirte Bisthum Einsiedeln, nicht wider ihren Willen zu einem Bisthum circumscribirt zu werden.

Inzwischen hatten Solothurn und Aargau sich vereinigt bezüglich der Reconstruction des Bisthums Basel und legten den Text dieser Vereinbarung als Bisthumsentwurf auch den anderen Ständen vor, speciell dem K. Obwalden, der zum Anschluss am geneigtesten schien. Dieser Entwurf beruhte wesentlich auf dem schon früher von Solothurn vorgelegten.

Zwischen dem Stande Schwyz und dem Stifte Einsiedeln fand im September 1818 eine Conferenz statt, welche ein bedenklich weites Auseinandergehen der Anschauungen constatirte; es scheint, dass man von Einsiedeln aus das vom Papst patronisirte Project durch Masslosigkeit der zu stellenden Forderungen zum Scheitern bringen wollte. Eine Denkschrift des Stiftes von Einsiedeln an den schwyzerischen Kantonsrath führt in fast flehendem Tone die Bedenken gegen Errichtung eines Bisthums Einsiedeln und die dadurch bedrohte Existenz des Stiftes Einsiedeln aus. Besonders betonte man auch die Gefahr, welche in einer Trennung der Urkantone liege. Auch aus dem Schosse des schwyzerischen Säcularklerus erhoben sich inzwischen sehr entschiedene Stimmen gegen ein Klosterbisthum. In einer Conferenz der 4 Sextariatscapitel der Urkantone wurde mit 9 gegen 1 Stimme beschlossen: es solle von der Idee eines Klosterbisthums abgestanden werden und zugleich wurde der „sehnliche Wunsch ausgesprochen, dass die Urkantone sich nicht trennen."

Durch den am 16. September 1819 erfolgten Tod des apostolischen Vicars Göldlin trat die Bisthumsfrage in ein neues Stadium, indem damit auch die bisherige provisorische Administration suspendirt wurde. Durch Breve vom 9. October stellte der Papst zunächst den Bischof von Chur als Administrator der ehemals constanzischen Diöcesantheile auf. Man wurde besonders in den Urkantonen des provisorischen Zustandes immer überdrüssiger und mehr und mehr brach sich die Ansicht Bahn, man solle einen definitiven Anschluss an das Bisthum Chur erwirken. Am 23. October 1821 hielten die Urkantone wieder eine Conferenz in Altorf, an welcher der auf der Firmungsreise eben anwesende Bischof von Chur selbst theilnahm. Man legte dem Bischof einen Entwurf vor, zu welchem dieser eine Reihe von Bemerkungen machte. Die Urkantone wünschten für sich die Ernennung von fünf nicht residirenden Domherren — je einen für Uri, Ob- und Nidwalden und zwei für Schwyz — zu erlangen, welche Sitz und Stimme im Capitel, also insbesondere bei der Bischofswahl hätten.

Der Bischof erklärte, dies nicht von sich aus bewilligen zu können, und überliess den Ständen, ihr Gesuch dem Papste vorzulegen, sprach sich übrigens materiell für Gewährung desselben aus. Die Stände wünschten ausdrückliches Anerkenntniss, dass nur ein Angehöriger der Diöcese zum Bischof gewählt werden dürfe, der Bischof beruhigte die Stände hierüber und bezeichnete ihren Wunsch als selbstverständlich, aber eine ausdrückliche Exclusiva für Nichtdiöcesanangehörige könne nur der Papst bewilligen. Ueber die Bestellung von fünf Commissarien war man einverstanden; die Stände wollten anerkannt wissen, dass hiezu diejenigen Kleriker ernannt werden sollten, die die Regierungen vorschlagen würden, der Bischof wollte nur zugestehen, dass man den Vorschlägen der resp. Regierungen „sehr gerne" entsprechen werde. § 8 des Entw. lautet: „Die drei gemeldeten neu anschliessenden Stände behalten sich ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten, Privilegien und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen, wie sie solche unter den Bischöfen von Constanz und bis auf diesen Tag genossen haben, feierlich vor und dieselben bleiben anerkannt." Der Bischof erhob hiegegen keinen Einspruch, wohl weil er, wie er ausdrücklich bezeugt, bei seiner Amtsreise sich „persönlich der tief gegründeten Frömmigkeit dieses biedern Volkes und der auferbaulichen Religiosität der selbes regierenden Behörden zu überzeugen den ausnehmenden Trost genoss."

Die Stände erklärten sich mit den Bemerkungen des Bischofs einverstanden und richteten alsbald das Gesuch an den Papst, die getroffene Vereinbarung zu genehmigen; durch Breve vom 15. Mai 1822 erfolgte die Antwort des Papstes. Das Breve enthielt keine definitive Entscheidung. Principiell erklärte sich der Papst dem Wunsche der drei Stände geneigt, bezüglich der „gratiae et privilegia quae a Nobis requisitis" verwies er auf die Eröffnungen, die ihnen der Nuntius geben werde. Die Verhandlungen, welche daraufhin zwischen dem Nuntius und den Ständen gepflogen wurden, versprachen zu einem befriedigenden Schlussresultat zu führen, da bereits alle wichtigeren Differenzen ausgeglichen waren; da trat ein neuer Factor störend dazwischen, nämlich die Staatsgewalt des Kantons Graubünden. Mit Note vom 30. Juli 1822 protestirte die Tagsatzungsgesandtschaft für Graubünden beim Bischof gegen alle Abmachungen, welche ohne Zuziehung der Regierung von Graubünden über Aenderung des Bisthumsverbandes in seinem territorialen Umfang etwa vorgenommen werden wollten; man erklärte alle derartigen Abmachungen als für Graubünden unverbindlich. Einer regelmässigen Vereinbarung über die Circumscription der drei Urkantone zum Bisthum Chur, zu welcher auch die bündnerische Regierung als contrahirender Theil werde

beigezogen werden, wolle man übrigens gar kein Hinderniss in den Weg stellen. Die Urkantone berücksichtigten diesen Protest nicht und als das Domcapitel noch officiell erklärte, nur Diöcesanangehörige zu Domherren wählen zu wollen, wenn auch das Recht der Ernennung ihrer fünf Domherren den Regierungen der Urkantone nicht zuerkennen zu können, schien der Abschluss der Verhandlungen unmittelbar bevorstehend. Zu diesem Zwecke formulirte man zwei Concordate, eines mit dem päpstlichen Stuhl und eines mit dem Bischof von Chur, welche alsbald dem Papst zur Genehmigung übersandt wurden. Diese Concordate enthalten nur diejenigen Punkte, über welche Stände und Bischof bereits ein Einverständniss erzielt hatten: man erwartete demnach sofortige Ausfertigung der Vereinigungsbulle. Man täuschte sich aber sehr. Rom machte neuerdings Vorbehalte, besonders hinsichtlich der Verwaltung der Diöcesanfonds, die dem Bischof übergeben werden müsse, während der Bischof selbst sich bereits mit der Verwaltung durch die Stände unter Vorbehalt seines Aufsichtsrechtes einverstanden erklärt hatte, ferner hinsichtlich der Wahl der Domherren. Die Urkantone waren über dieses Verhalten der römischen Curie tief betrübt.

Nach dem Tode Pius VII. (1823, August) wurden auf Andringen von Schwyz die Verhandlungen wieder begonnen und man bemühte sich, hinsichtlich der Frage der Verwaltung der Diöcesanfonds einen Mittelweg zu finden; der Nuntius schlug die Bestellung einer Emphyteuse vor. Darüber wurde lange hin und her verhandelt, Uri und beide Unterwalden zeigten sich trotz wiederholten Drängens zum Abschluss der Verhandlungen durchaus abgeneigt, auf die Verwaltung der Fonds zu verzichten, während Schwyz bereit war, gegenüber den römischen Anforderungen zu capituliren. Da die wiederholten Mahnungen an Uri und Unterwalden fruchtlos waren, beschloss Schwyz nunmehr seine eigenen Wege zu gehen und schon am 3. August 1824 kam eine Uebereinkunft zwischen dem Bischof und dem Kanton Schwyz zu Stande. Diese Uebereinkunft gibt alle von Rom geforderten Punkte zu, alsbald wurde nun die Sache zum vollständigen Abschluss gebracht und durch die Bulle Leo XII. Imposita humilitati Nostrae vom 16. December 1824 [1]) die Vereinigung des Kantons Schwyz mit dem Bisthum Chur ausgesprochen. Ein gleichzeitig an die Regierung von Schwyz übersandtes päpstliches Breve rühmt die „ingenii docilitas eximiaque sedis apostolicae reverentia“ der Schwyzer und empfiehlt dieselbe den Urnern und Unterwaldnern als Vorbild; zugleich verspricht der Papst den Schwyzern, von denen ihm bekannt sei, „quam

[1]) S. den Text dieser Bulle Urk. Nr. XV.

orthodoxae fidei tenaces, quam in ea tuenda strenui, quam sedi apostolicae morigeri", sie seien jederzeit und in allen Fällen seinen besondern Schutz und Beistand. Die päpstliche Bulle steht in mehreren Punkten im Widerspruch mit dem Concordat, welches zwischen dem Bischof und dem Stande Schwyz vereinbart worden war; da jedoch die Bulle ohne Rückhalt von Seiten des Standes Schwyz angenommen wurde, ist sie zweifellos die Basis des dermaligen Rechtszustandes, während die abweichenden Sätze des Concordates als in der Form Rechtens abgeändert betrachtet werden müssen, soweit dieselben nicht zweifellos in die ausschliessliche Competenz des Bischofs fallen. Bemerkenswerth ist, dass durch die Errichtung des Doppelbisthums Chur-St. Gallen die Zahl der Domherren von 20 auf 30, je 15 für jedes der beiden in eines vereinigten Bisthümer, bestimmt wurde; in Angelegenheiten des Bisthums war damit das Gewicht der beiden schwyzerischen Domherren vermehrt, in Hinsicht der dem Doppelcapitel zustehenden Bischofswahl aber vermindert. Der Vorbehalt der alten Rechte, Freiheiten und Herkommen (Art. 12) war in der Bulle nicht anerkannt; da dies Anerkenntniss nicht in die Competenz des Bischofes fallen konnte, ist dieser Vorbehalt als abgewiesen und nicht rechtsbeständig zu erachten, da er auch bei Annahme der päpstlichen Bulle von Staatswegen nicht wiederholt wurde. [1])

In Schwyz herrschte lebhafte Freude über den Abschluss, der man in warmen Dankesworten Ausdruck gab. Der Nuntius vollzog die päpstliche Bulle durch Decret vom 13. Mai 1825, worin er der Regierung von Schwyz befahl („mandamus"), einen Fonds von 35,000 Gulden zur Sicherung der von Schwyz übernommenen Verpflichtungen auszuscheiden und sicherzustellen. Alsbald vollzog Schwyz gehorsamst den Befehl des Nuntius und damit war die lange mühselige Verhandlung zum definitiven Abschluss gelangt: Schwyz war für sein gesammtes Territorium sammt allem darin lebenden Volk dem Bisthum Chur incorporirt, seine materiellen Verpflichtungen hiefür waren immerhin ziemlich mässig, von irgendwelchem Vorbehalt staatlicher Hoheitsrechte war keine Rede, auch die alten Freiheiten, die von den Ahnen ererbt waren, hatte man in voller Form Rechtens preisgegeben, dadurch dass man sie nicht ausdrücklich wahrte.

In dieser Rechtsform wurde Schwyz zum Bisthum Chur incorporirt: auf der Basis der Bulle Leo XII. Imposita humilitati Nostre und des nur im Rahmen der Bulle geltenden Concordates mit dem Bischof von Chur. —

Uri und beide Unterwalden konnten sich zu der von Schwyz in allzu

---

[1]) Kothing 271.

hohem Masse bethätigten Selbstverleugnung gegenüber den Zumuthungen Roms nicht entschliessen. Sie blieben fest auf ihren Forderungen stehen und verzichteten lieber vorläufig auf einen Diöcesanverband ganz, als ihre Selbständigkeit Rom gegenüber so völlig aufzuopfern; auch materielle Gründe mögen dabei stark in die Wagschale gefallen sein, denn in den gepflogenen Verhandlungen tritt Seitens der genannten allerdings mit irdischen Gütern wenig gesegneten Kantone in unangenehmer Weise das Bestreben in den Vordergrund, den Diöcesanverband so billig als möglich zu erhalten. Die Position der Stände Uri und Unterwalden bezüglich der Forderung selbständiger Verwaltung der Diöcesanfonds war dadurch sehr schwierig geworden, dass man von kirchlicher Seite jetzt einfach auf das Beispiel von Schwyz verwies, das die andern Stände nachahmen sollten. Sowohl Uri als der Nuntius als eine römische Cardinalscongregation bemühten sich, eine neue Redaction bezüglich des Diöcesanfonds ausfindig zu machen, auf die man sich allerseits einigen könne; zugleich wurde dem Vorort Uri von Rom aus kundgethan, dass der Papst auf baldigster Beseitigung des Provisoriums im Interesse der Kirchenzucht bestehen müsse. Gleichwohl fand erst nach längerer Zeit wieder eine Conferenz der beiden Stände zu Stans statt (März 1827). Auf dieser Conferenz wurde beschlossen „der Nuntiatur offen und unumwunden zu erklären, dass man von jeder ferneren Unterhandlung und Ansuchen um Anschluss an das Bisthum Chur abstehe“ und bei St. Gallen oder einem anderen Bisthum um Anschluss zu unterhandeln gedenke. Am 10. April 1827 notificirte Uri dies unter eingehender Motivirung dem Papst. Uri erhielt hierauf keine Antwort.

Es begannen nun Versuche, einen Anschluss an das eben in der Errichtung begriffene Bisthum Basel zu erzielen, zunächst durch Uri in confidentieller Weise; die baselschen Diöcesanstände kamen den beiden Urkantonen in zuvorkommendster Weise entgegen. Von Seiten der Nuntiatur dagegen und der römischen Curie — an Stelle Leo XII. war inzwischen Pius VIII. Papst geworden (31. März 1829) — wurde die Sache verschleppt und trotz der flehentlichen Bitten Uris um Erledigung der Sache erhielt man nur ausweichende Antworten. Endlich am 4. November 1830 gewährte ein päpstliches Breve principiell den Anschluss der beiden Kantone an das Bisthum Basel;[1]) zugleich traf ein Begleitschreiben des Nuntius ein, welches eine kurze Abwickelung der Sache in Aussicht stellte, für das Thal Ursern (Kanton Uri) aber dem churschen Diöcesanverband vorbehielt. Dem Bisthum Basel waren inzwischen

[1]) S. den Text desselben Urk. Nr. XVIII.

beigetreten: Luzern, Bern, Solothurn, Zug, Aargau, Thurgau und Basel (Birseck). Am 16. April 1831 wurde zwischen dem Nuntius und den beiden Ständen Uri und Unterwalden eine Convention über den Anschluss der letzteren an das Bisthum Basel unterzeichnet. Das Concordat stellte die beiden Stände ganz in die gleichen Rechte und Pflichten — nach Verhältniss — wie die übrigen Diöcesanstände. Ueber den Diöcesanfond wurde eine besondere Vereinbarung mit dem Papst vorbehalten. Die Regierungen von Uri und Unterwalden, ebenso der neue Papst Gregor XVI. genehmigten das Concordat sofort: die verwickelte Angelegenheit schien zu glücklichem Schlusse geführt. Die päpstliche Bulle lag zur Promulgation bereit; Uri betrieb bei den Diöcesanständen die möglichst beförderliche Erledigung der Sache; aber — die frühere Geneigheit derselben war inzwischen verschwunden und man behielt sich vor (besonders Luzern) auf einer Diöcesanconferenz die nähern Modalitäten des Eintrittes von Uri und Unterwalden in das Bisthum Basel festzustellen. Diese Conferenz aber fand niemals statt und die Verhandlungen fielen seit Februar 1832 ganz zu Boden. Auf die Absicht des Nuntius, die päpstliche Bulle auch gegen den Willen der baselschen Diöcesanstände zu publiciren und zu vollziehen, gingen die beiden betheiligten Stände nicht ein.

Die Ursachen dieser auffallenden Wendung der Dinge liegt in den kritischen politischen Zeitverhältnissen, welche damals die Ruhe der Schweiz schwer bedrohten. Uri und Unterwalden nahmen in diesen politischen Fragen eine der Stellung der meisten baselschen Diöcesanstände sehr entgegengesetzte Haltung ein: so war aus politischen Gründen das gegenseitige Zutrauen verschwunden, die baselschen Diöcesanstände erhoben alle möglichen Bedenken gegen den Anschluss der beiden Urkantone, besonders Aargau, Solothurn, Luzern, Bern und diese wollten schliesslich von einer kirchlichen Verbindung mit den ihnen politisch so entgegengesetzten Kantonen des Bisthums Basel auch nichts mehr wissen.

So blieben Uri und Unterwalden bis zur Stunde ohne definitiven Diöcesanverband unter der provisorischen Administration des Bischofs von Chur. Gerade diejenigen Kantone, welche nicht nachliessen, bis das Bisthum Constanz gesprengt war, konnten es seitdem trotz ungeheurer Mühe, trotz flehentlicher Bitten nicht mehr zu einem geordneten Diöcesanverband bringen.

Aber auch in Schwyz zeigte sich bald grosses Unbehagen über den „übereilten“ Anschluss an das Bisthum Chur. Die fortwährende Weigerung der bündnerischen Staatsgewalt, die Circumscription von Schwyz

zum Bisthum Chur anzuerkennen; die Verwicklungen, welche sich durch die Errichtung des Doppelbisthums Chur-St. Gallen zwischen der Kirche und den Staatsbehörden dieser Kantone ergaben; die durch diese Verhältnisse bedingte rechtliche Ungewissheit über den Bisthumsverband; die Sehnsucht, mit den beiden anderen Urkantonen in engem kirchlichem Verbande zu bleiben — alle diese Umstände führten schliesslich dazu, dass der schwyzerische Kantonsrath sich am 15. October 1841 für Lösung des Verbandes mit dem Bisthum Chur und wenn immer möglich für Errichtung eines mit den beiden andern Urständen gemeinsamen eigenen Bisthums aussprach. Auch der Klerus erklärte officiell seine Unzufriedenheit mit dem chur'schen Bisthumsverband, da Chur die Verbindung mit Klerus und Regierung von Schwyz „sehr fahrlässig" unterhalte. Der Nuntiatur wurde hievon officielle Anzeige gemacht. Die Sache blieb jedoch liegen. In Folge des Hinscheidens des Bischofs von Chur griff Schwyz Anfang des J. 1844 die Angelegenheit wieder auf, jedoch abermals ohne Erfolg. Im J. 1846 legte Uri den Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Ständen Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug für Errichtung eines Waldstätterbisthums mit dem Bischofssitz in Luzern vor; jedoch wurde ein Abschluss hierüber nicht erzielt.

Glarus kehrte nach Beilegung einiger Differenzpunkte unter die provisorische Administration des Bischofs von Chur zurück. [1])

Der schwyzerische Kantonsrath fasste i. J. 1859 (23. Dec.) entgegen dem Beschlusse von 1841, welcher auf Lösung des Verbandes mit Chur abzielte, den Beschluss: es sei von Seiten des Standes Graubünden die Anerkennung der Zugehörigkeit des Kts. Schwyz zum Bisthum Chur zu erwirken. Bis jetzt ist jedoch diese Anerkennung nicht erfolgt.

Im J. 1861 erliess das bischöfliche Ordinariat Chur ein energisches Schreiben an die bischöflichen Commissariate von Uri und Unterwalden, worin ausgeführt wird, dass das über ein halbes Jahrhundert bereits andauernde Provisorium nicht mehr länger dauern dürfe. Zugleich kündigte das Ordinariat am 4. November 1861 den Regierungen der genannten Kantone officiell das bisherige Provisorium. Der Bischof erklärte, er werde lieber „die Administration in die Hände des H. Vaters zurückstellen, als sie länger provisorisch fortzusetzen."

Von Obwalden aus wurde 1862 den anderen Urkantonen der Entwurf einer gemeinsamen Bisthumsorganisation vorgelegt und eingehend motivirt. Man sprach dabei die Ueberzeugung aus, dass weder mit der bünd-

---

[1]) S. oben § 18.

nerischen Regierung noch mit dem Domcapitel von Chur sich ein für die Urkantone entsprechendes Concordat werde erzielen lassen können. Auch Schwyz erklärte sich zu Verhandlungen über das von Obwalden vorgelegte Project bereit. Am 7. April 1862 wurde eine Conferenz der Urkantone zu Beckenried über die Bisthumsangelegenheit abgehalten. Man setzte eine Commission zu allseitiger Prüfung der Sachlage nieder. Im Auftrage dieser Commission arbeitete der Regierungssecretär von Schwyz, Kothing, auf Grund alles verfügbaren archivalischen Materiales eine treffliche urkundliche Darstellung der Verhältnisse aus, auf welche die obige Ausführung sich im Wesentlichen stützt.

Ein definitives Resultat wurde jedoch bis zur Stunde nicht erzielt und das Provisorium dauert auch dermalen noch fort.

Wir können uns nicht versagen, zum Schlusse dieser historischen Skizze die treffenden Bemerkungen wiederzugeben, mit welchen Kothing, ein seinem engeren und weiteren Vaterlande treu ergebener, sehr conservativ gesinnter Schweizer und Schwyzer seine Darstellungen der Bisthumsverhandlungen schliesst:

„Ohne Mitwirkung, und mithin ohne Verschulden der Schweiz, wurde das Bisthum Constanz im Jahre 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluss von Regensburg rechtlich aufgelöst, wenn es auch factisch noch bestehen blieb. In dem Schaffhauservertrag von 1804 zwischen dem Markgrafen von Baden und der Schweiz wurde gerecht und staatsklug vorgesorgt, dass der schweizerisch-constanzische Bisthumssprengel, wenn er durch den Tod des damaligen Titulars, oder auch vorher auf dem Wege der Uebereinkunft, vom besagten Bisthum abgelöst werde, seine hinreichende Fondation habe, um einen eigenen von jeder auswärtigen Jurisdiction freien, bischöflichen Stuhl aufzustellen. Das vorgerückte Alter des Bischofs Dalberg liess voraussehen, dass dieser Fall auch ohne besondere Uebereinkunft in nicht ferner Zukunft eintreten werde. Allein diesen geeigneten Zeitpunkt, diesen natürlichen Uebergang zu einer andern bisthümlichen Gestaltung wollte man nicht abwarten. Weil die constanzische Verwaltung in letzterer Zeit, mit und ohne Grund, vielfach verletzt hatte, so drang man zumal aus der innern Schweiz, in den apostolischen Stuhl, theils einzelne, theils alle schweizerischen Bisthumstheile von Constanz sofort abzulösen, aber Niemand gab sich klare Rechenschaft, welche obere kirchliche Verwaltung an die Stelle der bisherigen gesetzt werden solle. Man wollte vorerst das allerdings schwer erschütterte Gebäude abbrechen und glaubte es noch nachher in seiner Gewalt zu haben, die unsichern Zustände zu bewältigen. Aber kaum war mit dem letzten Tag des Jahres 1814 der entscheidende Schlag geführt worden, so erschrack man über

die eigene That. Man frohlockte, man dankte zwar; aber aus den zunächst folgenden Akten spiegelt sich klar ab, dass Angesichts der unausweichlichen Frage, was nun zu thun sei, Aller Herzen beklommen waren. Zwar tauchte der naheliegende Gedanke bald auf, den schweizerisch-constanzischen Bisthumssprengel für sich allein, oder in Verbindung mit den Resten des Bisthums Basel zu einer neuen ansehnlichen Diöcese zu verbinden, ja man übersah auch nicht, dass der vom Concilium von Trient so einlässlich behandelte und nun ebenfalls zerrissene Metropolitanverband wieder hergestellt werden sollte. Es hätte auch in der Voraussicht des nahen Heimfalls des ansehnlichen Bisthumsfonds von 300,000 Reichsgulden nur auf wenige Jahre eines geringen Opfers der Diöcesanstände bedurft, um diese Idee sogleich zu verwirklichen. Allein sie scheiterte an kirchlichen und politischen Schwierigkeiten. In ersterer Beziehung stritt man zwar nur um einen Buchstaben — Sedes episcopalis, während kirchlichseits nur Sedes episcopales zugegeben werden wollten. In politischer Beziehung war es ein Unglück, dass die Unterhandlungen darüber kurz nach jener Epoche begannen, wo man alle grossen Gedanken politischer Einigung über Bord geworfen, nnd wo es aller Anstrengungen der grössten schweizerischen Staatsmänner bedurft hatte, um dem Geist der Auflösung den schwachen Damm der Bundeszustände von 1815 entgegenzusetzen. Der gleiche centrifugale Partikularismus machte sich auch im Bisthumsgeschäft geltend, und jedes Sonderinteresse forderte sein Bisthum. Und doch wollte ungeachtet der grössten Selbstherrlichkeit der Kantone nichts gelingen. Bern musste die Beibehaltung des Bisthumes Basel sehr wünschen, weil es sonst die zur Sustentation desselben eingeführte Grundsteuer hätte aufgeben müssen. Um seine Finanzrücksicht noch besser zu erreichen, suchte es sich in Luzern einen Alliirten, der ihm die Kosten des Bisthumes tragen helfen sollte. Seine Werbung hatte guten Erfolg, aber der schon im Jahre 1817 betretene Weg war mit nie geahnten Schwierigkeiten verbunden. Schwyz gab sich durch seinen Landsgemeindebeschluss von 1818 als bildungsbereite Masse bereitwillig hin; aber es täuschte sich in seiner Hoffnung, das Glück werde ihm im Schlafe kommen. Um vollends jede grössere Schöpfung im Bisthumsgeschäft zu verunmöglichen wurde im Jahre 1821 der constanzische Bisthumsfond effectiv auf die Diöcesanstände vertheilt, wie man ihn schon seit vielen Jahren in der Hoffnung getheilt und unter dem Titel frommer Zwecke hin und wieder manche lüsterne Gedanken damit verbunden hatte. Manche Stände dürften die Rechenschaft darüber schuldig bleiben, dass sie ihr Betreffniss von den ihnen seit Dalbergs Tod jährlich zugefallenen Zinsen von Fl. 12,000 zu kirchlichen Zwecken verwendet

haben. St. Gallen, um die Reklamationen des Abtes Pankratius durch eine andere kirchliche Combination zu paralysiren, brachte im Jahre 1823 das auch vom kirchlichen Standpunkt aus viel angefochtene Doppelbisthum Chur-St. Gallen zu Stande, welches nach zehnjährigem Bestand staatlich und in der Folge auch kirchlich wieder aufgehoben wurde. Die Urkantone, die sich mit dem Bisthum verbinden wollten, zerfielen, ihrer geographischen und geschichtlichen Zusammengehörigkeit vergessend, unter sich im entscheidenden Augenblick, und Schwyz mehr vom Ueberdruss langer Unterhandlungen und falschem Gefühl der Consequenz, sowie von der Hoffnung, die zwei andern Urstände nachzuziehen, beherrscht, als von wirklicher Ueberzeugung geleitet, schloss sich vereinzelt an das besagte Bisthum an, aber in einer Weise, bei der ihm jeder kirchliche Einfluss durch die bündnerische Staatshoheit zum Voraus abgeschnitten war.

Im Jahre 1828, also nach zehnjähriger Mühe, gelang es endlich Bern und drei andern mitverbündeten Ständen, unter dem alten Namen von Basel ein neues Bisthum zu gründen, dem sich in der Folge noch drei andere definitiv anschlossen. Aber auch dieses Bisthum ist geschichtlich ethnographisch und geographisch ein hetorogenes Aggregat, das die Bedingungen eines festen Bestandes nicht in sich trägt, und dem daher schon der erste Bischof selbst nur eine kurze Existenz prophezeit hatte. Wäre der Kantonalismus ein zulässiges System in der kirchlichen Regierung, so hätte es der Kanton St. Gallen durch sein im Jahre 1847 errichtetes Bisthum allerdings vollkommen erreicht.

Aber die Kantone Uri, Unterwalden, Appenzell I. R., Glarus, Zürich, und Schaffhausen, letztere zwar nur mit einer sehr geringen katholischen Bevölkerung, treiben noch immer auf dem unstäten Meere eines staatlich wie kirchlich fatalen Provisoriums; ja dieses Provisorium scheint bei Uri feste Staatsmaxime geworden zu sein.

Würdigt man nun diese kirchlichen Zustände unbefangen, so zeigt sich nirgends ein Ersatz für das zertrümmerte Bisthum Constanz. Was auch nicht dem Namen nach provisorisch erscheint, ist es, etwa mit Ausnahme des St. Gallischen Kantonalbisthums, dem Wesen nach. Auch Schwyz hat gegenüber den von Chur nur provisorisch administrirten Kantonen keine erheblich vortheilhaftere Stellung, da zumal die Protestation der obersten Landesbehörde des Kantons Graubünden ihm noch stets entgegen steht. Es ist als wenn die Nemesis für die in bedauerlicher Uebereilung herbeigeführte Lostrennung vom altehrwürdigen Bisthum Constanz von dem betreffenden Theil der schweizerischen Nation seine Sühne forderte. Die jetzigen Unterhandlungen der Urkantone für definitive Regulirung ihrer Bisthumsverhältnisse sind eine vereinzelte und

mehr zufällige Erscheinung, erinnern jedoch an die grosse Lehre der Geschichte, dass Völkerschaften, welche im Lauf der Jahrhunderte durch gleichen Ursprung, gleiche Schicksale, gleiche politische und verkehrliche Verhältnisse und Bedürfnisse in einander verwachsen sind, auch in der das tägliche Leben so nahe berührenden kirchlichen Verwaltung nicht so leicht und nur zu ihrem stetigen Nichtbehagen und Nachtheil zerrissen werden können. Die Verhältnisse sind mächtiger als die Menschen, die heute kommen und morgen scheiden. Aber wir glauben uns in unserer Ansicht nicht zu täuschen, dass mit der Abspielung dieser Scene das Drama nicht geschlossen sein werde. Es dürften von selbst Ereignisse eintreten, welche die Bisthumsfrage in grösserer Ausdehnung in den Vordergrund stellen und bewirken würden, dass geistliche und weltliche Vorsteher an der Hand der Geschichte einen sichern Leitfaden für die Zukunft aufsuchen mussten. Möge es, wenn dieser Fall eintritt, gelingen, durch natürlichere Combinationen, als die bisher auf die Bahn gekommenen, ein Werk zu begründen, das durch sichere Bedingungen der Dauer auf ein ehrwürdiges Alter Anspruch machen könne."

Was den rechtlichen und factischen Stand des Bisthums Chur betrifft, so ist zu bemerken: ein die Verhältnisse in erschöpfender Weise ordnendes Concordat besteht für die Diöcese Chur nicht; althergebrachte Uebungen allein sind es, die in einigen Punkten das canonische System modificiren. —

Der Bischof von Chur steht an der Spitze eines Domstiftes, welches 6 residirende Domherren (Probst, Decan, Scholasticus, Cantor, Custos und Sextar), 14 nichtresidirende Domherren und 4 Domcapläne zählt. Die 6 residirenden Domherren mit dem Canzler und dem Registrator bilden den geistlichen Rath in Chur. In den graubündnerischen Kreisen: Disentis, Gruob, Lugnez, Oberhalbstein, Misox und Calanca vermitteln 6 bischöfliche Vicarii, in den übrigen Kantonen welche von Chur administrirt werden, 6 bischöfliche Commissarii, 2 in Schwyz,[1]) 2 in Uri, 2 in Unterwalden den Verkehr zwischen den Kirchgemeinden und der bischöflichen Curie, während in den Kantonen Zürich und Glarus solche Zwischenbehörden soviel bekannt nicht vorhanden sind.

Der Bischof wird gewählt durch das Capitel, die Regierung von Graubünden macht hinsichtlich der Bischofswahl einige Hoheitsrechte geltend, welche in Erklärungen des Grossen Rathes aus dem J. 1824 und 1833 präcisirt wurden. S. hierüber oben I § 29, ferner unten § 44.[2])

---

[1]) Die Geschichte der Commissariate von Schwyz, wovon eines „Subcommissariat" s. bei Kothing a. a. O. S. 404—409.

[2]) Der wichtige Beschluss v. 1824 ist vollständig abgedruckt oben B. I. S. 497 f.

Der Staatskalender des Kantons Graubünden vom J. 1875 nennt den Bischof von Chur ausser mit seinem bischöflichen Titel auch noch „Administrator einiger ehemals bischöfl. constanz'schen Schweizerkantone“ und führt den derzeitigen Domprobst zugleich als Weihbischof auf. Seit 1876 ist derselbe zum episcopus ordinarius der Diöcese in Folge Resignation des frühern Bischofs gewählt worden.

Zum Bisthum Chur wird gezählt die katholische Bevölkerung der Kantone

	Gesammtbevölkerung	Katholiken	Capitel	Kirchgemeinden
Uri (prov.)	16,095	16,019	2	16
Schwyz (von Graubünden staatsseitig nicht anerkannt)	47,705	47,054	2	30
Unterwalden ob d. W. (prov.)	14,443	14,047	—	7
Unterwalden nid d. W. (prov.)	11,701	11,631	—	6
Graubünden	91,782	39,889	10	90
Zürich (prov.) (von Staatswegen gekündigt)	284,000	17,944	—	4
Glarus (prov.)	35,150	6,888	—	4

Ausser den genannten schweizerischen Territorien gehört noch das Fürstenthum Lichtenstein (mit 9 Kirchgemeinden und einem bischöfl. Vicarius) zum Bisthum Chur.

Uri hat einen Diöcesanrath [1]) von 9 Mitgliedern, wovon 4 Geistliche sind; das Capitel Uri einen bischöflichen Commissär, Urseren einen bischöflichen Deputat; letzterer ist der Präses der Geistlichen von Urseren, während der Klerus des Capitels Uri sich alle Jahre einen Präses wählt.

Der Anschluss von Schwyz zum Bisthum Chur ist von der Regierung des Kantons Graubünden nicht anerkannt (Kothing S. 7).

Graubünden ist kirchlicher Seits folgendergestalt eingetheilt:

1. Chur. Domkirche, Hofpfarrei, 1 Kirchgemeinde;
2. Capitel nächst Chur (Theil des ehemaligen Capitels ob der Landquart im alten Bisthum), ist ohne Capitelverband, mit 5 Kirchgemeinden;
3. Das grosse Capitel Oberland, umfasst den Klerus der drei Capitel: Disentis, Lugnez und Gruob, unter einem Decan, Kammerer und Secretär, und versammelt sich alle 4 Jahre;
   a) Capitel oder Kreis Disentis mit einem bischöfl. Commissarius, 10 Kirchgemeinden,
   b) Capitel oder Kreis Lugnez mit einem bischöfl. Commissarius, 11 Kirchgemeinden,

[1]) S. oben I. § 12.

c) Capitel oder Kreis Gruob mit einem bischöfl. Commissarius, 13 Kirchgemeinden;

4. das Kapitel Misox (Misocco) mit einem besondern bischöflichen Commissär, 8 Kirchgemeinden;
5. das Capitel Calanca mit einem besondern bischöfl. Commissär, 11 Kirchgemeinden;
6. das grosse Capitel Oberhalbstein umfasst die beiden Capitel Ob und Unter dem Stein, mit einem bischöflichen Commissarius und der Vorsteherschaft aus drei Geistlichen; ob dem Stein mit 19, unter dem Stein mit 7 Kirchgemeinden;
7. das Capitel nächst Tyrol besteht aus nur 3 Kirchgemeinden, welche nicht miteinander verbunden und ohne bischöfliches Commissariat sind.

---

§ 43.

Bisthum Basel.

I. Historischer Theil.

Das alte Bisthum Basel[1]) hatte folgende Grenzen: südlich die Aare bis zu ihrem Einfluss in den Rhein, welche die Diöcesen Basel und Genf (Lausanne) trennte; die östliche Grenze war der Rhein bis zum Landgraben von Elsass; nördlich waren Strassburg, westlich Toul und Besançon die Nachbardiöcesen.

Der weitaus grössere Theil des i. J. 1828 reconstruirten Bisthums Basel war bis zum Jahre 1815 Bestandtheil des Bisthums Constanz gewesen. Die Zertrümmerung dieses Bisthums durch einseitig päpstlichen Machtspruch wurde oben § 37 ausführlich dargestellt. Mehr als ein Jahrzehnt währten dann die Verhandlungen zwischen der römischen Curie und den schweizerischen Kantonen über die Herstellung neuer Bisthumseinrichtungen. Trotzdem wurde bezüglich der Mehrzahl dieser Kantone ein definitives Resultat nicht erzielt. (S. oben Bisthum Chur.)

Es sind zwei Gestaltungen des Bisthums Basel zu unterscheiden:

a. Das ältere: das Bisthum Basel als Reichsfürstenthum des deutschen Reichs. Bischöfe von Basel kommen schon seit der Mitte des achten Jahrhunderts vor, einzelne, zu Augst — Augusta Rauracorum — residirend, noch früher, bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts zurück. Zu den Zeiten des römisch-deutschen Reiches residirten sie zu Basel,

[1]) Die nachfolgende Darstellung schliesst sich wesentlich an an die „Geschichte der Errichtung des neuen Bisthums Basel", welche im Berner „Bund" 1875 Nr. 83, 84, 87, 88 erschien. — An Literatur ist ausserdem noch zu nennen vor allem das viel alleg. Werk von Kothing, ferner v. Mülinen I, 1—3.

von der Reformation an bis zur französischen Revolution in Pruntrut. Der bischöfliche Stuhl zu Basel wurde durch Wahl des Domcapitels aus dessen Mitte besetzt; das Domcapitel bestand aus 18 Domherren, die vor der Reformation mit dem Bischof in Basel, dann bis 1679 in Freiburg im Breisgau, dann bis zur Revolution in Arlesheim residirten. Ausserdem hatte das Bisthum seine eigenenErz- und Erbämter: Pfalzgrafen (die Grafen von Thierstein), Marschallen (die von Pfirt, die von Eptingen), Schenken (die von Usenberg, die von Titisheim, die von Bärenfels), Küchenmeister (die von Rotberg), Truchsessen (die Herren von Hassenburg und die von Schönau) und Kämmerer (die Herzoge von Teck, die Peich von Reichenstein, die Mönch von Löwenburg und die Ringk von Baldenstein).

Das alte Bisthum Basel war Bestandtheil der Kirchenprovinz des Erzbischofs von Besançon und in 12 Decanate getheilt, von denen 7 der Schweiz angehörten, nämlich: Frickgau, Sissgau, Buchsgau, Basel (decanatus peculiaris), Leimenthal, Salzgau und Elsgau.

Die französische Revolution endigte factisch, die Neuordnung nach derselben rechtlich diese Verhältnisse; die im Laufe der Revolution von Frankreich annectirten Gebiete des Fürstbischofs von Basel (das Fürstenthum Pruntrut) theilte der Wiener Congress (s. Erklärung des Wiener Congresses die schweizerischen Angelegenheiten betreffend Art. IV) zum grössern Theile („bernischer Jura"), dem durch die Lostrennung des Aargau und des Waadtlandes 1803 geschmälerten Kanton Bern, zum kleinern Theile (nämlich den Bezirk Birseck) dem Kanton Basel zu.

Allein durch diese Ereignisse und Verfügungen betrachtete man nur die weltliche Macht des Bischofs von Basel als beendigt; die kirchliche Jurisdiction desselben wurde als fortbestehend angesehen; dies geht aus verschiedenen Aeusserungen der kirchlichen Autoritäten hervor, insbesondere einem Schreiben des Nuntius Testaferrata an den Landammann von Bern vom 19. Dec. 1815, in welchem es unter Anderm heisst: „Le diocèse de Bâle, dont l'existence réelle ne sera jamais mise en doute par l'autorité ecclesiastique, doit, il est vrai, acquérir maintenant une nouvelle vigueur et une espèce de consolidation"; überdies auch aus einem Schreiben der Regierung von Bern an den Papst am 1. Nov. 1816,[1])

[1]) Am 1. Nov. 1816 schreibt die Reg. von Bern an den Papst u. A.: „Es lag auch in unsern Wünschen nicht allein die uralte und noch bestehende Diöcese von Basel beizubehalten, sondern auch dem Bischof selbst einen Sitz in unserm Kantone anzubieten. . . . . (Sedetiam hoc in votis est, Episcopo ipso in territorio nostro Residentiam offerre. . . . .) Wir fügen die Bitte bei „dass Euer Heiligkeit geruhen möchten, einerseits beiden katholischen Kantonen durch Höchst dero vielvermögende Empfehlung dahin mitzuwirken, dass die Beibehaltung der bischof-baslischen Diocese (Conservationem Episcopatus basiliensis) in denen bereits von Euer Heiligkeit bestimmten Grenzen

hauptsächlich aber aus dem Beschluss des Wiener Congresses (a. a. O. Art. IV, 6), wornach die Tagessatzung der Eidgenossenschaft entscheiden solle, ob dieses Bisthum in Zukunft fortbestehen oder mit demjenigen vereinigt werden solle, welches die von Constanz getrennten Diöcesanstände zu errichten Willens seien.

Es kam zu keinerlei entscheidenden Beschlüssen der Tagessatzung, wohl aber zu zahllosen Entwürfen und Verhandlungen der Kantone untereinander und mit der römischen Nuntiatur; die Geschichte dieser Verhandlungen ist ein ungemein lehrreiches und interessantes Stück der Staats- und Kirchengeschichte; wenig Verständniss für die Stellung des Staates gegenüber der Kirche, namentlich wenig Einsicht in die Intentionen der Curie zu Rom,[1]) und wenig nationale und unabhängige Gesinnung (Aargau und vor 1816 auch Luzern, sowie das Kloster Einsiedeln bilden in dieser Hinsicht Ausnahmen) — dagegen viel selbstsüchtiger Particularismus und eine Kleinlichkeit der Gesinnung, welche oft nur durch die Erwägung der Persönlichkeiten verständlich wird, und das Ausserachtlassen aller grossen Ideen, auf römischer Seite eine erstaunliche Ueberlegtheit und Consequenz und darum meistens auch Ueberlegenheit: dies sind die charakteristischen Merkmale der Verhandlungen, welche complicirt durch die gleichzeitigen Verhandlungen der Constanzer Diöcesanstände, die Kantone in der buntesten Weise bald neben einander stellten, bald auch wieder auseinander drängten und noch bis zum heutigen Tage nicht zu festen allseitig geordneten Resultaten führten.[2])

Die Geschichte der Bisthumsverhandlungen jedes einzelnen Jahres aus der Periode von 1816—1830 würde urkundlich dargestellt einen starken Band füllen; so viel auch von L. Snell, Feer, Segesser, Kothing bereits geschehen ist, noch fehlt es an einer unparteiischen und vollständigen Geschichte aller schweizerischen Bisthumsverhandlungen der Reorganisationsperiode. —

Wir haben oben gezeigt, wie Rom auf unrechtmässigem und gewaltsamem Wege die Mehrzahl der schweizerischen Kantone (die drei Ur-

---

beschlossen werde, andererseits denn auch dem neuen Apostolischen Herrn Nuntius Auftrag und Instruction ertheilen, es sey mit Uns oder mit den übrigen Diocesan-Kantonen . . . (sive nobiscum sive cum caeteris pagis diocesanis), die nöthige Unterhandlung anzuknüpfen." (Bern. Staats-Archiv: Missivenbuch Nr. 7. S. 168—176, speciell S. 173).

[1]) So spricht sich z. B. die Regierung von Bern für die Errichtung kleiner Bisthümer (anstatt eines grossen die Mehrzahl der Kantone umfassenden) aus, „da die kleineren weit weniger als grössere von dem päpstlichen Stuhle abhängig seien," — so vollständig war es Rom gelungen, seine Tendenz zur Geltung zu bringen; denn gerade die Curie wollte nur kleine Bisthümer in der Schweiz.

[2]) Zu vergleichen die §§ 37, 42, 44 (Constanz, Chur, St. Gallen), sowie die betheiligten Kantone.

kantone, Zug, Luzern, Aargau und Solothurn bis an die Aare, Thurgau, das Rheinthal, Schaffhausen, Appenzell) von ihrem vielhundertjährigen Verbande mit Constanz ablöste.

Am Ende des Jahres 1814 war das päpstliche Breve erschienen, das die eben erwähnte Abtrennung aussprach; sofort folgte ein anderes, welches die Aufstellung eines apostolischen Vicars in der Person des Probstes von Bero-Münster, Bernhard Göldlin, mittheilte. Diese vollendeten Thatsachen überraschten und erschreckten die Regierungen, allein sie rückgängig zu machen, wurde nicht einmal versucht, und das Jahr 1815 verfloss, ohne dass irgend ein Schritt vorwärts geschah.

Am 10. Januar 1816 wurde zu Luzern in der Diöcesanangelegenheit die erste Conferenz abgehalten, bei welcher alle 13 Stände durch Abgeordnete vertreten waren. Schultheiss Rüttimann von Luzern eröffnete dieselbe mit einer Rede und präsidirte der Versammlung. In der zweiten Sitzung am 11. zeigte sich schon die gänzliche Zerfahrenheit und Uneinigkeit aufs Deutlichste, indem nicht zwei Stände in ihren An- und Absichten einig waren. Das ganze Resultat war die Wahl einer Commission, „welche mit dem Nuntius auf schickliche Weise in consultative Berathung einzutreten habe."

Indess wurde am 16. Januar noch eine dritte Sitzung gehalten und die Commission brachte schon ein Gutachten ein, welches offenbar von den Luzernern (Seckelmeister Meier und Rüttimann) herrührte, nebst einem schon fertigen Bisthumsentwurfe; nach diesem sollte Luzern der Bischofssitz sein.

Die Abgeordneten brachten beschlussgemäss das Gutachten vor ihre betreffenden Regierungen; allein mit Ausnahme von Schwyz beeilte sich kein Stand, über dasselbe seinen schuldigen Bericht abzustatten. Die Ursachen mögen in folgenden Verhältnissen gelegen sein. Solothurn stand den Plänen Luzerns, seit dessen Absichten auf den Bischofssitz unverhüllt hervortraten, diametral entgegen und entwarf schon damals die Grundzüge eines eigenen Planes, der aber erst zwölf Jahre später verwirklicht werden sollte.

Zum Vorgehen Solothurns haben wohl folgende Verhältnisse mitgewirkt: Das einstige Fürstbisthum Pruntrut war durch die Wiener Verträge mit Ausnahme von Birseck zu Bern gekommen; das Bisthum Basel existirte zwar kümmerlich und zerrissen noch fort und Solothurn gehörte immer noch mit dem westlich von der Aare gelegenen Gebiete dazu. Bern und Basel mussten an den Bischof jährlich 12000 Reichsgulden bezahlen für den Zuschlag des obgenannten Gebietes. Art. 6 [1]) der Wiener

[1]) Snell I, 32 f.

Erklärung über die Angelegenheiten der Schweiz lautet: „Die schweizerische Tagsatzung wird entscheiden, ob es erforderlich sei, ein Bisthum in diesem Theile der Schweiz „beizubehalten“ oder ob dieses Bisthum mit demjenigen könne vereinigt werden, das in Folge neuer Verfügungen aus den bis dahin zum Bisthum Constanz gehörigen schweizerischen Gebietstheilen soll gebildet werden. Im Falle das Bisthum Basel solle beibehalten werden, wird der Kanton Bern in dem Verhältnisse der übrigen Landschaften, welche künftig unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen, die erforderlichen Summen für den Bischof, das Domcapitel und das Seminar liefern.“

Von Solothurn gehörte also ein bedeutender Theil zu diesem Bisthum; der Kanton grenzte auf weiter Strecke an dessen Gebiet, die Bevölkerung war grösstentheils katholisch. So kam Solothurn auf den allerdings auch vom Nuntius begünstigten Gedanken, das alte Bisthum Basel neu zu reconstruiren.

Damit aber war den Plänen Berns nicht gedient, welches wollte, dass Pruntrut der Bisthumssitz werde; sobald daher Solothurns Absichten kundbar wurden, legte es seinen eigenen Plan dem hl. Vater vor; dieser sprach sich vorläufig zu Gunsten Berns aus, allein der Nuntius hatte eben Solothurn das Gleiche versprochen, und so erhob es nun ernste Reclamationen in Rom. So war es denn glücklich dahin gekommen, dass drei Kantone ebensoviel Bisthumsprojecte hatten und durchzusetzen suchten. Es zeigt sich hier zuerst die Folge der unkanonischen und gewaltsamen Ablösung vom Bisthum Constanz, ehe feste Fundamente für einen Neubau gelegt waren. Da trat auch Aargau mit einem neuen alle andern umfassenden Entwurfe auf. Aus dem weitläufigen Actenstücke heben wir folgende Punkte heraus:

1) Alle Kantone oder Kantonstheile, die bis dahin zur constanzischen und „baselschen“ Diöcese gehörten, sollen zu einem Gesammtbisthum vereinigt werden unter dem Namen Bisthum Windisch. 2) Die Diöcesanstände nehmen nach Verhältniss ihrer katholischen Bevölkerung an den Kosten und den Ernennungen der Domherrn Theil; das Domcapitel soll daher an kein bestehendes Collegiatstift (weder zu Luzern noch zu Solothurn) angeschlossen, sondern für sich und unabhängig gebildet werden. 3) Zum Sitz des Bischofs soll kein Hauptort eines Kantons gewählt, derselbe dagegen möglichst in die Mitte des neuen Bisthums verlegt werden. 4) Die Wählbarkeitsbedinge der Capitularen sollen auf eine Art bestimmt werden, welche für die Zusammensetzung eines durch Fähigkeiten, Kenntnisse und wahrhaft religiösen Sinn ausgezeichneten Damcapitels Gewähr geben; deshalb sollen sie auch auf deutschen Universitäten ihre Studien

machen. Die Wahl der Domherrn geschieht durch die Regierungen in Folge des Patronatsrechtes. 5) Der Bischof wird, unter Vorbehalt der Bestätigung der Stände, von dem Domcapitel gewählt. 6) Bei Festsetzung der Verhältnisse zwischen der geistlichen und Staatsgewalt werden der letzteren feierlich alle diejenigen Rechte vorbehalten, welche die Regierungen in der Schweiz seit Jahrhunderten ausgeübt haben.

Rom konnte diesen Entwurf eines wirklichen Nationalbisthums nicht annehmen. Auch der Umfang des projectirten Bisthums war bedenklich; Bischöfe kleiner Diöcesen ohne Metropolitanverband sind viel leichter zu regieren, und solche wollte Rom.

Im Mai 1817 kam abermals eine Versammlung der Abgeordneten der Diöcesanstände in Luzern zusammen; es sollten nun endlich die Gutachten über den Commissionalentwurf abgegeben werden. Der ersten Versammlung präsidirte Schultheiss Amrhyn, dessen Auffassung der Diöcesanangelegenheit von jener Rüttimann's wesentlich abwich. Allein trotzdem auch die Abgeordneten im Sinne des Nationalbisthums votirten, scheiterten alle Hoffnungen an dem acut gewordenen Zwiespalt zwischen Bern und Solothurn. Der Nuntius Sceberras Testaferrata hatte ohne Zweifel wesentlichen Antheil an dieser verhängnissvollen Irrung. Es kam kein anderes Resultat heraus, als dass die Abgeordneten abermals einen etwas modificirten Entwurf an ihre Regierungen mit nach Hause nehmen konnten.

Am 4. August desselben Jahres kamen die Abgeordneten in Bern zusammen. Hier votirten Bern, Basel und Solothurn für Reconstruirung des Bisthums Basel; St. Gallen wollte sein eigenes Bisthum; Luzern wollte Trennung — d. h. zwei Bisthümer mit einem Erzbischof, dessen Sitz Luzern sein sollte; Aargau verlangte abermals ein schweizerisches Bisthum und komme das nicht zu Stande, so behalte es sich alle weiteren Schritte vor. Zug schloss sich Aargau an. Wir werden uns nicht wundern, wenn der Nuntius Carlo Zeni seine volle Befriedigung über diesen Lauf der Verhandlungen aussprach. Damit war das Nationalbisthum zu Grabe getragen.

Nach dieser Conferenz traten Bern und Luzern miteinander in Unterhandlung und wir begegnen darum wieder einem Entwurf zu einer Uebereinkunft für die Organisation des Bisthums Basel. Dazu sollten gehören: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Basel und Aargau. Sitz des Bischofs wird Luzern. Die Wahl des Bischofs (§ 8) soll in folgender Weise vor sich gehen: „Die Deputirten bringen von ihren bezüglichen Regierungen einen einfachen Vorschlag mit. Kömmt bei Eröffnung dieser Vorschläge kein absolutes Stimmenmehr heraus, so

schreiten die Deputirten zur Wahl unter den Vorgeschlagenen mittelst geheimen Skrutiniums, bis sich eine solche Stimmenmehrheit auf einen dieser vereinigt haben wird.“ Rom kam auch diesem Project freundlich entgegen, hütete sich aber wohl, etwas Verbindliches zu sagen oder zu thun. Bern schickte einen Abgeordneten (Hrn. v. Stürler) in die Urkantone, um für das Project zu wirken. Es zeigte sich viel Geneigtheit für dasselbe; auch Basel, Zürich und Aargau schienen dafür eingenommen; letzteres verlangte, sich treu bleibend, auch die östlichen Kantone sollten beitreten. Da regte sich das politische Misstrauen, das von der ultramontanen Partei lebhaft geschürt wurde, gegen ein Bisthum, in welchem die liberalen Kantone ein Uebergewicht hätten. Auch brach die schlecht verhehlte Eifersucht zwischen Bern und Solothurn wieder hervor. Solothurn gestaltete sich zur zweiten Hauptpartei in der Bisthumsfrage. Im Jahre 1818 fasste der Grosse Rath den Beschluss, die Aufforderung von Bern und Luzern, ihrem Projecte beizutreten, abzulehnen, einen neuen Entwurf aufzusetzen und einzelne Nachbarkantone zum Beitritt einzuladen. Die Grundzüge des Entwurfes sind folgende:

Das Bisthum (Basel) wird gebildet durch die Kantone Bern, Solothurn, Basel und Aargau. Sitz des Bischofs wird Solothurn. Daselbst wird ein Seminar errichtet; die beiden geistlichen Directoren ernennt der Bischof; doch erhält Bern die Zusicherung, es dürfe ein eigenes Seminar errichten (Art. 16). Die Wahl des Bischofs geschieht durch diejenigen Domherren, welche Stimmrecht haben.

Wir finden in diesem Entwurfe bereits die Grundzüge der Circumscriptionsbulle von 1828, so dass wir auf die Vermuthung geführt werden, der Nuntius habe daran wesentlichen Antheil gehabt. Die Neigungen der Stände waren getheilt. Da thaten Luzern und Bern, wie sie meinten, einen entscheidenden Schritt dadurch, dass sie eine Deputation nach Rom schickten, um ihr Project besser zu fördern. In Luzern wurde Niemand Geringerer hiezu gewählt als der Schultheiss Vinc. Rüttimann, in Bern P. Fischer, Geheimerathsschreiber. Die liberalen Blätter aus jenen Tagen sprechen ihre heftige Entrüstung darüber aus, dass so hervorragende Männer in Rom Supplicantenrolle zu spielen hätten.

Aargau schloss sich auf einer Conferenz zu Schönenwerth 1818 aus nicht erfindbaren Gründen an das Solothurner Project an; ihm folgte unter den östlichen Kantonen Thurgau. So haben wir also 4, eigentlich 5 Gruppen: Bern, Luzern, Solothurn, die Urkantone und St. Gallen.

Die Angelegenheit der bern-luzernischen Gesandtschaft wurde an eine Commission gewiesen, deren Vorsitz der Nuntius Zeni führte; über das Resultat sollte dann an den Cardinal-Staatssecretär Consalvi

berichtet werden. Sie erreichten aber gar nichts Wesentliches, namentlich nicht in Bezug auf den Wahlmodus des Bischofs. Das Auffallendste ist aber das; von dem ganzen Plane, der, wie oben § 42 dargelegt, damals bereits zur völligen Reife gediehen war, nämlich ein Waldstätter Bisthum zu errichten, vernahmen die beiden Herren in Rom kein Wort; erst ein Brief aus Luzern theilte ihnen die überraschende Kunde mit. Das wirkte. Sofort erhielten sie von ihren Regierungen den Befehl, zurückzukehren, welchem sie schon am 1. August 1818 Folge leisteten.

Man hatte in Bern und Luzern gemeiut, eine solche Gesandtschaft werde mit dem Papste in unmittelbaren Verkehr treten können, — eine grosse Täuschung![1])

Es waren nicht mehr die Tage, wo die Hierarchie unter Napoleon's eiserner Hand seufzte. Rom hatte wieder Macht und war sich ihres Besitzes bewusst. Es war jene Zeit, wo Rom es wagen durfte, Wessenbergs Wahl zum Bisthumsverweser von Constanz (17. Februar 1817) und zum Erzbischof von Freiburg zu verwerfen (1822). Man merkt, dass die schweizerischen Regierungen dem Zeiger der Zeit nicht gefolgt waren, sonst hätten sie nicht solche verwegene Hoffnungen nähren können; der wirkliche Verlauf aber erzeugte in Luzern z. B. so böse Laune, dass im täglichen Rathe der Antrag gestellt, aber mit 13 gegen 12 Stimmen verworfen wurde, die bisher üblichen grossartigen Empfangsfeierlich-

---

[1]) Dass es aber doch auch Männer gab, welche der ganzen Sache nicht trauten, beweist folgender Brief:

„Unsere Herren Abgeordneten sind nun bei Erhalt dieses Schreibens über alle Berge und fahren dem verhoffentlichen Segen der heiligsten Väter freudig und getrost entgegen. La barque est lancée, vogue la galère.

Ihr Herr Internuntius Belly hat uns geschrieben und seine Freude darüber bezeugt, dass wir seinen so wohl gemeinten Räthen umillissimo Folge geleistet und durch eine Absendung nach Rom die Richtigkeit seiner Ansichten so unwidersprechlich anerkannt haben. Dem Herrn muss wirklich mehr daran gelegen sein, als wir vorerst uns einbildeten, dass die Sache nicht in der Schweiz betrieben, sondern auf Ort und Stelle des Vatikans ausgemacht werde. Ist es Uneigennützigkeit oder streicht man das „Un“ weg? Ist es der Glaube, dass die Bureaukratie, welche den heil. Stuhl umgibt, ihre Influenzen so kräftig bewähren werde, dass der heil. Vater uns unverrichteter Sache abspeisen und unser kläglicher provisorischer Zustand zum Frommen des Internuntius und Schaden der Heerde sich noch endlos in die Länge ziehe? Quaero!“

(Bern, den 8. März 1818. N.-Diessbach.)

Der Brief ist gerichtet an Ed. Pfyffer, Staatsrath, von Luzern. Anton Balthasar von Aarau spricht sich unterm 3. Mai noch deutlicher aus: „Ueber alle Verwirrungen freut sich die Nuntiatur ganz im Stillen und kabalirt und ist dem Projecte Bern-Luzern abgeneigt.“

In einem Briefe aus Rom vom 18. Juli 1818 schreibt auch P. Fischer: „divide et impera — pfeifen bald alle Staarmatzen in den pontinischen Sümpfen.“

Nach Bern zurückgekehrt schreibt er: „Mit Rom können wir zwei bis drei Olympiaden fort unterhandeln, alle Jahre eine oder zwei Noten.“ Januar 1819. Der Mann hatte von Rom Prophetengabe mitgebracht. (Die Briefe sind bisher nur in Manuscript vorhanden).

keiten bei der Ankunft eines Nuntius zu vereinfachen. Ja, die grundsätzlich liberale Partei wollte dem hl. Vater erklären, man könne künftig dem Nuntius keine geistliche Gerichtsbarkeit mehr einräumen, sondern ihn nur wie den Gesandten anderer Höfe betrachten. Die Zeit war noch nicht gekommen; am 9. December 1819 hielt der neue Nuntius, Carlo Macchi, den altgewohnten Einzug. Nuntius Macchi erklärte nun, er habe durchaus keine Vollmachten zu Unterhandlungen in der Bisthumsangelegenheit. Rom konnte warten.

Da starb den 16. September 1819 der apostolische Vicar Göldlin. Hiemit tritt die Bisthumsangelegenheit in ein neues Stadium; es hatte mit dessen Tode auch der provisorische Zustand ein Ende und etwas musste nun geschehen.

Den ersten Schritt that Rom, indem es die von Constanz abgelösten Bisthumstheile provisorisch unter Chur stellte, dessen Bischof damals Buol-Schauenstein war; des Bischofs Canzler war Baal, ein geistig hervorragender Mann, beide streng römisch gesinnt. Rom wagte damit einen kühnen Schritt, vielleicht nur um zu sondiren oder um die Kantone gefügiger und mürber zu machen. In der That fügte sich alles willig, Luzern und Zug ausgenommen. Einige Abklärung kann man nun endlich wahrnehmen. Die Urkantone ergaben sich lieber an Chur, als an ein Bisthum Luzern-Bern oder Solothurn-Bern-Luzern; sie waren mit letzterem, seit daselbst wessenbergischer Geist geweht, noch immer nicht ausgesöhnt; Schwyz möchte namentlich nicht zu einem Bisthum, bei welchem es Kantone gebe die nicht ganz katholisch sind. St. Gallen neigte sich gleichfalls nach Chur hin. Hiemit lassen wir diese genannten Theile völlig aus unsern Augen und richten unsere Blicke nach Westen und Nordwesten.

Nachdem schon 1819 in Bern eine Vorversammlung gehalten worden, auf welcher man über die Präliminarien eines Bisthums Basel mit Sitz in Solothurn so ziemlich einig geworden war, fand 1820 den 1. bis 3. März in Langenthal eine officielle Conferenz der Abgesandten von Bern, Luzern, Solothurn und Aargau statt. Der Anschluss von Zug und Thurgau blieb vorbehalten; auch St. Gallen und Appenzell sollten nicht ausgeschlossen sein, falls die Nuntiatur nichts dagegen habe. Schultheiss Amrhyn von Luzern und Staatsrath von Roll von Solothurn wurden zu Abgeordneten gewählt, welche die Unterhandlungen mit der Nuntiatur leiten sollten und bis zum Abschluss der Angelegenheit geleitet haben. Die Aufgabe war eine schwierige, denn die Zeit war, wie wir oben nachgewiesen, sehr ungünstig; man war der Unterhandlungen und Conferenzen etc. herzlich müde, man wollte so zu sagen um jeden Preis zu einem Abschluss kommen und die Erlassung einer Circumsciptionsbulle

ermöglichen, daher suchte man sich zu einigen über das Formelle und hatte keine rechte Lust und keinen rechten Muth, vor allem die staatskirchliche Basis genau zu normiren, auf welcher die Errichtung eines Bisthums, den Rechten der Vorfahren würdig, hätte ausgeführt werden können. Man schlug nun andere Wege ein. Die einzelnen Kantone garantirten sich durch gegenseitige Rückversicherung ihre Hoheits-Rechte und so entstand der Langenthaler-Vertrag sammt Zusatzartikeln. [1])

Schultheiss Amrhyn und Staatsrath von Roll begannen nun ihre Thätigkeit. Im December 1821 wurde mit der Nuntiatur (Nasalli) der Entwurf einer Reorganisation und Circumscription des Bisthums Basel verhandelt und redigirt. Es würde zu weit führen und bietet zu wenig Interesse dar, auseinanderzusetzen, wie die Regierungen allmälig dahin gebracht wurden, wo die Nuntien sie haben wollten. Einzig das Verhalten der Regierung von Aargau bietet wesentliches Interesse. Der Kleine Rath gab unter dem 23. Juli 1823 ein Ultimatum, welches dahin lautete: Der Stand Aargau werde an dem neu zu organisirenden Domstift nur unter der Bedingung Domherrnstellen errichten oder dotiren, wenn ihm das unmittelbare oder mittelbare Patronatrecht derselben überlassen werde etc. In demselben Sinne handelte der Kirchenrath. In seiner Berichterstattung vom 13. Juni 1825 heisst es: „Darum ist seit dem Beginn der Bisthumsverhandlungen das grösste Gewicht immer auf die Wahl der residirenden Domherrn gelegt worden; sie war bisher auch für den Stand Aargau der einzige streitige Punkt und im erlassenen Ultimatum war sie der Zweck, welchen zu erreichen auf die Wahl der nicht residirenden Domherrn verzichtet wurde.“ Aargau gab diese Erklärung zu wiederholten Malen ab, so z. B. auf der sogenannten zweiten Langenthaler Conferenz, den 30. Juni 1824.

Im Jahre 1826 wurde Aargau abermals zu einer Conferenz nach Luzern eingeladen; aber die Regierung hatte kurz vorher beschlossen, dass sie aus den Verhandlungen austreten wolle und sich den endlichen Beitritt zum Concordate oder den gänzlichen Rücktritt aus der Diöcesanverbindung nach Convenienz vorbehalte. Der luzernische Staatsrath Ed. Pfyffer, in dieser Sache eigens nach Aarau geschickt, brachte es zu Stande, dass die Regierung den Beschluss zurücknahm und den Regierungsrath Reding mit der Instruction nach Luzern schickte, „keinen activen Antheil zu nehmen an den Verhandlungen, sondern nur Bericht zu erstatten.“ Allein Reding kümmerte sich um diese Instruction nicht und hiemit beginnt die Theilnahme auch des Aargaus. Es ist uns unbekannt

[1]) Ueber diesen Weg theilt der Verf. der alleg. Artikel im „Bund“ die Irrthümer von Feer, welche unten ausführlich zu kritisiren sind.

geblieben, was in Luzern damals geschehen, wodurch diese Umwandlung zu Stande gebracht worden. Reding kehrte nicht lange nachher mit Friedrich nach Luzern zurück und schloss hier mit der Nuntiatur einen besonderen Vertrag, in welchem auf das Wahlrecht der Domherrn verzichtet wurde. Der Nuntius gab das Versprechen, es werde ein Exhortationsbreve erlassen werden, nach welchem keine der Regierung unangenehme Person solle gewählt werden können. Ein weiterer streitiger Punkt war die Bestimmung, dass die Dotationen so bald als möglich in liegenden Gütern angewiesen würden. Der Nuntius erklärte mündlich, man werde nie ernstlich auf Erfüllung dringen, und so kam auch dieser Punkt in das Concordat und als die Commissarien im Namen der Regierungen remonstrirten, erklärte der Nuntius schriftlich, „dass er jede Einwendung gegen den Paragraphen von der Hand weise.“ Auch schien es den Regierungen nicht zu gefallen, dass sie keinen Einfluss hätten bei der Bischofswahl. Der Nuntius tröstete wieder mit einem Exhortationsbreve, und bemerkte, man dürfe davon nichts aufnehmen, damit für Rom kein Präjudiz beim Abschlusse von Concordaten mit andern Regierungen entstehe. Wie coulant dieselben überhaupt geworden, dafür zeugt folgende Thatsache: Schon 1821 hatte der Nuntius Nasalli die Bemerkung fallen lassen, man könnte die erste Ernennung der Domherrn überhaupt dem hl. Vater überlassen; als dieses Ansinnen nicht sofort zurückgewiesen wurde, beharrte Ghizzi 1825 darauf und der Artikel kam wirklich in das Concordat; ähnlich ging es mit dem Gehalte des Bischofs, das anfänglich auf 8000 Fr. normirt, dann auf 10000 Fr. erhöht wurde.

So kam denn am 12. März 1827 ein Concordat zu Stande. Es wurde abgeschlossen zwischen den Kantonen Bern, Luzern, Aargau und Solothurn einerseits und dem Nuntius Paskal Ghizzi Namens des hl. Stuhles anderseits. Versprochen wurde, es solle die Circumscriptionsbulle, ehe sie publicirt würde, den Ständen zur Einsicht mitgetheilt werden. Das Versprechen wurde nachher zurückgenommen, weil Bullen, welche der Papst stets motu proprio erlasse, sich nicht zur Verhandlung in den Räthen eigneten.

Nun schien endlich alles fertig zu sein. Der Nuntius hatte keine Ursache zu zweifeln, dass nicht auch die Grossen Räthe ihre Genehmigung ertheilen würden, denn er wusste wohl wie ermüdet man überall sei; Rom hatte ja darauf gerechnet. So bewog man nun den in Offenburg lebenden Bischof von Basel zur Resignation auf seine bischöflichen Rechte in den noch unter ihm stehenden Landestheilen und setzte den bisherigen Provicar, Probst Anton Salzmann, zum bischöflichen Vicar ein.

Wir kommen nun zur letzten Entwicklungsphase dieser für die Schweiz so bedeutungsvollen Epoche; sie besteht in den Grossrathsver-

handlungen über den von den Regierungen bereits genehmigten Entwurf vom 12. März 1827.

Zuerst legte die Regierung von Aargau dem Grossen Rathe das Concordat zur Genehmigung vor im Juni 1827 und dieser fasste den unerwarteten Beschluss, „dass ihrer freien und landesherrlichen Entschliessung über Annahme oder Nichtannahme des Concordates auch durch die allfällige, inzwischen von Rom aus eintreffende Circumscriptionsbulle nicht vorgegriffen werden dürfe, sondern dass sie dieselbe (Entschliessung) aufs Feierlichste gewahrt wissen wolle.“ Jetzt fing nun der Inhalt des Entwurfes vom März 1827 in die Oeffentlichkeit zu dringen an, so dass man in Rom fürchtete, alle jahrelangen Bemühungen könnten am Ende nun doch verloren sein; daher wurde die Tag um Tag erwartete Bulle zurückbehalten. Nuntius Ghizzi kehrte eilends von München zurück, um mit seiner gewandten Hand die Sache wieder in das richtige Geleise zu bringen. Es wurde nun ein kürzerer Plan befolgt. Man schickte jetzt jene Kantone zuerst ins Gefecht, von welchen der mindeste Widerstand erwartet wurde, in erster Linie Zug. Es ist dies um so auffallender, als Zug sich nicht unter den Contrahenten vom 12. März 1827 befand, wird aber begreiflich, weil man eben wusste, dass Zug nur die Wahl hatte, sich im Ablehnungsfalle an Chur anzuschliessen, wozu es keine Lust hatte, und andererseits hatte dieser Stand kein anderes Opfer zu bringen, als an einen nicht residirenden Domherrn 300 Fr. und einen kleinen Seminarbeitrag zu liefern, behielt dagegen seinen Antheil am Constanzer Bisthumsfond (10000 Gulden). Die Rechnung war richtig; Zug ratificirte das Concordat. Auf Zug folgte Solothurn. Der ganz katholische Kanton, dem überdies die Aussicht auf die bischöfliche Residenz winkte, hoffte man, werde keine Schwierigkeiten machen. Die Regierung berief den Grossen Rath auf den 26. Nov. 1827 ein. Es fiel ein Antrag, die Untersuchung und Prüfung der Acten einer Commission zur Berichterstattung und Einbringung von Anträgen zu übertragen. Dass dieser Antrag verworfen wurde, beleuchtete die Lage der Dinge.

In der Debatte sprach Reinert mit Schärfe und Gründlichkeit gegen Genehmigung; allein sein Verwerfungsantrag unterlag mit 23 gegen 44 Stimmen; über ein Drittheil der Mitglieder war zu Hause geblieben, doch knüpfte sich die Annahme immerhin noch an folgende nicht unwesentliche Bedingungen: 1) dass die sämmtlichen Diöcesanstände den Entwurf annehmen; 2) dass der Regierung das Placet für die Verkündigung der Circumscriptionsbulle vorbehalten bleibe; 3) dass für die bedeutenden Kosten der Diöcesanfond und die Klöster in Mitleidschaft dürfen gezogen werden.

Am 21. Dec. desselben Jahres behandelte der Grosse Rath von Bern die Angelegenheit. Die Regierung hatte ihr Möglichstes gethan, die Ratification zu erzielen; man hatte sogar dem gelesensten Blatte, dem „Schweizerfreund“, verboten, diesen Entwurf auch nur mit einem Worte zu besprechen; dessen ungeachtet erhob sich noch eine lebhafte Opposition und die Debatte nahm fast einen ganzen Tag in Anspruch; die Abstimmung ergab 104 Voten für Genehmigung und 80 für Verwerfung. Die Genehmigung war an zwei Bedingungen geknüpft: 1) Vorbehalt des Placets für die Circumscriptionsbulle und 2) Haltung der in Bezug auf Exhortationsbreven gegebenen Versprechen.

Den 28. December verhandelte der Grosse Rath von Luzern über das Concordat. Es wurde am selben Tage eine Commission von 7 Mitgliedern eingesetzt, welche am folgenden Tage Bericht erstatten sollte. Gewiss auffallend; es war ja rein unmöglich, eine Frage von solcher Wichtigkeit und Acten von solchem Umfang in so wenig Zeit zu studiren. Die Majorität der Commission, sechs Mitglieder, beantragte, hauptsächlich darauf gestützt, dass nichts besseres zu erreichen sei und dass damit dem ewigen Provisorium ein Ende gemacht würde, die Ratification des Entwurfes; die Minorität, in Dr. Kasimir Pfyffer bestehend, zeigte die Schwächen desselben in scharfer Beleuchtung, ohne jedoch etwas zu erreichen.

Der Grosse Rath des Kantons Thurgau, der in ähnlicher Lage war wie Zug, genehmigte ohne Kampf den Vertrag den 9. Januar 1828; der Beitritt zur Diöcese erfolgte aber erst den 3. Juni 1829.

Die Regierung des Kantons Aargau berief den Grossen Rath auf den 17. December 1827 nach Aargau zusammen und legte demselben eine weitläufige Botschaft vor mit dem Schlussantrag, der Grosse Rath möge der Regierung die Vollmacht ertheilen, das Concordat, den Langenthaler Haupt- und Nebenvertrag zu ratificiren — unter Vorbehalt jener Punkte, von welchen Solothurn und Bern die Genehmigung abhängig gemacht hatten; hinzugefügt wurde, es müsse von der Forderung, die Dotationen in liegenden Gütern anzuweisen, abgegangen werden. Die ganze Angelegenheit wurde an eine Commission gewiesen; die Minorität erklärte, es sei unmöglich, schon in dieser Sitzung zu referiren; der Grosse Rath beschloss, sich zu vertagen: die Acten sollten aber zur Einsicht bereit liegen. Charakteristisch ist es, dass die Regierung es zu verhindern wusste, dass das Concordat etc. gedruckt und den Grossraths-Mitgliedern ausgetheilt wurde. Die Frage wurde nun endlich lebhaft discutirt; besonders Dr. K. Pfyffers Votum im Grossen Rathe zu Luzern verbreitete viel Licht über die Angelegenheit. Der Grosse Rath wurde einberufen auf den 13. Februar 1828; von 150 Mitgliedern erschienen

141. Die Stimmung war eine ausserordentlich erregte und gespannte. Reding trug ein sehr langes Gutachten der Regierung vor mit den vorhin angeführten Schlussanträgen und referirte zugleich im Namen der Majorität der Commission (5 Mitglieder). Die Minorität der Commission, bestehend aus Dr. Bertschinger und Dr. Feer, hatte ihr Gutachten drucken und austheilen lassen. Dasselbe übte eine scharfe Kritik am Concordat und den Langenthaler Verträgen aus.

Die Debatten dauerten von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends; der Aargau hatte kaum je ein solch' mächtiges Ringen und Kämpfen gesehn, das mit solcher Würde und solchem Ernste verbunden war. Das Resultat war überraschend, die Regierung vereinigte nur 20 Stimmen auf ihre Anträge. Ein wahrer Jubel erfüllte das Land; ernste Männer umarmten einander mit Freudenthränen; die Landstädte illuminirten am folgenden Abend. Die Regierung machte sich noch lächerlich, indem sie diesen Freudenbezeugungen die Polizei auf den Hals schickte.

Der Fall des Concordates machte auch in der übrigen Schweiz ungeheure Sensation. Die Religionsgefahr erhob sich und flog mit ihren schwarzen Fittigen über das Land und Ghizzi, der Nuntius, zürnte und schrieb böse Briefe an Amrhyn und von Roll.

Allein das half nichts. Die Stände waren plötzlich zu besserer Einsicht gekommen und hoben ihre früheren Beschlüsse wieder auf und am 16. März 1828 wurde in Luzern abermals ein neues Concordat abgeschlossen. Der Nuntius räumte hier einige Vortheile ein; hingegen erreichte man nicht, dass die Rechte des Staates in Kirchensachen präcisirt und anerkannt wurden; der Langenthaler Vertrag wurde neu redigirt.

Man wollte fertig werden, das muss Aller Wunsch gewesen sein, und so wurde denn in verhältnissmässig kurzer Zeit die Angelegenheit in allen Kantonen ohne Debatte erledigt; nur in Luzern erhob Dr. K. Pfyffer nochmals energische Einsprache. Aargau hatte sich durchaus passiv verhalten — sonderbarer Weise, während die Commissarien Amrhyn und v. Roll auch im Namen Aargaus unterhandelten. Am 7. Mai 1828 erschien endlich die Circumsriptionsbulle „Inter praecipua Nostri Apostolatus munia“ und wurde sehr rasch placetirt und schon am 13. Mai zu Solothurn in der künftigen Domkirche promulgirt. Nachdem das alles geschehen, forderte die Regierung des Standes Aargau vom Grossen Rathe die Genehmigung des Anschlusses an das nun fertige Bisthum. In der Sitzung vom 20. October wurde eine Commission von 7 Mitgliedern gewählt; am 10. November begannen die Verhandlungen. Die Anträge der Commission (im Sinne der Regierung) wurden angenommen und zugleich beschlossen, eine Deputation an den Nuntius abzuschicken, um

sich mit ihm zu vereinbaren. Er liess sich endlich herbei und das Compromiss lautet: 1) die katholischen Landestheile des Kantons Aargau gehören zur Diöcese Basel, 2) die Domherrn werden nach dem Modus der Berner Domherrn gewählt; 3) Aargau übernimmt die Rechte und Pflichten der übrigen Diöcesanstände. Dieser Vertrag wurde abgeschlossen den 2. December 1828. Den 5. Juni 1829 kam die Sache vor den Grossen Rath; die Regierung beantragte Genehmigung und sie setzte ihren Plan endlich durch. Der Widerstand Feer's und Anderer nützte nichts; sie brachten für ihre Verwerfungsanträge blos noch 29 Stimmen zusammen und mussten sich daher mit einer energischen zu Protocoll gegebenen Protestation begnügen. Inzwischen war die Krönung des Gebäudes schon vollzogen worden: am 10. December 1828 war der bisherige Provicar der Diöcese, Anton Salzmann von Luzern zum Bischof der Diöcese Basel erwählt worden. Den 26. Juli leistete er den vorgeschriebenen Eid.

Tantae molis erat Romanam condere gentem. Selten liess sich wohl dieser Spruch in allen Beziehungen besser anwenden, als auf die Gründung des neuen Bisthums Basel.

Das Bisthum Basel war somit in folgendem Territorialumfang reconstruirt: Solothurn, Luzern, Zug, der neue Kantonstheil von Bern, Aargau, Thurgau, Baselland; dazu kam durch spätere Uebereinkunft noch der alte Kantonstheil von Bern für seine katholischen Einwohner. Schon im Jahre 1816 hatte man an die Circumscription des gesammten Kantons Bern zum Bisthum Basel gedacht. Art. 2 des solothurnischen Entwurfes lautete:

„La circonscription du dit diocèse comprendra le canton de Berne en entier, ainsi que ceux de Soleure et Bâle et la partie de celui d'Argovie qui déjà y appartient.“ [1]) Es hatten demnach vier Stände an die Dotation beizutragen, und Bern erlangte, nach der Meinung des geheimen Rathes zu seinem grossen Vortheile, dass auch die in der Hauptstadt und auf dem Lande zerstreuten Katholiken unter den Bischof von Basel und nicht unter Freiburg kommen würden. Dagegen wollte man um den Bischofssitz zu Gunsten Pruntruts mit Solothurn in Concurrenz treten, und daran scheiterte das erste Project.

Eine zweite Negociation wurde auch durch die beidseitigen Abgeordneten zu ihrem Ziele gebracht. Im letzten Momente jedoch zerstiess sie sich an der von den zwei Ständen eben so entschieden festgehaltenen, als von Rom unbedingt verweigerten Wahl des Bischofs und der Dom-

[1]) Man bemerke den Wortlaut, der die Reformirten mit in den Diöcesanverband einschliesst.

capitularen durch die Regierungen. Der auf die Umschreibung der Diöcese bezügliche Artikel war gefasst worden wie folgt: „Le diocèse de Lucerne sera composé de tout le canton de Lucerne, de celui de Berne pour tous ses catholiques, etc.“ Obwohl hieraus die Einverleibung der katholischen Gemeinde in Bern, sowie des ganzen alten Kantons überhaupt sich von selbst ergab, sollten allfällige Zweifel doch durch eine interpretirende Stelle der päpstlichen Bulle, welche bereits entworfen war, völlig gehoben werden. Diese Stelle lautete: „Mandavit itaque in primis Sanctitas sua ut civitas Lucernensis, cum omnibus oppidis et locis integrum Lucernensem pagum constituentibus, una cum omnibus et singulis ecclesiis, beneficiis, clero et populo in praefatis civitate, oppidis et locis existentibus, nec non partem Constantiensis dioecesis et partem Lausanensis dioecesis in pago Bernensi positas, audito tamen episcopo Lausanensi, dioecesi Basiliensi, uniantur et subjiciantur, ita ut praefata civitas et loca, cum omnibus et singulis ecclesiis et personis supra memoratis in posterum subjecta sint episcopo Basiliensi.“

Ebenso stand an der Spitze des Langenthaler Vertrages die Bestimmung: „zu Bildung des Bisthums Basel vereinigen sich hiemit die Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Aargau, an welche sich Basel als integrirender Theil des vormaligen Bisthums angeschlossen, unter der Verpflichtung, mit ihrer ganzen katholischen Bevölkerung diesem Bisthum beizutreten.“ Damit war also hier die katholische Pfarrei Bern eingeschlossen.

Im J. 1824 jedoch scheint die Regierung von Bern, ihrer ganzen bisherigen Anschauungsweise entgegen, zu der Meinung gelangt zu sein, dass es zweckmässiger sein dürfte, einstweilen unbestimmt zu lassen, ob die fragliche Pfarre in das neue Bisthum Basel mitaufgenommen werden, oder fernerhin provisorisch bei der Diöcese Freiburg-Lausanne verbleiben solle. Der päpstliche Bevollmächtigte zeigte sich hiemit keineswegs einverstanden, und die schweizerischen Commissarien drangen geradezu in Bern, doch nicht durch Beanstandung des ersten der bereits verabredeten Negociationspunkte Misstrauen erregen und so das ganze Werk gefährden zu wollen. Bern hielt indess an der neuen Ansicht fest und suchte sie noch bis zum Jahre 1827 sowohl dem päpstlichen Stuhle als den mitbetheiligten Ständen genehm zu machen, doch ohne Erfolg. Da eröffnete der geheime Rath am 5. Februar den Diöcesancommissarien, dass er unter Ratificationsvorbehalt die Aufnahme der katholischen Pfarre in der Stadt Bern in das Bisthum Basel zugebe. Die Commissarien meldeten diess sogleich dem Nuntius, und der Nuntius berichtete es nach Rom, wo nun die Bulle entworfen wurde und hinsichtlich der Circumscription des neuen Bisthums folgende Fassung erhielt: „ . . . . . Per

praesentes statuimus ut ex nunc inposterum novum sat amplum diocesis basileensis territorium constare debeat ex integris pagis Luzernensi Solodorensi, Bernensi, Argoviensi, Zugiensi et Turgoviensi, una cum ea parte pagi Basilensis, quae per Vindobonensem conventum eidem Basileensi pago cessa fuerat. . . . .“

In dem Concordate selbst aber heisst es: „Les cantons de Lucerne, Berne, Soleure, Argovie, la partie du canton de Bâle, cédée par le congrès de Vienne, et les cantons de Zoug et Thurgovie formeront à l'avenir, quant à leur population catholique l'évêché de Bâle.“

Der geheime Rath trug auf Genehmigung des Concordates an, und diese folgte ohne Bedenken am 10. December 1827 durch den Kleinen Rath. Am 22. December kam der Gegenstand vor den Grossen Rath. Hier machten sich abweichende Meinungen geltend. Die Einen wollten das Concordat geradezu verwerfen, die Andern wenigstens nur unter dem Bedinge dazu stimmen, „dass das neue Bisthum sich jedenfalls nur auf den katholischen Landestheil erstrecken, und nicht auch über die Hauptstadt ausdehnen soll, wo bereits der Bischof von Freiburg sich Rechte auf die bloss geduldete katholische Kirche angemasst habe, die der neue Bischof zu Solothurn vermöge des Vertrages von Rechtes wegen fordern könnte.“ Nach langer Verhandlung ward zwar das Concordat angenommen, jedoch unter Vorbehalt der Abänderung des ersten Artikels in dem Sinne, „dass nicht alle im Kanton domicilirten Katholiken darin begriffen sein sollten, sondern nur die, durch die Erklärung des Wiener Congresses vom 19. März 1813 mit dem Kanton Bern vereinigten ehemaligen bischöflich-baselschen Lande.“ Der Beschluss erging mit 104 gegen 79 Stimmen.

Es war zu besorgen, dass hieraus Anstände mit den concordirenden Kantonen oder mit dem päpstlichen Stuhle entstehen würden. Der Fall trat indess nicht ein. Die Vorgänge im Aargau mochten das gewisse Minder dem ungewissen Mehr vorziehen lassen. Auf der nächsten Diöcesanconferenz gingen sowohl die mitconcordirenden Stände, als der päpstliche Bevollmächtigte in die von Bern verlangte Abänderung des § 1 ein. Er bekam folgende Fassung: „Les cantons de Lucerne, de Soleure, et la partie du canton de Berne, cédée par le congrès de Vienne, ainsi que le canton de Zoug formeront à l'avenir, quant à leur population catholique, l'évêché de Bâle.“ Diesen neuen Entwurf genehmigten die vier souveränen Kantonsbehörden und der römische Stuhl. Er trat nach vorausgegangener Promulgation der Circumscriptionsbulle als „Uebereinkunft wegen Herstellung und neuer Umschreibung des Bisthums Basel“ auf den 12. Juli 1828 in Kraft und ist noch gegenwärtig für die ganze,

durch den Anschluss von Thurgau, Aargau und Baselland bedeutend vergrösserte Diöcese massgebend.

Erst im Jahre 1864/65 wurde eine Uebereinkunft abgeschlossen, welche beiderseits ratificirt und vom Regierungsrath mit der ausdrücklichen Erklärung „dass die im Decret vom 11. August 1828 über die Promulgation der päpstlichen Bulle inter praecipua aufgestellten Vorbehalte auch auf diese Uebereinkunft ihre Anwendung haben sollen“ (Beschluss v. 28. Juli 1865) genehmigt wurde des Inhalts, dass auch der alte Kantonstheil von Bern für alle Katholiken zur Diöcese Basel circumscribirt sei.[1])

II. Der Rechtszustand im Bisthum Basel auf Grund der Vereinbarungen von 1820—1828.

Die rechtliche Basis des Bisthums Basel[2]) beruht nach dem oben Ausgeführten auf einer Reihe von Rechtssätzen von verschiedenem rechtlichem Charakter; dieselben lassen sich gruppiren in

A. Rechtssätze, welche sich als Vereinbarung zwischen den Diöcesanständen und der römischen Curie darstellen (b, d, e);

B. Rechtssätze, welche einseitig von der Curie ausgingen (c);

C. Rechtssätze, welche auf einseitiger Vereinbarung unter den Diocesanständen beruhen (a, f, Z. 1);

D. Rechtssätze, welche einseitig und nur von einzelnen der Diöcesanstände ausgingen (f, Z. 2—4).

Die einzelnen in Frage kommenden Actenstücke sind:

a) Der Langenthaler-Vertrag v. 3. März 1820 sammt Zusatz-Artikeln,[3]) abgeschlossen zwischen den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Aargau über die Organisation der Diöcese und die Hoheitsrechte der Stände. Diese Uebereinkunft wurde, nachdem das i. J. 1827 vereinbarte Concordat an der Nichtratification Aargaus gescheitert war, zu Luzern i. J. 1828 wesentlich ergänzt und erweitert, zunächst durch Einigung von Bern, Luzern, Solothurn, Zug, sog. Langenthal-Luzern-Vertrag v. 28. März 1828,[4]) dem späterhin auch Aargau, Thurgau und Basel beitraten. Derselbe wurde in allen Diöcesankantonen gleichzeitig mit dem Concordat vom 26. März 1828 den Grossen Räthen vorgelegt und von ihnen ratificirt und zwar: Von Schultheiss, Rath und Hundert der Stadt und Republik Luzern den 2. Mai 1828; von Schultheiss, Klein- und Gross-Räthe der Stadt und Republik Bern den 24. April 1828; von Schultheiss, Klein- und Gross-Räthe der Stadt und Republik Solothurn

[1]) S. den Wortlaut dieser Uebereinkunft oben I S. 266[1].

[2]) Vgl. auch Antwort der Diöcesanconferenz auf dem Recurs des gew. Bischofs von Basel an den Bundesrath (von Prof. Munzinger) S. 16—25.

[3]) Abgedruckt als Urkunde Nr. XXIX.

[4]) Abgedruckt als Urk. Nr. XXX.

den 29. April 1828; von Landammann und dreifachem Landrath des Kts. Zug den 2. Mai 1828; vom Grossen Rath des Kts. Aargau den 5. Juni 1829; vom Grossen Rath von Thurgau den 20. October und 13. November 1830; vom Grossen Rath von Basel den 6. October 1829. Im Grossen Rath von Solothurn wurden die Genehmigungs-Schlussnahmen über beide Verträge in ein und dasselbe Decret zusammengefasst. Im Jahr 1830 erhielten der Bischof von Basel sowohl als das Domcapitel auch amtliche Kenntniss vom Grundvertrag vom 28./29. März 1828.[1])

b) Das Concordat v. 26. März 1828,[2]) abgeschlossen zwischen dem päpstlichen Internuntius Ghizzi und den Commissarien der Stände Luzern, Bern, Solothurn, Zug. Dieses Concordat wurde ergänzt mit Concordat v. 21. December 1828, durch welches Aargau dem Concordat v. 26. März beitrat;[3]) am 11. April 1829 trat in gleicher Weise Thurgau dem Concordat v. 26. März durch Specialconcordat bei.[4])[5]) Diese Specialconcordate wurden contrahirt zwischen 1) dem päpstlichen Bevollmächtigten, 2) den Vertretern der ursprünglichen vier Diöcesanstände des Bisthums Basel, 3) den Vertretern der neu beitretenden Stände.[6]) Ueber den Beitritt von Basel wurde kein eigentliches Specialconcordat abgeschlossen, sondern der Beitritt erfolgte nur durch staatliche Genehmigung des Grundconcordates.

Eine weitere Ergänzung fand das Grundconcordat v. 26. März 1828 durch ein Specialconcordat v. 11. Juni 1864, wodurch die Katholiken des alten Kantonstheiles von Bern dem Bisthum Basel einverleibt wurden.[7])

c) Die päpstliche Bulle Inter praecipua v. 7. Mai 1828,[8]) durch welche der Papst das Concordat v. 26. März publicirte, ergänzt durch die Bulle De Salute Animarum v. 23. März 1830,[9]) wodurch der Beitritt von Aargau und Thurgau päpstlicherseits genehmigt wurde.

d) Das päpstliche Specialbreve v. 12. Juni 1828, die Erwählung

---

[1]) Vgl. Brosi, „die Rechtsschriften der Diöcesanconferenz der Diöcese Basel in ihrem Rechtsstreit gegen Ex-Bischof E. Lachat betr. das Legat der Frl. Emilie Linder von Basel S. 29 f.

[2]) Abgedruckt als Urk. Nr. XXXI. Citirt als Conc. A.

[3]) Abgedruckt als Urk. Nr. XXXII. Citirt als Conc. B.

[4]) Abgedruckt als Urk. Nr. XXXIII. Citirt als Conc. C.

[5]) Bei Kothing 332—334 sind die Conc. B und C in französischem Text mitgetheilt.

[6]) Vgl. Conc. B den Eingang. Thurgau bevollmächtigte zu seiner Vertretung gleich die Delegirten der 4 ursprünglichen Diöcesanstände (Conc. C. Eingang).

[7]) Abgedruckt als Urk. Nr. XXXIV. Citirt als Conc. D.

[8]) Abgedruckt als Urk. Nr. XXXV. Diese sehr umfangreiche Bulle ist, um eine genaue Citation zu ermöglichen, nach ihren 25 Absätzen numerirt worden.

[9]) Abgedruckt als Urk. Nr. XXXVI.

des Domherrn für Zug betr.,[1]) welches den Zweck hatte, eine aus Versehen entstandene Lücke der Bulle Inter praecipua zu ergänzen.

e) Das päpstliche Exhortationsbreve v. 15. September 1828, die Bischofswahl betr.,[2]) formell einseitig vom Papst erlassen, materiell aber ein Bestandtheil der Vereinbarung zwischen der römischen Curie und den Diöcesanständen.[3])

f) Die verschiedenen staatlichen Genehmigungsacte, sei es für die abgeschlossenen Vereinbarungen, sei es für die einseitig von der römischen Curie erlassenen Acte. Als solche sind aufzuzählen:

1) Die staatliche Genehmigung der Bulle Inter praecipua v. 12. Juni 1828, ertheilt von den Vertretern der Stände Luzern, Bern, Solothurn, Zug.[4])

2) Die staatliche Genehmigung der Bulle De Animarum Salute, v. 29. Mai 1830, ertheilt von den Vertretern der Stände Aargau und Thurgau.[5])

3) Specielle staatliche Genehmigung der beiden Bullen Inter praecipua und De Animarum Salute v. 1. Juni 1830, ertheilt vom Stand Bern,[6]) ferner von Aargau.[7])

4) Die staatliche Genehmigung des mit Bern abgeschlossenen Concordates v. 11. Juni 1864.

Von diesen Rechtssätzen bestand bis zu den Conflicten mit Lachat zurecht:

1) Alles was einseitig von der Gesammtheit der Diöcesanstände oder von einzelnen derselben bestimmt worden war, jedoch in letzterem Falle nur, wenn es sich im Rahmen der gemeinsam von den Ständen aufgestellten Basis, die sich als wirklicher Vertrag darstellt, hielt;

2) Alle Vereinbarungen zwischen der römischen Curie und den Diöcesanständen, wenn und insoweit sie staatlich genehmigt waren;

3) Alle einseitigen Acte der Curie, wenn und insoweit dieselben staatlich genehmigt worden waren.

Die hauptsächlichste Vereinbarung zwischen Staat und Kirche, das Bisthum Basel betr., das Concordat vom 26. März 1828 ist als solches nur Punktation der Vertreter der vier Stände einerseits und der römischen Curie andrerseits; Rechtskraft erhielt dieselbe erst durch die Ge-

---

[1]) Abgedruckt als Urk. Nr. XXXVIII.
[2]) Abgedruckt als Urk. Nr. XXXVII.
[3]) Brosi 31 u. bes. 26 f.
[4]) Abgedruckt als Urk. Nr. XXXIX.
[5]) Abgedruckt als Urk. Nr. XL.
[6]) Abgedruckt als Urk. Nr. XLI.
[7]) Abgedruckt als Urk. Nr. XLII.

nehmigungsurkunde der den Inhalt des Concordates reproducirenden Bulle Inter praecipua vom 12. Juni 1828. Bestimmungen der einseitig von der Curie erlassenen Acte, welche staatlich nicht genehmigt wurden, erhielten für das Bisthum Basel überhaupt keine Rechtskraft.

Der Rechtsbestand des Bisthums Basel bis zu den Conflicten mit Lachat war demgemäss folgender:

A. Territorialbestand des Bisthums.[1])

Das Bisthum wurde ursprünglich reconstruirt für die katholische Bevölkerung der Kantone Solothurn, Luzern, Zug, sowie des neuen durch den Wiener Congress mit dem alten vereinigten Kantonstheiles von Bern (sog. bernischer Jura); durch späteren Beitritt[2]) schlossen sich an erst Aargau,[3]) dann Thurgau,[4]) dann Baselland, somit sieben Kantone für ihre katholische Bevölkerung; gemäss Vereinbarung von 1864 kamen dazu endlich noch die Katholiken des alten Kantonstheils von Bern.

Das bischöfliche Directorium von 1875 zählt ferner auf als Theile der Diöcese: Schaffhausen und Baselstadt.[5]) Beide ohne rechtliche Basis. Bezüglich Schaffhausens wurde allerdings im J. 1858 eine Vereinbarung zwischen dem Bischof von Basel als päpstlichem Specialdelegirten und der kantonalen Staatsgewalt abgeschlossen,[6]) dieselbe erhielt aber niemals die päpstliche Genehmigung; dieselbe hat somit lediglich den Character einer vorläufigen Beredung und ist nicht in Rechtskraft getreten. Wohl aber besteht das Provisorium von 1841 zu Recht, kraft dessen der damalige Nuntius die beiden katholischen Gemeinden des Kantons Schaffhausen dem Bisthum Basel unterstellte. Dies Provisorium wurde vom Grossen Rathe des Kantons Schaffhausen am 21. Januar 1842 genehmigt, besteht somit zu Recht und zwar bis zur Stunde, da Schaffhausen sich an den Massnahmen gegen Lachat nicht betheiligte.

Dagegen hat Baselstadt niemals einen Diöcesanverband rechtlich anerkannt, es besteht somit für diesen Kanton auch keiner zu Recht.

---

[1]) Man vergl. Concordat A. Art. 1. Bulle Int. praec. 13. Auch die Bulle spricht in bemerkenswerther Mässigung nur von der „katholischen Bevölkerung“ der betr. Kantone.

[2]) Conc. A. Art. 16 enthält für die im Text genannten Kantone einen Vorbehalt des Beitrittes. Ebenso Bulle I. pr. 13. Der Langenthaler Vertrag von 1820 wollte auch für alle übrigen „vom Bisthum Constanz losgerissenen Diöcesanstände“ den Beitritt zum Bisthum Basel vorbehalten, „wenn von Seite Roms die Einwilligung dazu erhalten werden kann“. (§ 1.) Der Langenthal-Luzerner Vertr. v. 28. März 1828 dagegen bezieht sich nur auf die Stände Luzern, Bern, Solothurn, Zug. (§ 1.)

[3]) Concordat B Art. 1. Bulle De sal. anim. 1.

[4]) Concordat C Art. 1.

[5]) Direct. S. 104 u. 112.

[6]) Kothing 391—392 theilt dieselbe wörtlich mit.

Der Sitz des Bischofs von Basel ist auf Grund der Vereinbarungen von 1828 die Stadt Solothurn:[1])

Das Bisthum ist ohne Metropolitanverband, vielmehr direct dem Papst unterstellt;[2]) wahrscheinlich steht dasselbe auch in ganz besondern Beziehungen zur Congregatio de Propaganda Fide.[3])

B. Der Bischof.

Derselbe wird gewählt von den zehn den bischöflichen Senat bildenden Mitgliedern des Domcapitels.[4]) Als Voraussetzung ist bei dieser Wahl zu beobachten: 1. dass die Sedisvacanz nicht länger als 3 Monate dauert, 2. dass die canonischen Vorschriften für die Wahl beobachtet werden (diese beiden Vss. nur in der Bulle erwähnt), 3. dass der zu Wählende Mitglied des Diöcesanclerus sei und 4. dass das wahlberechtigte Domcapitel sich vor dem feierlichen Wahlact die Gewissheit verschafft habe, dass der zu Wählende der Regierung nicht minder angenehm sei. Die Stände hatten Aufnahme dieses Grundsatzes in die päpstliche Bulle gefordert und liessen diese Forderung nur in Folge der Zusicherung fallen, dass der Papst ein specielles Exhortationsbreve an das Domcapitel in dem von den Ständen bezeichneten Sinne erlassen werde. Das Protocoll der Diöcesanconferenz vom 20.—27. Nov. 1826 spricht sich hierüber folgendermassen aus (Brosi 74 f.):

„Da von Seite des päpstlichen Bevollmächtigten die in dem ersten Membrum des gegenwärtigen Artikels beigesetzte Clausel, dahin lautend, dass der zu wählende Bischof eine Person sein müsse, die das Zutrauen der Regierungen geniesse, angestritten wird, so hat die Conferenz beschlossen: dass, wenn sie nicht darauf dringe, dass die Clausel in die Circumscriptionsbulle aufgenommen wird, dieses jedoch einzig unter der Bedingung geschehe, dass das als daheriges Ersatzmittel, von dem römischen Herrn Bevollmächtigten vorgeschlagene, an das Domcapitel zu erlassende Exhortationsbreve nicht nur vorläufig schon zur Einsicht, sondern auch bei seiner nachherigen Erlassung an das Domcapitel den betreffenden löbl. Ständen auf amtlichem Wege mitgetheilt werden solle.“

Das päpstliche Exhortationsbreve, vollständig conform den Breven

---

[1]) Conc. A. Art. 2. Bulle Inter praec. 2, 3.

[2]) Bulle Inter praec. 14.

[3]) Oeffentliche Blätter berichteten wiederholt, ohne Widerspruch zu erfahren, der Bischof von Basel beziehe jährlich von der Propaganda Fr. 35000 zu Missionszwecken.

[4]) Conc. A. Art. 3^2, 4, 5, 12. Bulle Int. pr. 8.

Quod de fidelium für Preussen und Re Sacra für die oberrheinische Kirchenprovinz erging unterm 15. September 1828.

Dieses Breve musste laut ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Nuntius den Ständen nicht nur zum Voraus in seinem genauen Wortlaut vorgelegt werden, sondern sie verlangten auch, dass es ihnen nach förmlicher Erlassung noch auf amtlichem Weg mitgetheilt werde.

Dieses Letztere geschah am 6. December 1828, worauf die Regierungen erst die Bewilligung ertheilten zur Constituirung und Installation des Domcapitels.

Ein gleiches Breve wurde ausbedungen an den künftigen Bischof in dem Sinn, dass auch diejenigen Domherrn, deren Wahl ihm zustand, den betreffenden Regierungen „genehme Personen“ seien. (Brosi 27.)

Die Wahl geschah dann regelmässig in der Weise, dass das Capitel der Diöcesanconferenz als Vertreterin der Regierungen eine Liste vorlegte. Die Diöcesanconferenz hatte zwar in diesem Betreff am 20. Oct. 1830 sich über folgenden Beschluss geeinigt:

„1. Das Domcapitel hat, wenn es sich um die Wahl eines neuen Bischofs handelt, vor der feierlichen Wahlverhandlung den Namens der Diöcesanstände in Conferenz versammelten Abgeordneten Denjenigen vertraulich zu eröffnen, welchen dasselbe zum künftigen Bischof zu wählen beabsichtiget, damit nach Umständen gegen einen Solchen das den Diöcesanständen zustehende Recht des Ausschlusses (Jus exclusionis) in Anwendung gebracht werden könne.

2. Das Recht, dem vom Domcapitel als künftigen Bischof in Vorschlag Gebrachten den Ausschluss von dieser Stelle zu geben, steht jedem der h. Diözesanstände zu. Wo aber dieses Ausschlussrecht nur von einer Minderheit oder einem einzigen Stande in Anspruch genommen werden sollte, hat diese oder dieser die Gründe dazu der Conferenz zu eröffnen, worauf durch die Mehrheit der Stimmen entschieden wird, ob die angetragene Ausschliessung stattfinden soll oder nicht.“

Im J. 1854 ging man jedoch bei der damaligen Bischofswahl von dem im J. 1830 aufgestellten Modus ab und liess sich dazu herbei, eine Liste entgegen zu nehmen, jedoch unter Vorbehalt des unbeschränkten Ausschliessungsrechtes.[1])

Unter der Herrschaft dieser Rechtssätze fanden drei Bischofswahlen statt. Bei der ersten (1828 Salzmann) legte das Capitel eine Liste mit 6 Namen vor, von welchen die Stände 3 strichen; aus den verbliebenen 3 wurde sodann Salzmann gewählt. Bei der zweiten Wahl (1854) wurde zuerst die vom Domcapitel vorgelegte Liste mit 6 Namen ganz zurückgewiesen; die Conferenz bezeichnete sodann von sich aus dem Capitel 4 Namen; daraufhin stellte letzteres eine neue Liste von 6 Namen auf,

[1]) Bericht d. Bern. Kirchendirection, die Massnahmen gegen Lachat betr. S. 48.

von welcher die Conferenz 3 strich; aus den verbliebenen 3 wurde Arnold zum Bischof gewählt. Bei der dritten Wahl (1863) präsentirte das Capitel eine Liste mit 6 Namen; die Conferenz strich 5 und bezeichnete vertraulich dem Capitel 3 genehme Candidaten; aus diesen und 3 anderen formulirte das Capitel eine neue Liste, die Conferenz strich die 3 letzteren wieder und aus den 3 von den Ständen vertraulich bezeichneten Candidaten wurde sodann Lachat gewählt.[1])

„Ohne vorherige landesherrliche Bewilligung durch die Diöcesanstände soll keine Installation eines Bischofs, Weihbischofs oder eines Dignitars am Domcapital Platz finden dürfen" (Beschl. d. Diöc.-Conf. v. 26. Oct. 1830 bei Brosi 86). „Dem Bischofe wird unmittelbar nach der Beeidigung der landesherrliche Bewilligungsact der Diöcesanstände, von dem bischöflichen Stuhle Besitz nehmen und sich consecriren lassen zu dürfen übergeben." (Beschl. d. Diöc.-Conf. v. 6. Juni 1826 in Bericht etc. 49.) Solche staatliche Bewilligungsacte zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles wurden denn auch bei den bisherigen Bischofswahlen jeweilen in aller Form ausgestellt, von allen Abgeordneten unterzeichnet und feierlich übergeben (Bericht a. a. O.).

Der Papst wird den gewählten Bischof kanonisch investiren, sobald der Informativprocess „nach den für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen" durchgeführt ist.[2])

Die Einkünfte des Bischofs wurden ursprünglich auf Fr. 8000, nach dem Beitritt von Aargau und Thurgau auf 10,000 bestimmt.[3]) Bekanntlich versuchte der päpstliche Stuhl stets die Fundirung des bischöflichen Einkommens in liegenden Gütern durchzusetzen; die Stände gingen jedoch hierauf nicht ein und man gestand dann kirchlicherseits zu, dass die Ausrichtung jener Einkünfte vorerst bis zu einer später zu treffenden Uebereinkunft auf die Diöcesanstände nach Verhältniss der katholischen Bevölkerung repartirt würde. Die Regierung von Solothurn übernahm ferner die Specialverpflichtung, dem Bischof eine angemessene Residenz anzuweisen.[4]) Die Kirche von St. Urs und Victor wurde zur Kathedrale erhoben.[5])

Der Eid, welchen der Bischof bei seinem Amtsantritt den Vertretern der Diöcesanstände zu leisten hat, lautet:[6]) „Ich schwöre und gelobe

---

[1]) Nach den Conf.-Protocollen, mitgetheilt in Bericht der bern. Kirchendirection über die Massnahmen gegen B. Lachat S. 48 f.

[2]) Conc. A. Art. 12^2. Bulle Inter praec. 8.

[3]) Conc. A. Art. 9. Bulle Inter pr. 15. Conc. A. Art. 16^2.

[4]) Conc. A. Art. 10.

[5]) Conc. A. Art. 2.

[6]) Conc. A. Art. 14. Bulle Inter pr. 24 mit den einleitenden Worten: „indulgemus denique" etc.

auf das heilige Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus denen das Bisthum Basel besteht. Ueberdies gelobe ich, weder in noch ausser der Schweiz ein Einverständniss zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen, und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte; und sollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen Anschlage, sei es in meiner Diöcese oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntniss setzen."

Sollten alle für das Bisthum Basel in Aussicht genommenen Kantone beitreten — was factisch der Fall war — so sollte dem Bischof ein von ihm selbst zu erwählender [1]) Weihbischof mit einem Einkommen von Fr. 2000 beigegeben werden. [2])

Sollten bei der Wahl Verstösse gegen die allgemeinen kanonischen oder die speciell für das Bisthum Basel festgesetzten Voraussetzungen vorgekommen sein, so verzichtet der Papst für solche Fälle ausdrücklich auf das kanonische Devolutionsrecht und „gestattet" dem Domcapitel Neuwahl „aus besonderer Gnade". [3])

Bezüglich des vom Bischof dem Papste zu leistenden Obedienz-Eides nahmen die Stände Anstoss an dem Satze „haereticos et schismaticos pro posse persequar et impugnabo." Sie trafen desshalb folgende grundsätzliche Vereinbarung: [4])

„Da die Formel des Eides, welche die Bischöfe Sr. Päpstlichen Heiligkeit beim Antritte ihres Amtes abzulegen haben, so wie sie gewöhnlich lautet, keineswegs der Stellung eines Seelenhirten von Untergebenen einer nicht-katholischen oder paritätischen Regierung angemessen ist, so werden die löbl. Diöcesanstände darauf bestehen, dass ein Bischof von Basel seinen Eid nicht nach dieser Formel, sondern vielmehr nach derjenigen zu leisten habe, welche in Staaten, die unter einem nicht-katholischen Fürsten stehen, z. B. in Preussen, Grossbrittanien u. s. w., üblich ist. Es verlangen die löbl. Diöcesanstände, dass die Vorschrift dieses zu leistenden Eides in einer beglaubigten Abschrift sowie bei der Eidesleistung eines jedesmaligen neuen Bischofs der darüber abzufassende Verbalprocess in ordentlicher Ausfertigung ihnen zugestellt werde." [5])

Aus den uns vorliegenden Documenten zur Geschichte des Bisthums Basel ist nicht zu entnehmen, dass dieses Zugeständniss vom Papste be-

---

[1]) Dies ist nach der Bulle eine besondere Vergünstigung, da diese Ernenenung „dem Herkommen gemäss dem Papste gebührt".

[2]) Conc. A. Art. 16^3. Bulle Int. pr. 14.

[3]) Bulle Inter pr. 9.

[4]) Langenthal-Luzerner Vertr. v. 1828 § 37.

[5]) S. den Text des bischöfl. Obedienzeides bei Mejer KR. § 126^5.

willigt worden wäre, wie dies für den Bischof von St. Gallen geschah. Insbesondere wurde in das Concordat von 1828 eine bezügliche Bestimmung nicht aufgenommen.

C. Das Domcapitel.

Der Bestand des Domcapitels wurde ursprünglich auf 17 Capitularen fixirt, später nach dem Beitritt von Aargau und Thurgau auf 21 erhöht; [1]) von diesen sind 13 residenzpflichtig, „um den Gottesdienst zu besorgen und dem Bischof bei seinen kirchlichen Verrichtungen Beihilfe zu leisten," [2]) und zwar die 10 solothurnischen und je einer aus den Kantonen Luzern, Bern und Aargau; dazu kommen 8 nicht residirende und zwar je 2 für Luzern, Bern und Aargau, je 1 für Thurgau und Zug. Von den sämmtlichen Capitularen sollen 14 den engern Rath, „Senat" des Bischofs bilden, [3]) dem das hochwichtige Recht der Bischofswahl zusteht; [4]) damit bei Ausübung dieses Rechtes alle Diöcesankantone verhältnissmässig Theil nehmen, sollen jene 14 Capitularen aus den sämmtlichen Kantonen genommen sein und zwar 3 aus Solothurn, nämlich der Probst und 2 andere von der Regierung zu bezeichnende Domherrn, je 3 aus Luzern, Bern, Aargau, endlich die Domherrn für Zug und Thurgau. [5]) Das seit Alters in Solothurn bestandene Stift St. Urs und Victor wurde zum Rang eines Collegiatstiftes und seine Mitglieder zu Domcapitularen erhoben. [6]) Zugleich wurde die feierliche Versicherung gegeben, dass, wenn früher oder später und unter welchen Verumständungen es geschehe, der Sitz des Bischofs und des Domcapitels ausser die Stadt Solothurn verlegt werden sollte bezüglich des Stiftes St. Urs und Victor wieder der status quo ante hergestellt werden sollte. [7]) Das Domcapitel hat zwei Dignitarien, einen Probst und einen Dechanten, [8]) welche Würden niemals cumulirt und auch niemals von 2 Domherrn desselben Kantons bekleidet werden dürfen, [9]) und überdies sind ihm 10 Capläne beigegeben. [10])

Die Einkünfte der Domcapitularen wurden folgendermassen normirt: [11]) der Probst erhält die Einkünfte des Probstes von St. Urs und Victor zugewiesen, der Dechant erhält neben seiner Pfründe am Collegiatstift

---

[1]) Conc. A. Art. 3. Bulle Inter praec. 3. De sal. anim. 1.
[2]) Bulle Int. pr. 4.
[3]) Conc. A. Art. 3^2, 4. Bulle Int. pr. 5.
[4]) Conc. A. Art. 5.
[5]) Bulle Inter präc. 6. De sal. an. 1.
[6]) Conc. A. Art. 2. Bulle Inter praec. 3.
[7]) Conc. A. Art. 15. Bulle Int. pr. 19.
[8]) Conc. A. Art. 3^4, 6.
[9]) Bulle Int. pr. 11.
[10]) Bulle Int. pr. 7.
[11]) Conc. A. Art. 9^{2-6}. Bulle Int. pr. 15.

noch Fr. 800 jährlich; die residirenden Domherrn von Bern und Luzern haben Fr. 2000 zu erhalten, die von Solothurn bleiben im Genuss ihrer Pfründen am Stift, die nichtresidirenden Domherrn beziehen als solche Fr. 300. Den residirenden Domherrn hat ferner die Regierung von Solothurn angemessene Wohnungen anzuweisen. [1])

Was die Ernennung der Capitularen betrifft, [2]) so wird der Probst von der solothurner Regierung, der Dechant vom Papst aus den Capitularen gewählt; Luzern ernennt 3 Capitularen für die „diesem Kanton angehörigen Pfründen" am Stift; [3]) Bern hat das Ernennungsrecht für seine 3 Capitularen in der Weise, dass bei eingetretener Vacanz der Senat des Bischofs der Regierung eine Liste mit 6 Namen vorlegt, von welcher die Regierung 3 streichen darf, worauf der Bischof aus den übrigen ernennt; [4]) in gleicher Weise werden die 3 Domherrn für Aargau [5]) und 1 für Thurgau bestellt; [6]) Solothurn hat 10 Pfründen am Stifte Urs und Victor, welche „auf die bisher übliche Weise" d. i. durch Ernennung Seitens der Regierung, vergeben werden; [7]) aus diesen 10 Domherrn bezeichnet die Regierung die Mitglieder des bischöflichen Senates eingeschlossen den von ihr zu ernennenden Probst; die Regierung von Zug ernennt einen Domherrn. [8])

Voraussetzungen zur Bekleidung der Würde eines Domherrn sind: [9])

1. Angehörigkeit zu demjenigen Kanton, für welchen die betreffende Pfründe zu vergeben ist oder wenigstens Verrichtung geistlicher Functionen in demselben;

2. weltpriesterlicher Stand;

3. Nachweis;

a) einer vierjährigen mit Eifer und Klugheit erfolgten Besorgung einer Seelsorgpfründe, oder

b) Verdienste in Unterstützung des Bischofs in der Diöcesanverwaltung oder der der Seminarien oder

c) Auszeichnung als Lehrer der Theologie oder des Kirchenrechts.

Die erstmalige Ernennung i. J. 1828 war dem Papste vorbehalten [10])

---

[1]) Conc. A. Art. 10.

[2]) Conc. A. Art. $12^{3.\ 4}$. Bulle Inter praec. 10. Exhort. Breve Leo XII. vom 15. Sept. 1828. Nach dem Langenth. Vertr. von 1820 § 20 sollte der Domdekan vom Capitel gewählt werden.

[3]) Conc. A. Art. 12^{5}. Bulle Inter praec. 3, 10.

[4]) Conc. A. Art. 12^{6}. Bulle Inter praec. 10.

[5]) Conc. B. Art. 2. Bulle De sal. an. 1.

[6]) Conc. C. Art. 2. Bulle De sal. an. 1.

[7]) Conc. A. Art. 12^{7}. Bulle Inter praec. 3, 10.

[8]) Conc. A. Art. 12^{8}. Specialbreve v. 12. Juni 1828. Bulle Inter praec. 3.

[9]) Conc. A. Art. 12^{9}. Conc. B. Art. 2^{2}. Bulle Inter pr. 12.

[10]) Conc. A. Art. 12^{10}. Bulle Int pr. 10.

mit ausdrücklicher Anerkennung der Rechte der noch lebenden Capitularen des früheren Bisthums Basel.[1]) (Im J. 1820 lebten noch 6 Capilaren des früheren Arlesheimer Capitels. Langenthaler Vertr. § 12; ihr Unterhalt lag gemäss den Bestimmungen des Wiener Congresses den Kantonen Bern und Basel als den Erben des fürstbischöflich baselschen Territoriums ob.)

D. Seminar.

In Solothurn, dem Sitze des Bischofs, sollte concordatsgemäss aus von den Regierungen zu gewährenden Fonds ein Priesterseminar eingerichtet werden;[2]) eventuell wurde auch noch die Errichtung weiterer Seminarien vorbehalten, falls sich ein Bedürfniss ergeben sollte,[3]) jedoch wurde dafür stets das Einverständniss zwischen dem Bischof und den betr. Regierungen erfordert, welche die Mittel lieferten. Das Seminar sollte von einer Specialcommission geleitet und verwaltet werden bestehend 1) aus dem Bischof selbst, 2) aus 2 von ihm und 3) 2 vom Senat zu bestimmenden Domherrn „aus den verschiedenen Kantonen."[4])

Ein zweites Priesterseminar für die Diöcese Basel wurde nicht errichtet.

Die Stände behielten sich ein besonderes Aufsichtsrecht über das Priesterseminar vor.[5])

Der Concordatsartikel, das Priesterseminar betr., wurde erst i. J. 1858 zur Ausführung gebracht und zwar mittels einer Specialconvention zwischen dem damaligen Bischof Arnold und den Diöcesanständen. Letztere wahrten dabei ausdrücklich die Grundsätze eines weitgehenden Oberaufsichtsrechtes, wie solche im Langenthal-Luzerner-Vertrag normirt worden waren, durch folgende Specialbestimmungen der Convention:[6])

„§ 9. Es wird der h. Regierung jedes einzelnen Diöcesankantons oder auch der Gesammtheit dieser h. Regierungen freigestellt, zu jeder

---

[1]) Conc. A. Art. 3. Bulle Int. pr. 3.

[2]) Conc. A. Art. 8. Bulle Int. pr. 21.

[3]) Besonders im Hinblick auf den bernischen Diöcesantheil „wegen Verschiedenheit der Sprache" (Langenth. Vertr. v. 1820 § 28). Etwas abweichend hievon bestimmte der Langenth.-Luzerner Vertr. vom 23. März 1828 über die Seminarien folgendermassen:

„An dem Ort des bischöflichen Sitzes wird auf gemeinschaftliche Kosten derjenigen Stände, die daran Antheil nehmen, ein Seminarium errichtet. Ausser diesen soll, ohne Einwilligung der betreffenden Regierung, keine Errichtung eines Seminars stattfinden können. Jedoch steht es jedem Kantone frei, auf seine Kosten, unter Mitwirkung des Bischofs, ein eigenes Seminarium zu errichten, in welchem Falle sich derselbe mit diesem für die daherige Einrichtung ins Einverständniss setzen wird."

[4]) Etwas abweichend Bulle Int. pr. 22.

[5]) Hierüber s. unten die Erörterung unter F. Staatshoheitsrechte.

[6]) Brosi 34.

beliebigen Zeit Einsicht über das Seminar in seinen verschiedenen Beziehungen zu nehmen oder nehmen zu lassen.

§ 10. Vom Bischof sollen jeweilen durch Vermittelung der Regierung von Solothurn den sämmtlichen Diöcesanständen die Tage der Endprüfung eines jeden Seminarkurses frühzeitig genug angezeigt werden, damit diese nach Gutfinden zu derselben ihre Commissionen abordnen können.

§ 11. Die mit Beachtung vorstehender Grundlagen durch den Bischof unter Zuziehung der von ihm vorschriftsgemäss beigegebenen Domherren für das Seminar zu erlassenden Statuten, mit Ausnahme jener der religiös-sittlichen Disciplin, sollen der Genehmigung der in Conferenz versammelten Diöcesanstände unterlegt werden."

Mit Bischof Lachat entstanden wiederholte Conflicte über das Seminar und zwar in verschiedenen Beziehungen, so bezüglich der Lehrkräfte, der Lehrbücher (Gury!), der Vorbildung der Seminaristen u. a. m. Diese Conflicte werden unten im Zusammenhange mit anderweitigen Conflicten zwischen Lachat und den Ständen eine genaue Darlegung finden. Das Schlussresultat war: dass die Stände Solothurn, Luzern, Aargau, Bern, Thurgau, Baselland (also nur Zug blieb hier treu) am 2. April 1870 von dem s. Z. (17. Sept. 1858) mit B. Arnold abgeschlossenen Specialconcordate zurücktraten. Die sämmtlichen Kantonsräthe der genannten Stände bestätigten diesen Schritt.

Lachat errichtete daraufhin von sich aus ein Priesterseminar zu Solothurn und gab hievon auch den Ständen amtlich Kenntniss. Diese protestirten hiegegen feierlichst (26. Oct. 1870) und erklärten die einseitige Errichtung eines Priesterseminars durch den Bischof ohne Bewilligung der Regierungen als eine Verletzung der Bisthumsverträge. Schon damals wäre es wohl zu einem dauernden Bruch zwischen dem Bischof und den Ständen gekommen, wenn nicht die Kriegsereignisse jener Zeit momentan alles Uebrige in den Hintergrund gedrängt hätten.

Die Seminarfrage bildete somit ein Hauptmoment in der Geschichte der Kämpfe zwischen Bischof Lachat und den Diöcesanständen.[1])

E. Dotation des Bisthums.

Dem Bischof und den Domherrn wurden, wie oben bemerkt, fixe Gehaltsbezüge in baar, Seitens der Kantone zu entrichtend, ausgesetzt. Damit wollte jedoch kein Definitivum geschaffen werden, sondern ausdrücklich wurde vorbehalten: „die Regierungen werden sich über die Fundirung der bischöflichen Tafel, der Dompfründen und der Seminarien mit

[1]) Genaueres s. unten S. 111.

dem h. Stuhle durch eine spätere Unterhandlung in's Einverständniss setzen.“ [1]) Inzwischen verpflichteten sie sich während der Dauer des Provisoriums „gesicherte und bestimmte Einkünfte“ für die Bisthumsbedürfnisse auszusetzen, deren „freien und regelmässigen Bezug“, sowie deren „Unveräusserlichkeit“ sie gewährleisteten. [2]) Aus den Verhandlungen ergibt sich übrigens, dass Rom nur zum Schein auf dieser Bestimmung bestand, während die Stände erklärten, die Dotation des Bisthums niemals in liegenden Gründen auszuweisen und der Nuntius zugestand, Rom werde darauf auch niemals dringen. Man wahrte nur das Princip von kirchlicher Seite. — Der Unterhalt der Domkirche, des bischöflichen Palastes und der Seminargebäulichkeiten wurde dem Kanton Solothurn überbürdet; [3]) speciell wurden zu Gunsten der Domkirche die Fabrikeinkünfte des früheren Collegiatstiftes St. Urs und Victor im jährlichen Betrag von beiläufig Fr. 2000 angewiesen; aus diesem sollte der Kirchenschmuck, die Verzierungen und die übrigen für den Cultus erforderlichen Gegenstände angeschafft werden. Ueberdies wurden dieser Fabrik auch noch die bischöflichen Einkünfte während der Sedisvacanz zugewiesen. [4])

Eine anderweitige Regelung dieses Provisoriums erfolgte nicht.

Der Stand Solothurn hatte sich vorbehalten, dass die Domkirche, das Seminargebäude und der bischöfliche Palast sowie auch das Fabrikgut der Domkirche niemals als Diöcesaneigenthum angesehen werden könne, sondern immer im Eigenthum des Kantons Solothurn verbleibe. [5])

Ueber die Berechnung der materiellen Lasten der Kantone für den Bisthumsverband wurde folgende Norm aufgestellt: [6])

„Zur Abreichung der Beiträge an den Gehalt des Bischofs, sowie an die übrigen gemeinsam zu bestreitenden Unkosten der Diöcese soll für die contrahirenden Stände als Scala ihre katholische Bevölkerung, welche dem Bisthumssprengel einverleibt ist, dienen, und dafür bis zu

---

[1]) Conc. A. 11. Bulle Int. praec. 16.
[2]) Conc. A. 11[2]. Bulle Int. praec. 17.
[3]) Conc. A. 7.
[4]) Conc. A. a. 7[2].
[5]) Langenth. Vertr. v. 1826 § 32.
[6]) Langenth.-Luzerner Vertr. § 34. Etwas abweichend hatte der Langenth. Vertr. von 1820 in § 33 bestimmt: „Für die Beiträge an die Besoldung des Bischofs, so wie an die übrigen gemeinsam zu bestreitenden Kosten der Diöcese soll unter den vier contrahirenden Ständen im annähernden Verhältniss mit ihrer katholischen Bevölkerung folgende Scala als bleibende Norm angenommen werden:

An eine Summe von Fr. 1000

zahlt	Luzern	Fr. 386	auf	100,000	Seelen.
„	Bern	„ 171	„	44,000	„
„	Solothurn	„ 173	„	45,000	„
„	Aargau	„ 270	„	70,000	„

Für die später eintretenden Diöcesanstände wird das Verhältniss ihrer Beiträge nach einem annähernden Massstab noch ausgemittelt werden.“

einer förmlichen Ausmittelung derselben nachstehendes Verhältniss angenommen sein, als

für	den	Stand	Luzern	100,000	Seelen,
„	„	„	Bern	44,000	„
„	„	„	Solothurn	45,000	„
„	„	„	Zug	14,000	„
			Zusammen	203,000	Seelen.

In dem auf die Ausführung der neuen Diöcesaneinrichtung nachfolgenden nächsten Frühjahre soll eine förmliche Aufzählung der sämmtlichen, in der Diöcese begriffenen katholischen Einwohner, ohne Unterschied auf Heimathrechtigkeit und Rücksicht auf Alter, auf Anordnung der Regierungen statthaben.

Diese Aufzählung wird je von zwanzig zu zwanzig Jahren, zu dem nämlichen Zeitpunkte auf gleiche Weise erneuert.

Die Regierungen überreichen das Resultat dieser Aufzählungen, nach Pfarreien oder Gemeinden abgetheilt, und mit ihrer Anerkennung und Beglaubigung förmlich bekleidet, zu Handen des Diöcesanverbandes.“

Weiter stellten die Diöcesanstände noch folgenden speciellen Grundsatz hinsichtlich des Diöcesanvermögens auf:

„So wie das besondere Solothurnische Stiftsvermögen jetzt und in Zukunft eigens verwaltet wird, so sollen dagegen auch von der wirklichen Existenz des Domstiftes hinweg alle der Diöcese zufallenden Zuflüsse durch Legationen, Dotationen u. s. f., wenn sie durch ausdrückliche Bestimmungen dieser zugedacht worden sind, abgesondert von jenem Stiftsvermögen als wirkliches Diöcesangut verwaltet werden, und den gesammten Diöcesanständen im Verhältniss ihrer leistenden Beiträge zufallen.“ [1])

Die Frage des Diöcesanvermögens führte zu einem hochinteressanten Rechtsstreit, nachdem die Kantone Bern, Solothurn, Aargau, Thurgau und Baselland für ihre Territorien am 29. Januar 1873 die Erledigung des bischöflichen Amtes ausgesprochen hatten. Bischof Lachat weigerte sich nämlich, den Diöcesanständen ein Capital von 285,714 Fr. 28 Cts. her-

[1]) Langenth.-Luzerner Vertr. § 33. Der Langenth. Vertr. v. 1820 hatte in Zusatz-Artikel § 1 bestimmt: „So wie das besondere Solothurnische Stiftsvermögen jetzt und in Zukunft besonders verwaltet wird, so sollen hingegen dann auch von der wirklichen Existenz des Domherrenstifts hinweg alle der Diöcese zufallenden Zuflüsse durch Legate, Donationen u. s. w., wenn sie durch ausdrückliche Bestimmungen dieser zugedacht worden sind, abgesondert von jenem Stiftsvermögen als Diöcesangut verwaltet werden und den gesammten Diöcesanständen in gleichem Verhältniss zugehören, wie die Beiträge geschehen. Donationen aller Art, welche für die Präbenden einzelner Kantone gestiftet werden, sollen jederzeit für denjenigen Kanton gerechnet und bei allfälliger Theilung vorbehalten bleiben, von dessen Angehörigen diese Zuflüsse stattgefunden haben werden.“

auszugeben, welches durch Testament einer Frl. Emilie Linder „dem jeweiligen Diöcesanbischof von Basel“ vermacht worden war. Nachdem die 5 oben genannten Stände den Mons. Lachat als Bischof von Basel „deplacetirt“ hatten, erachteten sie überhaupt den bischöflichen Sitz von Basel für erledigt und forderten jenes Legat durch den Vorort Solothurn auf dem Processwege heraus. [1]) Nach einem sehr langwierigen Processe entschied das solothurnische Obergericht — zur Zeit des Processbeginnes forum domicilii Lachats — am 12. Juli 1877 auf Herausgabe jenes Vermögens an die Mehrheit der Diöcesanstände bez. den Vorort Solothurn. [2])

---

[1]) Die Schrift von Brosi: die Rechtsschriften der Diöc -Conf. d. Diöc. Basel etc. (Solothurn 1878 SS. 87) theilt eine Reihe der nicht allein für den schwebenden Process sondern für die ganze Rechtsstellung des Bisthums Basel wichtigsten Actenstücke mit und ist desshalb eine der wichtigsten Quellen für die Geschichte des Bisthums Basel.

[2]) Das Urtheil lautet vollständig: Nach Anhörung der mündlichen Vorträge hat das Obergericht des Kantons Solothurn auf die Rechtsfrage: Ob nach dem Klagbegehren der Appellant Hr. Bischof Lachat gehalten sei, der Tit. Regierung des Kantons Solothurn, als Vorort der Diöcese Basel, zu Handen des jeweiligen Diöcesanbischofs von Basel, residirend in Solothurn, den Betrag des Legats der verstorbenen Fräulein Linder von Basel, vom 20. März 1863 per Fr. 285,714. 28 herauszugeben, beziehungsweise über allfällige Capitalverwendungen dieses Legats zu kirchlichen Zwecken während seiner Amtsverwaltung als Bischof der Diöcese Basel, von der Behändigung an (2. April 1867) bis zur Amtsenthebung (29. Jänner 1873) Rechnung abzulegen, oder: Ob nach dem Begehren der Widerklage die Regierung des Kantons Solothurn für sich und Namens der Regierungen der Kantone Bern, Aargau, Thurgau und Baselland gehalten sei, nach Massgabe der letztwilligen Verfügungen der verstorbenen Fräulein Linder, dem Hrn. Appellanten, als gegenwärtigem Bischof von Basel, die Verwaltung dieses Legats und die Verfügung über die daraus fliessenden Nutzungen fernerhin zu überlassen, eventuell, im Falle der Verneinung dieser Frage: Ob die genannten Diöcesanstände gehalten seien, dem Hrn. Appellanten bis zur Erledigung der zwischen ihnen und den Ständen Luzern und Zug sowohl, als der Kirche bestehenden Anstände, nach Massgabe ihrer Erklärung vom 18. März 1876, unpräjudizirlich den allseitigen Rechten, die Hälfte des Linder'schen Legats, seinem gegenwärtigen Bestande nach, zur Verwaltung und Verfügung über die daraus fliessenden Nutzungen zu kirchlichen Zwecken zu überlassen, gestützt auf nachstehende Erwägungen: 1. Es geht aus den Acten unbestreitbar hervor und wird nach dem Widerklagbegehren auch vom Hrn. Appellanten anerkannt, dass sowohl die Verwaltung, als die Verfügung über die Nutzungen des Linder'schen Legats für kirchliche Zwecke im Betrage von Fr. 200,000 alte Währung oder Fr. 285,714. 28 neue Währung dem jeweiligen Bischof der Diöcese Basel, residirend in Solothurn, zusteht und dass dasselbe seinem Stiftungszwecke ungeschmälert erhalten werden soll. 2. Der Entscheid über die aufgestellten Rechtsfragen hängt deshalb vor Allem davon ab, ob der Appellant Hr. Bischof Lachat seit dem 29. Jänner 1873, noch als Bischof von Basel anzusehen sei. — Diese Frage muss aus folgenden Gründen verneinend beantwortet werden: a) Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, dass der Hr. Appellant von Seite der römisch-katholischen Kirche fortwährend als Bischof von Basel anerkannt wird, allein diese kirchliche Anerkennung kann für sich allein nicht als massgebend angesehen werden, weil nach den über Errichtung des Bisthums Basel bestehenden Verträgen der jeweilige Bischof neben der Anerkennung der Kirche auch derjenigen des Staates, beziehungsweise der zur Diöcese Basel gehörenden Kantone bedarf, welche Anerkennung dem Hrn. Appellanten am 29. Jänner 1873 durch Mehrheitsbeschluss der Diöcesanconferenz, des staatlichen Organs der Diöcese, entzogen und daraufhin seine Amtsentsetzung innerhalb des Gebietes der Kantone Solothurn, Bern, Aargau, Thurgau und Baselland, welche zum Beschlusse mitgewirkt, ausgesprochen worden ist. — b) Dieser Beschluss hat hierauf, sowohl von den Regierungen, als von den gesetzgebenden Räthen dieser Kantone, die Genehmigung

Uebrigens hatten die bezeichneten Stände im Verlauf des Processes durch ihren Anwalt officiell erklärt:

„Für den Fall, dass die Diöcese Basel getheilt wird und die Kantone Zug und Luzern ein eigenes Bisthum errichten würden, erklären sich die klägerischen Diöcesanstände einverstanden, dass den erstgenannten Kantonen auf ihr Verlangen nach Massgabe des Codicills der Fräulein Emilie Linder vom 4. Dec. 1847 und 17. März 1863 die Hälfte des vorhandenen und verfügbaren Linder-Legates zu Handen einer neu zu gründenden Diöcese herausgegeben werde.“

---

erhalten. c) Ob die betreffenden Kantone zur Fassung dieser Beschlüsse berechtigt gewesen, ist eine staatsrechtliche Frage, welche der Beurtheilung des Civilrichters nicht unterliegt, der in dieser Beziehung nur zu untersuchen hat, ob dieselben gegen die Vorschriften der Verfassung oder bestimmter Gesetze verstossen, was nicht nachgewiesen werden konnte. d) Die staatliche Amtsentsetzung ist auch thatsächlich ausgeführt worden, indem der Hr. Appellant die zum Inventar des Bisthums Basel gehörenden Gegenstände abgeben musste, den ihm laut Bisthumsvertrag in Solothurn angewiesenen Wohnsitz verlassen hat und ihm die Ausübung seines bischöflichen Amtes in dem Gebiete der Kantone Solothurn, Bern, Aargau, Thurgau und Baselland, sowohl von den Regierungen dieser Kantone, als auch von der Regierung des Kantons Luzern, wo er gegenwärtig seinen Wohnsitz hat, untersagt worden ist. 3. Hiezu kommt, dass, wie aus den Acten ebenfalls hervorgeht, der Hr. Appellant sich bezüglich der Verwaltung des Linder'schen Legats Handlungen hat zu Schulden kommen lassen, durch welche der Capitalbestand derselben erheblich gefährdet worden, so dass schützende Vorkehren von Seite des Staates, als Oberaufsichtsbehörde über derartige Stiftungen, auch aus diesem Grunde nothwendig geworden sind. 4. Es erscheint somit das Rechtsbegehren der Klage in doppelter Beziehung als begründet. 5. Aus der Bejahung des klägerischen Rechtsbegehrens folgt nothwendig die Abweisung des ersten Begehrens der Widerklage. 6. Bezüglich des eventuellen Widerklagbegehrens ist in Berücksichtigung zu ziehen, dass die Erklärung vom 18. März 1876, auf welche sich dasselbe stützt, nicht gegenüber dem Hrn. Appellanten, sondern gegenüber den hohen Ständen Luzern und Zug abgegeben worden und sich auf den Fall bezieht, wo der gegenwärtige Diöcesanverband des Bisthums Basel aufgelöst und aus den Kantonen Zug und Luzern ein besonderes Bisthum gebildet würde, was bis anhin nicht geschehen, erkannt: Der Appellant Hr. Bischof Lachat ist gehalten, der Tit. Regierung des Kantons Solothurn, als Vorort der Diöcese Basel zu Handen des jeweiligen Diöcesanbischofs von Basel, residirend in Solothurn, den Betrag des Legats der verstorbenen Fräulein Linder von Basel, vom 20. März 1863 per Fr. 285,714. 28 herauszugeben, beziehungsweise über allfällige Capitalverwendungen dieses Legats zu kirchlichen Zwecken, während seiner Amtsverwaltung als Bischof der Diöcese Basel, von der Behändigung an (2. April 1867) bis zur Amtsenthebung (29. Jänner 1873), Rechnung abzulegen. Dagegen ist die Regierung des Kantons Solothurn für sich und Namens der Regierungen der Kantone Bern, Aargau, Thurgau und Baselland nicht gehalten, nach Massgabe der letztwilligen Verfügungen der verstorbenen Fräulein Linder dem Hrn. Appellanten, als gegenwärtigem Bischof von Basel, die Verwaltung dieses Legats und die Verfügung über die daraus fliessenden Nutzungen fernerhin zu überlassen. Ebenso sind die genannten Diöcesanstände nicht gehalten, dem Hrn. Appellanten bis zur Erledigung der zwischen ihnen und den Ständen Luzern und Zug sowohl, als der Kirche bestehenden Anstände nach Massgabe ihrer Erklärung vom 18. März 1876, unpräjudizirlich den allseitigen Rechten, die Hälfte des Linder'schen Legats, seinem gegenwärtigen Bestande nach, zur Verwaltung und Verfügung über die daraus fliessenden Nutzungen zu kirchlichen Zwecken zu überlassen. Bezüglich der Kosten wurde erkannt: Appellant hat der Appellatin die Kosten mit Fr. 30 heutiger Vortragsgebühr im Betrage von Fr. 576. 30 zu bezahlen.

Wir haben keine Veranlassung in eine specielle Betrachtung des ganzen hochinteressanten Processes einzutreten, oder das gefällte Urtheil im Einzelnen kritisch zu würdigen; nur folgende Bemerkungen seien verstattet. 1) Richtig ist, dass das Legat „dem jeweiligen Bischof von Basel“ vermacht ist; [1]) 2) richtig ist, dass der Character „eines Bischofs von Basel“ nicht allein von der kirchlichen, sondern auch von der staatlichen Anerkennung bedingt ist, dass aber beim Fehlen eines dieser beiden Erfordernisse ein legitimer „Bischof von Basel“ nicht existirt; 3) richtig ist, dass die staatliche Anerkennung des „Bischofs von Basel“ nur vorhanden ist, wenn die sämmtlichen Stände die das Bisthum Basel bilden, dieselbe ertheilt haben; 4) richtig ist, dass nach den bis zu den Conflicten mit B. Lachat in zweifelloser Rechtskraft gestandenen Normen die Stände Bern, Solothurn, Aargau, Thurgau, Baselland, Luzern, Zug das legitime Bisthum Basel bildeten; 5) richtig ist, dass nachdem die 5 erstgenannten Stände dem Mons. Lachat das Placet entzogen hatten, derselbe nicht mehr Bischof von Basel, sondern nur mehr Bischof von Luzern-Zug war und ist, dass somit 6) das fragliche Legat demselben zweifellos nicht mehr zukommt.

Fraglich aber ist, welches z. Z. der Territorialbestand des Bisthums Basel und wer z. Z. competenter Vertreter der Diöcese, speciell ob Solothurn competenter Vorort derselben sei. Von den sieben Kantonen, die das Bisthum bildeten, haben nur fünf dem B. Lachat die Anerkennung entzogen, zwei anerkennen denselben fortdauernd. Es wird sich mit Grund die Frage aufwerfen lassen, ob in Folge dieser Spaltung nicht das Bisthum Basel überhaupt aufgelöst sei; aber zugegeben: die Mehrheit der Stände also die fünf gegen Lachat stehenden hätten die legitime Rechtsnachfolgerin des Bisthums Basel repräsentirt, so ist doch sehr fraglich, ob

[1]) Das Testament selbst sagt: „Dem jeweiligen Diöcesanbischof von Basel, residirend in Solothurn, vermache ich die Summe von zweimalhunderttausend Schweizerfranken alter Current Währung (den V-Fr.-Thlr. zu 35 alten Batzen) zu kirchlichen Zwecken, über deren nähere Bestimmung ein versiegeltes Packet an die Adresse des jeweiligen Diöcesanbischofs und bischöflichen Domcapitels (oder Senats) beiliegt.“

Das Codicill von 1847 drückt sich anders aus: „1. Ich vermache die Summe von Einmal hundert und sechzigtausend Schweizerfranken dem Bisthum Basel, nach seinem dermaligen Bestande, welcher auch die Kantone Luzern, Schwyz, Unterwalden, Uri und Zug (wenn ich nicht irre. Sollte diess bei Nennung des einen oder andern Kantons der Fall sein, so bezieht sich § 1 und 2 jedenfalls auf diejenigen Kantone, die gegenwärtig zum Gesammt-Bisthum Basel gehören) umfasst, zum unantastbaren Eigenthum. 2. Sollte die Diöcese Basel getheilt und aus den Kantonen Luzern, Schwyz, Unterwalden, Uri und Zug ein eigenes Bisthum errichtet werden, so ist obige Summe zwischen dem Bisthum Basel und dem neuerrichteten gleichmässig zu theilen.“

Ebenso spricht ein Brief der Erblasserin vom 17. März 1863 von der „Diöcese Basel“. (Brosi 55—63.)

dies zur Zeit der Urtheilsfällung (Juli 1877) noch der Fall war. Die Verhandlungen unter den Ständen über Reorganisation des Bisthums haben bis jetzt zu keinerlei Resultat geführt und ein solches ist auch vorerst gar nicht abzusehen. Von den fünf Kantonen, welche Lachat „deplacetirten", haben drei keinerlei Erklärung abgegeben, ob sie an einer Reconstruction des Bisthums Basel sich zu betheiligen gedenken, nämlich Solothurn, Thurgau, Baselland; angenommen, was aber keineswegs zweifellos ist, dass dieses Schweigen in bejahendem Sinne zu interpretiren sei — die Theilnahme Solothurns an der Dotation des christkatholischen Bisthums beweist dagegen nichts, denn ein Kanton kann sehr wohl zugleich einen römisch- und einen christkatholischen Diöcesanverband anerkennen — so hat doch andrerseits Aargau unzweideutig durch Grossrathsbeschluss seinen Austritt aus dem basel'schen Diöcesanverband erklärt [1]) und die Verhandlungen des bernischen Grossen Rathes über Dotation und Anerkennung des christkatholischen Diöcesanverbandes lassen ebenfalls kaum eine andere Deutung zu, als dass der Staat Bern an Stelle des früheren basel'schen nunmehr den christkatholischen Diöcesanverband staatsrechtlich für sich fixirte, somit seinen Willen erklärte, an einer Reconstruction des Bisthums Basel sich nicht mehr betheiligen zu wollen. [2]) Aargau und Bern müssten darnach als aus dem basel'schen Diöcesanverband ausgeschieden betrachtet werden und hätten mit dem Linder-Processe nichts weiter zu thun, da das Legat dem „jeweiligen Bischof von Basel" vermacht ist. Aargau und Bern könnten dann auch keine giltige Processvollmacht mehr ausstellen, wohl aber konnte Solothurn zugleich Namens von Thurgau und Baselland den Process durchzuführen bevollmächtigt werden.

Jedenfalls sind die rechtlichen Bedenken, welche sich an diesen Process knüpfen durch das Urtheil des solothurnischen Obergerichtes nicht gehoben. Ohne Zweifel wird auch das Bundesgericht noch mit dem verwickelten Processe befasst werden.

F. Die Staatshoheitsrechte. [3])

Im Concordat von 1828, auf dessen Basis die Diöcese Basel reconstruirt wurde, sowie in der päpstlichen Bulle Inter praecipua findet sich

---

[1]) S. oben I S. 286.

[2]) S. oben I S. 516. 543.

[3]) Vgl. im Allgemeinen Antwort der Diöc.-Conf. (Munzinger) 20 ff. Brosi 24 ff. Sehr interessant ist die folgende Darlegung bei Munzinger a. a. O. S. 11—14 über die frühere Handhabung der Hoheitsrechte in Kirchensachen:

„Je weiter wir in der Geschichte der schweiz. Eidgenossen zurückgehen, um so mehr tritt die Kraft und Entschiedenheit von Volk und Behörden in der Wahrung des weltlichen und einheimischen Rechtes gegenüber dem geistlichen und fremden Rechte

keinerlei Bezugnahme auf besondere Staatshoheitsrechte; die römische Curie erkennt bekanntlich solche principiell nicht an. Weder das Concordat aber, noch die päpstliche Bulle haben an sich verbindende Kraft für die Kantone, auf welche sie sich beziehen. Verbindende Kraft

---

hervor. Die Rechte, wie sie von den weltlichen Regierungen in Kirchensachen in Anspruch genommen worden sind, bezogen sich namentlich auf die Verpönung der geistlichen Jurisdiction in weltlichen Sachen (Pfaffenbrief vom 7. October 1370, das Stanzerverkommniss von 1481); ferner auf die Ausübung der Strafgewalt bei Vergehen von Geistlichen und endlich finden wir häufige Fälle, in denen die Regierungen das Recht der Absetzung und Verbannung von Geistlichen für sich in Anspruch nahmen und zwar oft wegen rein geistlichen Vergehen. Auch fehlen nicht Beispiele dafür, dass die schweiz. Regierungen, namentlich die von Bünden, auch gegen Bischöfe ihre Souveränetätsrechte zur Geltung brachten.

Von besonderer Bedeutung war nach der Reformation die Stellung, welche die Eidgenossen dem Concil von Trient gegenüber eingenommen haben. Wir begnügen uns, aus den Tagsatzungs-Abschieden das Protocoll der Conferenz der V katholischen Orte zu Luzern vom 18. August 1567 hier anzuführen:

„Es bittet der Abt von Muri für sich und im Namen der Prälaten von Rheinau, „Wettingen und Fischingen um Rath, wie sie sich ihrerseits zu verhalten haben; end„lich suchen auch die Leutpriester zu Luzern und der Kammerer zu Uri im Namen „des Vierwaldstätter-Capitels um Weisung über ihr Verhalten nach."

Darauf wird nun folgende Antwort beschlossen:

„Aus der dem Landammann Lussi ertheilten Instruction ergebe sich, dass er „sich in nichts weiter einzulassen habe, als mitzuwirken zu dem, was zur Reformation „des katholischen Wesens zweckdienlich sei; das dürfe aber nicht also verstanden „werden, als ob sich die VII katholischen Orte ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten, „Bräuche und Gewohnheiten, die sie von Päpsten, Kaisern und Königen und von geist„lichen und weltlichen Herren erlangt haben, begeben wollen; wenn nun das Mandat „sage, dass der Geistliche versprechen und geloben solle, alles stät und fest zu halten, „was durch die Gesandten des Bischofs auf dieser Synode werde verhandelt und ge„sprochen werden, somit dieses Mandat den katholischen Orten an benannten ihren „Freiheiten Eintrag thun möchte, indem sie Lehen- und Schirmherren der Pfründen „und Gotteshäuser auf ihrem Gebiet sind, so seien sie entschlossen, sich nicht weiter „einzulassen, als die vorhandenen Missbräuche unter Geistlichen und Weltlichen refor„miren zu helfen."

Interessant ist, dass gleichsam zum Abschluss der ältern Zeit, im Verlaufe des 18. Jahrhunderts mehrere Schriften bedeutender Schweizer entstanden sind, welche in umfassender Weise und mit grosser Energie für die Rechte der Eidgenossen in Kirchensachen einstehen. Dahin gehören die „Beweise aus dem Luzerner Archiv, dass das Concilium von Trient in der Schweiz anders nicht angenommen worden, als quoad sacramentalia et dogmata fidei" von Franz Joseph Meyer (1725 oder 1726). Ferner die Schrift von Franz Urs Balthasar vom Jahr 1748 bei Anlass einer Streitigkeit mit dem Nuntius Acciajuoli, in welcher „die Rechte verzeichnet sind, welche die Republik Luzern vor und nach dem Concil von Trient bis heutzutage vertheidigt hat." (VII. Band der Helvetia.) Endlich die sehr bekannte Schrift von Felix Balthasar: „De Helvetiorum juribus circa sacra, das ist: Kurzer historischer Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in sogenannten geistlichen Dingen." 1768. — Hr. von Segesser (Rechtsgeschichte IV, 2) sucht allerdings die Bedeutung dieser letztern Schrift mit der Behauptung zu verkleinern, dass dieselbe „nichts anderes sei, als eine übel angebrachte Anwendung der sogen. gallikanischen Grundsätze auf schweizerische Verhältnisse." Allein wir können nicht finden, dass dieser Geschichtsforscher hier seine sonstige Unbefangenheit bewahrt habe: Die gallikanischen Artikel sind ja in ihren Grundgedanken nicht etwas Frankreich eigenthümlich Angehörendes, sondern haben ihren Ursprung in Gedanken und Ereignissen, die zu einer Zeit der gesammten Christenheit angehörten, durch die Concilien von

erhielten dieselben vielmehr erst durch den Act der staatlichen Genehmigung und nach Massgabe von Art und Umfang dieser Genehmigung.

Diese Genehmigung erfolgte am 12. Juli 1828 Seitens der Delegirten der Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug. [1]) Jedoch nicht in unbedingter Weise. Zunächst wird constatirt, dass die Genehmigung der päpstlichen Bulle Inter praecipua erfolgte, „da besagte päpstliche Bulla mit ihren nachträglichen Vervollständigungen von unseren hohen Regierungen in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen Hochihnen und dem päpstlichen Stuhle unterm 26. März 1828 abgeschlossenen Convention über die neue Begrenzung und Einrichtung des Bisthums Basel übereinstimmend gefunden worden ist"; daraus geht hervor, dass die Bulle nur soweit sie mit dem Concordat übereinstimmt, staatlich genehmigt wurde, dass somit aus den vom Papst einseitig beigefügten Zusätzen keinerlei Folgerungen, welche über das Concordat hinausgiengen, gezogen werden dürfen.

Aber auch hiezu wurden noch Einschränkungen gefügt; die „landesherrliche Genehmigung" geschah mit dem Zusatze: „ohne dass dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Confessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.

Constanz und Basel der Schweiz nahe genug lagen, und also nicht importirt zu werden brauchten. Uebrigens war uns hier nur daran gelegen, zu zeigen, dass die Staatsmänner des katholischen Vororts Luzern im 18. Jahrhundert die staatlichen Regierungsrechte in Kirchensachen gegenüber den päpstlichen und bischöflichen Prätentionen fest zurückgewiesen haben und damit für die im 18. Jahrhundert herrschenden Rechtsanschauungen unverfälschtes Zeugniss ablegen. Dafür ist namentlich die Schrift von Felix Balthasar von Bedeutung: Dieselbe ist im Jahre 1769 von der hl. Congregation in Rom auf den Index librorum prohibitorum gesetzt worden. Es heisst in dem Verdammungsurtheil, dass die Schrift falsche, verwegene und skandalose, die Rechte, Immunität und Freiheit der Kirche zerstörende Lehren enthalte. Der Bischof von Constanz erliess an die Kantone seines Sprengels die Aufforderung, diese schlechte Schrift zu unterdrücken, etwa so, wie die schweizerischen Bischöfe hundert Jahre später die „schlechte" Presse verdammen. Aber der Rath von Luzern wies das Ansinnen zurück und der Altschultheiss Keller erklärte, es wäre nicht nur thöricht, sondern sehr gefährlich, eine Schrift zu missbilligen und zu verwerfen, die gerade das verficht und behauptet, was auf unsere althergebrachten Uebungen und Rechte, auf unsere Protocolle und Archive sich gründet. — Aehnlich wie Luzern antworteten auch die Stände Uri, Schwyz, Zug und Solothurn. Was würden die Luzerner Staatsmänner von damals, die Balthasar, Meyer, Keller heute Angesichts der Thatsache sagen, dass die römische Curie, trotzdem die Welt seitdem wieder ein Jahrhundert gesehen hat, dem menschlichen Geiste Zumuthungen zu machen wagt, die für das 18. Jahrhundert unerhört waren."

[1]) Vgl. die Placet-Urkunde unten Urk. Nr. XXXIX.

Was hiemit, unter Vorbehalt der weitern Anordnungen über ihre Vollziehung zur allseitigen Nachachtung zur Kenntniss gebracht wird."

In vollständig gleicher Weise — nur wurden auch noch die „bestehenden bischöflichen Concordate" vorbehalten — genehmigten Aargau und Thurgau durch Act v. 29. Mai 1830 die Bulle De Salute Animarum. [1]) Bern und Aargau stellten überdies noch specielle Genehmigungsurkunden aus, Bern v. 11. August 1828, Aargau v. 1. Juni 1830; [2]) der Tenor dieser Urkunden ist wesentlich der gleiche wie der der allgemeinen Genehmigungs-Urkunde, nur werden noch speciell die Rechte der „evangelischen Confession und Kirche" vorbehalten und wird angeordnet, dass die Genehmigungsverordnung durch einen Civilbeamten in den katholischen Gemeinden zu verkündigen sei.

Eine allgemeine Norm über die vorzubehaltenden Staatshoheitsrechte hatten die Stände schon im Langenthaler Vertrag von 1820 vereinbart; [3]) dort war bestimmt: „Die Diöcesanstände behalten sich ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen auf's Feierlichste vor und gewährleisten sich dieselben gegenseitig."

Der gleiche Satz gieng als § 39 in den Langenthal-Luzerner Vertrag über. Speciell bestimmt noch § 38 des alleg. Vertrages: „die löbl. Stände garantiren sich gegenseitig das Recht des Placetum regium in seiner vollen Ausdehnung." In specieller Weise bestimmte ferner ein Conferenzbeschluss [4]) von 1830: „Ohne vorherige landesherrliche Bewilligung durch die Diöcesanstände soll keine Installation eines Bischofs, Weihbischofs oder eines Dignitars am Domcapitel Platz finden dürfen."

Im Uebrigen ist ein specielles Oberaufsichtsrecht nur vorbehalten bezüglich des Priesterseminars. [5]) Sie hatten von Anfang an die Wichtigkeit eines solchen Institutes für die Haltung des gesammten Diöcesanklerus erkannt und stellten demgemäss positive specialisirte Normen über die Geltendmachung ihres Aufsichtsrechtes auf. Der Langenthaler Vertrag von 1820 enthält keinen das staatliche Aufsichtsrecht über die Seminarien betreffenden Satz. Grundsätzlich aber hatten die Stände sich auf folgende Norm vereinigt (mitgetheilt bei Brosi S. 70 als Beil. G: Auszug aus dem Abschied v. 1.—3. März 1820):

„Durch den Art. 15 des Solothurn-Aargauischen Vertrages wird festgesetzt, dass an dem Orte des bischöflichen Sitzes ein Seminarium er-

[1]) Unten Urk. Nr. XL.
[2]) Urk. Nr. XLI u. XLII.
[3]) Zusatz-Art. § 3.
[4]) Mitgetheilt bei Brosi S. 86.
[5]) Darüber s. auch oben S. 88 f.

richtet werden solle, welchem zwei geistliche Directoren vorzustehen hätten, die von dem Bischof zu ernennen seien; ferner, dass dem Staat Bern vorbehalten bleibe, wegen Verschiedenheit der Sprache für sich und auf seine Kosten ein eigenes Seminarium in seinen katholischen Landen errichten zu können.

Nachdem die Ehrengesandtschaften der h. Stände Luzern und Bern die Schwierigkeiten auseinandergesetzt, die dem natürlichen Vorbehalt des Jus cavendi zu Handen der h. Regierungen in Rom entgegengesetzt wurden, indem die Ausübung dieses Rechtes ausschliesslich für den Bischof in Anspruch genommen werden wollte, vereinigten sich die allseitigen Ehrengesandtschaften dahin, dass auf das Jus cavendi nicht verzichtet werden möchte, dass aber auch dasselbe, um nicht künftigen Unterhandlungen mit dem Bischof vorzugreifen, nicht ausdrücklich vorbehalten werden solle; aus welchem Grund dann auch der Beisatz, dass zwei geistliche Directoren dem Seminarium vorstehen sollen, in der neuen Uebereinkunft wegzulassen sei."

Ferner finden sich in den Protocollen der Diöcesanconferenz v. 20. bis 27. November 1826 die folgenden hierauf bezüglichen Sätze:

„Es wird zu Protocoll genommen:

1. Dass die l. Diöcesanstände unter sich übereinsgekommen seien, ohne Einwilligung der betr. Regierungen keine Seminarien errichten zu lassen" — dieser Grundsatz wurde auch kirchlicherseits acceptirt (Conc. Art. 8) — „und

2. dass sie sich das landesherrliche Aufsichtsrecht in seiner ganzen Ausdehnung über die einmal errichteten Seminarien zusichern und gegenseitig gewährleisten."

Genau präcisirt wurde dieser leitende Grundsatz im Langenthal-Luzerner Vertrag.

Derselbe bestimmt in § 28[4] hinsichtlich der Seminarien ausdrücklich: „Dabei sichern sich die löbl. Stände die Gewährleistung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes (Jus inspectionis et cavendi) in seiner ganzen Ausdehnung über die einmal errichteten Seminarien gegenseitig zu. Ueber die Anwendung desselben behalten sie sich übrigens durch eine spätere Verabredung das Nähere festzusetzen vor."

Und alsbald machte sich das Bedürfniss nach noch genauerer Umgrenzung dieses Hoheitsrechtes geltend, so dass in einem „Zusatz-Artikel" v. 29. März 1828 zum Langenthal-Luzerner Vertrage sofort noch weiter bestimmt wurde: „Die hohen Diöcesanstände Luzern, Bern, Solothurn und Zug unvorgegriffen der in Art. 28 des zwischen ihnen abgeschlossenen Grundvertrages über die Wiederherstellung und neue Umschreibung des

Bisthums Basel vom gestrigen Datum sich vorbehaltenen spätern Verabredung über die nähere Anwendung des sich gegenseitig gewährleisteten Jus inspectionis et cavendi für die einmal errichteten Seminarien, nehmen schon vorläufig durch gegenwärtigen Nachtrag förmlich unter sich den Grundsatz an: dass unter diesem Aufsichtsrechte der hohen Diöcesanstände namentlich die Zustimmung derselben für die bei einem solchen Seminar Anzustellenden, sowohl Vorsteher als Lehrer, sowie die volle Befugniss mitbegriffen sein soll: durch eigene Commissarien an den Prüfungen, die mit den Alumnen eines solchen Seminars vorgenommen werden, Theil zu nehmen.

Dieser Zusatzartikel soll gleiche Kraft und Verbindlichkeit in sich tragen, als wäre derselbe dem obenher gerufenen Grundvertrage unmittelbar einverleibt."

Damit sind die officiellen Aeusserungen über die von den Diöcesanständen vorbehaltenen staatlichen Hoheitsrechte erschöpft. Sie repräsentiren im Allgemeinen diejenige Anschauung, welche in jener Zeit bezüglich dieses hochwichtigen Punktes die herrschende war: man erachtete die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für ausreichend und glaubte gefahrlos auf deren gesetzliche Specialisirung verzichten zu dürfen. Nur bezüglich der Staatsaufsicht über das Seminar machten bereits damals die baselschen Diöcesanstände eine Ausnahme: hier hielt man für erforderlich zu specialisiren. Auch bezüglich der Bischofswahl und der Ergänzung des Domcapitels sind die Bestimmungen zum Schutze der Stände gegen personae minus gratae ausreichend und haben überdies den Vorzug auch kirchlicherseits anerkannt zu sein. Das Placet dagegen, die specialisirte staatliche Oberaufsicht über die Seminarien und der generelle Vorbehalt der „bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Dingen" fanden selbstverständlich die kirchliche Anerkennung nicht; von ihnen sprechen weder die Concordate noch die päpstlichen Bullen, sondern nur einseitig staatliche Actenstücke. [1]) Man

[1]) Munzinger Antwort etc. bemerkt hierüber S. 23:
„Auf der einen Seite war natürlich der Päpstliche Stuhl soweit davon entfernt, die jura circa sacra majestatica anzuerkennen, dass man demselben nicht einmal eine Zumuthung machte. Als eine Anzahl schweizerischer Stände im Jahre 1815 in einem sehr demüthigen Schreiben an den hl. Vater das Vertrauen aussprachen, dass die „eigenthümlichen Rechte und Freiheiten der Schweizer in geistlichen Dingen, diese ihnen kostbaren und von ihren frommen und tapfern Vätern erworbenen Gegenstände, bei Gründung eines neuen Bisthums keine Aenderung erleiden werden," da ertheilte der hl. Vater den Eidgenossen eine Antwort, die an Deutlichkeit fürwahr nichts zu wünschen übrig lässt. Es heisst in derselben: „Wir hegen die Ueberzeugung, dass Ihr da nicht solche Freiheiten meint, die von jeher vom apostolischen Stuhl verdammt und von unserm Vorfahren Clemens XIII. verworfen wurden. Die Freiheiten, deren Respektirung Ihr von uns erwartet, werden sich auf jene Privi-

hat deshalb die bindende Rechtskraft dieser Vorbehalte bestritten und zwar nicht allein von curialer, sondern auch von liberaler Seite. [2]) Zweifellos

legien beziehen, welche Eure Stände durch die Verfügung kirchlicher Gesetze oder durch die Freigebigkeit der Päpste geniessen." Auch in den Verhandlungen über die Diöcese Basel hat der Päpstliche Stuhl in keiner Weise die staatlichen Rechte der Stände in Kirchensachen anerkannt und darum sind als für denselben verbindliche Rechtsquellen nur das Concordat, die Bulle und das Exhortationsbreve anzusehen, also nicht auch der Langenthaler-Luzerner Gesammtvertrag und das Bullen-Placetirungsdecret, obgleich der Päpstliche Nuntius auch von diesen Acten Kenntniss gehabt haben muss." (Diese Ausführung ist schief; es kann nicht „Rechtsquellen", das Bisthum Basel betr., geben, welche nur einen und solche, welche nur einen andern der interessirten Theile binden. Es gibt vielmehr nur Ein bindendes Recht, nämlich dasjenige, welches von Staatswegen gesetzt ist, wozu Concordate, Bullen etc. gehören, wenn und soweit sie von Staatswegen anerkannt sind. Anm. der Verf.).

„Auf der andern Seite befanden sich die Stände mit Bezug auf ihre staatskirchlichen Rechte in einer ähnlichen Lage.

Auch von den Staatsregierungen kann gesagt werden, dass sie ihre Rechte mit aller Sorgfalt gewahrt haben. Es war ganz correct, dass die Stände über die staatlichen Rechte und Freiheiten mit dem Päpstlichen Stuhle in keine Unterhandlungen eintraten, und dass sie den Langenthaler Gesammtvertrag unter sich abschlossen. Wenn daher gegen die damaligen Regierungen der Vorwurf erhoben worden ist, als wenn dieselben den Langenthaler Vertrag in illoyaler Weise hinter dem Rücken des Mitpaciszenten abgeschlossen hätten, so beruht diess auf offenbarer Unkenntniss des ganzen Verhältnisses. Es lag im Geiste der damaligen Verhandlungen, dass man beiderseits Alles sorgfältig aus dem Spiele liess, was einerseits die päpstlichen Prätensionen und anderseits die staatlichen Rechte in Kirchensachen berührt hätte. Im Vertrag des Bernischen Geheimen Rathes vom 3. December 1827 ist ausdrücklich gesagt, „dass man alle bestrittenen und unbestrittenen Rechte, die in der katholischen Kirche unter der allgemeinen Bennung „Jura circa sacra" bekannt sind, möglichst ausweichen wollte." Ferner heisst es in dem Protocoll der Sitzung des Bernischen Grossen Rathes vom 22. December 1827: „Besonders aber wurde die Versammlung aufmerksam gemacht, dass der vorliegende Vertrag blos die Organisation des Bisthums betreffe, keineswegs aber ein Concordat sei, das die Rechte der Regierungen und der Kirche auseindersetzen und gegenseitig bestimmen solle; vielmehr blieben diese unberührt und die Regierung leistet auf keines derselben Verzicht."

Endlich sei hier noch eine Stelle erwähnt, die in dem officiellen Bericht des ersten bernischen Abgeordneten an der Diöcesanconferenz, Herrn Jenner, alt-Seckelmeister, vorkömmt. Der Berichterstatter erwähnt der Discussionen betreffend das Aufsichtsrecht der Stände über das bischöfliche Seminar und fügt bèi: Es wäre wohl nicht rathsam gewesen, gegenwärtig weiter einzudringen, da die löblichen Diöcesanstände in jeder Beziehung freie Hand behalten und die künftige Verbindung mit andern katholischen Ständen der hiesigen Regierung ohne Zweifel Mittel an die Hand geben wird, in Verfolg der Zeiten weit mehr auf unsern katholischen Klerus einzuwirken, als es wohl bisher geschehen ist."

Und abschliessend, S. 24:

„Es geht aus dem Gesagten unwiderleglich hervor, dass die Diöcesanstände, in vollem Bewusstsein der Bedeutung ihrer Handlungsweise, über ihre staatlichen Rechte in Kirchensachen nicht mit dem päpstlichen Stuhle convenirt haben, sondern unter sich einen rein staatlichen Vertrag abgeschlossen haben, durch den sie sich gegenseitig die wichtigsten jura circa sacra garantirten. Die Stände haben aber auch bezüglich der päpstlichen Bulle, offen und klar Alles gethan, was nöthig war, um jede ihren Rechten nachtheilige Folgerung aus der Annahme der Bulle auszuschliessen; das Decret der Placetirung lässt keinen Zweifel übrig. Wir finden überhaupt in allen officiellen Verhandlungen keine einzige Stelle, welche einen Zweifel aufkommen liesse über den Willen der Staatsregierungen."

[2]) So besonders Dr. R. Feer: „über das Bisthum Basel in Beziehung auf den

richtig ist, dass die Staaten immer besser und sicherer handeln, wenn sie gar keine „Concordate“ mit Rom schliessen; zu dieser Erkenntniss war man aber i. J. 1828 noch nicht durchgedrungen, sondern erachtete ein Concordat für absolut erforderlich. Das Concordat aber war an sich nicht rechtlich verbindend, weder als Gesetz noch als Vertrag; die Rechtskraft empfing das Concordat erst durch und nach Massgabe der staatlichen Genehmigung; rechtlich kann demnach das Concordat nur in diesem einseitig staatlichen Sinne in Betracht kommen. Es liegt aber auf der Hand, dass durch Verabredung eines solchen „Concordates“ die souveräne Staatsgesetzgebung in keiner Weise eine Hemmung erfahren konnte; es stand ihr rechtlich vielmehr jederzeit die Möglichkeit offen, das „Concordat“ abzuändern, zu ergänzen, ja aufzuheben. Die zwischen den Diöcesanständen ohne Befragen der Kirche unter sich vereinbarten und garantirten Hoheitsrechte sind lediglich eine Ergänzung, nicht einmal eine Veränderung des Concordatsinhaltes. Man hat mit vollem Unrecht ihre Rechtskraft bestritten. Das Beispiel einer Anzahl anderer Staaten beweist, dass man auch anderwärts die gesetzliche Normirung der Staatshoheitsrechte ganz unabhängig von den Concordaten, welche mit der Kirche abgeschlossen worden waren, durchführte.

Die baselschen Diöcesanstände waren nicht säumig in praktischer Durchführung ihrer staatlichen Hoheitsrechte. Die entschiedensten Massnahmen in dieser Richtung waren: die Aufhebung des bischöflichen Priesterseminars in Solothurn, weil der Bischof sich den Anforderungen der Stände nicht fügte und endlich die völlige „Deplacetirung“ des Bischofs von Basel durch die Mehrheit der Diöcesanstände. Diese Conflicte sind alsbald eingehend darzulegen.

Die Geltendmachung der staatlichen Hoheitsrechte in Bezug auf das Bisthum wurde und wird durch die sog. „Diöcesanconferenz“ vermittelt. [1])

K. Aargau“ 1828. Die Widerlegung der Feer'schen Grundirrthümer ist im Text gegeben. Vgl. auch Antwort d. Diöcesanconferenz etc. S. 23 ff. Auch der Verf. der oben erwähnten und benützten Artikel über die Geschichte der Errichtung des neuen Bisthums Basel im „Bund“ theilt die Feer'schen Irrthümer. S. über die Rechtskraft des Langenthaler Vertr. auch das vom Staatsschreiber, Staatsarchivar v. Stürler (Bern) erstattete Gutachten in Bericht der bern. K.-Dir., die Massnahmen gg. Lachat betr. S. 80 f.

[1]) Ueber die rechtliche Natur der Diöcesanconferenz bemerkt Munzinger in Antwort etc. S. 34—36:

„Wir sind mit der Recursschrift einig, dass die Diöcesanconferenz „ein Vermittlungs- und Bindeglied der Bisthumsstände unter sich“ bildet. Aber gerade darum ist die Aufgabe dieser Conferenz mit der Bischofswahl durchaus nicht erschöpft. Soweit die Stände mit Bezug auf die Diöcese gemeinschaftliche Rechte und gegenseitige Verbindlichkeiten haben, bewahrt auch die Diöcesanconferenz ihre Lebenskraft; eine Ver-

Diese Diöcesanconferenz ist eine Commission von Regierungsabgeordneten jener Kantone, deren katholische Bevölkerungen der Diöcese Basel angehörten; es sind in der Regel Regierungsräthe, gewöhnlich das mit dem Ressort des Kirchenwesens betraute Regierungsmitglied der betheiligten Kantone, welche sich an einem vorher festgesetzten Versammlungsort einfinden, um ihren Staat in der Ausübung der staatsrechtlich und concordatsmässig zustehenden Rechte zu vertreten. Reine Regierungsmassregeln sind es, welche den gewöhnlichen Gegenstand der Verhandlung und Beschlussfassung auf den Diöcecanconferenzen bilden; hat

---

kennung derselben läuft auf eine Leugnung der staatlichen Rechte in Kirchensachen überhaupt hinaus und bedarf also hier keiner Würdigung mehr.

Nun aber sind über die juristische Natur der Diöcesanconferenz verschiedene Auffassungen möglich. Man kann in derselben eine durch den Willen der Stände geschaffene Behörde erblicken, welche mit Mehrheit Beschlüsse fassen kann; oder aber man sieht in der Conferenz nicht eine Einheit, sondern vielmehr eine Verbindung, in welcher nur die einzelnen Stände als Träger erscheinen. Wenn wir nun die durch nahezu ein halbes Jahrhundert sich erstreckenden Protocolle der Diöcesanconferenz durchblättern, so finden wir in denselben gerade über die wichtigsten Tractanden Majoritätsbeschlüsse, ohne dass irgend einmal von Seiten der die Minorität bildenden Stände ein Einspruch gegen die Gültigkeit dieser Beschlüsse erhoben worden wäre. Dahin gehört der Conferenzbeschluss vom 7. September 1835 über die Einladung an den Bischof, eine Synodalverfassung zu erlassen; dahin der Beschluss vom October 1854 über die Art und Weise der Ausübung des staatlichen Exclusionsrechtes bei der Bischofswahl; ferner der Mehrheitsbeschluss vom 10. Juli 1855, laut dessen Inhalt der Bischof Arnold seine Besoldung erst von der landesherrlichen Bewilligung an zu beziehen habe; im weitern der Mehrheitsbeschluss vom 2. April 1870, dem bischöflichen Ordinariat die Uebereinkunft über Errichtung des Diöcesan-Seminars zu kündigen, und endlich der Mehrheitsbeschluss vom 18. August 1870 „an den h. Bischof gegen die Publication der Concilsbeschlüsse, namentlich des Unfehlbarkeitsdogmas, eine Vorstellung zu richten und auf die allfälligen Folgen aufmerksam zu machen, wenn die Verkündung trotzdem angeordnet würde."

Es ist aber auch noch zu erwähnen, dass die Conferenz über das Princip der Mehrheit selbst einen Entscheid gefasst hat, in dem sie nämlich am 20. October 1830 beschlossen hat, es solle bei der Ausübung des jus exclusivam dandi der Stände bei der Bischofswahl die Mehrheit der Stimmen darüber entscheiden, ob die von einem Stande beantragte Exclusion stattfinden solle oder nicht.

Nach allen diesen Vorgängen scheint uns Folgendes dem Herkommen und der Natur der Sache zu entsprechen. Wie für die Begründung des Vertrages unter den Ständen, so bedarf es auch zu jeder Aenderung desselben der Einstimmigen Mitwirkung aller Stände.

Wenn es sich dann aber darum handelt, inner dem Rahmen des Vertrages und in Ausführung desselben einen Beschluss zu fassen, so ist dafür nur eine Mehrheit der Stände erforderlich.

Ob nun aber diese oder jene Anschauung über die Natur der Diöcesanconferenz die richtige sei, so ändert dies an dem Verhältniss der 5 Diöcesankantone gegenüber dem h. Bischof nichts. Denn entweder ist die Mehrheit als solche zu dem Beschlusse competent gewesen — dann gilt der Beschluss für die Diöcese überhaupt — oder aber die Mehrheit als solche ist nicht competent gewesen — dann befinden wir uns auf dem Standpunkte des Hrn. Recurrenten, und da kommt nur der einzelne Kanton in Betracht. Damit hat es aber für den Bischof mit Bezug auf die 5 Stände der Mehrheit denselben Effekt. Was schliesslich das Verhältniss zwischen den Ständen der Mehrheit und denjenigen der Minderheit betrifft, so dürfen wir die zuversichtliche Erwartung aussprechen, dass dasselbe durch freundliche Verständigung geordnet werden wird."

ein Beschluss Consequenzen, welche über die Zuständigkeit einer Regierungsbehörde und damit selbstverständlich auch der Diöcesanconferenz hinausgehen, so berichtet die Regierung hierüber an die Gesetzgebungsbehörde mit geeigneten Anträgen (s. Berner und Aargauer Grossrathsbeschluss über Genehmigung der Amtsenthebung Lachats); Ablehnung einer persona minus grata bei Bischofswahlen, Beeidigung der Bischöfe, Aufsicht über das Priesterseminar, Zahlung der Gehalte u. s. w. sind insgesammt Regierungshandlungen. Auch die Deplacetirung eines Bischofs ist Regierungshandlung, Zurückziehung eines Zugeständnisses (Anerkennung und Gehalt) wegen mangelnder Erfüllung der Bedingungen (s. oben Concordatstheorie). Nichts ist einfacher und selbstverständlicher, als dass die gemeinsam betheiligten Kantonsregierungen auch gemeinsam verhandeln, berathen und beschliessen; sie haben gemeinsam das Bisthum errichten lassen, anerkannt, eingerichtet und schon die Vermeidung von zahllosen Schreibereien, die Rücksicht auf Geschäftsvereinfachung, aber auch auf geschlossenes einheitliches und rasches Handeln erfordert den Zusammentritt von Bevollmächtigten der Stände. Es ist in der That nicht abzusehen, wie der Zweck der Diöcesanconferenz, das parallele Handeln der betheiligten Regierungen einfacher erreicht werden könnte, als eben durch das Verfahren der Diöcesanconferenz. Eine Beeinträchtigung der Souveränität des Volkes liegt nicht vor, da ja Alles, was über die Competenz der Regierung hinausgeht nach Massgabe der betr. Kantonsverfassung vor die gesetzgebende Behörde gebracht werden muss. [1]) Oder will man die unmittelbare Democratie soweit ausdehnen, dass gar keine Regierungsbehörden mehr möglich und nöthig sind? Der Behauptung Attenhofers, dass der Volkswille Anderes verlange und wünsche, als was die Diöcesanconferenz gethan, widersprechen die neueren Volksabstimmungen in solchen kirchlichen Angelegenheiten; es ist uns kein Referendumsbeschluss irgend eines Kantons bekannt, durch welchen eine Regierung bezüglich ihrer Haltung in der Diöcesanconferenz desavouirt worden wäre.

---

[1]) Die juristische Natur dieses „Unicums", dieses „absoluten Ausnahmswesens," „dieses obscuren Begriffes" veranlasst Attenhofer a. a. O. II. 39 ff. und einen (wie Attenhofer sagt) „geistreichen schweizerischen Publicisten" (der Luzerner Zeitung) zu besonders tief gehenden Studien; Attenhofer hat es nun ermittelt, was auch dem „geistreichen schweizerischen Publicisten" verborgen geblieben war: der Zweck dieses „obscuren" josephinischen Instituts ist kein geringerer als „mittels Ausschliessung des Souveräns die Kirche zu bevormunden," „denn unsere Bureaukraten (- Schweizer!) wissen so gut als wir (- das souveräne Volk, das doch die ein- bis vierjährigen „Bureaukraten" wählt und duldet!), dass die überwiegende Mehrheit der Diöcesanbevölkerung von einem tief religiösen und ächt katholischen Bewusstsein beseelt ist; dieses katholische Bewusstsein führt aber als natürliche Consequenz die Pietät für die Rechte und Freiheiten der Kirche mit sich" (z. B. nach Syllabus Satz 39—55, 77—80 u. s. w.).

Die Diöcesanconferenz ist keine kirchliche Behörde, sondern ein Congress der Staatsregierungen, welche dabei nicht etwa bloss den katholischen Theil ihrer Bevölkerungen, sondern diese und ihre staatliche Gesammtheit und nicht aus kirchlichen, sondern aus staatlichen Rücksichten zu vertreten haben. Es ist auch gar nicht wahr, dass die Basler Diöcesanconferenz ein „Unicum“ sei; solche Diöcesanconferenzen finden sich in der Geschichte der schweizerischen Bisthümer sehr zahlreich; insbesondere möchten wir auf den Beschluss der Ausweisung des Freiburger Bischofs Marilley v. 30. u. 31. October 1848 hinweisen. [1])

Endlich sei zur Darlegung der Natur der Diöcesanconferenz noch folgender Entscheid der Bundesbehörden mitgetheilt:

Kraft eines Beschlusses, der von der katholischen Synode des Kantons Thurgau im December 1870 gefasst worden war, theilte der Kirchenrath der Regierung mit, er beanspruche von nun an die Katholiken des Kantons bei der Diöcesanconferenz zu vertreten. Am 12. Mai 1871 erklärte die Regierung, dass sie dieses Ansinnen des Bestimmtesten ablehne. Gleichwohl bestätigte am 3. Juli 1871 die Synode den Beschluss des Kirchenrathes. Aber am 22. September 1871 erklärte die Regierung den Beschluss der Synode als aufgehoben und folgenlos und verfällte die Mitglieder des Kirchenrathes in eine Geldbusse. Ein Recurs an den Grossen Rath wurde am 19. März 1872 abgewiesen.

Am 23. April 1873 recurirte sodann der katholische Kirchenrath des Kantons Thurgau an die Bundesversammlung und begründete sein vermeintliches Recht, den Kanton Thurgau bei der Diöcesanconferenz zu vertreten, folgendermassen:

Der Art. 56 der thurgauischen Verfassung setze grundsätzlich fest, dass die evangelische und die katholische Landeskirche ihre Cultusverhältnisse selbständig, in gemischt staatlich-kirchlichen Dingen jedoch unter Oberaufsicht und mit Vorbehalt der Genehmigung des Staates ordnen. Daraus gehe hervor, dass Alles, was den Cultus und das innerlich kirchliche Leben betreffe, unbedingt der staatlichen Controle und Mitwirkung entzogen sei und ausschliesslich durch die Kirche geregelt werden müsse. Die gemischt kirchlich-staatlichen Angelegenheiten seien nicht der staatlichen Controle, wohl aber der unmittelbaren Mitwirkung des Staates entrückt in dem Sinne, dass zwar die betreffende Confession diese Angelegenheiten ordne, dass aber die Beschlüsse zu deren endlicher Giltigkeit

[1]) S. oben § 41 Bisthum Lausanne. S. 38.

der staatlichen Genehmigung bedürfen. Nun aber seien die Angelegenheiten, welche das Bisthum betreffen, meistens religiöser und kirchlicher Art und müssen an der Diöcesanconferenz durch die katholische Behörde erledigt werden. Gesetzt auch, sie wären gemischter Art, so würde es dieser Behörde nichtsdestoweniger zustehen, die Katholiken an der Conferenz direct zu vertreten; denn der Staat hätte in diesem Falle doch nur ein Oberaufsichtsrecht, d. h. er müsste für den Kanton die Beschlüsse der Conferenz genehmigen, welche sich auf Fragen gemischter Art bezögen.

Andererseits gebe § 19, c. 3., der katholischen Kirchenorganisation von Thurgau dem Kirchenrathe das Recht, für Heranbildung junger Geistlicher zu sorgen und gerade das sei eine Frage, welche der Diöcesanconferenz unterstehe.

Ueberdiess haben nach Art. 56 der thurgauischen Verfassung die Confessionen die Auslagen für Verwaltungs- und Cultusbedürfnisse zu decken. Der Art. 57 gewährleiste den Confessionen die Unverletzlichkeit ihrer für fromme Zwecke gewidmeten Güter und Stiftungen. § 19, b. 2 der katholischen Kirchenorganisation besage, dass der katholische Kirchenrath und mittelbar die Synode die Aufsicht und Verwaltung über und damit auch die Verantwortlichkeit für die der katholischen Confession angehörenden Güter haben.

Aus diesen Bestimmungen gehe hervor, dass der zur Bestreitung der Ausgaben des Bisthums bestimmte Fonds in den Händen der Katholiken bleiben und vom Kirchenrath verwaltet werden solle. Wenn nun der Staat an den Berathungen der Diöcesanconferenz in Betreff dieses Vermögens Theil nehme, so verfüge er darüber, was mit der Verfassung und dem Gesetze im Widerspruch sei.

Wenn der Staat die Verträge bezüglich des Eintritts des Kantons Thurgau in das Bisthum Basel abgeschlossen und wenn er bis jetzt die Diöcesanconferenz beschickt habe, so sei dies geschehen nach der alten Verfassung. Durch die gegenwärtige Verfassung von 1869 und durch die oben angeführten Bestimmungen sei das Recht, die katholische Bevölkerung des Kantons an der Conferenz zu vertreten, an die kirchlichen Behörden übergegangen; der Bisthumsvertrag aber verbleibe in Kraft und der Stand Thurgau gehöre ihm auch ferner an als Vertragscontrahent nach aussen.

Es zeigen auch mehrere frühere Vorfälle, dass nach der gegenwärtigen Verfassung das Recht, den Kanton in geistlichen Angelegenheiten zu vertreten, der kirchlichen Behörde zustehe.

Aus diesen Gründen verlangen die Recurrenten die Aufhebung des Beschlusses des Regierungsrathes vom 22. September 1871 und des

Grossen Rathes vom 29. März 1872 betreffend das Recht der Beschickung der Diöcesanconferenz.

Dieser Recurs, welchen der katholische Kirchenrath des Kantons Thurgau nach einem Synodalbeschluss vom 10. Februar 1873 an den Bundesrath gerichtet hat, wurde am 20. Mai der thurgauischen Regierung mitgetheilt. Unterm 27. Juni antwortete Letztere wesentlich Folgendes:

Das Recht, den Kanton Thurgau bei der Diöcesanconferenz zu vertreten, steht einzig dem Staate zu und nicht den kirchlichen Behörden. In allen Verträgen, welche zwischen dem heil. Stuhl und den Diöcesanständen und zwischen diesen geschlossen wurden, sind thatsächlich die Stände allein die contrahirenden Parteien und nicht die katholische Bevölkerung dieser Stände. Uebrigens geht aus den Verträgen, welche die Grundlage der Errichtung des Bisthums bilden, und aus denjenigen, welche seither zwischen den Diöcesanständen abgeschlossen wurden, aus der Formel, mit welcher diese letzteren die Bullen des Papstes genehmigt haben, und aus der Eidesformel, welche der Bischof von Basel beschworen hat, hervor, dass die Vollmachten der Diöcesanconferenz folgende sind:

1) Mitwirkung bei der Bischofswahl durch Ausübung des Eliminationsrechts;
2) Abnahme des den Regierungen der Stände zu leistenden Treue-Eides und staatliche Einsetzung des Bischofs;
3) die Ausübung des Aufsichtsrechtes über das Priesterseminar;
4) die Verhandlungen mit dem Bischof über staatlich-kirchliche Angelegenheiten;
5) die allgemeine Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte (jura sacra majestatica).

Nur der Staat kann diese Befugnisse ausüben und eine dem Bischof untergeordnete kirchliche Behörde kann niemalen diese Stellung einnehmen. Der Stand Thurgau kann mit Rücksicht auf die übrigen Vertragsstände unmöglich durch eine kirchliche Behörde an seiner Statt die Diöcesanconferenz beschicken lassen; denn er bietet für die Erfüllung der zwischen den Diöcesanständen eingegangenen Verpflichtungen Garantieen, welche eine kirchliche Behörde nicht zu bieten vermag. Diese Grundsätze sind übrigens durch die thurgauischen Gesetze und die Verfassung gutgeheissen. (Art. 4 d. Kirchenorganisationsgesetzes v. 29. Februar 1851. Art. 39. Zff. 5 d. Verfassung.) Art. 56 handelt von reinen Cultus- und von gemischt staatlich-kirchlichen Verhältnissen; die Verhältnisse aber, welche in der Diöcesanconferenz zur Austragung gelangen, sind reine Rechts-

befugnisse des Staates; die erwähnten Präcedenzfälle sind unrichtig; aus diesen Gründen wird Abweisung des Recurses verlangt. Der Bundesrath beantragte die Abweisung dieses Recurses und dabei hatte es sein Bewenden. [1])

III. Die Conflicte der Diöcesanstände mit Bischof Lachat bis zu dessen „Deplacetirung."

Nachdem schon früher wiederholt Conflicte zwischen dem seit 1863 als Bischof die Diöcese verwaltenden Mons. Lachat und den Regierungen der Diöcesanstände sich ergeben hatten, wurde der Conflict in Folge der Beschlüsse des vaticanischen Conciles und der Haltung Lachats denselben gegenüber so acut, dass schliesslich fünf von den sieben Diöcesanständen dem Bischof die Anerkennung entzogen und ihm die Jurisdiction in ihren Territorien verboten. Bis zur Stunde dauert dieser Conflict noch fort.

Um ein übersichtliches Bild der Vorläufer und des Verlaufs des grossen Conflictes, sowie der die Stände beherrschenden Anschauungen zu geben, schliessen wir uns möglichst enge an einen officiellen „Bericht der bernischen Kirchendirection an den Regierungsrath zu Handen des Grossen Rathes" (Bern 1873 SS. 92) an.[2]) Dieser Bericht stellt die Ursachen und den Gang des Conflictes folgendermassen dar:

„Als am 26. Februar 1863 vom Domsenat des Bisthums Basel der damalige Decan zu Delsberg, Eugen Lachat, von Mervelier, Kt. Bern, aus dem von der Diöcesanconferenz genehmigten dreifachen Vorschlage zum Nachfolger des verewigten Bischofs Arnold erwählt wurde, theilte die Diöcesanconferenz noch gleichen Tages dem neuen Bischof diese Wahl mit und sprach in ihrer daherigen Zuschrift „die Erwartung und zuver-„sichtliche Hoffnung aus, dass derselbe durch ein gedeihliches Wirken im „Sinne und Geiste des Lehrers der Religion der Liebe (d. h. Jesu Christi) „das ihm gewordene Zutrauen in vollem Masse forterhalten und für die „Wohlfahrt und das Heil des ganzen Bisthums segensvoll und thatkräftig „wirken werde."

Und unmittelbar vor der feierlichen Eidesabnahme vor versammelter Conferenz am 30. November 1863 sprach der Präsident derselben in seiner Ansprache an Bischof Lachat demselben die Ueberzeugung aus, „dass er stetsfort nach seinen besten Kräften, nach Wissen und Gewissen dahin wirken werde, den Regierungen der Diöcesankantone gegenüber dasjenige zu erfüllen, was er durch feierlichen Eid auf das Evangelium nun beschwören werde." — — —

---

[1]) B.-Bl. Nr. 11. 1874 I.
[2]) Vgl. auch Munzinger, Antwort etc. S. 26 ff.

Diese Erwartung wurde nicht gerechtfertigt. Vielmehr ergaben sich schon vor 1870 mehrere Conflicte mit dem Bischof, die keineswegs eine besonders versöhnliche Gesinnung dieses letzteren documentirten.

Der Bericht sagt hierüber:

„Bereits unterm 11. Januar 1865 drangen sämmtliche Diöcesan-Stände in einer ausführlich motivirten Vorstellung beim Bischof Lachat darauf, im Einverständniss mit den weltlichen Behörden eine Verminderung der Feiertage in der Diöcese Basel vorzunehmen. Es wurde in dieser Vorstellung nachgewiesen, dass sowohl vom religiösen und social-sittlichen als auch vom national-öconomischen Standpunkte aus eine Reduction der Feiertage geboten, dass die Zahl derselben in der Diöcese Basel im Vergleich zur Diöcese Freiburg, zu Frankreich und Belgien und zu den protestantischen Kantonen aussergewöhnlich gross sei (17 Feiertage) und dass endlich verschiedene Bischöfe bereits in frühern Zeiten die Ansicht von der Schädlichkeit allzuvieler Feiertage getheilt haben. Dabei stellte man sich auf den gewiss loyalen Standpunkt, dass in dieser Frage Staat und Kirche einig gehen und namentlich Zwiespalt und Uneinigkeiten in Familien und Gemeinden vermieden werden sollten, obschon man sich eventuell allerdings das Recht wahrte, die Angelegenheit auf dem Wege der Gesetzgebung zu ordnen. Diese Zuschrift wurde sogar dem Bischof noch durch eine besondere Abordnung der Diöcesanconferenz persönlich überreicht.

Das Antwortschreiben des Bischofs vom 9. März 1866 lautete dahin, dass er vom hl. Stuhle keine Vollmacht zur Aufhebung oder Verlegung der Feiertage, sondern bloss die Ermächtigung erhalten habe, in bedingter und eingeschränkter Weise für Fabrikarbeiter Dispense von einzelnen Feiertagen zu ertheilen. Da diese Antwort weniger bot, als was einzelne Stände schon früher erlangt hatten und da eingezogenen Erkundigungen nach weitere Schritte beim Bischof keinen befriedigendern Erfolg gehabt hätten, so erklärten hierauf die Stände in ihrer Zuschrift v. 8. Januar 1867, dass man zwar das Dargebotene nicht von der Hand weise, aber gleichzeitig das Bedauern ausspreche sowohl vom staatlichen als kirchlichen Standpunkte aus, dass dem berechtigten Wunsche vom 11. Januar 1865 nicht im vollen Masse entsprochen worden sei und es bei diesem Stande der Dinge den einzelnen Diöcesanständen überlassen bleibe, von ihrem staatlichen Rechte Gebrauch zu machen und von sich aus diejenigen Vorkehren zu treffen, die man kirchlicherseits verweigern zu müssen glaubte. Letzteres d. h. das Gebrauchmachen von den staatlichen Rechten ist denn auch seither, wie bekannt, von mehreren Ständen, worunter auch Bern, erfolgt. — —

Zu der gleichen Zeit, — 11. Januar 1865 — beschloss die Diöcesan-Conferenz, den hochw. Bischof einzuladen, er möchte betreffs der Dispensen und Dispenstaxen für das gesammte Bisthum die Einführung einer gleichförmigen Taxe erwirken, die das Mass einer billigen Canzleigebühr nicht überschreite. Diese Angelegenheit war schon wiederholt von Aargau angeregt worden, mit dem Hinweis, dass die Abstellung der bestehenden Ungleichheiten im Interesse des religiös-kirchlichen Gefühls wie der öconomischen Wohlfahrt der Diöcesanen liege. Welcher arge Unfug, beziehungsweise unwürdige Handel mit diesen Dispensen und Dispenstaxen hauptsächlich in Ehesachen noch bis in die jüngste Zeit hinein in der Diöcese Basel getrieben worden ist, ergibt sich u. a. aus einer neulich veröffentlichten, auf einen solchen Fall bezüglichen Correspondenz zwischen dem bischöflichen Canzler Duret und dem seither excommunicirten Pfarrer Gschwind von Starrkirch.

Die Gegenbemerkungen des Bischofs lauteten auch hier ablehnend: „Heilswohl-

„thaten des katholischen Kirchenverbandes sollen dadurch erlangt werden, dass man „die Lasten derselben tragen helfe, d. h. dass man an den Unterhalt der kirchlichen „Regierung beitrage. Derjenige, der eine Ausnahme begehre, habe einen Ersatz dafür „zu leisten und je tiefer die Wunde sei, die dem Gesetz geschlagen werde, oder je „grösser der Vortheil sei, welcher dem Petenten durch die Dispensation entstehe, um „so grösser soll die Summe sein, welche er zu leisten habe.“ Dies war im Wesentlichen die Argumentation des h. Bischofs in dieser Angelegenheit. — —

Wenig nützte es den Ständen, dass sie in ihrer Replik-Zuschrift vom 8. Januar 1867 an ihrer humanen Forderung, die Dispenstaxen auf eine geringe fixe Kanzleigebühr zu reduciren, festhielten und in Widerlegung des bischöfl. Standpunktes nachwiesen, dass derselbe einer Schlussnahme des Trienter Concils (Sess. 15, cap. 18) widerspreche, dass der seither eingeschlichene Usus, wonach Dispense in forma nobilium und in forma pauperum ertheilt werden, dem Kirchenrecht zuwiderlaufe und dass endlich die Ansicht der Kantone der Würde und dem Ansehen der Kirche zuträglicher sei als die bischöfliche Anschauung.

Diese letztere wurde vielmehr festgehalten; denn in der Antwort des h. Bischofs wurde einfach erklärt, dass im gegenwärtigen Zeitpunkte in Rom keine Aussicht sei, die eine entsprechende Aenderung in der Angelegenheit erwarten liesse. Und dabei ist es seither geblieben! —

Durch einen bischöfl. Erlass v. 26. October 1864 wurde eine allgemeine Weisung bezüglich der Sammlung des Peterspfennigs erlassen. Aus diesem Erlasse ging hervor, dass die Sammlung nicht etwa nur einem vorübergehenden Bedürfniss des hl. Vaters begegnen sollte, sondern dass damit eine bleibende Besteuerung der kathol. Bevölkerung beabsichtigt wurde. Als Motive für diese Besteuerung wurden darin u. A. „geschehener Raub am päpstl. Stuhle“, „Erhaltung von Militär“ u. s. w. angeführt.

Da diese Weisung, obschon von allgemeinem amtlichen Charakter, ohne vorherige Einholung des in einigen Kantonen geltenden staatlichen Placets und ohne Rücksicht auf die in andern geltenden Polizeigesetze (z. B. Bern fordert Bewilligung der Regierung für Steuersammlungen) erlassen wurde, so beschloss die Diöcesan-Conferenz unterm 12. Januar 1865, den h. Bischof schriftlich und mündlich darauf aufmerksam zu machen, dass sein Circular als amtlicher Erlass betrachtet werden müsse, daher der Bewilligung der Diöcesan-Regierungen bedurft hätte und dass die angeordneten Sammlungen nach den Gesetzen der meisten Kantone, sobald sie den Charakter der öffentlichen Collecte besitzen, der Bewilligung der Regierungen bedürfen.

Das bischöfl. Antwortschreiben vom 30. Januar 1865 auf diese begründete Zurechtweisung zeichnete sich in der Form durch eine unwürdige, alles amtlichen Anstandes entbehrende Sprache aus. Bezüglich des Inhalts nahm hier der Bischof zum ersten Mal offene Stellung gegenüber dem Placetum regium der Stände. Er erklärte dasselbe für eine Herabwürdigung der kirchlichen Autorität. „Dieselbe könne in keinem „Falle ein Placet der weltlichen Regierung für ihre religiösen Erlasse anerkennen. „Das ‚sogenannte‘ Placet sei ein wesentlicher Eingriff in die Freiheit des kirchlichen Lehr„amtes, wie in die religiöse Freiheit der katholischen Gläubigen; es sei mit der Stellung „unvereinbar, welche der katholischen Kirche an sich und in einem Staate, der sie „gesetzlich anerkannt, gebührt u. s. w.“

Freilich erwiederte hierauf die Diöcesan-Conferenz (8. Januar 1867), unter Rüge der ungebührlichen Schreibweise, mit dem Hinweis, dass das Placet bei uns seit Jahren bestehe, theils durch gesetzliche Vorschrift und namentlich durch Art. 38 des Grundvertrags zwischen den Diöcesanständen über die Bisthumserrichtung vom 28. März

1828 normirt sei; dass dasselbe auch in den meisten katholischen Ländern, so in Oesterreich, Frankreich und Bayern existire, auch in Würtemberg und Baden gesetzlich eingeführt sei und dass es endlich der Bischof indirect selbst anerkenne mit seiner Erklärung, „er habe keineswegs die Meinung, seine öffentlichen Erlasse, Mandate und Verfügungen der Kenntnissnahme der h. Regierungen je vorenthalten zu wollen."

Allein was fruchtete diese Berufung auf bestehendes Recht? Consequent hat seither der h. Bischof Lachat jenen bezeichneten Standpunkt gegenüber dem Placet stets festgehalten und thatsächlich auch in der Weise praktizirt, dass er amtliche Erlasse z. B. Hirtenbriefe den Regierungen entweder gar nicht oder verspätet zur Placetirung einsandte. Zum Beweise dieser Behauptung führen wir u. A. an, dass ihm die bern. Regierung durch Zuschrift vom 6. Januar 1868 vorwarf, einen Hirtenbrief an die Geistlichen vor Uebermittlung an die Regierung versendet zu haben, wobei sie ihn gleichzeitig an die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde über das Placet für den Kanton Bern erinnerte. In der bischöfl. Antwort vom 31. Januar wird zwar das Thatsächliche des Vorwurfs nicht zugestanden, gleichzeitig aber der Anlass benutzt, um mit den nämlichen Gründen wie gegenüber den Diöcesanständen und unter ausdrücklicher Berufung auf das am 30. December 1865 an dieselben gerichtete Schreiben die Verbindlichkeit des staatlichen Placet für die kirchliche Autorität zu bekämpfen.

Mit dieser Auflehnung gegen ein staatliches Gesetz (denn ein solches Placetgesetz ist für den Kanton Bern die Vereinigungsurkunde) stimmt übrigens vollkommen überein die Behauptung des Bischofs in seiner Protestschrift vom 4. Februar abhin gegen die letzten Diöcesan-Beschlüsse, wenn er darin sagt: „Als in Solothurn residirender Bischof bin ich keinem Placetgesetz unterworfen, (es existirt kein solches in der Verfassung Solothurns) und die Kantone sind nur befugt, derlei Gesetze innert den Kantonsgrenzen zu handhaben."! — —

Hieran schliesst sich an ein Circular, das der bischöfliche Canzler „im bischöflichen Auftrag" unterm 31. August 1868 zur Mittheilung an den Diöcesanklerus — mit raschester Beförderung, doch nicht in amtlicher Weise an die Decanate des Bisthums ohne irgend welche Kenntnissgabe an die Regierungen, erlassen hat, um die Geistlichen nicht nur des Bisthums Basel, sondern auch der angrenzenden Kantone zum Besuche von geistlichen Exercitien einzuladen, welche damals vom Bischofe in zwei Cursen in seiner Residenz Solothurn angeordnet wurden.

Diese Angelegenheit wurde von der Diöcesan-Conferenz leider erst in ihrer Sitzung vom 30. August 1869 d. h. zu spät, um dagegen einschreiten zu können, besprochen. Man liess die Sache desshalb auf sich beruhen; allein man fand doch allgemein, zu solchen in der Diöcese Basel unbekannten geistlichen Andachtsübungen habe keinerlei Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit vorgelegen und es hätte dazu die Zustimmung der Diöcesan-Regierungen eingeholt werden sollen.

Uebrigens wurden hinsichtlich dieser Priesterexercitien von einzelnen Ständen von sich aus Anordnungen getroffen. So von Solothurn namentlich die, dass dessen Regierung die Benutzung der Räumlichkeiten des Priesterseminar's zum Zwecke dieser Exercitien verweigerte. So von Bern die, dass die Regierung dem Bischof erklärte, es dürfen die Geistlichen des Kantons Bern ohne Einwilligung des Regierungsraths an diesen Exercitien nicht Theil nehmen. — — —

Eine letzte und zwar die bedeutendste Thatsache dieser Gruppe bildet unstreitig die Priesterseminar-Angelegenheit. Es ist hierunter begriffen, einerseits die Art und Weise, wie Bischof Lachat das frühere Priesterseminar der Aufsicht der Stände entzog und die geistige Richtung, die er diesem Seminar gab; anderseits die Errichtung eines

eigenen Seminars ohne Mitwirkung der Diöcesanstände und entgegen dem Bisthumsvertrag vom 26. März 1828 und der päpstlichen Bulle vom 7. Mai 1828. Was nun zunächst

a. das frühere Priesterseminar betrifft, so verweisen wir hierüber für das Nähere auf den über dessen Aufhebung unterm 14. Juli 1870 erstatteten gedruckten Bericht der Kirchendirection und begnügen uns hier an folgende Momente zu erinnern:

Dieses Seminar wurde, mit Rücksicht auf Art. 8 des Bisthumsvertrags, infolge einer zwischen Bischof Arnold und den Diöcesanständen unterm 17. September 1858 abgeschlossenen Uebereinkunft auf bestimmte Grundlagen hin errichtet, deren Nichtbefolgung die Kantone zum Rücktritt berechtigten. Auch das Genehmigungs-Decret des bern. Grossen Rathes d. d. 20. November 1858 wahrte sich ausdrücklich das Rücktrittsrecht für den Fall „begründeter und nicht beachteter Klagen über die Führung des Seminars".

Unter Bischof Lachat's Amtsführung tauchten nun solche Klagen resp. eine Nichtachtung der vereinbarten Grundlagen bald nach verschiedenen Richtungen hin auf. Von 1865 hinweg beschäftigten sich die jeweiligen Diöcesan-Conferenzen fast ununterbrochen mit diesen Klagen und suchten durch entsprechende Beschlüsse eine Beseitigung der vorhandenen Uebelstände zu erzielen (s. Beschlüsse der Diöcesan-Conferenz vom 11. Januar 1865, 7. und 8. Januar 1867, 14. und 15. Nov. 1867 und 31. August 1869).

Bei diesen Bestrebungen der Stände trat jedoch immer deutlicher zu Tage, dass sich der Bischof Lachat wenig um deren Wünsche und Begehren kümmerte, sondern geradezu tendenziös darnach trachtete, das vertragsmässige Aufsichtsrecht der Regierungen über das Diöcesanseminar zu beschränken und dasselbe in einem den Grundlagen der Uebereinkunft von 1858 durchaus widersprechenden Geiste zu leiten und zu führen.

In ersterer Beziehung — betreffend das Aufsichtsrecht der Regierungen — sprach sich der Bischof schon in seinem Schlusswort an der Jahresprüfung des Seminars (15. Juni 1869), indem er der laut gewordenen Urtheile über das Gury'sche Lehrbuch erwähnte, öffentlich und in vehementer Sprache gegen jenes von den Kantonen beanspruchte und sowohl im Zusatzartikel zum Bisthums-Grundvertrag vom 29. März 1828 als auch in der Uebereinkunft vom 17. Sept. 1858 ausdrücklich garantirte hoheitliche Oberaufsichtsrecht (jus inspectionis et cavendi) aus. Und noch in dem vom bischöfl. Ordinariat unterm 7. Mai 1870 an den Grossen Rath des Kantons Bern gegen die Aufhebung des Seminars gerichteten Proteste erklärte er wörtlich: „Keinerlei Paragraph „noch Stipulation unterwerfe den theologischen Unterricht im Seminar und dessen „Hülfsbücher dem Gutachten oder Consens der Stände!"

In letzterer Hinsicht — betreffend die geistige Richtung der Seminars — häuften sich namentlich die Klagen gegen Bischof Lachat. Seminarregens Keiser rügte fortwährend selbst die „ungleiche, mangelhafte Vorbildung der Alumnen" und verlangte ein „Zeugniss gehöriger Examina" statt blosser „Frequenz-Scheine"; die Regierungen unterstützten dieses Bestreben; sie vereinbarten unter sich sogar eine Project-Uebereinkunft über Gymnasialstudien und über eine befriedigende Vollendung des theologischen Lehrcurses als Bedingungen zum Eintritt ins Seminar; sie machten auch in einer Zuschrift den Bischof aufmerksam, dass zu viel auf den Repetitionsunterricht und zu wenig auf den Unterricht für praktische Seelsorge (den eigentlichen Zweck des Seminar's) verwendet werde, sowie, dass die Seminarcurse in ihrer Zeitdauer zu lang seien. Bischof Lachat liess Alles beim Alten, bekümmerte sich wenig um den Gang der Anstalt und

zog es offenbar vor, in mangelhaft vorgebildeten Alumnen spätere gefügige Werkzeuge statt tüchtige, wissenschaftlich gebildete Priester heranzuziehen!

Die gleiche Tendenz, mehr auf die kirchliche Richtung als auf die Tüchtigkeit zu sehen, zeigte das Verhalten bei Besetzung der Lehrerstellen. Tüchtige Lehrkräfte traten successive zurück; andere, die sie in keiner Weise ersetzten, traten an deren Stelle.

Ganz entschieden sprach sich endlich die geistige Richtung, die der Bischof dem Seminar gab, aus in der Einführung jesuitischer Morallehrbücher, zuerst desjenigen der „Moraltheologie des Jesuiten-Paters Gury“ und später, nachdem der Bischof dieses auf einen drängenden Beschluss der Diöcesanconferenz hin beseitigt hatte, desjenigen der „Moraltheologie des Erzbischofs Kenrik“ von Baltimore. Es ist heute kaum mehr nöthig, nachdem diese Schriften eine vernichtende Kritik erfahren haben, auf deren Beurtheilung näher einzutreten. Es mag genügen, hervorzuheben, dass dieselben selbst von streng katholisch-kirchlicher Seite als unzweckmässig verurtheilt worden sind, dass sie im Gegensatz zur deutschen katholisch-theologischen Wissenschaft einer als jesuitische Scholastik und Kasuistik zu bezeichnenden Lehrform huldigen, und dass sie endlich eine Reihe von unrichtigen, geradezu verwerflichen Grundsätzen lehren, welche der Sittlichkeit, der staatlichen und socialen Ordnung und dem confessionellen Frieden zuwiderlaufen. Angesichts einer solchen Sachlage, solcher vielfachen Verletzungen der Grundlagen der Uebereinkunft vom 17. Sept. 1858 kann es nicht verwundern, dass endlich den Ständen der Faden der Geduld riss, dass sie sich sagten, es entspreche das Seminar den von ihnen gehegten Erwartungen nicht mehr und dass daher unterm 2. April 1870 die Abgeordneten der Stände Solothurn, Luzern, Aargau, Bern, Thurgau und Baselland, unter Ratificationsvorbehalt der zuständigen kantonalen Behörden, ihren Rücktritt von der Uebereinkunft vom 17. Sept. 1858 über Errichtung des Priesterseminars erklärten.

Dass dieser Schritt wohlbegründet war, mag, ausser dem Angebrachten, auch daraus hervorgehen, dass die vorbehaltene Ratification von sämmtlichen Kantons-Räthen der betreffenden Stände, trotz bischöflicher Protestation an dieselben, mit grossem Mehr, vom bernischen Grossen Rathe am 27. Juli 1870 sogar beinahe einstimmig ausgesprochen wurde.

Wir kommen nun zu

b. dem seither vom Bischof einseitig, ohne Mitwirkung der Kantone errichteten Priesterseminar.

Bereits in der oberwähnten Protestschrift des Bischofs an die Regierungen war, unter Berufung auf kirchliche Canones des Tridentiner-Concils, die Drohung enthalten, man werde in Zukunft ein rein nur von bischöflicher Autorität geleitetes und aus kirchlichen Hülfsmitteln erhaltenes Priesterseminar errichten.

Diese Drohung war keine leere; denn bereits an der Diöcesan-Conferenz vom 18. August 1870 vernahm man, dass vom Bischof beabsichtigt werde, ein eigenes Seminar zu gründen und wurde desshalb beschlossen, ihn durch den Vorort darauf aufmerksam zu machen, dass ihm das gemäss der Circumscriptionsbulle und Art. 8 des Bisthumsvertrags ohne Mitwirkung und Einverständniss der Diöcesanstände nicht gestattet sei.

Allein diese Kundgebung genirte den Bischof Lachat durchaus nicht in seinem Vorgehen. Durch Zuschrift vom 29. September 1870 theilte er sämmtlichen Diöcesanständen direkt mit, „dass er, unter Zustimmung des Domcapitels, den Entschluss ge„fasst habe, in einem Partikularhause zu Solothurn die Weihecandidaten zur nöthigen

„Vorbereitung zu vereinigen und ihnen daselbst zum geistlichen Leben, wie zur geist-
„lichen Amtsverwaltung, selbst oder durch Andere die geeignete Anleitung zu geben"
— mit andern Worten also, dass er entschlossen sei, von sich aus ohne Einver-
ständniss mit den Diöcesanständen ein neues Priesterseminar zu errichten. Diesem fügte
er bei, dass er hiemit die Beihülfe der Stände keineswegs zurückstosse, vielmehr stetsfort
von dieser Seite „die Erfüllung der vertragsmässigen Leistungen" verlange.

Auf diese Eröffnung hin legten einzelne Kantonsregierungen (Aargau, Basellandschaft) sofort in einlässlich motivirten Schreiben beim Bischof gegen ein solches vertragswidriges, einseitiges Vorgehen förmliche Verwahrung ein, erklärten, dass man ein solches Seminar nicht anerkenne und sich bezüglich der Erfüllung der Bisthumsconcordate weitere Entschliessungen vorbehalte.

In ähnlicher Weise ging auch die auf 26. October 1870 zusammen berufene Diöcesan-Conferenz vor. Sie beschloss (am 27. October) auch ihrerseits einen motivirten Protest an den Bischof zu richten. In dem daherigen Schreiben wurde zunächst auf die frühere Zuschrift vom August 1870 hingewiesen und betont, dass man darauf-hin erwartet hätte, er, der Bischof, würde sich bezüglich der künftigen praktischen Anleitung der Priesteramtscandidaten mit den Diöcesanständen ins Einvernehmen setzen; sodann wurde ihm das Befremden auch über die Form seines einseitigen Vorgehens, dass er sich nämlich direct an die einzelnen Regierungen statt an die Conferenz gewendet habe, ausgesprochen und endlich mit folgender Erklärung geschlossen:

„In wiederholter Berufung auf die allseitigen Bisthumsverträge vom 26. März
„1828 und vom 28. und 29. März 1828, und auf die päpstlichen Bullen vom 7. Mai
„1828 und 23. März 1830, sowie mit Beziehung auf die hoheitlichen Genehmigungs-
„beschlüsse der Kantone vom 12. Heumonat 1828, vom 6. Weinmonat 1829 und vom
„29. Mai 1830, mit fernerer Berufung auf die von den Bischöfen des wieder herge-
„stellten Bisthums Basel bisher beobachtete Praxis, sowie auf die bestimmten Vorschriften
„unserer kantonalen Verfassungen in Beziehung auf das öffentliche Unterrichtswesen
„— sind wir in der Lage, in der Errichtung eines förmlichen Diöcesanpriesterseminars
„ohne Mitwirkung der Diöcesanstände einen Einbruch in die urkundlichen Verträge
„des Bisthums Basel zu erblicken und infolge dessen die Schlussbemerkungen unserer
„Zuschrift vom 20. August, worin auf des vertragsmässige Vorgehen bei Errichtung
„von Seminarien aufmerksam gemacht wurde, zu einer förmlichen Verwahrung der
„vertragsmässigen Rechte der Diöcesankantone im Allgemeinen zu erheben, sodann
„aber ganz besonders die hoheitlichen Rechte derselben mit aller Entschiedenheit gegen
„die Auffassung zu verwahren, als ob den Diöcesanständen des Bisthums Basel keine
„andere Mitwirkung bei der Errichtung und Erhaltung eines allgemeinen Diöcesan-
„seminars zustehe, als „die Erfüllung der concordatsmässigen Leistungen."

„Indem wir Ihnen, Hw. Herr Bischof, hiemit diese Rechtsverwahrung gegen die
„von Ihnen beschlossene, vertragswidrige Errichtung eines eigenen Diöcesanseminars
„und gegen die Ihrerseits damit verbundene Rechtsanschauung zur Kenntniss bringen,
„sollen wir Ihnen gleichzeitig eröffnen, dass die Diöcesanstände ein gegen die Ver-
„träge eingerichtetes Diöcesanseminar, in welcher Form es sei, in keiner Weise
„anerkennen, sondern dass dieselben vielmehr, insgesammt und einzeln, gegen den
„Einbruch der bischöfl. Curie in die Verträge und Rechte der Diöcesankantone sich
„in Beziehung auf die fernere Erfüllung der bisher bestandenen Bisthumsconcordate,
„auch ihrerseits die Convenienz ihrer freien und allseitigen Entschliessung unbeschränkt
„vorbehalten."

Trotz dieser entschiedenen Verwahrung richtete Bischof Lachat wirklich einseitig und ohne alle Mitwirkung der Stände zu Solothurn ein eigenes Priesterseminar ein.

Wenn die Stände nicht schon bei diesem Anlass, wie es im oben herausgehobenen Schreiben angedeutet war, zu weitern Massnahmen, wie z. B. Rücktritt vom Bisthumsconcordat, geschritten sind, wenn es überhaupt nicht schon Angesichts dieses flagranten Vertragsbruches zu einem entschiedenen Bruch mit Bischof Lachat gekommen ist, so lag die Schuld hievon nicht sowohl in der Langmüthigkeit der Diöcesanregierungen — denn die Geduld derselben war bereits auf's Aeusserste getrieben — als vielmehr in den mittlerweilen über Europa hereingebrochenen Welt- und Kriegsereignissen, welche für längere Zeit auch die Schweiz, ihre Bevölkerungen und Regierungen vorzugsweise beschäftigten. — — —

Ausser den hievor dargestellten allgemeinen Vorgängen in der Diöcese hatte Bischof Lachat wiederholt auch Anstände mit der Regierung von Bern bezüglich der Verhältnisse des katholischen Kantonstheils. Namentlich in den letzten Jahren kamen fast beständig Streitigkeiten mit ihm vor. Unbedeutenderes übergehend, erwähnen wir von diesen Conflicten nur die wichtigern. Es betrifft dies :

1. Die s. g. Lehrschwesternfrage. Unterm 5. März 1868 beschloss der Grosse Rath des Kantons Bern, „es dürfen von nun an als Primarlehrer oder -Lehrerinnen „nicht patentirt oder angestellt werden Personen, welche einem religiösen Orden an„gehören; ebenso sind in Zukunft bereits patentirte oder an öffentlichen Primarschulen „angestellte Lehrer und Lehrerinnen, welche einem religiösen Orden beitreten, als auf „Patent und Anstellung verzichtend anzusehen.“ Es bezog sich dieser Beschluss hauptsächlich auf die fremden weiblichen religiösen Orden der Ursulinerinnen, welche zu Pruntrut ein Kloster besassen, und der sœurs de charité, welche namentlich in St. Ursanne und Pruntrut ihren Sitz hatten. Dieselben sowie Schwestern anderer religiösen Corporationen, die vereinzelt aus Frankreich herüber kamen, wurden im Verlaufe der Zeit an die Spitze von öffentlichen Primarschulen im Jura gestellt. Trotz verschiedener Verfügungen der Behörden, welche wiederholt gegen diese Lehrschwestern getroffen wurden, gelang es denselben doch, in diesen Schulen festen Fuss zu fassen, dergestalt, dass 1866 nicht weniger als 17 an Primarschulen und 7 an Kleinkinderschulen wirkten. Da dies gegen Verfassung und Schulgesetz war, welche den dem Kanton fremden religiösen Corporationen oder Orden das Unterrichtertheilen ohne Bewilligung des Grossen Rathes verbieten und überdies Patentirung fordern; da sich ferner die Lehrschwestern stetsfort der Unterwerfung unter die Staatsgesetze zu entziehen suchten, ja widersetzten und da endlich auch die Art ihrer Wirksamkeit wegen ihrer absoluten Abhängigkeit von geistlichen Obern (Superiorin, Bischof) dem Geiste des Staatsschulwesens zuwiderlief — so war es gewiss nur wohlbegründet, dass der Grosse Rath jenen grundsätzlichen Entscheid fasste.

Auch in diese rein den Staat bezw. das öffentliche Schulwesen desselben betreffende Angelegenheit musste sich indess Bischof Lachat einmischen. Er that dies, indem er zuerst unterm 15. Novbr. 1866 eine Zuschrift an die Regierung richtete, dann im Mai 1867 in einem offenen Brief an die Erziehungsdirection zu Gunsten der Lehrschwestern auftrat und endlich mit einer langen Vorstellung vor den Grossen Rath selbst gelangte. Ueberdies mussten auch noch die katholischen Decane des Jura im Februar 1868 eine Petition an den Grossen Rath richten. — —

In einem dieser Actenstücke — das auf den Beschluss des Grossen Rathes in erster Berathung einlangte und die Form eines wahren Protestes hatte — heisst es: „Diese Schlussnahme sei verfassungswidrig, ungesetzlich, ein Angriff gegen die Religion

„von 40,000 Katholiken. Sollte der Grosse Rath auch in zweiter Berathung dieses von „bedauerlichen Leidenschaften eingegebene Decret annehmen, so würde er dadurch „eine schwere Verantwortlichkeit auf sich laden und hätte es sich selbst zuzuschreiben, „wenn dieser Act der Intoleranz schlimme Folgen im Jura nach sich zöge." — —

2. Nachdem die von den Diöcesanständen beim Bischof gethanen Schritte betrffd. Verminderung der Feiertage ohne Erfolg geblieben waren (siehe oben unter A, Ziffer 1), brachte der Regierungsrath des Kantons Bern diese Angelegenheit vor den Grossen Rath und dieser erliess unterm 3. September 1867 ein Gesetz über Verminderung der kathol. Feiertage im Jura, durch welches die bisherigen 17 Feiertage auf sieben gesetzlich anerkannte Festtage reducirt und ausser diesen und den Sonntagen alle übrigen bisherigen Feiertage von Staatswegen als Werktage erklärt wurden.

In den Motiven zu diesem Gesetze wurde, ausser den schon von den Diöcesanständen dem Bischof gegenüber geltend gemachten sachlichen Gründen, namentlich auch der Mangel an Entgegenkommen Seitens des Bischofs betont; so heisst es darin namentlich:

„Im Hinblick auf die wiederholten und beharrlichen, aber jeweilen fruchtlosen „Versuche, welche seit langen Jahren gemacht worden sind, um die katholisch-kirch„lichen Behörden zu veranlassen, auf eine wirksame Weise Hand zu bieten, damit „diese wichtige Angelegenheit zu einem befriedigenden Abschluss gebracht werde;" und ferner:

„Da es, nachdem alle Versuche, die kirchlichen Behörden zur Mitwirkung zu „bewegen, fruchtlos waren, in der Pflicht des Staates liegt, von sich aus die geeig„neten Massregeln zu treffen, um den gegenwärtigen, der Volkswohlfahrt so nach„theiligen Zustand zu beseitigen."

Welches war nun hier das Verhalten des Bischofs? In einer zwischen der ersten und zweiten Berathung des Gesetzes dem Grossen Rathe eingereichten Vorstellung d. d. 31. August 1867 stellte er nun plötzlich — entgegen allem bisherigen Auftreten — in Aussicht, dass der hl. Stuhl nächstens eine Reduction der Feiertage von sich aus gewähren werde und drang desshalb auf Verschiebung der Gesetzesberathung. Dabei unterliess er es jedoch nicht, auch auf die Sache selbst einzutreten und auszuführen: „Es handle sich hier um eine ausschliesslich kirchliche Frage; das Gesetz, „wie es formulirt sei, beeinträchtige schwer die religiöse Freiheit der Katholiken, da „die Beobachtung der Feiertage für dieselben eine Gewissenspflicht sei; dasselbe würde „ferner vielfachen Conflicten, Entzweiungen in den Gemeinden und bis in die Familien „rufen, die Verachtung der Religion und Autorität erzeugen und der ganzen katho„lischen Bevölkerung ein beträchtliches Uebel zufügen; endlich möge man die „schwierige Doppelstellung des Bischofs in dieser Frage erwägen, von dem die Re„gierungen die Verminderung und die Diöcesanen resp. Bevölkerungen entschieden „die Beibehaltung der Feiertage verlangen." — —

Der Gr. Rath liess sich durch diese allen bisherigen Erfahrungen der Kantone entgegenstehenden Eröffnungen nicht bethören, sondern nahm das Gesetz 3 Tage darauf auch in zweiter Berathung an. — —

3. Nach der Vereinigungsurkunde (Art. 6) kommt zwar bezüglich der katholischen Pfarrer im Kanton Bern dem Bischof das Wahlrecht zu; doch sind dieselben der Regierung zu präsentiren und von ihr ins weltliche Beneficium einzusetzen. Dies wurde im Kanton Bern von jeher so praktizirt, dass der Bischof der Regierung jeweilen vor der Wahl die Kandidatenliste zusandte, um sich darüber auszusprechen. Der Bischof selbst anerkannte dies mit den Worten: „le gouvernement — s'assure des

candidatures agréables“ (Schreiben vom 29. Mai 1867). Um nun von diesem Recht einen weisen Gebrauch machen zu können, fasste der Regierungsrath unterm 14. Februar den Beschluss: „die Candidatenliste bei erledigten Pfarrstellen sei inskünftig den Kirchgemeinden vorzulegen, um sich über die Bewerber auszusprechen.“ In der Motivirung wurde ausdrücklich gesagt, der Zweck dieser Massregel sei kein anderer, als der, Kenntniss von den Ansichten und Wünschen der katholischen Bevölkerung zu erhalten, die Regierung aufzuklären und zu belehren, damit sie alsdann mit Sachkenntniss dem Bischof ihre Ansicht und ihre Vorschläge über die Bewerber kundthun könne. Es wurde also mit dieser Verordnung, die einen rein administrativen Charakter hatte, in keiner Weise beabsichtigt, den Wahlrechten und Prärogativen des Bischofs zu nahe zu treten.

Dessenungeachtet hatte Bischof Lachat nichts Eiligeres zu thun, als gegen diese „Neuerung“ — zu protestiren. Mit Zuschriften vom 3. und namentlich 29. Mai 1867 machte er geltend, „dieser Modus ziehe schwere Nachtheile nach sich; der würdige „Geistliche, der Diener Gottes, werde dadurch der veränderlichen Volksstimme unter„worfen und, wenn bei dieser mehrmals durchgefallen, für die Zukunft unmöglich „gemacht; seine Stellung in der Gemeinde werde gegenüber der ihm feindlichen „Minderheit eine schwierige; der Bischof werde, wenn der vom Volk vorgeschlagene „Geistliche sein Zutrauen nicht besitze, in eine schiefe Lage versetzt; das katholische „Volk in seiner grossen Mehrheit verlange übrigens dieses Recht nicht, vindicire das „Wahlrecht vielmehr der bischöflichen Autorität und habe an sonstigen Wahlen genug; „endlich treffe die Berufung auf die Mitwirkung der Gemeinden bei Pfarrwahlen in „andern Kantonen auf die Verhältnisse des katholischen Jura nicht zu.“

Seither hat Bischof Lachat bei jedem gebotenen Anlass an dieser Anschauung festgehalten, seinen daherigen Protest wiederholt und fortwährend bis auf den heutigen Tag erklärt, er anerkenne diesen Regierungsbeschluss nicht. Es ist denn auch, da ihrerseits die Regierung auf ihrem Beschluss beharrte und ihn bei jeweiligen Pfarrwahlen in Anwendung brachte, diese hartnäckige Verweigerung der Anerkennung jenes Beschlusses durch den Bischof eine Hauptursache geworden zu den häufigen Conflicten bei katholischen Pfarrwahlen im Jura und zu den mitunter scharfen Correspondenzen zwischen der Regierung und der bischöflichen Autorität.

In Verbindung hiemit und als eine förmliche Umgehung des staatlichen Placets bei den Pfarrwahlen erscheint ein Kunstgriff, dessen sich die bischöfliche Curie, namentlich seit jenem Regierungsbeschluss vom 14. Februar 1867, bedient. Es betrifft dies nämlich den Umstand, dass bei Entgegennahme der Bewerbungen um vacante Pfarrwahlen in der bischöflichen Canzlei zu Solothurn (dieselben geschehen nämlich dort und nicht etwa auf der Staatskanzlei zu Bern) von massgebender Seite ein Druck auf die Bewerber in dem Sinne ausgeübt wird, dass, wenn sie für die betreffende Pfarrei nicht genehm erscheinen, man sie einfach bestimmt, von der Bewerbung abzustehen. Die Folge davon ist, dass in der Regel nur ein einziger Bewerber bleibt, derjenige nämlich, den man schon zum Voraus für die Wahl zur betreffenden Pfarrei in Aussicht genommen hat. Wird dann eine solche Bewerberliste mit nur einem Bewerber der Regierung eingesandt, um sich über die Wahl auszusprechen, so ist allerdings die Form gewahrt, aber sachlich die Staatsbehörde (und implicite auch die Gemeinde) um ihr Recht, missliebige Candidaten zu verwerfen, verkürzt.

Endlich bildet einen schlagenden Beleg für die bischöfliche Nichtanerkennung der Rechte des Staates bei katholischen Pfarrwahlen die Abberufungsangelegenheit der Pfarrer Stouder in Courgenay und Crelier in Rebeuvelier. Gegen letzteren waren schon

vor Jahren, wegen vielfacher Klagen über seine Amtsführung, von der Regierung beim Bischofe Schritte gethan worden, um seine Entfernung von der Pfarrei zu erwirken; allein ohne irgend welchen Erfolg. Im Jahr 1871, bei Anlass der Ersatzwahlen für den verstorbenen Hrn. Nationalrath Carlin machten sich diese beiden Pfarrer, wie die Acten ausweisen in arger Weise, auf der Canzel und im Beichtstuhl, politischer Wühlereien und des Amtsmissbrauchs schuldig. Nachdem auch hier der auf Grundlage einer Administrativuntersuchung erhobene Thatbestand dem Bischof bekannt gegeben und vergeblich sein Einschreiten angerufen worden war, entschloss sich endlich die Regierung, auf Grundlage des Gesetzes vom 20. Februar 1851, unter vorläufiger Suspension beider Geistlichen, deren gerichtliche Abberufung beim Appellations- und Cassationshof zu beantragen. Diese wurde denn auch vom Gerichtshof, nach vorgängiger gründlicher Untersuchung und in vorzüglicher Motivirung, unterm 19. Juni und 5. August 1872 durch förmliches Urtheil ausgesprochen. Aber auch jetzt noch erklärte der Bischof, er anerkenne dieses Urtheil nicht und weiche nur der geschehenen Gewalt, wie er sich schon, auf die erfolgte Einstellung hin, beharrlich geweigert hatte, Pfarrverweser zu ernennen.

4. Eine Verordnung über die Organisation des katholischen Gottesdienstes in Interlaken d. d. 12. Mai 1858 überträgt die Sorge für diesen Gottesdienst dem katholischen Pfarramte Bern in der Weise, dass dasselbe ihn entweder selbst versehen oder einen andern Geistlichen damit betrauen soll, und bestimmt im Fernern für den Fall, dass wenn damit ein nicht bei einer der katholischen Gemeinden des Kantons angestellter Geistlicher beauftragt würde, dessen Wahl der Genehmigung der Kirchendirection unterliege. Diese letztere Bestimmung wurde mit Rücksicht darauf aufgestellt, um eine Controlle üben zu können, dass nicht etwa Art. 58 der Bundesverfassung verletzt werde.

Bis in die 60ger Jahre hinein wurde in Befolgung dieser Verordnung der katholische Cultus in Interlaken vom katholischen Pfarramt in Bern versehen. Als aber im Jahr 1864 auch der deutsche Kantonstheil dem Bisthum Basel einverleibt wurde, wurde von da hinweg die Abordnung der katholischen Geistlichen nach Interlaken mit Umgehung des Pfarramts Bern vom Bischof Lachat aus besorgt. Lag schon hierin eine einfache Ignorirung einer noch geltenden Regierungsverordnung, so wurde die Sache noch befremdlicher dadurch, dass nach eingelangten Berichten, entgegen der bestimmten Vorschrift des Art. 58 der Bundesverfassung (von 1848) und in nochmaliger Verletzung der fraglichen Verordnung, im Jahr 1869 ein dem Jesuitenorden angehörender Geistlicher, nämlich der bekannte Pater Roh S. J. zu Besorgung des katholischen Gottesdienstes (er functionirte während einer ganzen Saison) abgesandt wurde.

Mit Zuschrift v. 15. August 1870 theilte der Regierungsrath dem Bischof diesen Sachverhalt mit, sprach sein gerechtes Erstaunen darüber aus und verband damit die Erklärung, er werde dafür sorgen, dass in Zukunft der fraglichen Verordnung in allen Theilen nachgelebt werde.

In seiner Antwort vom 20. August 1870 trat der Bischof nicht etwa, wie man hätte erwarten können, entschuldigend, sondern eher herausfordernd auf. Das Thatsächliche gab er zwar zu, wenigstens dass er dem Pater Roh „die Gestattung“ erklärt habe, priesterliche Functionen zu verrichten, die keinerlei pfarrlichen Charakter haben. Er beschönigt dies damit, dass er „solches“ einem mit allen kirchlichen und civilen Ausweisschriften versehenen Geistlichen, zudem Schweizerbürger, „nicht habe verweigern können“ und fügt bei: „Ich kann es zur Stunde noch nicht begreifen, wie

hierin auch nur von Ferne eine Missachtung des § 58 der Bundesverfassung erblickt werden kann!“ Was sodann die „Umgehung des Pfarramts Bern“ betraf, so berief er sich diessfalls darauf, durch eine Zuschrift des frühern Pfarrers Baud hiezu ohne Wissen veranlasst worden zu sein und in Bezug endlich auf die „Nichteinholung der Bewilligung der Kirchendirection“ zur Anstellung des Paters Roh nahm er zu der Ausflucht des „Nicht-Wissens“ jener Verordnung, die ihm nie mitgetheilt worden sei, seine Zuflucht. Schliesslich, um die Sache gut zu machen, zeigt er an, dass er für die Saison 1870 den Abbé Tingueli aus Freiburg, einen Geistlichen, „der früher wohl auch dem in der Eidgenossenschaft verbotenen Orden angehört, jetzt aber schwerlich mehr in diese Rubrik falle,“ beordert habe, die kirchlichen Functionen in Interlaken zu versehen und dafür nun „respektvoll um Zulassung nachsuche!“

Auf eine solche, wie Hohn klingende Antwort konnte die Regierung unmöglich stillschweigen. In einer zweiten Zuschrift vom 14. Sept. 1870 wurden zunächst die vom Bischof gebrauchten Ausflüchte in's gehörige Licht gestellt, dann aber die für den Abbé Tingueli nachgesuchte Bewilligung, mit nochmaligem Hinweis auf den deutlichen Sinn der Bundesverfassung einfach verweigert und endlich die bestimmte Erwartung ausgesprochen, dass Herr Tingueli seine priesterlichen Functionen in Interlaken sofort einstelle und auch in Zukunft nicht mehr zu Ausübung von solchen berufen werde. Gleichzeitig beschloss der Regierungsrath, für den Fall, dass der Bischof den Bemerkungen dieses Schreibens nicht Rechnung trage, den Regierungsstatthalter von Interlaken zu beauftragen, dem Pater Tingueli nach Mitgabe der Verordnung vom 12. Mai 1858 die ferneren Verrichtungen zu untersagen. —

Als im Jahre 1867 die bernische Regierung dem Bischof Lachat die Verwunderung darüber aussprach, dass eine „gewisse Presse“ die Verordnung vom 14. Februar 1867 gröblich entstelle, antwortete er wörtlich (Schreiben vom 29. Mai 1867) Folgendes: „ich beeile mich bei dieser Gelegenheit zu erklären, dass keine Zeitung, welcher Richtung sie angehören möge, das Organ des Bisthums Basel ist.“

Seither haben sich, wie es scheint, die Verhältnisse und die Ansichten im bischöflichen Ordinariat gründlich geändert. In ihrer Nummer vom 23. Nov. 1872 bringt die „Schweiz. Kirchenzeitung“ (welche zu Solothurn erscheint) mit Fettschrift ein „Neues Programm“, welches mit der Anzeige beginnt, dass die „Schweizerische Kirchenzeitung“ vom künftigen Neujahr an, unter verstärkter Redaction und mit einem neuen Programm erscheinen werde. „Es geschehe dies“ — fährt sie fort — „auf den „ausdrücklichen Wunsch des schweizerischen Episcopats, in Berücksichtigung der „Zeitumstände, welche es zur dringenden Nothwendigkeit machen, der heiligen Sache „unserer Religion und Kirche auch in der Presse die grösste Aufmerksamkeit zuzu„wenden und ihr mit dem Aufgebot aller dazu geeigneten Kräfte zu dienen.“

Bald darauf erschien in der nämlichen Zeitung (s. Nr. 52 vom 28. Dec. 1872) ein „Hirtenschreiben sämmtlicher Bischöfe der Schweiz an alle Priester und Gläubigen ihrer Diöcesen über die Bedeutung der guten und schlechten Presse.“ Dasselbe datirt vom December 1872 und ist unterzeichnet auch von † Eugen, Bischof von Basel. Wie uns mitgetheilt wurde, ist dasselbe auch im bern. Jura verkündet worden. Eine Placetirung wurde bei der Regierung von Bern nicht eingeholt.

In diesem weitläufigen Actenstück wird anknüpfend an „den allgemein gegen die Kirche entbrannten Kampf“ als eine Hauptgefahr für dieselbe die irreligiösen, kirchenfeindlichen Zeitungen namhaft gemacht. Bezugnehmend auf Bibelstellen wird

darin eindringlich gewarnt: Nehmet sie nicht in das Haus auf! Weiter werden die Entschuldigungen widerlegt: „man müsse solche Blätter des Geschäfts wegen halten“ und: „man wisse ja schon was man davon zu halten habe.“ Dieser Presse sei es hauptsächlich zuzuschreiben, dass die heutige Welt immer unchristlicher werde. Als Gegengift degegen werden die guten Zeitungen empfohlen, die Priester und Seelsorger aufgefordert, denselben Eingang zu verschaffen, die christlichen Väter und Mütter ermahnt, ihre Kinder vor der schlechten Presse zu bewahren, und schliesslich mit folgender allgemeinen Ermahnung an alle Gläubigen der katholischen Kirche geschlossen: „Wenn Eure Verhältnisse Euch erlauben, sie (die guten Zeitungen) zu halten, so gebet „sie Andern zum Lesen; auf diese Weise spendet Ihr für die gute Sache ein doppeltes „Almosen, Euer Geld unterstützt die gute Zeitung und das gute Blatt wirkt Gutes bei „den Nachbarn, und für ein kleines Opfer wird der Segeu von oben nicht ausbleiben. „Lasset Eure Inserate und Geschäftsanzeigen den gutgesinnten Blättern zukommen. „Suchet für dieselben auch in Eurer Umgebung Theilnehmer zu gewinnen. Tretet in „den Verein vom heil. Franz von Sales (d. h. Piusverein), der die Unterstützung der „guten Presse zum Zwecke hat und über welchen Eure Seelsorger Euch die nöthigen „Aufschlüsse geben. Befördert Alle, so gut es Euch möglich ist, die Presse, welche „für Recht und Gerechtigkeit das Wort führt, noch Religion, Christenthum und Kirche „mit Ehrerbietung behandelt und für ihre Vertheidigung einsteht.“ —

Wir kommen zur letzten und wichtigsten Anklage gegen Bischof Lachat — seine Stellung zur Unfehlbarkeitslehre.

Ueber das Thatsächliche können wir uns hier auf Folgendes beschränken: Schon an der Diöcesanconferenz vom 31. August 1869 wurde auf die Bedeutung des auf 8. September gleichen Jahres vom Papst nach Rom einberufenen Concils und auf die Nothwendigkeit principieller Kundgebungen Seitens der Regierungen gegen dasselbe hingewiesen. Da man indess die Tractanda dieses Concils noch nicht genau kannte, so wurden vor der Hand keine Beschlüsse gefasst. Mittlerweile waren die Absichten Roms bekannt geworden und desshalb beschloss die Conferenz schon am 2. April 1870, diesen Gegenstand in einer besondern Sitzung in Berathung zu ziehen zum Behuf allfälliger Schlussnahmen, um die Rechte des Staates, der Bevölkerung und des Bisthums selbst gegen Uebergriffe der geistlichen Gewalt zu wahren und zu sichern.

Die fragliche Berathung erfolgte am 18. August 1870 (unterdessen war, am 18. Juli 1870, das Unfehlbarkeitsdogma in Rom verkündet worden) und führte einstimmig (ausser Zug) zu folgenden Beschlüssen:

1. Den Bundesrath auf die Beschlüsse des gegenwärtigen Concils aufmerksam zu machen und ihn einzuladen, die geeigneten Schritte zu thun, um die Rechte des Staates und der Bürger zu wahren.
2. Die übrigen katholischen und paritätischen Kantone einzuladen auch ihrerseits diesen Schritt beim Bundesrath zu unterstützen.
3. An den hochw. Bischof gegen die Publication der Beschlüsse des

Concils, namentlich des Unfehlbarkeitsdogma's, eine Vorstellung zu richten und denselben auf die allfälligen Folgen aufmerksam zu machen, wenn die Verkündung angeordnet würde.

Es ergibt sich aus diesen Daten und Schlussnahmen, dass die Regierungen der Diöcese Basel von Anfang an in dieser Frage eine klare und bewusste Stellung eingenommen und namentlich ihren bestimmten Willen der Nichtanerkennung jenes Dogma's kundgegeben haben.

Ebenso klar und bewusst, freilich in umgekehrter Richtung, war die Haltung des Bischofs Lachat: sein Bestreben war, nach seiner Rückkehr von Rom, von Stund an auf Verkündung der Unfehlbarkeitslehre in seiner Diöcese gerichtet. Zwar hielt er für den Augenblick, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die Kriegsereignisse, mit der förmlichen und amtlichen Verkündigung des Dogma's noch zurück. Dieselbe erfolgte erst unterm 6. Hornung 1871 durch das damals erlassene Fastenmandat. In den Abschnitten 2 und 3, Seite 5 bis 10 desselben wurde das neue Dogma des vaticanischen Concils zur amtlichen Kenntniss der Bisthumsangehörigen gebracht, Sinn und Bedeutung desselben einlässlich erklärt und offenbar beabsichtigt, die Diöcesanen zu verpflichten, sich diesem Dogma zu unterwerfen.

Einzelne Regierungen, wie z. B. Aargau, verweigerten, gestützt auf ihr Placetrecht, den betreffenden zwei Abschnitten des erwähnten bischöflichen Erlasses die obrigkeitliche Genehmigung und untersagten deren amtliche Bekanntmachung.

Die Regierung von Bern, welcher fragliches Fastenmandat erst unterm 11. Februar zur Kenntnissnahme eingesendet wurde, konnte diesen Weg, weil verspätet, nicht mehr einschlagen; denn offenbar hatte zu der Zeit die Verlesung von den Kanzeln bereits stattgefunden. Sie musste sich daher mit einem Protest gegenüber dem Bischof begnügen, den sie mittelst Zuschrift vom 4. März in folgender Fassung erliess:

„Nun ist dasselbe (Unfehlbarkeitsdogma) aber durchaus unvereinbar „mit dem staatlichen Hoheitsrecht in kirchlichen Angelegenheiten und in „seinen Consequenzen auch mit der staatlichen Ordnung überhaupt. Wir „müssen desshalb energisch dagegen protestiren, dass im Kanton Bern „diese neue verwerfliche Lehre eingeführt und zur allgemeinen Verpflich„tung der Bisthumsangehörigen gebracht werde und ihnen unsern festen „Entschluss kundgeben, dass wir mit allen uns zu Gebote stehenden „Mitteln allfällige aus jenem Dogma hergeleitete Uebergriffe der kirch„lichen Behörden zu verhindern Willens sind.“

Am Schlusse des Schreibens wurde beigefügt:

„Wollte man etwa dem Umstande, dass wir der Bekanntmachung

„des Fastenmandates kein Hinderniss entgegengesetzt haben, den Sinn „beilegen, dass wir mit seinem Inhalte einverstanden seien, so wäre dies „ein grosser Irrthum. Wir würden ganz sicher den Pfarrämtern die Be„kanntmachung des Erlasses, oder wenigstens des grössern Theils des„selben untersagt haben, wenn uns hiezu die nöthige Zeit gelassen wor„den wäre. Es führt uns dies zu dem schliesslichen Begehren, dass Sie „Ihre Erlasse in Zukunft zu rechter Zeit und zwar wenigstens 14 Tage „vor deren Bekanntmachung unterbreiten möchten etc.“

Es geht hieraus hervor, dass auch die Regierung von Bern mit aller Entschiedenheit die Einführung des Unfehlbarkeitsdogma's auf ihrem Gebiet zu verhindern gesucht hat.

Dessenungeachtet machte von da an Bischof Lachat kein Hehl mehr daraus, dass nunmehr das Dogma in seiner Diöcese in Geltung und der Zeitpunkt gekommen sei, dasselbe auch praktisch in Anwendung zu bringen. Bei jedem gegebenen Anlass liess er diess offen durchblicken.

Die beiden in die Augen springendsten Beispiele praktischer Anwendung des Dogma's bildeten in der Folge die Excommunicationen des Zuchthauspredigers Egli in Luzern und des Pfarrers Gschwind in Starrkirch-Dullikon, Kt. Solothurn. Diese Ereignisse sind bekannt. Beide Geistliche, denen im Uebrigen nichts vorgeworfen werden konnte, wurden von Bischof Lachat einseitig und einzig aus dem Grunde abgesetzt, weil sie erklärt hatten, sich dem Unfehlbarkeitsdogma nicht unterwerfen zu wollen.

Die Absetzung des Pfarrers Gschwind erfolgte unterm 26. October 1872. Derselbe wurde jedoch sowohl von der Gemeinde als auch von den solothurnischen Staatsbehörden als einzig rechtmässiger Pfarrer anerkannt und geschützt. Dieses Ereigniss rief einer allgemeinen Bewegung im Kanton Solothurn und auch in andern Kantonen des Bisthums Basel und der Schweiz. Eine Menge s. g. altkatholische Gemeinden haben sich in Folge dessen gebildet und sind noch im Entstehen begriffen.

Nun war der Moment zum Handeln auch für die Diöcesanregierungen gekommen. Unterm 19. November 1872 beschloss die zu Solothurn versammelte Diöcesanconferenz der Stände Solothurn, Bern, Aargau, Thurgau und Baselland ein Ultimatum, durch welches der Bischof, unter Androhung weiterer Massnahmen, aufgefordert wurde, innert drei Wochen die gegen die Pfarrer Egli und Gschwind verhängten Excommunicationen zurückzuziehen und sich über sein Verhalten in der Unfehlbarkeitsfrage und hinsichtlich der übrigen Klagepunkte zu verantworten. Dasselbe lautet seinem vollen Wortlaute nach:

„I. Das vaticanische Decret von 1870 über die Unfehlbarkeit des Papstes wird nicht anerkannt und ihm keinerlei rechtliche Wirksamkeit beigelegt.

II. Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt, Priester mit Censuren zu belegen, weil sie gegen das Unfehlbarkeitsdogma auftreten.

III. Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt, Pfarrer der Diöcese ohne Mitwirkung der kantonalen Behörden abzusetzen.

IV. Der Bischof wird aufgefordert, innert einer Frist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges des Diöcesanbeschlusses an, sich über das in den Motiven näher bezeichnete Verhalten bei dem Vororte der Diöcesanconferenz zu Handen derselben zu verantworten.

V. Der Bischof wird aufgefordert, innert der gleichen Frist von 14 Tagen die gegen die Pfarrer Egli und Gschwind ausgesprochenen Excommunikationen und Amtsentsetzung bedingungslos zurückzuziehen.

VI. Der Bischof wird nachdrücklich eingeladen, den Kanzler Düret von seiner Stelle zu entlassen.

VII. Die Diöcesanconferenz wird sofort nach Ablauf der oben angesetzten Frist wieder zusammentreten, um das Weitere zu beschliessen, und der Vorort wird ersucht, sämmtliche Stände einzuladen.

Die Mehrheit der Diöcesanstände behält sich Ratification offen.

Es wird noch beschlossen:

Es sei der Conferenzbeschluss in Decretsform mit einfachem Begleitschreiben dem Bischof zu übermitteln.

Die Antwort des Bischofs d. d. 16. December 1872 lautete in allen Beziehungen durchaus ablehnend, in der Form schroff und selbst nicht eine Pflicht zur Verantwortung anerkennend. [1])

---

[1]) Das Schreiben Lachat's lautet:

Eugenius durch Gottes und des heiligen Stuhles Gnade Bischof von Basel an Tit. h. Regierungsrath des Kantons Solothurn zu Handen auch der Tit. Diöcesanstände von Aargau, Basellandschaft, Bern und Thurgau.

Hochgeehrtester Herr Landammann! Hochgeehrteste Herren Regierungsräthe!

Mit verehrlicher Zuschrift vom 26. November 1872 haben Sie dem Bischof von Basel amtliche Mittheilung gemacht von den Schlussnahmen, welche — bezüglich auf Fragen der Glaubenslehre und theologischen Wissenschaft, gleich wie der bischöflichen Amtsbefugniss, der Kirchenzucht und der Bisthumsverwaltung — die von den Kantonen Solothurn, Aargau, Basellandschaft, Bern und Thurgau beschickte Conferenz in Solothurn, unterm 19. zuvor, zu decretiren für gut fand. — Die genannten hohen Stände verlangen hiebei eine Antwort von mir, innert der Frist von 2 Wochen; ich habe die Ehre, anmit dieselbe Ihnen zu ertheilen. Erwarten Sie jedoch nicht, dass ich in eine Widerlegung Ihrer Ansichten oder Ansprüche, und in eine ausführliche Vertheidigung meiner Unschuld und meines Rechtes gegen die im besagten Conferenzdecrete enthaltenen Anklagen und beschlossenen Massregeln mich einlassen wolle. Ich werde mich vielmehr begnügen, Ihnen nur im Allerwesentlichsten zu begegnen.

In einer der berührten Angelegenheiten, derjenigen des Seminars, habe ich bereits in mehreren Zuschriften meine vollständige Berechtigung und die Correctheit meiner daherigen Handlungsweise Ihnen dargelegt und, wie ich glaube, schlagend nachgewiesen. Ich kann daher einfach auf diese meine frühern Auseinandersetzungen verweisen, indem ich deren Inhalt neuerdings bestätige und zugleich zu bemerken bitte, dass Ihrerseits nie auch nur ein Versuch gemacht worden, meine Beweise zu entkräften. Indem ich also einer weitern Erörterung dieses Punktes mich überhoben glaube, muss ich nur bedauern, dass — wie ich Ihrer Mittheilung entnehme — der entgegengesetzte Standpunkt von Ihnen fortwährend, mit den alten, ungegründeten Anklagen gegen mich, festgehalten wird.

Bezüglich des vaticanischen Concils und der durch dieses definirten Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit glaube ich insbesondere darauf mich beschränken zu

Auf dieses bischöfliche Schreiben hin fasste die Mehrheit der Diöcesanstände folgenden entscheidenden Beschluss:

Die Diöcesanconferenz des Bisthums Basel — in ihrer Mehrheit bestehend in den Abgeordneten der Kantone Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Basellandschaft — Nachdem der h. Bischof die ihm unterm 26. November 1872 mitgetheilten Beschlüsse

---

dürfen, dass ich bemerke, es sei unstatthaft, einen von der höchsten competenten Autorität der katholischen Kirche festgestellten Glaubenssatz einem katholischen Bischof, ja selbst einem einfachen Gläubigen, noch zur Discussion seiner objectiven Wahrheit zu präsentiren, geschweige erst von ihm dessen Dementirung zu verlangen. Vielmehr hat der Bischof, der für seine Diöcese der Verwalter des kirchlichen Lehramtes und der Verkünder der kirchlich festgestellten Wahrheit ist, keine heiligere Pflicht, als in all' seiner Lehrthätigkeit auf's Vollkommenste mit der Lehre der Kirche übereinzustimmen und für die Reinbewahrung des Glaubensinhaltes, so, wie er durch das vom hl. Geist vor allem Irrthum bewahrte Organ des allgemeinen kirchlichen Lehramtes definirt worden, zu sorgen und zu wachen.

Ueberhaupt ist es mir nur schwer verständlich, wie dieser ausschliesslich die Kirchenlehre und den Glauben der Katholiken, und keineswegs weder die äussere Verfassung der allgemeinen Kirche, noch die rechtlichen Verhältnisse des Bisthums Basel beschlagende Punkt von der Diöcesan-Conferenz zu einem Gegenstand ihrer Berathungen gemacht werden konnte, wenn ich mir nicht einigermassen diess erklären muss aus dem leider so häufig geltend gemachten, an sich aber durchaus unberechtigten Gesichtspunkte, als wären durch die vaticanischen Decrete die bischöflichen Rechte verändert und damit das Verhältniss des Bischofs von Basel zu den Diöcesanregierungen ein anderes geworden als bisher. Allein dieses ist in keiner Weise der Fall. Meine Befugnisse als Bischof von Basel sind eben so wenig als meine daherigen Pflichten und meine Beziehungen zum apostolischen Stuhle, zur allgemeinen Kirche, zu den Gläubigen, zum Staate und dessen Behörden irgendwie modificirt oder verändert, und die Verfassungsgrundlagen der katholischen Kirche sind und bleiben davon ganz unberührt. Und wenn in einer mir allerdings ganz unbegreiflichen Weise, und jedenfalls ohne wirklichen Rechtfertigungsgrund, in den vatikanischen Decreten eine Gefahr für den Staat und dessen Rechte befürchtet werden will, so würde nach meiner Ansicht es doch angezeigt sein, diese Gefahr näher zu signalisiren, und der Billigkeit würde es entsprechen, zu erwarten, dass sie auf irgend einem Gebiete des staatlichen Lebens im Bisthum Basel greifbar zu Tage träte, bevor der Bischof dafür zur Verantwortung gezogen würde. Ohne den mindesten reellen Anhalt ergriffene Präventivmassregeln, namentlich so odiöse, wie die Ihrigen sind, lassen sich nur als schwerer Missgriff bedauern.

In Beziehung auf die bürgerlichen Gesetze und die dem Staate gegenüber mir obliegenden Verpflichtungen habe ich mir's stets angelegen sein lassen, denselben in vollständigster Weise zu genügen, und ich muss daher den Vorwurf, der in dem betreffenden Considerandum des Conferenzbeschlusses enthalten ist, entschieden zurückweisen. Ich stehe in den verschiedenen Kantonen, aus denen die Diöcese besteht, vor verschiedenen Kantonalgesetzgebungen, ich habe in jedem Kanton dessen specielle Gesetzgebung zu respectiren, was ich gewissenhaft beobachte, aber glaube dabei auch, rücksichtlich meiner Amtsverwaltung die Befugnisse beanspruchen zu dürfen, die im einzelnen Kanton durch kein bestehendes Gesetz verwehrt sind. In etlichen Kantonen stehen mir Rechte zu, welche auf staatsgültigen Vertägen beruhen und die von meinen Vorgängern auf mich übergegangen sind. Begreiflich liegt mir die Pflicht ob, diese Rechte aufrecht zu halten und sie wieder auf meine Nachfolger zu vererben; ich habe kein Verfügungsrecht darüber und ihre Preisgebung wäre meinerseits eine arge Pflichtverletzung. Diess gilt namentlich von dem Pfarrcollaturrecht, das der Bischof von Basel im bernischen katholischen Jura und im Birseck besitzt. Allein indem ich in diesen genannten Bisthumstheilen besagtes Recht mir zu bewahren beanspruche, und jedem Eingriff mich pflichtgemäss widersetze, bin ich weit entfernt, dem Volke directe oder indirecte Rechte bezüglich der Pfarrwahlen zu bestreiten in solchen Kantonen und Bisthumstheilen, wo solche auf rechtlicher und gesetzlicher Grundlage dem Volke

der Diöcesanconferenz vom 19. gleichen Monats in seinem Antwortschreiben vom 16. December abhin in allen Punkten mit einer schroffen Abweisung beantwortet, ja die Pflicht der Verantwortung nicht anerkannt hat, stellt vor ihrer weitern Schlussnahme folgende Erwägungen auf: 1. Der h. Bischof Eugenius Lachat erklärt, dass er trotz

---

zustehen, und es kann mir keine einzige Handlung nachgewiesen werden, die mit der gewissenhaftesten Rücksicht auf diese Rechte des Volkes in den betreffenden Kantonen nicht vereinbar wäre. Was will man daher wohl mit der vagen Anklage, ich hätte wider die „Grundsätze der Gesetzgebungen der meisten Diöcesanstände" gehandelt, mir vorwerfen, als die Freiheit, die ich naturgemäss beanspruchte, überall innert den legalen Schranken treu meine Pflicht zu erfüllen?

Wenn die Conferenz bis zu dem Vorwurf geht, dass ich dem Eidschwur untreu geworden sei, den ich an meinem Consecrationstag den hohen Regierungen der Diöcesanstände geleistet habe, so muss ich einen solchen nichtigen Klagegrund mit tiefem Unwillen zurückweisen und mein Bedauern unverhohlen aussprechen, dass in ein amtliches Actenstück eine derartige Unbild Eingang finden konnte. Meine persönliche Ehre, die Würde des Amtes, das ich in der katholischen Kirche bekleide und meine Stellung angesichts der Geistlichkeit und der Gläubigen der Diöcese, erlauben mir nicht, eine solche Beschuldigung, von der mich mein Gewissen völlig rein spricht, stillschweigend hinzunehmen, sondern verpflichten mich, dagegen laut und energisch zu protestiren.

Auch hinsichtlich der Dispenstaxen ist der Beschwerdegrund, den Ihr Actenstück mir zu Last legt, ganz unzutreffend. Ohne irgend welche Neuerung fuhr ich einfach in der Weise fort, wie es unter meinen seligen Vorgängern gehalten war. Ist etwas abgeändert worden, so geschah es nur im Sinne der Milderung. In nahen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft ist die Dispensbefugniss dem Apostolischen Stuhl allein vorbehalten, und sein Ermessen setzt also auch die Bedingnisse fest. Von mir verlangen zu wollen, ich solle dem Oberhaupte der katholischen Kirche meinen Willen — oder sei es, den Ihrigen — als Vorschrift aufnöthigen, würde ja an's Absurde grenzen. Den Weg ehrerbietiger Bitte habe ich wiederholt eingeschlagen und mannigfache Ermässigung der Gebühren, namentlich für Arme erlangt. Wie solche Dienste und Bemühungen, mit Rücksicht auf Ihre ausgesprochenen Wünsche vollbracht, auf Dank und Anerkennung rechnen können, zeigt mir und vor aller Welt der Vorwurf „unwürdigen Taxenhandels", den Ihr Decret mir macht. Ich weise ihn nachdrücklichst von mir ab.

Das Gesagte möge als Erwiederung auf die Erwägungsgründe Ihrer Schlussnahme genügen. Uebergehend auf die Dispositive Ihres Beschlusses kann ich Ihrer Mittheilung zwar nicht mit Bestimmtheit entnehmen, ob Sie auch über dieselben eine Rückäusserung meinerseits verlangen. Ich stehe aber keineswegs an, mit wenigen Worten meine Erklärungen darüber ebenfalls abzugeben.

ad I. Es wird Hochdenselben von selbst klar sein, dass der Bischof eine staatliche Regulirung reiner Glaubenssätze niemals anerkennen, noch überhaupt eine Behinderung seines apostolischen Lehramtes als zu Recht bestehend erachten kann.

ad II. Da die Censuren gegenüber Mitgliedern des geistlichen Standes nichts Anderes sind als eine Entziehung von Befugnissen und Ansprüchen, welche rein auf dem religiösen Standpunkt und Glaubenssystem beruhen, und es Sache des hiefür allein competenten Bischofs ist, zu beurtheilen, in wie weit ein Priester, der mit der Lehre und dem Geiste der Kirche oder den Forderungen seines Amtes im Widerspruch sich befindet, solche Massregeln verdient, so ist es in der Natur der Sache begründet, dass der Oberhirt auf die Befugniss zu solchem Urtheil und zu den hieraus consequent sich ergebenden Disciplinarmassnahmen bezüglich des geistlichen Amtes in keinem Fall verzichten darf. Uebrigens ist die Anwendung der schwereren Censuren auch nur auf seltene Fälle arger Pflichtwidrigkeit des Geistlichen beschränkt und findet um so mehr Rückhaltung, als das Vaterherz des Bischofs hiebei nie minder leidet als der Betroffene selbst.

ad III. Der Bischof soll ohne Regierungsbewilligung keinen Pfarrer, was er auch begangen habe, entsetzen können. Allein Ihrerseits, wie das Beispiel etlicher hoher Regierungen zeigt, sollte es dann angehen, ohne Wissen und Einwilligung des Bischofs, ja trotz seiner Protestation, Amtsentsetzung über Geistliche, namentlich pflichteifrige,

den Beschlüssen der Diöcesanstände, betreffs des Dogma's der Unfehlbarkeit, als Verkünder der „kirchlich festgestellten Wahrheit“ das benannte Dogma zu vollziehen die heiligste Pflicht habe. Er suchte in Uebereinstimmung hiemit dieses Dogma in seinem Fastenmandat vom 6. Februar 1871 zu verkünden, und ist bestrebt, die Katholiken

---

zu verhängen? Auch hier ist nur der Bischof es, der nach der katholischen Kirchenverfassung die Befugniss hat; er nimmt zurück, was er gegeben. Auf diese Befugniss verzichten, hiesse — besonders zusammengehalten mit dem, was Sie sub II. aussprechen — nichts weniger als: Der Bischof müsse jeden ungetreuen, antikatholisch auftretenden oder auch sittlich unwürdigen Geistlichen, sofern der Staat ihm gewogen ist, frei walten lassen, Irrthum und Verderben auszusäen. Hochsie begreifen, dass ein Bischof unmöglich, zumal ohne alle Garantien, in solche Beschränkung einstimmen kann; er ist nicht nur der rechtmässige Obere und Richter seiner Geistlichkeit, sondern auch der, welcher vor Gott und seinem Gewissen Verantwortung schuldet für das Seelenheil der ihm anvertrauten Gläubigen.

ad IV. Nehmen Sie Gegenwärtiges an Verantwortungsstatt entgegen. Zu einer förmlichen Verantwortung vor Ihren Gerichtsschranken kann ich freilich eine Pflicht nicht anerkennen. Nebstdem zeigen mir die sieben zu Ihrer Schlussnahme gehörenden Resolutionen zur Genüge, dass ich zum vorhinein, ohne alle Anhörung meines Standpunktes vor Ihren Schranken verurtheilt bin. Ich habe eben nur die zu Richtern, die meine Ankläger sind.

ad V. Die Zurücknahme der über die zwei schuldbaren Priester verdientermassen ausgesprochenen Censuren hängt im Grunde nur, oder wenigstens vor Allem, von den Betreffenden selbst ab. Obwohl sie in Folge ihrer widersetzlichen Verübung von Sacrilegien nunmehr nur noch vom Apostolischen Stuhle selbst losgesprochen werden können, so würde ich doch mit Trost und Freude die Vermittlung für ihre Rehabilitation übernehmen, wofern die Betroffenen, reumüthig und mit Anerkenntniss ihrer schweren begangenen Schuld, zum Glauben an die katholische Lehre zurückkehren, bereit, hievon öffentliches Zeugniss zu geben und das gestiftete Aergerniss nach Kräften gut zu machen. So lange die beiden Unglücklichen aber im Ungehorsam und in ihrer glaubenswidrigen Gesinnung verharren, bleibt mir nur übrig, für sie zu beten auf dass Gottes Gnade sie zurückführe.

ad VI. Hinsichtlich der verlangten Entlassung meines Kanzlers bemerke ich, dass seine Stelle durchaus nicht von den Staatsregierungen besoldet ist, noch von ihnen irgendwie abhängt. Er ist mein Angestellter, mein Gehülfe, und gehört zu meiner Familie. Hochsie setzen sich zudem ganz hinweg darüber, auch nur eine einzige Beschwerde gegen ihn vorzuführen. Ich habe also einfach zu entgegnen, dass ich auch keine Beschwerde meinerseits gegen ihn habe, vielmehr seinem Fleiss, seiner Treue und Arbeitstüchtigkeit volle Anerkennung zolle.

ad VII. Schliesslich stellen Sie weitere Massreglungen gegen mich in Aussicht, falls meine Verantwortung Ihnen nicht gefällt. Zu Ihrer Ehre, Hochgeehrteste Herren, will ich hierauf jede Bemerkung unterdrücken. Schweigen mag auf solches die geeigneteste Antwort sein.

Ich erlaube mir noch eine Erklärung. Von Kindheit an habe ich gelernt, Gott mehr zu fürchten als die Menschen. Auch jetzt will ich, um etwaigen Leiden und Drangsalen auszuweichen, keineswegs Verräther an meiner Pflicht werden, Untreue an meiner Kirche begehen, Aergerniss bieten meinen Diöcesanen und den Katholiken der ganzen Schweiz die Schande eines pflichtvergessenen Hirten auf mich ladend. Nein, eher den Tod als die Schande. — Potius mori quam foedari.

Ich flehe zum Allerhöchsten, Er möge Ihnen solche Entschliessungen eingeben, die der Gerechtigkeit entsprechen und von geziemendem Wohlwollen gegen die katholische Kirche zeugen, wäre es auch nur um des gläubigen Volkes dieses Bisthums Basel willen, das angesichts Ihrer vorhabenden Massnahmen in Trauer und Bestürzung ist. Möge die Huld des göttlichen Stifters und Hauptes der Kirche ihr Ruhe und Frieden bald wieder schenken, meinen Diöcesanen das kostbare Gut des wahren Glaubens und der Freiheit zu jeglichem Guten durch seinen Schutz belassen und sie alle in der lebendigen Einheit mit ihrem Bischof, und durch ihn mit dem Statthalter Jesu Christi, dem gemeinsamen Vater der Christenheit, bewahren!

in ihrem Gewissen zu verpflichten, dasselbe als wahr anzuerkennen, zu welchem Zwecke namentlich die Geistlichen mit allen möglichen Mitteln gezwungen werden sollen, diese Lehre zu verbreiten, obgleich vor Beschlussesfassung des vaticanischen Concils weder aus dem Volke, noch aus dem Clerus der Diöcese Basel irgend eine Stimme sich erhob, die das Unfehlbarkeitsdogma entweder als Ausdruck religiöser Ueberzeugung oder als zum Seelenheil der Gläubigen dienend befürworteten, und ohne dass der Bischof darüber, zumal bei der Geistlichkeit, irgend welche Nachfrage oder Berathung gepflogen hat, obgleich Stimmen, die in Beziehung auf katholische Glaubenstreue unverdächtig erscheinen müssen, sich mit allem Nachdruck gegen dieses Dogma erhoben und es als ein Unglück für die Kirche bezeichneten und obgleich der Bischof in seinem Katechismus, und zwar noch in der Ausgabe von 1871, Seite 34, die entgegengesetzte Lehre aufstellt und den Papst und die **Bischöfe** als lehrende unfehlbare Kirche bezeichnet. 2. Der h. Bischof Lachat nimmt in seinen Bestrebungen keine Rücksicht auf die Interessen und die Institutionen der Diöcesankantone, welche zu seiner Wahl ihre Zustimmung ertheilt und in deren Hände er den Eid der Treue und des Gehorsams und der Achtung der öffentlichen Ruhe geschworen hat, indem er ein Dogma durchzusetzen versucht, welches gegen die gesammte moderne Staatseinrichtung gerichtet ist, die Grundsätze unserer Verfassung bekämpft und die bürgerliche Gesellschaft in confessionelle Spaltung und Befehdung zu stürzen droht. 3. Durch die Anerkennung dieses Dogma's ist die Rechtsstellung des Bischofs sowohl, als die gesammte Kirchenverfassung eine andere geworden, als diess zur Zeit des Abschlusses des Diöcesanvertrages und zur Zeit der Wahl des Bischofs der Fall war. 4. Indem der Bischof Lachat Pfarrgeistliche einzig aus dem Grunde, weil sie die Unfehlbarkeitslehre nicht anerkennen, mit der sowohl in Beziehung auf Ehre, als die öconomische Lebensstellung schwer betreffenden Strafe der Amtsentsetzung und der öffentlichen Excommunication belegt, setzt er sich mit den in den Diöcesankantonen anerkannten Grundsätzen der Glaubens- und Gewissensfreiheit in vollständigen Gegensatz und führt ein System ein, das in seinen Consequenzen zur Unterdrückung jeder Gesinnungs- und Charakterunabhängigkeit bei dem Diöcesanclerus führt. 5. Durch einseitige Entsetzung von Pfarrern ohne Mitwissen des Staates und des Collators, durch Beanspruchung der Wahl- und Pfrundrechte der Pfarreien, durch die Nichtanerkennung des Placets, durch den Grundsatz, dass die Pfarrer der Diöcese nur Gott und ihm, sonst Niemanden, verantwortlich seien (siehe Schreiben vom 4. und 9. November 1872 an die Regierung von Solothurn), verletzt Bischof Eugenius Lachat die staatlichen Rechte und die Gesetze der Kantone. Die gleiche Tendenz verfolgte der Bischof in der Art und Weise, wie er das Priesterseminar der Aufsicht der Diöcesanstände entzog und in der geistigen Richtung, die er im Seminar sowohl als bei der Pfarrgeistlichkeit einzuführen trachtete. Durch die Errichtung eines eigenen Seminars ohne Mitwirkung der Diöcesankantone tritt er überdiess dem Bisthumsvertrag vom 26. März 1828 und der päpstlichen Bulle vom 27. Mai 1828 entgegen. 6. Indem er, entgegen den Satzungen der Kirche, den unwürdigen Dispenstaxenhandel trotz Aufforderung zu dessen Unter-

---

Ich ersuche Sie, den ehrerbietigen Ausdruck meiner Hochachtung und Ergebenheit genehm zu halten, womit geharre,

Hochgeehrteste Herren,

Solothurn, den 16. December 1872.

Ihr dienstbereitwilligster

sig. † Eugenius,
Bischof von Basel.

lassung fortbetreibt, sodann in verschiedenen Hirtenbriefen förmlich Partei für eine politische Richtung ergreift, ja sogar das Patronat der einen Parteipresse in einem amtlichen Erlasse übernommen hat, verletzt er die Würde und Stellung eines Diöcesanbischofs. 7. Die von dem Bischof während seiner Amtsführung an den Tag gelegten, in den vorausgegangenen Motiven dargestellten Tendenzen lassen keinen Zweifel übrig, dass die Diöcesanstände, wenn sie sich in voller Kenntniss derselben befunden hätten, ihre Mitwirkung bei der Wahl des Herrn Eugen Lachat unbedingt verweigert haben würden und dieselbe laut den Protocollen der Conferenz nur erfolgt ist, weil die sämmtlichen Stände von ganz entgegengesetzten Voraussetzungen ausgingen. Es kann sich nur darum handeln, ob die Stände noch berechtigt sind, ihre frühere Placetirung zurückzuziehen. Mit Rücksicht auf folgende Momente muss man diese Frage mit Ja beantworten: a. Die Stände haben in ihrer unterm 12. Juli 1828 erfolgten Genehmigung der Bulle vom 7. Mai 1828 den Vorbehalt gemacht: „ohne dass dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Confessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.“ Es sind somit alle Hoheitsrechte des Staates unbedingt gewahrt worden; zu den ersten derselben gehört aber die Befugniss, alle Vorkehrungen und Massregeln zu ergreifen, welche das öffentliche Wohl, die Erhaltung des Friedens und der Ruhe erheischen und welche zur Abwehr gegen unberechtigte Eingriffe in die Rechte des Staates und in die Gesetze und Verfassungen der Kantone als nothwendig erachtet werden. Diese Auffassung wird durch eine Reihe historischer Ereignisse unterstützt, welche beweisen, dass die katholischen Eidgenossen zu allen Zeiten die hohe und niedere Geistlichkeit dem Gehorsam gegenüber den Rechten und Gesetzen des Staates unterworfen und wiederholt Decrete der Kirche, welche mit den Interessen des Staates unvereinbar waren, zurückgewiesen haben. b. Der Bischof, welcher nicht etwa bloss Priester einer freien Religionsgenossenschaft, sondern der Vorsteher einer in den Diöcesankantonen anerkannten Landeskirche und durch die Diöcesankantone eingesetzt ist, als solcher von den Kantonen salarirt wird, die Autorität, die Privilegien, die Achtung und den besondern Schutz geniesst, welche der Staat dem kirchlichen Würdenträger einräumt, hat überdiess unterm 30. November 1863, bevor ihm der staatliche Bewilligungsact zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles übergeben wurde, zu Handen der Diöcesanstände nachfolgenden Eid geschworen: „Ich schwöre und gelobe auf das hl. Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus welchen das Bisthum Basel besteht. Ueberdiess gelobe ich, weder in noch ausser der Schweiz ein Einverständniss zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen, und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte, und sollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen Anschlage, sei es in meiner Diöcese oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntniss setzen.“ Schlussformel: „Was der soeben vorgelesene Eid enthält, das werde ich halten und vollziehen, ge„treulich und ohne Gefährde. Das betheure ich bei Gott dem Allmächtigen, so wahr „mir seine Gnade helfen möge und alle Heiligen!“ Alle diese Momente begründen die constitutionelle Stellung (sic!) des Bischofs, die ihm besondere Pflichten und Rücksichten gegenüber dem Staate auferlegt. Er darf dieselben nicht ignoriren oder geradezu verletzen, wie in den vorausgeschickten Erwägungsgründen geschildert wird, ohne dass der Staat hinwieder berechtigt ist, Abhülfe zu schaffen und alle Massregeln zu ergreifen,

welche die Wiederherstellung der Ordnung gebietet. Ein Bischof, welcher die Macht besässe, ungestraft den Gesetzen und den öffentlichen Interessen entgegenzuarbeiten und sie zu verletzen, wäre eine Anomalie, die kein geordnetes Staatswesen ertragen kann. 8. Alle diese Erwägungen haben die Diöcesanstände in ihrer Mehrheit zur Ueberzeugung gebracht, dass ein segensreiches Zusammenwirken mit dem Bischof Lachat zur Unmöglichkeit geworden ist. Sie finden sich demgemäss zu nachfolgenden Beschlüssen veranlasst: 1. Die dem h. Bischofe Eugenius Lachat von Mervelier (Bern) unterm 29. November 1863 ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diöcese Basel wird zurückgezogen und damit die Amtserledigung ausgesprochen. 2. Es wird dem Herrn Eugen Lachat die Ausübung weiterer bischöflicher Functionen in den Kantonen untersagt, und es ist an dieselben die Einladung zu erlassen, für einstweilen die bischöflichen Einkünfte nicht mehr auszurichten, beziehungsweise in den Kantonen, in denen die Diöcesanfonds nicht mit dem Staatsgute vereinigt sind, die betreffenden Fundationen mit Sequester zu belegen. 3. Die Regierung von Solothurn wird eingeladen, dem Herrn Eugen Lachat die Amtswohnung im bischöflichen Palaste mit einer entsprechenden Räumungsfrist zu künden und für Uebergabe des dem Bisthum Basel angehörigen Inventars besorgt zu sein. 4. Das Domkapitel wird eingeladen, nach Mitgabe des Grundvertrages zwischen den Diöcesanständen über die Bisthums-Errichtung vom 28. März 1828, Art. 3, des päpstlichen Exhortationsbreve's vom 15. September 1828, sowie des Conferenzbeschlusses vom 21. October 1830 innerhalb 14 Tagen vom Tag der Mittheilung dieser Schlussnahme an einen den Kantonen genehmen Bisthumsverweser ad interim zu ernennen. 5. Die fünf Diöcesanregierungen werden sofort Vorhandlungen über die Revision des Diöcesanvertrages eröffnen, und dazu auch die hohen Regierungen der Kantone Zürich, Baselstadt, Schaffhausen, Tessin und Genf für ihre katholische Bevölkerung einladen. 6. Von diesen Beschlüssen ist dem hohen Bundesrath für sich und zur diplomatischen Eröffnung an den päpstlichen Stuhl Mittheilung zu machen. 7. Die Conferenz vertagt sich zur Entgegennahme der Schlussnahme des Domcapitels und zur Behandlung weiterer Geschäfte bis 14. Februar nächsthin. Gegeben, Solothurn den 29. Januar 1873.

Begründet ist derselbe im Bericht der bernischen Kirchendirection folgendermassen: [1])

„Aus dem Zusammenhang aller massgebenden Vorschriften ergibt es sich, dass nur eine den Regierungen genehme Person zum Bischof gewählt werden darf, dass die Regierungen bei dieser Wahl activ mitwirken, und dass der Gewählte nur mit ihrer Einwilligung und nach vorher geleistetem Staatseid sein Amt antreten darf.

Liegt hierin, wie kaum bestreitbar, ein förmliches landesherrliches Genehmigungsrecht (Placet) der Bischofswahl, so folgt schon hieraus das Recht auch des Rückzugs der Genehmigung; denn in dem Rechte, vermöge der Staatshoheit das Placet zu verweigern, liegt auch das Recht, das früher ertheilte bei später eintretendem Widerspruch mit dem Staatsinteresse zurückzunehmen (Deplacetirung).

---

[1]) Wir reproduciren die Rechtsdeduction der bern. Kirchendirection nur so weit als dieselbe nicht bereits in unsern Ausführungen oben S. 109 ff. enthalten ist.

Die Rechte der Regierungen bei der Wahl des Bischofs sind eine nothwendige Folge der Hoheitsrechte, welche der Staat in seinen Beziehungen zur Kirche zu wahren hat und für welche gerade die Persönlichkeit des Bischofs (persona non minus grata) wichtig ist. Nun aber ist es klar, dass, wenn der Staat das Recht hat, schon bei der Wahl eines neuen Bischofs die öffentlichen Interessen zu wahren, diess noch viel mehr der Fall sein soll, nachdem ein gewählter Bischof jene staatlichen Interessen und damit auch das Concordat als Grundgesetz der gegenseitigen Beziehungen verletzt hat. Es ist denn doch gewiss nicht anzunehmen, dass der Staat mit der einmal erfolgten Wahl für dessen ganze Lebenszeit seine hoheitlichen Rechte aus der Hand gegeben habe. Das Recht der Streichung von Candidaten als personae minus gratae ist ein natürlicher Ausfluss jenes Hoheitsrechtes; und gerade so verhält es sich mit dem Rechte der Regierungen die einst ertheilte Genehmigung der Bischofswahl wieder zurückzuziehen.

Es schliesst sich übrigens hieran die weitere Erwägung, dass der Bischof von Basel nicht einer vom Staate losgelösten Kirche angehört, sondern Bischof einer vom Staate anerkannten Landeskirche d. h. Landesbischof ist. Als solcher wird er, wie gezeigt, von den Regierungen eingesetzt, beeidigt, besoldet; als solcher geniesst er sammt seiner Kirche den besondern Schutz des Staates, eine bevorrechtigte Stellung, ein besonderes Ansehen. Aber alles dieses unter der selbstverständlichen Bedingung, dass er sich der Staatsordnung, den Landesgesetzen und öffentlichen Interessen unterziehe. Hält er diese Bedingung nicht ein, verletzt und missachtet er, wie Bischof Lachat nachgewiesener Massen gethan, nach allen Richtungen hin die dem Staat schuldigen Pflichten und Rücksichten, die Treue und den Gehorsam, die er den Regierungen beschworen hat, so hört auch für den Staat die Verpflichtung auf, ihn ferner als Landesbischof anzuerkennen. Könnte ein solcher Bischof ungestraft Alles thun, was ihm beliebt, so wäre damit gesagt, dass der Staat aufgehört habe — Staat zu sein d. h. seinen Zwecken gemäss die Rechtsordnung und die öffentliche Wohlfahrt aufrecht zu erhalten.

Den wichtigsten Grund für die staatliche Competenz in dieser Frage der Amtserledigungs-Erklärung finden wir jedoch in den Vorbehälten, an welche seiner Zeit Seitens der Stände die Genehmigung der päpstlichen Bulle über Wiederherstellung und Umschreibung des Bisthums d. d. 7. Mai 1828 geknüpft wurde. — —

Zu Beruhigung der heftigen Opposition die sich gegen das Concordat erhoben hatte, haben die Staatsmänner von 1828 bei Genehmigung der

Bulle jene obigen Vorbehalte und Garantien aufgenommen und zwar nach drei Richtungen:

1. Zu Gunsten der Staatsgewalt den ganz allgemeinen Vorbehalt der staatlichen Hoheitsrechte der Regierungen. Was darunter zu verstehen sei, kann nach dem heutigen Staatsrecht nicht zweifelhaft sein: es steht der Staatsgewalt die unbestrittene Herrschaft über das ganze Gebiet der äussern Freiheit zu. Es gibt nur Ein äusseres, zwingendes Gesetz, das des Staates, und es kann nicht das Gesetz der Kirche demselben als ebenbürtig an die Seite gesetzt werden. Wenn also der Staat seine Gesetzgebung auf ein Gebiet ausdehnt, das die Kirche bis jetzt für sich in Anspruch genommen hat, so gibt es bei einem solchen Conflict über die Grenzen zwischen den Gebieten des Staates und der Kirche keinen höhern Richter als den Staat.
2. Zu Gunsten einer Garantirung der erzbischöflichen und bischöflichen Rechte. Es betrifft diess gerade diejenige Frage, die in jener Zeit die brennende war. Es handelte sich hiebei um eine friedliche Erklärung zu Gunsten des mehr nationalen Episcopalsystems mit kräftigen Rechten des Landesbischofs gegenüber dem papalistischen System mit der Allgewalt des Papstes. Im 18. Jahrhundert herrschte in Deutschland auch unter den Geistlichen das erstere System: der Emsercongress von 1786 der vier deutschen Erzbischöfe; die Reformen Josephs II.; in der Schweiz die Schrift von Balthasar: de juribus Helvetiorum circa sacra; endlich der Kampf Wessenbergs mit Rom waren Reminiscenzen, die es sehr natürlich erscheinen lassen, dass 1828 ein Vorbehalt zum Schutz der episcopalen Rechte gemacht wurde.
3. Endlich noch ein Vorbehalt zu Gunsten der Verhältnisse der beiden Confessionen mit Rücksicht auf die unter denselben bestehende Toleranz. Auch dieser Vorbehalt war im Hinblick auf die traurigen Zeiten der Religionskriege naheliegend und begreiflich.

Mit diesen feierlichen Vorbehalten, die durch weitgehende officielle Erklärungen von Seiten der Regierungen in den Grossen Räthen der Kantone verstärkt wurden, traten diese in das Concordat ein und acceptirten den auf Grundlage desselben ernannten Bischof. — —

So ist denn unser Resultat: dass alle die feierlichen Vorbehalte, welche die Staatsregierungen von 1828 gemacht haben, seither von Seite der Kirche in flagranter Weise verletzt worden sind.

Es folgt hieraus namentlich der Schluss, dass die Regierungen, welche unter den angeführten Voraussetzungen dem Bischof Lachat die Ermäch-

tigung gegeben haben, vom bischöflichen Stuhl Besitz zu ergreifen, nunmehr die Befugniss haben, demselben Bischof Lachat welcher an der Verletzung der staatlichen Vorbehälte am schuldigsten ist, jene Erlaubniss wieder zu entziehen.

Schliesslich übrigens — und damit beendigen wir diese Competenzfrage — noch eine letzte Erwägung. Wir sagen: selbst wenn der Staat kein Mitwirkungsrecht bei der Bischofswahl, selbst wenn er keine Vorbehälte bei Eingehung des Concordats gemacht hätte, müsste ihm gleichwohl das Recht zur Amtserledigungs-Erklärung des bischöflichen Stuhles zustehen, sofern seine Staatsinteressen wirklich in Frage stehen.

Unter diesem Gesichtspunkt forderte anlässlich der Bernerdisputation zur Reformationszeit die Regierung Bern's die vier Bischöfe in deren Sprengel das bernische Gebiet lag, auf, bei Strafe des Verlusts ihrer Rechte, an dem Religionsgespräche theilzunehmen und erklärte sie später im Reformations-Edict v. 7. Februar 1528, als dieser Aufforderung nicht Folge geleistet worden war, wörtlich Folgendes:

„Da ferner die vier Bischöfe, aller Bitten und Ladungen ungeachtet, „von dem Religionsgespräche ausgeblieben wären, und ihre Schäflein „nur geschoren nicht aber geweidet hätten, so werfe man ihr beschwer„liches Joch ab den Schultern der Obrigkeit und der Unterthanen weg, „und stelle ihr eigennütziges Gewerbe ab, so dass weder die gegenwär„tigen Berner noch ihre Nachkommen jemals ihnen oder ihren Nach„folgern auf irgend eine Weise untergeben oder pflichtig sein sollen.“ (Tillier, Geschichte Bern's, Bd. 3, Pag. 250 und 258.)

In solchen Fällen — und dahin gehört auch der vorliegende mit Bischof Lachat — tritt ein, was ein Kirchenrechtslehrer (Richter, Kirchenrecht, pag. 473) von solchen Conflicten bemerkt:

„Eine andere Frage ist es, ob hieher auch der Fall zu ziehen sei, „wenn ein Bischof in seinem amtlichen Wirken, gestützt auf die Prin„cipien der Hierarchie und des canonischen Rechts, einer Verletzung der „Staatsgesetze sich schuldig macht. In einem solchen Falle kann der „Staat den Papst nicht als Richter über seine Lebensbestimmung aner„kennen, da derselbe ja eben nur nach den von dem schuldigen Bischofe „vertretenen Grundsätzen entscheiden könnte, sondern hier tritt, wie überall, „wo sich die unversöhnlichen Principien des Staates und der römischen „Kirche gegenüberstehen, die äussere Macht des Staates in die Mitte, für „deren Handhabung die Lenker desselben Gott allein verantwortlich sind.“ —

Zugleich mit der Erklärung der Amtserledigung des bischöflichen Stuhles wurde durch Schreiben des Vororts der Diöcese, Solothurn, das

Domcapitel aufgefordert, binnen 14 Tagen einen den Ständen genehmen Capitularvicar zu bestellen.[1]) Das Domcapitel lehnte mit Schreiben vom 5. Februar 1873 in ausführlicher Motivirung das gestellte Ansinnen ab, da nach seiner Ueberzeugung Mons. Lachat nach wie vor allein rechtmässiger Bischof von Basel sei.[2])

---

[1]) Das Schreiben lautet:

Der Regierungs-Rath des Kantons Solothurn an das Tit. Domcapitel des Bisthums Basel. Solothurn den 29. Januar 1873. Die Diöcesanconferenz des Bisthums Basel hat in ihrer heutigen Versammlung diejenigen Schlussnahmen gefasst, die wir Ihnen in Anschluss zur Kenntniss bringen. Wir laden Sie demnach ein, nach Analogie (sic!) des Grundvertrages zwischen den Diöcesanständen über die Bisthums-Errichtung vom 28. März 1828, Art. 3, und des päpstlichen Exhortationsbreves vom 15. September 1828, sowie mit Berufung auf den Diöcesanconferenzbeschluss vom 21. October 1830 einen den Kantonen genehmen Bisthumsverweser ad interim unter Mitwirkung der Abgeordneten derselben innerhalb 14 Tagen zu ernennen. Indem wir die Hoffnung aussprechen, Sie werden unserm Gesuche entsprechen, erlauben wir uns, Ihnen, Namens und im Auftrag der Diöcesanconferenz bereits jetzt einzelne Persönlichkeiten zu bezeichnen, die sowohl Ihnen als uns genehm sein dürften. Ohne Ihrem Urtheil vorgreifen zu wollen, nennen wir Ihnen z. B.: die hochw. Hrn. Domprobst Fiala in Solothurn; Chorherr Schürch, Stadtpfarrer in Luzern; Domherr Dietschi in Solothurn. Wir gewärtigen in der angegebenen Frist Ihre Rückäusserung und benutzen inzwischen den Anlass, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

[2]) Die Antwort des Domcapitels lautet:

Das Domcapitel des Bisthums Basel an Tit. Vorort der hohen Diöcesanstände. Hochgeachtete Herrn! In Beantwortung des Ansuchens der Tit. Diöcesanstände vom 29. Jänner 1873 zur Wahl eines Bisthumsverwesers muss sich das Domcapitel zuerst auf den Boden der Bisthumsverträge zwischen dem hl. Stuhl und den Diöcesanständen bei der Errichtung des Bisthums Basel und auf den Boden seiner zu Recht bestehenden Capitelsstatuten und anderseits auf den Boden des allgemeinen anerkannten, kirchlichen Rechts und der nach diesem Rechte durch die oberste kirchliche Behörde beurtheilten Thatsachen stellen. Wir dürfen gewiss annehmen, dass die Tit. Diöcesanstände eine solche ganz objective Stellung auf dem kirchlichen Rechtsboden anerkennen und nichts von dem Domcapitel fordern werden, was seinen Rechten und Pflichten widerstreitet, oder dasselbe von der römisch-katholischen Kirche losreissen würde. Auf diesen Boden des kirchlichen Rechts, den wir nicht verlassen können, nie verlassen werden, hatten wir uns zunächst die Frage zu stellen: 1. Wann hat nach den kirchlichen Gesetzen und bestehenden Verträgen das Domcapitel das Recht, einen Bisthumsverweser oder einen Capitelsvicar zu bestellen? Wir müssen unterscheiden zwischen Bisthumsverweser und Capitelsvicar. Laut dem Kirchenrechte kann ein Bisthumsverweser nie vom Domcapitel, sondern nur vom Papste bestellt werden; anders verhält es sich mit der Wahl eines Capitelsvicars, welchen Sie wahrscheinlich unter dem Ausdrucke „Bisthumsverweser" gemeint haben. Für die Wahl eines solchen (Capitelsvicars) ist uns die Antwort klar und bestimmt gegeben. Wenn auch sowohl der Bisthumsvertrag vom 26. März 1828, als die Errichtungsbulle Leos XII. vom 7. Mai 1828 darüber keine bestimmten Vorschriften geben und damit auf die allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen verweisen, so bezeichnen dagegen die Capitelsstatuten, wie dieselben, laut der Ermächtigung durch die Errichtungsbulle, am 27. Februar 1866 vom Domcapitel aufgestellt, am 22. Mai 1866 vom hochwürdigsten Bischof bestätigt und von den Tit. Diöcesanständen nach Einsendung an dieselben niemals bestritten, vielmehr durch den Conferenzbeschluss vom 21. October 1830 gerufen wurden, die Bestimmung (§§ 77 — 80), dass nur bei Erledigung des bischöflichen Sitzes das Domcapitel das Recht habe, einen Capitelsvicar zu erwählen. Diese Bestimmung unserer Statuten ist auch ganz übereinstimmend mit den Bestimmungen des kirchlichen Rechts und es ist kein katholischer Kirchenrechtslehrer zu finden, der dem Domcapitel ausser bei Erledigung des bischöflichen Sitzes das Recht zur Wahl eines Capitelsvicars zugesteht. Wir verweisen auf alle Hand- und Lehrbücher des Kirchenrechts, auf Walter, Philipps, Permaneder,

Die Stände antworteten dem Domcapitel mit einer entschiedenen Zurückweisung des von diesem eingenommenen Standpunktes. Die Regierung von Solothurn setzte dem Bischof Lachat eine Frist zur Räumung des bischöflichen Palastes, ordnete die Inventarisirung des Mobiliars an und räumte nach fruchtlos verstrichener Frist den Palast zwangsweise.

Schulte, Winkler etc. 2. Hat nun das Domcapitel nur bei Erledigung des bischöflichen Stuhles dieses Recht, so mussten wir uns die zweite Frage beantworten: Ist in Folge der Beschlüsse der Tit. Diöcesanstände für das Domcapitel von Basel das Recht zur Wahl eines Capitelsvicars eingetreten? „Der bischöfliche Stuhl wird erledigt, sagt der „alte, hochgeachtete Canonist Lucius Ferraris (Prompta Bibliotheca canonica etc.) durch „den Tod, durch Renunciation, durch Versetzung und Absetzung." Gleich ihm sprechen sich alle Kirchenrechtslehrer älterer und neuerer Zeit aus, welche die Sedisvacanz näher erklären, so Permaneder (Lehrbuch des Kirchenrechtes), Buss (Kirchenlexikon) und namentlich bestimmt Rau in seiner Schrift „über die Rechte der Domcapitel während der Sedisvacanz". — Die für die Entsetzung der Bischöfe competente Behörde aber ist der Papst. — (So Dr. Andr. Müller [Lexikon des K. R.] gemäss den Beschlüssen des Concils von Trient [Sess. 24 cap. 5 de ref.]). Keiner der uns bekannten Lehrer des Kirchenrechts betrachtet den bischöflichen Stuhl durch Amtserledigung, von den Staatsbehörden ausgesprochen, als rechtskräftig erledigt; keiner derselben spricht in diesem Falle dem Domcapitel die Wahl eines Capitelsvicars zu, „ist der Bischof auf längere Zeit z. B. durch Gefangenschaft gehindert, die „Diöcesanverwaltung zu leiten, so darf das Domcapitel keinen Capitelsvikar aufstellen, „sondern der Generalvicar des gehinderten Bischofs, wenn er einen solchen hat, steht „auf die Dauer von dessen Abwesenheit an der Spitze der Verwaltung (Longner, die „Rechtsverhältnisse der Bischöfe); denn durch Wegführung des Bischofs von Seite der „eigenen Landesregierung ist das Band zwischen dem Bischof und seiner Kirche noch „keineswegs zerrissen" (Permaneder, Lehrbuch d. K. R.). „Hindert die eigene, weltliche, „christliche Regierung den Bischof an Ausübung seines Amtes, so hört das Mandat des „Generalvicars nicht auf und das Capitel hat nur an den Papst zu berichten" (Schulte, Lehrbuch des K. R. und Walter, Lehrbuch des K. R. 8. Auflage). „Hat aber der von der „Staatsregierung an der Verwaltung der Diöcese gehinderte Bischof keinen Generalvicar „zurückgelassen, so ist es Pflicht des Capitels, die durch den Bischof in seiner Haft zur „Verwaltung der Diöcese getroffenen Anordnungen einzuholen. Total Unrecht hätte das „Capitel, wenn es — der von der Landesregierung verhaftete oder aus der Ver„waltung eicirte Bischof habe einen Stellvertreter zurückgelassen oder nicht — „annähme, der Staat und seine Regierung können dadurch, dass sie an die Person des „Bischofs Hand anlegen, eine Erledigung des bischöfl. Stuhles bewirken, und wenn es „folgerichtig in einem derartigen Falle gerade so verfahren würde, als ob die Sedisvacanz „durch Tod oder Absetzung u. dgl. des Bischofs eingetreten wäre. Absetzen kann „einen Bischof rechtmässiger Weise nur, wer ihn eingesetzt hat; eingesetzt werden „aber die Bischöfe nicht vom Staate, sondern vom Kirchenoberhaupte. Ja, „wo ein Capitel dem Staate solche Gewalt einräumte, da brauchte es gar keine Ver„haftung des Bischofs mehr, brauchte es nur die Verkündigung: Was er thut, ist „nicht gethan, was er sagt ist nicht gesagt: Da hätte aber jegliche Autonomie, jede, „wenn auch noch so heilig garantirte kirchliche Freiheit, da hätte die Kirche — „Kirche zu sein – aufgehört." (Rau, Rechte der Domcapitel während der Sedisvacanz.) Thatsächlich wurde dieselbe Frage in neuerer Zeit erledigt, zunächst als 1837 der Erzbischof von Köln v. Droste-Vischering durch die preussische Staatsregierung auf die Festung abgeführt und in seiner Amtsverwaltung gehindert wurde; dann als 1862 neapolitanische Bischöfe von ihren Sitzen vertrieben wurden. Im ersteren Falle betrachtete das Domcapitel von Köln die bischöflichen Rechte an seine Gewalt übergegangen und wählte einen Capitelsvicar, musste aber bald alle seine Verfügungen zurücknehmen, obschon die preussische Regierung dieselben festzuhalten suchte. Im zweiten Falle hatten einige neapolitanische Domcapitel ebenfalls Capitelsvicare gewählt; da erfolgte 3. Mai 1862 ein Decret vom hl. Stuhle (de nullitate electionis Vicarii capitularis vivente Episcopo), welches nicht nur alle solchen Wahlen als nichtig erklärte,

Die Entrichtung der bischöflichen Einkünfte wurde von den fünf Ständen sofort eingestellt und auch anderweitig durch speciell-kantonale Anordnung für Ausführung der Beschlüsse vom 29. Jan. gesorgt. Die Diöcesanconferenz erliess endlich an das katholische Volk der fünf Kantone nachfolgende Proclamation:

Die Diöcesan-Conferenz des Bisthums Basel — in ihrer Mehrheit bestehend in den Abgeordneten der Kantone Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Basellandschaft — an die katholische Bevölkerung ihrer Kantone. Unsere schweizerische katholische Bevölkerung lebte in den letzten Jahrzehnten in Frieden und Eintracht unter sich und mit ihren eidgenössischen Mitbrüdern anderer Confession. Der milde, ächt christliche und eidgenössische Geist, der seit der Gründung des Bisthums Basel die Bischöfe Salzmann und Arnold beseelte, das gute Einvernehmen, das sie mit den Regierungen zu unterhalten trachteten, hat nicht wenig hiezu beigetragen. Mit dem Amtsantritte des Bischofs Eugenius Lachat haben diese Verhältnisse sich geändert. Der h. Bischof Lachat, im Auslande erzogen, mit unsern schweizerischen Einrichtungen gar nicht bekannt, versteht unsere Verhältnisse nicht und lässt sich gänzlich durch fremde Einflüsse leiten. Wir haben alle gütlichen Mittel erschöpft, um mit ihm im Frieden zu leben. Er hat uns in allen Fragen stets ein entschiedenes „Nein“ entgegengesetzt, und wenn wir uns endlich zu andern Massnahmen veranlasst sehen, so geschieht es aus der tiefsten Ueberzeugung, dass der bisherige Zustand unhaltbar geworden, und indem wir uns durch folgende Gründe leiten lassen: Wir zogen in ernste Erwägung,

---

sondern die Wähler und Gewählten von ihren geistlichen Amtsverrichtungen und Stellen suspendirte und mit der vollständigen Entsetzung von ihren Beneficien und Würden bedrohte; und welches Decret auch für alle solche Fälle in Zukunft als rechtskräftig proklamirt wurde. — „Das ist dem Rechte conform“, sagt Schulte (l. c.), der diese thatsächlichen Fälle anführt, „denn durch Wegführung eines Bischofs kann dessen „Jurisdiction nach dem kirchlichen Rechte offenbar nicht aufgehoben werden.“ Und wie Schulte, so Rau und Philipps (Lehrbuch des K.-R.). Durch diese Uebereinstimmung der Kirchenrechtslehrer, die doch so verschiedenen (?!) wissenschaftlichen und religiös-politischen Richtungen angehören, durch diese Thatsachen und ihre competente Beurtheilung von Seite der obersten Kirchenbehörde ist dem Domcapitel von Basel unwidersprechlich der Weg seiner Handlungsweise angewiesen. Verlässt das Domcapitel diesen Weg, so überschreitet es seine Rechte, es verletzt seine heiligsten Pflichten, seine Beschlüsse sind null und nichtig, es selbst ist der kirchlichen Strafe verfallen, sogar mit Absetzung bedroht. Doch nicht nur der Kirche und den kirchlichen Gesetzen gegenüber haben wir unsere ernsten Pflichten, die wir nicht verletzen dürfen, sondern als Domcapitel der ganzen Diöcese Basel liegt es uns ob, Rücksicht zu nehmen auf alle verehrlichen Diöcesanstände. Nun haben die Tit. Stände Luzern und Zug, die an den feierlich eingegangenen Verträgen treu festhalten wollen, gegen die Beschlüsse der fünf übrigen Diöcesanstände Protestation erhoben. Es müsste somit jedes Vorgehen des Domcapitels im Sinne der Mehrheit der Diöcesanstände als eine Rechts- und Pflichtverletzung gegenüber den beiden Ständen erscheinen. Das ist der Standpunkt, den wir nach unsern Rechten und Pflichten in fraglicher Angelegenheit einzunehmen haben. Aber auch abgesehen davon, können und dürfen wir in das Ansuchen der Tit. Diöcesanstände nicht eintreten, ohne der Lehre der katholischen Kirche untreu zu werden, ohne den Gehorsam, den wir dem hochwürdigsten Oberhirten der Diöcese Basel geschworen, zu verletzen, und ohne dass es den Anschein gewänne, als ob wir die von Ihnen gegen den hochwürdigsten Bischof — in dessen amtlichen Handlungen wir nur die Erfüllung seiner Pflichten erkennen — vorgebrachten Motive billigen würden. Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer besondern Hochachtung. Solothurn, den 5. Februar 1873. Das Domcapitel des Bisthums Basel: (Folgen die Unterschriften.)

dass Hr. Bischof Eugenius Lachat, entgegen den Beschlüssen der Diöcesanconferenz, das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes verkündet und aufrecht erhalten, ja sogar in jüngster Zeit Priester der Diöcese Basel einzig desswegen, weil sie diese Lehre nicht anerkennen wollten, einseitig ohne Mitwirkung des Staates und des Collators abgesetzt und excommunicirt hat. Wir dürfen nicht dulden, dass ein Bischof entgegen den Schlussnahmen der competenten Behörde in unserer Republik diese staatsgefährliche Lehre verkünde und hartnäckig aufrecht erhalte: eine Lehre, welche die bischöflichen Diöcesanrechte preisgiebt, die Rechte der Diöcesanstände gefährdet und überhaupt die Grundlagen der gegenwärtigen Kirchenverfassung verändert; eine Lehre, welche den katholischen Staatsbürger im Gewissen von der Pflicht des Gehorsams gegen den Staat und seine Gesetze entbindet; eine Lehre endlich, welche man Euch, Mitbürger, die Ihr mit dem alten Glauben unserer Väter zufrieden waret, ohne Euer Zuthun aufgedrängt hat. Wir zogen in Erwägung, dass Bischof Lachat der mehrfachen Verletzung des Bisthumsvertrages sich schuldig gemacht hat. Er hat diesen Vertrag verletzt, indem er ohne Mitwirkung der Stände ein eigenes Priesterseminar errichtet hat und hält; er hat ihn verletzt, indem er den, den geistlichen Rath des Bischofs bildenden Domsenat oft in den wichtigsten Fragen nicht beräth; er hat ihn verletzt, indem er das darin anerkannte Recht des Placet der Regierungen nicht anerkannt hat; er hat ihn endlich verletzt durch Missachtung des auf das h. Evangelium abgelegten Eides der Treue und des Gehorsams gegenüber den Regierungen der Kantone. Wir zogen in Erwägung, dass Bischof Eugen Lachat auch sonst vielfach die Rechte, Gesetze und Verfassungen der Kantone missachtet hat. Er hat in Betreff der Pfrundrechte und Wahl der Pfarrer Rechte beansprucht, die ihm nicht zustehen; insbesondere bestreitet er im Kt. Bern, trotz entgegenstehender Regierungserlasse, selbst das bescheidene Recht eines Pfarrvorschlages, umgeht durch Einschüchterung der Bewerber seit Jahren thatsächlich das garantirte Placet-Recht bei diesen Wahlen und erklärt gegenüber Abberufungsurtheilen des obersten Kantonsgerichtes dieses Kantons, er weiche nur der Gewalt; er stellt ferner den Grundsatz auf, dass die Pfarrer der Diöcese nur Gott und ihm, sonst Niemanden, verantwortlich seien; er widerstreitet den kirchlichen Satzungen, indem er trotz wiederholter Aufforderung den unwürdigen Dispens-Taxenhandel fortbetreibt. Eine ähnliche schroffe Stellung nimmt er gegenüber den in der Schweiz obwaltenden politischen Fragen ein. Bei Erlass von Gesetzen in verschiedenen Kantonen nahm er Anlass in der Form von bischöflichen Hirtenbriefen und andern amtlichen Erlassen sich in die politischen Verhältnisse der Kantone einzumischen. In einem Erlass übernimmt er sogar förmlich das Patronat einer Partei der politischen Tagespresse und macht sich damit zum politischen Führer einiger Zeitungen, während er die andern und deren Vertreter mit nichts weniger als christlicher Milde beurtheilt und als schlecht verdammt. — Diese Stellung und Tendenz zeigte sich überhaupt in seiner ganzen Amtsverwaltung. Es waltete darin nicht der Geist ächt schweizerischer religiöser Gesinnung, wie sie seine Vorfahren geübt, sondern (wir müssen es aussprechen) jener jesuitische Geist, der durch unsere schweizerische Bundesverfassung ausgeschlossen sein sollte. Angesichts solcher fortgesetzten Eingriffe in die Rechte des Staates und der Bürger wird die unpartheiische Geschichte und werdet Ihr selbst, Mitbürger, das Urtheil fällen über unsere Massnahmen gegen Hrn. Bischof Lachat. Die Verantwortlichkeit für diese bedauernswerthen Ereignisse, welche über die Diöcese hereingebrochen, werfen wir auf denjenigen, der in Verweigerung der Pflichten gegen sein republikanisches Vaterland, seine Behörden und Gesetze bei Seite gesezt und durch ungerechtfertigte Anmassungen diesen Bruch veranlasst hat. Man wird

freilich ausstreuen, unser Vorgehen gegen den h. Bischof Lachat sei gegen die katholische Kirche und Religion gerichtet. Glaubt denen, die das sagen, nicht, Mitbürger! denn sie reden Unwahrheit! Wenn wir den katholischen Glauben antasten wollten, so würden wir gewiss nicht so lange die äusserste Nachsicht und Milde geübt und jetzt Schritte eingeleitet haben, um sofort Verhandlungen über Revision des Bisthumsvertrages zu eröffnen und um durch den Domsenat einen Bisthumsverweser bezeichnen zu lassen. Mit ruhigem Gewissen appelliren wir an das katholische Volk der Diöcese Basel, an unsere Miteidgenossen, an das katholische Volk der übrigen Schweiz und des Auslandes! Unser katholisches Volk soll bei seinem alten Glauben verbleiben, mögen andere Völker diese oder jene Satzungen annehmen. Wir wollen aber auch den Frieden in der Diöcese und in unserm theuern Schweizerlande unter einem Bischof gewahrt wissen, der die Ueberlieferungen eines sel. Bischofs Salzmann und Arnold aufrecht erhält. — Gott segne und schütze unser Vaterland! Gegeben, Solothurn den 29. Januar 1873.

Die Stände Luzern und Zug dagegen anerkannten das Vorgehen der Mehrheit nicht, sondern die Regierungen derselben protestirten mit Schreiben vom 27. bez. 28. März 1873 gegen die Mehrheitsbeschlüsse.[1])

Lachat nahm daraufhin seine Residenz in Luzern. Die Regierung dieses Kantons anerkannte zwar für ihren Theil Lachat noch als Bischof, stellte demselben jedoch ausdrücklich die nachfolgende Erklärung zu:[2]) „dabei können wir aber nicht unterlassen die bestimmte Voraussetzung auszusprechen dass Euer bischöfliche Gnaden von Ihrer innert dem Gebiete unseres Kantons gewählten Residenz aus während des schwebenden Conflicts mit den Regierungen der fünf Mehrheitskantone sich aller Jurisdictions- und sonstiger Amtshandlungen auf das Gebiet der Kantone, in welcher zur Zeit Ihre bischöfliche Autorität von den constitutionellen Gewalten nicht anerkannt wird, zur Vermeidung aller neuen Anstände gef. enthalten, überhaupt die factische Unterbrechung Ihrer bischöflichen Wirksamkeit innerhalb des Gebietes der fünf Kantone als eine durch höhere Gewalt herbeigeführte und vor der Hand unabweisbare Thatsache betrachten wollen.“

Der solothurnische Clerus erklärte in einer Versammlung zu Fulenbach am 10. Februar 1873, dass er nur Lachat als seinen rechtmässigen Bischof anerkenne; die Mitglieder der Versammlung wurden für diese Renitenz von der Regierung mit Geldstrafen belegt.[3]) Die Amtsenthebung Lachats wurde von den obersten Staatsbehörden der fünf Kantone genehmigt und zwar für Solothurn am 21. März 1873, für Bern am 26. März, Aargau 28. Mai, Thurgau 19. Februar, Baselland 3. Februar.[4])

---

[1]) Brosi 15.
[2]) Brosi 23.
[3]) Brosi 19. 46.
[4]) Brosi 24.

In einer ausführlichen Protestation vom 22. Februar 1873, gerichtet an den Grossen Rath von Bern hatte Bischof Lachat in umfassender Rechtsdeduction gegen den „Gewaltact" seiner Amtsentsetzung sich verwahrt und dessen Unhaltbarkeit nachzuweisen versucht.

Nach sehr langen gründlichen und erregten Debatten genehmigte der Grosse Rath am 26. März mit 161 gegen 15 Stimmen das Vorgehen der Diöcesanconferenz. [1])

---

[1]) Die Verhandlungen des Grossen Rathes sind gedruckt Bern bei Schindler, 1873 SS. 180. — Der Mehrheitsbeschluss des Grossen Rathes lautet: Der Grosse Rath des Kantons Bern in Erwägung: 1. dass die Diöcesanconferenz und der Regierungsrath des Kantons Bern, soweit es ihn betrifft, competent waren, die dem Herrn Eugenius Lachat von Mervelier ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles der Diöcese Basel zurückzuziehen und damit die Amtserledigung auszusprechen; 2. dass das sachbezügliche Verhalten des Regierungsrathes des Kantons Bern überdiess gerechtfertigt ist; beschliesst: a) die vom Regierungsrathe des Kantons Bern bezüglich der Diöcesanangelegenheit getroffenen Massnahmen gutzuheissen; b) zur Tagesordnung zu schreiten: 1. über die Protestation des Herrn Eugenius Lachat; 2. über die bezüglich der nämlichen Angelegenheit aus dem bernischen Jura eingelangten Petitionen; 3. über die Protestschrift der 97 katholischen Geistlichen; c) dem Regierungsrathe zur Ausführung der erforderlichen militärischen Sicherheitsmassregeln die nach § 40 der bernischen Staatsverfassung vorgeschriebene Ermächtigung zu ertheilen. Dagegen hatte eine Minderheit beantragt: Der Grosse Rath, in Erwägung: 1. dass jeder römisch-katholische Bischof ein ausschliesslich geistlicher Beamter ist, 2. dass somit Herr Eugen Lachat, der in Gemässheit der Art. 4, 5 und 12 des zwischen den betreffenden Diöcesanständen und dem heiligen Stuhl am 26. März 1828 abgeschlossenen Vertrags durch den Domsenat zum Bischof von Basel erwählt worden ist, von keiner Civilbehörde seines Amtes entsetzt werden kann; 3. dass aber auch für den Fall als angenommen werden wollte, der Bischof verbinde mit seinem geistlichen Charakter auch denjenigen eines bernischen Civilbeamten, demselben immerhin die Bestimmung des Art. 18 der Verfassung zu Statten käme, gemäss welcher kein Beamter anders als durch richterliches Urtheil seines Amtes entsetzt werden kann; beschliesst: Das Vorgehen der Regierung in der Angelegenheit wird nicht gebilligt. Der Aargauische Genehmigungsbeschluss lautet: Der Grosse Rath des Kantons Aargau, „In Erwägung, dass die Diöcesanconferenz und der Regierungs-Rath des Kantons Aargau, soweit es den hierseitigen Kanton betrifft, die seiner Zeit dem Herrn Eugen Lachat ertheilte Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles von Basel zurückzuziehen und zur Vollziehung eines daherigen Beschlusses die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, competent waren; In Erwägung, dass, wenn der von Hrn. Eugen Lachat über dessen Amtsenthebung erhobene Conflict gegen die zum Conferenzbeschlusse vom 29. Jenner 1873 mitwirkenden fünf Diöcesanstände bei den Bundesbehörden ausgetragen sein wird, der geeignetste Zeitpunkt gekommen ist, um die Beschlüsse des Grossen Rathes vom 17. September und 28. November 1871, betreffend den Austritt des Kantons aus dem Bisthumsverbande von Staatswegen und die damit verbundene Liquidation des Bisthumsvermögens zur unverweilten Vollziehung zu bringen; In Erwägung, dass die in jüngster Zeit im Umfange der Eidgenossenschaft von kirchlicher Seite so vielfach zu Tage getretenen bedrohlichen Eingriffe in die verfassungsmässige Ordnung, sowie in den Frieden confessioneller Verhältnisse des Landes nur durch allgemeine durchgreifende Massnahmen der Bundesautorität nachhaltig abgewehrt werden können; In Erwägung, dass unter den wirksamsten Mitteln, dem Gesammtvaterlande in dem heranwachsenden Geschlechte eine einigere und gesinnungsverwandtere Führung, und gegen fremde, die nationale Zusammenhörigkeit störende Tendenzen kräftigern Schutz zu geben, bereits allgemein die Errichtung einer höchsten, wissenschaftlichen Lehranstalt anerkannt ist und schon lange vielfach gewünscht wird; beschliesst: 1) Es sei die Amtsenthebung des Herrn Eugen Lachat als Bischof von Basel, mit den damit verbundenen Massnahmen,

Gegen die Massnahmen der Mehrheit der Diöcesanstände recurrirte Lachat alsbald an den Bundesrath. Der Bericht des politischen Departements für das Jahr 1873 gibt über die von Lachat angerufene Intervention des Bundes nachfolgende Darstellung.[1])

„Am 19. November 1872 beschloss die in Solothurn unter dem Präsidium des Herrn Landammann Vigier versammelte Diöcesanconferenz, den Bischof von Basel aufzufordern, sich bei der Conferenz über verschiedene Massregeln, welche ihm zum Vorwurfe gemacht worden waren, inner einer Frist von drei Wochen zu rechtfertigen; inner der gleichen Frist habe er bedingungslos die von ihm gegen die Pfarrer Egli und Gschwind ausgesprochene Excommunication und Amtsentsetzung zurückzunehmen; ferner habe er seinen Canzler Düret zu entlassen. Die Diöcesanconferenz sollte nach Ablauf der angesetzten Frist wider zusammentreten, um das Weitere zu beschliessen.

Mit Schreiben vom 26. December weigerte sich der Bischof von Basel, den Beschlüssen der Diöcesanconferenz Folge zu leisten, worauf diese in einer neuen Zusammenkunft am 29. Januar 1873 folgenden Beschluss fasste: (oben S. 124 ff. bereits mitgetheilt.)

Das politische Departement bestätigt an dieser Stelle, dass die in § 6 hievor verlangte Mittheilung der Beschlüsse vom 29. Januar an den heil. Stuhl, am 1. Februar 1873, durch Zustellung kurzer Hand an den päpstlichen Geschäftsträger erfolgt ist. Die Uebergabe hat im Bundespalaste durch den Unterzeichneten (Bundespräsidenten) stattgefunden.

A.

Mit Eingabe vom 8. Februar 1873 erklärte Herr Lachat den Recurs an den Bundesrath gegen die Beschlüsse der Diöcesanconferenz vom 29. Januar 1873. Der Recurrent legte der Eingabe auch die Protestation bei, welche er am 4. Februar 1873 an die Diöcesanstände gerichtet hat und empfahl solche zur aufmerksamen Beachtung.

Der Recurrent setzt vorerst auseinander, dass die gegen ihn erfolgten Schlussnahmen von incompetenten Behörden gefasst worden seien. Die Diöcesanconferenz habe keinen auctoritativen Charakter, noch das Recht giltige Mehrheitsbeschlüsse zu fassen. Abgesehen von einer Exclusionsbefugniss hinsichtlich minder genehmer Candidaten bei der Bischofswahl, welches Recht sie im Namen der Diöcesanstände ausübe, habe die Conferenz nur civiladministrative Befugnisse. Selbst die Regierungen der Diöcesanstände seien nicht befugt, die Absetzung des Bischofs zu beschliessen; denn das bischöfliche Amt werde nicht vom Staate verliehen, sondern von der Kirche und diese allein könne den Bischof absetzen oder seine Amtsdauer beschränken.

Das katholische Kirchenrecht kenne keine Erledigung eines bischöflichen Stuhles als durch den Tod seines Inhabers, den freiwilligen Verzicht, oder in Folge Abbe-

---

für den Kanton Aargau genehmiget. 2) Der Regierungs-Rath sei beauftragt, auf den Zeitpunkt, wo der vor den Bundesbehörden schwebende Conflict mit dem gewesenen Herrn Bischof Lachat ausgetragen sein wird, Anträge über die nunmehrige Vollziehung des Austrittes des Kantons Aargau aus dem Diöcesanverbande der Diöcese Basel von Staatswegen und zwar auch in Beziehung auf die daherige Vermögensliquidation zu hinterbringen. 3) Es sei an den Schweizerischen Bundesrath das Ansuchen zu richten derselbe wolle der hohen Bundesversammlung bald möglichst umfassende Anträge zur nachhaltigen Ordnung der confessionellen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft hinterbringen. 4) Es sei der Bundesrath im Weiteren zu ersuchen, beförderlich bei der hohen Bundesversammlung die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule mit bezüglichen Anträgen zu befürworten. 5) Es seien hiemit die an den Grossen Rath gerichteten Eingaben sowohl des gewesenen Herrn Bischofs Lachat, als der katholischen Geistlichen, als erledigt zu betrachten.“ Aarau, den 28. Mai 1873.

[1]) B.-Bl. 1874. I. S. 369 ff.

rufung durch den heil. Stuhl, nach vorgegangenem juridischem Verfahren, auf Grund schwerer Vergehen. (Concil v. Trient, Sitz. XXIV., Kapitel 5. de Ref.) Nun bestimme die Bulle „Inter praecipua“ vom 7. Mai 1828, mittelst welcher der Papst Leo XII. das Bisthum Basel in neuer Umschreibung hergestellt habe und welche von den betreffenden Ständen angenommen und ratificirt worden sei, unter Anderm: Der Bischof solle nach den Vorschriften des canonischen Rechts das Bisthum verwalten, und die ihm zustehenden Rechte und Privilegien seien ihm gewährleistet. Die von den Diöcesanständen gemachten Vorbehalte können nicht in dem Sinne aufgefasst werden, als stünden sie mit dem Wortlaute des ratificirten Vertrages in Widerspruch.

Im Weitern ist Recurrent der Ansicht, die Beschlüsse der Diöcesanconferenz seien unvereinbar mit folgenden Bestimmungen der Verfassungen der Diöcesanstände:

Mit Art. 3 der solothurnischen Verfassung, welcher „der römisch-katholischen Religion den Schutz des Staates gewährleistet.“

Mit Art. 80 der bernischen Verfassung: „Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchencommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.“

Mit Art. 12 der aargauischen Verfassung: „Die katholische und die evangelisch-reformirte Kirche sind gewährleistet. Die Verhältnisse der beiden Kirchen im Staate werden durch schützende Gesetze und überdiess katholischerseits durch die nothwendigen Concordate bestimmt“; Art. 44: „Für die kirchlichen Angelegenheiten jeder der beiden christlichen Confessionen wird ein Kirchenrath aufgestellt“; und Art. 98: „Den Präsidenten der Kirchenräthe liegt der Erlass geschäftsleitender Verfügungen etc. ob. Für alle wichtigen Geschäfte und Cultusfragen sollen sie die Mitglieder beiziehen.“ [1])

Mit Art. 17 der thurgauischen Verfassung: „Die Glaubens- und Cultusfreiheit ist gewährleistet. Jeder ist unbeschränkt in der häuslichen und öffentlichen Uebung seines religiösen Bekenntnisses, soweit dadurch nicht staatliche Verpflichtungen verletzt werden.“ Art. 56: „Die katholische Landeskirche ordnet ihre Cultusverhältnisse selbstständig, in gemischt staatlich-kirchlichen Dingen jedoch unter der Oberaufsicht und mit Vorbehalt der Genehmigung des Staates.“ Ferner mit dem Gesetz über die „katholische Kirchenorganisation“ Art. 1: „Die katholische Confession des Kantons Thurgau ordnet ihre kirchlichen Angelegenheiten nach den Gesetzen der katholischen Kirche und nach Massgabe der thurgauischen Verfassung, Art. 2. Sie bedient sich zu diesem Zwecke speciell folgender Organe: a. der Synode; b. des Kirchenrathes; c. der Kirchgemeinden; d. der Kirchenvorsteherschaft und kirchlichen Angestellten.“

Drittens beruft sich Recurrent auf den Umstand, dass zwei Stände, Zug und Luzern, den Beschlüssen der Diöcesanconferenz nicht beigestimmt haben, und folgert daraus ihre Nichtigkeit. Jedenfalls können diese Beschlüsse auf die beiden Stände, welche sich denselben widersetzt haben, keine Anwendung finden.

Viertens seien die Beschlüsse der Diöcesanconferenz mit Verletzung des Art. 53 der Bundesverfassung gefasst worden. Sie gründen sich auf verschiedene Anklagen gegen den Recurrenten, welchem man Verletzung von Verfassungsbestimmungen, Gesetzen und Decreten, selbst seines Eides vorwerfe. Bei solchen Umständen sei es nicht Sache der Administrativbehörden, ein Urtheil zu fällen, sondern es stehe diess den Gerichten zu. Recurrent sei also seinem natürlichen Richter entzogen worden.

---

[1]) Sollte heissen: §§ 44 und 98 des regierungsräthlichen Organisationsgesetzes (nicht der Verfassung).

Fünftens müsse vermöge Art. 44 der Bundesverfassung der Bund einschreiten, indem die öffentliche Ordnung und der confessionelle Friede gestört worden seien durch die Thatsache, dass die Entsetzung des Bischofs von Basel von einer zum grössern Theile aus Protestanten bestehenden Versammlung beschlossen worden sei.

Sechstens endlich, und besonders in Bezug auf den Kanton Bern, erachtet Recurrent, das Vorgehen der bernischen Regierung sei unvereinbar mit Art. 1 der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815, welcher besage:

„Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustand gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Diöcesanbischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht geniessen; sie werden ebenfalls ohne Hindernisse ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen und alle Katholiken ihre Religionshandlungen.“ In Art. 35, 3 der bernischen Verfassung heisse es ferner: „Der neue Kantonstheil behält dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung.“

Dies sind die von Herrn Lachat in seinem Recurs vom 8. Februar angeführten Beweismittel.

Unterm 7. April vervollständigte er seinen ersten Recurs und übermachte dem Bundesrathe eine zweite Denkschrift, worin er folgende Bemerkungen anbringt:

1) Laut der Urkunde des „Grundvertrags“ zwischen den Ständen Solothurn, Bern, Luzern und Zug, vom 28. Mai 1828, habe beim Entstehen des Bisthums die katholische Bevölkerung von Luzern (100,000) und Zug (14,000), da Bern nur 44,000 und Solothurn 45,000 zählte, über die Hälfte (15,000 mehr) der gesammten katholischen Bevölkerung des Bisthums ausgemacht. Da nun die Stände Aargau, Baselland und Thurgau sich dem Vertrage einfach anschlossen, so konnten sie das Recht der Stände Luzern und Zug nicht zu Ungunsten Letzterer wenden. Daraus ergebe sich, dass die Stände Bern und Solothurn im Verein mit den nachträglich einverleibten drei Kantonen für sich allein dem Bisthum seinen gesetzlichen Oberhirten nicht nehmen dürfen; höchstens könne es ihnen freistehen, ihn für ihr Gebiet nicht mehr anzuerkennen, so dass dem Beschwerde führenden Bischof jedenfalls alle seinem Amte als Bischof inhärirenden Rechte und Attribute verbleiben, namentlich in Bezug auf die gemeinsamen Diöcesanfonde.

2) Die Diöcesanconferenz behaupte eine Behörde zu sein; aber sie habe nicht bewiesen, dass die Kirche die Rechte, welche sie sich beigelegt, jemals anerkannt habe.

Gleichermassen seien auch die Rechte, welche die Diöcesanstände sich vorbehalten und gegenseitig gewährleistet haben wollen, von der Kirche niemals anerkannt worden. Sie widersprechen dem mit dem heil. Stuhl abgeschlossenen Vertrage und können gegen den Beschwerde führenden Bischof nicht angerufen werden. Absichtlich sei der sogenannte Grundvertrag vom 28. und 29. März 1828, in welchem die Stände sich diese Rechte vorbehalten (placetum, jus cavendi et inspiciendi in Bezug auf das Priesterseminar u. s. w.), niemals der Kirche mitgetheilt worden.

Uebrigens habe Recurrent, obgleich er nicht davon Kenntniss gehabt, nie gegen die Artikel des Vertrags gehandelt.

3) Nach einer Verwahrung gegen die Beschuldigung, er habe sich criminelle Handlungen zu Schulden kommen lassen (Linder'sche Legate), erklärt der Recurrent, er sei unrechtmässig seiner Einkünfte beraubt worden, und erhebt förmlich Beschwerde

über den dahingehenden Beschluss der Diöcesanconferenz. Wenn man dem Staat das Recht zuerkenne, den Bischof von Basel zu entsetzen (Deplacetirungsrecht), so mache man es für alle Zeit unmöglich, den Bischofsstuhl von Basel mit einem unabhängigen gewissenhaften Manne zu besetzen.

Der Recurrent schliesst mit dem Gesuche, von verfassungsmässigen Behörden nach verfassungsmässigem Rechte gerichtet zu werden.

Unterm 9. April 1873 hat Herr Vigier, als Präsident und im Namen und Auftrag der in Solothurn am 4. und 5. April versammelten Diöcesanconferenz, bestehend in den Abgeordneten der Kantone Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Basellandschaft, den Recurs des Herrn Lachat vom 8. Februar 1873 in einer Denkschrift beantwortet, welcher wir die wichtigsten Punkte in Folgendem entheben:

1. Der Standpunkt, den man einnehmen muss, ist, dass keine zugleich von Kirche und Staat anerkannten Principien bestehen, welche als Grundlage dienen könnten, um ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten abzugrenzen. Die Souveränität des Staates und die der Kirche können nicht nebeneinander bestehen, ein Dualismus ist durchaus unmöglich. Während im Mittelalter die Uebergeordnetheit der Kirche mehrmals geltend gemacht worden ist (Innocenz III.), anerkennt der moderne Staat nur eine Souveränität, nämlich die seinige.

2. Die Kantone, welche das Bisthum Basel bilden, haben dem canonischen Rechte die Eigenschaften eines Landesrechtes, das als Staatsgesetz Kraft und Geltung hätte, weder durch ihre Verfassungen, welche einfach der Kirche im Allgemeinen und in ihren Beziehungen zum Staate den bei Inkraftsetzung der Verfassung geltenden Rechtszustand gewährleisten, noch durch das am 26. März 1828 mit dem heil. Stuhl abgeschlossene Concordat, noch auch durch die Anerkennung der päpstlichen Bulle „Inter praecipua“ vom 7. März 1828 zugestanden. Diese Bulle spricht nur nebenbei vom canonischen Rechte und ihre Genehmigung von Seite des Staates enthält durchaus keine Anerkennung des canonischen Rechtes.

3. Die Stände des Bisthums Basel stellen sich auf den Boden alter Rechte (Pfaffenbrief, Stanzerverkommniss, Tagsatzungsabschied der Conferenz der katholischen Orte zu Luzern, vom 18. August 1567, über die Beschlüsse des Conciliums von Trient, die nur unter Vorbehalt angenommen wurden), welche Rechte stets aufrecht gehalten worden sind (Luzern im vorigen Jahrhundert, Balthasar, de Helvetiorum juribus circa sacra) und gegenwärtig noch bestehen (Vorverhandlungen über die Gründung des Bisthums Basel, Gewährleistungen und Vorbehalte, welche die Unterzeichnung der Verträge zur Zeit der Errichtung des Bisthums und die Genehmigung der Bullen des Papstes begleitet haben). Dieses Recht umfasst die jura circa sacra majestatica.

Die mit dem heil. Stuhl geschlossene Uebereinkunft war nur ein Waffenstillstand und kein wahrer Friede; denn der heil. Stuhl hat die jura circa sacra majestatica nicht anerkannt und die Concordatsstände haben ihrerseits die Ansprüche des heil. Stuhles nicht zugegeben. Die Kantone haben sich ihre Rechte gegenseitig gewährleistet und sich diese vorbehalten, als sie der Bulle „Inter praecipua“ ihre Genehmigung ertheilten.

4. Der Beschwerde führende Bischof hat die Rechte des Staates besonders dadurch gefährdet, dass er die Lehren des Syllabus und das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes verkündete, das die Rechte des Staates im Allgemeinen und diejenigen, welche die Stände des Bisthums Basel sich vorbehalten haben, im Besondern, sowie die gewährleisteten Rechte des Bischofs leugnet. Die Diöcesanstände mögen ihre Rechte nach eigenem Ermessen wahren, nur müssen die kantonalen Verfassungen und die

Bundesverfassung beobachtet werden. Sie haben im Besondern das Recht der Amtsentsetzung des Bischofs (wofür geschichtliche Vorgänge angeführt werden), und diess war das einzige wirksame Mittel, welches angewandt werden konnte.

5. Zur Competenzfrage übergehend, bestreitet die Antwortschrift zunächst die Anwendbarkeit von Art. 53 der Bundesverfassung, indem die Beschlüsse der Diöcesanconferenz kein Urtheil seien und die Conferenz nicht als richterliche Behörde gehandelt hatte.

In Bezug auf die Competenz der Diöcesanconferenz macht die Antwortschrift geltend, dass soweit die Diöcesanstände gemeinschaftliche Rechte und gegenseitige Pflichten haben, die Diöcesanconferenz ihre Befugnisse bewahre und dass ihre Aufgabe mit der Bischofswahl durchaus nicht erschöpft sei. Die Diöcesanconferenz vertritt andererseits nicht nur die Diöcesanstände, so dass nur die einzelnen Stände als Träger erscheinen und sich weigern könnten, Mehrheitsbeschlüsse auszuführen, sondern sie ist eine Behörde, welche mit Stimmenmehrheit über alle Fragen, die in den Rahmen der zwischen den Ständen geschlossenen Vereinbarungen fallen, Beschlüsse fasst (welche Uebung in den Protocollen ihre Bekräftigung findet), und nur zu einer Aenderung des Vertragsverhältnisses bedarf es der einstimmigen Mitwirkung aller Stände. Gesetzt aber auch, es stünde jedem Kantone frei, den Beschlüssen der Majorität die Anerkennung zu verweigern, so würden nichtsdestoweniger die Beschlüsse der Diöcesanconferenz für 5 Kantone Geltung haben.

Was die behauptete Verletzung mehrerer kantonalen Verfassungen anbelangt, so verweist die Schrift auf die Antworten der betreffenden Kantonsregierungen.

Sie schliesst auf Abweisung des Recurses.

Der Recurs des Hrn. Lachat ist durch mehrere Beschwerde- und Denkschriften unterstützt worden, welche von katholischen Behörden und von der katholischen Bevölkerung einiger Kantone der Diöcese Basel eingegangen sind.

B.

Zunächst liegt ein Recurs des katholischen Kirchenrathes des Kantons Thurgau vom 23. April 1873 vor. Diese vom Präsidenten des Kirchenrathes, Hrn. Wild, im Namen der Synode der katholischen Kirche eingereichte Beschwerde ist mit dem eingangserwähnten Recurse betreffend Beschickung der Diöcesanconferenz von Seite des Kantons Thurgau verbunden und gegen die Schlussnahmen des Regierungsrathes vom 31. Januar, 12 Februar und 1. März 1873, sowie des Grossen Rathes vom 19. März gleichen Jahres gerichtet, betreffend: a) die Absetzung des hochw. Bischofs Lachat; b) das Verbot des amtlichen Verkehrs mit demselben; c) das Verbot der Ausbezahlung des bischöflichen Gehaltsantheiles; d) das Verbot der Abhaltung der Kirchgemeindeversammlungen.

Der Regierungsrath des Kantons Thurgau hat wirklich in Ausführung der Beschlüsse der Diöcesanconferenz am 31. Januar 1873 dem Kirchenrath die Entsetzung des Bischofs Lachat mitgetheilt und ihn eingeladen, der Geistlichkeit den amtlichen Verkehr mit dem Bischof zu untersagen und keine Zahlungen mehr an Hrn. Lachat zu leisten. Am 12. Februar sodann hat er einen Beschluss der Synode, welche sich weigerte, den unterm 31. Januar erlassenen Weisungen sich zu unterziehen, aufgehoben und die Abhaltung der von der Synode auf den 16. Februar zur Abstimmung über die Frage der Amtsentsetzung des Hrn. Lachat angeordneten Kirchgemeinden untersagt. Am 1. März hat er seine Weisungen unmittelbar an die thurgauische katholische

Geistlichkeit erlassen und am 19. März, endlich, hat der Grosse Rath die Schlussnahmen der Regierung gutgeheissen.

Die Eingabe der Recurrenten unterzieht diese verschiedenen Beschlüsse einer nähern Beurtheilung, in welcher Folgendes geltend gemacht wird:

1) Die Absetzung des Hrn. Lachat sei nicht von der dazu berechtigten Behörde ausgesprochen worden; denn die Diöcesanconferenz, als solche, sei keine Behörde und der Bischof, der sein Amt nur von der Kirche erhalte, könne desselben nicht vom Staate enthoben werden. Die Absetzung des Bischofs von Basel verletze das Bisthumsconcordat, welches in die amtliche Gesetzsammlung aufgenommen sei und folglich im Kanton Thurgau Gesetzeskraft erlangt habe. Ueberdiess verletze sie den Art. 17 der Verfassung, welcher bestimme: „Die Glaubens- und Cultusfreiheit ist gewährleistet. Jeder ist unbeschränkt in der häuslichen und öffentlichen Uebung seines religiösen Bekenntnisses. Es darf Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.“ Sie widerstreite dem Art. 1 der „katholischen Kirchenorganisation“, welcher vorschreibe, dass diese Organisation in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Kirche stehen soll. Nach diesen Gesetzen aber könne der Bischof nicht vom Staate abgesetzt werden.

Sodann sei die Absetzung des Bischofs im Widerspruche mit Art. 56 der Verfassung, welcher der Kirche die selbstständige Ordnung ihrer Cultusverhältnisse gewährleiste. Allerdings berechtige der gleiche Artikel den Staat einzuschreiten und die geeigneten Massnahmen zur Abhilfe gegen kirchliche Erlasse oder Verordnungen, sowie gegen Handlungen einzelner Geistlichen zu treffen, welche die Rechte der Bürger oder den Frieden unter den Confessionen beeinträchtigen. Dieser Artikel aber habe nur Geltung für das Gebiet des Kantons Thurgau und keine der Handlungen, welche dem Hrn. Lachat vorgehalten werden, wie beispielsweise die Excommunication und Absetzung des Pfarrers Gschwind, habe im Kanton sich ereignet.

2) Das an die thurgauische Geistlichkeit ergangene Verbot des amtlichen Verkehrs mit dem Bischof widerstreite dem Grundsatze der Freiheit des Gewissens.

3) Das Verbot der Ausbezahlung des Gehalts an den Bischof verletze den Art. 57 der Verfassung, welcher den anerkannten Kirchen die Unverletzlichkeit der für fromme Zwecke gewidmeten Güter und Stiftungen gewährleiste.

4) Das staatliche Verbot, Kirchgemeindeversammlungen zur Abstimmung über die Frage der Absetzung des Bischofs abzuhalten, sei ebenfalls den Gesetzen und der Verfassung zuwider. Nach § 16 der Kirchenorganisation und nach Art. 56, Absatz 2 der Verfassung unterliegen allgemeine kirchliche Erlasse und Verordnungen gesetzgeberischer Natur der Abstimmung der Angehörigen der betreffenden Kirche, müssen aber — nach der Ansicht des Regierungsrathes — vorerst der staatlichen Censur unterbreitet werden. Bei der von der katholischen Synode angeordneten Volksabstimmung habe es sich indessen einfach um einen Specialerlass gehandelt, durch welchen die Gesinnung des Volkes über die Frage der Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch die Beschlüsse der Regierung gehört und Vollmacht eingeholt werden sollte, Namens des Volkes beim Bunde Schutz zu suchen. Der Regierungsrath habe also diesen Beschluss nicht aufheben und die Abhaltung der Kirchgemeindeversammlungen nicht untersagen können. Uebrigens schliesse die Verfassungsbestimmung, dass Erlasse gesetzgeberischer Natur der Volksabstimmung unterstellt werden müssen, keineswegs aus, dass andere Beschlüsse nicht gesetzgeberischer Art dem Volke unterbreitet werden dürfen. Endlich erscheine der Staat um so weniger berechtigt, einer Volksabstimmung

entgegenzutreten, als er gemeinschaftlich mit den übrigen Bisthumsständen in einer Proclamation an das katholische Volk des Bisthums sich gewendet habe.

Die thurgauische Regierung, welcher diese Eingabe übermacht worden ist, hat sie unterm 27. Juni beantwortet und auf Abweisung des Recurses aus folgenden Gründen angetragen:

In der Hauptsache verweise sie auf die in Beantwortung des Recurses des Hrn. Lachat dem Bundesrathe abgegebene Rechtfertigungsschrift der Diöcesanconferenz,

und bezüglich der von den Recurrenten aufgeworfenen, besonders den Kanton Thurgau berührenden Fragen auf ihre motivirten Schlussnahmen, die auf Seite 38—46 der gegnerischen Beschwerdeschrift abgedruckt seien.

Aus den Erwägungen zu diesen Schlussnahmen, soweit sie auf die Absetzung des Hrn. Lachat Bezug haben, ergibt sich:

Dass die Competenz des Staates in Art. 56 der Verfassung ihre Begründung finde, kraft dessen die Staatsbehörden gegen kirchliche Erlasse und Handlungen einzelner Geistlicher, welche die öffentliche Ordnung oder die Ruhe der Bürger oder den Frieden unter den Confessionen beinträchtigen, einschreiten können;

dass durch die Entfernung eines widersetzlichen Priesters von seinem Kirchenamte der Staat die Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt habe, indem diese Thatsache keine Glaubenssache sei.

Die Regierung sei ferner in ihrem Rechte gewesen bei dem Verbote der Abhaltung von Kirchgemeinden zur Abstimmung über die Amtsentsetzung des Hrn. Lachat. Die Beschlüsse, welche in Anwendung von Art. 56 der Verfassung gefasst worden, dürfen weder der Genehmigung der katholischen Synode, noch derjenigen des Volkes unterworfen werden und einem solchen, selbst in geordneter Weise erfolgenden Volksentscheid wäre keinerlei staatsrechtliche Bedeutung und Werth beizulegen. Nach Art. 56 der Verfassung und Art. 16 des katholischen Kirchenorganisationsgesetzes dürfen nur Erlasse und Verordnungen gesetzgeberischer Natur, nachdem sie vorausgehends die Genehmigung des Grossen Rathes erlangt haben, der confessionellen Volksabstimmung unterworfen werden.

C.

Inzwischen gelangten gegen die Beschlüsse der Diöcesanconferenz und die darauf bezüglichen Anordnungen der Regierungen der Diöcesanstände weitere Recurse an den Bundesrath.

Der gewesene Generalanwalt der Eidgenossenschaft, Hr. Amiet, hat eine aus Solothurn, 22. Mai 1873, datirte Beschwerdeschrift in Begleit folgender Beilagen eingereicht:

1. Vollmacht der Versammlung der Delegirten der Katholiken der Diöcese Basel zur Eingabe der Beschwerdeschrift an den Bundesrath in ihrem Namen, vom 12. Mai 1873.

2. Protocoll einer in Erschwyl am 11. Mai 1873 abgehaltenen Volksversammlung. Die Versammlung pflichtet dem Recurse des Hrn. Amiet bei.

3. Zustimmung des Katholikenvereins von Basel-Stadt, vom 13. Mai 1873.

4. Zustimmung des Centralcomités der Katholiken des Birsecks, vom 13. Mai 1873.

5. Zustimmung des Katholikenvereins von Bern, 14. Mai 1873.

Ausserdem sind dem Bundesrath Zustimmungserklärungen zum Recurse des Hrn. Amiet unmittelbar zugegangen:

6. Von einer zu Courrendlin am 25. Mai 1873 abgehaltenen Volksversammlung.

7. Von einer zu Saignelégier am 25. Mai 1873 abgehaltenen Volksversammlung.

8. Vom katholischen Kirchenrath des Kantons Thurgau unterm 28. Mai 1873.
9. Von einer zu Pruntrut am 22. Juni 1873 abgehaltenen Volksversammlung.

Der Recurs des Hrn. Amiet stellt in erster Linie den Satz auf:

I. Abgesehen von der Inocmpetenz der Diöcesanconferenz und der Nichtigkeit der von ihr am 28. und 29. Januar 1873 gefassten Beschlüsse, sowohl vom formellen als vom staatsrechtlichen Standpunkte aus, ist die einseitig staatliche Absetzung des Bischofs Lachat nach den vom Staate anerkannten und verfassungsmässig gewährleisteten kirchenrechtlichen Grundsätzen unzulässig; sie verletzt insbesondere die in der Diöcese Basel zu Recht bestehenden Verträge, welche die Beziehungen zwischen Kirche und Staat regeln.

Die staatliche Absetzung eines Bischofs verstösst gegen das Wesen der katholischen Religion, welche durch die Bundesverfassung und durch die kantonalen Verfassungen gewährleistet ist. Sie verletzt die unterm 26. März 1828 mit dem Papste abgeschlossene Uebereinkunft, sie steht geradezu im Widerspruch mit den Bullen des Papstes Leo XII., vom 7. Mai 1828, und des Papstes Pius VIII., vom 23. März 1830 mit dem apostolischen Breve vom 15. September 1828 und mit den Statuten des Domcapitels Basel, vom 27. Februar 1866, welche Urkunden alle die staatliche Genehmigung erhalten haben. Die staatliche Absetzung eines Bischofs ist aber auch mit dem kanonischen Rechte unvereinbar, welches, wie die Geschichte des Bisthums und der Diöcesanconferenz bis zur Zeit der neuen Umschreibung des Bisthums lehrt, im Bisthum Basel zu Recht besteht. Wenn die Diöcesanstände durch die unter sich zu Langenthal 1820 und zu Luzern 1828 (Grundvertrag) abgeschlossenen Verkommnisse es versucht haben, die Kirche dem Staate unterzuordnen, so geht daraus keineswegs hervor, dass das kanonische Recht, die Rechte des katholischen Volkes und der katholischen Kirche, welche in der Verfassung und in Verträgen gewährleistet sind, nicht immer feierlich anerkannt wurden und es noch heute sind.

II. Der zweite Satz des Recurses des Hrn. Amiet ist folgender:

Vom rein staatsrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, ist die Diöcesanconferenz keine Behörde, welche zur Absetzung des Bischofs irgend welche Competenz hatte, und eine Mehrzahl der Stände konnte eine Minderzahl durch keine Stimmenmajorität verpflichten.

Die Diöcesanconferenz ist eigentlich nur eine interkantonale Commission von Abgeordneten der Diöcesanstände, welche Abgeordneten bald mit, bald ohne Vollmachten ihrer Regierungen zusammen kamen und ihre Vereinbarung in wichtigen Dingen den betreffenden Ständen zur Genehmigung vorlegten. An und für sich hat die Conferenz mit Ausnahme ganz weniger, in den Bereich der Diöcesanverwaltung fallender Punkte, sowie mit Ausnahme der Gratuitätserklärungen bei Bischofswahlen und der staatlichen Vertretung bei staatskirchlichen Feierlichkeiten durchaus keine Macht und Gewalt, am allerwenigsten richterliche Befugnisse. Um so weniger steht der Diöcesanconferenz das Recht zu, den Diöcesanvertrag zu ändern, was der Fall wäre, wenn sie heute die Befugnisse hätte, von sich aus einen Bischof abzusetzen. Das Recht, den Diöcesanvertrag abzuändern, kommt heutzutage nicht einmal mehr den Regierungen der Kantone zu, welche das Bisthum Basel bilden. Denn seit dem Abschlusse dieses Vertrages haben die Verfassungen sich geändert und die Befugnisse der damals aristokratischen Regierungen sind heute auf das Volk übergegangen.

Ueberdiess sind die Befugnisse, welche die Conferenz sich anmasst, in keinem einzigen Gesetze, in keiner einzigen Verfassung festgestellt.

Endlich sind gegenüber der Kirche die Beschlüsse der Diöcesanconferenz mit vollem Rechte null und nichtig. Sie sind ebenfalls nichtig gegenüber den Kantonen Zug und Luzern, welche sich ihnen nicht angeschlossen haben. Sie sind im Allgemeinen wegen Formmangels nichtig vermöge des Umstandes, dass die Stände Zug und Luzern für diese Conferenz nicht einmal eingeladen wurden.

Der Recurs schliesst mit dem Gesuche, es möge der Bundesrath, eventuell die Bundesversammlung:

1) Die Schlussnahmen der Diöcesanconferenz der Diöcese Basel vom 19. November 1872, 28. und 29. Januar 1873, 14. und 15. Februar 1873, in Sachen des Bischofs Lachat von Basel, für null und nichtig erklären und aufheben.

2) Ebenso die von den Landesbehörden der Kantone Solothurn, Bern, Aargau, Basel-Landschaft und Thurgau ausgesprochenen Genehmigungen der Beschlüsse besagter Conferenz für null und nichtig erklären und aufheben.

3) Nach Art. 90, Ziff. 2 der Bundesverfassung dafür sorgen, dass die Verfassungen der Kantone der Diöeese Basel und die zwischen ihnen geschlossenen Verträge von Seite der Behörden dieser Kantone beobachtet werden und zu diesem Zwecke für die Zukunft die erforderlichen Verfügungen treffen.

In Folge der Antwort der Diöcesanconferenz vom 9. April 1873, auf den Recurs des Hrn. Lachat, hat Hr. Amiet eine zweite Rechtsschrift, betitelt „die Staatsherrschaft über die Kirche in der Diöcese Basel und die Freiheiten und Rechte der Eidgenossen in Kirchensachen", gegeben Solothurn im August 1873, an den Bundesrath gerichtet, welche die in der Antwort der Diöcesanconferenz dargelegten Auffassungen folgendermassen zu widerlegen sucht.

1) Es gibt einen von der Kirche und dem Staate anerkannten gemeinsamen Rechtsboden und dieser liegt in den Verfassungen; in den mit der Kirche geschlossenen Concordaten und Verträgen; im kanonischen Rechte, denn die Beschlüsse des tridentinischen Concils sind nach der mit den Anschauungen der Kirche übereinstimmenden Anschauungsweise des überwiegend grössern Theils der Katholiken in der Schweiz anerkannt. Indem der Staat mit der Kirche einen Vertrag geschlossen hat, erkannte er dieser eine ausser ihm stehende Wesenheit zu und er stellte sich also keineswegs auf den Standpunkt des Territorialrechts, welchen die Antwort der Diöcesanconferenz einnimmt und nach welchem die Kirche lediglich das Recht einer Corporation und dieses keine andere Grundlage hätte, als das Recht des Staates. Ein Concordat mit der Kirche, welches den Staat nicht bände, hätte jedenfalls keinen Sinn. Der einzige zulässige Standpunkt ist also, Kirche und Staat als gleichberechtigte Rechtspersonen anzuerkennen, welche unter sich durch Verträge sich binden können. Anstände, welche zwischen ihnen erwachsen würden, müssten daher einer Conferenz, bestehend aus von beiden Theilen im gemeinsamen Einverständniss ernannten Vertrauensmännern, unterbreitet werden.

2) Die Beschlüsse des tridentinischen Concils sind in der ganzen katholischen Schweiz unbedingt angenommen worden und die Rechte und Freiheiten, welche die Kantone sich vorbehalten haben, sind Vorrechte und Zugeständnisse, welche ihnen vor Alters von den Päpsten und Kaisern verliehen worden sind.

3) Die von der Diöcesanconferenz gegen Hrn. Lachat zur Rechtfertigung seiner Amtsentsetzung angeführten Gründe sind thatsächlich nicht stichhaltig und Herr Lachat ist in keiner Weise den Rechten des Staates zu nahe getreten. Insbesondere sind die Encyklika, der Syllabus und das Unfehlbarkeitsdogma keineswegs staatsgefährlich. Der Staat hat nicht darüber zu entscheiden, ob ein Dogma der Wahrheit gemäss oder

entgegen sei. Uebrigens wirft man mit Unrecht dem Herrn Lachat vor, er habe sich gegen die Obrigkeit aufgelehnt und seinen dem Staate geleisteten Eidschwur gebrochen; er hat sich darauf beschränkt, der Kirche Gehorsam zu leisten, wozu er sich ebenfalls durch einen Eidschwur verpflichtet hatte. Der Staat kann sich endlich bezüglich der Amtsentsetzung nicht auf den Umstand berufen, dass er den Bischof bezahle; denn die durch das Concordat gewährleistete „mensa episcopalis" ist Kirchengut geworden und darf ihrem Zwecke nicht entfremdet werden. Herr Lachat hat auf deren lebenslänglichen Genuss ein unbestreitbares Privatrecht erworben.

4) Das Beispiel, es seien früher schon Bischöfe von Staatswegen abgesetzt worden, beweist nichts; denn eine Ungerechtigkeit kann nicht eine andere rechtfertigen.

5) Der Art. 53 der Bundesverfassung ist anwendbar, denn kein Gesetz und keine Verfassung räumt der Diöcesanconferenz bei Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche die Gerichtsbarkeit ein; die Conferenz kann nicht gleichzeitig Richter und Partei sein. Der natürliche Richter ist der Papst, dessen Gerichtsbarkeit die Diöcesanstände durch die Annahme der päpstlichen Bullen, welche dem Bischof seine Prärogative, Privilegien und Rechte gewährleisten, anerkannt haben. Wäre man aber auch mit der Diöcesanconferenz darin einig, dass die Handlungen des Bischofs von Basel das ganze Staatswesen gefährdet haben, so hätte man sich an den Bundesrath wenden müssen, der nach Art. 90 für die äussere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu sorgen hat.

6) Die Diöcesanconferenz konnte mit einfacher Stimmenmehrheit keinen Beschluss fassen; denn einerseits kann die Mehrheit der Stände ihren Willen der Minderheit nicht aufzwingen, andererseits kann, da das Bisthum ein untrennbares Ganzes ist und die einzelnen Stände integrirende Bestandtheile dieses Ganzen sind, keiner derselben ohne Einwilligung der Mitstände und der Kirche eine Sonderstellung einnehmen, welche den Bestand des Bisthums und die Stellung des Bischofs in Frage stellen würde.

Die Recurse des Herrn Amiet wurden der Regierung von Solothurn übermittelt, welche darauf mit Schreiben vom 6. September unter Verweisung auf die Denkschrift der Diöcesanconferenz und unter Beifügung folgender Erwägungen antwortete.

I. Wenn der Staat die Grundsätze des canonischen Rechtes anerkennte, so müssten diese Grundsätze in einem von der verfassungsmässigen Behörde erlassenen Gesetze angenommen sein. Uebrigens hat der Staat seine Rechte ausdrücklich vorbehalten und da nur mit seiner ausdrücklichen Bewilligung der Bischof den bischöflichen Stuhl eingenommen hat, so steht ihm auch das Recht zu, diese Bewilligung wieder zurückzuziehen.

II. Die Diöcesanconferenz ist das Organ der Diöcesanstände für alle Angelegenheiten des Bisthums.

Wenn übrigens eine Minderheit der Stände den Herrn Lachat heute noch als ihren Bischof anerkennen will, so hat die Mehrheit kein Recht, sich dem zu widersetzen und hat auch keinen Einspruch dagegen erhoben. Die Stände Zug und Luzern können hinwider die Mehrheit nicht zwingen, einen Bischof anzuerkennen, von dem sie nichts wissen will, denn jeder Stand hat das Recht, sowohl einen Bischof zurückzuweisen, als auch vom Bisthumsvertrag zurückzutreten.

Die solothurnische Regierung schliesst auf Abweisung des Recurses des Herrn Amiet.

D.

Aus dem Kanton Solothurn ist noch ein Recurs ganz besonderer Art eingelangt, sowohl aus Anlass der Absetzung des Bischofs Lachat, als auch aus Anlass eines

frühern Vorfalles, nämlich der Absetzung und Excommunication des Pfarrers Gschwind durch diesen letztern. Dieser Recurs tritt unter folgenden Umständen auf:

Den 26. Februar 1873 wendeten sich die Herren Haller und Tugginer, handelnd im Namen einer zu Fulenbach den 10. Februar 1873 abgehaltenen Volksversammlung und für 6310 Petenten, Bürger oder Einwohner des Kantons Solothurn, an Landammann und Regierungsrath und an den Präsidenten des Kantonsrathes des Kantons Solothurn mit dem Verlangen:

1. Es sei der h. Kantonsrath ausserordentlicher Weise ohne Verzug einzuberufen, um von der Regierung über die Entsetzung des Bischofs Lachat und über den Bruch des Diöcesanvertrages Rechenschaft zu fordern, sodann das Vorgehen der Regierung, als einer nach § 32 a der Staatsverfassung incompetenten Behörde, zu missbilligen und zu annuliren und die Frage unter allen Umständen der Volksabstimmung zu unterbreiten.

2. Es sei der Beschluss des Kantonsrathes vom 27. November 1872 über die Inschutznahme des suspendirten Pfarrers Gschwind gleichfalls der Volksabstimmung zu unterstellen.

Die Petition der Herren Haller und Tugginer wurde vom Kantonsrathe unterm 21. März 1873 abgewiesen.

Die Gründe dieser Abweisung sind in den Berichten der Regierung von Solothurn an den Kantonsrath, vom 10. März 1873, auseinandergesetzt und lassen sich in Folgendes zusammenfassen:

Die Beschlüsse der Diöcesanconferenz betreffend die Absetzung des Hochw. Herrn Lachat können der Volksabstimmung des Kantons Solothurn nicht unterbreitet werden, weil diese das gesammte Bisthum und nicht nur den Kanton Solothurn berührenden Beschlüsse nur durch die allein competente Diöcesanconferenz gefasst werden konnten. Uebrigens hat die Diöcesanconferenz den Bischof Lachat ermächtigt, den bischöflichen Sitz einzunehmen; sie kann demnach diese Ermächtigung auch zurückziehen.

Zwar lautet § 32 b der solothurnischen Verfassung:

„Wenn wenigstens 2000 Stimmberechtigte den Erlass eines neuen oder die Auf„hebung oder Abänderung eines bestehenden Gesetzes oder endlich einen in die „Competenz des Kantonsrathes fallenden Beschluss verlangen, so ist derselbe gehalten, „den eingereichten Vorschlag in Berathung zu ziehen und das Ergebniss der Volks„abstimmung zu unterbreiten.“ Der Art. 30 der Verfassung aber bestimmt die Obliegenheiten und Befugnisse des Kantonsrathes und speciell unter Ziff. 10 die Wahlbefugnisse desselben. Nun gehört der Gegenstand der Petition der Herren Haller und Tugginer nicht zu den Obliegenheiten und Befugnissen des Kantonsrathes und andererseits weist Art. 36 der Verfassung dem Regierungsrathe alle diejenigen Wahlbefugnisse zu, welche nicht andern Behörden übertragen sind. Das Gesuch der Petenten müsste, um zulässig zu sein, dahin zielen, dass ein Gesetz erlassen werde, wonach der Diöcesanvertrag abgeändert und künftig dem Kantonsrathe und dem Volke die Mitwirkung bei der Wahl des Bischofs und die Ertheilung oder Entziehung der Bewilligung zur Besitzergreifung des bischöflichen Stuhles zugesichert würde. Das Begehren ist für so lange unzulässig, als der Vertrag nicht auf gesetzlichem und verfassungsmässigem Wege abgeändert worden ist.

Da übrigens der Bischof gegen die Beschlüsse der Diöcesconferenz bei dem Bundesrathe recurrirt hat, so kann diese beim Bund anhängige Frage nicht auch gleichzeitig vom Solothurner Volke entschieden werden.

II. Das zweite Gesuch der Petenten betrifft folgenden Beschluss des Kantonsrathes vom 27. November 1872: 1) Der Bericht des Regierungsrathes und die vom Regierungsrath gefassten Schlussnahmen, welche den Pfarrer Gschwind als rechtmässigen Pfarrer der Pfarrei Starrkirch-Dullikon anerkennen, werden genehmigt. 2) Der Regierungsrath wird beauftragt, in ähnlichen vorkommenden Fällen die Rechte des Staates in gleicher Weise zu wahren.

Der Regierungsrath von Solothurn findet, dass der Kantonsrath eigentlich keine Schlussnahme gefasst, sondern sich darauf beschränkt hat, einen Bericht des Regierungsrathes zu genehmigen, so dass in diesem Falle vom Initiativrecht nicht Gebrauch gemacht werden kann. Die Beschlüsse des Regierungsrathes können dem Volke nicht unterbreitet werden. Es kann auch die Verfügung des Bischofs über die Absetzung Gschwinds nicht vor das Volk gebracht werden, denn, vom Gesichtspunkt der Competenz aus, sieht weder das Gesetz noch die Verfassung eine Abstimmung dieser Art vor, und was die Sache selbst betrifft, so steht die Wahl der Geistlichen der durch die Verfassung bezeichneten Behörde zu, welche daorts die Rechte der Pfarrgemeinden gewährleistet. Es ist demnach nicht das gesammte Volk des Kantons Solothurn berufen, über die Absetzung eines Pfarrers sich auszusprechen.

Die Herren Haller und Tugginer recurriren bei Ihnen im Namen der Fulenbacher-Versammlung mittelst Beschwerdeschrift, gegeben Solothurn den 17. Juni abhin, gegen die Schlussnahme des Kantonsrathes vom 21. März 1873.

Dieser Recurs gründet sich auf folgende Motive:

I. Die Abweisung des Gesuches der Recurrenten betreffend die Absetzung des Hochw. Herrn Lachat widerspricht dem oben erwähnten Art. 32 b der solothurnischen Verfassung. Die Diöcesanconferenz war nicht allein competent; das solothurnische Volk sollte berufen werden, über die Absetzung des hochw. Herrn Lachat sich auszusprechen, denn der Kanton Solothurn konnte sich weigern, den Beschlüssen der Conferenz sich zu unterziehen, wie dies von Seite der Kantone Zug und Luzern geschehen ist. Die Berechtigung jedes Kantons, Die Beschlüsse der Conferenz zu verwerfen, ist durch den Bundesrath anerkannt worden, als derselbe verfügt hat, dass der Bischof Lachat, selbst nach seiner Absetzung, die Portofreiheit auf dem Gebiete der Kantone Zug und Luzern in Anspruch zu nehmen berechtigt sei. Abgesehen übrigens von diesem Rechte, stand es dem Kanton Solothurn frei, seine Anschauungsweise zu äussern. Anderseits haben die Grossen Räthe mehrerer Diöcesanstände über die Beschlüsse der Diöcesanconferenz verhandelt. Endlich war, im Allgemeinen, die Diöcesanconferenz nicht competent.

Die vom Regierungsrath aus dem die Obliegenheiten und Pflichten des Kantonsrathes feststellenden Art. 30 der Verfassung gezogene Schlussfolgerung entbehrt der Grundlage; denn die Aufzählung dieser Obliegenheiten und Pflichten ist nur als beispielsweise zu betrachten. Die Art. 30, Ziff. 10 und 36, Ziff. 5, welche die Wahlbefugnisse des Kantonsrathes und diejenigen des Regierungsrathes feststellen, sind auch auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, indem es sicht um eine Wahl handelt. Das Begehren der Petenten war demnach verfassungsgemäss nach Massgabe des Art. 32 b, welcher oben angeführt ist, und des Art. 32 a, welcher Volksabstimmung vorschreibt über die Concordate und die Verträge. Die Absetzung des hochw. Herrn Lachat enthält in Wirklichkeit eine Abweichung (dérogation) vom Diöcesan-Vertrage.

Endlich hätte das Votum des Solothurner Volkes dem Beschluss des Bundesrathes in keiner Weise vorgegriffen und trotz des Recurses des Hochw. Herrn Lachat stattfinden können.

II. Das Begehren der Petenten betreffend die Absetzung des Pfarrers Gschwind stützte sich auf den nämlichen Art. 32 b.

Die Recurrenten schliessen mit dem Gesuche, es möge der Bundesrath:

Die Schlussnahme des Kantonsrathes des Kantons Solothurn vom 21. März 1873 annulliren und die Regierung des Kantons Solothurn einladen, geeignete Vorschläge an den Kantonsrath zu dem Zwecke zu bringen, dass:

1) Ueber den Anschluss des Regierungsrathes an den Entscheid der Diöcesanconferenz vom 29. Januar 1873;

2) über den Beschluss des Kantonsrathes vom 27. November 1872 wegen Inschutznnhme des Pfarrers Gschwind eine Volksabstimmung angeordnet werde.

Dieser Recurs wurde der Regierung von Solothurn übermittelt, welche unterm 6. September unter Bezugnahme auf den von ihr den 10. März 1873 dem Kantonsrath erstatteten und hievor in seinen wesentlichen Motiven wiedergegebenen Bericht mit dem Antrage antwortete, den Recurs abzuweisen.

E.

Im Laufe des Monats Juni abhin ist Ihnen im Weitern ein Recurs zugekommen von Seite der Abgeordneten der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Aargau gegen eine die Beschlüsse der Diöcesanconferenz vom 29. Januar 1873 gutheissende Schlussnahme des Grossen Rathes dieses Kantons vom 28. Mai 1873.

Die Recurrenten erklären ihren Anschluss an den von Herrn Amiet redigirten Recurs, suchen aber im Weitern zu beweisen, dass die Beschlüsse der Diöcesanconferenz den Art. 12 der aargauischen Verfassung verletzen, welcher lautet wie folgt:

„Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Die katholische und die evangelisch-„reformirte Kirche sind gewährleistet. Den Glaubensgenossen beider Kirchen ist die „unbedingte Ausübung ihres Gottesdienstes und den Kirchgemeinden die Wahl ihrer „Seelsorger nach Anleitung des Gesetzes zugesichert."

Diese Gewährleistung sichert jedem Katholiken die Befugniss zu, die Lehren seiner Kirche zu vernehmen und sein Leben darnach zu richten.

Die Beschlüsse der Diöcesanconferenz verletzen nun die gewährleistete Gewissensfreiheit, indem dieselben jeden Verkehr der Gläubigen mit ihrem Bischofe untersagen. Durch dessen Absetzung wird den Katholiken die Ausübung ihres Gottesdienstes verwehrt. Da es keine katholische Kirche gibt ohne Bischöfe, welche mit ihrem Kirchenoberhaupte in Verbindung stehen, so werden die der katholischen Kirche ertheilten Garantien verletzt. Und wenn behauptet wird, dass nach dem Syllabus und der Verkündung des Dogma's der Unfehlbarkeit die Kirche eine andere geworden sei, als wie sie die Verfassung garantirte, so wird geantwortet, dass das Recht der Kirche über noch nicht dogmatisch Definirtes eine dogmatische Entscheidung zu geben, zum Wesen der Kirche gehört und mit ihr gewährleistet worden ist.

Endlich stehen die Beschlüsse der Diöcesanconferenz im Widerspruch mit der garantirten Vereinsfreiheit.

Die Recurrenten verlangen demnach die Annulirung der Schlussnahme des Grossen Rathes vom 28. Mai 1873, welche die Beschlüsse der aargauischen Regierung und der Diöcesanconferenz gutheisst.

Der Regierungsrath des Kantons Aargau, welchem dieser Recurs überwiesen wurde, antwortete unterm 13. September abhin und schloss auf Abweisung des Recurses unter Mittheilung an den Bundesrath:

1. Des vom Regierungsrath dem Grossen Rath unterm 8. Mai 1871 bei Anlass des Austrittes des Kantons aus dem Verband des Bisthums Basel erstatteten Berichts;

2. Des vom 12. Mai 1873 datirten Berichts des Herrn Dr. A. Keller, Delegirten des Kantons Aargau an der Diöcesanconferenz, betreffend die Amtsenthebung des Herrn Lachat. Dieser Bericht war durch den Regierungsrath genehmigt und dem Grossen Rathe übermittelt worden.

Nach einer sehr einlässlichen Auseinandersetzung der Thatsachen schliesst sich der Bericht des Herrn Dr. A. Keller, welcher allein auf den Recurs der katholischen Kirchgemeinden Bezug hat, den Motiven des Memorials der Diöcesanconferenz an.

F.

Einen andern Recurs richteten an den Bundesrath eine Anzahl Mitglieder des Grossen Rathes des Kantons Bern, angeblich handelnd im Namen ihrer katholischen Wähler in den Bezirken Pruntrut, Delsberg, Freibergen, Münster und Laufen.

Dieser Recurs ist aus dem bernischen Jura im Juni 1873 datirt. Eine in Pruntrut den 22. Juni abgehaltene Volksversammlung hat ihren Anschluss an die Begehren dieses Recurses erklärt.

1. Die Recurrenten erklären in erster Linie, die Amtsenthebung des Bischofs Lachat widerspreche, was den Kanton Bern im Besondern betrifft, der Wiener-Congress-Acte vom 20. März 1815 und der Urkunde betreffend die Vereinigung des bernischen Jura mit dem Kanton Bern, vom 14. November 1815 (Art. 1, angeführt auf Seite 378, und Art. 2: „Auf den Fall, dass durch künftige Verfügungen ein Bisthum Basel „beibehalten würde, verpflichtet sich der Kanton Bern, im Verhältniss der übrigen „Länder, die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen werden, „zu den für die Erhaltung dieses Prälaten, seines Capitels und seines Seminariums „nöthigen Summen beizutragen).“ Die Eidgenossenschaft selbst hat nun dieses Uebereinkommen genehmigt und die darin enthaltenen Bestimmungen mit ihrer hohen Ratification versehen. Die Beschlüsse der Diöcesanconferenz verunmöglichen die Ausübung des katholischen Gottesdienstes oder erschweren dieselbe wenigstens in ihren öffentlichen Kundgebungen auf die verletzendste Weise. In der katholischen Hierarchie ist nämlich der Bischof ein nothwendiges Glied, er vermittelt den Verkehr zwischen den Gläubigen, dem Clerus und dem heiligen Vater; er ist unerlässlich für die freie Ausübung des Gottesdienstes und der im Wesen der katholischen Religion selbst liegenden Verrichtung der religiösen Handlungen. Im Fernern führt die Absetzung des Bischofs Lachat zur Auflösung (désorganisation) der Diöcese Basel.

2. Die Recurrenten protestiren auch gegen das mit Grossraths-Decret vom 26. und 29. März bestätigte Decret des Regierungsrathes vom 18. März 1873, durch welches die Besoldung der 69 jurassischen Geistlichen zurückbehalten, dieselben überdies in ihren priesterlichen und pfarramtlichen Functionen eingestellt und vor den Appellations- und Cassationshof zur Abberufung gewiesen, durch welchen ferner die Civilstands-Register den Pfarrern des Jura's entzogen und die Civilehe und Scheidung in den katholischen Bezirken provisorisch eingeführt wurden.

Die Massregeln betreffend die Abberufung der Pfarrer des bernischen Jura widersprechen der Gewährleistung des katholischen Gottesdienstes im Kanton Bern, indem der Bevölkerung jeder geistliche Beistand entzogen werde. Wie keine Religion ohne Gottesdienst, so bestehe auch kein Gottesdienst ohne Geistlichkeit. Diese Massregeln verletzen ferner eine ganz besondere Bestimmung der Vereinigungsurkunde, diejenige

des Art. 6, nach welcher die Geistlichen durch den Bischof gewählt und der Regierung präsentirt werden, welche sie in den Genuss ihrer Temporalien zu setzen hat. Wenn der Staat die Geistlichen nicht ernennt, so hat er auch kein Recht, sie abzusetzen.

Selbst vorübergehend dem katholischen Clerus die Civilstandsregister entziehen, heisse die verfassungsmässige Gleichheit verletzen, da diese Massregel nur auf den katholischen und nicht auf den alten Kantonstheil ihre Anwendung finde.

Die — wenn auch nur provisorische — Einführung der Civilehe und der Möglichkeit der Ehescheidung in den katholischen Bezirken bilde eine offenbare Verletzung der bernischen Ehegesetzgebung. Die Ehescheidung werde durch die katholischen Glaubenssätze (doctrines) verworfen und das Gesetz, welches diese Institutionen in den Bezirken des Jura einführt, versetze die Richter bei der Anwendung desselben in die Lage, ihre Gewissensskrupel zu ersticken und den Lehren ihrer Religion untreu zu werden.

Die Recurrenten schliessen demnach:

Es möchte der Bundesrath und eventuell die Bundesversammlung:

I. Der Regierung des Kantons Bern die vorläufige Weisung ertheilen, die gegen die jurassische Geistlichkeit gemäss den Regierungsrathsbeschlüssen vom 18. März und 28. April 1873 ergriffenen und durch Grossraths-Decret vom 28. März genehmigten Zwangsmassregeln zurückzuziehen;

II. Demgemäss anordnen, dass der katholische Gottesdienst wie bisher als öffentlicher Cultus in den katholischen Gemeinden des bernischen Jura ausgeübt werden solle;

III. Aufheben und nichtig erklären:

A. Das Decret des Regierungsrathes vom 18. März 1873, durch welches 69 Pfarrer des katholischen Jura's eingestellt und zur Abberufung vor den Appellations- und Cassationshof gewiesen werden;

B. Das Decret des bernischen Grossen Rathes vom 26. März 1873, welches ratificirt:

1. Die durch Beschluss der Conferenz der Diöcesanstände vom 29. Januar 1873 ausgesprochene Amtsenthebung des Bischofs Lachat.

2. Die Einstellung von 69 Pfarrern des katholischen Jura und ihre Ueberweisung an den Appellations- und Cassationshof;

3. Den Entzug der Führung der Civilstandsregister durch die Geistlichen des Jura und die Uebertragung derselben an weltliche Beamte.

C. Das Decret des Grossen Rathes vom 29. März 1873, welches, in den katholischen Bezirken des Jura allein, die Civilehe und die Ehescheidung provisorisch einführt.

Dieser Recurs wurde der Regierung des Kantons Bern im Laufe des Monats Juli 1873 behufs Eingabe ihrer Bemerkungen überwiesen.

Die bernische Regierung antwortete mit Zuschrift vom 16. December 1873 und widerlegt die Argumente der Recurrenten in nachstehender Weise:

1. In Betreff der Absetzung des Bischofs Lachat beruft sich die Regierung auf das Memorial der Diöcesanconferenz und weist nach, dass die Wiener-Congressacte und die Vereinigungs-Urkunde den Kanton Bern keineswegs hindern, den Beschlüssen der Diöcesanconferenz beizustimmen. Diese Beschlüsse sind nämlich gegenüber einer Person gefasst und entbehren einer allgemeinen Tragweite, führen demnach nicht zur Auflösung des Bisthums Basel. Der Kanton Bern bleibt in Wirklichkeit im Bisthums-

verband. Uebrigens verpflichtet weder die Wiener-Congressacte, noch die Vereinigungs-Urkunde den Kanton Bern, das Bisthum Basel beizubehalten, denn er ist in dasselbe freiwillig und keineswegs nach Massgabe der erwähnten Congressacte (siehe deren Art. IV, Ziffer 6) eingetreten.

2. In Betreff der Einstellung der 69 jurassischen Geistlichen hat der Bundesrath bereits durch Schlussnahme vom 15. November anerkannt, dass die Bundesbehörde diesfalls nicht einschreiten könne.

Es lag im Weitern in der Verpflichtung der Regierung, die nöthigen Massregeln zu ergreifen, damit die Führung der Civilstandsregister unter der Abberufung der jurassischen Pfarrer, welche eben mit derselben betraut waren, nicht leide. Zu diesem Zwecke erliess die Regierung ihre Verordnung vom 20. März 1873, welche vom Grossen Rathe unterm 26. gleichen Monats genehmigt wurde. Diese Verordnung verletzt die verfassungsmässige Gleichheit nicht, obschon sie nur die katholischen Bezirke betrifft, denn sie ist bloss provisorisch und durch den im Jura herrschenden Nothstand geboten. Nach § 27, Ziffer I, litt. a der Kantonsverfassung hat der Grosse Rath das Recht der Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen. Endlich sieht ein dem bernischen Volk den 18. Januar 1874 zur Annahme oder Verwerfung vorzulegendes Gesetz die Uebertragung der Führung der Civilstandsregister an besondere Beamte im ganzen Kanton Bern vor.

3. Die provisorische Einführung der Civilehe und der Ehescheidung in den katholischen Gemeinden des Jura wurde durch den Umstand nothwendig, dass die Anwendung der bestehenden Gesetze infolge des im Bisthum herrschenden Zustandes unmöglich geworden war. Die geistliche Ehegerichtsbarkeit besteht in Wirklichkeit nicht mehr, indem kein Bischof mehr da ist, und die kirchliche Einsegnung der Ehe wird ebenfalls unmöglich, sobald keine Priester mehr vorhanden sind.

Die Verordnung vom 2. April 1873 betreffend die Einführung der Ehescheidung und der Civilehe ist ebenfalls provisorisch und ein vom Grossen Rathe angenommenes und am 18. Januar der Volksabstimmung zu unterbreitendes Gesetz wird die Materie in allgemeiner und endgültiger Weise ordnen.

Die Regierung des Kantons Bern stellt demnach den Antrag:

„Der Bundesrath möchte über die sämmtlichen Beschwerdepunkte zur Tagesordnung schreiten.“

G.

Die letzte dem Bundesrathe zugekommene Protestation betreffend die Absetzung des Hochw. Lachat rührt von den schweizerischen Bischöfen her. Mit Schreiben vom 23. Juni hat nämlich S. Hochw. Herr Peter-Joseph, Bischof von Sitten, eine „Die Kirchenverfolgung in der Schweiz, insbesondere in Genf und im Bisthum Basel“ betitelte Broschüre übermittelt. Die in dieser Broschüre enthaltenen Behauptungen sind identisch mit denjenigen, welche die andern Recurrenten aufgestellt haben und die schweizerischen Bischöfe gelangen nicht zu besondern Schlüssen.

Prüfung der vorgelegten Recurse.

I.

Wie ernster Natur die Ihnen dermalen vorgelegten Fragen auch sein mögen, so nehmen wir nichts desto weniger an, Sie werden den Standpunkt nicht aufgeben wollen, welchen Sie stets in derartigen Fällen eingenommen haben. Die eidgenössische Behörde intervenirt gegenüber Handlungen der kantonalen Gewalten nur dann, wenn dieselben den durch die Bundesverfassung und die kantonalen Verfassungen gewähr-

leisteten Rechten widersprechen oder wenn sie die äussere oder innere Ruhe der Eidgenossenschaft gefährden. Dieses Verhalten ist der eidgenössischen Behörde durch die Verfassung vorgezeichnet und wir können in keinem Falle von demselben abweichen.

Die Eidgenossenschaft hat im Besondern nicht das Recht, sich in die Anwendung der kantonalen Gesetze zu mischen; sie kann sich lediglich über deren Verfassungsmässigkeit aussprechen. Auch nehmen wir an, Sie werden von vorneherein alle diejenigen Argumente der Recurrenten zurückweisen, welche auf der Auslegung kantonaler Gesetze beruhen, wenigstens so lange nicht verfassungsmässige Rechte in Frage kommen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, werden wir die den religiösen Conflict im Bisthum Basel betreffenden Protestationen und Recurse prüfen.

Die schweizerischen Bischöfe rufen Ihre Intervention bei den aargauischen Behörden an, damit dieselben die Beschlüsse des Grossen Rathes, welche die Trennung der Kirche vom Staat und den Rücktritt des Kantons Aargau vom Bisthum Basel aussprechen, zurückziehen und damit sie den sogenannten Diöcesanvertrag halten.

Wir denken, Sie werden Ihre Intervention verweigern, indem der Kanton Aargau ein souveräner Staat ist und es ihm als solchem freisteht, sich die ihm zusagende kirchliche Organisation zu geben und im Besondern die Trennung der Kirche vom Staate zu verfügen. Das alleinige Erforderniss ist, dass diese Massregel keine durch die Bundesverfassung oder durch die kantonale Verfassung gewährleisteten Rechte verletze.

Der Beschluss des aargauischen Grossen Rathes beeinträchtigt nun weder die durch diese Verfassungen gesicherte freie Ausübung des katholischen Gottesdienstes, noch die durch die aargauische Verfassung garantirte Gewissensfreiheit. Und was sodann den sogenannten Diöcesanvertrag betrifft, so steht es nicht der Bundesbehörde zu, denselben auszulegen und zu sagen, der Kanton Aargau habe nach diesem Vertrage nicht das Recht, vom Bisthum Basel zurückzutreten, denn dieser Vertrag ist für die Bundesbehörde „res inter alios acta“; dieselbe hat bei dem Zustandekommen dieses Vertrages nicht mitgewirkt und ihn auch nicht gewährleistet. Wir stellen demnach den Antrag, dem Hochw. Bischof von Sitten die Antwort der aargauischen Regierung auf das Memorial der schweizerischen Bischöfe mitzutheilen und diejenige Antwortsnote zugehen zu lassen, welche Ihnen das Departement bereits unterm 26. Februar in Vorschlag gebracht, welche Sie aber beschlossen haben, auf dem Kanzleitische des Bundesrathes zu belassen, bis Sie über die Recurse in ihrer Gesammtheit einen Entscheid zu fassen im Falle wären.

Der Recurs des katholischen Kirchenraths des Kantons Thurgau betreffend die Beschickung der Diöcesanconferenz von Seite dieses Kantons stützt sich auf verschiedene Bestimmungen der thurgauischen Verfassung. Die Recurrenten behaupten, die Vertretung des Kantons Thurgau an der Conferenz sei Sache der katholischen Kirche, beziehungsweise der kirchlichen Behörde. Die thurgauische Verfassung anerkennt der katholischen Kirche das Recht, ihre Cultusverhältnisse selbständig zu ordnen, und fügt bei, dass die staatliche Sanktion in gemischt staatlich-kirchlichen Dingen nothwendig sei.

Im Weitern hat der Staat das Oberaufsichtsrecht über das Kirchenwesen (Art. 39, Ziffer 5). Aus diesen Artikeln geht hervor, dass das der Kirche zugesicherte freie Organisationsrecht sich lediglich auf die Angelegenheiten rein geistlicher und religiöser Natur erstreckt, in welche der Staat nicht einzugreifen sich verpflichtet. Es geht aber

keineswegs daraus hervor, dass der Staat gegenüber der Kirche eines Theils seiner Hoheitsrechte sich begeben habe. Diese Verzichtleistung könnte in keinem Falle bloss vorausgesetzt werden, sondern müsste in bestimmten Ausdrücken stipulirt sein. Die Recurrenten bestreiten nun nicht und es ist unumstösslich festgestellt, dass die dem Bestehen des Bisthums Basel zu Grunde liegenden Verträge in Bezug auf den Kanton Thurgau durch den Staat abgeschlossen worden sind und dass der Staat bis auf die heutige Zeit den Kanton an der Diöcesanconferenz vertreten hat. Kraft seiner Oberhoheit hat der Staat gegenüber den mitcontrahirenden Gewalten Verpflichtungen übernommen und Rechte erworben; diese Mitcontrahenten kennen allein den Staat und stehen mit der katholischen Bevölkerung und mit den geistlichen Behörden des Kantons Thurgau in keiner Rechtsverbindung.

Ohne die Obliegenheiten und Befugnisse der Diöcesanconferenz prüfen zu wollen, können wir die Ansicht aussprechen, dass diese Conferenz unzweifelhaft nur eine Versammlung der Abgeordneten der contrahirenden Stände sein kann, welche durch die auf die Errichtung und Organisation des Bisthums Basel bezüglichen Verträge mit einander verbunden sind. Bei dieser Sachlage könnte die Berechtigung zur Vertretung des Kantons Thurgau an dieser Conferenz vom Staate auf die geistliche Behörde nur übergehen, entweder durch eine förmliche Delegation dieses Rechtes vom Staate an die Kirche oder durch Substitution des Staates durch diese letztere, welcher Act sowohl von ersterm, als auch von den andern mitcontrahirenden Ständen genehmigt sein müsste. Die Recurrenten haben Keines von Beiden nachgewiesen und aus dem von ihnen angerufenen Artikel der thurgauischen Verfassung kann nicht entnommen, ja nicht einmal die Vermuthung gezogen werden, dass in den Beziehungen des Kantons Thurgau mit den andern Diöcesanständen eine Aenderung eingetreten sei oder dass der Staat der Kirche das Recht zur Vertretung des Kantons in den Diöcesanangelegenheiten abgetreten habe. Denn mit der blossen Thatsache der Beschickung der Conferenz durch den Staat wird die Kirche in der freien Ordnung ihrer Cultusverhältnisse nicht gehemmt. Eine solche Beeinträchtigung würde erst dann eintreten, wenn die Regierung im Kanton Thurgau einen die Kirche in der freien Ordnung der Cultusverhältnisse hindernden Diöcesanbeschluss vollziehen wollte. Die Recurrenten haben nun keine derartigen Thatsachen angeführt. Und mit der Behauptung, dass, nachdem die thurgauische Verfassung jeder Confession die Kosten ihres Cultus auferlegt und der Art. 57 den Kirchen die Unverletzlichkeit ihrer Güter und Stiftungen gewährleistet habe, der Staat folglich an den Verhandlungen der Diöcesanconferenz betreffend die für die Bedürfnisse des Bisthums nothwendigen Gelder nicht theilnehmen könne, haben sie noch nicht nachgewiesen, dass es der kirchlichen Behörde zustehe, im Schosse der Conferenz über alle die Verwaltung der Bisthumsgelder betreffenden Angelegenheiten zu verhandeln. Diese Artikel würden sie höchstens berechtigen, dagegen zu recurriren, dass eine ihre Rechte verletzende Verfügung der Conferenz im Kanton Thurgau vollzogen werde.

Aus vorstehenden Gründen finden wir, dass keine der von den Recurrenten angerufenen thurgauischen Verfassungsbestimmungen durch die Beschlüsse des Regierungsrathes des Kantons Thurgau vom 20. September 1871 und des Grossen Rathes vom 19. März 1872 betreffend das Recht der Beschickung der Diöcesanconferenz verletzt worden ist, und stellen demnach den Antrag: den Recurs als unbegründet abzuweisen.

Wir gelangen zur Prüfung der auf die Amtsenthebung des Bischofs Lachat Bezug habenden Recurse.

Wir glauben, die Frage in ihrem Ganzen behandeln zu sollen, ohne die Argumente jedes einzelnen Recurses zu beleuchten, da dieselben meistens die gleichen sind. Eine solche Behandlung würde die Klarheit unserer Beweisführung beeinträchtigen und unnütze Wiederholungen veranlassen. Anderseits werden wir den Recurs der Fulenbacher-Versammlung und einen der Schlüsse desjenigen des thugauischen Kirchenrathes getrennt untersuchen, indem dieselben nur anlässlich und nicht wegen der Absetzung des Hochw. Lachat angebracht werden. Die von denselben aufgeworfene Frage ist an und für sich unabhängig von der Thatsache der Amtsentsetzung des Bischofs Lachat, denn es handelt sich allein darum, ob, nach der Verfassung des Kantons Thurgau oder nach derjenigen des Kantons Solothurn, eine Abstimmung des ganzen Volkes oder des katholischen Volkes zulässig sei für die Absetzung eines Bischofs oder die Abberufung eines Priesters.

Die Organisation des Bisthums Basel beruht auf Verträgen, welche, sei es durch die diesem Bisthum angehörenden Stände unter sich, sei es zwischen diesen Ständen und dem hl. Stuhl abgeschlossen worden sind. Die beiden hauptsächlichsten Verträge sind derjenige vom 26. März 1828, abgeschlossen zwischen den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug einerseits und dem hl. Stuhl anderseits, und der sogeheissene „Grundvertrag", vereinbart den 28. März 1828 unter den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug, mit Zusatzartikel vom 29. März. Diesen Verträgen sind beigetreten : der Kanton Basel-Landschaft den 6. September 1829; der Kanton Aargau den 28. October 1829 und der Kanton Thurgau den 13. November 1830. Im Weitern haben die Diöcesanstände die auf die Organisation des Bisthums bezüglichen Bullen: „Inter praecipua" vom 7. Mai 1828 und „De animarum salute" vom 23. März 1830 ratificirt. Dieses sind die allgemein unter der Benennung „Diöcesanverträge" verstandenen Urkunden.

Da die Recurrenten aus diesen Verträgen ihre hauptsächlichsten Argumente schöpfen, so ist es nothwendig, vor allem aus die Bedeutung klar festzustellen, welche diese Verträge in den Augen der Eidgenossenschaft haben können.

Wie wir hievor, bei Anlass des Recurses der schweizerischen Bischöfe gegen die Trennung von Kirche und Staat im Kanton Aargau, bemerkt haben, sind diese Verträge für die Eidgenossenschaft blosse Vereinbarungen zwischen Dritten (res inter alios acta). Es entspricht in der That dem Wesen des Föderativstaates, dass die eine der Gewalten, die Bundesgewalt, ihre Thätigkeit auf den ihr durch die Verfassung ausdrücklich angewiesenen Wirkungskreis beschränke und dass es ausserhalb dieses letztern den Kantonen, in ihrer Eigenschaft als souveräne Staaten, freistehe, nach ihrem Gutfinden sich einzurichten und zu verwalten. Die Intervention des Bundes kann zur zwangsweisen Vollziehung eines unter Kantonen abgeschlossenen Vertrages nur dann angerufen werden, wenn dieser Vertrag der eidgenössischen Behörde zur Kenntniss gebracht worden ist und dieselbe erklärt hat, dass sie im Vertrage Nichts gefunden habe, was den Rechten des Bundes oder anderer Kantone widerspreche. Im Fernern kann die Intervention nur durch einen der contrahirenden Stände verlangt werden (Art. 7 der Verfassung). Die auf die Errichtung und Organisation des Bisthums Basel bezüglichen Verträge sind nun aber durch die Diöcesanstände unter der Herrschaft des Bundesvertrages vom 7. August 1815 abgeschlossen und durch die eidgenössische Behörde niemals gewährleistet worden. Im Weitern wird die Intervention der Eidgenossenschaft durch keinen der vertragschliessenden Stände angerufen. Die durch

Art. 7 der Bundesverfassung verlangten wesentlichen Erfordernisse, um die Bundesgewalt zu veranlassen, die betreffenden Stände zur Vollziehung dieser Verträge zu zwingen, fehlen also hier vollständig. Was den durch die Diöcesanstände mit dem hl. Stuhl, d. h. mit einer nicht schweizerischen Gewalt abgeschlossenen Vertrag betrifft, so hat die Eidgenossenschaft nach der bestehenden Bundesverfassung keinen Beruf, denselben gutzuheissen; die Bundesbehörden können ihn daher nicht stillschweigend anerkennen, indem sie dessen Bestimmungen anwenden, noch ihn zur Grundlage ihrer Beschlüsse machen. Sie haben demnach nicht zu untersuchen, ob die Diöcesanconferenz nach Massgabe der Verträge zur Absetzung eines Bischofs competent war, ob diese Verträge den Staat verpflichteten, in seinen Beschlüssen die Principien des canonischen Rechts zu beachten, ob dieselben durch den Staat verletzt worden sind oder ob dies von Seite des Bischofs geschehen ist. Die einzige Frage, über welche Sie zu entscheiden haben, ist diejenige, ob die Absetzung S. Hochw. des Herrn Lachat irgend einer Bestimmung der Bundesverfassung widerspricht, oder den Bürgern gewährleistete verfassungsmässige Rechte verletzt.

Die Recurrenten rufen zur Unterstützung ihrer Schlüsse zwei Artikel der Bundesverfassung an.

Sie sagen vorerst, dass der Art. 53 dieser Verfassung durch die Beschlüsse der Diöcesanconferenz verletzt worden sei. Diese Behörde sei nicht competent gewesen, die Amtsenthebung des Hochw. Herrn Lachat auszusprechen und letzterer sei demnach seinem natürlichen Richter entzogen worden. Die Handlung, durch welche der Staat die der Ernennung eines Bischofs ertheilte Genehmigung zurückzieht, demselben die fernere Ausübung seiner bischöflichen Functionen untersagt, die bischöflichen Einkünfte entzieht und ihn zwingt, den Sitz des Bisthums zu verlassen, diese Handlung, sagen wir, hat durchaus nicht den Charakter eines Strafurtheils. Dieselbe ist rein administrativer Art. Herr Lachat ist vor keinen Richter citirt worden und er kann also auch nicht seinem natürlichen Gerichtsstand entzogen worden sein. Im Fernern, wenn man auch annehmen wollte, dass die Conferenz sich richterliche Befugnisse angemasst und ein Urtheil gefällt habe, so haben die Recurrenten nicht festgestellt, wer unter den obwaltenden Umständen der natürliche Richter Herrn Lachat's gewesen wäre; denn das von Herrn Amiet für die Lösung des Conflicts vorgeschlagene, aus Vertretern des Staates und solchen der Kirche zusammenzusetzende Schiedsgericht oder die Gerichtsbarkeit des Papstes wird von der Verfassung keines der dem Bisthum Basel angehörenden Kantone anerkannt. Und wenn man das canonische Recht und die Beschlüsse des Tridentinischen Conciliums anruft, um zu behaupten, dass der Papst allein die Macht besass, die Amtsenthebung des Herrn Lachat zu beschliessen, und dass er folglich der natürliche Richter in der Sache war, so werden wir später nachzuweisen den Anlass haben, dass das canonische Recht weder durch die Bundesverfassung, noch durch die Verfassungen der Diöcesanstände gewährleistet ist, so dass es nicht an der Bundesbehörde liegt, dasselbe auszulegen oder zur Anwendung zu bringen.

Die Recurrenten sind ferner der Ansicht, dass der Bundesrath zu seiner Schlussnahme im Conflict zwischen dem Staate und dem Bischofe competent sei gemäss Art. 90 der Bundesverfassung. Wir können der ausdehnenden Auslegung, welche sie diesem Artikel geben, nicht beistimmen. Denn unter der Herrschaft der gegenwärtigen Verfassung liegt Alles, was die Ordnung der Cultusverhältnisse betrifft, in der Competenz der Kantone und die Bundesbehörde hat in die zwischen Staat und Kirche sich ergebenden Anstände nur dann einzugreifen, wenn bei Anlass derselben verfassungsmässige Rechte verletzt worden sind.

Dieses erste Motiv des Recurses scheint uns daher nicht begründet.

Die Recurrenten rufen auch den Art. 44 der Bundesverfassung an. Sie legen geringern Werth auf den erstern Theil dieses Artikels, welcher den anerkannten christlichen Confessionen die freie Ausübung des Gottesdienstes gewährleistet, wahrscheinlich weil ihnen die hier anwendbaren Kantonsverfassungen ausgedehntere Garantien zu bieten scheinen. In der That kann es sich nicht darum handeln, die Absetzung des Bischofs Lachat als die freie Ausübung des Gottesdienstes einer der christlichen Confessionen beeinträchtigend anzusehen. Denn durch diese Thatsache werden die Bürger im Bisthum Basel nicht gezwungen, einen andern Gottesdienst zu besuchen als denjenigen ihrer Confession, und es bleibt ihnen freigestellt, denjenigen zu feiern, welchen sie für gut finden.

Aber der Beschluss der Diöcesanconferenz hätte den Frieden unter den Confessionen dadurch gestört, dass die Mehrheit, welche die Absetzung des Bischofs Lachat beschlossen hat, aus Protestanten bestand. Diese Behauptung beruht offenbar auf einer irrigen Auslegung des Art. 44, denn wenn der Bund befugt ist, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Confessionen die geeigneten Massnahmen zu treffen, so genügt nicht, um die Bundesintervention obligatorisch zu machen, dass ein Beschluss von einer Behörde unter solchen Umständen gefasst worden sei, dass derselbe, möglicher Weise, Unruhen hervorrufen oder den confessionellen Frieden stören könnte. Es muss in der That mehr als eine blosse Eventualität vorliegen und der Bund wird nur dann einschreiten, wenn in Wirklichkeit materielle Unruhen ausbrechen oder wenn Unordnungen wenigstens wahrscheinlich sind. Dieses ist nun in der vorliegenden Angelegenheit nicht der Fall. Das Argument der Recurrenten scheint übrigens, an und für sich selbst betrachtet, von keiner Tragweite zu sein. Die Diöcesanconferenz war schon zur Zeit, als sie die Wahl des Herrn Lachat genehmigte, in ihrer Mehrheit aus Protestanten bestellt. Damals hat Niemand daran gedacht, zu behaupten, dass dieser Umstand der Art wäre, um den Frieden zwischen den Confessionen zu stören. Es ist nicht einzusehen, warum dem anders sein sollte, wenn diese nämliche Conferenz ihre Genehmigung zurückzieht.

Der von den Recurrenten aus dem Art. 44 der Bundesverfassung gezogene Schluss scheint uns sonach ebenfalls nicht richtig zu sein.

Es handelt sich nunmehr darum, zu ermitteln, ob die Beschlüsse der Diöcesanconferenz und die diese Beschlüsse genehmigenden und deren Vollziehung anordnenden Schlussnahmen der Regierungen und Grossen Räthe der Diöcesan-Kantone den durch die Recurrenten angerufenen Artikeln der Kantonalverfassungen widersprechen.

Die Recurrenten berufen sich auf den Art. 3 der solothurnischen Verfassung, welcher dem römisch katholischen Glaubensbekenntniss den besondern Schutz des Staates zusichert. Es liegt, sagen sie, im Wesen der katholischen Religion, dass der Bischof seine Gewalt vom Papste und nicht vom Staate empfange und nur durch erstern, in den durch das canonische Recht vorgesehenen Fällen und den durch dasselbe vorgeschriebenen Formen, abgesetzt werden könne. Mit Recht hält man dieser Folgerung entgegen, dass das canonische Recht und die Beschlüsse des Tridentinischen Concils, welche in der Schweiz in ihrer Gesammtheit nie anerkannt worden sind, nicht auf höhere Geltung als die Gesetze des Staates Anspruch machen können. Der Bund kennt in der Schweiz ausser seiner Souveränetät nur diejenige der Kantone. Wenn letztere es für angemessen erachten, ihre Gesetzgebung über die Kirchenorganisation den Grundsätzen des canonischen Rechts anzupassen, so thun sie es aus freiem eigenem Willen und in freier Ausübung ihrer Staatshoheit. Damit die

Bundesbehörden berufen sein könnten, dieses Recht auszulegen und seine Anwendung zu sichern, müsste dasselbe, durch einen förmlichen und ausdrücklichen Beschluss der gesetzgebenden Behörde, zum verfassungsmässigen Recht eines schweizerischen Kantons geworden sein und die Bundesbehörden könnten es nur als solches zur Anwendung bringen. Indem der Staat im Kanton Solothurn der katholischen Kirche seinen besondern Schutz gewährleistet hat, hat derselbe damit keineswegs gesagt oder auch nur zu verstehen gegeben, dass er dem canonischen Recht in der Weise Gesetzeskraft verleihen wolle, dass er die Grundsätze desselben in seinen Beschlüssen zu befolgen habe. Der Staat hat sich darauf beschränkt, der katholischen Religion seinen besondern Schutz zuzusichern, d. h. er hat sich verpflichtet, alle diejenigen Handlungen zu verhindern, welche den religiösen Glauben der Katholiken verletzen könnten. Aber die Frage, ob der Staat einem Bischof die der Ernennung desselben ertheilte Genehmigung zurückziehen und die Ausübung der bischöflichen Functionen untersagen könne, ist nicht eine Glaubensfrage, sondern eine Frage der kirchlichen und politischen Organisation. Es können darüber, wie über jeden andern Grundsatz des öffentlichen Rechts, sehr abweichende Ueberzeugungen bestehen; die Frage verbleibt immerhin ganz ausserhalb des Gebietes der Glaubensmeinungen. Sie berührt nicht das Wesen der katholischen Religion.

Wir können also nicht finden, dass der Art. 3 der solothurnischen Verfassung durch die Beschlüsse der Diöcesanconferenz verletzt worden sei.

Die Recurrenten erachten im Weitern, dass die Bestimmungen des Art. 12 der aargauischen Verfassung nicht beachtet worden seien. Dieser Artikel gewährleistet vorab die Gewissensfreiheit. Die aargauischen Katholiken können aber heute, wie vor der Absetzung des Herrn Lachat, ihre religiösen Ueberzeugungen frei aussprechen, und es ist keine besondere Thatsache angeführt worden zum Beweise, dass einer derselben daran gehindert worden wäre. Die Thatsache, dass Herr Lachat nicht mehr, wie früher, mit der Geistlichkeit amtliche Beziehungen unterhalten kann, berührt das Gewissen der Katholiken in keiner Weise, denn es steht ihnen frei, mit ihm in nicht amtlicher Weise zu verkehren, und zu glauben, was sie gutdünkt.

Der Art. 12 gewährleistet überdies die katholische Kirche. Nun, behaupten die Recurrenten, gibt es keine katholische Kirche ohne mit dem kirchlichen Oberhaupte im Verkehr stehende Bischöfe und die obige Gewährleistung ist demnach durch die Absetzung des Bischofs Lachat verletzt worden. Aber die Beschlüsse der Diöcesanconferenz haben keineswegs zur Folge, festzustellen, dass die katholische Kirche im Kanton Aargau fortan der Leitung eines mit dem hl. Stuhl im Verkehr stehenden Bischofs entbehren soll, sondern betreffen einzig und allein die Person des Herrn Lachat, welchem der Staat nicht mehr das Recht zuerkennt, bischöfliche Functionen auszuüben. Im Fernern hindert, wie wir bereits oben nachgewiesen haben, die vom Staate der Kirche ertheilte Gewährleistung diesen erstern in keiner Weise, seine Beziehungen mit ihr, insoweit es ihre äussere Einrichtung betrifft, frei zu ordnen, vorausgesetzt indessen, dass die Glaubenssätze dieser Confession dadurch nicht betroffen werden. Die Absetzung eines Bischofs durch den Staat zwingt die Katholiken nicht, ihren religiösen Glauben zu ändern.

Endlich gewährleistet dieser nämliche Art. 12 der evangelisch-reformirten und der katholischen Kirche die unbeschränkte Ausübung des Gottesdienstes. Es ist nicht richtig, wenn die Recurrenten behaupten, dass die Katholiken im Kanton Aargau der Ausübung ihres Gottesdienstes entbehren. Zum Beweise dieser Behauptung ist keine Thatsache angeführt worden, mit Ausnahme der Absetzung des Herrn Lachat, welche

an sich selbst in keiner Weise diese Folgen nach sich zieht. Und wenn die Recurrenten im Fernern behaupten, dass die Absetzung eines Bischofs durch den Staat dem Vereinsrecht widerspreche, so muss darauf verzichtet werden, die logische Beziehung zwischen der ersten und der zweiten Thatsache zu suchen. Denn Nichts hindert die katholischen Bürger, welche die gegen Herrn Lachat getroffenen Massregeln missbilligen, unter sich zu einem ihnen gutdünkenden Zweck sich zu vereinigen.

Die auf Art. 12 der aargauischen Verfassung sich stützenden Schlüsse der Recurrenten scheinen uns demnach nicht begründet.

Das Gleiche sagen wir von denjenigen, welche sich auf die Art. 17 und 56 der thurgauischen Verfassung stützen. Die Absetzung des Bischofs Lachat ist keineswegs der Glaubens- und Cultusfreiheit zuwider. Jeder Katholik kann auch heute noch seine religiöse Ueberzeugung öffentlich sowohl, als zu Hause, frei bekennen, und keiner unter ihnen wird gezwungen, an irgend einem Gottesdienst oder einer religiösen Feierlichkeit theilzunehmen. Im Fernern, wenn Art. 56 der katholischen Kirche die freie Regelung der Cultusverhältnisse gewährleistet, so behält derselbe immerhin die Rechte des Staates vor. Dieses Recht der freien Organisation kann sich demnach nur auf die innern Verhältnisse der Kirche, nicht aber auf die äussern Verhältnisse, bei welchen der Staat mitbetheiligt ist, beziehen. Wir erachten auch nicht den Beschluss der Regierung von Thurgau, durch welchen die weitere Verabfolgung der Besoldung an Herrn Lachat untersagt wird, als dem Art. 57 der Verfassung widersprechend, welcher den beiden Confessionen die Unverletzlichkeit der für fromme Zwecke gewidmeten Güter und Stiftungen zusichert. Durch diesen Artikel gewährleistet der Staat, dass diese Güter ihrem Zwecke nicht entfremdet werden dürfen; aber es liegt darin keine Verpflichtung für den Staat, die der Kirche genehmen Geistlichen anzuerkennen, und kein Recht für die Kirche, mittelst der gewährleisteten Gelder vom Staate nicht anerkannte Geistliche zu unterhalten. Ueberdies haben die Recurrenten keineswegs nachgewiesen, dass die sogenannten Diöcesanfonds zu denjenigen Gütern gehören, deren Unverletzlichkeit gewährleistet worden ist. Aus den zwischen den Diöcesanständen abgeschlossenen Verträgen geht hervor, dass jeder derselben die Verpflichtung übernommen hat, einen Antheil an die bischöflichen Tafelgelder und an die für den Unterhalt des Bisthums nöthigen Gelder zu bezahlen. (Vertrag mit dem hl. Stuhl vom 26. März 1828, Art. 11; Art. 34 des Grundvertrags vom 28./29. März 1828, welchem der Kanton Thurgau beigetreten ist.) Nach Massgabe dieser Verträge scheint es uns, dass wenn der Stand Thurgau verpflichtet ist, seinen Antheil zur Bezahlung der bischöflichen Tafelgelder beizutragen, er auch das Recht hat, der thurgauischen Kirche zu untersagen, die Besoldung an einen abgesetzten Bischof ferner zu bezahlen. Der Art. 57 der Verfassung wollte sicherlich diese Sachlage nicht ändern.

Die zur Unterstützung des Recurses angerufene bernische Verfassung gewährleistet die freie Ausübung des Gottesdienstes und die katholische Religion nur in allgemeiner Weise und in ähnlichen Ausdrücken, wie die Verfassungen der andern Diöcesanstände. Sie schliesst demnach nicht die Anerkennung der Satzungen der Kirche und des canonischen Rechts in sich und konnte die bernische Regierung an dem Beitritt zu den Beschlüssen der Diöcesanconferenz nicht hindern.

Zwar finden die Recurrenten, die Wiener-Congressacte und die Vereinigungsurkunde vom Jahre 1815 haben dem Kanton Bern eine ganz besondere Lage geschaffen, so dass die Regierung von Bern mehr als jeder andere Diöcesanstand durch die sogenannten Bisthumsverträge gebunden sei. Der Bundesrath hat aber, mit Be-

schluss vom 15. November 1873, es ausgesprochen, dass die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde des bernischen Jura mit dem alten Kanton Bern unter der Herrschaft der Bundesverfassung vom 12. September 1848, zu Gunsten der Einwohner und der Geistlichkeit des bernischen Jura, weder ein besonderes Recht, noch eine Ausnahme vom öffentlichen eidgenössischen Rechte schaffen dürfen. Wir finden keinen Grund, diese Anschauungsweise zu ändern, und erachten demnach die auf die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde sich stützenden Schlüsse des Recurses als unbegründet.

Wir gelangen folglich grundsätzlich zur Ansicht, dass die Beschlüsse der Diöcesanconferenz betreffend die Absetzung des Bischofs Lachat weder der Bundesverfassung, noch den durch die Recurrenten angerufenen Bestimmungen der Kantonsverfassungen zuwiderlaufen.

Es bleibt uns jedoch eine andere Seite der Frage zu untersuchen übrig.

Die Amtsgewalt, welche der Diöcesanconferenz zustehen mag, trifft für den Bund mit der Machtbefugniss der diese Conferenz bildenden Stände zusammen, denn die Eidgenossenschaft kennt nicht die Diöcesanconferenz als solche, sondern souveräne Kantone, welche sich vereinigen und in ihrer Befugniss liegende Beschlüsse gemeinsam fassen können. Wenn nun Beschlüsse der Diöcesanconferenz durch einen oder mehrere Kantone vollzogen werden und einen Recurs bei den Bundesbehörden veranlassen, so sollen letztere lediglich die Handlungen der kantonalen Behörden in Betracht ziehen.

Dieses festgestellt, so lässt sich nicht bestreiten, dass die eidgenössischen Behörden über die Frage nicht sich auszusprechen haben, ob die Beschlüsse der Diöcesanconferenz mit vollem Rechte als null und nichtig zu betrachten seien, weil die Stände Zug und Luzern an derselben nicht theilgenommen und zu der Conferenz auch nicht einberufen worden sind. Denn erstens hat die Eidgenossenschaft die zwischen den Diöcesan-Kantonen zu Stande gekommenen Verträge nicht gewährleistet und kann demnach nicht berufen sein zu entscheiden, ob nach den Bestimmungen dieser Verträge die Anwesenheit aller contrahirenden Stände oder ihre Einberufung nothwendig war, damit die Conferenz einen gültigen Beschluss fassen könne. Und zweitens lag der Bundesbehörde einzig daran, zu ermitteln, ob die von jedem der bei der Absetzung des Herrn Lachat betheiligten Stände vollzogenen Beschlüsse mit der Bundesverfassung und in jedem der betreffenden Kantone mit seiner Verfassung vereinbar seien. Sonach mag es vorkommen, dass diese Beschlüsse in dem einen Kanton ungiltig, in einem andern dagegen giltig wären.

Auf den nämlichen Standpunkt müsste man sich nach unserer Ansicht stellen, um bezüglich der Wirkungen der Beschlüsse der Diöcesanconferenz ausserhalb der Kantone, welche dieselben gefasst haben, zu entscheiden. Diese durch die Eingaben der Recurrenten und die Antworten der gegnerischen Kantonsregierungen aufgeworfene Frage liegt indessen nicht zum Entscheide vor. Denn einerseits haben die durch die Mehrheit der Diöcesanconferenz vertretenen Kantone ihre Beschlüsse den Minderheits-Ständen, Zug und Luzern, nicht aufzudringen versucht und sie haben Ihre Unterstützung zur Durchführung derselben ausserhalb ihres Gebiets nicht angerufen. Vielmehr hat die solothurnische Regierung in ihrer Antwort auf den Recurs Amiet ausdrücklich erklärt, dass, wenn die Minderheit der Diöcesanstände auf der fernern Anerkennung des Herrn Lachat als ihres Bischofs beharre, die Mehrheit sich diesem keineswegs widersetzen werde. Und andererseits ist Ihnen von den Kantonen Zug und Luzern keine Reclamation zugekommen, welche Sie veranlassen könnte, über diesen Punkt sich auszusprechen.

Umgekehrt haben Sie auch die Frage nicht zu untersuchen, ob die im Bisthum Basel die Minderheit bildenden Stände dem Vollzug der Diöcesanbeschlüsse in den andern Bisthumskantonen sich zu widersetzen berechtigt sind, denn die Kantone Zug und Luzern haben diesfalls keine Beschwerde erhoben.

Die Recurrenten behaupten zwar, dass das Bisthum Basel ein Ganzes bilde, von welchem die dasselbe zusammensetzenden Kantone blos integrirende Theile seien, so dass die das ganze Bisthum betreffenden Beschlüsse, wie derjenige über die Absetzung des Bischofs, nur mit Zustimmung aller Diöcesanstände gefasst werden können.

Wenn Sie den Standpunkt billigen, welchen wir in dieser Frage eingenommen haben, so müssen Sie diese Beweisführung zurückweisen. Denn Sie werden gerade finden, dass für den Bund kein Bisthum Basel besteht, welches ein Ganzes bildet und die dasselbe zusammensetzenden Kantone in sich aufgehen lässt. Sie werden im Gegentheile sagen, dass Sie nur Kantone kennen, welche aus eigenem Willen eine unter der Benennung Bisthum Basel bekannte Verbindung bilden, in welcher Sie nach Ihrer Anschauung nicht aufgehen, sondern mit ihrer vollen Souveränetät fortbestehen.

Aus diesen Gründen schlagen wir Ihnen vor, alle Recurse und Protestationen, welche gegen die Beschlüsse der Diöcesanconferenz und die in Vollziehung der letztern gefassten Schlussnahmen der Regierungen und Grossen Räthe der zum Bisthum Basel gehörenden Kantone an Sie gerichtet worden sind, als unbegründet abzuweisen.

Die Absetzung des Bischofs Lachat hat ganz eigenthümliche Folgen im Kanton Bern gehabt. Sie hat Massregeln der Regierung veranlasst, gegen welche vom bernischen Jura aus der Recurs ergriffen worden ist; wir meinen die Abberufung der 69 Geistlichen, die Uebertragung der Führung der Civilstands-Register an besondere Beamte und die Einführung der Civilehe und der Ehescheidung in den katholischen Bezirken des Kantons.

Mit Ihrem Beschlusse vom 15. November 1873 haben Sie sich bereits bezüglich der Abberufung der 69 Pfarrer des bernischen Jura ausgesprochen und den Recurs abgewiesen. Wir haben sonach mit dieser Frage uns nicht mehr zu befassen.

Was die Einführung der Civilehe und der Ehescheidung in den Bezirken des bernischen Jura betrifft, so ist vor Allem aus zu beachten, dass diese Fragen durchaus in den Bereich der kantonalen Behörden gehören, die befugt sind, in Beziehung auf dieselben diejenigen Gesetze zu erlassen, welche sie angemessen erachten. Ebenso verhält es sich in Beziehung auf die Führung der Civilstandsregister.

Durch die Thatsache, dass die in dieser Hinsicht getroffenen Massregeln nur auf den bernischen Jura anwendbar sind, wird die verfassungsmässige Gleichheit nicht verletzt. Denn diese Massregeln sind im Nothstande getroffen worden und haben einen bloss provisorischen Character. Sie entsprechen einer unbedingten Nothwendigkeit, die dermalen nur für den bernischen Jura besteht, und werden übrigens in der Folge und in definitiver Weise auf die Gesammtbevölkerung des Kantons ausgedehnt, wenn das vom Grossen Rathe ausgearbeitete Gesetz vom Volke angenommen sein wird. Endlich hindert die gewährleistete Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze eine Regierung keineswegs, die ihr geboten erscheinenden ausserordentlichen Massregeln zu treffen, wenn dringende Umstände und die Anforderungen der öffentlichen Ordnung es zwingend erheischen.

Aus diesen Gründen beantragen wir, die gegen die Schlussnahmen des Regierungsrathes und des Grossen Rathes des Kantons Bern, betreffend die Führung der Civilstandsregister und die Einführung der Civilehe und der Ehescheidung im bernischen Jura, gerichteten Recurse als unbegründet abzuweisen.

Wir gelangen schliesslich zur Prüfung der Recurse, welche die Frage beschlagen, ob in den Kantonen Solothurn und Thurgau die Volksabstimmung über gewisse, die confessionellen Angelegenheiten berührende Handlungen der Regierungen verfassungsgemäss sei.

Die Versammlung von Fulenbach behauptet, dass die solothurnischen Bürger, in der Zahl von mehr als 2000, welche ihren Beschlüssen beigetreten sind, auf dem Initiativwege berechtigt waren, nach Massgabe von Art. 32 b der solothurnischen Verfassung, zu verlangen, dass der Beschluss des Kantonsrathes, welcher die Inschutznahme des Pfarrers Gschwind durch die Regierung, trotz seiner Amtsentsetzung durch den Bischof, gutheisst und dieselbe beauftragt, in ähnlichen vorkommenden Fällen die Rechte des Staates in gleicher Weise zu wahren, der Volksabstimmung zu unterbreiten sei.

Der angerufene Artikel gibt allerdings 2000 stimmfähigen Bürgern das Initiativrecht, wenn sie den Erlass eines neuen, oder die Aufhebung oder Abänderung eines bestehenden Gesetzes, oder endlich eines in die Competenz des Kantonsrathes fallenden Beschlusses verlangen.

Nach der Ansicht der Recurrenten würde es sich hier um einen in der Competenz des Kantonsrathes liegenden Beschluss handeln. Es ist nicht zu bestreiten, dass der Kantonsrath von Solothurn einen Beschluss gefasst hat; aber in demselben beschränkt er sich darauf, das Vorgehen der in ihrer Competenz handelnden Regierung zu billigen, und er beauftragt dieselbe, auf diesem Wege fortzuschreiten. Die Recurrenten haben nun nicht dargethan, dass diese Genehmigung nothwendig gewesen sei, um die Beschlüsse der Regierung giltig zu machen, und dass dieselbe eine andere als eine moralische Wirkung habe ausüben können. Es geht im Gegentheil aus den Artikeln 30 und 36 der solothurnischen Verfassung, welche die Befugnisse des Kantonsrathes und diejenigen des Regierungsrathes feststellen, hervor, dass die Belassung eines Pfarrers an seiner Stelle, trotz seiner Absetzung durch den Bischof, nicht eine der gesetzgebenden Gewalt angehörende Handlung bildet. Dieselbe kann demnach nur in den Bereich der vollziehenden oder richterlichen Gewalt gehören. Man kann folglich nicht behaupten, dass der Kantonsrath in Beziehung auf diese Frage einen in seiner alleinigen Competenz liegenden Beschluss gefasst habe, und wenn derselbe nicht in die Competenz des Kantonsrathes gehört, so kann er auch nicht der Volksabstimmung unterbreitet werden. Wenn aus der Thatsache, dass der Kantonsrath die Handlungen des Regierungsrathes genehmigt, der Schluss gezogen wird, dass diese Handlungen in die Competenz des Kantonsrathes gehören und der Volksabstimmung unterstellt werden können, so proclamirt man damit in Wirklichkeit das Initiativrecht in Verwaltungssachen. Denn es würde 2000 solothurnischen Bürgern freistehen, den Kantonsrath zu nöthigen, sich über einen beliebigen Act der vollziehenden Gewalt auszusprechen und seinen Beschluss der Volksabstimmung zu unterbreiten. Es geht im Gegentheil aus dem Wortlaut des Art. 32 der solothurnischen Verfassung hervor, dass die vom Kantonsrathe nach Massgabe seiner Befugnisse gefassten Beschlüsse allein der Volksabstimmung unterworfen werden können. Folglich sind die in die Competenz der vollziehenden Gewalt fallenden Beschlüsse von dieser Abstimmung ausgeschlossen.

Wir erachten das Begehren der Recurrenten in Bezug auf diese erste Frage nicht begründet.

Die Recurrenten behaupten, dass sie, nach Massgabe dieses nämlichen Art. 32 b, das Recht hatten zu verlangen, dass der Kantonsrath über die Absetzung des Herrn

Lachat und den Bruch des Diöcesanvertrages beschliesse und die Frage unter allen Umständen der Volksabstimmung unterbreite.

Dieses Begehren könnte nur dann verfassungsgemäss sein, wenn die Absetzung eines Bischofs zu den Obliegenheiten des Kantonsrathes gehörte. Der Art. 30 nun, welcher diese letztern feststellt, gibt dem Kantonsrathe keinerlei Competenz, selbst allgemeiner Natur, in welcher die Ernennung oder Absetzung der Bischöfe Platz fände. Die Recurrenten behaupten indessen, die im Art. 30 enthaltene Aufzählung sei nur beispielsweise, und es können auch andere, als in diesem Artikel vorgesehene Geschäfte, in die Competenz des Kantonsrathes gelegt werden. Es ist vor Allem aus zu bemerken, dass die Aufzählung der Obliegenheiten und Befugnisse einer Gewalt in der Verfassung nie beispielsweise gemeint sein kann, es sei denn, dass diese Absicht aus dem Wortlaut der Verfassung selbst mit Bestimmtheit hervorgehe. Denn die Bestimmungen dieser Art bezwecken gerade, die Befugnisse jeder Gewalt genau zu begrenzen. Ueberdies, wenn auch die in Art. 30 enthaltene Aufzählung nur beispielsweise wäre, so müsste die Frage der Absetzung eines Bischofs ihrer Natur nach zu den Befugnissen der gesetzgebenden Gewalt gehören. Dieses ist nun nicht der Fall. Eine derartige Massregel trägt einen administrativen Character, welcher sie vielmehr der vollziehenden Gewalt zuweist.

Die Recurrenten rufen ferner Art. 32 a der solothurnischen Verfassung an, welcher die Volksabstimmung für die Concordate und Verträge vorschreibt. Aber da die Verträge und Concordate, welche das Bisthum Basel betreffen, durch den Bund nicht gewährleistet oder demselben fremd sind, so können wir nicht zugeben, dass es sich bei Absetzung des Bischofs Lachat darum handelte, über ein Concordat oder einen Vertrag zu beschliessen. Die Thatsache der Absetzung des Herrn Lachat ist in unsern Augen unabhängig von jedem Concordat oder Vertrag und kann nicht dem Bruch eines solchen gleichgestellt werden. Wir haben bei diesem Anlass nicht die Anwendung des Art. 32 a der solothurnischen Verfassung zu wahren.

Wir beantragen demnach, die Recurse der Fulenbacher-Versammlung als unbegründet abzuweisen.

Da der Regierungsrath des Kantons Thurgau dem katholischen Kirchenrath und der katholischen Synode untersagt hat, Kirchgemeindeversammlungen zur Abstimmung über die Frage der Absetzung des Bischofs Lachat abzuhalten, so haben wir zu untersuchen, ob diese durch den Grossen Rath bestätigte Schlussnahme der Verfassung widerspreche.

Der durch die Recurrenten angerufene Art. 56, zweites Alinea, setzt fest, dass Erlasse und Verordnungen gesetzgeberischer Natur der confessionellen Volksabstimmung unterliegen. Es ist klar, dass dieser Artikel hier nicht zutrifft, und die Recurrenten gestehen dies selbst ein. Aber sie finden, dass die Verfassung es nicht untersage, auch andere Fragen vor das Volk zu bringen. Wenn dies auch richtig wäre, so ist nichts desto weniger gewiss, dass die Verfassung ein solches Recht nicht gewährleistet. Die Recurrenten haben sonach keine Verfassungsbestimmung zur Begründung ihres Begehrens angeführt, welches wir daher abzuweisen beantragen.

Der Bundesrath wies unterm 13. Januar 1874 die sämmtlichen gegen das Vorgehen der Diöcesanstände gegen Lachat gerichteten Recurse ab. [1])

---

[1]) Die Diöcesanconferenz hatte auf den Recurs Lachat's an den Bundesrath eine gemeinsame von Prof. Munzinger verfasste Antwort ertheilt (als Manuscript gedruckt. Solothurn bei Zepfel 1873 SS. 39).

Man wandte sich hiegegen an die höchste Behörde der Eidgenossenschaft, die Bundesversammlung, welche jedoch am 19. März 1875 mit 80 gegen 25 Stimmen im Nationalrath und 20 gegen 14 Stimmen im Ständerath den Beschluss des Bundesrathes bestätigte, indem sie folgende Entscheidung traf: [1])

„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht der Acten betreffend den Recurs des Bischofs Lachat, beschliesst: Der Recurs gegen die Entscheidung des Bundesraths vom 13. Januar 1874, soweit dieselbe das Vorgehen der Mehrheit der Diöcesanstände gegen den Bischof Eugenius von Basel betrifft, wird als unbegründet abgewiesen."

Der Commissionalbericht welchen über die eingelegten Recurse Namens der Mehrheit der nationalräthlichen Commission Dr. Heer erstattete, beleuchtet die Rechtsfrage so präcis und treffend und ist für die Klarstellung derselben von so hervorragender Wichtigkeit, dass derselbe am passendsten vollständig hier wiedergegeben wird. Er lautet: [2])

„Unter dem 13. Januar 1874 hat der h. Bundesrath einen Entscheid gefasst, wodurch eine ganze Zahl von Beschwerden und Recursen erledigt wurden, die alle mit den bekannten, in der Diöcese Basel ausgebrochenen kirchlichen Wirren zusammenhängen und direct oder indirect sich an das Vorgehen der Mehrheit der Diöcesanstände gegen den Bischof Eugen Lachat anknüpfen. Alle diese Beschwerden wurden vom Bundesrathe, auf Grundlage eines sehr einlässlichen Gutachtens des politischen Departements, abgewiesen, und es haben sich dann, wenigstens bis zur Stunde, die meisten der Beschwerdeführer bei diesem Bescheide beruhigt; einzig der gew. eidg. Staatsanwalt, Hr. J. Amiet in Solothurn, Namens der Delegirten der katholischen Bevölkerung der Diöcese Basel, hat mittelst einer Eingabe vom 12. Mai 1874 sich an die Bundesversammlung gewendet und das Rechtsgesuch an dieselbe gestellt:

„Es möge Hochdieselbe den Beschluss des Bundesrathes vom 13. Januar 1874, betreffend die Abweisung der Recurse des hochw. Bischofs von Basel, Eugenius Lachat, und der Beschwerden der katholischen Bevölkerung der Diöcese, im Sinne unserer Rechtsgesuche abändern, welche wir in unserer Beschwerdeschrift vom 22. Mai 1873 und Eingabe vom August 1873 gezogen haben."

Da die hier genannten Schriftstücke überall nur gegen die Schlussnahmen der Mehrheit der Diöcesan-Conferenz, beziehungsweise der Mehrheit der Regierungen der Diöcesanstände gegen den Bischof Lachat gerichtet sind, so ist ersichtlich, dass durch den vorliegenden Recurs auch nur gegen denjenigen Theil der bundesräthlichen Schlussnahme vom 13. Januar 1874 Einspruch erhoben wird, der sich auf diese Fragn bezieht, während dagegen die anderweitigen, durch jenen Beschluss betroffenen Beschwerden (vier an der Zahl) von dem dermaligen Recurse des Herrn Amiet nicht berührt werden.

Es grenzt sich also die Aufgabe der Commission, welcher Sie den fraglichen Recurs zugewiesen haben, ganz genau dahin ab, dass sie zu untersuchen hat, ob der h. Bundesrath bei Abweisung der Beschwerden gegen die Amtsentsetzung des Bischofs Eugen Lachat wohl oder übel geurtheilt habe.

---

[1]) B.-Bl. 1875. I S. 535 f.
[2]) B.-Bl. 1874. III S. 323—339.

Was die thatsächlichen oder geschichtlichen Momente des Recurses anbelangt, so dürfen dieselben wohl so ziemlich als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, und es wird genügen, wenige Daten noch besonders in Erinnerung zu rufen. Die Zerwürfnisse, welche in der Diöcese Basel in Folge der Stellung, die Bischof Lachat zu den altkatholischen Bewegungen eingenommen hatte, während des Jahres 1872 ausgebrochen waren, führten schliesslich zu einem förmlichen Bruche zwischen der Staats- und Kirchengewalt; die Mehrheit der Diöcesanstände — Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Basel-Landschaft — fassten in einer Diöcesan-Conferenz, welche am 29. Jan. 1873 in Solothurn tagte, einen Beschluss, welcher, auf Grund einer umfassenden Motivirung, aus folgenden Dispositiven besteht: (oben S. 129 bereits abgedruckt.)

Was die Tragweite dieses Beschlusses anbelangt, so besteht zwischen dem eben mitgetheilten Wortlaute und der practischen Deutung, die ihm dann in der Folgezeit gegeben wurde, eine nicht unerhebliche Differenz. Während nämlich der Wortlaut dahin zu gehen scheint, dass sich die beschlussfassende Conferenz, an welcher die beiden Diöcesanstände Luzern und Zug nicht vertreten waren, die Absetzung des Bischofs für den ganzen Umfang der Diöcese auszusprechen für befugt halte, wurde nachher ein derartiger Anspruch nicht weiter verfolgt, und es wurde kein Einwand dagegen erhoben, dass Herr Lachat in den Kantonen Luzern und Zug nach wie vor als Bischof functionire. Es qualificirt sich sonach, dem practischen Werthe nach, die Schlussnahme vom 29. Januar 1873 als ein Bruch der fünf Mehrheitskantone mit dem bisherigen Bischof, wodurch dessen Stellung in und zu den beiden Kantonen der Minderheit nicht berührt wurde. Da dann nachträglich die competenten politischen Oberbehörden jener fünf Kantone das Vorgehen ihrer Vertreter auf der Conferenz ausdrücklich billigten, so stellt sich die Sache in Wirklichkeit so dar, dass diese Kantone, jeder für sich und sein Gebiet, das bisherige Verhältniss zu dem Bischof Lachat abgebrochen und demselben die Ausübung der bischöflichen Functionen untersagt haben. Die Frage, mit der wir es zu thun haben, ist also die: ob die mehrgenannten Kantone hiezu berechtigt waren oder ob sie durch dieses Vorgehen eine Handlung begangen haben, gegen welche einzuschreiten der Bund ein Recht und eine Pflicht hat.

Es ist nicht überflüssig, diese Richtigstellung der Frage hier vorausgehen zu lassen, da sich hiedurch sofort eine Einwendung erledigt, die in den Beschwerden des Bischofs und der katholischen Delegirtenvereine mehrfach auftaucht, die Einwendung nämlich, dass die Diöcesan-Conferenz gar nicht als eine eigentliche Behörde aufzufassen sei, welche im Stande wäre, von sich aus und gar durch Mehrheitsbeschlüsse eine so tief eingreifende Frage, wie die Absetzung eines Bischofs, zu decretiren. Es ist dies unzweifelhaft an sich nicht unrichtig, aber durch die nachträgliche Genehmigung ihrer Beschlüsse Seitens der kantonalen Oberbehörden einerseits und durch den Verzicht auf den Anspruch, den Beschluss der Mehrheit auch für die Minderheit verbindlich zu machen, ist jener Einwendung durchaus jede practische Bedeutung entzogen worden, und wir werden uns daher auch mit derselben nicht weiter befassen.

Unterm 8. Februar 1873 legte dann der Bischof Lachat seine erste Beschwerde beim Bundesrath ein. Abgesehen von dem eben berührten Punkte — der Incompetenz der in Solothurn tagenden Abgeordnetenversammlung als solcher — führt der Recurrent insbesondere folgende Gründe für sein Rechtsgesuch um Annullirung der Amtsentsetzung an:

1) Die Kantonsregierungen können nicht als befugt erachtet werden, in Sachen des bischöflichen Amtes Verfügungen zu treffen. Dieses Amt werde nicht vom Staate verliehen, sondern sei ein rein kirchliches; durch die Anerkennung der Circumscriptionsbulle „Inter praecipua", sowie durch das sog. Bisthums-Concordat seien die baslerischen Diöcesanstände gehalten, in Bezug auf das bischöfliche Amt und dessen Rechte die kirchlichen Canones anzuerkennen.
2) Die Verfassnngen aller fünf in Frage liegenden Diöcesanstände gewährleisten ausdrücklich die katholische Kirche und verheissen ihr theilweise, z. B. in Solothurn, sogar den besondern Schutz des Staates. Diese Verfassungsbestimmungen sind eingebrochen durch die Schlussnahme vom 29. Januar 1873.
3) Durch das Vorgehen der Diöcesanstände, beziehungsweise ihrer Mehrheit, wird die Ruhe im Vaterland, der Friede unter den Confessionen in verhängnissvoller Weise gestört, und schon hiedurch ist, mit Bezug auf den Inhalt des § 44 der Bundesverfassung (Absatz 2) ein Einschreiten des Bundes geboten.
4) Indem der Hr. Recurrent die Anschuldigungen, die gegen ihn gerichtet worden, als thatsächlich unbegründet erklärt, verwirft er die Theorie, dass in die Hand der politischen Behörden, d. h. seiner Ankläger, das Recht gelegt sei, darüber zu Gericht zu sitzen und verlangt, gemäss Art. 53 der Bundesverfassung (v. 1848), vor seinen „natürlichen Richter" gestellt zu werden.
5) Speciell mit Bezug auf den Kanton Bern wird an die Verpflichtungen erinnert, welche dieser h. Stand und mit ihm die gesammte Eidgenossenschaft durch die Reunionsacte von 1815 bezüglich der ungeschmälerten Fortexistenz der römisch-katholischen Religion übernommen haben.

Diesem ersten Recurse vom 8. Februar liess Hr. Lachat sodann unterm 7. April 1873 eine weitere Eingabe nachfolgen, worin wesentlich neue Gesichtspunkte nicht vorgeführt werden, und die wohl hauptsächlich veranlasst wurde durch die Verwickelungen, die sich aus der Angelegenheit des sog. Linder'schen Legates ergeben hatten. Es findet sich in dieser Beschwerdeschrift nachfolgende, nicht uninteressante Stelle:

> „Ich bin, wie Sie wohl begreifen werden, im Falle, meine Stellung als Bischof von Basel — selbst als eine heilige Gewissenspflicht — aufrechthalten und .... bestimmtestens wahren zu müssen. Es dünkt mich, diese fünf resp. Regierungen selbst sollten einsehen, dass ein katholischer Bischof nun einmal nicht in Folge eines Beschlusses conferencirender Stände sich selbst als legitim abgesetzt erachten kann; er ist durchaus gehalten, in Bezug auf das bischöfliche Amt und seinen Fortbesitz nur das katholische Kirchenrecht als gültig anzuerkennen. Mag ich es nun auch als natürlich anerkennen, dass die Ständemehrheit einer andern Theorie sich zuneigt . . ., so glaubte ich doch billig erwarten zu dürfen, es möchte mit Rücksicht auf meinen Standpunkt allerwenigstens von jedem Vorwurf und Andichten crimineller Absichten und Handlungen (als Unterschlagung u. dgl.) Umgang genommen werden."

Ausserdem wird in dieser Eingabe das Verhältniss der beiden Grundverträge des Bisthums Basel, über welche wir sofort zu reden haben werden, erörtert und insbesondere hervorgehoben, dass der sog. Langenthal-Luzerner Vertrag unter den damaligen Diöcesanständen für den Bischof und die katholische Kirche überhaupt als nicht massgebend zu betrachten sei.

Diesen beiden Aeusserungen des Hrn. Bischof Lachat folgten dann im Mai und August 1873 zwei ungemein einlässliche und umfangreiche Beschwerdeschriften oder

Abhandlungen des Hrn. Fürsprech Amiet in Solothurn, Namens und im Auftrag verschiedener katholischer Vereine, Delegirten und Volksversammlungen in der Diöcese.

In kurzen Umrissen wiedergegeben, führen diese Eingaben namentlich folgende Gesichtspunkte aus:

1) Eine einseitig staatliche Absetzung des Bischofs ist überhaupt nach den vom Staate, speciell auch in der Diöcese Basel anerkannten kirchlichen Grundsätzen durchaus unzulässig. Der Recurrent spricht die Ansicht aus, dass die Lebenslänglichkeit des bischöflichen Beneficiums durch die Satzungen des tridentinischen Concils zu einem Dogma der römisch-katholischen Kirche geworden sei, und dass demgemäss schon im Allgemeinen jeder Staat, der die genannte Kirche anerkannt und ihre Rechte gewährleistet, verpflichtet sei, jenen Satz implicite als eine Grundwahrheit der Kirche zur Geltung kommen zu lassen.

2) Für die Diöcese Basel speciell aber kommt nun ein durch Vertrag begründetes Verhältniss in Betracht. Es ist nämlich, nachdem Jahre und Jahrzehnte lang die Regelung der bischöflichen Verhältnisse sich als unmöglich erwiesen hatte, endlich am 26. März 1828 ein Vertrag zwischen dem päpstlichen Stuhl einerseits (vertreten durch den Nuntius Ghizzi) und den Regierungen der Kantone Solothurn, Luzern, Bern und Zug (denen sich durch spätere Acte Aargau, Thurgau und Basel anschlossen) zu Stande gekommen, welcher die Constituirung der neuen Diöcese Basel, mit Sitz des Bischofs in Solothurn, zum Zwecke hatte, und durch welchen — nach der, nicht näher belegten Ansicht des Recurrenten — auch Seitens der contrahirenden Stände die Geltung des canonischen Rechtes anerkannt wurde. Wenn dann zwei Tage nachher, am 28. März 1828, die Regierungen dieser Kantone in einem andern, lediglich unter sich abgeschlossenen und dem Nuntius — wenigstens amtlich — nicht mitgetheilten Vertrage, ihre staatlichen Hoheitsrechte sich bestens vorbehielten, insbesondere sich gegenseitig das Recht des sog. placetum regium, das jus inspiciendi et cavendi gegenüber dem bischöflichen Seminare gewährleisteten, so glaubt der Hr. Recurrent annehmen zu dürfen, dass dieser, hinter dem Rücken der Kirche abgeschlossene Vertrag für diese absolut keine Bedeutung habe. Um so wichtiger erscheint ihm dagegen der Umstand, dass die Circumscriptionsbulle Leo XII. vom 7. Mai 1828, die Bulle „Inter praecipua", worin überall mit ganz klaren Worten die Vorschriften des canonischen Rechtes als allein für alle Verhältnisse massgebend in den Vordergrund gestellt sind, von den Diöcesanregierungen ausdrücklich die staatliche Genehmigung erhalten habe. Freilich wird dann, aber nur sehr im Vorbeigehen, anerkannt, dass an diese Genehmigung „gewisse Vorbehalte" angeknüpft worden seien.[1])

Der Recurrent sucht dann im Weitern noch nachzuweisen, dass bei verschiedenen Vorgängen, bei der Wahl und Anerkennung der drei Bischöfe Salzmann, Arnold und

[1]) Es mag am Platze sein, den daherigen Vorbehalt hier sogleich wörtlich einzufügen; diese Stelle lautet folgendermassen:

„Wir . . . ertheilen dieser Bulle die landesherrliche Genehmigung, ohne dass dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Confessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre."

Es scheint uns, dass die ganze Deduction des Recurrenten, wenn sie auch an Weitläufigkeit nichts zu wünschen übrig lässt, durch diese Genehmigungsformel vollständig aufgehoben wird.

Lachat, das canonische Recht von den Kantonsregierungen der Diöcesanstände ausdrücklich oder stillschweigend als massgebend anerkannt worden sei.

3) Die von der Mehrheit der Diöcesanstände für ihre Absetzungsmassregel gewählte Form der Deplacetirung, d. h. der Zurückziehung der dem Bischof bei seiner Wahl ertheilten hoheitlichen Genehmigung ist schon an sich eine übermässige und ungerechtfertigte Ausdehnung des Placetrechtes; sie stellt sich aber noch um so mehr als unzulässig heraus, da eigentlich den Ständen rechtlich nicht einmal das Placet zustände, zumal in dem Vertrag mit dem päpstlichen Nuntius vom 26. März 1828 ein solches Recht nicht erwähnt ist und die Bemerkung in dem päpstlichen Exhortationsbreve, worin dem Domcapitel empfohlen wird, sich erst zu versichern, ob der zu Wählende nicht etwa den Regierungen eine persona minus grata sei, für diese letztere durchaus kein Recht begründet, sondern bloss eine Vergünstigung und Aufmerksamkeit des hl. Stuhles für den einzelnen Eall darstellt.
4) Die Behauptung, dass durch das Vorgehen der Mehrheit der Diöcesanstände der Art. 53 der Bundesverfassung (v. 1848) verletzt, d. h. dass durch dasselbe der Hr. Bischof Lachat seinem verfassungsmässigen Gerichtsstande entzogen worden sei, wird auch hier wiederholt und, um der Frage zu begegnen, welches denn der richtige und verfassungsmässige Richter gewesen wäre, wird hinzugefügt, dass dies nach canonischem, in casu geltendem, weil durch die Genehmigung der Bulle „Inter praecipua“ staatlich anerkanntem Rechte, nicht zweifelhaft sei: der Papst wäre der einzige Richter, vor dem der Bischof hätte belangt werden müssen und der competent gewesen wäre, die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen zu beurtheilen. Eventuell, wenn man dies nicht gelten lassen wollte, müsste man dazu kommen, einzig den Bundesrath als competenten Richter anzuerkennen, da nach Art. 90 der Bundesverfassung dieser für die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu sorgen habe, also gewiss auch dafür, dass die staatlichen Rechte geschützt und dass durch keine andere Macht der Staat in Gefahr gesetzt werde.
5) Dass auch in diesen Eingaben die Absetzung des Bischofs als eine Verletzung der einzelnen Kantonsverfassungen, welche die katholische Kirche gewährleisten, dargestellt wird, mag nur nebenhin bemerkt werden, da der nämliche Vorwurf bereits bei der Beschwerdeschrift des Hrn. Lachat erwähnt ist.

Wenn wir die Argumente der beiden, zusammen fast 150 Druckseiten anfüllenden Eingaben in diese kurzen Sätze reassumiren, so glauben wir, der Materie nach nicht allzu sehr gefehlt zu haben; wer aber sich um die einzelnen Argumentationen, um die höchst einlässlich gehaltenen staats- und kirchenrechtlichen Excurse des Hrn. Recurrenten interessirt, den müssen wir, um den engen Rahmen eines Commissionalrapportes nicht zu überschreiten, auf die fraglichen Schriftstücke, die jedem Mitglied des Rathes zugesandt worden sind, verweisen.

Nachdem der Bundesrath von den Recursen, sowohl des Hrn. Bischofs Eugen Lachat, als des Hrn. Fürsprech Amiet, Kenntniss genommen, gab er der Diöcesan-Conferenz Veranlassung, ihren Standpunkt ebenfalls zu wahren, und sie that dies mittelst einer Denkschrift vom 9. April 1874, welche, wenn wir uns nicht täuschen, aus der Feder des sel. Professor Munzinger stammt. Es wird hier vorab der geschichtliche Nachweis zu leisten versucht, dass das canonische Recht und speciell die Satzungen des Tridentinums in der Schweiz niemals allgemeine Geltung und Anerkennung erhalten haben; dass inbesondere durch die Verträge und Staatsacten zur Zeit der Gründung des neuen

Bisthums Basel und seither in dieser Diöcese eine derartige Anerkennung nicht stattgefunden habe; dass vielmehr gerade bei diesem Anlasse die Diöcesanstände ihre Hoheitsrechte in bester Form gewahrt haben und dass die Frage, wie weit diese sich erstrecken, lediglich dem Ermessen der Regierungen anheimgestellt bleibe, so lange nicht Rechte verletzt werden, welche ausdrücklich durch die Bundes- oder Kantonsverfassungen gewährleistet seien. Dass dieses Letztere durch die Absetzung des Bischofs Eug. Lachat nicht geschehen, wird zu beweisen versucht durch die Prüfung der von den Recurrenten angerufenen Art. 44 und 53 der Bundesverfassung und derjenigen Bestimmungen der einzelnen Kantonalverfassungen, welche in dieser oder jener Wortfassung die katholische Religion und Kirche unter den Schutz und die Garantie des Staates stellen. Die Conferenz findet, dass alle diese Vorschriften mit einer Massregel nichts zu schaffen haben, welche keineswegs die katholische Religion und auch die Kirche als solche, sondern ausschliesslich die Person eines renitenten Bischofs zum Gegenstande hat. Schliesslich wird dann noch die Veranlassung zu dieser Massregel des Nähern erörtert und darzuthun gesucht, dass die Absetzung als das einzige zum Ziele führende Mittel, um den Widerstand des kirchlichen Oberhirten gegen die Staatsgewalt zu brechen, übrig geblieben sei.

So waren also die Standpunkte beider streitender Parteien dargelegt und, da die Minderheit der Diöcesanstände, Luzern und Zug, sich nicht veranlasst sah, gegenüber dem Vorgehen der Mehrheit bei den Bundesbehörden zu reklamiren, so war damit das Actenmaterial abgeschlossen, auf welches hin der Bundesrath seinen Spruch zu fällen hatte. Bei der Auseinandersetzung seiner Motive fertigt derselbe zunächst diejenigen Argumente, welche aus den mehrberührten Staatsverträgen von 1828 geschöpft werden, mit der allgemeinen Bemerkung ab, dass dies lediglich res inter alios actae seien, dass der Bund als solcher dieselben niemals genehmigt und gewährleistet habe, und dass es ihm daher auch gar nicht zu untersuchen obliege, ob die Diöcesan-Conferenz auf Grund dieser Verträge zur Absetzung des Bischofs berechtigt gewesen sei oder nicht; ob durch diese Verträge die betreffenden Kantone zur Beachtung des canonischen Rechtes verhalten und ob die fraglichen Verträge durch den Staat oder durch den Bischof verletzt worden seien, oder nicht. Die einzige Frage, fährt der Bundesrath fort, über welche zu entscheiden ist, ist die: ob die Absetzung des Hrn. Lachat irgend einer Bestimmung der Bundesverfassung widerspricht oder den Bürgern gewährleistete verfassungsmässige Rechte verletzt.

Wie wir oben gesehen haben, sind es nun wesentlich Art. 53 und 44 der Bundesverfassung, sowie eine Reihe kantonaler Verfassungsbestimmungen, betreffend Garantie der katholischen Confession, resp. Kirche, welche von den Recurrenten in Anspruch genommen werden, um die Unstatthaftigkeit des Vorgehens der Mehrheit der Diöcesanstände zu beweisen. Der Bundesrath findet aber, dass weder die §§ 53 und 44 der Bundesverfassung, noch die fraglichen kantonalen Verfassungsvorschriften die Tragweite haben, welche die Recurrenten ihnen beilegen. Wir können, da die Botschaft des Bundesrathes in Ihren Händen liegt, wohl darauf verzichten, die Argumentation derselben hier zu wiederholen, und verweisen daher einfach auf das Actenstück selbst. Zum Schlusse prüft der Bundesrath dann auch noch die Einwendungen, die wiederholt gegen die Befugniss der Diöcesanconferenz zu bindenden Majoritätsbeschlüssen erhoben worden sind, und gelangt dabei zu dem Ergebnisse, dass diese Frage ziemlich müssig sei; da, wie wir oben schon bemerkt haben, die Mehrheit den Anspruch nicht erhebt, die Minderheit zu binden und hinwieder die Abgeordneten der Mehrheit durch die

nachträgliche Genehmigung ihrer Mandaten gedeckt sind, so dass in Wahrheit jetzt nicht mehr blos ein Conferenzbeschluss, sondern ein Act jedes der 5, die Mehrheit bildenden Diöcesanstände, vorliegt. Der h. Bundesrath weist daher, auf Grund vorstehend kurz zusammengefasster Motive, die Recurse als unbegründet ab.

Gegen diesen Entscheid beschwert sich nun Hr. Fürsprech Amiet in einer an die Bundesversammlung gerichteten Denkschrift vom 24. Mai 1874, betitelt „Die Politik und Rechtsanschauung des h. schweizerischen Bundesrathes in den staatlich-kirchlichen Fragen der Diöcese Basel." Es werden in dieser Eingabe, die abermals einige 50 Druckseiten umfasst, im Wesentlichen die frühern Argumente lediglich wiederholt und daneben der Versuch gemacht, die Auffassung des Bundesrathes als irrig zu widerlegen. Neu ist namentlich nur die Herbeiziehung des früher nicht genannten Art. 2 der Bundesverfassung, welcher nach der Ansicht des Hrn. Recurrenten allein schon genügt, die Competenz des Bundes zum Einschreiten zweifellos zu begründen, da er ja im Allgemeinen als Zweck des Bundes angibt: „Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und Rechte der Eidgenossen." In der Widerlegung der bundesräthlichen Auffassungsweise kommen dann auch einige bemerkenswerthe Aeusserungen vor, die aber schwerlich dazu dienen können, das Urtheil Unbefangener auf die Seite des Hrn. Recurrenten zu ziehen.

Eine weitere Zergliederung dieser neuesten Recursschrift halten wir indessen für überflüssig, weil sie uns nothwendig zu unwillkommenen Wiederholungen führen müsste, und wir dürfen daher wohl füglich Denjenigen, der ihre Argumentation näher kennen lernen will, auf das gedruckt ausgetheilte Actenstück selber verweisen.

Haben wir — gegen unsern Wunsch — länger als billig bei der Darlegung der factischen Verhältnisse und der von den Parteien angeführten Rechtsmomente verweilen müssen, so können wir uns dagegen nunmehr in der Entwicklung unserer eigenen Rechtsanschauung, beziehungsweise in der Begründung unseres Antrages sehr kurz fassen. Die Frage, die wir uns dabei vorzulegen haben, ist lediglich die: ob nach unserer Ueberzeugung der Bundesrath, indem er die Beschwerden abwies, richtig geurtheilt habe oder nicht. Aber sie zerfällt, nach dem oben Angeführten, in zwei Unterabtheilungen:

1) Hat der Bundesrath Recht gehabt, wenn er von vorneherein sich auf den Inhalt der Staatsverträge von 1828, als etwas den Bund gar nicht Berührendes, überall nicht eingelassen hat?
2) Hat er darin Recht, wenn er sagt, dass die Absetzung des Bischofs von Solothurn keiner Bestimmung der Bundesverfassung oder der einzelnen in Frage fallenden Kantonsverfassungen widerspreche?

Beginnen wir mit der letztern dieser zwei Fragen, so müssen wir finden, dass den Anführungen des Bundesrathes durchaus nichts Begründetes entgegengestellt worden ist und wohl auch entgegengestellt werden kann. Dass der Art. 44 der Bundesverfassung hier keine Anwendung finden kann, ist wohl von vorneherein klar. Die freie Ausübung des katholischen Cultus ist doch sicherlich durch den Beschluss der Diöcesanconferenz Niemanden verkümmert worden, und dass auch der 2. Absatz, welcher den Kantonen und dem Bunde das Recht einräumt, zum Schutze der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Confessionen die nöthigen Massregeln zu ergreifen — nur durch ganz gewaltsame Interpretation hieher gezogen werden kann, scheinen die Recurrenten selbst gefühlt zu haben, indem sie diesen Punkt kaum mehr ernsthaft betonen. Desto kräftiger beharrt die neueste Eingabe darauf, dass der Bischof Lachat durch den Beschluss der Conferenz seinem verfassungsmässigen Richter ent-

zogen und durch ein Ausnahmsgericht verurtheilt, dass also Art. 53 der Bundesverfassung verletzt worden sei. Aber auch hier können wir den Recurrenten durchaus nicht beipflichten; man verwechselt und vermischt in ungehöriger Weise zwei ganz verschiedene Gebiete, wenn man die Absetzung des Bischofs, die offenbar ein reiner Act der Staatshoheit ist und also in unsern schweizerischen Verhältnissen von Niemanden anders als von den politischen Behörden ausgehen konnte, unter den Begriff einer Ausnahme-Gerichtsbarkeit ziehen will. Jede unbefangene Interpretation wird ein derartiges Vorgehen als absolut unstatthaft von der Hand weisen und zu dem Schlusse kommen, dass der Art. 53 der Bundesverfassung mit dem Fall Lachat überhaupt nichts zu schaffen hat. Nicht glücklicher ist wohl der neue Versuch, der zum ersten Mal in der Eingabe vom 24. Mai a. c. gemacht wird, den Art. 2 der Bundesverfassung zu Hülfe zu rufen. Es ist einleuchtend, dass man aus diesem ganz allgemein gehaltenen Artikel, der im Grossen und Ganzen den Zweck des Bundes mit wenigen Worten feststellt und seine nähere Entfaltung in dem ganzen nachfolgenden Inhalt der Bundesverfassung erst erlangt, entweder gar nichts für die Begründung einer Bundescompetenz im einzelnen Falle ableiten kann, oder dann in die Lage kommt, aus demselben Folgen zu ziehen, welche alle übrigen Artikel der Bundesverfassung als gänzlich überflüssig erscheinen lassen würden. Und eben so wenig als die Bundesverfassung, bei unbefangener und nüchterner Auslegung ihrer Bestimmungen, dem Recurse günstige Momente liefert, eben so wenig vermögen wir den angeführten Vorschriften der Kantonsverfassungen eine Deutung zu geben oder eine Tragweite beizulegen, wie die Recurrenten sie in Anspruch nehmen. Die in Frage fallenden Verfassungsbestimmungen lauten in den verschiedenen Kantonen der Diöcese Basel nicht ganz gleich; sie laufen indessen dem Sinne nach so ziemlich alle auf's Gleiche hinaus; vielleicht die prägnanteste Form haben sie in der solothurnischen Verfassung erhalten: „Die Ausübung der christlichen Religion", heisst es daselbst, „nach dem römisch-katholischen Glaubensbekenntniss steht unter dem besondern Schutze des Staates." Was ist nun damit gesagt? Wie man klerikaler Seits auf diese Frage antwortet, das tritt uns zwar in der Recursschrift des Hrn. Amiet deutlich genug entgegen; doch dürfte eine bei den Acten liegende Zuschrift des Hrn. Bischfs Lachat an den Kantonsrath von Solothurn, vom 14. März 1873, noch belehrender sein. Dort heisst es wörtlich wie folgt:

„Das römische Glaubensbekenntniss enthält .... als wesentlichen Bestandtheil die Anerkennung einer sichtbaren Kirche, mit bestimmter, in ihren Grundzügen göttlich gegebenen Organisation, wonach die Bischöfe die Vorsteher der Gläubigen sind, die Pfarrer und Priester untergeordnete Gehülfen der Bischöfe im geistlichen Amte; der römische Papst, als Nachfolger Christi, das sichtbare Oberhaupt der ganzen Kirche, und dass mit ihm alle Bischöfe und durch die Bischöfe alle Gläubigen in Einheit und Gehorsam verbunden sein müssen. Das Alles ist somit durch den Art. 3 der solothurnischen Staatsverfassung ausdrücklich garantirt.

„Die staatliche Autorität hat ... daher das Amt und die Stellung des Bischofs in Sachen der hiezu gehörigen Rechte und Pflichten so aufzufassen, wie es dem gemeinen Recht der katholischen Kirche entspricht, nicht aber nach den Anschauungen und Wünschen der civilen Ständeregierungen als solche.

„Nach dem Kirchengesetz steht die Unabberufbarkeit des Bischofs ausser Zweifel."

Aus diesen Vordersätzen wird dann — und sicherlich mit Recht — lediglich als logische Consequenz der weitere Satz abgeleitet, dass der Bischof blos dem Papste

zu gehorchen habe, alle weltlichen obrigkeitlichen Anordnungen dagegen ihn nichts angehen und nicht verbindlich für ihn seien. Und um über die praktische Tragweite dieser Theorien keinen Zweifel zu lassen, wendet sich nun das Schriftstück sofort gegen das sogen. geistliche Wiederwahlgesetz, bezeichnet dasselbe als ein unkirchliches, ungerechtes und unglückbringendes und erklärt: der Bischof werde Gemeinden, welche unbefugter Weise ihren Geistlichen entfernen, keinen neuen Geistlichen senden oder gestatten; hingegen werde jeder „Eindringling“ ipso facto der Excommunication anheimfallen.

Man sieht hier in ausserordentlich anschaulicher Weise, zu welchen Consequenzen es führt, wenn man im Grundsatze zugibt, dass für die äussern Rechtsverhältnisse der Kirche das canonische Recht auch vom Staate als die massgebende Norm anerkannt werden müsse. Die Kirche selbst hat dieses Recht geschaffen, und zwar ausgehend von dem Standpunkte einer ganz absoluten Autorität über alles Dasjenige, was sie zu ihrem Bereiche zu erklären oder heranzuziehen für gut finden mag. Es ist ganz einleuchtend, dass, wenn dieses canonische Recht ohne Weiteres anerkannt werden muss, von einem jus circa sacra majesticum in keiner Weise mehr die Rede sein kann; was etwa, wie z. B. die Eliminirung unliebsamer Candidaten bei der Bischofswahl, oder wie ein gewisses Aufsichtsrecht über die bischöflichen Seminare etc., von der Kirche zugegeben wird, das ist nicht mehr der Ausfluss eines staatlichen Rechtes, sondern lediglich eine Vergünstigung von Seite des päpstlichen Stuhles, die er nach freiem Ermessen heute und hier gewähren, morgen und dort verweigern mag. Ist es nun gedenkbar, dass dem fraglichen Passus, sei es in der solothurnischen, sei es in irgend einer andern schweizerischen Kantonsverfassung, gleichviel welchen Wortlaut sie haben mag, ein derartiger Sinn zu Grunde liege? Wird irgend Jemand ernsthaft glauben oder zu behaupten wagen, dass die Kantone Bern, Solothurn, Aargau, Thurgau u. s. f., deren Regierungen, wie wir gesehen haben, im Jahre 1828, in der Gründungszeit des Bisthums Basel, bei Genehmigung der Circumscriptionsbulle „Inter praecipua“ und bei andern Anlässen, in sehr bestimmter und sorgfältiger Weise die Hoheitsrechte des Staates gegenüber den Prätentionen des kanonischen Rechtes gewahrt haben, nun — 40 Jahre später — zur Krönung des seither aufgeführten demokratischen und freisinnigen Staatsgebäudes, eine Bestimmung in ihre Verfassung aufgenommen haben, wodurch sie jene Hoheit preisgeben und den Anspruch der Kirche auf volle Actionsfreiheit, auf selbstständige Abgrenzung ihres Machtbereiches anerkennen wollten? Es genügt wohl, diese Frage aufzuwerfen, um sie auch als beantwortet und erledigt zu erklären. Offenbar, wenn man nicht absichtlich die Dinge aus ihrer natürlichen und richtigen Lage verrücken will, haben jene Bestimmungen der Kantonsverfassungen, lauten sie im Einzelnen wie sie wollen, lediglich den Sinn und die Meinung, dass die katholische Kirche oder Religion den Schutz des Staates gleich andern Corporationen oder Rechtssubjekten geniessen, ohne dass aber hiedurch irgendwie auf die staatlichen Hoheitsrechte gegenüber der Kirche verzichtet wäre. Und sobald man dies zugibt, ist es auch sofort klar, dass die Behauptung, es verstosse die Absetzung des Bischofs Lachat gegen jene Verfassungsbestimmungen, nicht zutrifft. Die katholische Kirche, das katholische Glaubensbekenntniss ist ja dadurch überhaupt nicht in Frage gezogen worden; nach wie vor ist in den Kantonen, auf welche der Diöcesanbeschluss vom 29. Januar 1873 seine Anwendung gefunden hat, eben so gut katholischer Gottesdienst gehalten, sind den Lebenden und Sterbenden die Heilsmittel der katholischen Kirche eben so gut dargereicht worden, wie in den Kantonen Luzern und Zug, welche den Bischof Lachat noch als ihren Ordinarius anzuerkennen erklären.

Jener Beschluss vom 29. Januar 1873 wollte nichts Anderes sein und ist auch nichts Anderes gewesen, als die Anwendung des staatlichen Hoheitsrechtes gegenüber einem geistlichen Würdenträger, der sich, nach der Auffassung der betreffenden Regierungen, gegen die staatliche Ordnung in einem Masse renitent gezeigt hatte, welches ein weiteres Wirken desselben unzulässig erscheinen liess. Nur diesen renitenten Priester, nicht die katholische Kirche, oder gar die katholische Religion wollte man treffen und hat man getroffen, und ihn schützt, richtig verstanden, jener Garantie-Artikel in den kantonalen Verfassungen keineswegs, solange wenigstens, als man nicht die katholische Religion oder Kirche mit der Person eines einzelnen Bischofs als identisch erklären will.

Auf Grund dieser Anschauungsweise kann daher auch die Mehrheit Ihrer Commission, gleich dem Bundesrath, es nicht zugeben, dass das Vorgehen der Mehrheit der Diöcesanstände eine Verletzung der kantonalen Verfassungen in sich schliesse. Es ist selbstverständlich eine ganz andere Frage: ob in casu die betreffenden Regierungen richtig geurtheilt haben; ob die Haltung des Bischofs Lachat in dem Masse staatsfeindlich gewesen, dass es zur Wahrung der staatlichen Ordnung kein anderes und kein milderes Mittel mehr gegeben habe, als zu dem Gebrauche des äussersten letzten staatlichen Nothrechtes zu greifen; und noch eine andere Frage ist es wieder, ob es klug gewesen sei, durch die Absetzung des Bischofs eine Lage zu schaffen, aus der wieder in normale Geleise einzulenken unzweifelhaft seine Schwierigkeiten haben wird: diese Seiten der Frage scheinen, nach den Ansichten der Commission, die Behörden des Bundes in keiner Weise zu berühren, und wir haben weder ein Recht noch eine Veranlassung, über den ganzen Vorgang irgend eine Kritik, sei es eine wohlwollende oder eine abfällige, zu üben. Das Einzige, was wir zu untersuchen haben, ist die Frage der formalen Competenz; die Frage, ob die betreffenden Regierungen durch ihr Vorgehen irgend eine Bestimmung, sei es der Bundes-, sei es der kantonalen Verfassungen, verletzt haben, und diese Frage müssen wir, nach dem Vorgesagten, mit voller Bestimmtheit im verneinenden Sinne entscheiden.

Es bleibt noch zu erörtern, was es mit dem von den Recurrenten erhobenen Einwande betreffend die Verletzung vertragsmässiger Verpflichtungen (siehe oben) für eine Bewandtniss hat. Der Bundesrath, wie wir gesehen haben, erledigt diese Seite der Frage durch die einfache Hinweisung darauf, dass die Verträge, auf welche hier angespielt wird, eine *res inter alios acta* sei, und dass desshalb der Bund keinen Beruf habe, dieselben zu schützen. Die Mehrheit Ihrer Commission ist zwar der Ansicht, dass dieser Gesichtspunkt ganz begründet sei: aber sie möchte doch nicht durch die einseitige Hervorkehrung dieses formalen Grundes gewissermassen der Meinung rufen, dass man es nicht recht wage, die materielle Begründetheit des erhobenen Einwurfes zu bestreiten. In der That darf man aber mit aller Zuversicht sagen, dass an diesem Einwurfe, auch wenn man sachlich an seine Prüfung herantritt, durchaus nichts Wahres ist. Es können, wenn man von Verträgen redet, wohl nur zwei derartige Verhandlungen in Betracht fallen: der sogenannte Langenthaler-Luzerner Vertrag vom 28. März 1828 und sodann der Vertrag zwischen den Diöcesanständen einer- und dem päpstlichen Stuhle anderseits vom 26. gl. Mts. und Jahres. Dass nun der erstere, der, neben der Regulirung einiger organischer und namentlich finanzieller Fragen, kein anderes Ziel hatte, als eine gegenseitige Garantie der staatlichen Hoheitsrechte gegenüber den absoluten Ansprüchen der Kirchengewalt, nicht angerufen werden kann, um zu behaupten, die Diöcesanconferenz habe einen Vertrag verletzt, indem sie eben die Hoheitsrechte des Staates wider den renitenten Bischof zur Anwendung brachte,

bedarf schwerlich einer eingehenden Begründung. Aber auch der Vertrag vom 26. März, in welchem der Inter-Nuntius Ghizzi, Namens des päpstlichen Stuhles, als Contrahent erscheint, ist seinem ganzen Inhalte nach durchaus nicht geeignet, den erhobenen Vorwurf des Vertragsbruches zu rechtfertigen. Wir finden in der That in diesem Vertrage nicht einen einzigen Artikel, der jenem Vorwurfe auch nur einen scheinbaren Anhaltspunkt gewähren könnte, und wir werden in dem Urtheile, dass wirklich ein derartiger Artikel nicht existire, durch den Umstand bestärkt, dass auch in den Recursschriften, trotz ihrer grossen Zahl und erschöpfenden Gründlichkeit, ein solcher nirgends mit Klarheit und Bestimmtheit namhaft gemacht ist. Es wird vielmehr nur darauf hingewiesen, dass auf Grund des genannten Vertrages der Papst Leo XII. seine Einsetzungsbulle erlassen und in dieser die Rechtsstellung der Kirche und die Autorität des canonischen Rechtes in vollstem Masse stabilirt habe. Dass dieses geschehen, ist ganz unzweifelhaft; und wenn die Diöcesanstände diese Bulle ohne irgend welche Bemerkung, in der vollen Demuth und Obedienz guter, katholischer Regenten hingenommen hätten, so könnte man wenigstens mit einigem Scheine behaupten, es sei dadurch eine stillschweigende Genehmigung jener Ansprüehe erfolgt, die nun zur Innehaltung der canonischen Rechtsregeln verpflichte. Aber ein solches Argument ist von vorneherein und auf das allerbestimmteste abgeschnitten durch die dem Recurrenten gar wohl bekannte Thatsache, dass die Regierungen der Diöcesanstände, mochten sie daneben auch sehr gute Katholiken sein, gleichwohl staatlichen Sinn genug hatten, um dem kirchlichen Anspruch gegenüber in der Genehmigungsformel (siehe oben die Note auf Seite 169) sehr entschieden und unzweideutig die Rechte des Staates zu wahren. Es ist in der That schwer begreiflich, wie man, Angesichts dieser höchst energischen Rechtsverwahrung, die Vorgänge von 1828 noch als ein Schutzmittel für die Aufrechthaltung der rein-kirchenrechtlichen Ansprüche verwerthen zu können glaubt.

Es mag an diesen Anführungen genügen, um zu zeigen, dass, wenn der hohe Bundesrath sich in Betreff der Würdigung der Verträge auf einen wesentlich formalen Boden gestellt hat, gleichwohl, auch wenn man der Materie auf den Grund sieht, ein anderes Ergebniss nicht herauskommt, und dass sonach, von jedem Standpunkte aus betrachtet, die angeführten Verträge den Recurs in keiner Weise zu stützen vermögen. Wenn dann, im gleichen Zusammenhang, auch noch die vielberufene Reunions-Acte des bernischen Jura vom Jahr 1815 herbeigezogen worden ist, um speciell dem Kanton Bern gegenüber die Unzulässigkeit des Vorgehens gegen den Bischof Lachat zu erhärten, so ist es gewiss richtig, wenn der Bundesrath, unter Hinweisung auf frühere Entscheidungen, sich dahin ausspricht, dass die Bestimmungen jener Acte unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1848, zu Gunsten der Einwohner und der Geistlichkeit des bernischen Jura weder ein besonderes Recht, noch eine Ausnahme vom öffentlichen eidgenössischen Rechte schaffen dürfen. Er hätte indessen auch hier hinzufügen können, dass, abgesehen hievon, die Vereinigungs-Urkunde gar nichts enthält, was den Kanton Bern verhindern könnte oder auch nur zu verhindern suchte, in seinen Beziehungen zu den Organen der katholischen Kirchengewalt die natürlichen Hoheitsrechte des Staates zu wahren und zur Geltung zu bringen.

Wir finden sonach, dass alle die Grundlagen, auf welchen die Beschwerden des Bischofs Lachat und seiner Genossen beruhen, sich bei näherem Zusehen als unrichtg erweisen; dass die formale Competenz der Kantone der Basler Diöcese zum Bruch mit dem Bischof sich weder aus den Bestimmungen der Bundes- oder der Kantons-

verfassungen, noch auch aus den Verträgen oder andern internationalen Acten bestreiten lässt, und wir kommen daher zu dem Schluss-Antrage:

„es sei der Recurs gegen die Entscheidung des hohen Bundesrathes vom „13. Januar 1874, soweit dieselbe das Vorgehen der Mehrheit der Diöcesanstände „gegen den Bischof Eugenius von Basel betrifft, als unbegründet abzuweisen."

Der sehr massvoll gehaltene Minderheitsbericht[1]) schliesst mit dem Antrag: „Die Angelegenheit der kirchlich staatlichen Conflicte im Bisthum Basel sei an den Bundesrath gewiesen mit der Einladung, auf Grund und nach Massgabe der inzwischen in's Leben getretenen neuen Bundesverfassung eine Erledigung derselben in ihren verschiedenen Verzweigungen auf dem Wege freund-eidgenössischer Vermittlung zu versuchen."[2]) In der Bundesversammlung selbst wurde hauptsächlich darüber debattirt, ob die eingelegten Recurse von Bundeswegen in Bezug auf ihren materiellen Inhalt oder nur nach formellen Gesichtspunkten zu erledigen seien. Der Bundesrath und die Mehrheit der Bundesversammlung entschieden sich für den letzteren, jedenfalls bequemeren Weg und so prüfte man erstlich die Competenzfrage und sodann die Stellung des Bundes zu den in Frage kommenden Rechtsbestimmungen. Die Competenz des Bundes wurde bejaht, die Recurse aber abgewiesen, da die fraglichen Rechtssätze, soweit sie den Bund angehen, nicht als verletzt zu erachten seien, die übrigen aber, so besonders das Concordat von 1828 den Bund nichts angehen.

Im Verfolg der gegen Lachat ergriffenen Massnahmen fasste die Mehrheit der Diöcesanconferenz noch folgenden Beschluss,[3]) die Aufhebung des solothurnischen Domcapitels betreffend:

„1. Die Conferenz der Diöcesanstände Bern, Solothurn, Aargau, Baselland und Thurgau: Angesichts der Thatsache, dass das Domcapitel des Bisthums Basel die Ernennung eines Bisthumsverwesers, trotz zweimaliger Aufforderung, beharrlich abgelehnt hat; da ferner durch Volksbeschluss des Kantons Solothurn vom 4. October 1874 das Stift St. Urs und Victor aufgehoben worden ist; in Betracht endlich, dass die Stände Bern und Aargau die dortseitigen Domherrn bereits auf den 31. December dieses Jahres ihrer Präbenden enthoben haben; erklärt das Domcapitel des Bisthums Basel als aufgehoben.

---

[1]) B.-Bl. 1875. I. S. 488 ff.

[2]) Ebenso die Minderheit der ständeräthlichen Commission B.-Bl. Ib. II. 656 ff. Der ständeräthliche Mehrheitsbericht welcher in seinen Schlussanträgen mit dem nationalräthlichen übereinstimmt, ib. II. 647 ff.

[3]) Begründet wurde der Antrag damit, „dass sich das Domcapitel in Solothurn fortwährend weigerte, an Stelle des seines Amtes verlustig gegangenen Bischofs Lachat einen Bisthumsverweser zu wählen, und dass durch Decret der Regierung des Kantons Solothurn das Stift St. Urs und Victor an der bischöflichen Kathedrale in Solothurn beseitigt ist."

2. Sobald dieser Beschluss die Ratification der Conferenz-Kantone erhalten hat, wird der Vorort Solothurn zur Einleitung der Liquidation des Bisthumsvermögens und des Bisthums-Archives eine Conferenz sämmtlicher sieben Diöcesanstände anordnen.“

Zu welchen Conflicten weiterhin das Verbot der bernischen Regierung an die katholischen Geistlichen, irgendwelchen kirchenamtlichen Verkehr mil Bischof Lachat fernerhin zu unterhalten führte, wurde oben § 20 erschöpfend dargestellt. Die ausgewiesenen jurassischen Priester versuchten zuerst, von den Nachbarkantonen Solothurn und Baselland aus weiter zu wühlen; auf Requisition von Bern wurde jedoch von Seiten der genannten Kantonsregierungen den betreffenden Priestern der Aufenthalt in den Kantonen Solothurn und Baselland untersagt.

Was die rechtliche Beurtheilung des Vorgehens der Diöcesanstände gegen B. Lachat betrifft, so ist nicht zu leugnen, dass der grundlegende Beschluss v. 19. Januar 1873 nicht ganz klar ist. Erst im Verlaufe der späteren Debatten wurde die volle Klarheit der eingenommenen Rechtsposition gewonnen.[1]) Man bezeichnete die Massregel gegen Lachat bald als „Amtsentsetzung“ bald als „Deplacetirung.“ Dass die Mehrheit der Diöcesanstände mit der Erklärung der „Amtserledigung“ des bischöflichen Stuhles dem Bischof Lachat den spirituellen bischöflichen Character nicht nehmen konnte und nicht nehmen wollte, wurde späterhin allerseits zugegeben; ebenso dass die von der Mehrheit ausgesprochene „Amtserledigung“ für das Verhalten der Minderheit vollkommen irrelevant sei. Es handelte sich lediglich darum: dass die Vertreter der Regierungen von Bern, Solothurn, Aargau, Thurgau, Baselland unter nachheriger Genehmigung ihrer obersten Kantonalbehörden dem Bischof von Basel untersagten, künftighin die bischöfliche Jurisdiction innerhalb ihrer Gebiete auszuüben.[2]) Dazu aber waren die genannten Kantonalstaatsgewalten kraft der i. J. 1828 ausdrücklich vorbehaltenen Staatshoheit sowie auch ohne jenen Vorbehalt kraft ihrer staatlichen Souveränität durchaus competent und zwar nicht allein für die temporelle Seite des bischöflichen Amtes, wie mehrfach in den eidgenössischen Räthen behauptet wurde, sondern auch für dessen spirituelle Seite. Wir wollen hier nicht nochmals die unsinnige Auffassung der Gewissensfreiheit widerlegen, nach welcher die spirituelle Seite des geistlichen Amtes der Cognition der Staatsgewalt völlig entzogen sei; wir verweisen hierüber auf die grundlegenden Erörterungen in Band I. Auch über die spirituelle Seite des geistlichen Amtes und ganz besonders

[1]) Besonders verdienstvoll in dieser Hinsicht ist der oben mitgetheilte Commissionalbericht von Dr. Heer.

[2]) Vollständig übereinstimmend Heer a. a. O. S. 325 (s. oben).

des bischöflichen in der römisch-katholischen Kirche muss der Staat sich unter allen Verhältnissen — auch nach vollständig durchgeführter Trennung — ein Oberaufsichtsrecht wahren und kann Personen, welche den von Staatswegen normirten Voraussetzungen dafür nicht oder nicht mehr genügen, die Ausübung des bischöflichen Amtes verbieten. Die rechtliche Position der fünf Diöcesanregierungen, welche dem Bischof Lachat die Ausübung seines Amtes innerhalb ihres Gebietes verboten, ist durchaus unanfechtbar. —

IV. Dermaliger Zustand der früheren Diöcese Basel.

Der Zustand welcher sich aus diesen Conflicten entwickelte ist nun folgender: die römischen Katholiken der Kantone Bern, Solothurn, Aargau, Thurgau, Baselland sind zur Zeit ohne irgendwelchen vom Staate anerkannten Diöcesanverband;[1]) dagegen ist das Bisthum Basel sammt seinem dermaligen Chef Lachat auch staatsrechtlich noch anerkannt von den Kantonen Luzern und Zug. Solothurn, Thurgau und Baselland haben principiell die Frage des römisch-katholischen Diöcesanverbandes nicht weiter behandelt; Aargau dagegen hat durch das Organ seines Grossen Rathes sich für definitiven Austritt aus dem baselschen Diöcesanverband ausgesprochen;[2]) Bern, Solothurn und Aargau haben staatsrechtlich den christkatholischen Diöcesanverband anerkannt, Bern, wie aus den officiellen Documenten über den Anschluss an das christkatholische Bisthum hervorgeht, in dem Sinne, dass damit ein staatsrechtlicher Ersatz für den früheren basel'schen Diöcesanverband geschaffen werden wollte.[3]) Die Ausübung bischöflicher Functionen durch einen von Staatswegen nicht anerkannten Bischof wurde durch das Gesetz über Störung des religiösen Friedens § 4 von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht.[4])

Vor der „Deplacetirung" des Bischofs Lachat war der Bestand des Bisthums Basel folgender:

Das Bisthum Basel umfasste gemäss den Verträgen von 1828 und 1829 und den Bullen Inter praecipua v. 7. Mai 1828 und De animarum salute v. 23. März 1830 die katholischen Einwohner der Kantone

	Gesammtbevölkerung	Katholiken	Kirchgemeinden
Bern	506,465	66,015	45
Solothurn	74,713	62,072	69
Uebertrag .		128,087	114

[1]) S. Diöcesankarte II.
[2]) S. B. I § 30. S. 576. 541 ff.
[3]) S. B. I § 20. S. 285 ff.
[4]) S. hierüber oben B. I. § 20 S. 350 f.

	Gesammtbevölkerung	Katholiken	Kirchgemeinden
Uebertrag		128,087	114
Luzern	132,338	128,337	76
Zug	20,925	20,082	10
Aargau	198,718	89,180	77
Thurgau	93,300	24,454	51
Baselland	52,000	10,249	10
Dazu wurden kirchlicherseits noch gerechnet:			
Baselstadt	47,760	12,303	1
Schaffhausen . . .	37,721	3,051	2
		415,743	341

Der Kanton Bern umfasste 1870 80 katholische Kirchgemeinden, nämlich: die Gemeinden des ehemaligen Fürstbisthums Basel in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg, Saignelégier, Münster und Laufen, in folgende Decanate geordnet: Pruntrut (mit 25 Kirchgemeinden), Delsberg (mit 20), Saignelégier (8), St. Ursanne (5), Courrendelin (4) und Laufen 11 (im Ganzen 73); dann die neueren Gemeinden Bern, Biel, Courtlary, St. Imier, Münster, Thun und Interlaken.

Die 69 Solothurnischen Kirchgemeinden der Diöcese Basel sind in 3 Capitel getheilt: Läbern-Kriegstetten (13 Kirchgem.), Buchsgau (36 Kirchgem.) und Dorneck-Thierstein (19 Kirchgem.); dazu die Stadt Solothurn 1.

Der Kanton Zug bildet mit 10 Kirchgemeinden ein Capitel mit Decan, Kammerer und bischöflichem Commissär. Die Kirchgemeinden des Kantons Luzern bilden 4 Capitel: Luzern mit 17, Hochdorf mit 17, Sursee mit 26 und Willisau mit 16 Kirchgemeinden. Jedem dieser Capitel steht ein Decan und ein Kammerer vor; über ihnen vermittelt den Verkehr mit dem Bischof der bischöfliche Commissär zu Luzern. Dessgleichen vertheilen sich die aargauischen Gemeinden auf 4 Capitel: Sis- und Frickgau (27 Kirchgem.), Mellingen (17), Bremgarten (14) und Regensberg (19 Kirchgem.). Die Capitel werden von Decanen und Cammerern verwaltet, unter der Oberaufsicht des „Provicarius“ als Stellvertreter des Bischofs. Das Frickthal wurde erst 1801 in Folge des Lüneviller Friedens von Oesterreich getrennt und mit der Schweiz vereinigt; die österreichischen bis 1801 erlassenen Gesetze, darunter die Josephinische Gesetzgebung galten fort, wie ein aargauisches Appellations-Urtheil v. 10. Januar 1821 anerkennt; die kirchliche Gesetzgebung Josephs II. wurde erst durch das Concordat von 1828 aufgehoben.

Der Thurgauische Clerus ist in zwei Capitel getheilt: Arbon (18 Kirchgem.), und Frauenfeld-Steckborn (33 Kirchgem.). Der Kanton Thurgau ist in rechtlicher Beziehung dadurch interessant, dass von seinen 51 Kirchgemeinden 31 mit paritätischen politischen Gemeinden zusammentreffen, in welchen neben je einer katholischen Kirchgemeinde eine evangelische besteht; in 28 dieser Gemeinden werden die Kirchen gemeinsam benützt, nur in dreien hat jede Confession ihre eigene Kirche. Jedes der Capitel hat eine aus Decan und Cammerer bestehende Vorstandschaft, und beide zusammen einen bischöflichen Commissär.

Das Capitel Birseck umfasst die 10 Kirchgemeinden von Baselland und die katholische Gemeinde der Stadt Basel.

Im Kanton Schaffhausen besteht eine alte Kirchgemeinde zu Ramsen und eine neuere zu Schaffhausen selbst. In Ramsen prätendirten die Bischöfe von Basel und von Chur gleichzeitig die Ausübung ihrer Jurisdiction. Da sich der Staat in diesen affirmativen Competenzconflict nicht mischte, die vom Nuntius im Jahre 1841 verfügte Unterstellung der Gemeinde Ramsen unter das Bisthum Basel aber nicht respectirt wurde, so dauerte rücksichtlich dieser Gemeinde ein höchst merkwürdiger Zustand fort: der kath. Pfarrer zu Ramsen war thatsächlich unabhängig von jedem Bischof und wählte beliebig unter den von beiden Seiten erhaltenen Directorien, Fastenmandaten u. s. w. (s. Kothing S. 391) während jene Nuntiaturverfügung bezüglich der katholischen Gemeinde in Schaffhausen selbst provisorisch zur Durchführung und staatlicher Genehmigung (Grossrathsbeschluss v. 21. Januar 1842) kam. Diese provisorische Regelung wurde vom Jahre 1854 an auch in der Gemeinde Ramsen anerkannt; die katholische Bevölkerung des Kantons Schaffhausen war ursprünglich zum Bisthum Constanz gehörig, nach der Lostrennung von diesem Diöcesanverbande aber unter die Administration des Bischofs von Chur gestellt worden, eine Administration, welche zum Streite zwischen der Regierung von Schaffhausen und dem Bischof von Chur führte, da letzterer einen von der erstern gewählten Pfarrer nicht anerkennen wollte; in Folge hievon fand die provisorische Einverleibung zur Diöcese Basel statt. Eine dauernde Vereinigung der Schaffhauser Katholiken mit dieser Diöcese wurde durch einen Vertrag zwischen dem Bischof von Basel als speciellem Beauftragten der römischen Curie und der Regierung von Schaffhausen am $\frac{\text{20. Januar}}{\text{11. Febr.}}$ 1858 beabsichtigt, allein dieser Vertrag ist Seitens der Curie nicht ratificirt worden, so dass das Provisorium fortdauert. (Die Convention s. bei Kothing a. a. O. S. 391, 392.)

Bischof Lachat betrachtet in Consequenz der Anschauungen der Curie das Bisthum Basel noch unverändert als unter seiner episcopalen Leitung stehend.

Dies erhellt am Unzweideutigsten aus dem von ihm für das Jahr 1875 publicirten „Directorium basileense“;[1]) dem daran angefügten „Status Cleri Saecularis Dioecesis Basileensis Anno 1875“ sind folgende Daten hinsichtlich der heutigen Organisation des Bisthums Basel nach curialistischer Anordnung zu entnehmen:

Eugenius Lachat, Episcopus basileensis.

Duret, Joseph, Cancellarius episc. et Prael. Rom.

Senatus episcopalis: canonici residentiales 5 incl. Propst (hiebei werden auch diejenigen Domherren noch aufgezählt, die von Kantonen auf Leibzucht gesetzt sind); canonici non residentiales 8. Canonici extra senatum: plures vacant; Sacellani 7 und „plures vacant.“

A. Kanton Solothurn:

1. In der Stadt Solothurn 5 Priester mit, 9 ohne Präbende (ausserdem 7 ausserhalb Solothurn verwendet).
2. Canonici ad S. Leodegarium Clarowerthae (Chorherrnstift zu Schönenwerth), 3 Chorherrn, 3 Sacellani.
3. Landcapitel Läbern-Kriegstetten: 15 Cleriker.
4. Landcapitel Buchsgau: 33 Cleriker.[2])
5. Landcapitel Dorneck-Thierstein: 18 Cleriker.

B. Kanton Luzern.

Ein bischöflicher Commissär (Präl. Rom.) in Luzern; dann:

1. Chorherrn von St. Leodegar in Luzern: infulirter Propst, 9 andere Chorherrn, ein titulirter Canonicus, ein Präbendar, 6 Sacellani.
2. Chorherrn im St. Michel in Beromünster, ein Propst, 15 andere Chorherrn, 7 Sacellani.
3. Landcapitel Luzern: 38 Cleriker.
4. Landcapitel Hochdorf: 31 Cleriker.
5. Landcapitel Sursee: 52 Cleriker.
6. Landcapitel Willisau: 33 Cleriker.

Ausserdem 15 Priester ohne Präbende.

C. Kanton Bern.[3])

1. „Parochia catholica in civitate Bern“; soll heissen: der erst 1864/1865

[1]) Directorium basileense seu Ordo rei divinae faciendae secundum ritum romanum clero et ecclesiis dioecesis basileensis mandatus a revendissimo ac celsissimo domino domino Eugenio episcopo basileensi pro anno communi MDCCCLXXV. Solodori. Typis Gassmannianis.

[2]) Dabei sind Starrkirch und Trimbach als „vacat“ vorgetragen, obwohl sie besetzt sind, allerdings durch die päpstlicherseits nicht anerkannte Wahl der Gemeinde, und Olten als mit dem nicht wiedergewählten Pfarrer besetzt angeführt.

[3]) Wie die Unterordnung der kathol. Bevölkerung des K. Bern unter Lachat überhaupt, so widerspricht auch die ganze Eintheilung und Aufzählung der Pfarreien, sowie die Aufzählung der Pfarrer den geltenden Staatsgesetzen; die als Pfarrer bezeichneten Cleriker sind obergerichtlich entsetzt; die als vacant angeführten Pfarreien durch vom Volk oder der Regierung gewählte Pfarrer besetzt. Vergl. Kanton Bern.

dem Bisthum Basel einverleibte Theil der katholischen Bevölkerung des Kantons Bern.

Pfarreien in der Stadt Bern, in Biel, St. Immer, Moutier und Interlaken.

2. Decanat Pruntrut 25 Pfarreien, 32 Cleriker.
3. Decanat Delsberg 20 Pfarreien, 26 Cleriker.
4. Decanat Saignelégier 8 Pfarreien, 11 Cleriker.
5. Decanat St. Ursanne 5 Pfarreien, 6 Cleriker.
6. Decanat Courrendlin 4 Pfarreien, 6 Cleriker.
7. Decanat Laufen 11 Pfarreien, 9 Cleriker.

90 Cleriker.

Ausserdem 12 Cleriker ohne Präbende.

D. Kanton Basel.

1. „Parochia cathol. in civit. Basil.“ 6 Priester.
2. Capitel Birseck 10 Kirchgemeinden, mit z. Z. 9 Priestern.

E. Kanton Aargau.

1. Canonici in Baden (6).
2. Canonici ad St. Martinum in Rheinfelden (2 Priester).
3. Canonici ad S. Verenam in Zurzach (8 Priester).
4. Capitel Siss- u. Frickgau (29 Priester).
5. Capitel Mellingen (32 Priester).
6. Capitel Bremgarten (24 Priester).
7. Capitel Regensberg (24 Priester).

Priester ohne Pfründe 5.

F. Kanton Thurgau.

Ein bischöflicher Commissär.

1. Capitel Arbon (19 Pfarreien, 22 Cleriker).
2. Capitel Frauenfeld-Steckborn (33 Pfarreien, 41 Cleriker).

6 Cleriker ohne Präbende.

G. Kanton Schaffhausen.

1. „Parochia cath. in civit. Schaffhausen“ 2 Cleriker.
2. Ramsen 2 Cleriker.

Factisch übt Lachat die Jurisdiction über das Gesammtgebiet seiner früheren Diöcese auch dermalen noch zweifellos aus; wo es erforderlich ist, tritt ein geheimes ausserordentliches Regiment an Stelle des früheren öffentlichen ordentlichen.[1]) Die Regierung von Luzern ersuchte den

[1]) Als Beispiel für dieses geheime Diöcesanregiment möge folgende in der „Schweiz. Kirchenzeitung“, dem Organ der schweiz. Bischöfe, erschienene Anweisung an die Bevölkerung des bernischen Jura nach Ausweisung der renitenten Priester hier Platz finden:

a. In den Grenzgemeinden hat das Volk den katholischen Gottesdienst im Nachbarland zu besuchen und die Seelsorge der dortigen Geistlichen möglichst zu benutzen.

Bischof Lachat, sie nicht in Collision mit anderen Ständen durch Ausübung der ihm verbotenen Jurisdiction zu bringen. Anfangs ergaben sich in dieser Hinsicht mehrfache Anstände, in neuerer Zeit hörte man nichts mehr von solchen.

Das Bisthum Basel, durch die mühseligen Verhandlungen, die zum Concordat von 1828 geführt hatten, nothdürftig geordnet, befindet sich somit dermalen Dank dem Ungehorsam des Bischofs Lachat gegen die competente Staatsgewalt im Zustande vollständiger Destruction. Die materielle Basis des Bisthums ist durch Säcularisirung des Stiftes St. Urs und Victor vernichtet, der von Rom geschützte Bischof ist von der Mehrheit der Diöcesanregierungen als solcher nicht mehr anerkannt, die materiellen im Concordat stipulirten Verpflichtungen werden von diesen Kantonen als dahingefallen betrachtet und nicht mehr erfüllt, Domcapitel und Priesterseminar sind staatsseitig aufgehoben — kurz! zur Reconstruction des Bisthums Basel bedürfte es einer Neuordnung aller Diöcesanverhältnisse. Ob und wann eine solche in einer die Staaten und die römische Curie gleichermassen befriedigenden Weise werde erfolgen können, ist zur Zeit gar nicht abzusehen.

---

§ 44.

Das Bisthum St. Gallen.

I. Historisches.

Der jetzige Kanton St. Gallen gehörte ehemals grösstentheils zur Diöcese Constanz; nach deren Auflösung verband ihn der Papst im Jahre 1824 mit Chur zu einem Doppelbisthum, mit zwei Domcapiteln, einem zu Chur und einem zu St. Gallen. Als aber der Fürstbischof Carl Rudolf von Buol-Schauenstein 1833 gestorben war, erfolgte die Loslösung St. Gallens von Chur durch päpstliches Breve vom 26. April 1836 und die Errichtung der neuen Diöcese St. Gallen. (1844, Concordat vom 7. Mai 1845.[1])

---

b. In den innern Gemeinden, falls kein römisch-katholischer Priester daselbst wohnen darf, wird das Volk zu den gewohnten Gottesdienststunden die provisorischen Lokale besuchen und da Gebetsversammlungen halten. Die Vorstände der katholischen Vereine leiten dieselben.

Im Uebrigen: Die Taufe darf von Laien gespendet werden; Ehen sind zu verschieben oder es muss ein römisch-katholischer Geistlicher aufgesucht werden. Sterbenden genügt es, vollkommene Reu und Leid zu erwecken. Im Todesfalle ist Civilbeerdigung nachzusuchen und so der Staatspastor fern zu halten. In keinem Falle ist ein excommunizirter Priester zu rufen, denn diese haben keine Vollmacht, Sacramente zu spenden."

[1]) L. Snell 65, 70 f. 126 ff. — v. Mülinen I. S. 15. An anderweitiger Literatur über die Erection des Bisthums St. Gallen ist zu nennen:

„St. Gallischer Erzähler" v. 1823 u. 1824.

Das Bisthum St. Gallen ist in seiner Entstehung zurückzuführen auf die Klostergründung des h. Gallus im Jahre 614, die Benedictinerabtei St. Gallen. Dieses bis in's 11. Jahrhundert als Gelehrtenschule hochgefeierte Stift ward im Jahre 1204 gefürstet, erwarb ein bedeutendes Gebiet, dessen Bewohner, im Jahre 1798 über 100,000 Seelen, dem Abte huldigen mussten und gehörte seit 1451 der Eidgenossenschaft als sog. zugewandter Ort an, der seit 1668 die jährlichen eidgenössischen Tagessatzungen mit eigenen Gesandten beschickte. Das Stift hatte seine eigenen Erz- und Erbämter und der Fürstabt unterhielt einen weltlichen Hofstaat und eine Anzahl weltlicher Beamte (Landvögte und Lehenvögte) zur Ausübung der dem Stifte zustehenden weltlichen Herrschaft; die letztere ging in Folge der helvetischen Staatsumwälzung im Jahre 1798 verloren; aus den Stift St. Gallischen Landen nebst andern Gebieten entstanden die Kantone Säntis und Linth; die Mediationsverfassung vom Jahre 1803 vereinigte das St. Gallische Gebiet zum heutigen Kanton St. Gallen.

Der Kanton St. Gallen fand in seinen ersten Tagen die Katholiken seines Gebiets drei verschiedenen Ordinariaten in katholischen Dingen unterworfen. Der Bischof von Constanz war Ordinarius der Bezirke (Capitel) Utznach und Rapperschwyl, der von Chur übte die Bischofsgewalt über die Bezirke Gaster und Sargans und einen Theil des oberen Rheinthales aus und dem Abte von St. Gallen stand eine quasiepiscopale Gewalt über die sog. alte Landschaft Toggenburg, das übrige Rheinthal und die thurgauischen Grenzbezirke zu. Diese letztere Gewalt war mit dem „fürstlichen Stift“ St. Gallen in der Weise verbunden, dass das jeweilige Haupt des Stiftes zugleich als Chef der politischen Landeshoheit, welche dem „Stift“ zustand, sowie als Abt des Klosters und als Inhaber einer jurisdictio ordinario auftrat. Die quasiepiscopale Gewalt des Abtes wird bis auf die Gründungszeit des Klosters zurückgeführt; Eccehard IV. in casibus monasterii S. Galli ad annum 1030 sagt vom Parochus des Stiftes: „ut antiquitu loci nostri mos erat sinodica quaeque pro episcopo faceret.“ Die Bischöfe von Constanz opponirten zwar diesem privilegirten Rechtsverhältnisse des Abtes von St. Gallen, dennoch erhielt es sich, wahrschein-

---

„Bemerkungen über die Beiträge des St. Galler Erzählers zur Geschichte der neuen Bisthumseinrichtung in St. Gallen. Chur bei A. T. Otto 1825. — Das Bisthum St. Gallen und seine Reorganisation. Bericht und Anträge des katholischen Administrationsrathes an das katholische Grossrathscollegium des Kantons St. Gallen. Vom 25. September 1844. St. Gallen (Druck der Zollikofer'schen Officin). — Schweizerische Kirchenzeitung von 1856. — Botschaft und Beschlussesvorschläge über den Vollzug der Schlussnahmen des Grossen Rathes vom 11. Juni 1873 betreffend das Verhältniss des Staates zur Kirche. Vom 1. Juni 1874. — Directorium Romano-Sangallense, pro anno 1875, ad St. Gallum. Typis G. Moosberger.

lich in Folge der Immediatunterstellung des Klosters unter die römische Curie, ja im Jahre 1748 wurde die privilegirte Stellung des Fürstabtes sogar durch ein ausdrückliches Concordat zu Hagenwyl officiell präcisirt und seine Competenz circumscribirt: demgemäss sollten dem Abt alle episcopalen Rechte mit Ausnahme der jura pontificalia und der Ehegerichtsbarkeit zustehen: nur die höhern Weihen und die Firmung zu ertheilen sollte dem Bischof von Constanz vorbehalten sein und in Ehesachen sollte ein besonderer Official zu St. Gallen im Namen des Constanzer Bischofs Recht sprechen.

Als die politische Gewalt des Fürstabtes in Folge der Revolutionsereignisse verloren ging, ein Verlust, welchen die Mediationsacte von 1803 und der Wiener Congress von 1815 (Art. 9) zu Recht anerkannten, gelang es im Jahre 1800 dem Bischofe von Constanz, durch geschickte Benützung des günstigen Momentes, „unter gegenwärtigen Umständen die provisorische geistliche Besorgung des katholischen Volkes sammt der Aufsicht und Leitung der gesammten Clerisei der St. Gallischen Lande unmittelbar zu übernehmen“ (Circulare des Bischofs von Constanz an das kath. Volk der alt St. Gallischen Lande, vom 24. Oct. 1800) — mithin die Gewalt des Ordinarius über die alten Stiftsgebiete auszudehnen.

Während des hiedurch, provisorisch wenigstens, gsschaffenen Zustandes, welcher bis zu der durch Ueberrumpelung und Ueberlistung der Schweiz Seitens der Curie vollzogenen Losreissung der schweizerischen Gebietstheile vom Bisthum Constanz fortdauerte, sowie während der hierauf folgenden Verhandlungen der Kantone unter einander und mit Rom wegen Ordnung der Basler Bisthumsverhältnisse und Errichtung eines schweizerischen Nationalbisthums, machte sich in St. Gallen sowohl als in Rom die Absischt geltend,[1]) ein abgesondertes Bisthum St. Gallen zu errichten; ja der Fürstabt Pancratius Forster erklärte, als im Jahre 1814 die Mediationsacte aufgehoben wurde, geradezu, „nun lebe auch sein, nur in Scheintod versetztes Stift zu seinem alten Rechte wieder auf.“ Allein die Regierung des ganzen Kantons, sowie die eidgenössische Tagessatzung gingen auf derartige Reclamationen so wenig ein, als der Wiener Congress, an welchen sich Pancratius gleichfalls gewandt hatte. Dagegen fand der schon vom Jahre 1798 an von einer Partei in St. Gallen vertretene Wunsch nach Errichtung resp. Erhaltung eines Bisthums St. Gallen Anklang und Unterstützung bei der römischen Curie, in deren Tendenzen

---

[1]) Schon auf einer Conferenz am 12. Juli 1804 zu Bern berief sich der Kanton St. Gallen auf ein officielles Schreiben des Cardinals Consalvi, laut dessen der Papst dem Kanton St. Gallen die Errichtung eines eigenen Bisthums bewilligt habe. S. Kothing S. 19.

ja vor Allem die Errichtung möglichst vieler kleiner Bisthümer lag. Darum schrieb der Papst im Juni 1816 an die katholischen Mitglieder des Kleinen und Grossen Rathes des Kantons St. Gallen, die Tagessatzung und die katholischen Kantone, er wolle, dass dem Fürstabte von St. Gallen seine landesherrlichen und bischöflichen Rechte restituirt werden. Die Majorität der Tagessatzung und die Regierung erklärten sich gegen dieses Verlangen, während einige Kantone, darunter Bern, um den Papst zu schonen (wie L. Snell vermuthet), die Sache verzögern wollten, wofür Bern vom Papst in einem eigenen Breve belobt wurde. Nun wurde die Curie dringlicher: im Mai 1817 erschien ein Breve, welches die unbedingte und schleunige Wiedereinsetzung des Abtes von St. Gallen in seine Rechte forderte. Die Tagessatzung wies die päpstliche Forderung abermals und zwar als unverträglich mit der garantirten Integrität der Kantone zurück, auch die Regierung von St. Gallen opponirte (27. Mai 1817) den Ansprüchen der Curie, jedoch nur in der Richtung, als letztere die ganze politische Freiheit des Kantons angriff; die St. Galler Regierung widersetzte sich den Ansprüchen des Abtes, unterhandelte aber fast gleichzeitig mit Rom wegen Errichtung eines besonderen St. Gallischen Bisthums und trennte sich von den Constanzer und Basler Diöcesanverhandlungen ausdrücklich im August 1817. Die Regierung hatte nämlich das an die katholischen Mitglieder des Kleinen und Grossen Rathes gerichtete päpstliche Breve am 12. Juni 1816 dem damals neuerrichteten katholischen Administrationsrathe zur Beantwortung überwiesen und dieser hatte eine Fünfercommission zur Begutachtung hierüber ernannt, welche im Januar 1817 zwei sich widersprechende Anträge stellte. Darauf nun blieb die Sache liegen, bis der Papst neuerdings drängte; da gelangte der katholische Administrationsrath und diesem entsprechend der Grosse Rath am 18. Juni 1817 zu dem Beschlusse: S. H. Pius VII. soll gebeten werden, durch einleitende Unterhandlung das St. Gallische Ordinariat zu einem Bisthum für den katholischen Theil des Kantons St. Gallen zu erheben. Der allgemeine Grosse Rath in St. Gallen ermächtigte die Regierung zu den betreffenden Verhandlungen am 21. Juli 1817 und der katholische Administrationsrath stellte die beschlossene Bitte mit Schreiben vom 4. Aug. 1817 an die Curie.

Die St. Galler Katholiken mochten nun wohl annehmen, dass die Hoffnung im eigenen Gebiete ein eigenes Bisthum zu gründen — eine Hoffnung, welche nach einem Schreiben Aargau's an St. Gallen vom 9. Januar 1818 soviel Anziehendes haben muss! — sich demnächst verwirklichen werde; sie täuschten sich aber hierin: der Curie war nur darum zu thun, Zeit zu gewinnen und die Kantone uneins zu machen, um da-

durch die Episcopalgewalt zu schwächen und das von der Nuntiatur vertretene Papalsystem zum Siege zu bringen. Rom verlangte ausser der Errichtung des Bisthums St. Gallen die Herstellung des dortigen Klosters und auf letztere nicht eingehen zu können, hatte die St. Galler Regierung an der Tagessatzung am 21. Juli 1817 auf's Bestimmteste erklärt. Die Curie konnte warten; war es ihr doch gelungen, ihren ersten Zweck zu erzielen, St. Gallen von den Diöcesanständen des Basler und Constanzer Bisthums einstweilen, unter kluger Benützung der Kirchthurmsinteressen der St. Galler Katholiken, zu trennen.

Auf der ganzen Linie der schweizerischen Diöcesanverhandlungen tritt nun jener Stillstand ein, in welchem die Curie auf den Tod des Constanzer Bisthumsverwesers Göldlin wartend, das Provisorium für sich ausnützte und wäre es auch nur um widerspenstige Regierungen mürbe werden zu lassen.

Fast 2 Jahre warteten die St. Galler auf eine Entscheidung; der neue Nuntius Msgr. Macchi erklärte ihnen auf Anfrage, die Sache sei noch nicht entschieden und er ohne Instructionen.

Am 19. October 1819 wiederholte der kath. Administrationsrath seine Bitte vom 4. August 1817 bei der römischen Curie, fügte jedoch, wahrscheinlich auf Veranlassung der Nuntiatur, das Ansuchen bei: die provisorische geistliche Administration für den katholischen Theil des gesammten Kantons dem Bischofe von Chur (bis zur Abschliessung eines diesfälligen Concordats) zu übertragen.

Der letztere Wunsch fand in Rom Erhörung, ehe er noch angelangt war; dem den römischen Tendenzen vollkommen entsprechende Freiherrn Carl Rudolf von Buol-Schauenstein, Bischof von Chur wurde durch päpstliches Breve vom 9./22. October 1819 die provisorische bischöfliche Verwaltung der von dem Bisthum Constanz losgerissenen Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell I. Rh. und St. Gallen übertragen. Keine Regierung hatte in Betreff dieser Delegation mit Rom unterhandelt, alle waren — mit Ausnahme höchstens der St. Galler, welche den katholischen Administrationsrath mit Rom selbständig in Vertretung der Katholiken des Kantons unterhandeln liess — durch den vollkommen eigenmächtigen Schritt der römischen Curie überrascht, einige Kantone (Zürich, Luzern, Aargau, Schaffhausen und Zug) protestirten, unterwarfen sich aber factisch der päpstlichen Massregel, ausser Luzern, welches die Unterordnung unter die Basler provisorische Bisthumsadministration durchsetzte, St. Gallen, Thurgau, Uri, Schwyz und Unterwalden acceptirten die Administration durch Chur, be-

hielten sich aber weitere Verhandlungen zur definitiven Regelung der Bisthumsverhältnisse vor.

Der St. Galler kath. Administrationsrath setzte seine Bemühungen um Errichtung eines eigenen Bisthums fort; die Curie aber versuchte die Wiederherstellung des Klosters St. Gallen, dessen jeweiliger Abt nach curialistischer Intention zugleich Bischof sein sollte, zu erlangen, bis der Administrationsrath am 22. December 1820 sich zu dem Bekenntniss veranlasst sah, „dass die Herstellung des Klosters gänzlich ausser unserer Befugniss und ausser unserer Macht liege.“ Nun schien die Nuntiatur geneigt, auf einen alsdann sofort ausgearbeiteten Organisationsentwurf betr. ein eigenes Bisthum St. Gallen eingehen zu wollen (Erklärung des Nuntius vom 27. December 1820, Organisationsentwurf vom 26. April 1821). Allein der Entwurf fand Rom's Beifall nicht.

In St. Gallen erwachte nun ein älteres, bis 1813 ventilirtes Project: das der Errichtung eines Doppelbisthums und dieses Project fand nach eingehenden Berathungen die Zustimmung des katholischen Grossen Rathes (im Mai 1823) und auch die Rom's nach einem neuen vergeblichen Versuche des Nuntius (vom 2. März 1823), die Herstellung des Klosters St. Gallen und die Errichtung eines Regularbisthums durchzusetzen. Die Bulle: Ecclesias quae antiquitate vom 2. Juli 1823 [1]) sprach die Errichtung der Diöcese St. Gallen aus, welche in einer kirchenrechtlich allerdings sehr abnormen, das Delict der „Quasibigamie“ nach Auffassung der Canonisten involvirenden Weise mit dem Bisthum Chur in einer Art ständiger Personalunion stehen sollte. Die Errichtungsbulle erhielt vom Kleinen Rath das Placet am 14. April 1824, die gesetzlich erforderliche Genehmigung Seitens des Grossen Rathes wurde jedoch nicht eingeholt, da man sich freie Hand vorbehalten wollte. [2])

Allein noch waren nicht 6 Jahre nach der Errichtung des Doppelbisthums verflossen, als schon in St. Gallen lebhafte Wünsche der Trennung laut wurden; die Graubündener Regierung, welche von keiner Seite um Genehmigung der Errichtung angegangen worden war, sowie das corpus catholicorum in Graubünden hatte von Anfang an jene Union nur höchst ungern und widerwillig gesehen. Der katholische Administrationsrath des Kantons St. Gallen verständigte sich daher mit dem Corpus catholicorum des Kantons Graubünden dahin, dass die nächste Sedisvacanz des Doppelbisthums zu dessen Trennung in zwei gesonderte Bisthümer benützt werden solle.

---

[1]) Wörtlich mitgetheilt von Kothing S. 226—237; abgedruckt als Urk. Nr. XIII.

[2]) Den letztern Umstand verschweigt (S. 23 u. S. 26) der „Bericht-Antrag des kath. Administrationsrathes“ v. 26. Sept. 1844.

Fürstbischof Carl Rudolf von Buol-Schauenstein starb am 23. October 1833 und sofort verwirklichten die katholischen Staatsbehörden von St. Gallen und Graubünden ihre für diesen Fall gefassten Beschlüsse, die Trennung des Doppelbisthums mit aller Energie anstrebend. Das katholische Grossrathscollegium (28. October 1833) und diesem entsprechend der gesammte Grossrath von St. Gallen (26. November 1833, promulgirt vom Kleinen Rath 27. Januar 1834) beschloss von sich aus die Aufhebung des Doppelbisthums, ernannte einen Bisthumsverweser und erklärte das Domcapitel für aufgelöst (kath. Grossrathscolleg. 19. Nov., Gesammtgrossrath 26. Nov. 1833), gestützt auf Art. 22 der Kantonsverfassung. Der Nuntius protestirte nach Kräften gegen diese Beschlüsse, allein der katholische Administrationsrath und das katholische Grossrathscollegium gingen auf dem einmal eingeschlagenen Wege weiter und beschlossen die Errichtung eines eigenen Bisthums St. Gallen auszusprechen und hierüber mit Rom zu unterhandeln (kath. Grossrathscolleg., Protocoll vom 7. Nov. 1834) mit 72 gegen 1 Stimme. Die römische Curie verlangte dieser Haltung des Kantons gegenüber mit Nachdruck die Aufrechthaltung der Bulle Ecclesias quae antiquitate und erklärte sich eventuell zur Eröffnung von Unterhandlungen betreffs der Trennung des Doppelbisthums nur unter der Bedingung bereit, dass die October- und Novemberbeschlüsse vom Grossen Rath zurückgenommen würden. Die curialistische Zähigkeit schien zu siegen: das katholische Grossrathscollegium nahm die October- und Novemberbeschlüsse des Jahres 1833 wirklich zurück und anerkannte den am 8. April 1835 erwählten neuen Bischof von Chur, Johann Georg Bossi, auch für St. Gallen als Bischof an; allein der allgemeine Grosse Rath verweigerte die Sanction dieser nachgiebigen Beschlüsse, hielt die angefeindeten October- und Novemberbeschlüsse aufrecht und wies mit Erfolg jede Jurisdictionshandlung des Bisthums von Chur vom St. Galler Gebiet ab. Da gab Rom nach; der Rückzug der Curie sollte gedeckt und das Princip des „Non possumus“ äusserlich gewahrt sein durch die merkwürdige Auffassung der Grossrathsbeschlüsse: in dem von der Nuntiatur mitgetheilten Schreiben heisst es, der Papst habe in Erwägung gezogen, dass die katholischen Behörden von St. Gallen ihrerseits zur Hebung der Hindernisse Alles gethan, was in ihrer Macht lag, beabsichtigend, dass die Beschlüsse vom 28. October und 19. November 1833 wirklich vom katholischen Grossrathe, von dem sie ausgegangen, widerrufen wurden u. s. w. (26. April 1836.) So wurde die Trennung des Doppelbisthums auch kirchlicherseits ausgesprochen und an die Curie ein apostolischer Vicar für St. Gallen ernannt. Die Tendenz der Curie in's rechte Licht gestellt, endigte diese Entwicklung nicht mit einer Niederlage, sondern mit

einem Siege Rom's; die Errichtung mehrerer, direct von Rom abhängiger kleinerer Bisthümer war ja Seitens der Curie stets und in erster Linie gewollt und mithin für St. Gallen erreicht. Vom Jahre 1838 begannen nun die Verhandlungen zwischen der Curie und dem Staate, welcher den katholischen Administrationsrath als Unterhändler fungiren liess, wegen Organisation des Bisthums St. Gallen, Verhandlungen, welche sich bis zum Jahre 1845 hinzogen. Am 26. September 1844 legte der katholische Administrationsrath als das Resultat seiner Verhandlungen mit der Nuntiatur einen Concordatsentwurf mit umfassendem Bericht dem katholischen Grossrathscollegium vor.

Daraus ging das Concordat vom 7. November 1845 hervor, welches vom Grossen Rathe am 11. März 1847 genehmigt und vom Papste durch die Circumscriptionsbulle instabilis rerum vom 12. April desselben Jahres anerkannt wurde. Diese Bulle wurde staatlicherseits anerkannt am 14. Mai 1847. [1]) Der erste Bischof auf Grund dieses Concordats wurde von Papst Pius IX. gewählt, Johann Peter Mirer aus Ober-Sachsen, am 12. October 1846, der schon am 26. April 1836 zum apostolischen Vicar der Diöcese St. Gallen laut Schreiben der Nuntiatur ernannt und in dieser Eigenschaft durch Beschluss des Grossen Rathes von St. Gallen am 14. Juni 1836 bestätigt worden war.

II. Rechtliches. [2])

Die für das Bisthum St. Gallen in Kraft stehenden Rechtssätze sind nun, in übersichtlicher Darstellung gruppirt, die nachfolgenden:

1. Bestand des Bisthums St. Gallen.

Der Umfang ist in Art. 1 des Concordates „für die katholischen Einwohner des Kantons in dessen jetziger politischer Begrenzung" circumscribirt. [3]) In bemerkenswerthem Unterschied hievon spricht die Bulle In-

---

[1]) Conventio inter sanctam sedem apostolicam et supremum consilium catholicum pagi Sangallensis circa reorganisationem episcopatus Sangaliensis. S. Kothing S. 361—367. Circumscriptionsbulle instabilis rerum etc. S. Kothing S. 367—383. Beide abgedruckt als Urk. Nr. XX. u. XXIV

[2]) Vgl. die Gruppirung der Rechtssätze oben I § 28.

[3]) Conc. Art. 1: Dazu Bulle Instabilis rerum:

„Fines vero hujusce Diœceseos iidem maneant, qui prælaudatis Apostolicis Litteris „Ecclesias quæ antiquitate" constituti fuerant, ii scilicet, quibus in præsenti Territorium seu Pagus Sancti Galli continetur, proindeque omnia et singula, quæ ibidem nunc reperiuntur Loca, Parœciæ, Ecclesiæ, et Monasteria, Cœnobia, Oratoria, pia Instituta, et quæcumque Sæcularia et Regularia Beneficia una cum Clericis, Presbyteris Beneficiatis, Religiosis et Laicis cujuscumque gradus, status, Ordinis, et conditionis in posterum, dummodo speciali non gaudeant exemptione, perpetuo subsint Ordinariæ jurisdictioni Episcopi pro tempore Sangallensis."

Dazu die correlate Stelle vorher hinsichtlich der Aufhebung des Churer Diöcesannexus, wo ebenfalls keineswegs nur von Katholiken, sondern von allen Einwohnern des Kantons die Rede ist.

stabilis rerum keineswegs nur von den „katholischen“ Einwohnern des Kantons, sondern unterwirft alle Orte („omnia et singula quae ibidem nunc reperiuntur Loca“) sowie alle Einwohner des Kantons („territorium seu pagus sti. Galli“) der Jurisdiction des jeweiligen Bischofs. Es ist damit der im Concordat nicht zum Ausdruck gelangte kanonische Anspruch, das alle Getauften der Jurisdiction des katholischen Bischofs untergeben seien, wenigstens in der Erectionsbulle eingeschmuggelt; rechtliche Geltung hat dieser Anspruch für St. Gallen nicht, da das Concordat nur von den „katholischen“ Einwohnern spricht, und die Bulle von Staatswegen nur genehmigt wurde, unter dem Vorbehalt, dass daraus nichts abgeleitet werde, „was dem, dem Staat zustehenden, hoheitlichen Rechte in seinen Beziehungen zur kathol. Kirchengenossenschaft, so wie der durch Art. 8 der Verfassung ausgesprochenen Gewährleistung der freien und uneingeschränkten Ausübung des, neben dem katholischen gleichberechtigten evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes in irgend einer Weise nachtheilig sein möchte“; jedenfalls aber durch B.-V. Art. 49 und 50 jener kanonische Anspruch schlechterdings ausgeschlossen wäre.

Bemerkenswerth ist jedenfalls, dass Pius IX. in seiner Erectionsbulle die besprochene kanonische Prätension unbemerkt einzuschieben versuchte, während dieselbe in dem mit Gregor XVI. abgeschlossenen Concordate ausdrücklich aufgegeben war.

Das Bisthum St. Gallen ist definitiv nur für den Kanton gleichen Namens circumscribirt. In Art. 23 des Concordates jedoch ist ausdrücklich weitere Vereinbarung für den Fall, dass „künftighin noch andere Kantone mit ihren katholischen Bevölkerungen dem Bisthum St. Gallen beitreten wollten“ vorbehalten. Die Bulle erklärt, dass für diesen Fall weitere Entschliessungen dem römischen Stuhle vorbehalten seien, ohne des Staates irgendwie zu erwähnen. [1])

Factisch lehnen sich dermalen die Katholiken der beiden Appenzell an den st. gallischen Bisthumsverband an. [2]) — Die Residenz des Bischofs ist in der Stadt St. Gallen. [3])

2. Canonische Stellung des Bisthums St. Gallen.

Dasselbe ist keinem Metropolitanverbande zugetheilt, sondern direct dem Papste unterstellt. Der staatliche Vorbehalt eines Metropolitaner-

---

[1]) „Quod si ab aliis quoque Helvetiæ Pagis aliquando postulari contigerit, ut ipsi uniantur, sive, ut ajunt, incorporentur Sangallensi Diœcesi, Nobis ac Successoribus Nostris Romanis Pontificibus super ejusmodi negotio judicium in Domino reservamus.“

[2]) S. unten „Statistisches.“

[3]) Conc. Art. 2.

verbandes wurde nicht praktisch. Das Concordat enthält hierüber nichts, die Bulle aber sagt:

„Wir unterwerfen sodann die bischöfliche Kirche von St. Gallen unmittelbar diesem heiligen Stuhle und wollen daher, dass sie alle jene Vollmachten, Freiheiten, Vorzüge und Rechte geniesse, welche die übrigen bischöflichen Kirchen in der Schweiz, die unmittelbar unter dem heiligen Stuhle stehen, geniessen und besitzen."

Das kath. Grossrathscollegium hatte die Bedingung gestellt und das Plenum des Grossen Rathes diese Bedingung genehmigt, dass die Einverleibung des Bisthums St. Gallen in einen Metropolitanverband ausdrücklich vorbehalten bleibe.[1]) Eine praktische Folge hatte dieser Vorbehalt nicht.

3. Das so circumscribirte exemte Bisthum St. Gallen fand seine weitere Ordnung im Concordat von 1845; dieses wurde vom kath. Grossrathscollegium am 14. November 1845 ohne jeglichen Vorbehalt genehmigt. Diese vorbehaltlose Genehmigung erhielt die Sanction des Grossen Rathes nicht und wurde durch Beschluss d. G. R. v. 1847 A. 14. ausdrücklich aufgehoben; als die Ausführung des Concordates in Angriff genommen wurde, ergieng vielmehr ein weiterer Beschluss der kath. Grossrathscommission v. 11. März 1847, welcher sich ausdrücklich als „Modification" des vorangegangenen bezeichnete, „um dadurch die Hindernisse, welche der Einführung der neuen Organisation des Bisthums noch entgegenstehen, zu beseitigen;" dieser erhielt durch die Sanction des Grossen Rathes vom gleichen Datum staatsgesetzliche Geltung. Derselbe genehmigte ebenfalls das Concordat, aber unter einer langen Reihe von Vorbehalten: hinsichtlich der Qualificationen des Bischofs, Vorbehalt der staatlichen Genehmigung der Wahl, Treue-Eid des Bischofs gegenüber der Regierung, Vorbehalt hinsichtlich des canonischen Obedienzeides, Wahl und Pflichten der Capitularen, Dotation etc. Diese staatlichen Vorbehalte werden späterhin im einzelnen zu erörtern sein; der Grossrathsbeschluss v. 11. März 1847 hat dieselben zugleich mit dem Concordate sanctionirt, letzteres ist somit nur mit jenen Vorbehalten Staatsgesetz geworden. Der Grosse Rath fand, dass die beiden vorgelegten Documente „weder mit Verfassung und bestehenden Gesetzen im Widerspruch stehen, noch die Rechte des Staates überhaupt gefährden und beeinträchtigen, so wie auch, dass sie von verfassungsmässiger Behörde ausgegangen sind," und ertheilte denselben die Sanction „unter Vor-

[1]) Beschluss des kath. Grossrathscollegiums für Ausführung des Bisthumsconcordats v. 11. März 1847 Art. 5. „Die Einverleibung des Bisthums St. Gallen in einen Metropolitanverband bleibt einer künftigen Verständigung mit andern Diöcesen der Schweiz und einer diesfälligen Uebereinkunft mit dem heil. Stuhle hiemit ausdrücklich vorbehalten, so dass durch eine dermalige Immediat-Unterordnung der Diöcese St. Gallen, ihren bezüglichen Rechten für die Folge kein Eintrag geschehen solle."

behalt aller dem Staate zustehenden hoheitlichen Rechte in seinen Beziehungen zur katholischen Kirchengenossenschaft, so wie der durch Art. 8 der Verfassung ausgesprochenen Gewährleistung der freien und uneingeschränkten Ausübung des, neben dem katholischen gleichberechtigten evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes."

4. Besetzung des bischöflichen Stuhles.

Die erste Besetzung erfolgte direct Seitens des heil. Stuhles aus einem von der kath. Grossrathscommission eingereichten Fünfervorschlag.[1])

Für künftige Vacanzen wurde das Recht der Bischofswahl dem Cathedralcapitel zuerkannt und zwar in seiner vollen Zusammensetzung aus residirenden und auswärtigen Capitularen,[2]) und im Zeitraum von 3 Monaten vom Todestag des letzten Bischofs an.

Die Person des Bischofs muss folgenden Voraussetzungen genügen:

1) den canonischen Eigenschaften,
2) er muss Priester der Diöcese St. Gallen sein, und zwar Weltpriester,
3) er muss in der Diöcese entweder mehrere und zwar fünf Jahre
   a. in der Seelsorge oder
   b. im Lehramt (an einer höheren Lehranstalt) oder
   c. bei Verwaltung der Diöcese („Canonikat" [3]) mit Verdienst und Auszeichnung gearbeitet haben, [4])
4) er darf dem katholischen Grossrathscollegium nicht unangenehm sein. [5])

In Bezug auf letzteren Punkt ergieng noch ein specielles Exhortationsbreve Pius' IX. v. 27. Juni 1858, in welchem der Papst unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Bischofswahl für die rechte und glückliche Verwaltung des Bisthums und die Wohlfahrt der dortigen Gläubigen, die Capitularen ermahnt, als Bischof einen Mann zu wählen, „von dem Ihr wisset, dass er durch Frömmigkeit, Wissenschaft, Klugheit und andere

---

[1]) Conc. Art. 6. Regulativ Art. 1 u. 2. Päpstl. Bulle Instabilis rerum (Zingg S. 151): „concessimus" etc.

[2]) Conc. Art. 7[1]; die päpstl. Bulle Instabilis rerum bezeichnet dieses dem Capitel ertheilte Recht als „singulare privilegium" (Zingg S. 151).

[3]) Grossrathsbeschl. v. 11. März 1847 Art. 1.

[4]) Conc. Art. 9.

[5]) Conc. Art. 7[2]: „electus supremo Consilio catholico persona non ingrata esse debet." Die Bulle Instabilis rerum weiss von dieser Voraussetzung nichts, sondern nennt nur die drei vorangeführten und erklärt zum Schluss in souveräner Ignorirung des Staates: „Quod si compertum fuerit eamdem regulariter peractam fuisse nec non electum Episcopum esse praeditum canonicis qualitatibus, electio ipsa a Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Apostolica auctoritate confirmabitur et Episcopus sic noviter electus canonice instituetur."

nothwendige Tugenden sich auszeichne und von dem Ihr urtheilt, dass er dem katholischen Collegium von St. Gallen nicht unangenehm sei, entweder aus der Beschaffenheit und Eigenschaft seiner Person oder aus vorangegangenen Thatsachen desselben kath. Collegiums oder aus andern zur Erkenntniss der Sache passenden und geeigneten Gründen.“ [1])

Dieses Breve war bei Abschluss des Concordates päpstlicherseits ausdrücklich zugesagt worden; es bildet somit, wie das entsprechende baselsche, preussische und oberrheinische, einen Bestandtheil der Vereinbarung zwischen der römischen Curie und der st. gallischen Regierung. Nichtsdestoweniger wurde dieses Breve von der Regierung durch Beschluss vom 9. Februar 1859 „ad acta“ genommen „nur unter gleichzeitiger Verwahrung der Rechte, welche dem Staate nach den Vollzugsbestimmungen zum Concordate, in deren Verbindung allein letzteres genehmigt wurde, sowie nach dem Wortlaute des Placetes zur Bulle und nach den allgemeinen Vorschriften und Einrichtungen des Kantons in Bisthumssachen und in confessionellen Angelegenheiten überhaupt zustehen.“ Dieser Regierungsbeschluss wurde dem kath. Administrationsrath notificirt „mit der Einladung, auch dem Domcapitel zu seinem Verhalt und zur Nachachtung davon Mittheilung zu machen.“

Die Ausübung der Exclusive wurde alsdann folgendermassen geregelt:[2]) Das Capitel reicht innerhalb 14 Tagen von der Erledigung des Bischofssitzes an dem kath. Administrationsrath eine Vorschlagsliste von 6 wählbaren Geistlichen ein; die Liste wird unerbrochen dem kath. Grossrathscollegium übermittelt und dieses hat innerhalb 14 Tagen vom Empfang der Liste an eine Sitzung zu halten. Ohne Discussion wird in dieser Sitzung alsbald durch geheime Abstimmung die Frage entschieden: „will das Collegium die vorliegende Liste für die bevorstehende Bischofswahl im allgemeinen genehm halten oder aber nicht?“ Wird diese Frage bejaht, so ist damit erklärt, dass keiner der 6 vorgeschlagenen Candidaten dem Collegium persona ingrata sei, dass somit die Wahl aus der Zahl derselben frei erfolgen könne. Dies ist sofort durch den Administrationsrath dem Domcapitel zu notificiren. Wird die Frage verneint, so erhält jedes Mitglied des Collegiums einen Zettel mit den Namen der 6 Candidaten; die Namen dürfen alsdann bis auf drei gestrichen werden. „Jene Wahlcandidaten, deren Namen von der absoluten Mehr-

---

[1]) Dieses Breve ist abgedruckt als Urk. Nr. XXVI.
Man bemerke seine nicht unwesentlichen Abweichungen von den für die Basler Diöcese sowie für Preussen und die oberrhein. Kirchenprovinz erlassenen.

[2]) Regulativ Art. 3—8. Dieses Regulativ vom 18. Februar 1846 wurde staatlich anerkannt durch den Grossrathsbeschluss vom 11. März 1847 Art. 1.

heit der Stimmenden gestrichen wurden, sollen als minder genehme Personen für die bevorstehende Wahl aus der Liste entfernt und sodann dem versammelten Collegium das Resultat der Abstimmung eröffnet werden. Die bereinigte Wahlliste der übrigbleibenden Candidaten, mindestens drei an der Zahl, wird durch den Administrationsrath sofort dem Domcapitel eröffnet, worauf dasselbe unverzüglich Einen der auf der Wahlliste gebliebenen Candidaten nach canonischen Vorschriften zum Bischof von St. Gallen ernennen wird." [1])

Die in Deutschland so lebhaft controvertirten Fragen 1) ob eine Exclusive bis auf zwei Candidaten zulässig, 2) ob eine Streichung aller oder aller bis auf einen Candidaten und Rückgabe der Liste zur Ergänzung zulässig sei — nach preussischem und oberrheinischem Recht sind beide, nach hannoverschem wenigstens die erste Frage zu bejahen — sind demnach durch das alleg. Regulativ verneint und der Curie bedingungslos nachgegeben. Darin läge eine unter Umständen für den Staat sehr verderbliche Nachgiebigkeit, wenn nicht über dem kath. Grossrathscollegium, diesem staatskirchlichen Zwitterding, noch die Regierung als Repräsentant des Staates allein stünde. Der Beschluss des kath. Grossrathscollegium, sanctionirt vom Grossen Rath am 11. März 1847 aber bestimmte in Art. 1[2]:

„Jeweilige Bischofswahl ist, bevor für dieselbe die päpstliche Confirmation eingeholt wird, in Gemässheit des Art. 15 des confessionellen Gesetzes vom 26. Januar 1832, zur Placetirung dem Kleinen Rathe anzuzeigen."

Obwohl nun das conf. Gesetz v. 1832 nicht mehr gilt und der an seine Stelle getretene Art. 15 des conf. Ges. v. 1859 nur von „Pfrundbesetzungen" spricht, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass die alleg. Bestimmung, niemals speciell aufgehoben, heute noch in Geltung steht. Eine Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte gegenüber einer für den Staat bedenklichen Bischofswahl ist somit Angesichts der jene Hoheitsrechte kläglich preisgebenden Bestimmungen des Regulativs nur möglich durch eventuelle Verweigerung des Placet Seitens der Regierung.

Die Regierung ist trotz erfolgter Genehmigung des kath. Grossrathscollegiums zu einer Verweigerung des Placets an den gewählten Bischof unzweifelhaft berechtigt, ebenso wie zu einer Zurückziehung des dem Bischof ertheilten Placet auf Grund des Grossrathsbeschlusses v. 3. Juni 1874 Art. 1. Die Folge davon ist, dass dem betreffenden nicht „placetirten" oder „deplacetirten" Bischof die Anerkennung des Staates fehlt, dass der Staat zu keinerlei Leistungen an ihn verbunden ist, dass seine Amtsfunctionen dem Staat gegenüber nichtig sind; strafrechtlich werden

[1]) Regulativ Art. 7.

dieselben an sich nicht verfolgt, soforne sie nicht unter die revid. Art. 181 u. 182 des St. G. B. fallen.

Ist den oben präcisirten vier Erfordernissen genügt, so ist der Papst verbunden, dem Gewählten nach erfolgtem Informativprocess, wie solcher beim schweizerischen Episcopat üblich ist, die canonische Institution zu ertheilen. [1])

Hinsichtlich des dem Papste zu leistenden Obedienzeides wurde von Staatswegen (vom Grossen Rath in Genehmigung des Beschl. d. kath. Grossrathscollegium v. 11. März 1847) der Vorbehalt gemacht, dass die Stelle „haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo," wegzubleiben habe. Der Papst gab hiefür eine „bestimmte Zusicherung" und weiterhin wurde angeordnet, dass der kath. Administrationsrath dafür zu sorgen habe, „dass darüber durch Mittheilung des bei der Consecration eines jeweiligen Bischofs abzufassenden Verbalprocesses befriedigender Ausweis geleistet werde."

Der Regierung hat der neugewählte Bischof einen Treueid in die Hände der Abgeordneten der Regierung des Kantons zu leisten nach einer Formel, welche vom heil. Stuhle zu genehmigen ist. [2]) Die Eidesformel wurde in folgender Fassung festgesetzt: „Jch schwöre und gelobe auf das heil. Evangelium Gottes Treue und Gehorsam der Verfassung und den **Gesetzen** des Kantons. Auch gelobe ich, das Wohl des Staates zu fördern und dessen Schaden zu wenden und zu wachen, dass in meinen Bisthumsangehörigen die Liebe zum Vaterland und die Achtung vor der verfassungsmässigen Obrigkeit gepflegt und gemehrt werde. Dieses verspreche ich vor Gott treu zu halten, in der Ueberzeugung, dass in der durch die Kantonsverfassung selbst gewährleisteten freien und uneingeschränkten Ausübung der katholischen Religion mir die volle Befugniss zugesichert ist, alle meine Pflichten gegen Gott und die Kirche gewissenhaft zu erfüllen." [3])

Für den Fall, wo eine vom Capitel getroffene Bischofswahl nicht nach den canonischen Regeln vorgenommen, oder der Gewählte nicht mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüstet befunden und demselben deswegen die im Art. 8 des Concordates vorbehaltene canonische Einsetzung versagt würde, soll jeweilen bei dem heil. Stuhle die Concession

[1]) Conc. Art. 8.

[2]) Conc. Art. 10: „Episcopus Sangallensis coram Deputatis Gubernii Pagi emittet fidelitatis juramentum juxta formulam a Sancta Sede approbandam."

[3]) Beschl. d. Gr. R. v. 1847 Art. 3. (Zingg S. 132: daselbst auch der lateinische Text der Eidesformel).

nachgesucht werden, dass das Capitel mit Beachtung der gegebenen Vorschriften eine neue Wahl vornehmen dürfe. [1])

5. Das Domcapitel.

Dasselbe hat nach Conc. Art. 3 in residirende und auswärtige (Land-, Titular-) Canoniker zu zerfallen und zwar 5 der ersteren, 8 der letzteren Art, dazu kommen 3 Vicare (Präbendare); an der Spitze der residirenden Capitularen steht der aus ihnen entnommene Decan, einer von ihnen soll vom Bischof zum Pönitentiar, einer zum Theologen bestimmt werden; letzterer hat an festgesetzten Tagen Unterricht in der Religion zu ertheilen. [2]) Das Capital hat das Recht, sich selbst Statuten zu geben. [3])

Die Pflichten der residirenden Capitularen sind:

1) Theilnahme an der Bischofswahl in der oben erörtetern Weise,
2) die Seelsorge über die Parochianen der Cathedrale und Gottesdienst an dieser Kirche, deren Eigenschaft als Pfarrkirche ausdrücklich vorbehalten wurde, [4])
3) sie sind der geistliche Rath des Bischofs
   a. bei Verwaltung der Diöcese,
   b. bei Leitung und Ueberwachung des Priesterseminars. [5])

Zur Beihülfe in der Seelsorge sind den Capitularen 3 Coadjutoren, zur Beihülfe in der Seelsorge und beim Gottesdienst noch überdies 3 Vicare beigegeben. [6])

Die nichtresidirenden Capitularen wirken nur bei der Bischofswahl mit, [7]) und bei der Cooptation des Capitels soweit sie ihm zusteht. [8])

Zur Wahlfähigkeit als Canoniker ist nothwendig: [9])

1) dass der Candidat Weltpriester sei,
2) dass er „im Allgemeinen“ die canonischen Eigenschaften habe,
3) dass er der st. gallischen Diöcesangeistlichkeit angehöre,
4) dass er entweder längere Zeit
   a. die Seelsorge „mit Eifer und Klugheit geübt“ (in cura animarum cum zelo et prudentia versati“),

---

[1]) Beschl. d. Gr. R. v. 1847 Art. 2.
[2]) Conc. Art. 3, 5. Bulle Inst. rer. bei Zingg S. 142 f.
[3]) Bulle Inst. rer. bei Zingg 144.
[4]) Conc. Art. 4, 5. Dazu den Vorbehalt in Beschl. d. Gr. R. v. 1847 Art. 6. Bulle Inst. rer. bei Zingg S. 144 f.
[5]) Conc. Art. 5. Canonici residentiales ordinarie Senatum Episcopi constituent, et in rebus gubernandæ Diœcesis atque in regendo et curando Seminario ipsi inservient, nec non servitio divino publico ad Ecclesiam Sancti Galli providebunt.
[6]) Conc. Art. 4. Dazu Beschl. d. Gr. R. v. 1847 Art. 7.
[7]) Conc. Art. 7.
[8]) Conc. Art. 13 [2].
[9]) Conc. Art. 14. Bulle Inst. rer. b. Zingg S. 152 f.

b. oder „andere geistliche Verrichtungen gepflogen“ („aliis functionibus ecclesiasticis addicti“),
c. oder sich in Führung der Curialgeschäfte,
d. oder in Leitung des Seminars,
e. oder im Lehramt

besonders ausgezeichnet habe („bene meriti et insigniter commendati ac praefulgentes“). [1])

Die erste Bestellung des Capitels erfolgte durch directe Besetzung Seitens des Bischofs aus Geistlichen, „die dem kath. Administrationsrath nicht unangenehm“ sein durften. [2])

Für spätere Vacanzen wurde folgender Wahlmodus festgestellt:

1) Den Decan ernennt der kath. Administrationsrath aus einem Dreiervorschlag, welchen der Bischof aus der Zahl der sämmtlichen Capitularen einreicht; die Einsetzung erfolgt durch den Papst. [3])
2) Vom Administrationsrath werden ferner zwei der residirenden Capitularen ernannt. [4])
3) Die zwei übrigen ernennt der Bischof frei und ertheilt ihnen auch die canonische Institution. [5])
4) Bei Vacanzen unter den Stellen der nicht residirenden Capitularen ist folgender Modus einzuhalten:
   a. war die Stelle in einem der Monate Januar, März, Mai, Juli, September, November erledigt worden, so hat der Bischof innerhalb 6 Wochen dem kath. Administrationsrath eine Fünferliste einzureichen; dieser kann dann innerhalb 6 Wochen die Namen bis auf drei streichen; [6]) aus der so festgestellten Liste wählt das Capitel innerhalb eines Monats;
   b. in den übrigen Monaten reicht das Capitel die Liste ein, der kath. Administrationsrath stellt sie in der angegebenen Weise fest und der Bischof ernennt dann.
5) Die Vicare werden frei vom Bischof gewählt.
6) Vorgängig der canonischen Institution muss für alle sub 1—5 genannten Stellen das Placet der Regierung durch den Administrationsrath erholt werden. [7])

6) Das Priesterseminar.

Ein solches ist durch Conc. Art. 15 vorgesehen und zugestanden, dass

[1]) Conc. Art. 14.
[2]) Conc. Art. 11. Dazu Beschl. d. Gr. R. v. 1847 Art. 8.
[3]) [4]) [5]) Conc. Art. 12.
[6]) Conc. Art. 13 „relictis tamen in quolibet casu tribus ad liberam nominantis optionem.“
[7]) Beschl. d. Gr. R. v. 1847 Art. 9.

dasselbe, „nach kirchlichen Vorschriften“ unter Leitung des Bischofs stehe; die nöthigen Localitäten und Fonds sollen ihm angewiesen werden.

Welchen Werth päpstlicherseits auf dieses Institut gelegt wurde, ergibt sich aus der nachfolgenden Stelle aus der Bulle Pius IX. von 1847:

„Bei dieser Stelle angekommen, können wir nicht umhin, allen und jeden zukünftigen Bischöfen der neuen St. Gallischen Diöcese das geistliche Seminarium mit der grösst-möglichen Inbrunst unseres Herzens zu empfehlen („maximo quo possumus animi ardore commendamus“). Denn von daher leuchtet die sichere Hoffnung entgegen, den Priesterstand gehörig wieder zu heben, von dem das Heil des Volkes vorzugsweise abhängt. („Exinde enim certa spes affulget Ecclesiastici Ordinis rite supplendi, unde populi salus potissimum pendet“). Darum sollen die Bischöfe von St. Gallen mit allem Eifer des Herzens trachten, dass jene kostbare Vorschule des geistlichen Dienstes von einer solchen Anzahl Jünglinge besucht werde, („ut pretiosum illud sacrae Militiae tyrocinium tali adolescentium numero frequentetur“), welche nach dem Urtheile derselben Bischöfe das Bedürfniss und der Nutzen der Diöcese erfordern mag, und da der Jüngling vom einmal angewöhnten Wege, auch wenn er alt geworden, nicht abweichet, sollen dort diejenigen, die zum Dienste des Herrn berufen sind, von früher Jugend an dem Studium sowohl der niedern als der höhern Wissenschaften nach Anweisung der Kirchengesetze sich widmen, („a prima aetate tum minoribus tum majoribus disciplinis ad Ecclesiasticarum legum tramites operam navent“), bis sie ihre Studien vollständig durchgemacht und sodann mit der Priesterweihe geziert, als gute Verwalter in den Weinberg des Hausvaters gesendet werden können. Zu diesem Zwecke sollen die Bischöfe von St. Gallen eifrig sorgen, dass nicht nur jene Lehrstühle erhalten werden, welche im Priesterseminar schon jetzt bestehen, sondern auch neue, wenn es nöthig wäre, zu vollständigerer Unterweisung der dort befindlichen Kleriker errichtet werden. Vor Allem aber soll man vorsichtig sein, dass darin nichts gelehrt werde, was mit der Lehre der katholischen Kirche und den heiligen Canonen nicht vollkommen übereinstimmt. („In primis vero cautum sit, ne quidquam ibidem tradatur quod Catholicae Ecclesiae doctrinae et sacris Canonibus non sit plenissime consentaneum“). Dem weisen Urtheil und Gewissen des Bischofs behalten wir vor, die Alumnen ins Seminarium aufzunehmen, und die aufgenommenen, so oft vernünftige Gründe es rathen, aus dem Seminarium fortzuschicken, und so auch die Rectoren und Professeren zu ernennen, und selbe, wenn der Bischof es für nöthig und nützlich erachtet, wieder zu beseitigen.“

In welcher Weise diese päpstliche Hoffnung sich erfüllte, zeigt folgende Stelle eines Schreibens, welches der katholische Administrationsrath am 21. October 1873 an den Regierungsrath richtete. Hier wird gesagt, „es sei der Oberbehörde durchaus nicht unbekannt geblieben, und sie könne und wolle es keineswegs beschönigen, dass sich in den letzten Jahren Mitglieder des katholischen Clerus mehr als früher in einer Weise hervorgethan haben, welche weder den Beifall der Oberbehörden zu verdienen, noch überhaupt vernünftige und friedfertige Angehörige der katholischen Confession zu befriedigen vermochte, indem dieselben in offenbarer Misskennung ihrer Stellung und der Zeit- und Landesverhältnisse im Geiste des Uebermasses sich ereiferten und in ihrem jugendhitzigen, un-

klugen Eifer die christliche Verträglichkeit für Lauheit des Glaubens haltend, weder die höheren Interessen der Kirche, noch jene des Staates wirklich förderten."

Ueber den Zustand des bischöflichen Priesterseminars gibt die mehr allg. Botschaft S. 35 ff. einen Bericht, welcher constatirt, dass das eigentliche Priesterseminar sich in einem höchst verkommenen Zustande befindet und die meisten Theologiecandidaten in auswärtige Anstalten (zu Rom, Innsbruck, Feldkirch, Mainz etc.) geschickt werden, so dass das St. Gallische Seminar wiederholt von Studirenden ganz entblösst war. Statt dessen war ein Knabenseminar (S. 44 ff.) errichtet worden, worin nach Vorschrift der päpstlichen Bulle die Kinder „a prima aetate" zum geistlichen Stand vorgebildet wurden. An dieses Knabenseminar wurde der grösste Theil der für das Priesterseminar garantirten Fonds verschleudert und zwar mit Beihülfe des kath. Administrationsrathes. Im Jahre 1874 wurde das Knabenseminar von Staatswegen geschlossen. (S. oben I § 28.) Die vom Bischof behauptete staatliche Gewährleistung eines Knabenseminars ist niemals erfolgt. (Botschaft S. 50 f.)

7. Dotation des Bisthums. [1])

a. Den Mitgliedern der bischöflichen Curie, für diese selbst, ferner für das Priesterseminar stellt der Staat die erforderlichen Localitäten zur Verfügung. [2])

b. Der Bischof erhält fl. 4000, der Decan des Capitels 1200, jeder residirende Canoniker 1000, jeder Vicar 400 als Geldbesoldung. Die auswärtigen Canoniker erhalten Geldvergütungen nur je im einzelnen Fall. [3]) Zur Bestreitung dieser Gehalte werden fl. 160,000 in die Lade der Diöcese deponirt. [4])

c. Gebühren und Taxen für Functionen der bischöflichen Curie sollen vom kath. Administrationsrath und dem Bischof gemeinsam normirt werden. [5])

d. Die Einkünfte während Vacanz des Bischofssitzes fallen zur Hälfte an den Bisthumsverweser, zur Hälfte an den neugewählten Bischof. [6])

e. Für das Priesterseminar werden fl. 75,000 in die Lade der Cathedralkirche niedergelegt. [7])

---

[1]) Vgl. päpstl. Bulle Pius IX.: Instabilis rerum bei Zingg, S. 141 ff. Pius bestätigt die von Staatswegen zugesagte Dotation mit dem Ausdruck: „volumus ac mandamus" etc.

[2]) Conc. Art. 17. Dazu Beschl. d. Gr. R. v. 1847 Art. 11. Bulle Inst. rer. (Zingg 142): „statuimus, ut etc. adsignentur".

[3]) Conc. Art. 16.

[4]) Conc. Art. 20 c. Beschl. d. G. R. Art. 12. Bulle Inst. rer. bei Zingg S. 145 f.

[5]) Conc. Art. 18.

[6]) Conc. Art. 19.

[7]) Conc. Art. 20 b.

f. Für die Cathedralkirche und die damit verbundenen Präbenden werden fl. 200,000 deponirt.[1])

Hinsichtlich der Art dieser von Staatswegen zu leistenden Dotation ist sehr bemerkenswerth, mit welcher Vorsicht man sich kirchlicherseits sicherstellte. Die zu leistenden Beträge wurden nicht auf die Staatscasse angewiesen, wie z. B. in dem Bisthum Basel, in Bayern und Preussen (wenn auch nur provisorisch, so konnte die Kirche doch keine Aenderung dieses Zustandes erzielen), sondern die Capitalien selbst werden in Werthtiteln deponirt und an die Kirche gänzlich extradirt unter vollkommener Ausscheidung vom kath. allgemeinen Fonde.[2]) Das Conc. bestimmt in Art.. 20, S. 1, dass diese Summen „in gut hypothecirten Schuldtiteln bestimmt angewiesen als unveräusserliches kirchliches Stiftungsgut" erklärt werden.[3]) Speciell wurde dazu noch „ausdrücklich bestimmt und gewährleistet, dass der Cathedralkirche und dem Priesterseminar für alle Fälle ihre eigenthümliche Ausstattung in dermaligem Vermögensbestande gesichert bleiben solle."[4])

8. Endlich wurde bestimmt: „Zum Behufe der Bisthumsverwaltung von St. Gallen sollen alle und jede auf diesen Diöcesansprengel Bezug habenden Urkunden jeder Art aus den alten bischöflichen Archiven erhoben und der neuen bischöflichen Canzlei zu St. Gallen ausgeliefert werden."[5])

---

[1]) Conc. Art. 20 a. Dazu Ges. v. 8. Mai 1805 Art. 3 (Zingg S. 169).

[2]) Beschl. d. kath. Administr. R. v. 16. August 1847 Art. 1 (Zingg S. 169). Bulle Pius IX. Inst. rer. (Zingg S. 141): „volumus ac mandamus, ut Mensa ejusdem Episcopatus perpetua assignatione et adjudicatione constituatur in tot Capitalibus et fundis omnino tutis atque ab omni vinculo prorsus liberis etc."

[3]) „Pro constituenda et tuenda dotatione tum sustentationis Ecclesiae cathedralis et Seminarii clericalis, tum proventuum et redituum Episcopi et Capituli hae summae capitales et respondentes fundi titulis rite et secure hypothecatis (!) constituentur et assignabuntur et tamquam dotatio illorum inalienabilis declarabuntur." Dazu Beschl. d. kath. Administr. R. v. 16. August 1847 Art. 2: „solche Schuldtitel, welche auf das Bisthum transfixirt werden." Bulle Inst. rer. b. Zingg 149.

[4]) Conc. Art. 21. Dazu Beschl. d. Gr. R. v. 1847 Art. 10: „Bei der in Art. 20 des Concordates ausgeworfenen Dotationssumme für die bisthümliche Einrichtung hat es sein Bewenden und es dürfen keine weitern Dotationsforderungen hiefür, welcher Art immer, an den katholischen allgemeinen Fond oder an andere Fonde der katholischen Corporation gemacht werden. Ebensowenig können dieselben zur Bestreitung von Firmungs- und Visitationskosten oder für Besoldung eines Actuars oder anderer Angestellten des Bischofs weiter in Anspruch genommen werden. Die Zinsüberschüsse von den betreffenden Dotationen sollen zu dem entsprechenden Capital geschlagen werden."

[5]) Dazu Bulle Inst. rer. (Zingg S. 156): „Hisce omnibus praestabilitis mandamus insuper ac praecipimus, ut omnes, et singulae scripturae, instrumenta, Beneficiorum fundationes, legatorum tabulae aliaque cuncta documenta et acta exarata quae ad res, personas et loca quaecumque ejusdem Dioecesis Sangallensis referuntur, quamprimum inquirantur, secernantur et extrahantur a pristina Cancellaria Episcopali, protinusque inserantur et adserventur in propria Cancellaria Episcopatus Sangallensis."

9) Bemerkenswerth ist ferner, dass die päpstliche Bulle Instabilis rerum in einer Generalclausel hinsichtlich alles dessen, was etwa weiter zu ordnen wäre, „die Vorschriften der heil. Canonen und die apostolischen Constitutionen oder die bestehende und gutgeheissene Disciplin der Kirche“ vorbehält.[1]) Rechtliche Bedeutung hat diese Generalclausel der Bulle gegenüber den bei Placetirung sowohl des Concordates als auch der Bulle ausdrücklich gewahrten Staatshoheitsrechten nicht.

Die erörterten Bestimmungen beziehen sich sämmtlich auf die Organisation des Bisthums St. Gallen; ihre Hauptmasse ist zwischen Staat und Kirche vereinbart, so insbesondere das Concordat und das Exhortationsbreve betr. die Bischofswahl. Die so vereinbarten, sowie die rein kirchlichen Anordnungen (Bulle Instabilis rerum) sind in den Rechtsorganismus des St. Gallischen Staates aufgenommen durch die ihnen ertheilte Genehmigung des Grossen Rathes. Soweit nicht ausdrücklich Vollzugsanordnungen anderen Behörden übertragen wurden, bestimmt sich das Ob und das Inwieweit der Geltung jener Rechtsordnungen durch die Sanction des Grossen Rathes; sowohl hinsichtlich des Concordates, als des Exhortationsbreve, als der päpstlichen Bulle fand diese Sanction nur unter ausdrücklichster Verwahrung der Staatshoheitsrechte statt. Im Einzelnen aber repräsentirt das St. Gallische Kirchenstaatsrecht auch in Bezug auf die Diöcesanverhältnisse einen höchst ungesunden Zustand. „Katholische“ Behörden sind zur Ausübung der Staatshoheitsrechte delegirt und verschleudern dieselben stetsfort in kläglichster Weise an eine unersättliche bischöfliche Curie. In wichtigen und für den Staat sehr bedenklichen Punkten hat schon das Concordat der Curie die weitgehendsten Concessionen gemacht, welche Rom in anderen Staaten nicht erzielen konnte. Nur mit Mühe vermag ein von gesundem Verständniss der Staatsinteressen durchdrungenes Staatsregiment bei dem bedenklichen Zustand des St. Gallischen Kirchenstaatsrechtes sich der kirchlichen Uebergriffe zu erwehren.

III. Statistisches.

Das Bisthum St. Gallen wird kirchlicherseits in 8 geistliche Capitel getheilt,[1]) Rorschach (mit 15 Kirchgemeinden), Rheinthal (mit 14), Sargans (15), Gaster (7), Utznach (12), Obertoggenburg (11), Untertoggenburg (16), Gossau (12), — 102 Kirchgemeinden, wozu noch die Dom-

[4]) Zingg 157: „denique in iis omnibus quibus vigore præsentium Litterarum Apostolicarum expresse derogatum non fuerit, ab Episcopo, Clero atque universa Dioecesi Sangallensi sacrorum Canonum praescriptiones et Apostolicas Constitutiones seu vigentem et approbatam Ecclesiae disciplinam observari omnino jubemus.“

[1]) Das Folgende entnommen dem officiellen Directorium des Bischofs von St. Gallen für 1875.

pfarrei kommt. Von diesen 102 katholischen Kirchgemeinden haben 13 nur Simultankirchen, gemeinsam mit reformirten Pfarreien. Der Kanton St. Gallen zählt 191,016 Einwohner, wovon 116,060 Katholiken sind.

Rechtlich gehören nur die Katholiken des Kantons St. Gallen zu dem gleichnamigen Bisthum. Factisch lehnen sich an den St. Gallischen Diöcesanverband aber auch die Katholiken von Appenzell an. Der Status Cleri saecularis dioecesis Sangallensis anno 1875 nennt den Bischof von St. Gallen „Administrator partis catholicae pagi Abbatiscellensis“ und führt die 5 Pfarreien von Appenzell Inner-Rhoden mit 14 Clerikern auf, von denen der Pfarrer zu Appenzell als bischöflicher Commissär bezeichnet ist.[1]) Appenzell Ausser-Rhoden hat nur eine geringe Anzahl Katholiken, die eine Gemeinde zu Herisau bilden; auch sie werden vom Bisthum St. Gallen „administrirt.“

Dem Bischof von St. Gallen steht ein Official, ein Canzler und ein Domcapitel zur Seite, welches im Jahre 1875 aus 5 residirenden und 8 auswärtigen Canonikern und 3 Domvicaren bestand.

Das Institut der bischöflichen Commissariate fungirt auch in der St. Galler Diöcese: für das Capitel St. Gallen und Rorschach ist einer der residirenden Domherren, für die 7 andern St. Gallischen Capitel der derzeitige Decan derselben und für Appenzell wie bemerkt der dortige Pfarrer als bischöflicher Commissär bestellt.

---

§ 45.

Das christkatholische Bisthum der Schweiz.[2])

I. Historisch-Statistisches.

Die Conflicte, welche sich an das vaticanische Concil knüpften, waren auch in der Schweiz, wie in Deutschland der Ausgangspunkt einer kirchlichen Reformbewegung, welche den Katholicismus in seiner altchristlichen Form, befreit von den Zuthaten des frühzeitig zur Alleinherrschaft gelangten Papalsystems, wieder herzustellen sich zur Aufgabe setzte.

---

[1]) Status Cleri (dem Directorium von 1875 angefügt) 3. 11.

[2]) Ueber die Entstehungsgeschichte dieses Bisthums gibt Mittheilungen Friedberg in „Actenstücke zum Vatican. Concil“ (Tübingen 1872) und „Actenstücke, die altkath. Bewegung betr.“ (Tübingen 1873—76). Diese beiden Werke sind im Folgenden citirt als Friedberg I. und Friedberg II. Ausserdem sind für die Geschichte der Reformbewegung in der Schweiz vollgiltige Quelle die zu Olten erscheinenden „Katholischen Blätter,“ an deren Stelle seit 1. Januar 1878 der in Bern erscheinende „Katholik“ getreten ist, aus denen die nachfolgenden Mittheilungen zum grossen Theile entnommen sind. Die statistischen Notizen verdanken wir der Güte des Hrn. Bischof Herzog selbst.

Die schweizerischen Bischöfe standen auf dem Concile in den Reihen der Verfechter der neuen Dogmen, mit Ausnahme des Bischofs Greith von St. Gallen, der in seiner Diöcese erst im Jahr 1873 die neuen Dogmen promulgirte.[1]) Der Sitz der katholischen Reformbewegung war von Anfang an die Diöcese Basel, wo im Volke der Geist Wessenbergs noch vielfach lebendig war, während der Bischof, Lachat, gerade zu den Fanatikern der Unfehlbarkeit des Papstes gehörte. Daraus ergab sich eine doppelte Reihe von Conflicten, die jedoch vielfach in einander überflossen, Conflicte des Bischofs mit einigen Mitgliedern des Diöcesanclerus und einem grossen Theil des Diöcesanvolkes und Conflicte des Bischofs mit den an der Diöcese Basel betheiligten Staatsgewalten. Die letzteren waren in ihrem Zusammenhange bereits oben § 43 erschöpfend zur Darstellung zu bringen.

Die Mehrzahl der Diöcesanstände, namentlich die Kantone Bern, Aargau, Solothurn, Thurgau und Baselland, präcisirten ihre Stellung gegenüber den neuen Dogmen durch folgenden Beschluss vom 19. November 1872:[2])

I. Das vaticanische Decret von 1870 über die Unfehlbarkeit des Papstes wird nicht anerkannt und ihm keinerlei rechtliche Wirksamkeit beigelegt.

II. Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt, Priester mit Censuren zu belegen, weil sie gegen das Unfehlbarkeitsdogma auftreten.

III. Dem Bischof wird die Berechtigung abgesprochen und untersagt, Pfarrer der Diöcese ohne Mitwirkung der kantonalen Behörden abzusetzen.

IV. Der Bischof wird aufgefordert, innert einer Frist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges des Diöcesanbeschlusses an, sich über das in den Motiven näher bezeichnete Verhalten bei dem Vororte der Diöcesanconferenz zu Handen derselben zu verantworten.

V. Der Bischof wird aufgefordert, innert der gleichen Frist von 14 Tagen die gegen die Pfarrer Egli und Gschwind ausgesprochenen Excommunicationen und Amtsentsetzungen bedingslos zurückzuziehen.

VI. Der Bischof wird nachdrücklich eingeladen, den Canzler Düret von seiner Stelle zu entlassen.

VII. Die Diöcesanconferenz wird sofort nach Ablauf der oben angesetzten Frist wieder zusammentreten, um das Weitere zu beschliessen, und der Vorort wird ersucht, sämmtliche Stände einzuladen.

Die Mehrheit der Diöcesanstände behält sich Ratification offen.

Es wird noch beschlossen:

Es sei der Conferenzbeschluss in Decretsform mit einfachem Begleitschreiben dem Bischof zu übermitteln.

Die Stände Luzern und Zug betheiligten sich an der Conferenz und dem Beschlusse nicht. Die Gegner der neuen Dogmen aus dem Volke ferner schlossen sich zusammen als „Verein freisinniger Katholiken“, an

[1]) Friedberg I, S. 208, II, S. 34 u. Actenst. XXXVIII.
[2]) Friedberg II, S. 173 Actenst. XXVIII.

dessen Spitze eine Anzahl hervorragender Männer der deutschen Schweiz traten. Als die Basis der damit angeregten kirchlichen Neubildung auf dem Grunde des alten Katholicismus wurden am 18. Sept. 1871 auf einem ersten Congresse folgende Resolutionen formulirt: [1])

I. Die Kantonsregierungen sind zu ersuchen, das Dogma von der Unfehlbarkeit des römischen Papstes, welches unterm 18. Juli 1870 in der vaticanischen Versammlung zu Rom promulgirt wurde, sowie den vom Papst Pius IX. mit seiner Encyclica vom 8. December 1864 erlassenen „Syllabus" als mit dem schweizerischen Verfassungsrechte unvereinbar zu erklären, insbesondere deren Lehren im Jugendunterricht sowohl in der Schule als im confessionellen Religionsunterrichte mit allen dem Staate zu Gebote stehenden Mitteln (als: Ausübung der Oberaufsicht, Dienstentlassung, Besoldungsentziehung u. s. w.) zu verhindern.

II. Die Kantonsregierungen sind darum anzugehen, dass, wenn sich katholische Kirchgemeinden oder einzelne Theile derselben (Mehrheit oder Minderheit) von der Kirche der päpstlichen Unfehlbarkeit trennen wollen, ihr Miteigenthumsrecht an dem gesammten Kirchen- und Pfrundvermögen anerkannt werde, beziehungsweise dieselbe in der Mitbenutzung der Immobilien (wie Kirche, Pfarrhäuser, Begräbnissstätten u. s. w.) erhalten bleiben und von dem übrigen Vermögen ihnen soviel als zur Einrichtung und Dotation eines eigenen Cultus erforderlich ist, oder zum Mindesten ihr proportioneller Antheil (nach der Seelenzahl) herausgegeben werde.

III. Die Kantonsregierungen sind zu ersuchen das freie Wahlrecht bei Besetzung der Pfründen anzuerkennen und zu schützen, in der Meinung, dass die Verweigerung der bischöflichen Admission keinen Hinderungsgrund für einen gewählten Geistlichen bilden dürfe, sein Amt mit Zustimmung der Gemeinde anzutreten.

Das Vorgehen des Bischofs Lachat gegen mehrere, die Anerkennung der neuen Dogmen verweigernde Priester, so besonders die Excommunication des Pfarrers Gschwind von Starrkirch (Kt. Solothurn), [2]) gab der Bewegung einen mächtigen Impuls. Dieses Vorgehen führte zur Amtsentsetzung des Bischofs Seitens der Mehrheit der Diöcesanstände (oben § 43), in Bern ferner zur Absetzung der sämmtlichen katholischen Pfarrer (oben § 20). Pfarrer Gschwind dagegegen wurde von der Solothurner Regierung in seinem Amte geschützt. [3])

Die Anhänger der kirchlichen Reformbewegung gaben sich inzwischen eine feste Organisation durch folgende von Prof. Munzinger in Bern ausgearbeitete Statuten (1. December 1872): [4])

---

[1]) Friedberg I, 891.

[2]) S. hierüber Friedberg II, 23 ff.

[3]) Friedberg II, 24.

[4]) Friedberg II, S. 504. In zwei Versammlungen der Delegirten des Vereins wurden ferner folgende für die Beurtheilung der Bewegung wichtige Resolutionen gefasst (1. Dec. 1872):

Resolutionen der Delegirten-Versammlung des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken vom 1. December 1872 in Olten.

I. 1) Die gesinnungsverwandten Glaubensgenossen in der Schweiz werden aufgefordert, ohne Verzug zur Bildung von Ortsvereinen zu schreiten. Binnen einem Monat sollen dem Central-Comité die Berichte über die Constituirung der Vereine und die Verzeichnisse der beigetretenen Mitglieder eingesandt werden.

Statuten des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken, angenommen von der Delegirtenversammlung am 1. Dec. 1872.

§ 1. Der schweizerische Verein freisinniger Katholiken stellt sich zur Aufgabe die Organisation des Widerstandes gegen die neue Glaubenslehre der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes und die Herbeiführung einer kräftigen Reform in der katholischen Kirche, welche die heutigen Missbräuche und Gebrechen heben und insbesondere die berechtigten Ansprüche des katholischen Volkes auf Theilnahme an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten erfüllen soll.

---

2) Die Ortsvereine sollen nach Kräften dahin wirken, dass die Gemeinden nach dem Beispiele von Olten, Solothurn und Olsberg gegen das römisch-clericale System der Gewissensknechtung und daher insbesondere gegen das Dogma der Infallibilität und gegen den päpstlichen Syllabus vom 8. December 1864 protestiren und dabei feierlich erklären, dass sie dann, wenn ihre Seelsorger wegen Ablehnung des Unfehlbarkeitsdogma's von Seiten der kirchlichen Oberbehörden Anfechtungen zu erleiden hätten, nach dem leuchtenden Vorbilde von Starrkirch-Dulliken unentwegt zu denselben stehen würden.

3) Die Mitglieder des Vereins freisinniger Katholiken übernehmen die Verpflichtung, im Falle der Erledigung der Pfarrei, welcher sie angehören, mit allen Kräften dahin zu wirken, dass von der Gemeinde nur solche Geistliche vorgeschlagen, beziehungsweise gewählt werden, welche sich gegen das Dogma der Unfehlbarkeit mit seinen Folgerungen erklärt haben.

4) Das Central-Comité ist beauftragt, bei den freisinnigen Regierungen die erforderlichen Schritte zu thun, damit dieselben die Heranbildung von wissenschaftlich-tüchtigen Geistlichen ermöglichen, sei es durch Berufung von altkatholischen Professoren an ihre theologischen Anstalten, sei es durch Ertheilung von Stipendien zum Besuche derjenigen deutschen Universitäten, an denen die Koryphäen der katholisch-theologischen Wissenschaft lehren.

5) Die Durchführung der nothwendigen Reformen auf dem Gebiete des Cultus und der Disciplin kann erst dann vorgenommen werden, wenn in Folge einer grössern Ausdehnung unserer Bewegung die Möglichkeit der Constituirung von regelmässigen Organen einer auf die christliche Gemeinde und auf einen gebildeten Geistlichenstand gegründeten Kirchenverfassung gegeben sein wird.

6) Da die Gemeinden, welche nach Inhalt von Ziff. 2 und 3 vorgehen, sich damit von den factischen Inhabern der bischöflichen Jurisdiction lossagen, so soll das Central-Comité bei den betreffenden Kantonsregierungen zu wirken suchen, dass für so lange, als nicht ein schweizerischer antiinfallibilistischer Bischof erwählt ist, ausländische Bischöfe, die sich dem Dogma nicht unterworfen haben, zur Vornahme bischöflicher Functionen, namentlich zur Firmung und zur Ordination von Candidaten des geistlichen Standes, als befugt erklärt werden.

7) Als höchstes Ziel erstreben wir die endliche Wiedervereinigung aller Kirchen und Confessionen, welche die in Wahrheit allgemeine katholische Kirche in ihrer Einheit bilden.

II. Es ist an die hohen schweiz. Bundesbehörden eine Eingabe zu richten, worin in dringender Weise verlangt wird:

1) Die erneuerte Anhandnahme der eidgen. Bundesrevision mit besonderer Rücksicht auf die Hebung und Förderung der Volksschule und auf eine grundsätzliche und billige Auseinandersetzung der staatlichen und kirchlichen Rechtsverhältnisse;

2) Der Erlass eines Bundesgesetzes nach Mitgabe des Art. 44 der B.-V. und mit besonderer Bezugnahme auf die vom römischen Stuhle in den letzten Jahren officiell verkündeten Lehrsätze — wider den Missbrauch der kirchlichen Freiheit und Amtsgewalt;

3) Dass die eidgen. Bundesgewalt vorkommenden Falls der freien Ausübung des Gottesdienstes altkatholischer Gemeinden, Vereine und Einzelner gegen jegliche Störung und Anfechtung ihren vollen Schutz angedeihen lasse.

III. Es ist an die h. schweizer. Bundesbehörde eine Eingabe zu richten, welche dahin geht: Es solle die römische Nuntiatur in der Schweiz von Bundeswegen aufgehoben werden, in Betrachtung, dass einem römischen Nuntius weder die diplomatische

§ 2. Der Verein wird seine Aufgabe zu erreichen suchen:

1) durch geeignete Schritte bei den Staats- und Gemeinde-Behörden, um diese zu veranlassen, den Iugend-Unterricht und die Aufsicht über denselben den Einflüssen der infallibilitistischen Geistlichkeit zu entziehen; —
2) durch Förderung der Gründung alt-katholischer Kirch-Gemeinden, namentlich auch durch Vornahme der dazu erforderlichen Schritte bei den Staatsbehörden; —
3) durch Unterstützung von würdigen Geistlichen, die wegen ihres Widerstandes gegen die neuen Glaubens-Sätze von der Curie verfolgt sind; —
4) durch geeignete Schritte zur Erzielung einer tüchtigen wissenschaftlichen Ausbildung der Studirenden der katholischen Theologie; —
5) durch Veranstaltung öffentlicher Vorträge und durch Verbreitung aufklärender Schriften; —
6) durch Pflege einer regelmässigen Correspondenz mit den Central-Comites des deutschen Altkatholiken-Vereins.

Vertretung eines Staates zur Zeit mehr zukommt, noch denselben überhaupt in der verfassungsmässigen Ordnung der kirchlichen Behörden eine bischöfliche oder erzbischöfliche Amtsbefugniss verstattet ist. Und (31. August 1873):

Resolutionen der Delegirten-Versammlung des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken vom 31. August 1873 in Olten.

I. Die Delegirten-Versammlung erneuert den Ausdruck ihrer am 1. December 1872 in Uebereinstimmung mit dem altkatholischen Congress zu Cöln vom gleichen Jahre ausgesprochenen Ansicht, dass durchgreifende, von der Zeit gebotene Reformen, welche die Sendung, das Wesen und die Organisation der katholischen Kirche berühren, nur durch dasjenige Organ vorgenommen werden können und sollen, durch welches auch in der apostolischen Zeit und noch in spätern Jahrhunderten die Gestaltung und Ordnung der christlichen Kirche constituirt und festgestellt wurde.

II. Dieses constituirende Organ wird durch die künftige Kirchenverfassung aufgestellt werden.

In Rückkehr zur alten apostolichen Kirche und zugleich entsprechend dem Geiste unserer republikanisch bürgerlichen Institutionen wird die Kirchenverfassung der Altkatholiken in der Schweiz auf rein democratischer Grundlage in der Gemeinde basirt, und sodann mit Anwendung des Repräsentativsystems in höhern Synodalorganen ausgebaut werden, welche zur Bewahrung der Einheit, sowie zur Leitung und zeitgemässen Fortbildung des Ganzen berufen sind.

III. Da das Entstehen einer grössern Anzahl von Gemeinden und auch Minderheiten in Gemeinden, sowie von Genossenschaften und Vereinen des altkatholischen Bekenntnisses die Constituirung einer schweizerischen Nationalkirche nöthig macht, wird das Centralcomité des schweiz. Vereins freisinniger Katholiken beförderlichst eine Delegirtenversammlung sämmtlicher altkatholischer Gemeinden, Gemeindeminderheiten, Genossenschaften und Vereine einberufen. Dieser Versammlung wird obliegen, sofort in und ausser ihrer Mitte eine einstweilige Diöcesancommission von geistlichen und weltlichen Mitgliedern zu ernennen, welche, im Einverständniss mit den zuständigen Behörden des Bundes und der betreffenden Kantone, über die Constituirung der Nationalkirche, die allfällige Errichtung und Organisation des Bisthums, die Aufstellung der Kirchenverfassung und ihrer Organe u. s. w. der Delegirtenversammlung die erforderlichen Anträge zur Beschlussfassung hinterbringt.

Die aufzustellende Kirchenverfassung wird die allfällige Wahl eines Bischofs, sei derselbe Diöcesan- oder Missionsbischof, der aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Gemeinden bestehenden Diöcesan-Synode übertragen.

Der Gewählte darf nur seiner Wahlbehörde zu Handen der Diöcesangemeinden und der betreffenden Landesregierungen einen Amtseid leisten. Jede Verpflichtung gegen irgend eine andere Autorität ist ihm untersagt. Damit soll jedoch einer dem Geiste der alten Kirche entsprechenden freien Verbindung der verschiedenen Landeskirchen zu einer universalen, wahrhaft katholischen Kirche nicht zu nahe getreten werden.

§ 3. Der schweizerische Verein freisinniger Katholiken besteht aus den sich bildenden Orts-Vereinen.

An Orten, wo sich wegen der geringen Zahl von Antheilnehmern keine Vereine bilden, können auch einzelne Mitglieder, die einem Ortsvereine nicht angehören, dem schweizerischen Vereine beitreten.

§ 4. Die Comites der Orts-Vereine in den kantonalen Hauptstädten sind da, wo nicht eine andere Organisation gebildet wird, zugleich kantonale Comites und haben als solche den Verkehr zwischen dem Central-Comite und den Orts-Vereinen des betreffenden Kantons zu vermitteln.

Sind in einem Kanton nur wenige Orts-Vereine, so kann der Anschluss derselben an das kantonale Comite eines benachbarten Kantons verfügt werden.

IV. Die Delegirtenversammlung der freisinnigen Katholiken der Schweiz, treu den Lehren des Heilandes und der Apostel und ebenso treu den republikanischen Institutionen und den politischen Pflichten der Bürger eines freien Vaterlandes, verwirft in Bezug auf das Verhältniss der Kirche zum Staat die hierarchischen Prärogativen und Ansprüche, auf was immer für einen Titel sie sich stützen, welche von der römisch-päpstlichen Kirche gegenüber den Hoheitsrechten und der Gesetzgebung des Staates geltend gemacht werden.

V. Im Uebrigen erachtet die Delegirtenversammlung des schweiz. Vereins freisinniger Katholiken den Sinn, die Tendenzen und die Tragweite des päpstlichen Syllabus vom Jahre 1874 und der vaticanischen Decrete über die päpstliche Unfehlbarkeit vom Jahr 1870 für hinlänglich erörtert. Sie ist deshalb der Ansicht, es sei nunmehr, abgesehen von jeder kirchlichen Organisation, an der Zeit, sich der practischen Seite der Bewegung, den Reformen, zuzuwenden.

Hier aber scheint es angezeigt, die Reformen zunächst mit Bezug auf Gegenstände des Cultus und hinsichtlich der auf diesem Gebiete eingeschlichenen, der Lehre Jesu und der Apostel straks zuwiderlaufenden Missbräuche zu beginnen, welche der religiösen Toleranz, dem guten Einvernehmen zwischen den Confessionen, und vorab der providentiellen Einigung der grossen Völkerfamilie der Erde im Verkehr widerstreiten.

Die Delegirtenversammlung spricht daher den Wunsch aus, es möchten in den altkatholischen Gemeinden jetzt schon folgende, das Wesen der Kirche in keiner Weise berührende Reformen angebahnt, von Behörden und Gläubigen verlangt und eingeführt werden:

1) Einführung der Landessprache bei allen gottesdienstlichen Handlungen, in und ausser der Kirche, für einmal mit Ausnahme der Messe, über deren Sprache und Ritual eine künftige Diöcesansynode das Angemessene bestimmen wird.

Würdige Vereinfachung und Veredlung des öffentlichen Cultus und Gottesdienstes; Beseitigung der die wahre und reine Gottesverehrung beeinträchtigenden Nebenandachten.

2) Abschaffung aller und jeder Stolgebühren, sowie der Bezahlung von Taxen, Gratificationen u. dgl. für geistliche Verrichtungen in und ausser der Kirche, die unwürdigen Messgelder oder Bezahlung der hl. Messe inbegriffen. Die Anniversarien oder Jahresgedächtnisse für Verstorbene sollen, wie bisher, ordnungsgemäss gehalten, aber die Stiftungen derselben zur Aeufnung der Pfrund- und Kirchengüter verwendet werden. Dagegen je angemessene Erhöhung der Besoldung der Geistlichen und der Kirchendiener.

Abschaffung und Verbot des Bezuges von Dispensgeldern, von welcher Art sie sein mögen.

3) Verbot des Peterspfennigs, des Ablasshandels mit sog. Ablassgebeten, geweihten Sachen, sowie der Sammlungen für die Propaganda und durch ihre Vereine unter was immer für einem Namen.

4) Möglichste Beschränkung des Bruderschaftswesens, des Wallfahrts- und Ablasswesens, sowie die Bilderverehrung nach Art der Heiden.

Beschränkung der Processionen und ähnlicher gottesdienstlicher Handlungen auf

§ 5. Die Entscheidung aller principiellen Fragen, welche die Thätigkeit des Vereins berühren, steht der schweizerischen Delegirten-Versammlung zu.

Zu der Delegirten-Versammlung sendet jeder Ortsverein mit einer Mitgliederzahl bis auf 100 einen Vertreter; Ortsvereine über 100 Mitglieder senden zwei Delegirte, solche über 200 Mitglieder drei Delegirte u. s. f.

Das Central-Comite kann ausserdem noch einzelne Mitglieder des Vereins zu der Delegirten-Versammlung einladen; es steht aber denselben nur berathende Stimme zu.

§ 6. Die Delegirten-Versammlung tritt jährlich wenigstens einmal zusammen, und ausserdem so oft es das Central-Comite beschliesst oder wenigstens 10 Ortsvereine es anbegehren.

Bei jedem ordentlichen Zusammentritt der Delegirten-Versammlung soll ausser den officiellen Sitzungen derselben eine öffentliche Versammlung stattfinden, in welcher die kirchlichen Tagesfragen durch Vorträge beleuchtet werden.

§ 7. Die Delegirten-Versammlung wählt für je 2 Jahre ein aus 9 Mitgliedern bestehendes Central-Comite. Der Präsident, der Secretär und der Cassier sollen wo möglich an demselben Orte wohnhaft sein und haben die laufenden Geschäfte und namentlich die Correspondenzen mit den Ortsvereinen, sowie mit den deutschen Central-Comites zu besorgen.

§ 8. Die Ortsvereine constituiren sich nach eigenem Belieben. Die Vorstände derselben sind verpflichtet, dem Central-Comite regelmässig 2 Mal im Jahre und ausserdem bei jeder wichtigen Entschliessung Bericht über die Vereinsthätigkeit zu erstatten.

§ 9. Jedes Vereins-Mitglied ist zu einem jährlichen, von ihm selbst zu bestimmenden finanziellen Betrag verpflichtet.

Die Ortsvereine haben die Beiträge ihrer Mitglieder einzucassiren und sind verpflichtet, wenigstens die Hälfte derselben an den Cassier des Central-Comites ab-

---

das Innere der Gotteshäuser und ihre nächste Umgebung. Abschaffung von Processionen in die Ferne.

5) Die von der katholischen Kirche aufgestellten Ehehindernisse werden, soweit bis dahin gegen Erlegung einer bestimmten Taxe davon dispensirt wurde, einfach und unbeanstandet nach den Gesetzen des Staates behandelt.

Nach Massgabe dieses Satzes unbeanstandete kirchliche Trauung abgeschlossener Civilehen, wenn eine solche Trauung verlangt wird.

Beseitigung jeglicher Bedingungen und Reverse zur Vornahme der Verkündigung und Trauung gemischter Ehen ab Seite der Pfarrämter.

6) Zulassung von Taufzeugen anderer christlicher Confessionen.

8) Säcularisation der Friedhöfe und Beerdigungsplätze, indem dieselben als den Staatsgesetzen unterstellte, für alle Confessionen gemeinsame Anstalten der öffentlichen Polizei zu betrachten sind.

Verpflichtung der Geistlichen, allen Beerdigungen, ohne Unterschied, das kirchliche Geleite zu geben, wenn dasselbe von den Verwandten des Verstorbenen gewünscht wird.

In Beziehung auf kirchliche Ceremonien gleiche Beerdigung aller Verstorbenen, seien sie reich oder arm, vornehm oder gering.

Unbeanstandete Errichtung confessionsloser Schulen, in der Meinung, dass den Religionslehrern der verschiedenen Confessionen Gelegenheit geboten wird, der Schuljugend den ihnen obliegenden Unterricht zu ertheilen.

9) Verleihung gestifteter Stipendien für wissenschaftliche, beziehungsweise theologische Berufsbildung an solche Studirende, welche sich an den hiefür bestimmten Lehranstalten für den Seelsorgerdienst in altkatholischen Gemeinden ausbilden wollen.

zuliefern; es kann aber die Delegirten-Versammlung auch eine grössere Quote beschliessen.

Das Central-Comite verwendet die ihm eingehenden Gelder vornehmlich zur Unterstützung von sich bildenden altkatholischen Gemeinden, zur Verbreitung von Schriften und zur Unterstützung von Geistlichkeit und Studirenden der altkatholischen Theologie.

Demgemäss constituirten sich in mehreren Kantonen der nordwestlichen Schweiz definitiv christkatholische Gemeinden.

Dazu kamen in Folge der neuen kirchlichen Organisation, die sich der Kanton Bern durch Staatsgesetz vom 18. Januar 1874 gab, die sämmtlichen katholischen Kirchgemeinden dieses Kantons (s. hierüber oben § 20 bes. S. 280—291).

Endlich schlossen sich seit 1873 auch die freisinnigen Katholiken des Kantons Genf der Bewegung an. Hier stand zuerst der als feuriger Redner gefeierte Priester Hyacinthe Loyson an der Spitze der Bewegung. Eine neue kirchliche Organisation durch Staatsgesetz hatte auch in Genf, wie in Bern, zur Folge, dass die Privilegien der landeskirchlichen Organisation von den römisch-katholischen Gemeinden, die die neue Organisation zurückwiesen, auf diejenigen katholischen, die sie annahmen und die dann den Namen christkatholisch oder schlechthin „katholisch“ führten, überging bezw. ihnen erhalten blieben (s. hierüber oben § 36 bes. S. 648 f.).

In den vorwiegend katholischen Kantonen der Urschweiz (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., ferner in Freiburg, Wallis, und Tessin) fand die Reformbewegung keinen nennenswerthen Anklang; auch in Luzern, St. Gallen und Graubünden war der Erfolg unbedeutend; wohl aber constituirten sich sofort christkatholische Gemeinden in Solothurn, Aargau, Thurgau, Stadt Zürich und Basel, ferner unter den ganz besonders günstigen Bedingungen der neuen kirchenstaatsrechtlichen Gesetzgebung in Bern und Genf.

Im März 1874 fanden die Berathungen über definitive Feststellung der christkatholischen Kirchenverfassung statt; diese Verfassung wurde zunächst von den einzelnen Gemeinden angenommen und am 14. Juni 1875 von der ersten ordentlichen „Nationalsynode“ als „Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz“ promulgirt. Dazu wurden sofort auf dieser I. Synode drei Reglements[1]) 1) Geschäfts-

[1]) Der Eingang dieser Verfassung lautet:

„Die Katholiken der Schweiz, welche Angesichts der Decrete des vaticanischen Concils vom 18. Juli 1870 die Absicht haben, als Glieder der christkatholischen Kirche die eingedrungenen römisch-kirchlichen Irrlehren und Missbräuche gemeinsam mit ihren Glaubensgenossen anderer Länder zu bekämpfen und die katholische Kirche in der Schweiz auf nationaler Grundlage in ihrer ursprünglichen Reinheit wieder herzustellen etc.“

ordnung der Nationalsynode; 2) Reglement über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Synodalrathes, sowie über die bischöfliche Amtsführung der christkatholischen Kirche der Schweiz; und 3) Ordnung der Bischofswahl — erlassen. [1])

An dieser I. Synode zu Olten betheiligten sich von 161 berechtigten 131 Mitglieder und zwar 97 Laien und 34 Geistliche.

Die II. Synode am 7. Juni 1876 war beschickt (bei 205 Berechtigten) mit 162 Synodalen, 108 Laien und 54 Geistlichen; sie wählte nach altem Ritus, wie er vorher auch schon von den deutschen Altkatholiken in Anwendung gebracht worden war, den ersten christkatholischen Bischof der Schweiz in der Person des um die Reformbewegung hochverdienten Priesters Eduard Herzog; von 158 abgegebenen Stimmen fielen auf diesen Candidaten 117. Am 18. September 1876 wurde Bischof Herzog zu Rheinfelden durch den deutschen altkatholischen Bischof Reinkens consecrirt.

Vorher war auf Grund von B.-V. Art. 50[4] die Genehmigung des schweizerischen Bundesrathes zu der Wahl eingeholt worden. Dieselbe ist datirt vom 28. April 1876. Die Wahlurkunde hat folgenden Wortlaut:

„Nachdem der Glaubensabfall des Bischofs von Rom und der ihm unterworfenen Bischöfe auf und seit dem vaticanischen Scheinconcil den im Glauben treu gebliebenen Katholiken der schweizer. Eidgenossenschaft von Gewissens wegen die Pflicht auferlegt hatte, ihren Bischöfen, welche sie zum Abfall zwingen wollten, den Gehorsam zu versagen und der darauf über sie gottlos verhängte, aber vor Gott wirkungslose Kirchenbann sie ihrer kirchlichen Organisation beraubt hatte, haben dieselben durch ihre Geistlichen und Delegirten aus den Kantonen Aargau, Baselland, Baselstadt, Bern, Genf, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Solothurn, Zürich, — zusammen 158 an der Zahl, auf Grund der nach altem katholischen Recht aufgerichteten Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz vom 14. Juni und dem 21. September 1874 und gemäss der auf der Synode vom 14. Juni 1875 festgesetzten Ordnung der Bischofswahl am 7. Juni 1876 zu Olten in der katholischen Pfarrkirche in feierlich versammelter Synode und nach Ernennung des Wahlausschusses den katholischen Priester Eduard Herzog von Münster, Kanton Luzern, Pfarrer an der christkatholischen Gemeinde zu Bern und Professor der Theologie an der dortigen Universität, zu ihrem Bischof erwählt und hat der Erwählte am 8. Juni, Tags darauf, vor abermals in der genannten Kirche versammelter Synode die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl erklärt."

Olten, den 8. Juni 1876.

Durch einen Hirtenbrief vom 18. Sept. 1876 zeigte B. Herzog dem Diöcesanrathe seinen Amtsantritt an. Die schweizerischen Bischöfe erliessen im September 1876 einen gemeinsamen Hirtenbrief gegen „das

---

[1]) Die Verfassung nebst den 3 Reglements abgedruckt als Urk. Nr. XLVI—XLVIII. Leider konnten wir uns die Reglements zur Zeit nur in französischer Sprache verschaffen.

neue Schisma in der Schweiz.“ Der christkatholische Bischof wies diese Erklärung in sehr würdiger Weise zurück durch einen Hirtenbrief vom 8. November 1876. Der Papst excommunicirte den neuen Bischof unterm 6. December 1876 nominatim und seine Anhänger generell durch eine besondere an die Bischöfe der Schweiz gerichtete Bulle. B. Herzog antwortete durch Hirtenbrief vom 25. Januar 1877. Die Regierungen von Bern, Solothurn, Aargau, Zürich und Genf ertheilten dem Bischof der christkatholischen Kirche formell die staatliche Anerkennung.

Zur Ausbildung eines tüchtigen Clerus für die christkatholische Kirche[1]) hatte inzwischen der Kanton Bern im Anschluss an die kantonale Hochschule eine katholisch-theologische Facultät in's Leben gerufen (s. oben § 20, S. 290 f.), deren Lehrkörper sowohl der Bischof selbst angehört, als auch dessen mit specieller Rücksicht auf die Gemeinden der französischen Schweiz bestellter Generalvicar, der aus Paris nach Bern berufene hervorragende französische Theologe Michaud.

Die Statistik der christkatholischen Kirche der Schweiz war im Mai 1877 (der III. Synode officiell vorgelegt):

der Bischof, zugleich Pfarrer der christkatholischen Kirchgemeinde zu Bern und Professor der neutestamentlichen Exegese an der Universität;

der bischöfliche Generalvicar, zugleich Professor der dogmatischen Theologie an der Universität.[2])

Der Clerus bestand Ende 1877 aus 74 Priestern (Bern 34, Genf 19, Aargau 4); constituirte Gemeinden befinden sich in Baselstadt, Baselland, Zürich, Neuenburg je eine, Solothurn 5, Aargau 7, Genf 14, Bern 33. Dazu kommen noch mehrere Vereine in den Kantonen Aargau, Baselland, Luzern, St. Gallen — in Summa: 63 Gemeinden, davon in der deutschen Schweiz 16, die übrigen in der französischen. An der III. Synode zu Bern (1877) waren anwesend: 51 Priester und 92 Laien.[3]) Die Seelen-

---

[1]) Geldsammlungen für diesen Zweck hatten im Jahre 1876 ergeben in Thurgau Fr. 753, Aargau Fr. 603. 10, Solothurn Fr. 439. 59. Der Unterstützungsfond zur Heranbildung christkatholischer Geistlicher hatte i. J. 1876 Fr. 6946. 55 als Stipendien an 9 Studirende vertheilt; für das Jahr 1877 waren zum gleichen Zwecke Fr. 5—6000 in Aussicht genommen. 1875: Solothurn Fr. 1739. 65, Thurgau 846, Aargau 617. 90, Zürich 489. 25, Baselstadt 320, Luzern 230, St. Gallen 150, Bern 100 — Summa: 4492. 80 der Einnahmen, 5890 der Ausgaben an Stipendien.

[2]) Der Bischof bezieht als solcher ein Gehalt von Fr. 5000, der Generalvicar von Fr. 3800. Diesen Betrag liefern bisher die Kantone Bern und Genf mit je Fr. 2750, Solothurn und Aargau mit je Fr. 1650.

[3]) Ueber das religiöse Leben innerhalb der neu organisirten Kirche mögen folgende, uns von Hrn. Bischof Herzog gütigst mitgetheilte Zahlen, bezüglich deren jedoch ausdrücklich bemerkt werden muss, dass sie nicht ganz vollständig sind, orientiren (Anfang 1877):

zahl der christkatholischen Kirche war auf der II. Synode (1876) zu 73,380 berechnet worden. [1])

II. Die Organisation der christkatholischen Kirche.

Das kantonale Staatsrecht gibt in den Kantonen Bern, [2]) Genf [3]) und Aargau [4]) Normen für die christkatholische Kirche. In den beiden erstgenannten Kantonen ist die christkatholische Kirche Landeskirche und diese Landeskirche ist durch Staatsgesetz Bestandtheil des christkatkoli-

	Gemeinden.	Christenlehrkinder.	Communionkinder.	Taufen.	Copulat.	Begräbnisse.
Zürich	1	268	112	277	48	77
Solothurn	4	403	141	127	15	68
Baselstadt	1	114	25	81	23	37
Aargau	5	671	549	157	50	122
Bern, deutscher Thl.	5	409	113	101	36	59
„ franz. Thl.	22	604	133	258	41	175
Genf	13	458	68	132	57	88
Neuenburg (Chauxdefonds)	1	55	33	49	6	14
Total	52	2982	885	1182	276	640

Gefirmt wurden in

Olten, 15. October 1876	428
Starrkirch, 15 October 1876	62
Trimbach, 17. Octob. 1876	67
Möhlin (Aargau), 22. Octob. 1876	422
Laufenburg, 23. Octob. 1876	103
Rheinfelden, 12. November 1876	306
Zürich, 26. Nov. 1876	195
Grellingen (Bern), 4. März 1877	85
Laufen (Bern), 8. April 1877	263
Chauxdefonds, 29. April 1877	78
Solothurn, 13. Mai 1877	230
Bern, 20. Mai 1877	70
Genf, 27. Mai 1877	218
Lancy (Genf), 27. Mai 1877	36
Carouge (Genf), 3. Juni 1877	138
Meyrin (Genf), 3. Juni 1877	23
Pruntrut (Bern), 10. Juni 1877	305
Miecourt (Bern), 10. Juni 1877	69
	3098

[1]) Nach der im Text mitgetheilten Statistik hätte die christkath. Kirche 63 Gemeinden, der „Katholik“ gibt in seiner ersten Nummer (5. Januar 1878) die Zahl 55 an für 1876, dazu 7 neue, somit für 1877 einen Status von 62; man erwartet die Constituirung weiterer Gemeinden, so besonders in St. Gallen.

[2]) Die betr. gesetzlichen Bestimmungen oben I, § 20, S. 285.

[3]) Die betr. gesetzlichen Bestimmungen oben I, § 36, S. 670.

[4]) Der betr. Regierungsbeschluss, welcher oben im kantonalen Kirchenstaatsrecht nicht mitgetheilt wurde und uns erst inzwischen bekannt wurde, lautet (v. 5. Mai 1876): 1. Vereine, welche sich der „christkatholischen Kirche der Schweiz“, wie solche durch die vom schweizerischen Verein freisinniger Katholiken aufgestellte Kirchenverfassung vom 14. Juni und 21. September 1874 in's Leben gerufen wird, anschliessen wollen, werden von Staatswegen als kirchliche Genossenschaft anerkannt. 2. Der Kanton Aargau enthalte sich einer activen Mitwirkung bei der Bischofswahl und verlange nur Kenntnissgabe der getroffenen Wahl zum Zwecke gutfindender Anerkennung. Eine solche staatliche Anerkennung soll jedoch nur so lange in Kraft bestehen, als der betreffende Bischof nach allen Richtungen in seiner verfassungsgemässen Stellung

schen Bisthums; die Bekenner der römisch-katholischen Confession bilden zwar Vereine, welche aber nur einen rein privaten Character tragen. In den übrigen Kantonen, wo christkatholische Gemeinden existiren, ist eine principielle Organisation nicht durchgeführt; die Rechtslage in diesen Kantonen ist vielmehr die, dass nur die Gemeinde als einzelne in Betracht kommt und zwar unter gleicher Berechtigung der christkatholischen mit den römisch-katholischen Gemeinden.

Wir wenden uns nunmehr zur Darstellung des christkatholischen Verfassungsorganismus. [1])

I. Die Gemeinde.

Als Basis der Organisation wird im § 1 die Einzelgemeinde bezeichnet, über welche dann die §§ 3 ff. nähere Bestimmungen geben. Darnach ist zu unterscheiden die ordentliche definitiv constituirte Gemeinde, deren Merkmal die „ständige Seelsorge" ist und die ausserordentliche Gemeinde, der „Ortsverein", der aus äusseren Gründen noch nicht zur definitiven Constituirung als Gemeinde vorgeschritten ist. Die betreffenden Bestimmungen (§§ 3 und 5) lauten:

„Als Kirchgemeinden werden sowohl die bestehenden Kirchgemeinden und Genossenschaften mit ständiger Seelsorge, die sich gegenwärtiger Verfassung unterziehen, als auch gleichgesinnte Minderheiten anerkannt, sofern diese letzteren einen regelmässigen öffentlichen Gottesdienst ausüben."

„Die Ortsvereine constituiren sich in denjenigen Ortschaften, wo die Ausübung eines regelmässigen öffentlichen Gottesdienstes nicht möglich ist, durch Annahme vorliegender Verfassung; sie geniessen im Uebrigen die den Kirchgemeinden zugesicherte Selbstständigkeit."

Der Status der Mitglieder soll evident gehalten werden durch Verzeichnisse, die alljährlich den höheren Kirchenbehörden einzusenden sind (§ 6 [2]).

Die Gemeinde ist competent, ihre innere Organisation in allen Beziehungen selbständig zu treffen; als Schranken dieser Selbständigkeit werden lediglich bezeichnet 1. die Staatsgesetzgebung, 2. die Gesammtverfassung der christkatholischen Kirche. Insbesondere wählen die Gemeinden ihre Pfarrer und Synodaldelegirten. [2])

---

gegen die staatsgefährlichen Grundsätze des päpstlichen Syllabus vom 8. December 1864, sowie der vaticanischen Decrete vom 18. Juli 1870 verharrt und sich überhaupt nicht mit den Rechten und Gesetzen des Staates in Widerspruch setzt. 3. Der Regierungsrath sei nicht in der Lage, an die Dotation des Bischofs einen Beitrag zuzusichern. 4) Der Kanton erkläre sich geneigt, bei der Aufstellung einer mehreren Kantonen gemeinsamen Prüfungscommission für Candidaten der katholischen Theologie mitzuwirken.

[1]) Der Wortlaut der Verfassung ist abgedruckt als Urk. Nr. XLV.

[2]) Verf. § 4: „Jede Gemeinde ordnet die Angelegenheiten ihrer innern Einrichtung, wie z. B. die Ernennung ihrer Behörden, der Pfarrer und Hülfsgeistlichen

II. Kreisgemeinde.

Als Mittelglied zwischen der Einzelgemeinde und der Gesammtgemeinde sind facultativ Kreis- oder Kantonalverbände gestattet, über welche § 7 folgendermassen bestimmt:

„Die Kantonal- oder Kreis-Synoden bilden sich durch freie Vereinigung mehrerer Gemeinden, resp. Vereine eines und desselben oder verschiedener Kantone zur Berathung und Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten."

Practisch dürfte dieser § im Zusammenhang mit der Kantonalgesetzgebung hauptsächlich nur im Kt. Bern (vgl. hierüber oben § 20 S. 345 bis 347) und im Kt. Genf (§ 36 S. 664—665) geworden sein.

III. Gesammtgemeinde.

Die Gesammtheit der christkatholischen Gemeinden hat in der „Nationalsynode" das „einheitliche Organ ihrer Gemeinschaft" (§ 1). Dieselbe soll „zur Bewahrung der Einheit des kirchlichen Lebens" alljährlich mindestens einmal ordentlicher Weise zusammentreten (§ 8). Die Geschäftsordnung wurde in Ausführung von § 17 der Verf. von der I. Synode (1875) in einer vorzüglich zweckmässigen Weise festgestellt. Das Mandat der Delegirten sollte ursprünglich auf 2 Jahre (§ 9), nach einer von der III. Synode (1877) getroffenen Abänderung auf einen anderweitigen, nach der Amtsdauer der kantonalen kirchlichen Behörden bestimmten Zeitraum sich erstrecken. Ueber die Legitimation der gewählten Delegirten entscheidet die Synode definitiv (Gesch. Ordn. § 3). Sind 1/3 der Delegirten als legitimirt anerkannt, so constituirt sich die Synode durch definitive Wahl ihres Bureau (ib. § 4). Die Berufung erfolgt durch den Synodalrath. Die Mehrheit des Synodalrathes ist jederzeit befugt, ausserordentliche Synoden einzuberufen und dieses muss geschehen, wenn wenigstens der vierte Theil der Synodalmitglieder ein bezügliches Begehren an den Synodalrath richtet (§ 13).

Die Synode entscheidet in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit,[1]) jedoch sind Beschlüsse nur giltig, wenn mindestens die absolute Mehrheit der berechtigten Mitglieder anwesend ist (Gesch. Ordn. § 7).

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich (Gesch. Ordn. § 8); das Bureau der Synode besteht aus je einem Präsidenten und Vicepräsidenten,

---

und der Delegirten an die Synoden, die Verwaltung der Gemeindegüter u. s. f. innerhalb der durch die staatlichen Gesetze und Verordnungen und diese Verfassung aufgestellten Schranken in selbständiger Weise."

[1]) § 15 lautet: „Alle Fragen werden durch absolute Majorität sämmtlicher Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wird jedoch ein Beschluss mit weniger als zwei Drittel der Stimmen gefasst, so ist der Gegenstand auf den Antrag von wenigstens einem Drittel der Anwesenden der nächsten Synode zur definitiven Entscheidung zu überweisen, welche dann mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst werden muss."

2 Secretären und 2 Stimmenzählern (ib. § 14), die je auf 2 Jahre gewählt werden (§ 15). Zur Untersuchung, Vorberathung und Berichterstattung über einzelne Materien können von der Synode specielle Commissionen bestellt werden (§ 41). Ueber jede Sitzung ist ein sorgfältiges Protocoll zu führen (Verf. § 11. Gesch. Ordn. §§ 11 u. 12).

Die Synode setzt sich in der Weise zusammen, dass zu ihr gehören (Verf. § 10):

a. der oder die Inhaber des bischöflichen Amtes;
b. die Mitglieder des Synodalraths während ihrer Amtsdauer;
c. sämmtliche katholische Priester der Schweiz, die als solche amtliche Functionen ausüben und sich unter Anerkennung dieser Verfassung beim Synodalrath als Mitglieder angemeldet haben.
   Anstände betreffend die Theilnahme an der Synode unterliegen dem Entscheid derselben.
d. Ein Delegirter aus jeder Gemeinde, die nicht über 100 stimmberechtigte Mitglieder zählt.
   Grössere Gemeinden wählen überdies auf je weitere 200 stimmfähige Männer einen fernern Delegirten.
   Es berechtigt jedoch schon ein Ueberschuss von mehr als 50 Stimmen zur Wahl eines fernern Delegirten.
e. Ein Delegirter aus jedem Ortsverein, der nicht mehr als 100 Mitglieder zählt,
   Grössere Vereine wählen überdies auf je weitere 200 Mitglieder noch einen Delegirten.

Die Synode ist laut Verf. § 9 „das oberste, gesetzgebende und entscheidende Organ der christkatholischen Kirche der Schweiz." Insbesondere sind ihr durch die Verfassung § 9 folgende Competenzen zugetheilt:

a. Die Aufstellung allgemeiner Grundsätze über Cultus und Disciplin der Kirche;
b. die Abnahme und Prüfung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Synodalrathes;
c. die Bischofswahl, nach einer noch näher festzusetzenden Wahlordnung und unter Vorbehalt der Mitwirkung der betheiligten Kantonsregierungen;
d. die Amtsenthebung des Bischofs nach Massgabe von § 24;
e. die Wahl ihres Präsidenten;
f. die Wahl des Synodalrathes und seines Präsidenten.
   Dazu:
g. Umlage der zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse, „soweit dieselben nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden können", aufzubringnnden Summe auf die einzelnen Gemeinden bez. Vereine „unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit" (Verf. § 16);
h. die Revision der Verfassung, welche „jederzeit auf Beschluss der Mehrheit der Nationalsynode vorgenommen werden" kann (Verf. § 29).

Für die Bischofswahl wurde in der I. Synode (1875) eine besondere Ordnung aufgestellt, während die übrigen Wahlen durch die allgemeine Gesch. Ordn. § 37 ff. ihre Regelung fanden. Die Ordnung für die Bischofswahl trifft Specialbestimmungen hinsichtlich der genauen

Feststellung der Legitimation der wahlberechtigten Synodalen (§§ 1 u. 2), sowie der ordnungsgemäss vorzunehmenden Wahl (§ 7 ff.). Eine giltige Wahl erfordert absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 9); ist der Gewählte anwesend, so hat er sich sofort, ausserdem spätestens binnen 4 Wochen über die Annahme zu erklären (§§ 10—12). Die vollzogene Wahl ist durch Erklärung des Synodalpräsidenten sämmtlichen Gemeinden zu notificiren (§ 13[2]), ebenso den „betheiligten Regierungen", welche um „förmliche Genehmigung der Wahl zu ersuchen sind" (§ 13[3]). Binnen 3 Monaten hat endlich die Consecration zu erfolgen (§ 14). Wahlfähig zum Bischof ist (§ 6),[1]) wer

1) katholischer Priester ist,
2) die Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz anerkennt,
3) wenigstens 2 Jahre lang in der Seelsorge oder als Lehrer der Theologie thätig war,
4) das Schweizerbürgerrecht besitzt,
5) den betheiligten Regierungen nicht eine persona minus grata ist.

In welcher Weise letzterem Erforderniss zu genügen ist, wurde nicht näher bestimmt. Bei der ersten Bischofswahl wurde die Genehmigung der Regierungen erst nach vollzogenem Wahlacte erholt, was als Regel nicht zu empfehlen sein dürfte.

In der oben angegebenen Weise ist die christkatholische Gemeindeorganisation in der Schweiz zweckmässig gegliedert. Was nun die Behörden und Beamten betrifft, so bestimmt die Verfassung hinsichtlich der Gemeindehörden für die Einzel- und Kreis- (oder Kantonal-) Gemeinden nichts; wo nicht die kantonale Gesetzgebung in dieser Beziehung Normen aufstellt, ist es den Gemeinden überlassen, ihre Statuten nach Gutfinden aufzustellen. Die Organisation ist in dieser Beziehung offenbar noch unfertig; denn wenn diese Organisation in eine Synode für die christkatholische Gesammtgemeinde ausläuft, so hat dies synodale Institutionen gleichheitlicher Art für die einzelnen Gemeinden, aus welchen sich die Gesammtgemeinde zusammensetzt, zur nothwendigen Voraussetzung und es kann die synodale Organisation der Einzelgemeinde dann nicht deren Belieben überlassen bleiben, wie dies dermalen der Fall ist, wo nicht durch die Kantonalgesetzgebung eine synodale Organisation der Einzelgemeinde vorgeschrieben ist.

Die Verfassung gibt hinsichtlich der Einzelgemeinde nur über den Pfarrer einige Bestimmungen. Dieselben lauten (§ 26—28):

---

[1]) Dass diese Bestimmung sich in einem „Reglement" findet, ist ebenso verwunderlich, als dass die Bestimmung des § 14 der Verf. der christkathol. Kirche der Schweiz sich in einer „Verfassung" findet.

„Wer zum Priester geweiht werden will, muss im Besitze eines Fähigkeitszeugnisses sein, das nach den Vorschriften einer kantonalen Gesetzgebung oder nach Massgabe eines bezüglichen von der Synode zu erlassenden Reglementes ausgestellt ist."

„Wahlfähig als Pfarrer ist, wer

a. die Priesterweihe empfangen hat;

b. sich über bürgerliche Rechtsfähigkeit und unbescholtene Sitten auszuweisen vermag;

c. den Nachweis genügender wissenschaftlicher Befähigung leistet.

Die Genehmigung des Ausweises über die Wahlfähigkeit steht dem Synodalrathe zu."

„Die Pfarrer werden nach den in der Schweiz bestehenden staatlichen Gesetzen und Verordnungen gewählt.

Der Bischof oder ein Stellvertreter desselben führt den Gewählten zum Zeichen der Kirchengemeinschaft in sein Amt ein; verweigert der Bischof die Einführung, so hat darüber die Synode zu entscheiden."

Das in § 26 vorbehaltene Reglement über die Voraussetzungen für den Besitz eines Fähigkeitszeugnisses zum Priester ist bis jetzt nicht ergangen. In den meisten Kantonen bestehen Specialgesetze über die Pfarrwahlen, welche man für ausreichend erachtete. [1])

In den von der Verfassung aufgestellten Erfordernissen zur Bekleidung eines Pfarramtes findet sich der Cölibatszwang nicht. Schon auf der I. Synode wurde beantragt, überdies noch ausdrücklich zu beschliessen, dass es jedem Priester freistehe, in die Ehe zu treten. Die II. Synode fasste auch demgemäss folgenden Beschluss: „Die Fähigkeit zur Bekleidung geistlicher Amtsstellen ist nicht davon abhängig, ob der betreffende Priester verheirathet ist oder nicht."

Die Pflichten des Pfarrers wurden bis jetzt nicht speciell normirt. In der Hauptsache lässt man wohl in dieser Beziehung das vorvaticanische katholische Kirchenrecht massgebend sein; die Reform ist zur Zeit noch nicht abgeklärt genug, in dieser Beziehung eine durchgreifende Neuordnung aufzustellen; wir beschränken uns desshalb hier und zur Zeit auf die Bemerkung, dass verschiedene tiefgreifende Aenderungen in der Cultus- und anderweitigen kirchlichen Ordnung von der Synode theils berathen, theils schon beschlossen worden sind (Cultussprache, Cultuskleidung, Busssacrament, Religionsunterricht, Eheordnung, Ritualien, Katechismus, Communion unter beiderlei Gestalt). [2])

Kirchliche Centralbehörden sind:

1) der Synodalrath,

2) der Bischof.

---

[1]) S. das kantonale Recht oben Abschn. II.

[2]) Eine ziemlich bedeutende Unklarheit ergab sich auf den Synoden von 1876 und 1877 über das Verhältniss der Kirche zum bürgerlichen Eherechte. Dass neben letzterem die Aufstellung einer kirchlichen Eheordnung nothwendig ist, um der Kirche ihre Theilnahme an der Ehe als einer sittlichen Ordnung zu wahren, scheinen sich einzelne Redner jener Synoden nicht zu genügend klarem Bewusstsein gebracht zu haben.

1. Der Synodalrath ist nach § 18 der Verf. „die vorberathende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchengemeinschaft.“ Er besteht aus 9 Mitgliedern, 5 Laien und 8 Geistlichen, welche von der Synode auf 2 Jahre gewählt werden und ebenso jederzeit abberufen werden können, und dem Bischof, der ex officio Mitglied ist (§§ 19 [1], 20 [1]). Die Mitglieder des Synodalrathes sind ex officio Mitglieder der Synode.

Ueber die Competenz des Synodalrathes erliess die I. Synode ein specielles Reglement. Der Synodalrath wird ordentlicher Weise mindestens einmal in jedem Vierteljahre, ausserordentlicher Weise auf Verfügung des Präsidenten oder Verlangen des Bischofs oder dreier Mitglieder des Collegiums berufen (Regl. § 5). Die Sitzungen sind geheim, die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit (§§ 13, 14). Der Bischof ist in allen Angelegenheiten des Cultus und der Disciplin über den Clerus von Amtswegen Referent (§ 8).

Die Functionen des Synodalrathes setzt das Reglement folgendermassen fest (§§ 17—20):

a. In Bezug auf die Nationalsynode: 1) Die Ausschreibung der Wahl der weltlichen Synodal-Abgeordneten; 2) die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen der Synode und die Prüfung der bezüglichen Wahlprotocolle; 3) die Vorberathung aller Gegenstände, die er entweder von sich aus vor die Synode zu bringen hat, oder die ihm von derselben zur Begutachtung überwiesen werden. Für jeden solchen Gegenstand hat der Synodalrath aus seiner Mitte einen Referenten und Ersatzreferenten zu bezeichnen. Für Fragen theologischer und allgemein kirchenrechtlicher Natur kann er vorher das Gutachten einer katholisch-theologischen Facultät einholen. 4) Die Vollziehung, bezw. Ueberwachung der Vollziehung der Beschlüsse der Synode; 5) die Erstattung eines Jahresberichtes über den Stand des kirchlich-religiösen Lebens an die Synode; 6) die Herstellung eines Rechnungsvoranschlages und einer Jahresrechnung nach Massgabe von § 9 litt. b u. § 16 der Verfassung; 7) die Berichterstattung über die Beschlüsse der schweizerischen christkatholischen Kantonal- und Kreissynoden, nebst Vorschlägen hierüber, sofern solche im Interesse der Einheit der Kirche der Schweiz nothwendig oder wünschenswerth sind; zu diesem Behufe hat sich der Synodalrath amtlich Kenntniss von diesen Beschlüssen zu verschaffen und dieselben einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

b. In Bezug auf die kirchliche Disciplin: 1) Die allgemeine Sorge für Bewahrung der Einheit im Cultus und in der innern Disciplin der Kirche; 2) die Beaufsichtigung der Kirchgemeinderäthe im Interesse der Einheit der Kirche; 3) die Aufsicht über die Geistlichen hinsichtlich der genauen Beobachtung der staatlichen Gesetze und Erlasse, der Erfüllung ihrer kirchlichen Amtspflichten beim Gottesdienst, bei allen Cultushandlungen, bei der Seelsorge und beim kirchlichen Religionsunterricht der Jugend, sowie endlich hinsichtlich ihres sittlichen Lebenswandels. Durch die Bestimmung von Ziffer 2 und 3 dieses Paragraphen sollen die Competenzen der gesetzlich bestehenden Kantonal- oder Kreissynoden und ihrer Synodalräthe bezüglich der Leitung des innerkirchlichen Lebens nicht beeinträchtigt werden.

c. In Bezug auf die kirchliche Verwaltung: 1) Die Verwaltung aller gemeinsamen ökonomischen Interessen und Angelegenheiten der christkatholischen

Kirche der Schweiz; 2) die Leitung des Rechnungswesens; 3) die Controle über die Amtseinführung der Pfarrer in den Kirchgemeinden.

d. Gegenüber den Staatsbehörden: 1) Die auf die Wahl und Dotirung des Bischofs bezüglichen Unterhandlungen zu veranlassen und zu führen; 2) Gutachten, welche die Staatsbehörden in kirchlichen Angelegenheiten von ihm verlangen, zu erstatten; 3) bei Prüfungen von Geistlichen und Candidaten mitzuwirken; 4) die christkatholische Kirche der Schweiz zu vertreten.

2. Der Bischof.

Die Beibehaltung des Episcopates auf dem Grunde der altkirchlichen Tradition von der apostolischen Succession der Bischöfe wurde von den kirchlichen Elementen der Reformbewegung als hauptsächliches Merkmal der Katholicität der zu organisirenden Kirche gefordert. Auf der II. Synode (1876) wurde demgemäss zur Wahl eines christkatholischen Bischofs der Schweiz geschritten und nach erfolgter Consecration (18. Sept.) trat der Bischof sein Amt sofort an.

Ueber die kirchenrechtliche Stellung des Bischofs spricht sich die Verfassung nur in einem ziemlich vagen Satze aus. § 21 theilt nämlich dem Bischof alle Rechte und Pflichten zu:

1) „welche nach christkatholischem Begriffe dem Episcopate beigelegt werden",

2) „insbesondere jedoch diejenigen, welche ihm von der Nationalsynode übertragen werden."

Ueber den sub 1) bezeichneten Punkt besteht zur Zeit wohl noch nicht hinreichende Klarheit; nach gelegentlichen Bemerkungen competenter Vertreter der christkatholischen Kirche will man die Entwickelung des Episcopates, wie sie bis zum 8. ökumenischen Concil sich feststellte, beibehalten, dagegen die spätere, im Zusammenhang mit dem römischen Papstthum geschehene Ausbildung zurückweisen.

Wir lassen die bezüglichen, sehr gut geordneten Bestimmungen des Reglementes (§ 24 ff.) im Wortlaute folgen:

I. Im Allgemeinen.

§ 24. Dem Bischof als solchem kommen ausser den ihm als Mitglied des Synodalrathes zugewiesenen Functionen und Rechte alle episcopalen Ehrenrechte, Befugnisse und Pflichten gemäss § 21 der Verfassung zu, wie z. B. Consecrationen und Benedictionen, und er führt demzufolge die Kirchenverwaltung insoweit selbstständig, als nicht durch die Synode oder den Synodalrath nach Massgabe der Verfassung oder rechtskräftiger Reglemente sachbezügliche besondere Bestimmungen aufgestellt werden.

§ 25. Alle vom Bischofe in Sachen des Cultus und der Disciplin getroffenen Anordnungen bleiben so lange in Kraft, als sie nicht durch einen Beschluss der Nationalsynode oder des Synodalrathes modificirt oder aufgehoben werden.

§ 26. Der Bischof hat ein besonderes bischöfliches Archiv zu führen und in geordnetem Stande zu erhalten; dasselbe muss jedenfalls alle vom Bischof einseitig erlassenen Verfügungen, sowie seine Anträge, Berichte und Anzeigen an Synoden,

Synodalrath, Gemeinden und Staatsbehörden, ferner die beim Bischof zu eigenen Handen desselben eingelaufenen Correspondenzen und eine Statistik der Kirchgemeinden enthalten.

§ 27. Glaubt eine Person, Gemeinde oder Behörde, dass durch eine sie betreffende Verfügung des Bischofs die Verfassung oder ihr Recht verletzt sei, so kann sie hiegegen Beschwerde an den Synodalrath gelangen lassen, welche der bischöflichen Verfügung gegenüber Suspensiveffect hat, ausser wenn letztere gegen eine Neuerung im Cultus gerichtet war.

Gegen den diesbezüglichen Beschluss des Synodalrathes können beide Theile an die Synode recurriren.

II. Im Besondern.

a. Auf der Nationalsynode.

§ 28. 1) Der Bischof ordnet die kirchlichen Eröffnungs- und Schlussfeierlichkeiten bei Anlass der Synodalversammlung an; 2) er erstattet über die Geistlichkeit der christkatholischen Kirche der Schweiz und über Cultus- und Disciplinarangelegenheiten Bericht.

b. Im Synodalrathe.

§ 29. 1) Der Bischof hat das ständige Referat über Angelegenheiten des Cultus und der Seelsorge; 2) er referirt über etwa nothwendig werdende Massnahmen gegen Geistliche; 3) er referirt in Betreff der Errichtung, Besetzung, Erledigung und Vicariirung der Kirchenämter, insofern der Synodalrath sich hiemit zu befassen hat.

c. Gegenüber dem Clerus.

§ 30. Dem Bischof steht zu: 1) Die Ordination der Kleriker der christkatholischen Kirche der Schweiz nach vorgängiger Prüfung der daherigen Voraussetzungen und die Verhandlung mit Staats- und andern Behörden in Betreff der Prüfung der Candidaten; 2) die Führung eines amtlichen Verzeichnisses aller im Kirchendienst der christkatholischen Kirche der Schweiz fungirenden oder hiefür disponiblen Kleriker, sowie die Einführung der jungen Geistlichen in die Praxis des Pfarramtes; 3) die Ausstellung von Legitimationszeugnissen für die Kleriker der christkatholischen Kirche; 4) die Zulassung auswärtig ordinirter katholischer Priester zu priesterlichen Functionen innerhalb der christkatholischen Kirche der Schweiz nach Massgabe der staatlichen Gesetze und Verordnungen; 5) die Sorge für fortgesetzte wissenschaftliche Weiterbildung des Clerus durch Veranstaltung von Besprechungen, Festsetzung von zu bearbeitenden schriftlichen Aufgaben u. dgl.; 6) die Beaufsichtigung des Clerus in der Ausübung der Seelsorge und der übrigen Cultushandlungen zum Zwecke der Bewahrung der Einheit innerhalb der Kirche in den Grenzen der von der Synode gefassten Beschlüsse.

d. Gegenüber den Gemeinden und dem Curatclerus.

§ 31. Der Bischof ist verpflichtet: 1) Den Kirchgemeinden, wie auch den Staatsbehörden bei Neubesetzung erledigter kirchlicher Stellen behilflich zu sein; 2) die gewählten Pfarrer zum Zeichen der Kirchengemeinschaft in ihr Amt einzuführen, diese Einführung wird durch ein vom Bischof zu entwerfendes und vom Synodalrathe zu genehmigendes Reglement näher geordnet und soll in der Regel mit der Installation weltlicherseits, wo eine solche üblich oder gesetzlich ist, zusammen treffen.

Die Jurisdictionsgewalt des Bischofs ist, wie man sieht, nach diesen Bestimmungen eine ausserordentlich viel geringere, als dies nach canoni-

schem Rechte der Fall ist. Die Plenipotenz in Regiment und Verwaltung, welche dem Ordinarius nach canonischem Recht innerhalb seiner Diöcese zusteht, hat der christkatholische Bischof durchaus nicht; vielmehr tritt seine Unterordnung unter die Organe der Gesammtgemeinde, Nationalsynode und Synodalrath, in präcisester Weise hervor. [1]) In allen Dingen haben diese Organe der Gesammtgemeinde ein höheres Recht als der Bischof, der sein Recht nur aus der Gemeinde ableitet. Nur bezüglich der spirituellen Amtsfunctionen (Consecration, Benediction, Ordination) hat der Bischof eine gewisse Selbständigkeit; dagegen ist ihm eine selbständige Disciplinarcompetenz bezüglich des Clerus nur unter dem Vorbehalt des Recurses an den Synodalrath, welcher Suspensiveffect hat, zuerkannt. Die amtliche Stellung des christkatholischen Bischofs hängt demnach mit der katholischen Auffassung des Episcopates wesentlich nur zusammen 1) durch das Dogma der apostolischen Succession des Episcopates, 2) durch die priesterliche Ordination. Die letztere ist bis jetzt in ihrem sacramentalen Character Seitens der christkatholischen Kirche beibehalten worden. Im Uebrigen ist die Stellung des christkatholischen Bischofes der Schweiz nicht einmal so selbständig, wie die eines evangelischen Superintendenten in der preussischen Landeskirche.

Die Stellung des Bischofs findet einen prägnanten Ausdruck in dem Obedienzgelöbnisse, welches der Bischof nach seiner Consecration „vor dem Synodalrathe, vor der Nationalsynode, oder sofern diese nicht versammelt ist, vor zwei Abgeordneten derselben, sowie (eventuell) vor den Delegirten der betheiligten Kantonsregierungen“ abzulegen hat; dasselbe lautet (Regl. § 21 [1]):

„Ich N. N. gelobe hiemit feierlich vor Gott, vor den Vertretern der christ-
„katholischen Synode der Schweiz und vor den Abgeordneten der eidgenössischen
„Stände . . . . . .

„die mir als erwählten und consecrirten Bischofe der christkatholischen Kirche
„der Schweiz obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen,

„die Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz sorgfältig und als ein
„unbescholtener Diener der Religion Jesu Christi zu beobachten,

„ die Gesetze der Eidgenossenschaft und der Kantone in dem mir anvertrauten
„Wirkungskreise in besten Treuen zu befolgen und keiner geistlichen oder weltlichen
„Behörde einen weitern Treueid zu schwören,

„so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Hierüber ist eine notarielle Urkunde aufzunehmen und von den Regierungsvertretern, den Mitgliedern des Synodalrathes, den Synodalen und

---

[1]) Die Verfassung der christkath. Kirche der Schweiz unterscheidet sich in Beziehung auf den Bischof in sehr bemerkenswerther Weise von der Verfassung der altkathol. Kirche Deutschlands.

dem Bischofe selbst zu unterzeichnen; ein Exemplar dieser Urkunde ist im Archiv des Synodalrathes aufzubewahren, je ein anderes den betheiligten Kantonsregierungen und dem Bischofe zuzustellen (§ 22 [1]). Darauf wird der Bischof in einer Sitzung des Synodalrathes geschäftlich eingeführt (§ 21 [2]). Der Amtsantritt ist vom Bischof „unter Mitwirkung und Gegenzeichnung des Synodalrathes“ „den auf gleichem kirchlichen Boden stehenden Bischöfen des In- und Auslandes“ mitzutheilen (§ 23). Die Nationalsynode kann den Bischof mit Zweidrittelmehrheit absetzen; der betr. § 24 der Verf. lautet:

„Der Bischof kann wegen Verletzung seiner Pflichten von der Nationalsynode zur Verantwortung gezogen und durch eine Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen seines Amtes enthoben werden.

Vorbehalten bleiben auch hierbei die staatlichen Gesetze und Verordnungen.“

Ueber etwaige Hilfsbischöfe ist spätere Schlussnahme vorbehalten (Verf. § 23).

Bei Erledigung des bischöflichen Amtes besorgt ein Hilfsbischof oder in Ermangelung eines solchen ein anderer vom Synodalrath bezeichneter Priester die Functionen eines Bisthumsverwesers (Verf. § 25 id. Regl. § 33).

Der Bischof hat das Recht, sich aus den geistlichen Mitgliedern des Synodalrathes oder des übrigen Clerus einen Vicar als „Vertreter in den rein bischöflichen Verwaltungsangelegenheiten“ zu wählen (Regl. § 21 [3] bis 32). Der bischöfliche Vicar muss vom Bischof entlassen werden, wenn zwei Drittel der Synodalrathsmitglieder dies verlangen (ib. § 32 [2]). Die Errichtung eines Domcapitels ist unstatthaft (ib. § 32 [3]).

Bezüglich der Cultusbedürfnisse fasste die II. Synode (1877) folgenden Beschluss: [1])

1) Es sind die einzelnen Kirchgemeinden, Genossenschaften und Vereine zu ersuchen, durch Sammlung freiwilliger Gaben Beiträge an die allgemeine Casse der Centralverwaltung zu leisten; 2) den Kirchgemeinden bleibt es anheim gestellt, ihre Beiträge aus der Kasse des Kirchenguts zu bestreiten; 3) es sollen auch diejenigen h. Kantonsregierungen um freiwillige Beiträge angegangen werden, welche für die Gründung der christkatholischen Kirche sich interessiren und sich an der Errichtung ihres Bisthums betheiligen; 4) können die Bedürfnisse der Centralverwaltung der christkatholischen Kirche der Schweiz aus diesen Mitteln nicht gedeckt werden, so wird die noch nöthige Summe auf die einzelnen Kirchgemeinden, Genossenschaften und Vereine unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit vertheilt, immerhin unter Anrechnung des durch die Gemeinden, Genossenschaften und Vereine bereits freiwillig geleisteten Beitrags; 5) der Synodalrath ist mit der Vollziehung dieses Synodalbeschlusses beauftragt.

---

[1]) Nach Mittheilung des Synodalrathes auf der III. Synode waren die Beiträge der 70,000 Seelen zählenden Diöcesanbevölkerung auf je 5 Centimes, somit in reine Fr. 3500 festgesetzt worden.

IV. Abschnitt.

§ 46.

Die evangelische Kirche.

Die Ordnung der evangelisch-reformirten Kirche in der Schweiz ist überall entweder eine kantonal-landeskirchliche oder eine kantonal-freikirchliche. Die Rechtssätze bezüglich der ersteren waren in Abschnitt II, die Rechtssätze bezüglich der letzteren sind in Abschnitt V darzustellen. Interkantonale Rechtssätze finden sich nur bezüglich der Zulassung zum Predigtamt. Auf dem Wege des Concordates vereinbarten nämlich folgende Kantone: Zürich, Aargau, Appenzell A.-Rh., Thurgau und Glarus (seither ist auch der Kanton Schaffhausen beigetreten, ferner Bern und Basel) eine gemeinsame Ordnung hinsichtlich der Voraussetzungen zur Bekleidung des geistlichen Amtes und setzten zugleich Freizügigkeit der evangelischen Geistlichen innerhalb ihrer Gebiete fest.

Das betreffende Concordat lautet:

Art. 1. Die concordirenden Kantone verpflichten sich, jeden unter nachfolgenden Bestimmungen examinirten Candidaten in den Kirchendienst zuzulassen.

Art. 2. Es wird von diesen Kantonen eine gemeinsame Prüfungsbehörde aufgestellt, welche jeden Candidaten zu den theologischen Prüfungen zulässt, der

a. von der competenten Kirchenbehörde desjenigen Kantons, in welchem er seinen bleibenden Wohnsitz hat, empfohlen wird; b. ein Zeugniss untadelhafter Sitten; c. eine schriftliche Darstellung seines Lebens und seines Studienganges, d. ein Maturitätszeugniss und einen Ausweis über mindestens dreijährige Hochschulstudien beibringt. Wo ersteres fehlt, oder der Prüfungsbehörde nicht genügt, kann diese auch durch eine von ihr zu bestellende Commission ein Examen in der Philologie abnehmen oder wiederholen lassen.

Art. 3. Die gemeinschaftliche Prüfungsbehörde wird in folgender Weise gebildet:

a. Abgeordnete der concordirenden Kantone wählen ein Mitglied, welches als Präsident zu fungiren hat, und einen Ersatzmann desselben; b. überdies wird von jedem der concordirenden Stände durch die competente Kirchenbehörde ebenfalls ein Mitglied bezeichnet.

Die Prüfungsbehörde ernennt ihren Actuar selbst in oder ausser ihrer Mitte.

Art. 4. Die Amtsdauer der Behörde ist drei Jahre; der Ort ihres Zusammentrittes wird von ihr selbst bezeichnet. Sie tritt in der Regel jährlich zweimal zusammen, und zwar im Frühling und im Herbst.

Art. 5. Die Prüfungen umfassen theils die philosophischen, theils die theologischen Disciplinen und zerfallen in schriftliche und mündliche.

Die Prüfung in den philosophischen Fächern kann schon nach zurückgelegten zweijährigen Hochschulstudien abgelegt werden. Für Zulassung zu derselben ist der Nachweis der Maturität gemäss Art. 2 litt. d erforderlich. Umfang und Gang dieser Prüfungen werden durch ein von der gemeinsamen Prüfungsbehörde selbst zu erlassen-

des Reglement näher bestimmt werden. Provisorisch wird ein kantonales Prüfungsreglement angewiesen.

Art. 6. Die Mitglieder der Prüfungsbehörde werden von ihren Kantonen entschädigt; die Entschädigung der allfällig zugezogenen Experten, des Actuars und der Mitglieder von Specialcommissionen, sowie die Büreauauslagen werden auf die Kantone repartirt nach der Zahl ihrer reformirten Bevölkerung.

Art. 7. Den Candidaten, welche diese Prüfung in genügender Weise bestanden haben, wird von der Prüfungsbehörde ein Zeugniss der Wahlfähigkeit ausgestellt und in dem Kanton, der sie zum Examen empfohlen hat, mit möglichster Beförderung die Ordination ertheilt, wodurch dieselben für den ganzen Umfang des Concordatsgebietes wahlfähig werden. In demjenigen Kanton, in welchem ein so Examinirter sich aufhält oder angestellt ist, wird er rücksichtlich der Rechte und Pflichten den Mitgliedern dortiger Geistlichkeit völlig gleich gehalten; doch sind die Kantone, in welchen die Besoldung nach Dienstjahren sich richtet, befugt, nur die im Kanton geleisteten Dienste anzurechnen.

Art. 8. Beim Uebertritt in den Kirchendienst eines andern Kantons soll der Betreffende ein Zeugniss seiner bisherigen kirchlichen Oberbehörde über seine Wirksamkeit und seinen Wandel beibringen. Die Kirchenbehörden der concordirenden Stände verpflichten sich ferner, wichtigere Censurfälle, wie namentlich Ausschluss vom Kirchendienst oder andauernde Suspension, sich gegenseitig mitzutheilen, und es ist jeder Kanton berechtigt, die in einem andern Kanton verhängte Ausschliessung vom Kirchendienste auch für sein Gebiet in gleicher Weise in Anwendung zu bringen.

Art. 9. Diejenigen Geistlichen, welche vor der Aufstellung einer gemeinsamen Prüfungsbehörde in einem der concordirenden Kantone geprüft und ordinirt worden sind, können in den andern Concordatskantonen von der zuständigen kantonalen Behörde entweder auf ein vor ihr abzulegendes Colloquium oder auf genügend erachtete Zeugnisse hin für eine geistliche Stelle in ihrem Kanton wahlfähig erklärt werden. Solchen Geistlichen, welche von ausserhalb des Concordatsgebietes herkommen und in einem der concordirenden Kantone zum Kirchendienste zugelassen werden, kommt damit eine Wahlfähigkeit in dem übrigen Concordatsgebiete nicht zu.

Art. 10. Vorstehendes Concordat tritt in Kraft, sobald wenigstens fünf Kantone demselben beigetreten sind. Jedem concordirenden Kantone ist, jedoch erst nach dreijährigem Bestande des Concordates, auf einjährige Kündung hin der Rücktritt freigegeben.

Ausserdem verdanken wir der Güte des um die evangelische Kirche der Schweiz theoretisch und praktisch hochverdienten Herrn Antistes Dr. Finsler in Zürich noch folgende Mittheilungen in Bezug auf die Kantonalgrenzen überschreitende Verhältnisse der evangelischen Kirche in der Schweiz:

Die Schweizerische Predigergesellschaft

wurde 1839 gegründet und versammelte sich seither mit Ausnahme der Jahre 1849 und 1877 jedes Jahr gewöhnlich im August. Als Zweck der Gesellschaft ist die Förderung wissenschaftlich-theologischer und praktischer Zwecke bezeichnet. Die Gesellschaft zählt 14 Sektionen und (1874) 876 Mitglieder. Die Versammlungen dauern zwei Tage, an deren

jedem ein Referat vorgetragen und besprochen wird. Die Referate und die über dieselben gehaltenen Voten werden nachher gedruckt. Die Verhandlungen sind lediglich theoretischer Natur; nur 1867 machte die Gesellschaft eine Ausnahme von dieser Regel, als sie sich mit einem Memorial an die Bundesbehörden wandte, um eine Vereinfachung der lästigen Formalitäten bei Eheschliessungen von Angehörigen verschiedener Kantone anzustreben. Am Schlusse jeder Versammlung wird von dieser der Ort der nächsten Zusammenkunft bezeichnet und aus den Mitgliedern der betreffenden Sektion der Präsident gewählt. Das neue Comité, dessen Mitglieder von der Sektion gewählt werden, stellt die Themata für die nächste Versammlung fest und bezeichnet die Referenten und den Festprediger für den Gottesdienst, mit dem (seit 1846) die Versammlungen eröffnet werden. — Bis jetzt hat die Predigergesellschaft ein Band gebildet nicht nur für die Geistlichkeit der verschiedenen Kantone, sondern auch für die verschiedenen Richtungen unter den Pfarrern. Der persönliche Umgang hat wesentlich mit dazu beigetragen, die Gegensätze zu mildern.

Die protestantisch-kirchlichen Hülfsvereine (entsprechend den deutschen Gustav-Adolfs-Vereinen) sind seit 1843 in's Leben getreten. Es finden sich solche in allen 14 evangelischen und paritätischen Kantonen. Der Vorstand der Sektion Basel bildet als „Vorverein" die geschäftsleitende Centralbehörde, welcher zugleich den Verkehr mit dem Vorstand des Gustav-Adolf-Vereins vermittelt. Die kantonalen Vereine können jedoch über ihre Gaben frei verfügen. Meist werden dieselben für schweizerische Kirchpfarrgemeinden verwendet; immer geht jedoch von den deutschen Sektionen ein Theil der Gaben auch in's Ausland, namentlich in die verschiedenen Theile von Oesterreich und von den französischen nach Frankreich, Italien u. s. w. Die Ausgabe sämmtlicher Vereine betrug im Jahr 1874: 137,267 Fr. Jährlich findet eine Konferenz von Abgeordneten sämmtlicher Vereine statt. Bei dieser wird für eine bedürftige Gemeinde eine Kollektivgabe zusammengelegt, zu welcher auch der Vorstand des Gustav-Adolf-Vereines — gewöhnlich durch einen Abgeordneten — einen Beitrag übersendet.

Konferenzen der evangelischen Kirchenbehörden.

Im Jahre 1857 forderte der Palästina-Reisende Dr. Tit. Tobler, damals Nationalrath, bei der Bundesversammlung in Bern die beiden Ständeräthe von Zürich auf, sie möchten bei ihrer Regierung dahin wirken, dass der Charfreitag in der gesammten evangelischen Schweiz zum hohen Festtage erhoben werde. Die Regierung wies die Sache an

den Kirchenrath und dieser veranstaltete 1858 eine Conferenz von Abgeordneten sämmtlicher evangelischer Kirchenbehörden, die dann bis 1862 fünf Mal zusammenkam. In Folge ihrer Anregung wurde der Charfreitag zum hohen Festtag erhoben; eine fernere Frucht ihrer Berathungen war der Abschluss des Concordats, betreffend gegenseitige Zulassung der Geistlichen in den Kirchendienst. Es wurden Einleitungen für Herstellung eines kleinen Militärgesangbuches getroffen und eine Liturgie für den evangelischen Feldgottesdienst hergestellt. Auch für eine gemeinsame Bibelübersetzung wurden Einleitungen getroffen; den Bundesbehörden wurde eine Vorlage gemacht über Vereinfachung der Formalitäten bei Eheschliessungen — ein Versuch, der später (s. oben) von der Predigergesellschaft aufgenommen wurde. Die Conferenz schlief indessen seit 1862 ein, weil es auf die Dauer an genügendem Berathungsstoffe fehlte.

Erst im Jahre 1875 trat wieder eine Conferenz zusammen, um über die Stellung zu berathen, welche die kirchlichen Behörden dem Civilstandsgesetze gegenüber einnehmen wollen. Man einigte sich über gewisse allgemeine Grundsätze; ein einheitliches Verfahren im Einzelnen liess sich wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in den Kantonen nicht erzielen. Dagegen beauftragte die Conferenz den Kirchenrath von Zürich, Angelegenheiten, die für die evangelischen Landeskirchen von Bedeutung seien, auch ferner im Auge zu behalten und im gegebenen Zeitpunkte die Conferenz wieder einzuberufen. Seither wurde auf Anregung von Zürich eine gemeinsame Petition an den Ständerath erlassen (1876), damit in das Fabrikgesetz eine Bestimmung zum Schutze des Religionsunterrichtes für Kinder, die in den Fabriken arbeiten, aufgenommen werde. Der Ständerath willfahrte dem Begehren und der Nationalrath stimmte bei.

V. Abschnitt.

Die freien Kirchen.

§ 47.

Allgemeine Bemerkungen über Landeskirchenthum und Freikirchenthum in der Schweiz.

Die staatsrechtliche Stellung der Kirchen- und Religionsvereine in der Schweiz ist verschieden nach eidgenössischem und kantonalem Staatsrecht. Das erstere[1]) kennt principiell nur Religionsvereine mit gleichen

[1]) S. oben Abschnitt I, bes. § 7.

Rechten, nämlich der Rechtsstellung privater Vereine; die Pflichten sind nur bezüglich der römisch-katholischen Kirche durch einige Sätze der Bundesverfassung im Sinne einer verschärften Vereinspolizei specialisirt. Im Uebrigen sind auch die Pflichten sämmtlicher Religionsvereine die gleichen.

Anders nach kantonalem Staatsrecht. Sämmtliche Kantone stehen zur Zeit noch auf dem Standpunkte eines mehr oder weniger ausgeprägten Landeskirchenthums. Die sehr bedeutenden kantonalen Verschiedenheiten in dieser Beziehung waren oben im Einzelnen darzustellen; gemeinsam ist dem Landeskirchenthum in sämmtlichen Kantonen nur die Privilegirung einzelner Kirchen durch den Staat, die jedoch im Einzelnen in den verschiedenen Kantonen wieder sehr verschieden ist. Dafür aber muss sich die Landeskirche in einzelnen Kantonen eine vollständige Organisation durch Staatsgesetz gefallen lassen; andere Kantone führten staatsgesetzlich eine theilweise Organisation durch, z. B. bezüglich der Kirchgemeinden oder der Pfarrwahl; wieder andere Kantone greifen nur in die Organisation der einen Landeskirche durch ihre Gesetzgebung ein, während sie dies bei der andern nicht thun. Man sieht: die Gesetzgebung des Landeskirchenthums in der Schweiz ist ausserordentlich verschieden. Um das Landeskirchenthum vom Freikirchenthum genau scheiden zu können, versuchen wir in nachfolgender Tabelle eine systematische Gruppirung nach verschiedenen Richtungen zu geben; als „Landeskirchen" sind in dieser Zusammenstellung alle Religionsgemeinschaften bezeichnet, welche durch irgendwelche Privilegien der Staatsgesetzgebung ausgezeichnet sind.[1])

I. Nur die evangelische Kirche ist Landeskirche in Appenzell A.-Rh.[2])

II. Nur die römisch-katholische Kirche ist Landeskirche in: 1. Luzern, 2. Uri, 3. Schwyz, 4. Obwalden, 5. Nidwalden, 6. Zug, 7. Appenzell I.-Rh., 8. Tessin, 9. Wallis.

III. Die evangelische und römisch-katholische Kirche sind Landeskirchen[3]) in: 1. Glarus, 2. Freiburg, 3. Graubünden, 4. Waadt, 5. Schaffhausen, 6) St. Gallen.

IV. Die evangelische und christ-katholische Kirche sind Landeskirchen in: 1. Bern, 2. Genf, 3. Baselstadt.

V. Die evangelische, christ-katholische und römisch-katholische Kirche sind Landeskirchen in: 1. Zürich, 2. Solothurn, 3. Baselland, 4. Aargau, 5. Thurgau.

---

[1]) Die Belege im Einzelnen sind aus der Darstellung oben Abschnitt II zu entnehmen.

[2]) Inzwischen sind auch hier die Verhältnisse in einer principiellen Umwandelung begriffen.

[3]) In den sub 1) 3) 4) 5) 6) genannten Kantonen bestehen christkatholische Gemeinden *factisch* nicht; *rechtlich* würden solchen die landeskirchlichen Privilegien nicht versagt werden.

VI. Die evangelische, christ-katholische, römisch-katholische und israelitische Religionsgemeinschaft sind Landeskirchen in: Neuenburg.

Was die Art der Gesetzgebung betrifft, so haben:

I. Vollständige Organisationsgesetze für die Landeskirchen: Bern, Genf, Neuenburg, Baselstadt.[1])

II. Ein ziemlich vollständiges Organisationsgesetz für die evangelische Landeskirche, dagegen keine Staatsgesetzgebung in Bezug auf die Organisation der römisch-katholischen Landeskirche: Freiburg.

III. Organisationsgesetz allein für die evangelische Kirche: Appenzell Ausser-Rhoden.

IV. Organisationsgesetz allein für die römisch-katholische Kirche: Tessin.

V. Organisationsgesetz für die evangelische Kirche und Specialgesetze für die katholische Kirche: Zürich, Schaffhausen, Graubünden, Waadt.

VI. Nur Spezialgesetzgebung für einzelne Punkte der kirchlichen Organisation: Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau, Glarus, St. Gallen.

VII. Gar keine Staatsgesetzgebung bezüglich der kirchlichen Organisation: Luzern, Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., Wallis. —

Was nicht unter diese verschiedenen Gruppen fällt, ist rechtlich Freikirchenthum, somit

I. In allen Kantonen: die sämmtlichen Religionsgemeinschaften ausser der evangelischen, den beiden katholischen und der jüdischen.

II. Die jüdische Religionsgemeinschaft hat nur im Kanton Neuenburg landeskirchlichen, in allen übrigen Kantonen freikirchlichen Charakter.

III. Die römisch-katholische Kirche ist Freikirche in Bern, Genf, Appenzell A.-Rh., Baselstadt.

IV. Die christ-katholische Kirche ist, wo sie in constituirten Kirchgemeinden besteht, nirgends Freikirche.

V. Die evangelische Kirche ist Freikirche in Luzern, Uri, Schwyz, beiden Unterwalden, Appenzell I.-Rh., Tessin, Wallis, Zug. (Keine oder nur kleine Diasporagemeinden.)

VI. Die evangelische Kirche ist theilweise Freikirche in Genf, Waadt, Neuenburg und Bern. —

Versuchen wir noch eine letzte Gruppirung der Kantone:

I. Kantone des römisch-ultramontanen Kirchenthums: Luzern, Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., Wallis.

[1]) Baselstadt nur für die reformirte Landeskirche, für die christkatholische in Vorbereitung.

II. Kantone des mehr oder weniger starken Staatskirchenthums: Zürich, Bern, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf.

III. Kantone eines mehr oder weniger reinen Gemeindekirchenthums: Glarus, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau.

Das hierokratische Kirchenthum der Kantone von Gruppe I ist mit den heutigen Staatsprincipien unvereinbar. Das Staatskirchenthum der Kantone der Gruppe II ist ebenfalls ein Widerspruch zu den heutigen Staatsprincipien und die künftige Entwickelung wird aus jenem Principe nur die Geltendmachung einer starken Staatsgewalt über sämmtliche Religionsvereine im Staate, wo diese Geltendmachung nothwendig ist, zu übernehmen haben; im Uebrigen ist bezüglich der in jener Gruppe genannten Kantone zu bemerken: in Zürich ist das Staatskirchenthum praktisch nicht von Bedeutung und man scheint den veralteten Standpunkt der dermaligen Gesetzgebung nur darum nicht aufgeben zu wollen, weil man noch eine weitere Klärung der dermaligen kirchenstaatsrechtlichen Gährung abwarten zu sollen glaubt. Schaffhausen und Appenzell A.-Rh. sind zur Zeit mit der Revision ihrer kirchenstaatsrechtlichen Gesetzgebung beschäftigt, die zweifellos zu einem weitgehenden Aufgeben des bisherigen Systems führen wird; das betr. tessinische Gesetz greift zwar tief in die Organisation der katholischen Kirche ein, ist aber in der Hauptsache doch nur ein Aufsichtsgesetz; die waadtländische Gesetzgebung von 1863, ebenso die neuenburgische von 1873 behalten mit bestimmter Absicht den Begriff „église nationale“ und die staatliche Organisation derselben bei; ebenso Bern und Genf in ihrer der allerneuesten Zeit angehörigen Gesetzgebung. Baselstadt hat das gleiche Princip in der neuen Staatsverfassung (1875) niedergelegt, aber noch nicht durch Specialgesetz verwirklicht.

Die Kantone der dritten Gruppe, so verschiedenartig und theilweise unfertig ihre kirchenstaatsrechtliche Gesetzgebung im Einzelnen ist, haben das gemeinsam, dass sie den Kirchen eine mehr oder weniger weitgehende Selbständigkeit der Bewegung und Rechtsbildung einräumen und nur gewisse allgemeine Grundprincipien als Basis dieser Rechtsbildung gesetzlich feststellen. Sie repräsentiren uns demgemäss ein mehr oder weniger abgeklärtes Uebergangsstadium zu dem den modernen Staatsprincipien conformen Verhältniss von Staat und Kirche: Selbständigkeit der Religionsvereine unter der Souveränetät des Staates, welche je nach Bedarf — der römisch-katholischen Kirche gegenüber immer — gesetzlich zu specialisiren ist.

Das Resultat der gerade in der Schweiz besonders vielfarbigen Be-

wegung auf dem Gebiete des Kirchenstaatsrechtes wird die allgemeine Annahme der Principien der Bundesverfassung und deren Weiterbildung auf dem Wege der Bundes- oder Kantonal-Specialgesetzgebung sein. —

Nachdem wir den Bestand des Freikirchenthumes in der Schweiz vermittelst obiger Erörterung e contrario begrenzt haben, wenden wir uns zu dessen Betrachtung im Einzelnen.

I. Die von den Landeskirchen abgezweigten christlichen Sekten, wie Irvingianer, Methodisten, Darbysten etc. bestehen in der Schweiz in ziemlicher Verbreitung, jedoch wenig zahlreich. Da ihre Existenz ziemlich im Dunklen vor sich geht, überdiess wohl gegenüber der Ausprägung dieser Religionsvereine in anderen Ländern keine besonderen Abweichungen hat, so wird auf diese Religionsvereine nicht weiter Rücksicht genommen.

II. Die israelitische Religionsgemeinschaft ist sehr wenig zahlreich in der Schweiz und ebenfalls ohne besondere rechtliche Merkmale. (Volkszählung vom 1. December 1870 ergab 6996 Juden, in grösserer Zahl nur in Aargau (1541), Bern (1400), Genf (961), Neuenburg (674), Waadt (610), Baselstadt (506), Zürich (504).

III. Die römisch-katholische Kirche als religiöser Privatverein (Bern, Genf), war oben in den §§ 20 und 36 zu besprechen. Hier ist lediglich das Princip zu resumiren: die Oberaufsicht des Staates über die römisch-katholische Kirche ist nicht davon bedingt, dass letztere Landeskirche ist, hat vielmehr bei freikirchlicher Stellung derselben ganz in gleicher Weise stattzufinden; auch bei freikirchlicher Stellung der römischen Kirche ist der Staat berechtigt, sein Oberaufsichtsrecht gesetzlich zu specialisiren.

IV. Besonders interessante freikirchliche Bildungen sind die von den evangelischen Landeskirchen ausgeschiedenen evangelischen Separationen in Genf, Waadt, Neuenburg und Bern. Dogmatische Differenzen zwischen ihnen und den Landeskirchen der betr. Kantone bestehen in der Hauptsache nicht; die Separation war vielmehr nur die Folge von Verfassungsdifferenzen. Die §§ 48, 49, 50, 51 werden sich speciell mit diesen freikirchlichen Bildungen beschäftigen.

---

§ 48.

Die Eglise évangélique libre in Genf. [1])

Die Verhältnisse der von den Landeskirchen separirten freien evangelischen Kirchen in den Kantonen der französischen Schweiz waren bisher wenig gewürdigt und speciell in Deutschland fast vollständig unbe-

[1]) Bezüglich des Materiales für die Bearbeitung der folgenden §§ schulden die Verf. besonderen Dank dem Hr. stud. jur. A. v. Lerber in Bern, durch dessen

kannt. Und doch bieten diese Kirchen in mehr als einer Hinsicht besonderes Interesse. Sie geben uns Beispiele einer auf evangelischer Glaubensbasis beruhenden kirchlichen Rechtsordnung, bei welcher der Faktor Staat in keiner Weise betheiligt ist. [1]) Zwar leiten wir principiell die autonome Rechtsordnung auch dieser Kirchen aus dem souveränen Rechte des Staates ab; im Einzelnen aber ist jeder Einfluss des Staates auf die Ordnung jener Kirchen weggefallen. Nur mit rein kirchlichen Mitteln wird diese Ordnung aufrecht erhalten.

Ist man aber der Meinung, dass die heutigen Staatsgrundprincipien zu einer Auflösung der bisher als sog. Landeskirchenthum bestandenen Verbindung zwischen Staat und Kirche nöthigen werden, so werden alle Erscheinungen auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens, welche mit dieser principiellen Frage in Zusammenhang stehen, unser Interesse in besonderem Masse in Anspruch nehmen und zwar vorzüglich dann und da, wann und wo wir einen Uebergang vom Landeskirchenthum zum Freikirchenthum verfolgen können. Die Parallelisirung von Landeskirchenthum und Freikirchenthum bietet uns somit eine principiell hochwichtige Seite bei der katholischen und evangelischen Kirche, die sich zur Zeit meist allein der landeskirchlichen Privilegien erfreuen. [2])

Wir waren demgemäss bestrebt, das römisch-katholische Freikirchenthum, das sich in Folge der neueren Entwickelung in Bern und Genf[3]) findet, rechtlich möglichst genau zu präcisiren und in den folgenden §§ soll dies bezüglich des evangelischen Freikirchenthums in Genf, Waadt, Neuchâtel und Bern geschehen. Zwar sind diese Freikirchen sämmtlich mehr ecclesiolae als ecclesiae; das juristische Interesse an ihrer Rechtsbildung jedoch wird dadurch nicht geschmälert, wir zweifeln im Uebrigen auch nicht, dass jene Freikirchen bei dem früher oder später

---

gütige Vermittlung ihnen die Drucksachen der freien evangelischen Kirchen zugestellt wurden.

[1]) Es mag dies speciell betont werden im Hinblick auf die Bemerkungen von Otto Mejer in Zeitschrift f. Kirchenrecht XI, 287 ff. über die Rechtsbildung des Freikirchenthums. Dass auch diese Rechtsbildung in letzter Instanz in der Souveränetät des Staates ihre Quelle wie ihre Grenze hat, erscheint auch uns richtig; dass aber die autonomen Ordnungen freier Kirchen dennoch als „Recht" zu bezeichnen sind auf Grund der vom Staate diesen freien Kirchen gewährten Autonomie (Vereinsfreiheit), möchten wir gleichwohl behaupten, ohne dadurch das Grundprincip der Rechtserzeugung für gefährdet zu halten.

[2]) Nicht ohne Grund sagt die officielle Erinnerungsschrift zur 25-jährigen Stiftungsfeier der freien evangelischen Kirche des Waadtlandes: „depuis lors nous avons eu la joie de voir le mouvement des sociétés européennes s'accentuer de plus en plus dans ce sens et nous avons pu comprendre que Dieu nous a appelés dans notre faiblesse, à faire une expérience qui pourra avant qu'il soit longtemps, être utile à beaucoup d'autre chrétiens." (S. 21).

[3]) S. oben I §§ 20 und 36.

unausbleiblichen Zerfall der Landeskirchen das Reservoir bilden werden, in welches ein sehr bedeutender Theil der freigewordenen Gewässer abfliessen wird. Es lohnt sich somit auch nach dieser Seite, jene Freikirchen einer specielleren Aufmerksamkeit zu würdigen.

Der Entstehungsgrund dieser evangelischen Freikirchen war ein principiell sehr tiefliegender. Ihre Entstehung erfolgte in den drei Kantonen — in Bern ist die freie Kirche Import aus den französischen Kantonen — im Gegensatz zu dem vom Staate beschützten kirchlichen Systeme der Landeskirchen, welches eine Anzahl strenggläubiger Personen als „ruineux“ für Kirche und Glauben zu betrachten sich im Gewissen verpflichtet fühlten. Alle diese Separationen sind demgemäss auch durch eine ausserordentliche dogmatische Strenge ausgezeichnet.

Der Historiker der freien Kirche zu Genf [1]) führt den Ausgangspunkt der religiösen Bewegung, welche zur Gründung der Freikirche führte, auf das Decret der Vénérable Compagnie des Pasteurs [2]) von 1725 zurück, durch welches gemäss den Anschauungen des die Zeit beherrschenden Rationalismus bestimmt wurde: „La confession de foi de l'Eglise de Genève est abolie.“ [3]) Seitdem schlossen sich diejenigen evangelischen Christen, welche an dem alten Bekenntniss festhielten, enger zu gemeinsamer Andacht zusammen. Von grosser Bedeutung wurde seit 1817 der Einfluss des Schotten Robert Haldane; die schottische Kirche des John Knox war seit seinem Auftreten das Vorbild des genferischen Kreises. Vergebens versuchte die Vénérable Compagnie dieser religiösen Bewegung entgegenzutreten. Ein Decret von 1817 gegen dieselbe, auf welches die Pfarrer und Candidaten der Landeskirche verpflichtet wurden [4]), stärkte nur die Bewegung (von den Mitgliedern der freien Kirche

---

[1]) Notice Historique sur l'Eglise Evangélique Libre de Genève, redigée pour ses membres et ses amis par E. Guers, Genève 1875. Vgl. auch Finsler S. 556—574.

[2]) S. über diese in der Kirchengeschichte Genfs so wichtige kirchliche Behörde oben I S. 658 f. und Finsler a. a. O. 525 ff. Auch Guers 4 f.

[3]) 1788 wurde auch der Katechismus Calvins beseitigt. Finsler 557.

[4]) Guers 14. Finsler 558. Dasselbe lautet in seinem vollen Text: Die Geistlichkeit der genferischen Kirche (la Compagnie etc.), durchdrungen von dem Geiste der Demuth, des Friedens und der christlichen Liebe und überzeugt, dass die Verhältnisse, in denen sich die ihrer Sorge anvertraute Kirche befindet von ihrer Seite weise und kluge Massregeln erheischen, beschliesst, jedoch ohne irgend ein Urtheil über das Wesen der folgenden Frage damit gefällt haben zu wollen und ohne auf irgend eine Weise die Freiheit der Meinungen zu beschränken:. es sei sowohl den Candidaten, welche sich zum h. Predigtamt ordiniren lassen wollen, als auch den Geistlichen, welche in der genferischen Kirche geistliche Verrichtungen auszuüben wünschen, folgendes Gelübde abzunehmen:

„Wir versprechen, so lange wir in den Kirchen des Kantons Genf bleiben und predigen werden, weder in einer ganzen Rede noch in einem dahin zielenden Theile einer Rede unsere Ansicht aufzustellen 1. über die Art, wie die göttliche Natur mit der Person Jesu Christi vereinigt ist, 2. über die Erbsünde, 3. über die Art, wie die

„Réveil“ — Erweckung genannt); doch schied man nicht aus der Landeskirche aus, sondern bewahrte innerhalb derselben „la Doctrine des Apôtres remise en lumière par nos reformateurs.“ [1]) Bald aber ging die geistliche Behörde mit Amtsentsetzungen gegen die der Bewegung zugeneigten Geistlichen vor und die Opposition der Strasse wurde heftig gegen die neue Secte angereizt. Die Staatsbehörden aber schützten die kleine Gemeinschaft mit Energie gegen die Gefahren, die ihnen aus der Agitation der Geistlichkeit und des Pöbels drohten.[2]) Die Société évangélique, gegründet zum Zwecke der Propaganda jener Grundsätze, gegenüber dem landeskirchlichen Indifferentismus, wirkte Jahrzehnte lang trotz der fortwährenden Anfeindungen der obersten Kirchenbehörde durch Gottesdienst und besonders durch Errichtung einer freien theologischen Schule strenger Richtung.

Die eigentliche Gründung einer selbständigen Kirche rührt aus den Monaten August und September 1848 und erfolgte auf Antrieb des M. Bernard de Watteville des Portes.[3]) Der unmittelbare Anstoss dazu war die vom Grossen Rathe proclamirte Bekenntnisslosigkeit der evangelischen Nationalkirche. (Finsler 567.) In langer, ernster und sorgfältiger Arbeit stellte eine Commission von 7 Mitgliedern die Kirchenverfassung fest. Dieselbe wurde zugleich mit einem Manifeste publicirt. Die „Profession de foi“ bildet die Basis der neuen Kirche, deren Mitgliedschaft nur durch persönliche Beitrittserklärung zu jenem Bekenntniss erworben werden konnte. „Notre principe d'admission (Guers 107) est donc une profession personelle de foi au Seigneur Jésus, comme notre unique et parfait Sauveur — une profession sérieuse, c'est-à-dire une profession que ne démente point la vie du candidat.“ [4])

Gnade wirkt oder über die wirksame Gnade, 4. über die Prädestination. — Wir versprechen auch, in unsern öffentlichen Vorträgen die Meinung eines andern Pfarrers oder Geistlichen über diese Punkte nicht zu bekämpfen. — Endlich verpflichten wir uns, wenn wir veranlasst werden, unsere Gedanken über einen dieser Gegenstände auszusprechen, dieses zu thun, ohne eigensinnig auf unserer Meinung zu beharren, indem wir zugleich alle der h. Schrift fremden Ausdrücke vermeiden und uns so viel als möglich der Worte bedienen, die sie gebraucht.“

[1]) Guers 15 f.

[2]) Guers 17 zollt ihnen folgendes schöne Lob: „mais ce qu'on n'y verra jamais, disons-le à la louange de nos magistrats, c'est l'opposition de la part de l'autorité civil. Seul peut-être entre tous les gouvernements de la Suisse, celui de notre patrie fidèle à son mandat loin de sévir contre les chrétiens dissidents, les couvrit toujours de son bras au jour du danger.“

[3]) Guers 33 ff. 102 ff. Den Standpunkt der Commission characterisirt Guers 105 in folgender Weise: „le scepticisme ou simplement la routine ecclésiastique pas plus que l'ancienne étroitesse dissidente n'avaient parmi eux de représentant ni surtout de défenseur obstiné.“

[4]) Profession de foi und Constitution s. abgedruckt als Urk. Nr. XLVII.

Das principielle Verhältniss zu der Basis der Landeskirche bezeichnet das Manifest in folgenden Sätzen:

„Toutefois, considérant qu'on ne naît pas chrétien, mais qu'on le devient, nous repoussons le système qui identifie l'église avec la nation, système qui, hérité de Rome et trop souvent admis des Protestants, a produit la confusion de l'Eglise et du monde.

C'est pourquoi, tout en donnant la main de fraternité aux portions fidèles de la Confession Réformée, à laquelle nous déclarons appartenir, et tout en demandant à Dieu qu'on puisse dire au milieu de nous, comme à Jérusalem, que les croyants forment une multitude et s'augmentent de plus en plus, nous désirons une Eglise pure dans sa doctrine, libre dans son gouvernement, et composée de membres qui confessent spontanément leur foi."

Die dogmatische Basis wird im Manifest allgemein in folgender Weise präcisirt:

„En nous unissant en Eglise, nous ne formons point une secte; tout au contraire, nous protestons contre l'esprit de secte. Nous nous rattachons aux Confesseurs de Christ qui, de siècle en siècle, lui rendirent témoignage; avant tout aux Apôtres, fondement de l'Eglise dont Jésus-Christ est la Pierre Angulaire; puis à tous ceux qui dès lors gardèrent le dépôt de la foi, et particulièrement aux Réformateurs que Dieu suscita dans le seizième siècle pour rétablir la vérité qui est selon la piété."

Speziell in Beziehung auf die Bekenntnissschriften der Reformation:

„Enfin, bien que nulle confession de foi écrite par les hommes, quelque excellente qu'elle soit, ne doive être mise à la place des saintes Ecritures; bien que toutes les choses nécessaires au salut soient clairement enseignées dans cette parole divine, nous pensons qu'il est des temps où les Eglises sont appelées à déclarer plus explicitement leur foi. C'est pourquoi, tout en admettant les symboles du seizième siècle (en particulier le catéchisme de l'ancienne Eglise de Genève), dans leur opposition au pélagianisme, à l'arianisme, au papisme, et dans leur confession de la doctrine du salut par Jésus-Christ notre Rédempteur, nous venons faire ici d'un commun accord la profession qui suit:" (folgen die 17 Glaubenssätze).

Auf die dogmatische Ausprägung haben wir nicht weiter einzutreten; dieselbe ist zweifellos christlich und zwar evangelisch-reformirt, jedoch ebenso zweifellos von ganz besonderer Enge und Strenge. [1])

Die Verfassung bestimmt die äussere rechtliche Ordnung der Gemeinschaft auf dem zuvor fest gelegten dogmatischen Grunde. Der Historiker der freien Kirche sagt über diese Verfassung: [2]) „La constitution qui nous régit est la modeste bannière qui nous distingue des autres communautés évangéliques, nos sœurs. Bien des motifs doivent nous la rendre chère. Dieu l'a bénie pour nous. Elaborée sous son regard, en présence de sa Parole toujours ouverte, et consciencieusement interrogée, elle a servi à rapprocher des frères qui avaient bien la même foi, les mêmes

[1]) Ich führe zum Belege nur den 1. Satz der Profession an: „nous croyons que la sainte Ecriture est pleinement inspirée de Dieu dans toutes ses parties et qu'elle est la seule et infaillible règle de la foi." Ueber die Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung von diesem Standpunkt aus vgl. Guers a. a. O. S. 95 ff.

[2]) Guers 37.

espérances, le même besoin de communion chrétienne, mais qui n'avaient pas les mêmes vues sur quelques points comparativement secondaires de doctrine ou d'organisation ecclésiastique. Elle les a ralliés autour d'une même signe pour l'honneur de l'Evangile et le salut de plusieurs. Elle leur a permis, enfin, de réaliser, en quelque mesure, et moyennant le recours de Dieu, ce beau vœux de l'apôtre, qu'on ne saurait trop rappeler, ce caractère essentiel et distinctif d'une véritable Eglise: „Marchez suivant une même règle dans les choses auxquelles vous êtes parvenues et ayez une même pensée (Phil. III.), gardez l'unité de l'esprit dans le lien de la paix.“ (Eph. IV.).

Sofort wurde nun die Organisation der Kirche durchgeführt. Im December 1848 erfolgte die Wahl des aus 20 Mitgliedern bestehenden Aeltestencollegiums durch 107 active Glieder der Kirche; am 21. Januar 1849 war die erste allgemeine Synode. Man bestellte drei besondere ständige Commissionen („services“)[1] 1. für den Cultus, 2. die Seelsorge, 3. die Verwaltung; dazu kam später noch ein besonderer Ausschuss, 4. für die Evangelisation, d. i. die innere und äussere Mission.

Der Religionsunterricht,[2] der für jede auf rein persönlicher Zugehörigkeit beruhende Religionsgemeinschaft von besonders hoher Wichtigkeit sein muss, wurde gegliedert in 1. Sonntagsschulen für Kinder, seit 1849 in steter erheblicher Zunahme begriffen[3]; 2. den Katechumenenunterricht, 3. den vorbereitenden Religionsunterricht, dem ein allgemeiner Character gegeben wurde.

Seit 1873 ist die Gesammtkirche eingetheilt in 12 „paroisses“, deren jeder ein Aeltester vorsteht.[4]

Verfassung.

Die freie evangelische Kirche ist eine Personalgemeinde, die sich „Eglise évangélique“ nennt. Sie besteht aus 12 (früher 8) Einzelgemeinden („paroisses“), deren jede einem Aeltesten anvertraut ist. Die Basis derselben bildet das Glaubensbekenntniss; Glied der Kirche aber ist schon Jeder, der persönlich und individuell das Bekenntniss zu Christo als Gott und Heiland vor zwei Aeltesten ablegt und dasselbe nicht durch seinen Lebenswandel Lügen straft.[5] Eine allgemeine Reception von

---

[1]) Guers 40 f.

[2]) Guers 47 ff. Verf. S. 3.

[3]) 1849: 157 Kinder, 1864: 423, 1873: 630.

[4]) Vgl. Rapport du Presbytère de l'Egl. Evang. sur la nouvelle organisation des paroisses par M. Perrot v. 30. März 1873 (Genève 1873. 15 SS.)

[5]) Verf. S. 2. „Quiconque, se reconnaissant pécheur et condamné par ses œuvres, professe avec l'Eglise une même espérance en Jésus-Christ, Dieu manifesté en chair, unique refuge du pécheur, et ne dément pas sa profession par sa vie, est de plein

Katechumenen in die Kirche auf Grund eines gemeinsam abgelegten Bekenntnisses ist ausdrücklich verboten; es bedarf in jedem Falle eines speciellen und individuellen Bekenntnissactes. [1]) In diesem Sinne ist die Lehre vom allgemeinen Priesterthum aller Christen angenommen. (Verf. 6.)

Während einiger Zeit gab es neben den ordentlichen Mitgliedern auch noch ausserordentliche, die ohne vollständig zur Kirche zu gehören, nur auf Grund eines Bekenntnisses zu Christo zum Abendmahle zugelassen wurden. Da man bei der wachsenden Zahl dieser „communiants" einen Rückfall in den perhorrescirten „Multitudinisme" fürchtete, wurde seit 1867 diese ausserordentliche Abendmahlsgemeinschaft aufgehoben. [2])

Die Gesammtheit dieser persönlich und individuell das Bekenntniss der Kirche acceptirenden Christen bildet die „assemblée générale de l'Eglise." Dieselbe versammelt sich nach der Verfassung mindestens einmal des Jahres, nach einem später erlassenen Reglement Art. 1 öfter, um den Bericht des Presbyteriums entgegenzunehmen und sich darüber auszusprechen. (ib. Art. 2.) Alle Glieder der Kirche können Anträge an das Presbyterium richten (ib. Art. 8) und letzteres muss dieselben prüfen und darüber referiren (ib. Art. 3); die Frauen („sœurs") haben Zutritt, aber kein actives Stimmrecht (Regl. Art. 4). Dieser allgemeinen Synode liegt ob: 1) die Wahl der Aeltesten, der Diener des Wortes und der Diacone; 2) Entgegennahme des Berichtes des Presbyteriums „sur les objets de nature à l'intéresser"; 3) Beschlussfassung über Anträge des Presbyteriums auf Abänderung der Constitution. Ausserordentlicher Weise werden Generalversammlungen lediglich zur Erbauung berufen (Regl. Art. 5). Der Synode präsidirt ein Aeltester; sie wird eröffnet mit Gebet und Bibellektüre (Regl. Art. 6). Der Präsident hat die Sitzungspolizei; „propositions contraires aux bases de l'Eglise Evan-

---

droit membre de cette Eglise: le jugement des cœurs étant laissé à Dieu qui seul connaît ceux qui sont siens. Cette profession se fait en présence de deux anciens." Vgl. dazu Guers 80 f. Dazu Profession S. 17. „Nous déclarons que, tout en voulant devant Dieu maintenir parmi nous la saine prédication de toutes ces vérités, nous reconnaissons pour frères tous ceux qui, en quelque lieu que ce soit, invoquent Jésus-Christ comme leur unique Sauveur et comme leur Dieu; nous voulons les aimer, et nous désirons apprendre du Seigneur à leur donner en toute occasion des témoignages du lien qui nous unit tous en Lui pour l'éternité."

[1]) Verf. S. 3: „elle n'admet point l'usage actuel d'une réception collective et périodique des catéchumènes. Ceux-ci, comme les autres fidèles, ne sont reconnus membres de l'Eglise qu'après une profession personnelle de leur foi."

[2]) Art. 4 lautete: „L'Eglise considérant la table de la Cène dressée par elle, non comme sa propre table mais comme celle du Seigneur, y accueille tous les membres de la famille de Dieu." Ueber die Auffassung bei Aufnahme dieses Artikels s. Guers S. 108. Die Controversen, zu welchen er führte und seine schliessliche Beseitigung S. 62 f. Die freien Kirchen von Waadt und Neuchâtel sind dagegen in dieser Frage sehr weitherzig.

gélique“ dürfen zur Debatte nicht zugelassen werden (Regl. Art. 7). Für Aenderungen der Verfassung gibt ein Specialreglement folgende Normen: Aenderungen kann jedes Glied der Kirche („tout frère“) beantragen; sie sind schriftlich, unterzeichnet und genau formulirt dem Presbyterium einzureichen (Art. 2). Das Presbyterium bestellt sodann eine Commission zur Prüfung des Antrages; dieselbe erstattet dem Presbyterium Bericht und nur wenn in zweimaliger Berathung, zwischen welcher wenigstens 2 Monate verflossen sein müssen, $^2/_3$ der Stimmen sich für die Aenderung aussprachen, darf der Antrag vor die Synode gebracht werden (Art. 3, 5). Die Synode, deren Mitgliedern der Text des Antrages mindestens 4 Wochen vor der Sitzung zugestellt werden muss, beschliesst definitiv (Art. 6, 7). —

Als besondere Aemter[1]) und zwar „comme une institution de Dieu et un besoin permanent de l'Eglise“ bestehen 1) Anciens-Aelteste, 2) Diaconen. (Verf. 7.) Letzteren ist die Sorge für die Armen zugewiesen. (Verf. 9.) Die Aeltesten, von welchen ausdrücklich bemerkt wird, dass im Neuen Testament für dieses Amt unterschiedslos die Bezeichnungen *πρεσβύτεροι* und *ἐπίσκοποι* sich finden, haben die Aufgabe, die Gemeinde zu leiten (de paître l'Eglise). Dieselben zerfallen ihrerseits wieder in zwei Aemter: a. Diener des Wortes („prédicateurs“), b. Laienälteste („non prédicateurs“). Der Unterschied zwischen beiden Arten ist keinerlei innerer, sondern besteht einzig und allein darin, dass die ersteren „préparés par de saintes études sont plus spécialement appelés à l'enseignement et à la predication.“ (Verf. 8.) Durch ein Reglement von 1873 wurde bestimmt, dass die Diener des Wortes („prédicateurs en charge“) keinen abgegrenzten Parochialverband, wie die anderen Aeltesten haben, sondern ihr Amt allgemein auszuüben haben. „Les services de baptême, de mariage et d'enterrement rentrent dans la compétence de chaque Ancien. Toutefois les prédicateurs en charge sont seuls tenus d'accéder à cet égard dans la mesure du possible et selon leur conscience au désir des familles et aux vœux des intéressés.“ (Regl. Art. 2.) Der Sinn dieser Bestimmung war hauptsächlich, eine geordnete Theilung der Arbeit zwischen den geistlichen und Laien-Aeltesten durch-

[1]) „C'est ici un trait caractéristique de notre constitution: il y a chez nous deux catégories d'anciens, les uns ministres de la Parole ou prédicateurs et docteurs, et les autres non prédicateurs. Mais tous sont également chargés, comme économes ou administrateurs de Dieu, de paître ou de présider l'Eglise; ce qui dans le langage de l'Ecriture signifie la gouverner.“ Guers 110. „Il n'y a pas chez nous des anciens ecclésiastiques et des anciens laïques; tous nos anciens ont également reçu l'imposition des mains. Il ne faut donc pas appeler „pasteurs“ les ministres de la parole exclusivement. Il n'y a pas de différence entre les anciens quant à l'autorité, mais seulement quant aux dons et aux fonctions.

zuführen, indem ersteren besonders Predigt, Erbauung und Unterricht, letzteren die Seelsorge zugeschieden wurde. [1])

Das Amt des Aeltesten, „Ancien", überhaupt wird in Verf. 10 folgendermassen characterisirt: L'autorité de l'ancien, ministre de la Parole ou non, provient, non d'une transmission ou d'une élection humaine, mais uniquement du chef, Jésus-Christ. L'Eglise, reconnaissant, autant qui'l est en elle, l'aptitude et la vocation qui proviennent du Seigneur, le témoigne par sa propre vocation et par l'imposition des mains.

Die Aeltesten werden von der Generalversammlung gewählt nach den näheren Bestimmungen eines speciell hiefür ergangenen Reglements. Die Amtsdauer ist unbestimmt; jederzeit kann Neuwahl beim Presbyterium beantragt werden, jedes Glied der Kirche kann 14 Tage lang die Namen der von ihm zum Amte geeignet erachteten Personen in einem aufliegenden Register eintragen. Wählbar ist jedes Glied der Kirche, welches vom Presbyterium approbirt und als solches den sämmtlichen Wahlberechtigten bezeichnet worden ist; die Approbation hat zur Voraussetzung, dass Glauben und Leben des Candidaten dem Bekenntniss angemessen sind, und dass er insbesondere „adhère aux principes constitutifs de l'Eglise." Die Wahl erfolgt nach Anrufung Gottes mit Zweidrittelmehrheit. [2]) Das Amt selbst wird erst übertragen durch Handauflegung. [3])

Die ständige Verwaltung wird von der Gesammtheit der Aeltesten, dem Presbytère, geführt. (Verf. 14.) Dieses ist die eigentliche Behörde des Kirchenregimentes. [4])

Die Temporalien der Kirche bestehen aus freiwilligen Gaben, die zu einer Kasse vereinigt werden, zu deren Verwaltung eine eigene Commission unter Direction des Presbyteriums besteht. (Verf. S. 17).

Die Disciplin [5]) besteht aus „répréhension fraternelle en charité."

---

[1]) Vgl. Rapport a. a. O. S. 7 ff.

[2]) Regl. Art. 10: „la votation se fait au scrutin de liste et à la majorité des deux tiers des voix. Le nombre des noms à inscrire sur chaque bulletin est laissé à l'appréciation du votant. Les bulletins blancs sont comptés pour déterminer la majorité."

[3]) Ueber die „Imposition des mains" liegt eine specielle Instruction gedruckt vor (Genève 1864 SS. 18). Sie rührt von E. Guers. Es ist nicht zu verkennen, dass der Handauflegung, so sehr ihr mystischer Character zurückgewiesen, doch ein quasimystischer Character entschieden beigelegt wird, der weit über eine blosse Formalität hinausgeht („affaire de pratique extérieure" „de pure forme"). Verf. Satz 12: „l'Eglise reconaissant que dans les temps primitifs les charges se conféraient avec imposition des mains, se conforme à cet usage pour les anciens, les ministres de la Parole et les diacres, comme aussi pour les frères qui pourraient être appelés à quelque œuvre d'évangélisation."

[4]) „La question du mode de gouvernement de l'Eglise ne présenta pas de difficultés; elle ne donna même lieu à aucun incident remarquable." Guers 111. Die Frage, welche für die Organisation der evangelischen Kirche anderwärts die meisten Schwierigkeiten bietet.

[5]) Vgl. auch Verf. S. 5.

In besonders gravirenden Fällen („dans des cas extrêmes“) entscheidet das Presbyterium. [1])

Die Sacramente sind Taufe und Abendmahl; Kindertaufe ist jedoch nur Regel, nicht obligatorisch. [2])

---

§. 49.

Die Église évangelique libre im Kanton Waadt.

Das Waadtland war früher Unterthanenland von Bern und als solches durch Decret der bernischen Regierung reformirt geworden. Wie in Bern entwickelte sich auch im Waadtland das Verhältniss zwischen Staat und reformirter Kirche im Sinne eines starken Staatskirchenthumes. [3])

Im Jahre 1839 schaffte der Grosse Rath die helvetische Confession, welche bis dahin die Basis der reformirten Kirche des Waadtlandes gewesen war, ab. Dieses Vorgehen des Staates gab den ersten Anlass zur späteren Separation, indem mehrere Geistliche, darunter der bedeutende Theologe Vinet, ihre Demissionen einreichten, jedoch ohne aus der Nationalkirche auszuscheiden. Von da an nahmen ausserkirchliche Versammlungen religiöser Art („oratoires“) immer grössere Dimensionen an und bei Gelegenheit der politischen Revolution von 1845 richtete sich die Wuth der Gasse hauptsächlich gegen jene Versammlungen. Die waadtländischen Staatsbehörden geriethen mehr und mehr unter den Einfluss dieser Agitation. Durch Circular vom 15. Mai 1845 verbot der Staatsrath jene religiösen Privatversammlungen. Trotz mehrfacher Proteste von geistlicher Seite gegen dieses Circular gelangte kurz nachher im Grossen Rathe bei Gelegenheit der Discussion über die neue Staatsverfassung ein Antrag zur Annahme, welcher den Staatsrath zur Vorlage eines Gesetzesentwurfes aufforderte auf der Basis: dass allen Geistlichen, welche ausser in den vom Gesetz für den Cultus der Nationalkirche bestimmten Versammlungen Gottesdienst halten würden, die staatliche Besoldung zu entziehen sei. Ueberdies wurde in der neuen Verfassung mit Hinblick auf die religiösen Privatversammlungen ein die Associationsfreiheit garantirender Artikel ausdrücklich verworfen.

Diese Verfassung wurde für den 10. August zur Volksabstimmung vorgelegt. Am 3. August sollten alle Pfarrer eine die Verfassung dem

---

[1]) Verf. S. 21.

[2]) Profession S. 16. Verf. S. 4., speciell Taufe: ib. S. 19 Abendmahl ib. S. 20.

[3]) Historisches bei Finsler 439 ff.; ferner Souvenir du 25 Anniversaire de la fondation de l'Eglise Evangélique libre du Canton de Vaud (12 Mars 1872), offert aux membres de cette eglise (nicht im Buchhandel, 22 SS.).

Volke empfehlende Proclamation des Staatsrathes von der Kanzel verlesen. Ungefähr 40 Geistliche verweigerten dies. Der Staatsrath erklärte dies für offenbare Rebellion gegen die Staatsgewalt und forderte die Kirchenbehörden zur Bestrafung jener Geistlichen auf; die Kirchenbehörden aber sprachen dieselben frei, der Staatsrath seinerseits verurtheilte 43 Pfarrer und Candidaten zu längerer oder kürzerer Suspension (3. November).

Einige Geistliche reichten sofort, 185 weitere nach gemeinsamer Berathung zu Lausanne ihre Demission ein. An dieser Berathung hatten 225 Geistliche theilgenommen. [1])

Der Staatsrath beharrte auf seiner Position und rechtfertigte dieselbe in einer ausführlichen Proclamation an das Volk. Der Grosse Rath stellte sich auf die Seite des Staatsrathes; sein Beschluss hatte folgenden Wortlaut: [2])

„In Erwägung, dass eine grosse Anzahl von Pfarrern und Geistlichen, indem sei die von ihnen bekleideten Stellen und die amtlichen kirchlichen Functionen, welche sie in ihrer Nationalkirche ausgeübt haben, beim Staatsrathe niederlegen, Verwirrung in die Kirche gebracht und selbst ihre verfassungsmässige Vereinigung mit dem Staate und ihre Unterordnung unter denselben bedroht haben; in der Absicht, den Staatsrath mit allen Vollmachten zu versehen, deren er bedarf um die evangelisch-reformirte Nationalkirche in ihrer Integrität aufrecht zu erhalten, für die religiösen Bedürfnisse ihrer Glieder zu sorgen und der Autorität der Regierung Achtung zu verschaffen“ — ertheilt der Staatsrath Vollmacht, zeitweise und soweit er es für nöthig erachtet, das Kirchengesetz vom 14. December 1834 sowie andere Gesetze, Beschlüsse, Decrete und Reglements, welche auf die Kirche und ihre Diener Bezug haben, ausser Kraft zu setzen, ohne übrigens an der Lehre der Kirche etwas zu ändern ebensowenig als an den Formen des öffentlichen Gottesdienstes oder an den für den Gottesdienst oder den öffentlichen Religionsunterricht angenommenen Büchern. Ebenso wird der Staatsrath bevollmächtigt die verschiedenen den öffentlichen Unterricht und die Civilregister und deren Führung betreffenden Gesetze ausser Kraft zu setzen und erhält unbedingte Vollmacht in Absicht auf die Oratoires und die andern religiösen Versammlungen ausserhalb der Nationalkirche. Ueber die Art der Ausübung dieser Vollmachten, welche bis zum 31. Mai 1846 ertheilt wurden, sollte der Staatsrath dem Grossen Rathe Bericht erstatten.

Der Staatsrath forderte nun zunächst die Mehrzahl der Demissionäre — diejenigen, welche sich besonders thätig in Sachen der Demission gezeigt hatten, waren von der Aufforderung ausgeschlossen — auf, ihre Entlassung binnen ganz kurzer Frist zurückzuziehen; etwa 40 thaten dies, einige jedoch mit Vorbehalten, deren Nichtberücksichtigung Seitens

---

[1]) Souvenir etc. S. 9 macht mit Recht darauf aufmerksam, dass es besonders die bei den Berathungen im Grossen Rathe aufgestellten und gebilligten Principien waren, welche die Mehrzahl der Geistlichen zu dem radicalen Bruche mit der Nationalkirche nöthigten.

[2]) Finsler 448.

des Staatsrathes sie zu neuerlicher Demission veranlasste. Die grosse Mehrzahl beharrte auf der Demission und wurde daraufhin vom Verzeichniss der waadtländischen Geistlichkeit gestrichen; die Gesammtzahl betrug 147. 99 Geistliche blieben in der Nationalkirche. Unter sie wurde provisorisch die gesammte geistliche Arbeit vertheilt und der Staatsrath bemühte sich, einen Ersatz für die ausgeschiedenen Geistlichen zu gewinnen, um die normalen Verhältnisse wieder herzustellen. Den Demissionären wurden alle geistlichen Functionen strengstens verboten. Privatversammlungen religiöser Art wurden überhaupt an den meisten Orten ganz und gar verboten, seitdem der Pöbel in Lausanne und anderwärts derartige Privatversammlungen tumultuarisch gestört hatte.

Erst verhältnissmässig spät fassten die Demissionäre den Entschluss zur Gründung einer freien evangelischen Kirche. Im November 1846 versammelten sich die Delegirten von 37 Gemeinden („églises“) zur Bestellung einer Commission für Ausarbeitung einer Kirchenverfassung. Unter dem hauptsächlichen Einfluss von Prof. Chappuis kam die gewählte Commission ihrer Aufgabe nach. Am 12. März 1847 erfolgte die Constitution durch Annahme einer bestimmten Kirchenverfassung.[1]) Eine Zeit lang wurde die Separation von der Nationalkirche noch verfolgt und der Grosse Rath erneuerte wiederholt die ausserordentlichen Vollmachten des Staatsrathes; nach einigen Jahren aber bekehrten auch Volk und Staatsrath sich zu einer gesunderen Auffassung der Staatspflichten und man liess von da an die freie Kirche in Frieden weiter leben.

Wenn wir heute diese heftigen Conflicte zwischen Staat und evangelischer Kirche überblicken, so können wir uns einer gewissen Verwunderung nicht entschlagen: was die kirchlichen „Fanatiker“ — so wurden die Opponenten in officiellen Actenstücken des Staatsrathes genannt — forderten, Freiheit ihren Glauben zu bekennen und Freiheit sich zu diesem Zwecke zu vereinigen — das sind Grundsätze, die inzwischen als Staatsgrundaxiome von den civilisirten Staaten anerkannt wurden und insbesondere auch als ein wahrhaft geheiligtes Princip in das Staatsrecht der Eidgenossenschaft übergegangen sind. Würde es sich bei jener geforderten Freiheit um eine principielle Opposition gegen staatliches Recht oder gar um die principielle Bekämpfung der staatlichen Souveränetät, wie Seitens der römischen Kirche, handeln, so dürften wir nicht zögern, uns auf Seiten der Staatsgewalt zu stellen. Davon aber war bei diesen Conflicten gar keine Rede und die Forderung des Staatsrathes, die Geistlichen müssten jede Proclamation des Staates von der Kanzel verlesen,

[1]) Dieselbe ist abgedruckt als Urk. Nr. XLVIII.

eventuell könne der Staatsrath diese Verlesung von der Kanzel durch einen seiner Beamten vollziehen lassen: diese Forderung war nach der waadtländischen Gesetzgebung ohne jedweden rechtlichen Halt.[1])

Man kann das Vorgehen der Staatsbehörden gegen die Geistlichkeit, die ihrerseits kein Tüpfelchen der Souveränetät der Staatsgewalt antastete, nicht anders bezeichnen, denn als widerrechtliche Gewalt. Die Opposition der Gasse beherrschte die Staatsbehörden — „se faisant l'organe des passions populaires", wie es Souvenir S. 5 richtig heisst — und so nahm der Staat in diesen Conflicten eine Position ein, die nicht einmal formell berechtigt und im Widerspruch mit Principien, die heute allgemein anerkannt sind, uns eines der widerlichsten Bilder bietet, die die waadtländische Geschichte kennt.

Kehren wir zu der historischen Skizze zurück, so nahmen die Einzelgemeinden sämmtlich die von der constituirenden Synode beschlossene Verfassung, die das Glaubensbekenntniss enthielt (Disp. trans. Art. 3), an und bald darauf versammelte sich die erste ordentliche Synode zur Durchführung der Detailorganisation. Man unternahm alsbald die Errichtung einer selbständigen theologischen Schule, die man für die Selbständigkeit der kirchlichen Weiterentwicklung nicht entbehren zu können überzeugt war.[2])

Was die Statistik der freien Kirche des Waadtlandes betrifft, so gibt dieselbe Zeugniss von einem sehr lebendig entwickelten religiösen Leben und von grosser Opferwilligkeit der einzelnen Glieder für ihre kirchlichen Zwecke.

Die Zahl der „membres inscrits" betrug Ende 1876 zwar nur 3940, dazu 3960 Personen, die ohne Mitglieder zu sein, sich zur freien Kirche hielten.[3]) Man darf bei Würdigung dieser Zahlen nicht ausser Acht lassen, dass die Zugehörigkeit zur Kirche ein individuelles Bekenntniss zur Voraussetzung hat, dass also der die Landeskirchen füllende Schwarm der vielen Tausende, die nur durch Geburt und Gewohnheit zur Kirche gehören, wegfällt. Die Kirche besteht aus 39 Gemeinden mit 46 Geistlichen, dazu einer Anzahl sog. Evangelisationsstationen in den Kantonen Waadt, Freiburg und Bern. Dreissig Kirchen wurden für den Gottesdienst der freien Kirche neu errichtet. Auswärtige Beziehungen unter-

[1]) Die Rechtsfrage war die: laut Ges. v. 1832 mussten die Geistlichen, wenn der Staatsrath es verlangte, Gesetze von der Kanzel verlesen. Von Proclamationen des Staatsrathes spricht das betr. Gesetz mit keinem Worte. Daraus folgerte der Staatsrath mit einem wahrhaft erstaunlichen Cynismus: dass, da jenes Gesetz nicht von Proclamationen spreche, es — selbstverständlich sei, dass die Geistlichen auf Befehl des Staatsrathes solche von der Kanzel verlesen müssten! Finsler 445. Souvenir S. 9.

[2]) Souvenir 19.

[3]) Die statistischen Notizen sind einer Reihe von Synodal-Rapports entnommen.

hält die freie Kirche mit den freien Kirchen von Genf, Neuchâtel, der deutschen Schweiz, Frankreich und dem Vallée vaudoise in Piémont. Im Jahre 1875/76 wurden 256 Taufen vorgenommen, 529 Katechumenen unterrichtet und in 115 Sonntagsschulen bei 6000 Kinder versorgt.

Seit dem Anfang ihrer Existenz hat die freie Kirche eine theologische Facultät zu Lausanne, welche durch 8 Lehrer die Curse des theologischen Studiums vollständig bietet. In den letzten Jahren studirten 39 bis 42 junge Leute an dieser Facultät,[1]) eingetheilt in verschiedene Jahrescurse — ein bei der anderweitigen Abnahme des theologischen Studiums geradezu überraschender Stand für die kleine freie Kirche des Waadtlandes.[2]) Das neu errichtete Bibliothekgebäude umfasst einen Bücherschatz von 17,000 Bänden. Der Gedanke, für die sämmtlichen freien Kirchen der französischen Schweiz durch Verschmelzung der bisherigen Eine theologische Schule zu bilden, wurde als zur Zeit unausführbar erkannt.

Die materiellen Erfordernisse werden lediglich durch freiwillige Gaben aufgebracht. Alljährlich wird ein allgemeines Budget[3]) aufgestellt, dessen einzelne Posten aus der Centralcasse berichtigt werden; daneben figuriren Specialbudgets für Evangelisation, Mission, theologische Facultät. Das allgemeine Budget für 1877 bezifferte den Geldbedarf für die freie Kirche mit Fr. 137,500; 1876 hatten die Einnahmen 123,148, die Ausgaben 116,470 betragen. Das Specialbudget für die Facultät weist eine Einnahme von Fr. 30,834 gegen 28,654 Ausgaben nach; das für die Mission eine Einnahme von Fr. 24,293, Ausgabe Fr. 21,895, Reservefond von Fr. 59,285;[4]) das für Evangelisation Fr. 27,650 Einnahme und Fr. 24,445 Ausgabe; specielle Geschenke zu Zwecken der Mission waren

---

[1]) 1874/75: 18 Waadtländer, 10 Spanier, 9 Franzosen, 2 Holländer, 1 Neuchâteler, 1 Vaudois du Piémont, 1 Armenier.

[2]) Die staatlichen Facultäten der drei deutsch-schweizerischen Hochschulen hatten im Sommersemester 1877 nur 73 Theologiestudierende.

[3]) Das allgemeine Budget pro 1877 weist nach:

Frais d'administration des Commissions permanentes et non permanentes	Fr.	6,600
Frais de culte:		
Traitements de 46 pasteurs à Fr. 2200 —	Fr.	101,200
Suppléments de traitements	„	7,000
Suppléants et remplaçants	„	3,000
Allocation pour emploi de jeunes ministres	„	2,000
	„	113,200
Dépenses diverses: pensions de retraite, de veuves et dépenses imprévues	„	7,200
Enseignement: Allocation à la caisse des études et subventions aux ecoles	„	8,500
Evangélisation: Allocation à la Commiss. d'év.	„	2,000
Total:	Fr.	137,500

[4]) Im Jahre zuvor: 37,095 — 40,680 — 35,956.

im Jahr 1876 Fr. 19,945, der Facultät Fr. 12,248 und für andere Zwecke Fr. 14,699 gegeben worden. [1])

Die Principien, auf welchen die freie evangelische Kirche des Waadtlandes gegründet wurde, bezeichnet die mehr allg. officielle Festschrift kurz und präcis in folgender Weise: „ils — die Anhänger der Separation — affirmèrent que l'on n'est pas chrétien par le fait seul que l'on a été baptisé et que l'on communie, mais qu'il faut être converti; l'église par son union avec l'état perd toujours une portion plus ou moins grande de l'indépendance qui lui est pourtant si nécessaire. Ces idées préoccupèrent surtout l'illustre et pieux Vinet et il arriva à la conviction que l'état normal de l'église c'est de vivre de sa vie propre et d'être par conséquent entièrment separée de l'état."

Die Abschaffung der helvetischen Confession durch den Staatsrath (1839) war ein Hauptanlass zur Separation gewesen. Mit Recht nahm man an, dass einer bekenntnisslosen Kirche das Fundament fehle, auf welchem sie sicher stehen könne. Interessant waren die Verhandlungen der ersten Synode über diese Frage. Man war einig, nicht auf eine Wiederherstellung der Confession hélvétique zurückzugreifen. [2]) „Il y avait assurémont peu de gens parmi les membres des troupeaux, qui la connussent et parmi les pasteurs la plupart ne pouvaient pas signer toutes les assertions et tous les anatèmes qu'elle prononce." Man war der Ansicht: er bedürfe für die neu zu organisirende Kirche eines kurzen und allgemein verständlichen Glaubensbekenntnisses und was vor allem die Annahme der helvetischen Confession [3]) unmöglich machte, war das in derselben präcisirte Verhältniss zum Staate: „dans tous les cas il n'était pas possible d'admettre le droit d'évêque que sous l'action de circonstances particulières les réformateurs avaient été conduits à attribuer à l'état." Man einigte sich daraufhin auf eine kurze, nur die Grund-

---

[1]) Unter diesen Zwecken für die Verwendung der Geschenke sind genannt: Bibel- und Tractatgesellschaft im Gebiet der französischen Sprache, evangelische Kirchen und Schulen in Frankreich, Spanien, Italien, Belgien und dem Orient (für die Evangelisation von Spanien allein Fr. 3363), Sonntagsschulen, Waiseninstitute, Magdalenenstifte, Krankenhäuser, Asyle für Blinde, Greise, Aussätzige in Jerusalem — eine wahrhaft grossartige Fülle christlicher Liebesthätigkeit von einer an Mitgliederzahl so kleinen Kirche, die zur Deckung ihrer Bedürfnisse einzig und allein auf die Opferwilligkeit ihrer Mitglieder angewiesen ist.

[2]) Souvenir 13 ff.

[3]) „Tous étaient d'accord que cette confession expose avec beaucaup de clarté et de fidélité la doctrine évangélique et trouvaient bien réellement dans son ensemble l'expression de leur foi; mais il ne pouvaient pas y adhérer cordialement dans tous ses détails. Surtout ils sentaient que c'était là une confession de foi pour les docteurs; or il leur semblait que la déclaration de foi de l'église libre devait être courte et conçue en termes tels que chacun des membres de l'église pût la repéter avec une pleine intelligence et une entière conviction."

wahrheiten des Christenthumes nach evangelischem Bekenntniss enthaltende Profession de foi.

Diese Profession wurde in Art. 2 der Verf. als „le centre et le fondement de la vérité chrétienne“ und speciell als Basis der neu zu organisirenden Kirche aufgenommen; im übrigen erklärt die freie Kirche sich im Glauben der apostolischen Kirche verbunden und speciell „aux églises évangéliques qui au XVI. siècle ont exprimé leur foi avec un accord si admirable dans leurs livres symboliques et en particulier dans la Confession de foi hélvétique.“ [1])

Auf dieser Basis vereinigten sich die Einzelkirchen, welche seit 1845 sich von der Nationalkirche getrennt hatten „pour maintenir de concert les droits de Jésus-Christ sur son église, la pureté du ministère évangélique, la liberté religieuse et la saine doctrine.“

Die Mitgliedschaft der Kirche ist bedingt durch die Abgabe einer formellen Erklärung der Zugehörigkeit bez. vorherige Taufe und Confirmation — „qui ayant été baptisés et ayant confirmé l'engagement de leur baptême témoignent leur intention d'en faire partie“ (Art. 5 Absch. 3) „qui après avoir pris connaissance de ses doctrines et de ses institutions déclarent formellement qu'ils y adhèrent“ (Art 7). Kinder getaufter Eltern werden durch die ihnen von der Kirche gespendete Taufe recipirt (ib. Abs. 1). Gottesdienst und Gnadenmittel spendet übrigens die freie Kirche allen „qui veulent en profiter“ „sous leur responsabilité devant Dieu“ (Art. 5 Abs. 2).

Diese Bestimmungen zeichnen sich durch eine bemerkenswerthe Weitherzigkeit aus. Man wies bei der Berathung der Verfassung zwei Systeme in dieser Frage mit Bewusstsein zurück: das eine „qui considère tout homme né dans un pays christianisé comme membre de l'église par le fait de sa naissance quelle que soit ailleurs sa foi“, denn dieses System berge für die Kirche die Gefahr in sich, „d'être peu à peu envahie par des indifférents et des mondains.“ Aber man wies auch das andere System zurück, „qui veut faire subir une sorte d'examen ou d'enquête à quiconque en demande l'entrée, pour s'assurer s'il est réellement converti“; man fand in diesem System mit Recht „quelque chose d'inqui-

[1]) Die Praxis der freien Kirche des Waadtlandes in Glaubenssachen ist eine strenge. Der Bericht der Synodalcommission von 1876 enthält hierüber interessante Mittheilungen. Eine Gemeinde hatte schwere Bedenken geäussert über die freie Richtung, welche Seitens einzelner Professoren der theol. Facultät vertreten werde. Hierüber wurden lange und ernste Erhebungen und Berathungen gepflogen. Die betr. Professoren gaben die Erklärung ab: „qu'ils repudient hautement toute connexion entre leurs vues et celles du soi-disant protestantisme libéral.“ Die klagende Gemeinde beruhigte sich schliesslich.

sitorial et de légal“ und einigte sich dann auf folgende Grundsätze: [1]) Considérant que d'après l'esprit et la lettre de l'Ecriture, la responsabilité doit reposer sur celui qui demande à faire partie de l'église, on décida de donner à la nôtre le caractère d'église de professants, c'est à dire, que tous ceux qui, ayant été baptisés et ayant confirmé l'engagement de leur baptême, témoigneraient l'intention d'en devenir membres seraient accueillis comme tels, et que l'église ne s'arrogerait pas le droit de juger le candidat, mais le croirait sur parole.

Alle mindestens 21-jährigen Männer einer Gemeinde, die den oben angegebenen Voraussetzungen genügen, bilden die „assemblée générale“ der Einzelgemeinde (Art. 7). Sie tritt mindestens einmal im Monat zusammen (Art. 8 Abs. 2) und hat folgende Functionen: 1. Wahl ihres Bureau, der Aeltesten und der Deputirten zur Synode, 2. Theilnahme an der Pfarrwahl, 3. Mitwirkung bei den Kirchenvisitationen, 4. Entgegennahme und Besprechung des jährlichen Berichtes des „conseil d'église“, 5. Abstimmung über Aenderungen der Verfassung, welche die Synode etwa vorschlägt. (Art. 8 Abs. 1.)

Das ständige Verwaltungsorgan der Einzelgemeinde ist der „conseil d'église“. Derselbe besteht aus dem oder den Geistlichen der Gemeinde und mehreren — die Zahl je nach Bedürfniss — auf mindestens 6 Jahre gewählten und wiederwählbaren „anciens“ (Art. 9, 10). Die Wahl soll sorgfälltig unter Anrufung Gottes erfolgen aus den Mitgliedern der Gemeinde von reiferem Alter „les plus recommandables par leur piété, par la pureté chrétienne de leur vie et par leur expérience“ (Art. 11). Die Pflicht der Aeltesten ist im Allgemeinen gerichtet „aux progrès de la vérité et des mœurs chrétiennes, au maintien de la discipline, à l'édification de l'église et à la bonne administration de ses divers interêts“ (Art. 12); speciell überträgt dem Conseil die Verfassung folgende Functionen (Art. 13): 1. im Verein mit dem Pfarrer Sorge zu tragen für die geistlichen Bedürfnisse in der Gemeinde, für die Armen und Kranken, 2. Evidenthaltung der Mitgliederlisten, speciell Aufnahme neuer Mitglieder, 3. Anordnungen über die Cultusfunctionen in der Gemeinde und Cultuspolizei, 4. Theilnahme an der Spendung des h. Abendmahles, 5. Theilnahme an der Wahl der Pfarrer, 6. Ernennung von Diaconen und Diaconessen nach Bedürfniss zur Armen- und Krankenpflege, ferner von Vorsängern und Vorlesern, 7. Errichtung von Kinderschulen, 8. Verwaltung der Stiftungen und freiwilligen Gaben, die ihm anvertraut sind, 9. Disciplinargewalt über die sämmtlichen Mitglieder der Gemeinde, 10. Ausarbeitung der für die

[1]) Souvenir 16.

Verwaltung der Gemeinde erforderlichen Reglemente, die jedoch von der Synode bestätigt werden müssen, 11. Berufung der assemblée générale, wenn es für erforderlich gehalten wird. —

Die oberste Behörde der freien Kirche ist die Synode. Sie besteht 1. aus allen im Amt stehenden Geistlichen, 2. den Professoren der theologischen Facultät, 3. Mitgliedern, welche von den Gemeinden nach Verhältniss ihrer Mitgliederzahl auf 2 Jahre gewählt werden und zwar aus dem Kreis der Aeltesten oder Diener des Wortes; jede Gemeinde sendet mindestens 2 Delegirte; Gemeinden mit einer Mitgliederzahl von 151—300 Seelen 3, von 301—450 Seelen 4, darüber für je 150 Seelen mehr 1 weitern Delegirten (Règl. Art. unique). Die Synode versammelt sich ordentlicher Weise einmal im Jahr, ausserordentlicher Weise auch öfter (Verf. Art. 14).

Ihr liegt ob, über die allgemeinen Interessen der Kirche zu wachen. Im Besonderen (Art. 15): 1. Ausarbeitung der für den Cultusgebrauch oder Religionsunterricht bestimmten Bücher, jedoch mit freiem Veto der Einzelgemeinden [1]), 2. Bestimmung gemeinsamer Festtage, 3. Regelung der theologischen Studien und der Consecration zum geistlichen Amte, sowie Evidenthaltung der Register der zu Pfarrern qualificirten Mitglieder der Kirche; auf diese Register können auch auswärts ordinirte Geistliche gesetzt werden „après avoir toutefois exactement vérifié les titres et les garanties de foi, de saine doctrine, de mœurs chrétiennes et d'instruction qu'ils présentent." 4. Sorge für die materiellen Bedürfnisse, die durch Steuern der einzelnen Gemeinden und freiwillige Gaben gedeckt werden, 5. Oberaufsicht über alle Mitglieder der Kirche, besonders Geistliche und Aelteste, 6. Aufnahme neuer Gemeinden, 7. Unterhaltung auswärtiger kirchlicher Beziehungen, 8. Berathung von Verfassungsänderungen, deren definitive Annahme aber nur durch die Mehrheit der Gemeinden erfolgen kann, 9. Evangelisation und andere christliche Werke. Bei Ausarbeitung von Reglementen wird der Synode ausdrücklich eingeschärft, sich alles dessen zu enthalten „qui pourrait froisser les consciences et causer des

---

[1]) Souvenir S. 17 bemerkt hierüber: En général un trait caractéristique de la constitution de l'église libre c'est que, contrairement à ce qui a lieu d'ordinaire, considérant l'unité de la foi comme la seule chose nécessaire, on crut pouvoir tolérer sans inconvénient d'assez grandes diversités dans les usages, les choses extérieures et l'application des principes chrétiens.

C'est ainsi que les églises particulières demeurèrent libres de se servir de liturgies ou de s'en abstenir de fixer le nombre et les époques de célébration de la sainte cène comme elles le jugeraient convenable, de déterminer le mode à suivre pour les admissions dans l'église et à la sainte cène d'agir dans les cas de discipline de la manière qui leur paraîtrait la plus conforme à la parole de Dieu; enfin, d'organiser les cultes de la manière qui leur semblerait répondre le mieux à leurs besoins particuliers.

divisions;“ den Gemeinden ihrerseits wird empfohlen, gegenüber solchen Reglements stets „un esprit d'humilité et de charité chrétiennes“ zu bethätigen (Art. 16).

Für die Zeit des Nichtbeisammenseins der Synode haben Synodalausschüsse die laufenden Geschäfte zu besorgen; diese sind 1. die eigentliche Synodalcommission, 2. die Evangelisationscommission, 3. die Studiencommission, 4. die Finanzcommission, 5. die Disciplinarcommission, diese besteht aus 15 Mitgliedern, von denen wenigstens 7 Geistliche und 7 Aelteste sein müssen; sie werden von der Synode gewählt; (Art. 37 Abs. 2), 6. seit 7. Sept. 1869 noch die Missionscommission. Die Commissionen werden auf 2 Jahre bestellt; die Synodalcommisson hat speciell die ganze Verwaltung zu überwachen; die Commissionen erstatten der Synode Bericht über ihre Thätigkeit und diese kann bezügliche Beschlüsse fassen; einzelne Functionen (Art. 17 Abs. 2) sind ausschliesslich der Synode reservirt.

An Aemtern hat die freie Kirche 1. Pfarrer, 2. Aelteste, 3. Diaconen und Diaconessen, 4. Lectoren und Cantoren. Letztere haben beim Cultus zu fungiren, den Diaconen liegt speciell die Sorge für die Armen ob (Art. 27). Die Aeltesten bilden mit dem oder den Pfarrern den „Conseil d'église“, dessen Functionen bereits angegeben wurden. Im Uebrigen liegt den Aeltesten neben dem Pfarrer hauptsächlich die Sorge für die materiellen Interessen der Gemeinde ob, „afin que les pasteurs puissent vaquer librement au ministère de la Parole.“ (Art. 26.)

Zur Aufnahme in den geistlichen Stand bedarf es folgender Voraussetzungen (Art. 19): 1. Alter von 23 Jahren, 2. Besitz der zur Ausübung des Amtes nothwendigen Gaben, 3. untadelhafte Sitten — „aux termes des instructions dites Canons apostoliques,“ — 4. Nachweis vollendeter Studien und Zeugniss der Synode hierüber, 5. formelle Erklärung „de son adhésion cordiale aux doctrines et aux institutions de l'Eglise libre“.

Die formelle Aufnahme in den geistlichen Stand erfolgt durch „imposition des mains“, deren Vollziehung unter entsprechenden Feierlichkeiten der Synodalcommission obliegt (Art. 20). Die Zahl der Diener des Wortes wird durch ein sorgfältiges Register evident gehalten (Art. 21). Die Gemeinden dürfen ihre Pfarrer nur aus den auf jener Liste befindlichen Namen wählen; jede Wahl bedarf der Bestätigung der Synodalcommission, welche dem Gewählten die Vocation erheilt (Art. 21).

Zur Specialisirung der Pflichten des Geistlichen verweist die Verf. Art. 23 auf eine Reihe von Bibelstellen. Speciell werden genannt: die Functionen des Cultus und der Sacramente, Besuch der Armen und

Kranken, Religionsunterricht der Jugend, Führung der Register über Taufen, Confirmationen und Trauungen. Jede Kirche hat über die Functionen des Pfarrers ein Synodalreglement zu erlassen, das der Bestätigung der Specialcommission bedarf; im übrigen ist der Pfarrer frei in Ausübung seines Amtes („en toute liberté et selon leur prudence") (Art. 24). Die Besoldung der Pfarrer, sowie die Ausrichtung der Pensionen an alte oder kranke Pfarrer erfolgt aus der Centralcasse (Art. 25).

Feiertage der freien Kirche sind: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Himmelfahrt, Charfreitag (Art. 29).

Sehr eingehende Bestimmungen enthält die Verfassung noch über die Kirchenzucht, wobei den betheiligten Organen der Kirche besonders eingeschärft ist in jedem Falle „de s'humilier devant Dieu et de recourir par la prière à son assistance" (Art. 40). Alle Glieder der Kirche sollen unter einander sich ermahnen und aneifern („répréhension fraternelle"), aber stets in Liebe und nur „par voie de persuasion et par la Parole de Dieu" (Art. 30). Besonders wird diese Pflicht — „de veiller sur les membres du troupeau, de reprendre, de censurer, d'exhorter avec toute douceur et avec doctrine" — dem Pfarrer auferlegt; in Fällen öffentlichen Scandales liegt die Disciplinarentscheidung beim Conseil d'église (Art. 31). Letzterer ist auch Disciplinarbehörde für alle von ihm ernannten kirchlichen Functionäre, sowie für seine eigenen Mitglieder und alle Mitglieder der Kirche, die er „par des actes ou par des discours scandaleux" von der Gemeindeversammlung ausschliessen kann (Art. 32). Die Synode übt durch die Synodalcommission eine Oberaufsicht über das ganze Kirchenwesen in allen seinen Theilen aus und es können zu diesem Zweck Specialvisitationen angeordnet werden (Art. 33). Die Synode kann gegen Unordnungen in einer einzelnen Gemeinde einschreiten (Art 39).

Die „fonctionaires de l'église" unterliegen ferner besonderen Disciplinarbestimmungen. Dem Pfarrer kann der Conseil d'église eine „répréhension fraternelle" ertheilen; ausserdem gibt es noch 1. censure en particulier, 2. censure en présence du corps, 3. révocation (Art. 34). Diese Strafen sind gesetzt auf 1. grobe Pflichtverletzungen, 2. amtswidriges Betragen, 3. Lehre oder Bekenntniss gegen das Wort Gottes (Art. 35). Nur auf Klage von 2—3 Zeugen darf ein Disciplinarverfahren eingeleitet werden (Art. 36); der Conseil d'église oder Specialvisitator hat die Sache vor die Synodalcommission zu bringen, welche von sich aus auf Verweis („censure") erkennen darf; Absetzung darf nur von der Disciplinarcommission verfügt werden; ebenso Streichung von der Liste der Geistlichen. Die Disciplinarcommission entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit und die Synodalcommission hat ihre Entscheidungen auszuführen (Art. 37).

Rehabilitation abgesetzter oder gestrichener Kirchendiener kann nur durch die Synode, gestrichener Kirchenglieder durch den Conseil d'église erfolgen (Art. 38).

---

§ 50.

Die Eglise Evangélique Neuchâteloise Indépendante de l'Etat.[1])

In Folge des jedes kirchliche Bekenntniss sowohl für die Mitgliedschaft der neuenburgischen Nationalkirche als für die Bekleidung eines geistlichen Amtes in dieser Kirche aufhebenden Kirchengesetzes von 1873 schied eine grosse Anzahl von Geistlichen und Laien aus der evangelischen Landeskirche aus und die Ausgeschiedenen machten sich sofort mit grosser Energie an das Werk der Einrichtung einer vom Staate unabhängigen evangelischen Kirchengemeinschaft.[2])

Die Principien des kritischen Gesetzes wurden bereits oben erörtert und der Standpunkt der Ausscheidenden gewürdigt. Interessant ist, dass schon vor Bekanntwerden des Entwurfes jenes Gesetzes sich die neuenburgische Synode für Trennung von Kirche und Staat ausgesprochen und dass die gesammte Geistlichkeit und eine Petition von 10,300 Laien das Gesetzproject als „ruineux" für die Kirche erklärt hatte.[3]) Der Grosse Rath nahm gleichwohl das Gesetz mit nur 47 gegen 40 Stimmen an; über die Petitionen, das Gesetz dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten, schritt er mit einer Mehrheit von zwei Stimmen zur Tagesordnung. Der Antrag, das Princip der Trennung von Staat und Kirche zu sanctioniren, welcher in Folge genügend unterstützter Petitionen dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden musste, wurde vom Volke mit 13,972 gegen 13,956 Stimmen — also nur 16 Stimmen Mehrheit — verworfen.

Daraufhin erfolgte die Separation.

Im November 1873 trat die constituirende Synode der Separirten zusammen; auf ihr waren 21 Gemeinden durch 76 Laien und 24 Pfarrer vertreten; dazu kamen noch 3 Professoren der Theologie und weitere 19 Geistliche. Sofort wurden die theologischen Curse an einer freien Facultät begonnen und zwar gleich für den Anfang mit 9 Studirenden. Vom 10. Nov. — 31. Dec. wurden Fr. 43,311 als freie Gaben für die

---

[1]) Die Quelle für die nachfolgende Darstellung sind die genauen Synodal-Bulletins von 1874, 1876, 1877 (nicht im Buchhandel).

[2]) Die streitigen Principienfragen sind oben I § 35 S. 620—632 ausführlich beleuchtet.

[3]) Protestschreiben der Synode vom 14. März 1873, mit allen gegen 1 Stimme beschlossen. (Bulletin 1874 S. 5 ff.) Am angef. Orte finden sich überhaupt die für die Geschichte der Separation wichtigen Actenstücke zusammengestellt.

neue Kirche abgegeben. Die freien Kirchen anderer Länder, besonders im Waadtland und Genf, bezeugten den Separirten ihre Sympathieen.

Zur Ausarbeitung einer Constitution war schon zuvor eine Commission von 18 Mitgliedern zusammengetreten, deren Elaborat von der Synode am 15. Januar 1874 und dann von den sämmtlichen einzelnen Gemeinden formell angenommen wurde, wie dies in Art. 1 der Ueberg. Best. vorgesehen worden war.[1])

Im Jahr 1876 zählte die Kirche 22 Gemeinden mit 3195 activen wahlberechtigten Mitgliedern, 559 Taufen, 507 Confirmationen, 143 Trauungen, 1975 Kinder über 12 Jahre im Katechismus-Unterricht, dazu stark besuchte Sonntagsschulen geben Zeugniss von einer nicht unbedeutenden Entfaltung des neuen kirchlichen Gemeinwesens. Die theologische Facultät zählt 10 Studenten, bei 3 ord. und 4 ausserord. Professoren. Das Budget pro 1878 ist auf Fr. 112,000 festgesetzt und zwar Fr. 85,600 Besoldung von 27 Pfarrern, Fr. 7500 Besoldung von 5 Hilfsgeistlichen, Fr. 13,400 für die theologische Facultät, Fr. 5500 andere Ausgaben; die Ausgaben pro 1876 betrugen Fr. 105,925, welche durch Steuern der einzelnen Gemeinden im Gesammtbetrag von Fr. 97,451 und durch Geschenke aufgebracht wurden; dazu kamen noch Fr. 32,500 für Arme und Fr. 3199 für Evangelisation. In dem kurzen Zeitraum seit Bestehen der Kirche wurden überdies von den einzelnen Gemeinden die Kosten für 11 neue Kirchen aufgebracht und mehrere andere sind im Bau.

Die Opferwilligkeit der Anhänger der neuen Kirche darf demgemäss als eine ganz ausserordentliche gerühmt werden; die Statistik der Mitglieder und kirchlichen Functionen beweist eine wenn auch nicht grosse doch stetige Zunahme.

Eingangs der Constitution wird als Entstehungsgrund der Eglise indépendante der Erlass des Gesetzes v. 20. Mai 1873 bezeichnet, in Folge dessen eine Anzahl Gemeinden sich gebildet hätten „pour maintenir conformément aux principes de l'ancienne Eglise neuchâteloise la souveraineté du Seigneur Jésus-Christ sur son église et la prédication du pur Evangile“ (Art. 1). Diese Gemeinden sowie etwa später hinzutretende bilden die Kirche (Art. 4). Sodann folgt ein allgemeines evangelisches Bekenntniss, das in gedrängtester Kürze die wichtigsten Grundlehren des evangelischen Christenthums zusammenfasst (Art. 2). In diesem Bekenntniss weiss sich die Eglise Indépendante eins mit allen gleichgesinnten Kirchen und Religionsvereinen (Art. 30).[2])

---

[1]) Die Verfassung abgedruckt als Urk. Nr. XLIX.

[2]) Dass man von specifischem Sectenwesen, wozu die freie evang. Kirche in Genf entschieden neigt, weit entfernt war, beweist folgende Stelle des von der constituiren-

Wirkliche Mitglieder der Kirche sind alle, „qui ayant été baptisés et admis à la Sainte-Cène ont témoigné le désir d'en faire partie et adhèrent à sa constitution“ (Art. 3, Abs. 1). Also auch hier wird directes persönliches Bekenntniss erfordert und „par le fait de sa naissance“ wird niemand Mitglied der Kirche. Zum Abendmahl werden übrigens in bemerkenswerther Weitherzigkeit auch alle Glieder anderer Kirchen zugelassen „sous leur propre responsabilité“ (Art. 3, Abs. 3).

Die Einzelgemeinde hat zwei Organe für Regiment und Verwaltung: 1. die *Assemblée paroissiale,* 2. das *Collége d'anciens* oder *Conseil d'église.*

Die assemblée paroissiale besteht aus allen activen Mitgliedern der Gemeinde, die durch ein Verzeichniss evident gehalten werden. Die assemblée wird vom Conseil d'église mindestens einmal im Jahr, im Fall des Bedürfnisses auch öfter berufen (Art. 5) und hat folgende Functionen: 1. Erlass von Reglements für die Gemeinde, 2. Wahl der Aeltesten, der Deputirten zur Synode, der Pfarrer, 3. Berathung und Beschlussfassung über alle kirchlichen Interessen der Gemeinde, speciell auch über den vom Conseil d'église alljährlich zu erstattenden Bericht.

Die ständige Verwaltungsbehörde der Einzelgemeinde ist das Collége d'anciens oder Conseil d'église (Art. 8 ff.). Es besteht aus dem oder den Geistlichen der Gemeinde und einer Anzahl von Laien, die in geheimer Wahl auf je 4 Jahre gewählt werden; ausser der Mitgliedschaft an der Kirche wird nur noch zurückgelegtes 25. Lebensjahr erfordert. Den Vorsitz führt stets ein geistliches Mitglied. Die Functionen des Conseil, die durch Verfügung der Assemblée paroissiale zum Theil auch Specialcommissionen übertragen werden können, welche dann Bestandtheile des Conseil neben dem Collège d'anciens sind, bestehen in: 1. der allgemeinen Sorge für die geistlichen Bedürfnisse der Gemeinde, 2. der Anordnung von Cultus und Religionsunterricht, 3. Mitwirkung bei der Wahl des Pfarrers (s. unten), 4. Ernennung der niederen Kirchendiener, 5. Führung der kirchlichen Stimmregister, 6. Sorge für Arme und Kranke, 7. Berufung der Assemblée paroissiale, 8. Verwaltung der Fonds sei es für die gesammte Kirche oder nur die Einzelgemeinde, sei es für speciell kirchliche oder Armen- oder Evangelisationszwecke, 9. jährliche Berichterstattung an die Assemblée paroissiale, 10. Berichterstattung an die Synode (Art. 9).

---

den Synode an die Gemeinden gerichteten Sendschreibens: „nous voulons garder ce qui peut être gardé de l'héritage spirituel que notre bienheureux Réformateur et nos Pères en la foi nous ont légué; nous voulons une Eglise largement ouverte à tous ceux qui invoquent le nom du Seigneur Jésus-Christ et qui sont fermement attachés à la Parole de Dieu.“

Die Synode ist das Organ der Gesammtgemeinde (Art. 12 ff.). Sie ist zusammengesetzt: 1. aus allen Pfarrern, 2. aus Laienmitgliedern, welche von constituirten Gemeinden auf je 4 Jahre gewählt werden im Verhältniss von 3 Laien zu 1 Geistlichen, während von in der Organisation begriffenen Gemeinden 2 Laien zu entsenden sind, 3. aus den Professoren der Theologie, 4. aus sämmtlichen übrigen activen Geistlichen. Nicht active Geistliche haben berathende Stimme. Die Synode tritt mindestens einmal im Jahre zusammen und beschäftigt sich mit allen für die Kirche wichtigen Angelegenheiten. Ihre Functionen im Einzelnen sind (Art. 14): 1. Circumscription der Parochien im Einvernehmen mit den betreffenden Gemeinden, 2. Aufnahme neuer Gemeinden, 3. Ordnung für den Dienst der Pfarrer, 4. Ernennung der Professoren der theologischen Facultät nach Bericht der Commission des études und „autant que possible parmi les ministres qui ont exercé déjà les fonctions de pasteur“ (Art. 28), 5. Bestellung von Hilfsgeistlichen, 6. Bestimmung der für den Cultus und den Religionsunterricht zu benützenden Bücher, 7. Anordnung allgemeiner kirchlicher Festtage, 8. Reglement für die theologischen Studien, die Consecration und Aufnahme der Geistlichen, 9. Oberaufsicht über alle Einzelgemeinden und Kirchendiener, Anordnung von Visitationen zu diesem Zwecke, 10. Prüfung und Bestätigung der Statuten der Einzelgemeinden, sowie der ständigen Synodalcommissionen, 11. Verwaltung der Centralcasse, aus welcher die materiellen Bedürfnisse der Kirche, besonders die Besoldungen der Pfarrer und Professoren zu leisten sind und Bestimmung der hiefür von den Einzelgemeinden zu leistenden Beiträge, 12. Theilnahme an allen christlichen Liebeswerken je nach dem Masse der verfügbaren Mittel, 13. Disciplinargewalt[1]) über die Geistlichen und Professoren der Facultät; Geistliche „qui seraient infidèles à leurs engagements“ werden je nach dem Masse ihrer Schuld mit Verweis („censure“), Suspension, Absetzung bestraft; immer aber muss in Sachen der Lehre die Consecrations- bei Professoren der Theologie die Studiencommission und bei Pfarrern die betreffende Gemeinde vorher gehört werden, 14. Anträge auf Aenderung der Verfassung werden zuerst den Einzelgemeinden zur Aeusserung vorgelegt, dann von einer Specialcommission vorberathen und dann von der Synode definitiv entschieden, wobei für die Annahme Dreiviertels-Majorität erforderlich ist.

Als ständiges Vollzugsorgan der Gesammtkirche fungirt die *Commission synodale* (Art. 15 ff.), bestehend aus 9 Mitgliedern, darunter 4 geistlichen, welche auf 4 Jahre ernannt werden. Die Commission synodale überwacht

[1]) Specialisirt durch Reglement von 1877 (Bullet. 1877 S. 45).

und leitet das ganze kirchliche Leben und erstattet der Synode Bericht; sie beruft die ordentliche sowohl als nach Bedarf ausserordentliche Synoden und prüft die Legitimation der gewählten Synodalen. — Ausserdem bestehen unter Oberaufsicht der und mit der Pflicht der Berichterstattung an die Commission synodale noch folgende ständige Commissionen: 1. des études, 2. de consecration, 3. des finances. Im Falle des Bedürfnisses können noch weitere ständige Commissionen aufgestellt werden.

Eingehende Normen wurden aufgestellt über das geistliche Amt. „Envisageant la conservation du ministère évangélique comme l'un des buts essentiels de sa fondation" errichtete die neu constituirte Kirche alsbald eine theologische Facultät; dieselbe steht unter Leitung („diriger") der Synodalcommission „des études" (Verf. Art. 26 ff.). Die an ihr wirkenden Professoren werden wie die Geistlichen auf das Bekenntniss der Kirche als Grundlage ihrer Lehrthätigkeit verpflichtet (Règl. v. 1877, Bulletin 1877 S. 44 f.).

Das geistliche Amt — „le ministère de la Parole" — wird nach Verf. Art. 18 betrachtet als „une institution émanant du Chef de l'Eglise et reclamant une vocation spéciale." Die Aufnahme in den geistlichen Stand erfolgt durch die Consecration Seitens der Synode nach vorgängiger Prüfung der Consecrationscommission über die „conditions de foi, de piété et de capacité qui sont les indices de l'appel du Seigneur." Die Consecration ist ein feierlicher gottesdienstlicher Act, zu welchem alle Gemeinden einberufen werden (Art. 20). Unter den oben präcisirten Bedingungen ist auch Aufnahme („agrégation") von Geistlichen, die anderswo consecrirt wurden, in den Dienst der Kirche zulässig. Den Stand der Geistlichkeit hält ein von der Synodalcommission geführtes Register evident. Aus der Zahl der hier eingeschriebenen Geistlichen haben die Gemeinden ihre Pfarrer zu wählen nach Vorbericht des Collége d'anciens; ein Delegirter der Synodalcommission führt den neugewählten Pfarrer in sein Amt ein (Art. 21. 22). Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Pfarrer einer Neuwahl („réélection") zu unterwerfen; nämlich wenn die Synodalcommission auf Antrag von Mitgliedern der betreffenden Pfarrei ausreichende Gründe hiefür findet oder wenn ein Drittel der Wähler durch unterzeichnete Petition diese Massregel verlangt (Art. 24). Die Functionen des Pfarrers sind im Allgemeinen (Art. 23): Arbeit an der Entwickelung des religiösen Lebens in der Gemeinde; im Besonderen: Predigt des Evangeliums, Verwaltung der Sacramente, Religionsunterricht für die Jugend, Seelsorge an den Parochianen, Besuch der Armen und Kranken, endlich Führung der Tauf-, Abendmahls- und Eheeinsegnungsregister;

letztere sind alljährlich von einem Delegirten der Synodalcommission zu visitiren.

Hilfsgeistliche wurden durch Reglement der Synode von 1876 [1]) in drei Arten aufgestellt:

1. *Ministres impositionnaires.*

Als solche sind zu betrachten:

a) alle neu consecrirten Geistlichen auf die Dauer von 2 Jahren nach der Consecration;

b) Geistliche die ausserdem von der Synodalcommission zur Erfüllung von geistlichen Functionen berufen werden.

Die Synodalcommission hat hierüber Liste zu führen.

Die Aufgabe dieser Art Hilfsgeistlichen, die mit Fr. 500 per Jahr besoldet werden, ist nach Anordnung der Synodalcommission „remplacer les pasteurs empêchés de fonctionner les dimanches et jours de fête."

2. *Suffragants.*

Die Function dieser Hilfsgeistlichen kann eine vorübergehende oder dauernde sein. Im Fall von Krankheit, Abwesenheit etc. des Pfarrers ordnet die Synodalcommission zeitweilige Vertretung an; im Falle von dauernder Unfähigkeit des Pfarrers zur Erfüllung seiner Functionen ordnet die Synodalcommission demselben einen ständigen Vicar bei auf Antrag der Gemeinde oder ihres Conseil. Derselbe wird aus der Centralcasse mit Fr. 800 entschädigt und hat überdies Wohnung und Unterhalt von dem Pfarrer, den er vertritt. Es kann auch eine Vertheilung der Functionen zwischen Pfarrer und Vicar erfolgen. Der Vicar ist Mitglied des Conseil d'église, hat aber in der Synode nur berathende Stimme. Keine Vertretung darf länger als 2 Jahre dauern, ohne im Einzelnen von der Synodalcommission neu geprüft und bestätigt worden zu sein.

3. *Subsides.*

Im Falle des Bedürfnisses kann die Synode eine Anzahl Stellen von „subsides généraux" schaffen. Die dazu zu berufenden Geistlichen werden von der Synode bestimmt; sie beziehen ein Gehalt von Fr. 2000 mit Fr. 600 Zulage nach 6jähriger Function. Ihre Functionen werden in jedem Falle speciell durch die Synodalcommission bestimmt, ebenso der Ort des Wohnsitzes und der Amtsbezirk.

[1]) Bulletin S. 103—5.

§ 51.

Die freien evangelischen Gemeinden im K. Bern.

In der deutschen Schweiz hat die evangelische Separation von der Landeskirche bis jetzt keine erheblichen Dimensionen angenommen. Indessen bestehen doch eine Anzahl kleiner evangelischer, von der Landeskirche separirter Gemeinden, besonders im Kanton Bern. Die Separation ist hier zweifellos als ein Import aus den französischen Kantonen zu betrachten. Die Gemeinde in Bern zählt 180 Mitglieder (Männer und Frauen), dazu 160 Abendmahlsgäste; auf dem Lande finden sich 200 Glieder, die in etwa 35 wechselnden Versammlungsorten zum Gottesdienst zusammenkommen. 2 besoldete Pfarrer, 3 besoldete Evangelisten und etwa 12 Laien bedienen diese Gemeinden.

Ueber die Geschichte und Verfassung der separirten evangelischen Gemeinden im K. Bern entnehmen wir einer gütigen Mittheilung des dermaligen Pfarrers der freien Gemeinde zu Bern, Hr. Bovet, Folgendes:

In den zwanziger Jahren bildete sich in Bern unter dem Einflusse Genfs und des Waadtlandes eine kleine unabhängige und disciplinirte Gemeinde, in welcher seit 1829 besonders ein Hr. v. Rodt thätig war. Es erhob sich aber von der intoleranten Bernerregierung eine Verfolgung gegen diese von der Landeskirche getrennte Gemeinde. Hr. v. Rodt wurde gefangen genommen und dann verbannt; auch die übrigen Glieder wurden aus dem Kanton Bern verwiesen. Die nach dem Sturze der Patrizierregierung aufgekommene neue liberale Regierung hob 1832 die Verbannung auf, worauf Carl v. Rodt in seine Vaterstadt zurückkehrte und die Reste der einige Jahre zuvor zerstreuten Gemeinde wieder sammelte.

Die kleine Bernergemeinde hatte kein geschriebenes Glaubensbekenntniss, bekannte sich aber zur h. Schrift. Sie hatte auch im Anfange kein Reglement, noch Statuten. Da die Gemeinde unter dem Einflusse Genfs und des Waadtlandes stand, so herrschte der reformirte Lehrtypus vor; später machten sich, als die Zahl der Lehrer zunahm, auch andere Lehrtypen geltend, und man verspürte auch den Deutsch-Lutherischen Einfluss; nach dem Grundsatze: In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus autem caritas vertrugen sich die Lehrer und lehrten ohne Polemik jeder nach seiner Eigenthümlichkeit. So galt auch z. B. was die Tauffrage betrifft, der Grundsatz brüderlicher Vertragsamkeit; die einen tauften die Kinder, andere unterliessen dies und tauften nur die gläubig gewordenen Kinder, noch andere liessen sich wiedertaufen, ohne dass durch die verschiedene Praxis in diesem Stücke der

Friede wäre gestört worden. Man nahm als Glieder in die Gemeinde auf alle, die es begehrten, sich zum Glauben an den Sohn Gottes bekannten, deren Wandel ihrem Bekenntniss nicht widersprach und die sich zu den freikirchlichen Grundsätzen der Trennung von Kirche und Staat und der Kirchenzucht bekannten; als Gäste d. h. Abendmahlsgenossen nahm man alle Gläubigen auf, die den Wunsch äusserten, sich der Gemeinde zu nähern, wenn sie auch nicht mit der Staatskirche gebrochen hatten und auch noch im Schoosse derselben das Abendmahl genossen. Man übte Kirchenzucht nach Matth. 18, 15 ff. 1. Cor. 5 ff.

Im Jahre 1834 begann Hr. v. Rodt ein religiöses Erbauungsblatt, den Christ herauszugeben, das bis Ende 1877 erschienen ist. Es wurde durch Colporteurs sammt vielen andern Schriften im Kanton Bern und in andern Gegenden der Schweiz verbreitet. In demselben Jahr erschien die erste Ausgabe eines kleinen Gesangbuches für die Gemeinde, — die Zionsharfe.

Im Jahr 1834 vereinigte sich die freie evang. Gemeinde von Bern mit 45 Schwestergemeinden in der Schweiz, Frankreich und Piemont, um gemeinsam an der Ausbreitung des Reiches Gottes zu arbeiten. (Missionsblatt der verbundenen Gemeinen 1839—1848 von Carl v. Rodt redigirt.) Die Gemeinden beschickten jährlich eine Conferenz zur Berathung ihrer Angelegenheiten und ein Ausschuss leitete die Ausführung der Beschlüsse.

Im Jahr 1834 wurde eine Schule zur Bildung von Geistlichen gegründet, aus der eine Reihe von tüchtigen Arbeitern aus den verschiedensten Ständen hervorgegangen ist. Diese Schule währte jedoch nur einige Jahre.

Im Jahr 1835 und in den folgenden Jahren bildeten sich in verschiedenen Gegenden des Kantons Bern, besonders im Emmenthal und in den Thunerbergen einige kleine Gemeinden (in Burgdorf, Langnau, Münsingen, Thun, später Steffisburg, Grabmatt bei Zimmerwald). Die Vorsteher und Arbeiter der Stadtgemeine und der Landgemeine kamen erst jährlich zweimal, von 1861 an viermal erst unter dem Präsidium der geistigen Leiter zur Berathung zu Bern zusammen.

Die freie evangelische Gemeinde hat sich in ihrer Berührung mit andern Denominationen stets der Brüderlichkeit im Sinne der evang. Allianz beflissen. Im Jahre 1840 gründete Hr. v. Rodt eine Elementarknabenschule. Im Jahre 1855 wurde auch, hauptsächlich auf Anregung des Hrn. v. Rodt eine Elementarmädchenschule gegründet.

Im Jahre 1842 misslang ein Versuch der Gemeinde sich mit den Darbisten zu vereinigen völlig. 1853 Kampf mit den Irvingianern,

Herausgabe von Schriften gegen sie, sowie gegen die Mormonen. 1851 wurde die Sonntagsschule der freien evang. Gemeinde gegründet.

Im Jahre 1860 schlossen sich die Bernergemeinden einem Bunde der freien evang. Gemeinden in Frankreich und Belgien, in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf an (später schloss sich auch die freie evang. Gemeine in Elberfeld und Barmen in Rheinpreussen an). Dieser Bund hat sich aber nie recht realisirt, wohl weil er zu gross war. Aber mit der freien Kirche des Waadtlandes, sowie mit derjenigen Neuenburgs war die Bernergemeinde immer innig verbunden.

1876 wurde eine neue Vereinigung in der deutschen Schweiz versucht.

Die Leitung der Gemeinde führten Aelteste, zu welcher Function Geistliche und Laien, wie es scheint, unterschiedslos berufen wurden.

Die freien evang. Gemeinden des Kantons Bern sind zwar enge verbunden, doch was ihre innere Einrichtung und ihren Gang betrifft, unabhängig von einander; sie werden durch ihre eigenen Vorsteher geleitet; doch hat die Bernergemeinde als die älteste und grösste, als Muttergemeinde allerdings ein starkes Uebergewicht.

Im Kanton Bern sind viele Evangelisationsstationen, die von Bern sowie von den Landgemeinden aus bedient werden.

Nicht nur haben die Aeltesten und Diaconen ihre Conferenzen; es finden auch Conferenzen der männlichen Glieder, zur Berathung der Gemeindeangelegenheiten (z. B. zur Aufnahme neuer Glieder) sowie zur Besprechung wichtiger Fragen statt.

Anhang: Urkunden.[1]

I. Päpstliches Breve vom 7. October 1814, die Dismembration des Bisthums Constanz betreffend.

PIUS P. P. VII.

Dilectis Filiis Scultetis, Praesidibus, Landammanis ac Senatoribus, Rerumpublicarum Uraniensis, Switensis, Subsilvaniae, Lucernensis, Tigurinae, Glaronensis, Solodorensis, Scaphusinae, Abbatiscellanae, St. Gallensis, Turgoviensis, et caeterarum Helvetiae Rerumpublicarum Dioecesis Constantiensis.

Dilecti Filii Salutem et apostolicam Benedictionem. Jucundissima Nos delectatione affecerunt obsequiosæ litteræ vestræ die 16. Aprilis scriptæ, quas Nuntius Noster Nobis misit. Pertulerunt enim ad Nos quamdam quasi effigiem veteris vestri, omniumque Catholicorum Helvetiorum erga Nos et apostolicam Sedem amoris atque observantiæ. Quocirca inter caeteras curas, quas in hac divinarum humanarumque rerum curatione divinitus Nobis concredita subimus, hanc quoque in pretio habendam ducimus, ut preces vestras pro Helvetiorum Pagis a Constantiensi Dioecesi separandis, novaque Episcopali Sede stabilienda excipiamus.

Profecto quantum ex hactenus allatis cognovimus, Nobis e re Christiana visum est, *vestros Episcopatus Helvetiorum Pagorum terminis circumscribere aut finire.* Verum illud Vos in antecessum monitos volumus, in nova Diœcesi plura praesto esse oportere: Cathedrale nimirum Templum, Canonicorum Capitulum, Seminarium Clericorum, Bona, ex quorum redditu, et ad Religionis usum necessaria comparentur, et qui Altari inserviunt, alantur: unoque verbo ea omnia, quae a Sacris Canonibus pie prudenterque sancita sunt. Quae quidem omnia cumulate pro vestris singularibus in Ecclesiae bonum studiis praestituros Vos esse confidimus, us ita res nullam, saltem in his, difficultatem patiatur. Deinde vero finium non unius Principatus, quos nondum exploratos habemus, in hac Cathedrali, quam flagitatis constituenda Ecclesia, ratio etiam habenda est. Quae res cum sic se habeant, scribimus ad Archiepiscopum Beryti, qui optimo animo et alacri studio nostras, et hujus Sanctae Sedis apud dilectos Filios Helvetios res gerere non desistit, ejusque ingenio et prudentiae committimus, *ut ea interim paret, quae rei hujus queant spectare tractationem.* Ea vero Nos spes tenet, obicem nullum obventurum, unde Vos voti compotes haud esse possitis. Denique Vos, omnesque Helvetios, qui sanctae fidei candorem conservant, paterna benignitate complectimur, et in hujusce rei pignus Vobis omnibus ex animo apostolicam Benedictionem impertimur.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem, Nonis Octobribus anno MDCCCXIV Pontificatus Nostri anno XV.

Pius P. P. VII.

---

[1]) Die nachfolgenden Urkunden sind zum grösseren Theile bereits gedruckt; doch sind dieselben so zerstreut und insbesondere für Nichtschweizer so schwer zugänglich, dass es mir sehr nützlich erschien, die sämmtlichen auf die Bisthümer bezüglichen und mir zugänglichen Urkunden diesem Bande anhangsweise beizufügen.

II. Note des Nuntius Testaferrata v. 31. Dec. 1814, gleichen Betreffs.

Fabricius Sceberras-Testaferrata Dei et Apostolicae Sedis Gratia Archiepiscopus Beryti, Sanctissimi D. N. D. Pii, divina Providentia Papae VII. Praelatus Domesticus et Pontificio Solio Assistens, Ejusdem, ac Sanctae Sedis ad Helvetios, Rhaetos et Valesianos, nec non Constantiens., Basileens., Sedunens., Curiens. et Lausannens. Civitates et Dioeceses cum potestate Legati a Latere Nuntius Illustrissimis Dominis Landammanno et Consiliariis Reipublicae Uraniensis.

Illustrissimi Domini,

Domini Observandissimi.

De mandato Sanctissimi Patris ac Domini Nostri Domini Pii Papae VII. venerandum responsum suum, quo inclytae Nationis Vestrae Cantonum vota prorsus explentur, ad Dominationes Vestras Illustrissimas transmittimus, quas latere non debet, Nos paratissimos esse ad ea, quae in praefatis Sanctitatis Suae litteris Humilitati nostrae praecipiuntur, ad amussim exequenda. Significamus Vobis interea, *Nos jam transmisisse Apostolicas Litteras de peracta separatione Helvetiae a Dioecesi Constantiensi* ad E^mum^ Episcopum Administratorem Dominum Dalberg; *) nec non aliis Apostolicis Litteris Beatissimum Patrem elegisse pro nunc in suum Vicarium Apostolicum pro separatis Cantonibus Vestris Dominum Franciscum Bernardum Göldlin a Tieffenau, Praepositum insignis Collegiatae Ecclesiae Beronensis. Dum Sanctitatis Suae pretiosa gloriamur perficere mandata, et praedictos actus Dominationibus Vestris patefacimus, sincerae existimationis nostrae sensus Vobis renovare gaudemus.

Datum Lucernae, ex Nostra Residentia, die 31. Decembris 1814.

Fabricius Archiepiscopus Beryti, Nuntius Apostolicus.

III. Dankschreiben der schweizerischen Stände v. 24. Mai 1815 über die Trennung.

Lucernae, 24. Maii 1815.

Sanctissime Pater!

Nihil nobis est solemnius, quam ut immensae laetitiae ae devotissimae pietatis nostrae sensa Sanctitati Vestrae gratissimi expromamus, quae de nostra a dioecesi Constantiensi separatione ad diem decimam sextam Aprilis, novaque episcopatus constitutione ad diem septimam Octobris anni praecedentis humillimis precibus nostris benignissimo favore annuere dignata fuerit.

Quod, si fieri posset, ut nostra pietatis sensa ardentius inflammata fuissent, vel ideo esset, quod sanctitas Vestra pro Sua patris benevolentia voluerit, ut summum istud negotium et praeparandum et promovendum Excellentissimo Domino Fabritio Sceberras-Testaferrata, Archiepiscopo Beryti, ad Helvetios Nuntio apostolico commiserit, quem pro suis eminentibus virtutibus, suaque notissima in Helvetiam benevolentia magistratus Helvetici et illustrissimum sedis apostolicae Nuntium suspiciunt, et gentis nostrae amorem venerantur.

Nec minus accensa est nostra grati animi pietas, quod Sanctitas Vestra deinde in hoc ecclesiasticae administrationis negotio reverendissimum Dominum

*) Das viel später bekannt gewordene Breve an Dalberg vom 2. Nov. 1814 enthält folgende sachbezügliche Stelle: „Quoniam vero non semel declarasti, paratum te esse, decretis nostris circa catholicos Helvetiae pagos ad eamdem dioecesim Constantiensem in omni, qua par est, submissione acquiescere, non equidem dubitamus, aequo animo, quo par est, feras, quod nos iteratis eorum justissimisque petitionibus permoti, atque evidentis utilitatis causa compulsi a dicta dioecesi separandos eos fore judicavimus, *quemadmodum de facto ex plenitudine apostolicae potestatis separamus, novas deinceps sedes in his regionibus erecturi.*“ (Denkschrift über Wessenberg, Karlsruhe, 1818, Seite 124.)

Franciscum Bernardum Göldlin a Tieffenau, Praepositum Beronensem, virum religionis zelo et scientia ornatissimum, in Vicarium apostolicum nominaverit, eidemque demandaverit, res ecclesiasticas in separatis a dioecesi Constantiensi Helvetiae pagis in prioribus relationibus fideliter procurandas.

Serenatis ita Helvetiorum mentibus Sanctitas Vestra gloriosissime regnans omnem fiduciam confirmavit, *fore ut propriae Helvetiorum libertates et jura in rebus ecclesiasticis, res nobis pretiosa, a piis fortibusque patribus nostris, qui in ecclesiam et rempublicam tantopere meruerunt, acquisita in fundenda nova Sede episcopali non immutentur.*

Quo factum est, ut Sanctitas Vestra Helvetiorum animos tam vehementissime accenderit, ut omnes vires suas conjungant, quo Sedes episcopalis gentis nostrae brevi temporis penitus fundetur. Qui, more majorum suorum, pro conservanda sancta religione catholica plenum ardorem professi sunt, uti in hoc negotio omnem suam in ope divina fiduciam reponunt magistratus Helvetici: ita plane confidunt in continua ac benevola Sanctitatis Vestrae opera, atque omni, qua par est, pietate et submississimae devotionis sensu persistunt.

Sanctitatis Vestrae Hummillimi ac obedientissimi Filii et Servi Praetores, Consules, Landammanni et Senatores illustrium pagorum Lucernensis, Uraniensis, Suitensis, Subsilvani, Tugiensis, Glaronensis, Solodorani, Scafusiani, Abbatiscellensis I. R., St. Gallensis, Thurgoviensis, In quorum Nomine Senatus interior Urbis et Reipublicae Lucernensis,

Pro quo Praetor: X. Keller.
Archigrammathaeus: X. Mohr.

IV. Päpstliches Antwortbreve v. 29. Juli 1815.

PIUS P. P. VII.

Dilectis Filiis Scultetis, Praesidibus, Landammanis ac Senatoribus Rerumpublicarum Helveticarum Lucernae, Uriorum, Suitii, Subsilvaniæ, Tugii, Glaronis, Solodori, Scafusii, Abbatiscellae, St. Galli, Turgoviae, caeterisque Pagis a Dioecesi Constantiensi separatis.

Dilecti Filii salutem, et apostolicam benedictionem. Novum eximiae virtutis impensique studii erga Nos et apostolicam sedem sui testimonium nobis dederunt pagi Uriorum, Suitii, Subsilvaniae et Solodori, qui singulares Nobis gratias egerunt, quod ipsos a Constantiensi dioecesi disjunctos Filio Francisco Bernardo Göldlin, Praeposito Beronensi, apostolici vicarii munere a Nobis insignito, administrandos commiserimus, provisorie tamen atque ad nostrum sedisque apostolicae beneplacitum, donec aut novi episcopatus isthic erigantur, aut aliis dioecesibus in Helvetia jam constitutis iidem pagi adjudicentur. Filialis insuper obsequii, gratique erga Nos animi sensibus refertas invenimus litteras die XXIV elapsi Maii datas, quas Praetor Lucernensis nomine omnium vestrum ad Nos scripsit, quaeque Nostram bene de vobis merendi voluntatem mirifice confirmarunt. Cum vos ad electum Christi gregem pertineatis, et fideles ecclesiae filii sitis: priorum relationum nomine, de quibus postremae loquuntur litterae vestrae, non nisi illas intelligere possumus ac debemus, quae cum religionis ecclesiaeque legibus congruant, sub quo respectu praefato vicario Nostro apostolico jam ediximus, quam agendi rationem sequi ipsum oporteat. Eadem de causa cum vestras in rebus ecclesiasticis libertates magnopere cordi vobis esse declaratis, persuasum habemus, *non de iis vos libertatibus loqui, quae a sede apostolica perpetuo reprobatae atque a fel. rec. Clemente XIII. praedecessore Nostro, instantibus etiam Helvetis bene sentientibus proscriptae sunt, libertates igitur, quas a Nobis minime sanciendas fore speratis,* ad privilegia referentur, quibus ex ipsis legum ecclesiasticarum

dispositione vel ex summorum Pontificum munificentia perfruuntur pagi vestri quae privilegia et probantur a Nobis et intemerata servabuntur. Haec sibi privilegia demeruerunt majores vestri, quos glorioso defensorum ecclesiasticae, libertatis titulo sedes apostolica haud insignivisset, nisi eam unice libertatem strenue invicteque tuiti essent, qua Christus Dominus Ecclesiam suam indesinenter donatam voluit.

In hac libertate propugnanda majorum vestrorum vestigia vos esse diligenter constanterque pressuros non dubitamus. Quod ergo litteris nostris, Lutetiae Parisiorum datis die IV. Martii anni MDCCCV., ad totius Helvetiae Landammanum scripsimus, idem vobis, dilectii filii, nunc respondemus, in tractando scilicet Helvetiorum episcopatuum negotio, retinendas omnino leges esse ab ecclesia constitutas, quasque semper apostolica sedes in novis episcopatuum erectionibus servari praecepit. Quare satagite, ut in nova dioecesi isthic constituenda praesto sint omnia, quae a sacris canonibus pie prudenterque sancita sunt, quod litteris Nostris die 7^{tima} Octobris elapsi anni ad vos datis jam Nos inculcasse meminimus. Ad Nos autem quod attinet, in agendo absolvendoque novi episcopatus negotio, ne quid contra privilegia vestra superius memorata attentetur, diligenter curabimus; quod dum vobis indicimus, ut omnem hac super re sollicitudinem deponatis, plane jubemus. Si quae in tractationis casu dubia suboriantur, eadem dispellet venerabilis Frater Fabricius, Archiepiscopus Beryti Noster, et apostolicae sedis apud vos ordinarius Nuntius, cui nostros in re, de qua agitur, sensus jam aperuimus. Cum adeo propensam in vos voluntatem perspiciatis, confidimus, dilecti filii, vos etiam caritati nostrae plane responsuros, effecturosque, ut ea, quae in nonnullis pagis religioni et ecclesiae adversa repiriuntur, quaeqne sublata vel per Nos, vel per Nuntium Nostrum voce reprehendere, sicuti ministerium Nostrum postulat, non cessamus, sapientia ac pietate vestra denique removeantur. Firma hujusmodi spe freti paterna vos benevolentia, dilecti filii, complectimur et apostolicam vobis benedictionem peramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem sub annulo piscatoris, die XXIX. Julii MDCCCXV Pontificatus Nostri anno decimo sexto.

Dominicus Testa.

V. Päpstliches Breve v. 30. September 1819, die Circumscription des Kantons Genf zum Bisthum Lausanne-Freiburg betr.

Venerabili Fratri Vincentio Archiepiscopo Nisiben Nostro et apostolicae sedis in Dominio Helvetiorum et Rhetorum Nuntio

Pius P. P. VII.

Venerabilis Frater, salutem et apostolicam benedictionem!

Inter multiplices, gravissimasque Apostolatus nostri curas non exiguam tenet partem ea, quae Dioecesium per universum orbem distributarum respicit statum, siquidem supremae potestatis, judiciique Nostri est, novos earum limites constituere, vel constitutos immutare, prout, habita temporum, ac circumstantiarum ratione, Fidelium utilitati conducere dignoscimus. Statim ac per politicas conventiones superioribus annis MDCCCXV et MDCCCXVI, Vindobonae et Augustae Taurinorum respective initas in potestatem Genevensis Reipublicae (quae ad Helveticam confoederationem nunc pertinet) in temporalibus devenerunt nonnulla loca Ducatus Sabaudiae sub temporali Dominio serenissimi Sardiniae Regis olim posita, nec non alia ad Galliae regnum pertinentia, per Legatum etiam ad urbem a praedictae Reipublicae Genevensis Gubernio missum, Nobis supplicatum fuit, ut praedicta omnia Loca eidem Reipublicae attributa a Camberiensi Dioe-

cesi, cui in spiritualibus subsunt, avellere et dismembrare, et alteri ex Helvetiae Dioecesibus adjungere dignaremur, designata ad hoc quoque a Gubernio ipso tamquam opportuniori Dioecesi Lausanensi. Precibus vero Gubernii Reipublicae Genevensis non modo postulata totius Helveticae confoederationis adjuncta sunt, sed plurium etiam Principum supremorum officia accesserunt qui unanimi consensione, collatisque studiis vota Genevensis Gubernii apud Nos, et hanc sanctam sedem patrocinati sunt. Nos autem pro Pastorali munere nostro totum hoc negotium, propositis praesertim Nobis Religionis catholicae rationibus, diu, et sedulo perpendendum Nobis esse arbitrati sumus, ad hoc ut cognosceremus, an necessarium et expediens foret ad hujusmodi gratiae concessionem devenire. Ex instituto autem examine omnium, quae ad hanc rem pertinent, perspicuum factum est Nobis, in vim Protocolli Recessus Vindobonensis anni MDCCCXV, nec non Conventionis inter serenissimum Sardiniae Regem ex una parte, et confoederationem Helveticam, ac gubernium Reipublicae Genevensis ex altera Augustae Taurinorum initae Anno MDCCCXVI, Catholicam Religionem in Locis Gubernio praedictae Reipublicae cessis eodem modo conservandam et protegendam fore, quo a praefato religiosissimo Rege cum ad Ejus dominationem praedicta Loca spectabant, prout Catholicum, piissimumque Principem decet, servabatur et protegebatur. Ex quo plane intelleximus Catholicae Religionis rationes, vigore etiam pacti solemnis instrumento cessionis praedictorum Locorum appositi, cui auctoritas quoque, et garantia plurimorum Principum supremorum accessit, satis in tuto fuisse positas. Quamquam vero singulari, praecipuaque laude dignum Nos arbitramur eximium studium illud, quod Venerabilis Frater Irenaeus Ivo Desolles Genevensem Paroeciam aliasque, de quibus agitur, Camberiensi Dioecesi, cui praeest, adjunctas a Nobis infra nominandas, hucusque in spiritualibus gubernavit, non minorem tamen fiduciam in actuali Episcopo Lausanensi, ejusque in Sede praedicta successoribus, Nos collocare posse sentimus, quos quidem nulla ratione dubitare possumus, novarum ovium praedictae Dioecesi a Nobis, et sede apostolica adjiciendarum curam, et sollicitudinem pastorali munere dignam suscepturos, omnemque daturos operam, ut in Locis praefatae Dioecesi adjungendis Catholica Religio sarta tecta servetur et Fideles ibidem positi in recta fide confirmati, et per justitiae semitas tuto gradientes, aeternam salutem consequantur. Et quamvis Lausannensium Episcoporum pro tempore virtutem, ac zelum nullo prorsus egere incitamento nos pro certo habeamus, ipsa tamen praesentia Apostolici Nuntii in Helvetiae regionibus, per quem sancta sedes peculiarem exercet curam illarum Dioecesium, quae intra limites Nuntiaturae praefatae reperiuntur, Nobis uberiorem securitatem praebet, fore ut Lausanensis Episcopi studio accedente quoque Legati apostolici sollicitudine, quam nos gratissimo animo perspeximus Helveticam confoederationem in Litteris ad eum hac de re datis, et libentissime agnoscere, et venerari, Res catholica in supramemoratis Locis tuta permaneat, et majora etiam in dies, favente Dei gratia, percipiat incrementa; quae, cum ita se habeant, in memoriam Nos etiam revocantes superioribus annis, ad preces Catholicorum Helvetiae, qui Constantiensi Ecclesiae extra Helvetos limites positae in spiritualibus suberant, ipsos a praefata Constantiensi Dioecesi separavisse, praeservantes Nobis erectionem unius, vel plurium sedium Episcopalium in separato hujusmodi Territorio constituendarum, probe intelleximus, petitam separationem Paroeciarum supradictarum, pro qua obtinenda non Gubernium modo Genevense Nobis supplicavit, sed tota etiam Helvetica confoederatio, immo et tot supremi Principes nobis officia sua obtulerunt, absque offensione illorum omnium, qui studia in hanc rem contulerunt, diutius Nos differre non posse. Archiepiscopus quidem Camberiensis desiderium suum Nobis expressit, Paroecias genevensem, aliasque, de quibus agitur, ob rationes a se allatas, in Dioecesi sua etiam in posterum retinendi. Nos vero gravibus illis

permoti rationum momentis, quae supra exposita sunt, atque ad concilianda in Catholicos, et in sanctissimam Religionem, quam profitentur, Guberniorum Helvetiae studia, propensamque voluntatem, ac etiam perpendentes, quod maxima saltem pars Locorum, et paroeciarum, de quibus agitur, ad Camberiensem Dioecesim originarie non pertinebat, sed Dioecesi illi nuperrime a Nobis adjuncta fuerunt, vigore Litterarum apostolicarum circumscriptionis Dioecesium Galliae sub Datum Romae apud sanctam Mariam majorem anno Incarnationis Dominicae MDCCCI, quarum initium: qui Christi domini, — ad hujusmodi demembrationem a Camberiensi Dioecesi et unionem Dioecesi Lausanensi deveniendum Nobis esse judicavimus. Quod serenissimum autem Sardiniae Regem pertinet, Majestas sua in supramemorata Conventione Augustae Taurinorum inita circa Loca illa ad ejus dominationem pertinentia, quae praefatae Reipublicae cessit, praeter ea, de quibus pro suo in Religionem Catholicam studio favore Catholicorum ad Loca, et Paroecias illas pertinentium laudabiliter cavit, illud quidem expressit, Paroecias illas sub eadem Dioecesi permanere et in posterum debere, ad quam de tempore initae conventionis spectabant, id autem a se pactum fuisse adjecit ea conditione, scilicet, nisi hujus Sanctae sedis auctoritate secus decretum foret, quemadmodum nunc Nos gravibus adducti rationibus, ac referente Nobis dilecto Filio Magistro Raphaele Matio Nostrae congregationis Consistorialis Secretario, aliter de illis decernere judicavimus. Motu igitur proprio, atque ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque apostolicae Potestatis plenitudine deficientiam consensus Archiepiscopi Camberiensis supplendo, decernimus, ut Urbs Genevensis cum Parochiali Catholica sua Ecclesia, nec non Parochiales pariter Ecclesiae in Territorio Sabaudiae positae, quae vulgo nuncupantur: Choulex-Collonge-Corsier-Meinier-Hermance-Carouge-Berney-Airx-la Ville-Compésiers-Confignon-Lancy-Veirier-Chesne-Avusy-, a spirituali jurisdictione moderni, et pro tempore existentis Archiepiscopi Camberiensis, et ab ejus Dioecesis in Sabaudiae Ducatu positae limitibus divelli, et separari debeant, prout auctoritate praedicta tenore praesentium divellimus, et separamus; itemque Parochiales etiam Ecclesias ad Territorium Galliae olim pertinentes, nempe: Grand-Saconex-Meyrin-Bossy-Vernier-Versoix-, a regimine et jurisdictione spirituali Camberiensis Archiepiscopi, cujus Dioecesi nunc subjectas esse asseritur, vel alterius cujuscumque ordinarii, auctoritate et tenore praefatis avellimus, et dismembramus, et tam urbem Genevensem cum supramemoratis Paroeciis ad Sabaudiae Ducatum olim in temporalibus pertinentibus, quam recensitas Paroecias ad Territorium Galliae olim spectantes cum omnibus et singulis Ecclesiis, Beneficiis, Clero, Personis Saecularibus et Regularibus cujusvis status, gradus et ordinis, Dioecesi Lausanensi in Helvetia perpetuo adjungimus et incorporamus, nec non moderni et pro tempore existentis Episcopi Lausanensis regimini et jurisdictioni, auctoritate et tenore praedictis subjicimus. Circa portiones autem Paroeciarum: Thonex-Ville la-grand-et Thairy-, quae portiones a Dominio serenissimi Sardiniae Regis in potestatem Gubernii Genevensis transierunt, nec non circa Portionem Paroeciae Versonnex nuncupatae, quae quidem portio ad territorium pertinet, quod a gallica Dominatione sejunctum in potestatem venit gubernii Reipublicae Genevensis, has etiam portiones omnes a Camberiensi, vel alia Dioecesi, ad quam in praesens pertinent, auctoritate et tenore praedictis separamus, et Lausanensi adjicimus et unimus. Cum autem Parochiales Ecclesiae, in quibus exercetur cura animarum Christi fidelium in supradictis portionibus existentium, partim constitutae sint in territorio serenissimi Sardiniae Regis, partim vero intra limites Regni Galliarum existant, eadem auctoritate praecipimus, atque mandamus, ut Christi fideles ipsi ab iisdem Parochis, a quibus actu pendent, interea regantur, usque dum Lausanensis Episcopus, aut aliis Paroeciis suae Dioecesis, si commode fieri possit, portiones illas adjungat, aut in iis unam, vel plures Paro-

chiales Ecclesias, prout necessitas et utilitas Fidelium ipsorum postulat, valeat constituere. Tandem Fraternitati Tuae ad Praesens Nostro et apostolicae Sedis apud Helvetios nuntio praesentium Nostrarum Litterarum executionem committimus cum facultate quamcunque dubietatem et controversiam in actu executionis fortasse orituras componendi, et ad praemissorum omnium effectum subdelegandi aliam Personam, seu personas in ecclesiastica Dignitate constitutas et cum onere acta omnia in praesentium executionem expedienda transmittendi suo tempore ad congregationem rebus consistorialibus praepositam. Mandantes propterea omnibus et singulis, ad quos spectat, ac in futurum spectabit, ut praedictis dispositionibus Nostris se subjiciant, illasque accurate exequi teneantur, ac debeant. Decernentes has praesentes litteras firmas, validas et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet in futurum inviolabiliter observari, ac irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus apostolicis, ac in Universalibus, Provincialibusque, et Synodalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus, nec non utriusque Ecclesiae, et Dioecesis etiam juramento, confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus privilegiis quoque indultis et litteris apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis; quibus omnibus et singulis illorum tenores praesentibus pro plene et sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis, habentes, illis alias in suo robore permanentes ac praemissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter, et expresse derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque.

Datum *Romae* apud sanctam Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die XXX. Septembris MDCCCIX, Pontificatus Nostri anno vigesimo.

(L. S.) H. Card. Consalvus.

VI. Päpstliches Breve v. 30. Januar 1821, den Ehrentitel „Bischof von Genf“ betr.

PIUS P. P. VII.

Ad perpetuam rei memoriam.

Temporum vices, factaeque in Galliarum regno, ac finitimis locis immutationes rerum tulere, ut earum regionum urbes nonnullae decus Cathedrae Archiepiscopalis vel Episcopalis amiserint, utque Nos, constitutione edita tertio Kal. Decembris anni MDCCCI., alios ibidem, quam qui antea fuerant, fines Dioecesibus praescripserimus.

Verum tamen quia animo nostro grave, acerbumque accidebat, ea ratione obliterari memoriam sedium complurium, quibus ob vetustatem, clarosque suorum antistitum pro re Christiana labores perpetua firmitas, aut merces saltem numquam interituri nominis debebatur; ideo, qui tunc in Galliis degebat Noster a Latere Legatus S. R. E. Cardinalis Joannes Baptista Caprara, per decretum auctoritate Nostra ac jussu editum die IX. Aprilis Anni MDCCCII. illustriorum quarumdam suppressarum sedium titulum aliis Ecclesiis adjunxit, quarum jurisdictionis ambitu suppressae Dioeceses vel integrae, vel magnam partem conclusae fuerant.

Ita factum est, ut Ecclesiae Camberiensi adjectus sit titulus Genevensis Ecclesiae, quod nimirum illi tractum subdiderimus sacrae olim Genevensis jurisdictionis nec passi simus interire nomen Genevensis sedis; cui, ut cetera illius decora praetermittamus, vel unus sanctus Franciscus Salesius, pietatis, ac veritatis Catholicae mire efficax propugnator, perennitate dignam gloriam asseruit.

Accidit vero deinde, ut de consilio Congregationis Nostrae Consistorialibus rebus praepositae, perque Decretum, quod referente Dilecto Filio Magistro Raphaele Matio ejusdem Secretario die VIII. Septembris anni MDCCCXIX. emisimus, urbem Genevensem cum sua Parochia, ac Parochiis aliis, in Galliarum regno Ducatuque Sabaudiae constitutis, quaeque Episcopo Genevensi dum ea sedes mansit, parebant, avulserimus a Dioecesi Camberiensi, illasque Dioecesi Lausanensi, in Helvetorium regione positae attribuerimus.

Quae postquam gesta sunt, et exequtioni mandata petiit a Nobis Gubernium Genevensis Reipublicae, ut honorificum Episcopi Genevensis titulum Archiepiscopo Camberiensi ademptum, adjectumque Episcopo Lausanensi velimus. Nec vero destitit venerabilis Frater Archiepiscopus Cyri, Noster et Apostolicae Sedis apud Helvetios Nuntius, eam apud Nos petitionem officio suo promovere.

Nos autem, re diligenter perpensa in Congregatione Consistorialibus rebus praeposita, die XVIII. Decembris anni superioris, referente eodem Dilecto Filio Magistro Raphaele Matio Congregationis praedictae Secretario, postulationi hujusmodi sumus assensi per tunc editum a Nobis Decretum. Illi igitur Decreto inhaerentes ac nobiscum reputantes, Genevensem urbem, unde Genevensis Episcopus nomen ducebat, sacris juribus Archiepiscopi Camberiensis non amplius subjici, sed, Nostra interveniente auctoritate Apostolica, jam inde ab anno MDCCCXIX. in sacram jurisdictionem Episcopi Lausanensis cessisse, decernimus, ac constituimus, Episcopi Genevensis, qualiscunque est, *meri nimirum honoris*, titulum ab Archiepiscopo Camberiensi, ejusque successoribus non esse retinendum, eoque Lausanenses Episcopos, tum qui hoc tempore Ecclesiam illam regit, tum qui in posterum illius regimini admovebuntur, esse honestandos; ita ut simul se Lausanenses ac Genevenses Episcopos dicant, et duplici hoc titulo publice ac privatim utantur. Accessione vero Genevensis tituli non ampliora jura nec uberiores reditus Lausanensibus Episcopis volumus attributos, quam exercuerint hactenus, atque perceperint.

Ita sancimus, atque decernimus, non obstantibus praedicto Decreto Nostri a Latere Legati, et aliis, quae adversus faciant, quibuscunque. Volumus tandem et mandamus, ut praesentes Nostrae Litterae per memoratum Archiepiscopum Cyri Nostrum et Apostolica sedis apud Helvetios Nuncium exequantur. Datum *Romae* apud Sanctam Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die XXX. Januarii MDCCCXXI. Pontificatus Nostri anno vigesimo primo.

H. Card. Consalvus.

VII. Päpstliches Breve, die Erection eines apostolischen Vicariates Genf betr. v. 16. Januar 1873.

VIII. Antwort des schweizerischen Bundesrathes v. 11. Februar 1873.

VII u. VIII sind gedruckt Band I, S. 96—98.

IX. Note des Cardinalstaatssecretär Bernetti v. 21. Sept. 1853, die Dismembration des Kantons Tessin von den Diöcesen Como und Mailand betr.

Bereits gedruckt oben II, S. 13 f.

X. Note des Bundesrathes an den Nuntius v. 19. März. 1856. gleichen Betreffs.

„Déjà en Mai de l'année dernière le Grand Conseil du Canton du Tessin avait pris, à la presque unanimité, la résolution de séparer ce canton des diocèses de Milan et de Como, pour le réunir à un des évêchés existant en Suisse. La vacance survenue dans l'évêché de Como par suite du decès de Mgr. l'Evêque Romano, parut l'occasion la plus convenable pour ouvrir les négotiations au sujet de la séparation des dites parties du territoire suisse des épiscopats étrangers. Le Conseil d'Etat du canton du Tessin s'adressa en conséquence, au Conseil fédéral suisse en le priant de prendre les dispositions préalables à cet effet, et le Conseil fédéral hésita d'autant moins à acquiescer à cette demande, qu'il s'agit ici, non pas seulement d'une question purement ecclésiastique ou d'une question interne de l'Eglise catholique, mais d'un objet qui est en même temps de nature politique et doit trouver sa solution entre l'Etat suisse et des autorités étrangères temporelles et spirituelles.

Le voeu du Tessin de s'incorporer à un Evêché suisse n'a pas besoin de justification spéciale, il est dans la nature des choses, car la juridiction et l'inspection d'un Evêque étranger fournissent fréquemment matière à contestations et conflits entre l'autorité temporelle et l'autorité spirituelle, et cela d'autant plus alors que l'Etat est régi par des institutions civiles souvent peu connues et tout autres que celles du pays auquel l'Evêque appartient.

Il est certain que de pareilles complications ne peuvent réagir que d'une manière préjudiciable sur les développements des rapports de l'Etat et de l'Eglise.

(Puis vient l'enumération des tentatives faites jusqu'à présent par le canton du Tessin, dans le but, de procurer l'affranchissement de son territoire de la juridiction épiscopale, et la note continue comme suit:)

„Ce qu'il y a de peu rationnel dans le fait que de certaines portions d'un Etat souverain se trouvent sous une juridiction étrangère, quant au spirituel, a déjà été reconnu en 1812 par la Nonciature apostolique, en ce que l'on fit valoir l'opinion que, de même que la liberté politique de la Suisse reposait sur son indépendance d'autres Etats, de même aussi la juridiction spirituelle devait être séparée autant que possible des Evêchés étrangers et administrée par des prélats pu pays. Et, en effet, les plus grands Etats catholiques ont tenu à la réalisation de ce principe, et ont poursuivi avec succès et maintenu l'indépendance de leur territoire de la juridiction étrangère.

En égard à ce que plus de cinquante années se sont écoulées sans que les voeux du canton du Tessin aient été accomplis, et comme il est à prévoir que les négotiations qu'on demande prendront beaucoup de temps, en ce que, par suite d'une nouvelle nomination à l'épiscopat, les opérations deviendront plus difficiles, le Conseil fédéral estime qu'il conviendrait de séparer déjà actuellement le Tessin des diocèces dont il relève, et de le placer sous un vicariat général. On pourrait alors proceder à loisir à la réunion de ces portions de territoire à un diocèse épiscopal suisse; le Séminaire pourrait être placé à Pollegio ou à Ascona, et toute réclamation touchant ces deux établissements devrait par là même cesser. Enfin, durant le vicariat général, les autres points relatifs aux intérêts temporels pourraient être liquidés.

Le Conseil fédéral suisse a, en conséquence, l'honneur de prier Monsieur le chargé d'affaires de bien vouloir employer ses bons offices auprès du Saint-Siège, afin qu'il soit érigé un vicariat général pour le canton du Tessin et que des négotiations à cet effet soient ouvertes avec la Confédération suisse. A

cette occasion le choix du vicaire général pourrait faire l'objet d'une entente entre le Saint-Siége et le gouvernement du canton que cela concerne.

Dans le cas où la proposition qui vient d'être faite trouverait auprès du Saint-Siége l'accueil qu'elle mérite dans l'intérêt de la chose, la Suisse, ayant égard aux antécédants, serait de son côté disposée à faire poursuivre les opérations spéciales par des fondés de pouvoir ad hoc.

Le Conseil fédéral aime à espérer que ces ouvertures seront prises en juste considération, et que les autorités fédérales, par mode de procéder contraire, ne se trouveront pas dans la nécessité de prendre en sérieuse délibération la question de savoir s'il n'y pas lieu à prononcer en fait la séparation de toutes les portions du territoire suisse de la juridiction épiscopale étrangère.

Enfin, dût la nomination d'un nouvel Evêque à Como, ne pas pouvoir être differée jusqu'à l'issue des négociations proposées, et voulût on procéder à la nomination, comme précédemment sous une reserve à l'endroit d'une séparation du canton du Tessin des diocèses de Milan et de Como, le Conseil fédéral ne pourrait que déplorer une détermination semblable, vu qu'il serait à craindre qu'on eut l'intention de prolonger pour un temps indéfini la situation des rapports en question que la Suisse voudrait régler enfin d'une manière satisfaisante.

En terminant, le Conseil fédéral a encore l'honneur d'ajouter que le canton des Grisons a réclamé son intervention en vue de la séparation des communes de Poschiavo et de Brusio du diocèse de Como; à cet effet, on exprime le voeu que cette demande soit comprise dans les négociations à ouvrir. La demande du canton des Grisons se justifie évidemment au même degré que celle du canton du Tessin et parait d'autant plus naturelle, si l'on considère que ces deux communes relèvent d'un épiscopat étranger, tandis que tout le reste de la partie catholique du canton est réuni à un Evêché du pays. D'après une communication du Gouvernement des Grisons, il s'est déjà mis en rapport, en 1853, avec M. le chargé d'affaires au sujet de la séparation en question, et il en a reçu l'assurance que la demande serait portée devant le Saint-Siége.

En attendant de l'obligeance de M. Bovieri une reponse à la présente note, le Conseil fédéral saisit, etc."

XI. Die beiden Projecte der Berner Conferenz über die tessinischen Diöcesanverhältnisse (November 1860).

I. Projet de la Délégation fédérale.

Mgr. Bovieri, chargé d'affaires du Saint-Siége près la Confédération suisse, en qualité de délégué spécial du Saint-Siége, d'une part: et d'autre part

Messieurs Aloise Latour, président du Petit Conseil du canton des Grisons, et Giovanni Jauch, conseiller national, tous deux délégués du Conseil fédéral suisse dans le but de conclure avec Mgr. le délégué pontifical une convention pour régler en commun les rapports écclésiastiques du canton du Tessin et des deux communes de Brusio et de Poschiavo, conformément au décret fédéral du 22 juillet 1859.

II. Projet du Délégué pontifical.

Ensuite de la note fédérale du 17 août 1859, adressée au chargé d'affaires du Saint-Siége en Suisse, et de la réponse faite par celui-ci au Haut Conseil fédéral le 28 novembre de la même année; ensuite aussi de l'autre note fédérale en date du 10 février 1860 et de la réponse faite par le chargé d'affaires le 11 septembre de la dite année; le délégué pontifical, Mgr. Bovieri, et les délégués fédéraux Messieurs de Latour, président du Petit Conseil des Grisons, et Jauch, conseiller national, se sont réunis à Berne dans le Palais fédéral, dans le but de régler les nouveaux rapports du canton

du Tessin et des deux paroisses grisonnes de Poschiavo et de Brusio, c'est à dire dans le but de régler les affaires ecclésiastiques rélatives à la séparation du Tessin et des deux paroisses susmentionnées des diocèses de Milan et de Côme (note fédérale du 29 octobre 1860).

Mais trouvant urgent de discuter en premier lieu la question de l'institution d'un vicaire apostolique provisoire ayant juridiction ecclésiastique pour l'administration du canton du Tessin, et la question de la réunion des susdites paroisses à l'évêché de Coire, les déléguês nommés ci dessus, tous en se réservant de traiter, pour le réglement de la future position diocesaine du Tessin, dans d'autres conférences qui suivront, spécialement après la liquidation des biens de la Mense épiscopale sont tombés d'accord sur les points suivants :

Quant au canton du Tessin, trouvant avant tout opportun qu'il soit établi sans rétard un modus vivendi aux fins de pourvoir provisoirement aux besoins ecclésiastiques du dit canton,

Ont convenu ce qui suit :

Quant au canton du Tessin

I.

Le canton du Tessin sera, sous les rapports ecclésiastiques, administré provisoirement par un Vicaire (apostolique).

I.

Le canton du Tessin sera, quant aux rapports ecclésiastiques, administré par un Vicaire apostolique.

II.

L'élection de ce vicaire sera faite de concert par le Saint-Siége ou son représentant, et l'Etat du Tessin.

II.

L'élection de ce Vicaire sera faite par le Saint-Siége.

III.

Il résidera dans le lieu du canton qui lui sera designé de concert par les deux parties.

III.

Il résidera dans le lieu du canton qui sera designé de concert par le Saint-Siége ou son représentant et l'Etat du canton du Tessin.

IV.

L'Etat du Tessin pourvoira aux frais d'un honoraire convenable pour le vicaire et son chancelier.

IV.

Le Haut Etat du Tessin pourvoira aux frais d'un honoraire convenable pour le susdit vicaire et son chancelier.

V.

La vacance du vicariat arrivant par la mort du titulaire ou autrement, le successur sera nommé conformément aux règles établies ci-dessus.

V.

La vacance du prédit vicarial servenant par la mort du titulaire ou d'autre manière, le successeur sera nommé conformément à la règle ci-dessus établie.

VI.

Les négociations pour l'organisation

VI.

Les négociations pour l'organisation

definitive seront reprises le plus tôt possible.

Quant aux communes de Brusio et de Poschiavo, il est convenu ce qui suit.

VII.

Les communes de Brusio et de Poschiavo sont incorporées au diocèse de Coire.

VIII.

Le Conseil fédéral s'engage à faire près du gouvernement sarde les démarches les plus instantes et les plus actives pour obtenir une indemnité proportionneé aux avantages dont jouissaient les dites communes comme membres du diocèse de Côme. Cette indemnité sera ensuite appliquée en faveur des mêmes communes pour une destination identique.

IX.

Mgr. Bovieri, délégué pontifical, accède à cet acte conventionnel, en réservant pleinement les droits du Saint-Siége et de leur côté les délégués du Conseil fédéral y accèdent en réservant pleinement les droits de la Confédération et des cantons des Grisons et du Tessin.

X.

Les délégués fédéraux réservent la ratification du Conseil fédéral et de son côté Mgr. Bovieri délégué pontifical réserve la ratification du St. Siége.

diocesaine définitive du canton seront reprises le plus tôt possible.

VII.

Le Haut Conseil fédéral prend l'engagement de poursuivre avec activité les négociations pour la liquidation des intérêts materiels.

Quant aux paroisses de Poschiavo ét de Brusio.

VIII.

On traitera de l'incorporation des paroisses de Poschiavo et de Brusio au diocèse de Coire, aussitôt que seront terminées les négociations relatives aux avantages auxquels les dites paroisses ont droit dans le diocèse de Coire.

IX.

De son côté le Conceil fédéral s'engage à faire les démarches les plus actives pour obtenir en faveur des dites paroisses une indemnité proportionnée aux dits avantages.

X.

Les délégués fédéraux réservent la ratification du Haut Conseil fédéral et de son côté le délégué pontifical réserve la ratification du Saint-Siége.

XII. Ordnung der Bischofswahl für Sitten v. 1808.

Bereits oben Band I S. 614 mitgetheilt.

XIII. Päpstliche Bulle Ecclesias quae antiquitate v. 2. Juli 1823, Erection des Doppelbisthums Chur-St. Gallen betr.

PIUS EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI AD PERPETUAM REI MEMORIAM, Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate praestant, sedis episcopalis honore augere ubi ex loci ratione, atque ex fidelis populi utilitate id expedire videatur, apostolicae benignitatis dispensatione consueverunt romani pontifices, quorum est, in id assidue intendere, quod ad majorem dei gloriam, et ad rei sacrae augmentum apprime conferre dignoverint. Porro jam per alias nostras sub plumbo literas

datas decimo septimo calendas septembris anni millesimi octingentisimi vigesimi primi, episcopali ecclesia Constantiensi suppressa et extincta, justisque de causis separata parte helvetica, tercentum circiter millia incolarum continente, vicarium in illa apostolicum temporarie deputavimus, in animo simul habentes, novas deinde in iis regionibus episcopales sedes erigere, ut spirituali christi fidelium bono stabili modo perpetuis futuris temporibus consuleretur. Et quoniam senatus catholicus Sangallensis cum assensu supremi consilii pagi Sangallensis episcopalem inibi sedem erigi, et cum altera episcopali ecclesia Curiensi aeque principaliter perpetuo uniri enixis precibus postulavit, ita, ut fideles illius pagi a Curiensi antistite, cujus ab administratione nunc pendent, tanquam a proprio episcopo et ab ejus in posterum successoribus gubernentur, licet graves obstarent difficultates, quae animum nostrum diu ancipitem tenuerunt: attamen serio perpensis difficillimis rerum ac temporum circumstantiis, quae vota nostra de rebus in pago illo in pristinum statum restituendis non patiuntur expleri, inspectaque majori christi fidelium utilitate, itemque ut per hujus novae dioecesis adjunctionem aliquo modo compensentur damna ecclesiae Curiensi postremis hisce annis illata ex pluribus dioecesani illius territorii dismembrationibus, opera usi nostri apostolici nuntii apud helvetios, auditoque venerabili fratre Carolo Rudolpho moderno episcopo Curiensi omnibusque de hac re tractationibus opportune compositis, antedicti senatus catholici Sangallensis circa novi episcopatus erectionem iteratis obsequentissimis precibus in praesentiarum duximus annuendum.

Ex certa igitur scientia ac matura deliberatione nostris, deque apostolicae potestatis plenitudine civitatem Sangallensem ad gradum civitatis episcopalis cum assuetis honoribus et praerogativis extollimus, ac omnimode suppresso et extincto priori statu et quocumque jure abbatiali eidem pridem competenti ecclesiam sub invocatione sti. Galli abbatis in cathedralem ecclesiam Sangallensem nuncupandam, et parochialem ut antea extituram cum sede, cathedra, et dignitate episcopali, quam alteri ecclesiae Curiensi in Rhetia existenti, aeque principaliter perpetuo canonice unimus, atque huic sanctae sedi una cum eadem ecclesia Curiensi perpetuo item immediate subjicimus gubernandam ab uno eodemque Curiensi et Sangallensi nuncupando episcopo, qui utriusque ecclesiae canonicam institutionem tam pro hac prima vice, quam in futuris vacationibus a nobis et pro tempore existente romano pontifice in consueta forma impetrare teneatur, quique tam ecclesiae Curiensi, quam perpetuo aeque principaliter canonice unitae Sangallensi ecclesiae, civitati, ac territorio dioecesano infra designando, illiusque clero, et populo praesit; ecclesiasticos ad synodum convocet, omnia et singula jura, officia et munia pastoralia exerceat, cum suis infra scriptis, capitulo, mensa episcopali, arca, sigillo, caeterisque insigniis, jurisdictionibus, praeeminentiis, praerogativis privilegiis, honoribus, gratiis, favoribus et indultis, non tamen titulo oneroso acquisitis, quibus dignitas abbatialis in suo territorio nullius Sancti Galli fruebatur, quibusque aliae episcopales cathedrae illarum partium legitime gaudent cum obligatione dicto Carolo Rudolpho futuro, ac pro tempore Curiensi et Sangallensi episcopo per dimidiam, quoad fieri poterit, anni partem in una, et altera dioecesi respective residendi ad omnipotentis dei gloriam, et ad catholicae religionis augmentum erigimus et constituimus. Integrum propterea territorium Sangallensi gubernio in temporalibus subjectum cum suis oppidis, paraeciis aliisque ecclesiis ac utriusque sexus personis et incolis tam ecclesiasticis quam laicis a quacumque tam ordinaria quam delegata spirituali jurisdictione prorsus eximentes, designamus in novi episcopatus Sangallensis dioecesanum territorium, ac futuri et pro tempore existentis episcopi Sangallensis ordinariae jurisdictioni, potestati, et superioritati plenariae supponimus atque subjicimus. Pro congrua vero episcopalis mensae Sangallensis dotatione ad hoc, ut episcopus pontificalis dignitatis splendorem tueri ac expensis pro vicario generali, et pro reliqua

episcopali curia in Sangallensi dioecesi residenti occurrere valeat, annuum redditum florenorum rhenensium septem millium quingentorum in fundis seu capitalibus summam centum quinquaginta millium florenorum similium, ut infra recensebitur, constituentibus, perpetuo quoque canonice tribuimus, itemque pro decenti Sangallensis episcopi ejusque curiae ecclesiasticae habitatione satis amplum et pulchrum in loco vulgo Rosaco nuncupato duarum horarum itinere ab ecclesia cathedrali dissito palatium pro nunc assignamus, donec alterum pro commoda episcopi et curiae habitatione prope ipsam Cathedralem Sancti Galli a praefato gubernio Sangallensi perpetuo possit libere cedi, atque donari. Novum profecto hujus cathedralis ecclesiae Sangallensis capitulum septem constabit capitularibus residentibus, duabus nempe dignitatibus, una videlicet praepositi, prima post pontificalem, qui singulis de jure debitis praeeminentiis gaudebit, atque altera decani, et quinque canonicis, atque insuper octo canonicis foraneis sive titularibus nuncupandis, ac quinque capellanis. Animarum parochianarum cura habitualis erit penes capitulum residens atque ab uno de gremio ab eodem capitulo deputando, et ab episcopo, si in examine idoneus repertus fuerit, approbando, stabiliter ac perpetuo, et nullimodo per turnum exercebitur. Praedicti autem quinque capellani adjungentur capitularibus tam in servitium chori, quam in subsidium parochi in exercenda cura animarum. Quilibet vero Sangallensis antistes ad praescriptum canonicarum sanctionum studiose curabit, ut duo ex capitularibus ab eo approbandi theologi ac poenitentiarii officia quovis tempore laudabiliter expleant, super quibus ipsius episcopi conscientiam oneramus. Utque novum cathedrale capitulum Sangallense aequalibus, quoad fieri possit, ac capituli Curiensis honoribus praefulgeat, clementer indulgemus, ut Sangallenses capitulares iisdem insigniis caeterisque gratiis ac favoribus, quibus fruuntur capitulares Curienses, dummodo sint in usu nec sint revocati, uti et gaudere libere ac licite valeant. Statuimus ulterius, ut futurus episcopus Sangallensis in nova sua dioecesi peculiare seminarium a Curiensi distinctum ac separatum erigat, in quo sub sua immediata jurisdictione clerici ipsius territorii Sangallensis instruantur et efformentur, servatis iis omnibus, quae circa seminaria dioecesana a sacro concilio tridentino decreta sunt, cui proinde seminario praeter proportionatam et congruentem habitationem necessariis mobilibus instructam a gubernio Sangallensi tradentur annua tria millia florenorum rhenensium inferius designandorum ad hoc, ut universa praesertim theologia a tribus professoribus ibidem doceatur; si quid minus professoribus tributum fuerit, quod redundat, ad mobilia, et alumnos alendos erit impendendum. Pro fundandis autem atque in tuto ponendis dotationibus mensae episcopalis, capituli, fabricae ecclesiae cathedralis et seminarii decernimus, ut conformiter ad ea, quae senatus catholicus Sancti Galli in se recepit, assignentur in fundis, et capitalibus probe et secure hypothecatis ab eodem senatu designatis ab episcopo et capitulo respectivo, una cum aliis proventibus libere administrandis, atque ab infra scripto praesentium litterarum executore distincte exprimendis quingenta ac decem florenorum rhenensium millia, quorum redditus florenis similibus viginti quinque milibus et quingentis annuatim libere respondeat, quique hac methodo dividentur, nempe: mensae episcopali, etiam provicarii generalis salario et curiae ecclesiasticae expensis annui floreni septem mille et quingenti; cuilibet ex duabus dignitatibus, et ex quinque canonicis residentibus annui floreni mille; unicuique ex quinque capellanis annui floreni quingenti: fabricae ecclesiae cathedralis annui floreni quinque mille, respondentes doti centum millium florenorum; seminario episcopali annui floreni termille; sepositis fundis in reliqua summa florenorum decem millium, quorum redditus florenis quingentis annuatim respondebit, ut habeatur, unde in omnem casum deficienti canonicorum sive capellanorum congruae suppleri, aliisque seminarii, vel ecclesiae necessitatibus provideri possit. Et si quando fundus excreverit, tunc dignitatibus canonicis, et

capellanis congruum aliquid supperaddatur, praesertim ut dignitatum praebendae aliquanto majores praebendis canonicorum reddantur; universam autem hanc dotem episcopus et capitulum residens propriis expensis juxta canonicas leges administrabit, ea tamen speciali sub conditione, ut nihil unquam extra fines pagi Sangallensis quomodocunque ad census locetur, vel extradatur. Quoad redditus beneficiorum vacantium sequens methodus servabitur, videlicet: proventus mensae episcopalis a die obitus episcopi decurrendi spectent ad episcopum successorem; redditus vacantium praebendarum a die obitus dignitatum vel canonicorum per tres menses cedant heredibus defuncti; fructus vero vacantium capellaniarum accrescant deposito, seu thesauro communi in summa capitali florenorum decem millium, ut supra constituto. Atque ultra praefatos annuos redditus tam episcopus ejusque curia ecclesiastica, quam singuli dignitarii canonici et capellani, pariterque seminarium suas respective habebunt aedes convenientes, quas sartas tectas propriis impensis conservabunt. Structuras autem principales feret fundus ad id a gubernio designatus. Decernimus insuper, ut dotatio mensae episcopalis in praedicta summa capitali florenorum centum quinquaginta millium extradatur statim ac praesentes litterae fuerint plenariae executioni demandatae, ita, ut instrumentum hujusmodi extraditionis in decreto ab infradicendo executore exarando inseri possit; quodque dotatio capituli cathedralis et seminarii suspensa interea remaneat, donec successive a gubernio Sangallensi assignari valeat ea proportione, qua fundi ad id requisiti, et jam nunc in cumulo destinati vinculis suis hodiernis inveniantur soluti ac sufficientes. Ubi primum autem dotatio hujusmodi efficietur, executor harum litterarum fundos et capitalia a gubernio tradita explicet, et capitulo ac seminario respective peculiari suo decreto canonice attribuat. Ne vero hanc ob causam Sangallensis ecclesia capitulo et episcopus consiliariis adjutoribusque suis careat, et ne ipsa ecclesia Sancti Galli in successoris episcopi electione suorum jurium detrimentum patiatur, nos cathedrale capitulum, quam citius fieri poterit, constituemus, etiam antequam canonici suis proventibus gaudeant. Volumus profecto, ut in regimine dioecesis Sangallensis id omne episcopo exercere liberum sit, quod illi in vim pastoralis ejus ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione sacrorum canonum secundum praesentem, et a sancta sede approbatam ecclesiae disciplinam competit, et speciatim causas ecclesiasticas, atque imprimis causas matrimoniales, quae juxta canonem XII. sess. XXIV. sacri concilii tridentini ad judices ecclesiasticos spectant, in ejus foro cognoscere ac de iis ferre sententiam Et qaoad regulas sportulares tam pro curia episcopali, quam pro aliis juribus ecclesiasticis, ab executore harum litterarum, quo pacto erunt illae in posterum praescribendae, in decreto suo declarari praecipimus. Praeterea mandamus, ut antedictae sedis episcopalis quovis modo eveniente vacatione, atque in futuris Curiensis et Sangallensis ecclesiarum invicem perpetuo canonice unitarum vacationibus jus electionis novi episcopi Curiensis et Sangallensis penes utrumque cathedrale capitulum resideat atque a singulis dignitariis et canonicis tam residentialibus, quam foraneis seu titularibus dictarum ecclesiarum Curiensis et Sangallensis in unum locum de unanimi utriusque capituli consensu cum interventu auctoritatis executoris harum litterarum et supra dicti Caroli Rudolphi episcopi designandum, ac in singulis electionibus observandum infra spatium trium mensium a die obitus episcopi computandum, collectis communibus suffragiis, ex ipsorum gremio novus episcopus juxta canonicas sanctiones eligatur. Hujusmodi autem electionis instrumentum in authentica forma exaratum ad sanctam sedem de more mittetur, a qua si electio canonice peracta agnoscatur, et ex processu inquisitionis ab apostolico nuntio Lucernensi ad formam instructionis sacr. mem. Urbani papae octavi praedecessoris nostri editae confecto de electi idoneitate constiterit, electio ipsa a Romano pontifice confirmabitur. Hac prima vice dignitates, canonicatus et

capellanias apostolica sedes conferet clericis Sangallensibus senatui catholico non ingratis. In futuris vero vacationibus prima dignitas, praepositura nuncupata, perpetuo sedi apostolicae reservata manebit, et ab ea conferetur. Decanus autem, secunda dignitas, a capitulo cathedrali Sangallensi canonice eligetur, et electus, antequam suae praebendae capiat possessionem redditusque percipiat, bullas institutionis canonicae a dataria apostolica impetrare debebit. Reliquorum omnium tam canonicorum quam capellanorum nominatio spectabit episcopo et capitulo cathedrali per menses inter se alternandos, videlicet in januarii, martii, maji, julji, septembris et novembris mensibus ad episcopum; in mensibus autem februarii, aprilis, junii, augusti, octobris et decembris ad capitulum, ita tamen, ut nominans praevie exhibeat senatui catholico Sangallensi nomina septem clericorum eligibilium; senatus sibi minus placituros pro hic et nunc, si vult, excludet, relictis tamen in quolibet casu tribus ad liberam nominantis optionem. Eligibiles vero ii erunt, qui habeant requisita sacrosancti concilii tridentini in genere, et in specie sint dioecesani Sangallenses, ibidemque in cura animarum cum zelo et prudentia diutius versati, aut aliis functionibus ecclesiasticis addicti, vel curiae episcopalis aut seminarii directione, aut munere docendi theologiam bene meriti, et insigniter commendati ac praefulgentes. Quando nominatio fiet ab episcopo, tunc nominatus canonicus vel capellanus praebendae suae canonicam institutionem ab ipsomet episcopo obtinebit, quando vero nominatio fiet a capitulo, tunc nominatus canonicus vel capellanus, antequam suae praebendae capiat possessionem redditusque percipiat, bullas canonicae institutionis ab apostolica dataria debebit impetrare. Novo praeterea cathedralis Sangallensis capitulo licentiam impertimur, ut pro chori servitio, pro distributione et aliorum quorumcumque emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione, quaecunque statuta, capitula et decreta, licita tamen et honesta et canonicis regulis minime adversantia, quae ab episcopo erunt inspicienda et adprobanda, condere atque edere licite et libere possit ac valeat.

Eidem insuper capitulo cathedrali facultatem concedimus, gaudendi privilegiis omnibus, quibus alia cathedralium ecclesiarum in illis partibus capitula legitime gaudent, dummodo non sint aliquo titulo oneroso acquisita. Eveniente autem vacatione episcopalium ecclesiarum Curiensis et Sangallensis invicem perpetuo aeque principaliter canonice unitarum, fas erit, unicuique capitulo tam Curiensi, quam Sangallensi ad electionem peculiaris sui vicarii capitularis juxta formam concilii tridentini procedere. Habita porro ratione bonorum et reddituum in episcopalis mensae Sangallensis dotationem, ut supra assignatorum, eandem ecclesiam Sangallensem in libris camerae apostolicae in florenis auri tercentum de more taxari mandavimus. Utque Sangallensium dioecesanorum bono melius consulatur, praecipimus, omnia et singula cujusvis generis documenta, novum hujusmodi dioecesanum territorium respicientia, a veteribus cancellariis episcopalibus extrahi atque novae Sangallensi episcopali cancellariae tradi pro dioecesanorum commoditate inibi asservanda. Quocirca supradicto venerabili fratri Ignatio archiepiscopo Cyrensi nostro, et sedis apostolicae nuntio Lucernae commoranti, quem in harum litterarum nostrarum executorem eligimus ac deputamus, necessarias omnes et opportunas ad praemissorum effectum tribuimus facultates, etiam quamcumque personam in ecclesiastica dignitate constitutam subdelegandi, ac super quacumque oppositione in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive et quavis appellatione remota libere ac licite decernendi et pronunciandi. Eidem vero Ignatio archiepiscopo injungimus et mandamus, ut exempla singulorum actorum in praesentium litterarum executione conficiendorum, quamprimum fieri poterit, ad hanc apostolicam sedem in authentica forma transmittat in archivio congregationis

rebus consistorialibus praepositae diligenter asservanda. Praesentes autem litteras, et in eis contenta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet interesse habentes vel habere praetendentes vocati et auditi non fuerint, ac praemissis non consenserint, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis, aut nullitatis vitio seu intentionis nostrae, vel quovis alio etiam substantiali defectu notari, impugnari, aut in controversiam vocari posse, sed perpetuo validas, et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri ac obtinere, et ab omnibus, ad quos spectat, inviolabiliter observari debere volumus atque decernimus; non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes, vocatis, quorum interest, aliisque nostris, et cancellariae apostolicae regulis, ac in synodalibus provincialibus, universalibusque conciliis editis specialibus, vel generalibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis, praedictarumque Curiensis et Sangallensis ecclesiarum, etiam confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis, privilegiis, et consuetudinibus caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus praeterea, ut harum litterarum nostrarum transumptis etiam impressis, manu tamen alicuius notarii publici subscriptis, ac sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat paginam hanc nostram suppressionis, extinctionis, immutationis, erectionis, unionis, subjectionis, suppositionis, attributionis, assignationis, constitutionis, concessionis, indulti, facultatis, declarationis, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis, ac voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud sanctam Mariam majorem anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo vigesimo tertio, sexto nonas julii, pontificatus nostri anno vigesimo quarto.

XIV. Staatsgrundgesetzliche Deklaration des Grossen Rathes von Graubünden v. 12. Juli 1824, die Diöcesanverhältnisse betr.

Bereits mitgetheilt oben B. I, S. 497 f.

XV. Päpstliche Bulle Imposita humilitati nostrae v. 16. Dec. 1824, die Circumscription des Kantons Schwyz zum Bisthum Chur betr.

Leo episcopus servus servorum dei ad perpetuam rei memoriam. Imposita humilitati Nostrae in rem christianam universam sollicitudo proferre Nos adigit apostolice benignitatis dispensationem ad ea comparanda, quibus in dominici gregis utilitates felicius prospectum iri dignoscamus. Hoc proinde consilio in eas veterum dioecesium divisiones ac novas applicationes annuendum ut plurimum censemus, quibus facilior atque commodior sacrorum procuratio fideli populo concilietur. Quoniam justis gravibusque de causis felicis recordationis Pius Papa septimus, predecessor Noster, ab antiqua amplissima dioecesi Constantiensi multis abhinc annis territorium pagi Suitensis disjunxit et separavit, ac deinde per litteras apostolicas in forma Brevis datas die nona mensis Octobris anni Domini millesimi octingentesimi decimi noni spiritualem ipsius territorii administrationem venerabili fratri Carolo Rudolpho, episcopo Curiensi, ad beneplacitum sedis apostolice commisit; atque impresentiarum ejusdem pagi Suitensis gubernium humiles Nobis exhibuit preces, ut hujusmodi territorium Curiensi dioecesi

stabiliter uniremus atque aggregaremus, exhibita insimul congrua ad hunc effectum dotis assignatione; Nos auditis prius per apostolicam apud Helveticam federationem Nuntiaturam supradictis episcopo et gubernio, atque omnibus mature perpensis, memoratis precibus benigne in Domino duximus annuendum. Ex certa igitur scientia et matura deliberatione Nostris deque apostolice potestatis plenitudine universum territorium pagi Suitensis, quod constat triginta Locis seu Pareciis, nempe: Schwitz, Arth, Steinen, Muotathal, Morschach, Iberg, Sattel, Illgau, Lauerz, Ingenbohl, Steinerberg, Rothenthura, Roemerstalden, Alpthal, Gersau, Lachen, Altendorf, Galgenen, Schübelbach, Richenburg, Tuggen, Wangen, Nuolen, V. Wäggithal, H. Wäggithal, Einsiedlen, Küssnacht, Wollerau, Freyenbach et Feusisberg vulgo nuncupatis, ab antedicta olim dioecesi Constantiensi abstractum, avulsum et separatum dioecesi Curiensi integre perpetuo adjungimus, adnectimus et incorporamus cum omnibus et singulis ecclesiis, beneficiis, clero, populo, ecclesiaticis tam secularibus quam regularibus (non tamen exemptis) cujusvis status, gradus et conditionis intra fines memoratorum locorum et pareciarum pagi Suitensis positis, eundemque territorium hodierni ac pro tempore existentis episcopi Curiensis ordinarie jurisdictioni, regimini et potestati perpetuis futuris temporibus subjicimus atque subponimus. Decernimus itidem ut in capitulo cathedralis ecclesie Curiensis bini erigantur pro pago Suitensi canonici non residentes forenses nuncupandi, qui sint incole et cives pagi Suitensis, doctrina, prudentia, morum probitate, laudabili functionum ecclesiasticarum exercitio aliisque canonicis qualitatibus episcopi testimonio prefulgeant, quique iisdem ac veteres ipsius capituli canonici forenses gaudeant juribus et privilegiis, ac presertim ad electionem episcopi cum eodem sedis et suffragii jure convocentur, efficiantque partem integralem et constitutivam canonicorum numero quindecim, ex quibus predictum cathedrale capitulum Curiense constare in posterum debebit. Collatio autem hujusmodi canonicatuum, quam Nobis et apostolice sedi pro hac prima vice reservamus, in futuris vacationibus indulgemus, ut ad nominationem magistratus pagi Suitensis et capituli cathedralis Curiensis per menses inter se alternando, scilicet in mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris et Novembris capitulo, et in reliquis mensibus Februarii, Aprilis, Junii, Augusti, Octobris et Decembris magistratui respective spectet, ita tamen, ut capitulum respiciens magistratus commendationes, et magistratus ipse non alios respective nominent, nisi incolas et cives pagi Suitensis, qui, ut supra dictum est, morum honestate, prudentia, doctrina, laudabili functionum ecclesiasticarum exercitio aliisque canonicis qualitatibus prefulgeant. Quilibet porro nominatus a capitulo canonicam in sua prebenda institutionem a pro tempore existente episcopo Curiensi obtinere, et quilibet a pagi magistratu nominatus apostolicas litteras provisionis a Dataria tenebitur impetrare, antequam prebende possessionem capere, illiusque fructus percipere valeat, firma in omnibus legitima consuetudine actu vigente circa veterum canonicorum capituli Curiensis electionem. Ad quoddam profecto levamen hodierni et pro tempore Curiensis episcopi, cui per hanc unionem pastoralis officii onus non parum augetur, statuimus, ut eidem in episcopali sua residentia singulis annis in die festo S. Martini, prout pagus Suitensis se obligavit, persolvantur numerati et sine minima detractione Mille et quinque*) franchi helvetici, quos episcopali mensae Curiensi perpetuo addicimus et attributmus; pariterque decernimus, ut antedictis duobus canonicis forensibus ad formam obligationis a memorato pago emissae quadringenti octoginta franchi Helvetici quolibet anno libere solvantur. Et quoniam clerici antedicti pagi Suitensis recipiendi, educandi,

*) In der Bulle steht irrig: mille et quingenti; der Schreibfehler ist aber durch einen Revers der Nuntiatur vom 13. Mai 1825, im Anhang einer von letzterer beglaubigten Abschrift der Bulle, anerkannt.

et instituendi erunt in episcopali Curiensi seminario (quod sub immediata episcopi directione, prout hucusque, ita et in posterum, manere debere pagi magistratus expresse recognovit ,ac professus est), hinc eidem seminario annuam summam quadringentorum octoginta francorum tribuimus, quos pagus Suitensis pro pauperioribus suae gentis clericis in episcopali seminario degentibus singulis annis se prestaturum spopondit. Ut autem solutioni predictarum summarum episcopo, binis canonicis forensibus pagi Suitensis et seminario Curiensi in singulos annos assignatarum securitati stabili ratione consulatur, pagus Suitensis bona tunda respondentia valori capitali triginta quinque millium librarum Suitensium omnino libera et a quovis onere soluta tenebitur assignare, quorum dominium et proprietas ad Ecclesiam pertinebit. Pagi tamen magistratus requirente episcopo pro tempore existente eorundem bonorum suscipere poterit administrationem curamque gerere sequentibus sub conditionibus et premissis, nempe, ut ista bona vere sint proprietas ecclesie eorumque dominium ad ecclesiam perpetuo spectet, ut singulorum annorum redditus ex iis provenientes nonnisi pro supra recensitis causis et dotibus impendantur favore mensae episcopalis Curiensis, duorum canonicorum forensium pagi Suitensis et pauperorium gentis Suitensis clericorum in Curiensi seminario commorantium, ut cuilibet episcopo Curiensi pro tempore existente jus sit per se vel per delegatum suum predictorum bonorum administrationem et pecuniarum distributionem inspiciendi, ut bona ipsa nullo unquam tempore, nulloque pretextu amoveri ex loco aut extra fines pagi Suitensis extrahi possint, ut denique, si forte progressu temporis hujusmodi bonorum redditus insufficientes evadant, pagi magistratus hoc non obstante promissas episcopali mense, duobus canonicis forensibus, ac pauperioribus Suitensibus seminarii alumnis annuas respective summas integre solvere teneatur. Pari modo Suitensis pagus nullatenus particeps erit modo existentis dotationis vel episcopalis sedis vel seminarii Curiensis, itemque nec priorum relationum et status, quem dotationes iste habuerunt, ita ut nullas obligationes aut sequelas inde sibi in posterum contrahat neque ad ullum aliud onus obligetur, quam quod in se ut supra suscepit. Demum quod attinet ad Curiensis episcopi electionem, decernimus, exequendam esse juxta legitimam et hucusque receptam consuetudinem ab ejus capitulo cathedrali, in quo duo novi Suitenses canonici forenses iisdem ac veteres Curiensis capituli canonici juribus gaudebunt, firmo tamen et in suo robore manente jure quoque Sangallensi cathedrali capitulo concesso concurrendi cum capitulo Curiensi ad Curiensis et Sangallensis episcopi electionem in omnibus ad formam litterarum apostolicarum felicis recordationis Pii Papae septimi predecessoris Nostri sub datum sexto nonas Julii anni Domini millesimi octingentesimi vigesimi tertii. Quocirca venerabili fratri Ignatio episcopo Cyrensi Nostro et sedis apostolice apud Helveticam federationem Nuntio eoque absente dilecto filio Paschali Gizzi, apostolice Lucernensis Nuntiature Auditori, quem in harum Nostrarum litterarum exequutorem eligimus et deputamus, necessarias omnes et opportunas ad premissorum effectum plenarie consequendum tribuimus facultates, etiam quamcunque aliam personam in ecclesiastica dignitate constitutam subdelegandi ac super quacumque oppositione adversus premissa in actu exequutionis quomodolibet forsan oritura, servatis de jure servandis, etiam definitive et quavis appellatione remota libere ac licite pronuntiandi. Eidem vero exequutori injungimus, ut actorum omnium in premissorum exequutionem conficiendorum authentica exempla suo tempore Romam transmittat in archivo hujus sacre congregationis rebus Consistorialibus preposite de more asservanda. Presentes autem litteras etiam ex eo, quod quilibet interesse habentes vel habere pretendentes, vocati et auditi non fuerint ac premissis non consenserint, nullo unquam tempore de subreptionis aut obreptionis, vel nullitatis vitio seu intentionis nostre defectu impugnari vel in controversiam vocari posse, sed perpetuo validas efficaces exis-

tere et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere ac ab omnibus ad quos spectat inviolabiliter observari debere volumus atque decernimus, non obstantibus de jure quesito non tollendo ac Nostris et cancellarie apostolice regulis ac in synodalibus, provincialibus universalibusque conciliis, editis specialibus vel generalibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis predicteque Curiensis ecclesie etiam confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus ceterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam Nostrarum disjunctionis, separationis, unionis, incorporationis, subjectionis, dotationis, assignationis, statuti, commissionis, deputationis, decreti, mandati, derogationis ac voluntatis infringere, eique ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attentare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Rome apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominice millesimo octingentesimo vigesimo quarto, decimo septimo Kalendas Januarii, Pontificatus Nostre anno secundo. *)

XVI. Päpstliches Breve v. 20. December 1824, gleichen Betreffs.

Dilectis filiis Landammano et Magistratibus Pagi Suitensis.

LEO P. P. XII.

Dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem. Literis vestris die 3. Augusti labentis anni ad Nos datis respondere, dilecti filii, distulimus, quod negotium de vestra cum dioecesi Curiensi conjunctione, ejusdemque conjunctionis modum sedulo examini subjicere antea voluerimus. Re quidem diligenter perspecta conjunctionem hujusmodi plane laudabilem judicavimus, nisi quod ejus peragendae ratio a vobis proposita *minus ex aliqua parte Nobis placebat et gravibus obnoxia difficultatibus videbatur.* Has autem difficultates, cum apostolico ordinario Nuntio isthic Nostro vobis exponi jussissemus, vos pro ingenii vestri docilitate, eximiaque vestra sedis apostolicae reverentia *nostris animadversionibus acquiescentes, quidquid negotium Nobis facessebat, de medio sustulistis.* Utinam pagi Uriensis et Unterwaldiensis exemplo vestro permoti illud sibi imitandum proponant, ut et ipsi a Nobis consequantur, quod vos estis consequuti. Jam enim in promptu est apostolica bulla, brevi ad vos perferenda, qua vos Curiensi dioecesi unitos declaramus. Inde vero facile intelligetis, dilecti filii, Nos ad Vobis gratificandum pronos omnino esse. Et merito quidem; quam enim orthodoxae fidei tenaces, quam in ea tuenda strenui, quam sedi apostolicae morigeri sitis, probe Nobis compertum est. Propterea si quid erit, in quo vobis adesse, resque vestras juvare ullo modo possimus, pro certo habeatis volumus, officia nostra nunquam esse vobis defutura. Suas interim laudes venerabili fratri episcopo Curiensi tribuimus, cujus praesertim industria factum est, ut felicem vota vestra exitum habuerint. Et benedictionem apostolicam ex intimo cordis depromptam vobis, dilecti filii, peramanter impertimur. Datum Romae apud S. Petrum sub annullo piscatoris die vigesima nona Decembris 1824. Pontificatus nostri anno secundo. **)

Dominicus Testa.

---

*) Die Originalausfertigung für die Regierung von Schwyz enthält bezüglich der Kollationirung am Ende folgendes Visum: „Visa de Curia. D. Testa. B. Card^{lis} Pro Datarius. J. Card^{lis} Albanus."

**) Mitgetheilt von Kothing S. 267 f. nach einer im Kommissariatsarchiv Schwyz befindlichen Abschrift. Das Original befindet sich nicht im Landesarchiv, sondern nur eine von Landammann Weber geschriebene deutsche Uebersetzung.

XVII. Staatsgrundgesetzliche Erklärung des Standes Graubünden, die Diöcesanverhältnisse betr. v. 30. Juli 1822.

Hochwohlgeborne, hochgeachtete Herren!

Es hat die Regierung des hohen Standes Graubünden aus öffentlichen Druckschriften vernommen, dass zwischen dem Herrn Fürstbischof von Chur und den drei hohen Urständen Uri, Schwyz und Unterwalden eine Unterhandlung nicht nur eingeleitet, sondern auch ihrem Abschluss nahe gebracht worden sei, zufolge welcher die Churische bischöfliche Diöcese, mit Einwilligung des hl. Stuhls, auf diese drei Kantone ausgedehnt werden wolle. — Billig hätte bei den zwischen dem Stande Graubünden und seinem Bisthum bestehenden Verhältnissen die Standesregierung erwarten dürfen, dass ihr von Seiten des letztern, ehe dasselbe sich in wirkliche Unterhandlungen einlasse, officielle Kenntniss von der Beabsichtigung und dem Fortgange derselben werde gegeben werden. Da die Bedingungen, unter welchen ein Staat oder Stand einem fremden Bischof gestattet oder überträgt, seine bischöflichen Functionen in demselben zu verrichten, von einer Art sein können, die denjenigen Staat, welchem das sich ausdehnende Bisthum ursprünglich angehört, wesentlich berühren und interessiren können, so ist es Obliegenheit des auch in demokratischen Ständen der Regierung für alles, was mit auswärtigen Staaten und Ständen unterhandelt wird, verantwortlichen Bischofs, solche Bedingungen, ehe darüber unterhandelt und abgeschlossen wird, seiner Regierung zur Kenntniss zu bringen, und wenn dieses nicht geschieht, ist solche auch in vorkommenden Fällen weder zur Anerkennung noch zur Beobachtungen von dergleichen Uebereinkünften keineswegs verbunden.

Weil nun, wenigstens bis anher, der Stand Graubünden bei den obwaltenden Unterhandlungen über die Ausdehnung der bischöflich Churischen Diözese auf die drei hohen Urstände übergangen worden ist, so hat der hochlöbl. Grosse Rath des Standes Graubünden die Unterzeichneten beauftragt, die Erklärung an Hochdieselben abzugeben, dass man von Seite unseres Standes dasjenige, was in dieser Sache geschehen und ohne Vorwissen der Standesregierung weiter geschehen möchte, auch nicht als verbindlich ansehen könne noch werde, sondern seine diessfälligen Rechtsamen vorbehalte. Hierbei ist es gar nicht in den Gesinnungen des Standes Graubünden gelegen, der Vereinigung des hohen Standes Schwyz [1]) mit dem Bisthum Chur Hindernisse in den Weg zu legen, derselbe würde vielmehr mit Vergnügen die seit Jahrhunderten so glücklich zwischen beiden hohen Ständen bestandenen politischen und eidgenössischen Bande auch durch dieses geistliche Band näher geknüpft sehen, wenn auf keine Weise dabei seine Rechte, welche bestens zu verwahren Schuldigkeit jeder Regierung ist, gekränkt werden.

Indem die Unterzeichneten diese Erklärung an die Gesandtschaft des hohen Standes Schwyz zu Handen ihrer hohen Regierung zu übergeben die Ehre haben, benutzen sie diesen Anlass, Hochderselben die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung und bundesgenössischen Ergebenheit abzugeben.

Zürich, den 30. Juli 1822.

Die Gesandtschaft des Standes Graubünden
bei der eidgen. Tagsatzung d. Js.
J. U. Sprecher-Bernegg.
H. von Salis-Soglio.
Balth. Vieli.

---

*) Die Protestation ist bei allen Urkantonen gleichlautend, mit Ausnahme der besondern Bezeichnung des Standes.

XVIII. Päpstliches Breve v. 4. Nov. 1830, den Kanton Uri betr.

PIUS P. P. VIII.

Dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem. Animo ad feliciorem rei sacrae procurationem pro locorum imprimis natura isthic praefiniendam intento, diligenter perpendimus, cuinam diocesi satius foret, pagos istos, multis jam nominibus illustres, addici. Plura quippe occurebant, quae hac in deliberatione ancipites Nos haerere adigebant. Paterna tamen, qua vos amplectimur, caritas nutantes Nos erexit, ut omni demum dubitatione abjecta impensis votis vestris annuamus. Mandavimus idcirco pervenerabilem fratrem Philippum, archiepiscopum Carthaginensem, Nostrum in Helvetia nuntium, necessaria pro utroque pago in Basileensem diocesim adjiciendo conciliare, ut ea in catholicae rei commodum opportune sanciamus.

Habetis quidem, dilecti filii, singulare pontificiae in vos benignitatis monumentum, cui proinde apprime vos et studio religionis constanti et fide in apostolicam hanc sedem immobili et jugi morum doctrinaeque sanctitate responsuros fore certe confidimus, ut suscepta hac in animarum bonum consilia optatum exitum nanciscantur. Verum ut cuncta prospere in tantum finem succedant, coelestis praesidii auspicem apostolicam vobis universis benedictionem amanter impertimur. Datum Romae apud S. Mariam Majorem die 23. Octobris Anno 1830. Pontificatus Nostri Anno II.

Pius P. P. VIII.

XIX. Aktenstücke über die neuern Verhandlungen der Urkantone, ihren Diöcesanverband betr. (s. Kothing S. 3—12).

Das Ordinariat in Chur erliess unterm 8. September 1861 an die bischöflichen Kommissariate von Uri und Unterwalden ob und nid dem Wald ein Kreisschreiben, worin angeführt wurde, dass die katholische Bevölkerung der Kantone Uri und Unterwalden seit dem Jahr 1819 der Administration des Bischofs von Chur anvertraut sei, dass von Anfang das Gefühl gewaltet habe, es dürfe diese provisorische Administration nicht zu lange dauern, dass aber die Unterhandlungen zu einem definitiven Anschluss oder zur Konstituirung einer eigenen Diözese aus mehreren ehemals konstanzischen Kantonen jedesmal vereitelt worden seien. Dann heisst es weiter:

„Es vergingen 42 Jahre und noch dauert dieses Provisorium bei den Kantonen Uri und Unterwalden ob und nid dem Wald fort."

„Es darf jedoch nicht länger bestehen."

„Ein Provisorium überhaupt, ein so lange andauerndes insbesondere, steht im Widerspruch mit den kanonischen Bestimmungen, welche verordnen, dass jegliche katholische Gemeinde einer bestimmten Diözese inkorporirt sei, — ja selbst der Idee und dem Wesen der katholischen Kirche, die einen lebendigen Verband der Glieder mit dem Haupte fordert."

„Ueberdem ist ein Provisorium, zumal ein lange anhaltendes, immer nachtheilig, hemmt die Wirksamkeit der Behörden, die Einheit, den Gehorsam. Weil alles provisorisch ist, wird nichts geregelt. Man findet desshalb provisorische Verwaltungen in allen Beziehungen, selbst in ökonomischen und bürgerlichen, stetsfort verderblich. Wie viel mehr muss dies in geistiger Beziehung der Fall sein!"

„So geschah es wirklich. Man musste wenig zahlen, aber es konnte auch wenig geleistet werden. Mit dem Provisorium besteht fort Verschiedenheit in den gottesdienstlichen Handlungen und Gebräuchen; jeder Pfarrer ist quasi Bischof und Papst, die Ueberwachung und Leitung ist schwer, oft unmöglich. Einführung

von Verbesserungen scheitert an dem Umstande, dass man nichts machen könne, weil man nur provisorisch angeschlossen sei. So bleibt dem Bischofe die Verantwortlichkeit, ohne im Fall zu sein (sic), mit den nöthigen Mitteln einschreiten, Uebelständen begegnen und das Gute fördern zu können."

„Diese Verantwortlichkeit kann und will der hochwürdigste Bischof nicht mehr auf sich ruhen lassen."

„Aber auch die Geistlichkeit kann und darf mit einem Provisorium sich nicht zufrieden geben, einmal weil es unkirchlich ist, sodann weil sie an der schweren Verantwortung für alle daraus entspringende Uebelstände Theil nimmt, endlich weil sie Gleichgültigkeit hierin und Mangel an wahrhaft kirchlichem Sinne beurkunden würde."

„Desshalb soll ich die hochwürdige Geistlichkeit auffordern, sich für Aufhebung des Provisoriums und irgend welchen Anschluss zu verwenden. Einem Anschlusse kann nicht entgegenstehen, dass grössere ökonomische Kosten aufgeladen werden. Es bestehen ja die Diözesanfonds; diese haben zweifelsohne Diözesanzwecke, zu welchen sie verwendet werden sollen. Anderweitige Einwürfe übergehe ich, da sie voreilig sind, auf Unrichtigkeiten beruhen und schliesslich nur den Anschluss an Chur beschlagen, wir aber diesen nicht sollicitiren."

„Wollen Sie der hochwürdigen Geistlichkeit hievon Kenntniss geben und sie angehen, einen Anschluss von sich aus anzubahnen. Man wird mehr erlangen, und es dürfte diess wohl ehrenhafter sein, als wenn man von Rom aus dazu genöthigt werden müsste."

Auf diese Zuschrift wurden in Uri und beiden Theilen von Unterwalden Kapitelsversammlungen gehalten. Uebereinstimmend wurde beschlossen, aus den im Ordinariatserlass enthaltenen Gründen nicht länger am Provisorium festzuhalten, sondern unter billigen und annehmbaren Bedingungen definitiv einem Bisthumsverband beizutreten, dabei aber im Einverständniss der Geistlichkeit und der Regierungen sämmtlicher betheiligter Stände vorzuschreiten. Hievon wurde von den Kapiteln ob und nid dem Wald dem hochwürdigen Bischof, den respectiven Regierungen, sowie allseitig den Kapiteln unter sich Mittheilung gemacht. In Uri setzte sich die Geistlichkeit mit dem Diözesanrath in Verbindung, durch dessen Vermittelung die Antwort an Chur abging.

Das bischöfliche Ordinariat erwiederte hierauf unterm 4. November den drei Kapiteln, „dass es mit Wohlgefallen und Anerkennung diese Beschlüsse aufgenommen habe und seinerseits alles Mögliche beitragen werde, um diese Angelegenheit in allseitig entsprechendem Sinne der Erledigung zuzuführen." Dabei wurde ferner der Wink ertheilt, dass es Aufgabe der Kapitel sei, „mit den respectiven Kantonsregierungen sich in Verbindung zu setzen, um zuerst in den einzelnen Kantonen, dann in einer gemeinschaftlichen Konferenz sämmtlicher Betheiligter jene Vorschläge zu vereinbaren, die dem Ordinariat, der hohen Regierung von Graubünden und dem hl. Stuhl vorgelegt werden sollen." Endlich wurden die sämmtlichen Kapitel ersucht, die Sache schnell an die Hand zu nehmen und durchzuführen.

Unterm gleichen Datum (4. November) machte das bischöfliche Ordinariat auch den drei Regierungen von der Kündigung des Provisoriums abschriftliche Mittheilung und drang auf Beförderung der Angelegenheit. „Weitere Verschiebung", heisst es darin, „kann die Bereinigung nicht fördern; sie ward schon beinahe ein halbes Jahrhundert verschleppt. Sie würde aber auch vom hochwürdigsten Bischof nicht weiter zugestanden werden, da Hochderselbe fest entschlossen ist, eher die Administration in die Hände des hl. Vaters zurückzustellen, als sie länger provisorisch fortzusetzen. Eine annehmbare Vereinigung lässt sich bei gutem Willen zweifelsohne zu Stande bringen."

„Das Ordinariat ersucht demnach die h. Regierungen, die Angelegenheit mit möglichster Beförderung zu Handen zu nehmen, im Vereine mit der hochwürdigen Geistlichkeit und den Regierungen Vorschläge zu vereinbaren und einzureichen, welche die Basis gemeinsamer Berathung zu bilden und in ihrem Abschlusse dem hl. Stuhl zur Genehmigung vorgelegt zu werden geeignet sind."

Der Umstand, dass das Provisorium nur den Kantonen Uri und Unterwalden gekündet worden, und nicht auch den in gleichem Verhältnisse stehenden Kantonen Glarus, Appenzell und Zürich, dass die Regierungen anfänglich dabei übergangen worden waren, und dass das Geschäft etwas rasch in Bewegung gebracht zu sein schien, verursachte, trotz aller Anerkennung der materiellen Begründtheit dieses Schrittes, eine ziemlich ungünstige Stimmung. In Obwalden zunächst wurde daher vom Clerus und der Regierung die alte Idee der Gründung eines Bisthums der drei Urkantone aufgegriffen, indem vorausgesetzt wurde, dass auch Schwyz, dessen Anschluss an's Bisthum Chur von der Regierung von Graubünden nicht anerkannt ist, hiezu Hand bieten werde. Es wurde daher eine diessfällige Bisthumsorganisation entworfen und den Regierungen von Uri, Schwyz und Nidwalden mit einem einlässlichen Kreisschreiben vom 31. Jänner 1862 mitgetheilt, welchem wir die zwei Hauptstellen entheben.

„Was die Gründe anbelangt," heisst es darin, „welche Obwalden zu der hiemit eingeschlagenen Richtung, und nicht zu einem vorherigen Anschlussversuch an das Bisthum Chur veranlassten, so war es vorab die feststehende Ueberzeugung, dass mit dortigem Domkapitel und der Regierung Graubündens ein auf der in solchen Fragen einzig richtigen Grundlage des Föderativprincips und der respectiven Bevölkerungen auf Gleichheit der Rechte und Pflichten zu treffendes Concordat nicht wohl erzielt werden kann. Schon das Domkapitel wird bei dem besten entgegenkommenden Willen des hochw. Bischofs nie zugeben, dass seine sogenannten Stammrechte bei einem allfälligen Anschlusse bloss nach Maassgabe vorbezeichneten Grundsatzes Berücksichtigung finden. Noch viel weniger wird aber die Regierung von Graubünden den Regierungen der Urkantone in Sache einen dem Föderativprincip entsprechenden Einfluss je concediren, und doch ist gerade dieses Princip hierin die einzige richtige Basis und verdient hier unter gegebenen Umständen gewiss nicht unterschätzt zu werden. Ja wir haben an der Hand von Präcedentien die Ansicht, dass bei einem allfällig eingeleiteten Unterhandlungsversuche nicht einmal die Grundlage der Bevölkerung von Seite Graubündens vollgültige Berücksichtigung finden würde. Zugegeben aber, Domkapitel und Regierung werden einerseits auf eine Vereinbarung gemäss benannten Grundsätzen eingehen, so müssten andererseits die Urstände als Gegenleistung solch' bedeutende materielle Opfer bringen, dass solche den Kosten für Errichtung eines eigenen Bisthums auf bescheidene, ihren Verhältnissen angemessene Grundlagen annähernd gleich kämen. Hiebei ist aber der Umstand nicht zu übersehen, dass Bünden jederzeit, weil der Bischofssitz innert seinen Grenzen liegt, in den meisten das Bisthum beschlagenden Fragen ein prädominirender Einfluss bleiben wird. Derselbe wird selbst in der Folge, wenn einmal zum bisherigen Bisthum Chur nebst der übrigen Thalschaft Graubündens die bisher italienischen Bisthümer incorporirt wären, noch der grosse 130,000 Seelen zählende Kanton Tessin hinzukömmt, den Einfluss der Urkantone gänzlich paralysiren."

„Oder würde wohl dieser ausgedehntere Umfang des Bisthums uns etwa bessere Garantieen bieten für das Wegfallen bisher bestandener Uebelstände? Gewiss nicht. Im Gegentheil, es erwachsen dadurch nur neue, weil das Bisthum dann ganz verschiedene in Charakter, Sitten und Gebräuchen, Bedürf-

nissen, Politik und Bildung heterogene Elemente umfasst, Deutsche und Italiener, Kantone von den verschiedensten Interessen."

Uebergehend dann zur Idee eines Bisthums der Urkantone spricht sich das Kreisschreiben im Weitern also aus:

„Hiebei verhehlen wir uns keineswegs, dass bei Realisirung dieses Projectes gleichwohl viele Schwierigkeiten sich bieten werden, welche aber bei allseitig vorhandenem guten Willen, Einigkeit und Ausdauer am Ende denn doch alle zu beseitigen sind. Und fürwahr, die Verwirklichung dieser schönen Idee, die Gründung eines eigenen Bisthums im Herzen der Schweiz, wodurch wir in religiös-politischer Beziehung zu einem eigenen geschlossenen Ganzen vereinigt werden, ist hoher Anstrengung und der für sie zu bringenden Opfer vollkommen werth."

„Es liegt diese hehre Idee eines Bisthums der Urkantone so nahe, wird deren Verwirklichung durch die Zeitverhältnisse so dringend geboten, und so begünstigt, ist historisch, geographisch, administrativ, selbst pastorell so tief begründet, liegt so in unser aller politischen und socialen, wie religiösen Interessen, ist für uns so ein edles Band inniger Vereinigung und gemeinschaftlicher Erhebung zu einem neuen hervortretenden Ganzen, zur Erreichung der verlornen Bedeutung, dass wir uns der zuversichtlichen Hoffnung hingeben, die längst und innig verbündeten Mitstände werden sich in dieser Frage nicht trennen, sondern in der Gründung eines eigenen, die gleiche Bedeutung und die gleichen hohen, andererseits nicht zu erlangenden Vortheile sehen; sie werden somit den gegebenen Anlass benutzen, dieses erhabene Werk zu gründen, sich dieses schönste Denkmal religiös-politischer Einigkeit und Einheit zu setzen; sie werden erkennen, dass die anständige Gründung desselben für sie keine materielle Unmöglichkeit ist, und daher in religiöser Beziehung ihren natürlichen Einheits- und Mittelpunkt unter und nicht ausser ihnen suchen wollen in unnatürlichen Annexionen, worin sie einfluss- und bedeutungslos verschwinden. Lasst uns daher in jener erhabenen Gesinnung und Einigkeit ein Werk berathen, wie es stets die Väter thaten, ein Werk, dessen Gründer die spätern Nachkommen noch segnen werden."

Da Uri die Geschäftsleitung abgelehnt hatte, so wurde gleichzeitig von der Regierung von Obwalden auf den 20. Februar eine Conferenz der drei Urkantone nach Beckenried ausgeschrieben, die indessen wegen eingetretener Hindernisse wieder abbestellt werden musste.

Inzwischen, nämlich am 14. Februar, gelangte die Regierung von Uri mit der Bitte an das bischöfliche Ordinariat in Chur, die provisorische Administration des dortigen Diözesanbezirkes „auf bisherigem Fusse eines guten gegenseitigen Einvernehmens fortbestehen zu lassen", bis die Berathungen der Urkantone zu einem definitiven Resultat herangereift sein werden. Als Gründe hiefür wurden angegeben, dass die diessfälligen Verhandlungen kein schnelles Ergebniss erwarten lassen, dass das Provisorium nach dortiger Wahrnehmung keine erheblichen Inconvenienzen zur Folge gehabt, und dass, soferne man auf der Aufhebung desselben beharren würde, der Entscheid über den sofortigen Anschluss an das Bisthum Chur, oder an ein anderes schon bestehendes oder neu zu gründendes Bisthum unter obwaltenden Umständen sehr schwierig und gründlicher Erwägung würdig erscheine.

Das hochwürdige Ordinariat ertheilte hierauf unterm 22. Februar die beruhigendsten Zusicherungen und fügte namentlich bei: „Es wäre bemühend, wenn in den betreffenden Administrationstheilen das Missverständniss so weit gehen sollte, im Ernste eine eben so unzeitige wie unbefugte Unterbrechung der bisher bestandenen vom hl. Stuhl übertragenen provisorischen Pastoration zu befürchten, da sie nur von diesem zurückgezogen werden kann. Die pro-

visorische Pastoration hat demnach für alle administrirten Theile so lange zu dauern, bis der heilige Stuhl in eine erwünschlichere Bisthumsorganisation einzutreten veranlasst sein wird."

In diesen Worten wollte vielseitig ein Einlenken zur (? !) Revocation der Kündigung des Provisoriums erblickt werden; allein eine auf der folgenden Conferenz der Urkantone auftragsgemäss durch den bischöflichen Commissar von Schwyz abgegebene Erklärung erwies diese Auffassung als unrichtig.

In der Voraussicht der baldigen Versammlung der Conferenz wurden die beiden Ruralkapitel von Schwyz und March zur Vorberathung der Bisthumsangelegenheit und zur Wahl von Deputirten behufs einer Conferenzverhandlung sowohl mit Abgeordneten der Regierung, als mit denjenigen der beiden übrigen Urstände eingeladen. Das Kapitel der March beschränkte sich auf allseitigen Austausch der Ansichten und die Wahl seiner Deputirten, während dasjenige von Schwyz seinen Abgeordneten zwar nicht eine bindende Instruction, wohl aber die Direction ertheilte, dass sein angelegentlicher Wunsch dahin gehe, beim Bisthum Chur zu verbleiben, sowie dass die hohen Stände Uri und Unterwalden sich ebenfalls diesem Bisthum anschliessen.

Am 6. März fand dann auf dem Rathhaus in Schwyz die Conferenz der Abgeordneten beider Kapitel und der Regierung statt, welche für die Politik des Standes Schwyz in der Bisthumsangelegenheit im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte aufstellte, welche vom Regierungsrath am 15. gl. M. genehmigt wurden:

1. Schwyz soll sich bestreben, die Trennung der Urkantone in ihren Diözesanverhältnissen zu verhindern;
2. daher habe es auf Grund des von Obwalden ausgegangenen Organisationsplanes die Frage der Gründung eines dreiörtigen Bisthums mit den übrigen Urständen freundnachbarlich mitzuberathen;
3. als integrirender Theil des Bisthums Chur habe es darauf anzutragen, dass auch die Erklärungen des hochw. Bischofes von Chur entgegen zu nehmen seien.

Am 7. April versammelte sich endlich in Beckenried die längst angebahnte Conferenz der Urkantone. Die von Obwalden entworfene Bisthumsorganisation wurde, mit Ausnahme des finanziellen Theils, berathen, wobei jedoch der Abgeordnete des Ruralkapitels Schwyz laut erhaltener Direktion auch die Idee eines gemeinsamen Anschlusses der drei Urkantone an das Bisthum Chur in Anregung brachte. Der endliche Beschluss, an welchem jedoch, sowie an der Berathung des von Obwalden vorgelegten Entwurfes, Uri, weil ohne jegliche Instruktion, keinen Antheil nahm, ging dahin:

1. „Es sei von der Conferenz eine Commission niederzusetzen, welche einen gemeinsamen allen Verhältnissen angemessenen Vorschlag zur weitern Regelung ihrer Bisthumsverhältnisse zu entwerfen hat.
2. Behufs dieser Arbeit sollen der Commission sowohl der vom hohen Stand Obwalden vorgelegte Organisationsentwurf, wie er aus den Berathungen der Conferenz hervorgegangen, behufs zu besorgender Redaction, als auch die Uebereinkunft des hohen Standes Schwyz mit dem Bischof von Chur vom Jahr 1824 für Anschluss an dieses Bisthum, sowie die frühern Bisthumsverhandlungen der drei Urkantone als Stoff zu ihren Berathungen eingehändigt werden.
3. Die Commission erhält Vollmacht, sich sowohl mit den Regierungen der Urkantone, als mit den betreffenden kirchlichen und weltlichen Behörden zur Lösung ihrer Aufgabe in Correspondenz und in's Einvernehmen zu setzen.

4. Die Commission wird die Conferenz zur Anhörung und Würdigung ihrer Vorschläge wieder einberufen, sobald diese letztern von ihr vorberathen sein werden."

XX. Uebereinkunft des kath. Grossrathscollegiums des Kts. St. Gallen mit dem h. Stuhle über Reorganisation des Bisthums St. Gallen vom 7. November 1845.

Inter Reverendissimum et Excellentissimum Dominum *Hieronymum de Andrea,* Archiepiscopum Melitenum, ad Confoederationem Helveticam Nuntium Apostolicum etc. etc. Sanctitate Sua Summo Pontifice *Gregorio P. P. XVI.* delegatum, et inter D. D. *Jacobum Baumgartner,* Consiliarium Gubernii, et *Leonardum Gmür,* membrum Senatus administrativi Catholicorum Pagi Sangallensis, nomine et mandato supremi Consilii catholici et a Senatu administrativo Catholicorum ejusdem Pagi ad hoc delegatos, Negotiis in re compositis post sibi mutuo tradita legitima et authentica suæ cujusque facultatis instrumenta, mutua tamen approbatione suprema, equidem pro Pago Sangallensi consensu supremi Consilii catholici et sanctione Magni Consilii ejusdem Pagi reservatis, de sequentibus articulis conventum est: Art. 1. Diœcesis Sangallensis, unione cum Diœcesi Curiensi soluta, in proprium et individuum Episcopatum pro incolis catholicis Pagi Sangallensis intra geographicos ejusdem terminos denuo constituitur. Art. 2. Episcopus residebit ad Ecclesiam primariam Catholicorum Pagi Sangallensis, quæ, servata sua qualitate parochialis Ecclesiæ nomen Ecclesiæ cathedralis Sancti Galli obtinebit. Art. 3. Novum Ecclesiæ cathedralis Sangallensis Capitulum quinque constabit Capitularibus residentialibus, unica nempe dignitate Decani, et quatuor Canonicis, atque insuper octo Canonicis foraneis sive ruralibus vel titularibus nuncupandis, ac tribus Presbyteris auxiliariis vel Vicariis. Art. 4. Animarum parochianorum cura habitualis erit penes Capitulum residens, quam modo hucusque usitato adjutum tribus Coadjutoribus jam existentibus exercebit. Vicarii autem tres prædicti Capitulo ultra adjungentur tam in servitium Ecclesiæ in sacris functionibus peragendis, quam in subsidium exercendæ curæ animarum. Art. 5. Canonici residentiales ordinarie Senatum Episcopi constituent, et in rebus gubernandæ Diœcesis atque in regendo et curando Seminario ipsi inservient, nec non servitio divino publico ad Ecclesiam Sancti Galli providebunt. Ad præscriptum canonicarum sanctionum Episcopus uni ex Capitularibus pœnitentiarii, alteri vero theologi officia mandabit, qui statutis diebus doctrinam catholicam docebit. Art. 6. Pro prima electione Episcopi supremus Senatus catholicus Pagi Sangallensis Sedi Apostolicæ exhibebit notulam quinque clericorum eligibilium, ex quibus S. Pater Episcopum nominabit, cui insimul institutionem canonicam conferet. Art. 7. Quovis modo eveniente vacatione sedis episcopalis Sangallensis jus electionis novi Episcopi penes Capitulum cathedrale residet, atque a Canonicis tam residentibus quam foraneis seu titularibus infra spatium trium mensium a die obitus Episcopi computandum exequendum est. Electus supremo Consilio catholica persona non ingrata esse debet. Art. 8. Si electio canonice peracta agnoscetur, et juxta formam pro Episcopatibus in Helvetia usitatam de ipsius Electi qualitatibus ad sacrorum canonum normam rite constiterit, Summus Pontifex Electo canonicam institutionem præstabit. Art. 9. Ut quis ad dignitatem Episcopi eligibilis sit, præter qualitates canonicas requiritur, ut eligendus sit Presbyter e Clero diœcesano, et in Diœcesi ipsa Sangallensi per plures annos curæ animarum, tradendis litteris, vel administrandæ Diœcesi merito ed distinctione incubuerit. Art. 10. Episcopus Sangallensis coram Deputatis Gubernii Pagi emittet fidelitatis juramentum

juxta formulam a Sancta Sede approbandam. Art. 11. Capitulum cathedrale prima vice hunc in modum constituetur: postquam Episcopus Sanctæ Sedis auctoritate fuerit institutus, a Summo Pontifice ipsi committetur, ut ipsius nomine Decanum et Canonicos tam residentes quam foraneos et Vicarios Capituli talibus ex Presbyteris eligat, qui Senatui administrativo catholico non sint ingrati, iisque canonicam conferat institutionem. Art. 12. In futuris autem vacationibus pro Decanatu Episcopus ex ordine Canonicorum tam residentium quam foraneorum tres Candidatos Senatui administrativo catholico exhibebit, e quibus Senatus Decanum nominabit; nominatus vero antequam suæ præbendæ possessionem capiat reditusque percipiat, institutionem canonicam a Sede Apostolica obtinere debebit. Ex reliquis quatuor Canonicatibus residentialibus, ad duos quidem nominabit Senatus administrationis catholicus, et nominati institutionem canonicam a Summo Pontifice ut supra impetrabunt: ad duos alios nominabit Episcopus, qui et nominatis canonicam conferet institutionem. Art. 13. Pro quovis Canonicatu foraneo, quotiescunque vacaverint, Senatui administrativo catholico intra sex hebdomades a die vacationis computandas exhibenda est notula quinque Candidatorum, qui requisitis qualitatibus instructi sint; Senatus sibi minus placituros intra sex alias hebdomades si vult excludet, relictis tamen in quolibet casu tribus ad liberam nominantis optionem, ex quibus dein intra mensis spatium Canonicus eligitur hac ratione: Pro Canonicatibus, qui in mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris et Novembris vacaverint, Episcopus Senatui administrativo catholico supra memoratam proponet nominationis notulam, et Capitulum Canonicorum tum residentium tum foraneorum e Candidatis in notula remanentibus Canonicum nominabit, qui postea canonicam institutionem ab Apostolica Sede obtinere ut supra debebit; pro Canonicatibus, qui reliquis anni mensibus vacaverint, Capitulum Senatui administrativo catholico nominationis notulam proponet, et e Candidatis, qui in notula remanserint, Episcopus Canonicum eliget, cui et canonicam institutionem conferet. Tres Vicarii semper ab Episcopo libere ex Clericis Pagi eligibilibus nominantur et ab ipso canonice instituuntur. Art. 14. Eligibiles pro Canonicatu sunt Presbyteri sæculares, qui habeant requisita canonica in genere, et in specie sint Diœcesani Sangallenses ibidemque diutius in cura animarum cum zelo et prudentia versati, aut aliis functionibus ecclesiasticis addicti, vel Curiæ episcopalis aut Seminarii directione aut munere docendi bene meriti et insigniter commendati ac præfulgentes. Art. 15. Seminarium pro informandis Clericis Diœcesis Sangallensis jam institutum juxta præscripta Ecclesiæ sub directione Episcopi erit. Senatus administrativus catholicus eidem pro sua conditione hucusque servata congruentem habitationem et fundos assignabit. Art. 16. Episcopo proventus annui 4000 florenorum rhenanorum, Decano capituli reditus annui 1200 fl., cuivis vero reliquorum quatuor Canonicorum florenorum 1000, et cuilibet trium Vicariorum florenorum 400 constituentur et assignabuntur. Canonici foranei, quotiescunque in Capitulum convocantur, congruam gratificationem accipient. Reditus Canonici, cui parœciæ administratio delata fuerit, usque ad summam florenorum 1200 augebuntur. Art. 17. Præter memoratos annuos reditus Episcopo, Decano, et cuilibet reliquorum Canonicorum residentium liberæ et eorum dignitati congruæ habitationes simulque Vicariis necessaria habitandi loca assignabuntur et sumptibus Senatus administrativi catholici sartis tectis conservabuntur. Pariter Episcopo et Curiæ episcopali pro regimine Diœcesis, Cancellaria et Archivo, nec non Seminario clericali loca requisita gratis conferentur. Art. 18. De regulis sportularum taxarumque quocunque titulo exquirendarum sive pro impensis Cancellariæ sive pro sessionibus Senatus episcopalis in causis ecclesiasticis præcipue matrimonialibus Episcopus cum Senatu catholico conveniet. Art 19. De reditibus mensæ episcopalis, qui sede vacante accrescant, dimidium Episcopo

successori competet, ut habeat unde primis domus suæ necessitatibus possit providere; reliqua pars vero Vicario Capituli adveniet. Art. 20. Pro constituenda et tuenda dotatione tum sustentationis Ecclesiæ cathedralis et Seminarii clericalis, tum proventuum et redituum Episcopi et Capituli hæ summæ capitales et respondentes fundi titulis rite et secure hypothecatis constituentur et assignabuntur, et tamquam dotatio illorum inalienalibis declarabuntur: a. Ecclesiæ cathedrali et præbendis eidem adjunctis flor. 200,000, quorum tituli extant jam et asservabuntur in Archivo ejusdem Ecclesiæ; b. Seminario clericali et huic adjunctæ præbendæ flor. 75,000, quorum tituli in eodem Cathedralis Archivo extant et asservabuntur; c. Mensæ episcopali et reliquis præbendis Capituli flor. 160,000, quorum tituli simul ac Bulla pontificia de reorganisatione Episcopatus Sangallensis fuerit promulgata, deponentur et asservandi exinde erunt in Archivo episcopali. Art. 21. Insuper expressis terminis declaratur et sancitur, Ecclesiæ cathedrali et Seminario clericali proprias dotationes ipsis collatas in præsenti capitalium summa omni casu tute esse conservandas. Art. 22. In favorem administrandæ Diœcesis omnia et singula documenta qualiacunque sint, quæ ad Diœcesim Sangallensem spectant, e scriniis veterum Archivorum episcopalium extracta in novam Cancellariam episcopalem tradenda sunt. Art. 23. Quodsi in posterum alii quoque Pagi cum incolis suis catholicis ad Diœcesim Sangallensem accedere velint, dispositiones ad hoc requisitæ ulteriori conventioni reservantur. Quæ conventio in duplo scripta a delegatis utriusque partis contrahentium subscripta et obsignata, postquam ratificationes in exordio reservatæ fuerint enuntiatæ, executioni mandanda est. Actum Lucernæ die septima Novembris anno millesimo octingentesimo quadragesimo quinto (7. Novembris 1845).

XXI. Beschluss des kath. Grossrathscollegiums betr. Genehmigung der Uebereinkunft über Reorganisation des Bisthums St. Gallen vom 14. November 1845.

Das katholische Grossrathscollegium des Kantons St. Gallen, nach Anhörung des Berichtes über die vom katholischen Administrationsrathe mit dem heiligen Stuhle für Reorganisation des Bisthums St. Gallen gepflogenen Unterhandlungen und nach Ansicht der gegenseitig ausgewechselten Erklärungen, beschliesst:

Vorstehender, zwischen Sr. Excellenz Monseigneur d'Andrea, Erzbischof von Melitene, apostolischer Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Namens Sr. Heiligkeit Papst Gregor XVI., und den Abgeordneten des katholischen Administrationsrathes, den Herren Regierungsrath Jacob Baumgartner und Administrationsrath Leonhard Gmür, Namens des katholischen Gressrathscollegiums, unter Ratificationsvorbehalt am 7. November in Luzern abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend Reorganisation des Bisthums St. Gallen ist hiemit die Genehmigung des katholischen Grossrathscollegiums ertheilt, und es soll für dieselbe die Sanction des Grossen Rathes des Kantons eingeholt werden.

XXII. Beschluss über Ausführung des Bisthumsconcordates v. 11. März 1847.

Das katholische Grossrathscollegium des Kantons St. Gallen, für Ausführung des mit dem heiligen Stuhle über Reorganisation des Bisthums St. Gallen unterm 7. November 1845 abgeschlossenen Concordates, und in der Absicht, mittelst Modification des unterm 21. November 1845 erlassenen Beschlusses die Hindernisse, welche der Einführunng der neuen Organisation des Bisthums noch entgegenstehen, zu beseitigen, beschliesst:

Art. 1. Zum Bischof von St. Gallen kann nur ein Weltgeistlicher gewählt werden, welcher im Sinne des Art. 9 des Concordates wenigstens während fünf Jahren in der Diöcese St. Gallen selbst entweder ein Canonicat, oder eine Pfarrstelle, oder endlich ein Lehramt an einer höhern Lehranstalt bekleidet hat. Derselbe muss überdies dem katholischen Grossrathscollegium eine genehme Person sein; die Art und Weise, in welcher sich dieses Collegium darüber jeweilen auszusprechen haben wird, ist durch das von ihm am 18. Februar 1846 aufgestellte Regulativ festgesetzt worden.

Jeweilige Bischofswahl ist, bevor für dieselbe die päpstliche Confirmation eingeholt wird, in Gemässheit des Art. 15 des confessionellen Gesetzes vom 26. Januar 1832, zur Placetirung dem Regierungsrathe anzuzeigen.

Art. 2. Für den Fall, wo eine vom Capitel getroffene Bischofswahl nicht nach den canonischen Regeln vorgenommen, oder der Gewählte nicht mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüstet befunden und demselben desswegen die im Art. 8 des Concordates vorbehaltene canonische Einsetzung versagt würde, soll jeweilen bei dem heiligen Stuhle die Concession nachgesucht werden, dass das Capitel mit Beachtung der gegebenen Vorschriften eine neue Wahl vornehmen dürfe.

Art. 3. Vor dem Amtsantritt hat der gewählte Bischof gemäss Art. 10 des Concordates in die Hände der Abgeordneten der Regierung des Kantons nach folgender Formel den Eid der Treue zu leisten:

„Ego juro et promitto ad sancta Dei Evangelia fidelitatem ed obedientiam constitutio i et legibus Pagi. Item promitto promovere salutem Reipublicæ, ejusque detrimenta avertere, et curare, ut in meis Diœcesanis amor erga Patriam, et observantia erga auctoritatem legitimam foveatur et augeatur. Hæc me fideliter servaturum coram Deo promitto, cum jam in libero atque illimitato Religionis Catholicæ exercitio per ipsam pagi Constitutionem confirmato plenam mihi libertatem stabilitam intelligam ad omnia mea erga Deum et Ecclesiam officia fideliter implenda."

Art. 4. Da von Seite des heiligen Stuhles die bestimmte Zusicherung ertheilt ist, dass aus der üblichen Formel des Eides, welchen die Bischöfe Seiner päpstlichen Heiligkeit beim Antritt ihres Amtes abzulegen haben, die Stelle: „Hæreticos, schismaticos et Rebelles eidem Domino nostro vel successoribus prædictis pro posse persequar et impugnabo" für die Bischöfe von St. Gallen wegbleiben solle, so wird der Administrationsrath fürsorgen, dass darüber durch Mittheilung des bei der Consecration eines jeweiligen Bischofs abzufassenden Verbalprocesses befriedigender Ausweis geleistet werde.

Art. 5. Die Einverleibung des Bisthums St. Gallen in einen Metropolitanverband bleibt einer künftigen Verständigung mit andern Diöcesen der Schweiz und einer diesfälligen Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhle hiemit ausdrücklich vorbehalten, so dass durch eine dermalige Immediat-Unterordnung der Diöcese St. Gallen ihren bezüglichen Rechten für die Folge kein Eintrag geschehen solle.

Art. 6. Die Pastoration über die Pfarrangehörigen der Hauptkirche darf durch die im Art. 4 des Concordates ausgesprochene Uebertragung derselben auf das Residentialcapitel in keiner Weise geschmälert werden.

Art. 7. Die in Art. 4 des Concordates dem Capitel beigegebenen drei Vicarien treten an die Stelle und in die nämlichen Pflichten und Obliegenheiten der bisherigen vier Hülfspriester ein.

Art. 8. Da zufolge Art. 11 des Concordates auch für die erste Bestellung des Cathedralcapitels dem Administrationsrathe die Ausübung einer Exclusive zusteht, so wird zu diesem Zwecke der Bischof demselben vorher eine Vor-

schlagsliste mittheilen und seine diesfälligen Entgegnungen beachten. Es dürfen jedoch bei dieser Besetzung die wohlerworbenen Besitzrechte auf die dem Capitel einverleibten Pfründen nicht beeinträchtiget werden.

Art. 9. Sowohl bei der ersten Bestellung, als bei künftigen Ergänzungen des Capitels soll für die Wahlen sämmtlicher Residentialcanoniker und Vicarien, ihrer canonischen Einsetzung vorgängig, durch den Administrationsrath das Placet des Regierungsrathes eingeholt werden.

Art. 10. Bei der in Art. 20 des Concordates ausgeworfenen Dotationssumme für die bisthümliche Einrichtung hat es sein Bewenden und es dürfen keine weitern Dotationsforderungen hiefür, welcher Art immer, an den katholischen allgemeinen Fond oder an andere Fonde der katholischen Corporation gemacht werden. Eben so wenig können dieselben zur Bestreitung von Firmungs- und Visitationskosten oder für Besoldung eines Actuars oder anderer Angestellten des Bischofs weiter in Anspruch genommen werden. Die Zinsüberschüsse von den betreffenden Dotationen sollen zu dem entsprechenden Capital geschlagen werden.

Art. 11. Den Residentialcanonikern werden in Gemässheit des Art. 17 des Concordates jene Wohnungen angewiesen, welche bisher für die damit verbundenen Pfründen und Stellen bestimmt waren, oder solche, die ebenmässig für den standesmässigen Bedarf genannter Canoniker genügen.

Art. 12. Sogleich nach erfolgter Sanction des Concordates soll das in Art. 20 litt. c. bezeichnete Capital von fl. 160,000 ausgeschieden, in eine besondere Lade deponirt und gleich den übrigen Fonden der katholischen Corporation vom Administrationsrathe wie bisher verwaltet werden.

Art. 13. Der Administrationsrath wird beauftragt, die weitern, zum Vollzuge des Concordates erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 14. Durch gegenwärtigen Beschluss ist das unterm 21. November 1845 für Ausführung des Bisthumsconcordates vom 7. November 1845 erlassene Decret zurückgezogen und aufgehoben.

Art. 15. Für gegenwärtigen Beschluss soll die Sanction des Grossen Rathes eingeholt werden.

XXIII. Beschluss des Grossen Rathes, der den Beschlüssen sub XX. XXI. XXII. das staatliche Placet ertheilt v. 11. März 1847.

Der Grosse Rath des Kantons St. Gallen, nach Ansicht und Prüfung des in Gemässheit des Gesetzes vom 26. Januar 1832 über die gesönderte Besorgung der Angelegenheiten beider Confessionen, Art. 8, der Sanction unterstellten Concordates, betitelt: „Uebereinkunft des katholischen Grossrathscollegiums des Kantons St. Gallen mit dem heiligen Stuhl über Reorganisation des Bisthums St. Gallen vom 7. November 1845“ — so wie des Beschlusses des katholischen Grossrathscollegiums des Kantons St. Gallen, d. d. 11. März 1847, für Ausführung des Bisthumsconcordates vom 7. November 1845.

Nachdem sich ergeben, dass jene Uebereinkunft in Verbindung mit dem gleichzeitig zur Sanction vorgelegten „Beschluss des katholischen Grossrathscollegiums, d. d. 11. März 1847, für Ausführung des Bisthumsconcordates vom 7. November 1845“ weder mit Verfassung und bestehenden Gesetzen in Widerspruch stehen, noch die Rechte des Staates überhaupt gefährden und beeinträchtigen, sowie auch, dass sie von verfassungsmässiger Behörde ausgegangen sind, beschliesst:

Dem Eingangs erwähnten Concordat, betitelt: „Uebereinkunft des katholischen Grossrathscollegiums des Kantons St. Gallen mit dem heiligen Stuhl über Reorganisation des Bisthums St. Gallen, vom 7. November 1845“ in Ver-

bindung mit dem Beschluss des katholischen Grossrathscollegiums des Kantons St. Gallen, d. d. 11. März 1847, für Ausführung des Bisthumsconcordates vom 7. November 1845 ist, unter Vorbehalt aller dem Staate zustehenden hoheitlichen Rechte in seinen Beziehungen zur katholischen Kirchengenossenschaft, sowie der durch Art. 8 der Verfassung ausgesprochenen Gewährleistung der freien und uneingeschränkten Ausübung des neben dem katholischen gleichberechtigten evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes die Sanction ertheilt.

XXIV. Päpstliche Bulle Instabilis rerum v. 12. April 1847, die Circumscription des Bisthums St. Gallen betr.

Pius Episcopus Servus Servorum Dei Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Instabilis rerum humanarum natura haud raro sibi postulat, ut quæ Apostolica Auctoritate in majus Catholicæ Ecclesiæ bonum olim statuta sunt, eadem profecto immutatis locorum ac temporum circumstantiis aut ex parte tantum aut penitus immutentur. Jam vero celeberrimum apud Helveticos ad hæc fere tempora Monasterium floruit cui Beatus Gallus Abbas Hiberniæ finibus ortus tum vitæ innocentia, tum Columbani consuetudine ac fidei Orthodoxæ prædicatione inter Alemannas gentes suscepta omni laude cumulatus non tandum illustre apud omnes sui ipsius nomen sed fulgidissima quoque Christianarum virtutum exempla reliquit. Ex hujusce loci sanctitate Christi bonus odor diu afflavit, illumque Fidelium pietas donationibus auxit ac Summi Pontifices pluribus, eisdemque præclarissimis privilegiis donarunt. Verum prope finem elapsi Sæculi Cœnobium ipsummet e pristino dignitatis gradu decidisse boni omnes doluerunt. Cum itaque sub Anno Millesimo Octingentesimo vigesimo tertio Sanctæ Memoriæ Pius Septimus Prædecessor Noster ex cognita ac plane sibi perspecta illorum temporum difficultate probe nosset nullam jam spem superesse Cœnobium ipsummet in veterem splendorem revocandi studia curasque suas in id contulit, ut spirituali saltem eorum fidelium procurationi rite consultum esse qui jurisdictioni Abbatis pro tempore ipsius Monasterii in antecessum suberant Hoc sane consilio Litteras Apostolicas edidit quarum initium „Ecclesias, quæ antiquitate“ iisque, suppresso præfati Monasterii statu, jura quibus ejusdem Abbates fruebantur, prorsus abolevit, atque in Ecclesia a Sancto Gallo nuncupata Cathedram Episcopalem erexit ea tamen lege, ut nova Episcopalis Sangallensis Ecclesia alteri item Episcopali Ecclesiæ Curiensi perpetuo uniretur et ab uno eodemque Antistite, qui Curiensis simul et Sangallensis foret, in posterum nuncupandus æque principaliter regeretur. Attamen vix emenso paucorum annorum curriculo factum est, ut Curiensis Episcopus præpeditus fuerit, quominus Sangallensem Ecclesiam procuraret. Itaque fel. record. Gregorius Decimus Sextus immediatus Prædecessor Noster graviora damna præsentiens, quæ in rem Catholicam et animarum salutem cessura essent, nisi quæ prioribus Apostolicis Litteris salubriter inducta fuerant, ad illorum temporum conditionem quo melius fieri potuerit, accommodarentur, a Congregatione Venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalium rebus Consistorialibus præposita decretum ferri justis quo Sangallensis Ecclesia a Curiensi Diœcesi sejungeretur, donec aliter a Sancta Sede provisum fuerit. Modo autem cum opportuna sese obtulerit occasio perpetuo ac peremptorie firmandi quæ ad tempus tantummodo statuta fuerant, supplicationibus ac votis obsecundare cupientes Catholici gregis in Helvetico Pago degentis, quem appellant „Cantone di San Gallo“ cunctis quæ inspicienda erant, matura deliberatione perpensis, contrariis quibuscumque licet speciali mentione, vel revocatione dignis minime obstantibus, motu proprio, et Apostolicæ potestatis plenitudine Episcopatum Sangallensem, qui per Aposto-

licas Litteras „Ecclesias quæ antiquitate“ postridie Kalendas Julii anni millesimi octingentesimi vigesimi tertii exaratas noviter erectus et curiensi Ecclesiæ conjunctus fuit, ab uno dumtaxat Episcopo gubernandus, ab eadem Curiensi Ecclesia perpetuum in modum dividimus et separamus cum universo Sancti Galli territorio, quod vocant „Cantone di San Gallo“ ita nempe ut omnia et singula, quæ inibi existunt loca, Parœciæ, Ecclesiæ, et Monasteria, Cœnobia, Oratoria et pia Instituta nec non quæcumque sæcularia et regularia Beneficia, itemque Clerici, Presbyteri, Beneficiati, Religiosi, et Laici cujuscumque gradus, status, Ordinis et condititionis subtrahantur ac perpetuo eximantur a jurisdictione Episcopi pro tempore Curiensis. Volumus præterea, ut Episcopatus Sangallensis ita a Curiensi prorsus separatus et distinctus suum habeat Antistitem, qui dein Sangallensis tantummodo nuncupandus erit; Eique designetur, et perstet constituta Sedes cum residentia in præcipua Urbe Sancti Galli, ac maneat illi Cathedra et dignitas Episcopalis in Eadem Ecclesia Sancti Galli Abbatis ad Cathedralis honorem evecta, ubi conservata etiam pristina illius parochialitate, tam quæ a Canonicis, tam quæ ab Antistite peragi solent, de more persolvantur. Fines vero hujusce Diœceseos iidem maneant, qui prælaudatis Apostolicis Litteris „Ecclesias quæ antiquitate“ constituti fuerant, ii scilicet, quibus in præsenti Territorium seu Pagus Sancti Galli continetur, proindeque omnia et singula, quæ ibidem nunc reperiuntur Loca, Parœciæ, Ecclesiæ, et Monasteria, Cœnobia, Oratoria, pia Instituta, et quæcumque Sæcularia et Regularia Beneficia una cum Clericis, Presbyteris, Beneficiatis, Religiosis et Laicis cujuscumque gradus, status, Ordinis, et conditionis in posterum, dummodo speciali non gaudeant exemptione. perpetuo subsint Ordinariæ jurisdictioni Episcopi pro tempore Sangallensis. Quod si ab aliis quoque Helvetiæ Pagis aliquando postulari contigerit, ut ipsi uniantur, sive, ut ajunt, incorporentur Sangallensi Diœcesi, Nobis ac Successoribus Nostris Romanis Pontificibus super ejusmodi negotio judicium in Domino reservamus. Quibus positis atque statutis quum sit necessarium istiusmodi Episcopatui Sangallensi assignari Mensam adeo congruam ut ejus pro tempore futurus Antistes valeat tueri Episcopale decus, impensisque sufficere, quæ necessaria sunt pro suæ Diœcesis regimine atque administratione, volumus ac mandamus, ut Mensa ejusdem Episcopatus perpetua assignatione et adjudicatione constituatur in tot Capitalibus et fundis omnino tutis atque ab omni vinculo prorsus liberis, quot possint suppeditare annuos reditus a quovis onere et impendiis purgatos usque ad quatuor saltem florenorum Rhenanorum millia. Præterea quum opporteat etiam, ut pro Antistite Sangallensi domus Episcopalis præsto sit, idcirco statuimus, ut juxta inita consilia et factas sponsiones statim in proprias et satis commodas aedes pro decenti habitatione, ac residentia Episcopi Sangallensis, nec non pro ejus Curia et Cancellaria Ecclesiastica congrua ædificia adsignentur, eaque quantum fieri poterit proximiora Ecclesiæ Cathedrali Sancti Galli, atque ita, ut perpetuo sumtibus Senatus Administrativi Catholici Sancti Galli sarta tecta serventur. Posthæc, ut in antedicta Cathedrali Ecesesia Sancti Galli, quantum in præsentiarum fieri potest, divini cultus splendori decenter consultum sit, utque Episcopus pro tempore Sangallensis Canonicorum collegio non careat, qui eidem consilio, atque opera inserviat decernimus, ac mandamus, ut Capitulum Cathedrale Sancti Galli interim constituatur ex quinque residentialibus Canonicis Capitularibus, quorum alter unicam post Pontificalem præ se ferat dignitatem nomine Decani, alteri autem juxta Canonicarum functionum præscriptum commissa sint munia Canonici Theologi, alteri demum Canonici Pœnitentiarii officia, quæ, ut rite a singulis expleantur, Episcopus advigilabit. Hisce autem quinque Canonicis perpetuo adsciscantur Octo Canonici foranei, sive rurales, sive etiam titulares nuncupandi; atque insuper adjungantur tres Præbendæ pro totidem Presbyteris Vicariis nuncupandis, qui tum Eccleciæ

in Sacrarum functionum exercitio inserviant, tum in subsidium exercendæ curæ Animarum adhibeantur, facta siquidem singulis præsignatis Ecclesiasticis Viris facultate de ferendi libere liciteque tam in dicta Cathedrali Sancti Galli, quam extra illam, quoties nempe capitulariter, sive ad supplicationes publicas sive ad sacra solemnia, sive ad alios Ecclesiasticos actus convenerint indumenta atque insignia quibus respective uti solent Dignitates et Canonici residentiales itemque Canonici foranei, sive rurales sive simpliciter titulares atque Presbyteri auxiliares cæterorum Capitulorum Cathedralium propius extantium in Helvetia, iis tamen indumentis seu insignibus exceptis, quæ ex speciali gratia vel privilegio obtenta fortasse fuerint. Quæ quidem res, ut ea, qua par est, ratione exitu compleantur, Exequutori harumce Nostrarum Litterarum deinceps a Nobis deputando curam committimus, hæc eadem insignia perpetuum in modum præfiniendi. Istiusmodi autem Capitulo potestatem facimus conficiendi licet ex integro statuta Capitularia, Ordinationes, atque Decreta sacris porro Canonibus Apostolicisque Constitutionibus penitus consentanea, quæ scilicet ab Ordinario Antistite Sangallensi expendenda probandaque sint, ut vim ac robur accipiant. Idemque insuper Capitulum frui volumus omnibus et singulis gratiis, honoribus, prærogativis, privilegiis atque indultis, quibus gaudent et fruuntur cætera Ecclesiarum Cathedralium Capitula in Helvetia, dummodo legitime in usu sint, nec fuerint ex peculiari concessione vel titulo oneroso concessa. Cum ex antedictis in prælaudata Ecclesia Sancti Galli prisca Parochialitas adservari perpetuo debeat, Apostolica Auctoritate decernimus, ut ejusdem Parœciæ cura habitualis sit penes Cathedrale Capitulum, a quo eadem rite sancteque exerceatur per Canonicum Vicarium modo jam ibi usitato deputandum, atque ex præscripto sacrorum Canonum prævio examine ab Episcopo Diœcesano approbandum, Ipsi autem Canonico Vicario in procuratione Parœciæ auxilio erunt tum Coadjutores jam præexistentes tum etiam tres illi Vicarii Capitulo Cathedrali uti præfertur nunc adjungendi. Qui utique Altari inservit, de Altare vivere debet; ideoque mandamus, ut certæ ac congruæ præbendæ in Capitalibus seu fundis stabilibus constituantur, quæ unicuique reddant annuos ab omnibus expensis purgatos census, videlicet pro Dignitario Canonico Decano Rhenanos florenos usque ad Mille supra bis centum, pro unoquoque autem ex reliquis Quatuor Canonicis residentialibus usque ad ejusdem valoris florenos Mille, ac demum pro unoquoque ex tribus antedictis Vicariis florenos ipsius valoris usque ad quatuor centum; adjecta tamen conditione, ac lege ut ceteri Canonici foranei antedicti, quoties in Capitulum convocentur, congruam toties gratificationem assequantur; utque præbenda illius Canonici, cujus administratio Parœciæ Cathedralis concredita fuit, augeatur usque ad valoris prædicti florenos Mille supra ducentos. Quemadmodum vero in more positum est, atque Ecclesiasticæ Præscriptiones indicunt magis magisque promovendæ in sacris functionibus Capitularium assiduitati ac frequentiæ præcipimus, ut in Capitulum sive Cathedralem Ecclesiam Sancti Galli quotidianæ distributiones certo modo, ac ratione inter præsentes distribuendæ inducantur, vel interim punctaturæ saltem seu mulctæ constituantur, quæ certo item modo ac ratione iis ex Capitularibus infligantur, qui sacris ejusdem Cathedralis Officiis absque justa causa non interfuerint. Unicuique vero ex præsignatis Decano et Canonicis Capitularibus residentialibus, nec non ex præfatis Presbyteris Vicariis pro respectivo singulorum gradu totidem aptas domus sive habitationes assignamus, quo magis fieri poterit Cathedrali Templo proximiores, quarum manutentionis onus Senatui Administrativo Catholico Pagi Sangallensis incumbet. Necesse insuper est, ut congrui stabiles ac liberi reditus in Capitalibus et fundis stabilibus constituantur, quibus nedum fabricæ Cathedralis incolumitati ac splendori, verum etiam sacræ supellectili vel comparandæ ubi opus fuerit vel reficiendæ et aliis quibuscumque pro decenti divini cultus exercitio sustinendis expensis

occurri possit. Hoc autem in loco temperare Nobismetipsis non possumus, quin Ecclesiasticum Seminarium omnibus et singulis futuris Episcopis novae Sangallensis Diœceseos maximo quo possumus animi ardore commendemus. Exinde enim certa spes affulget Ecclesiastici Ordinis rite supplendi, unde populi salus potissimum pendet. Idcirco Sangallenses Antistites omni animi contentione adnitantur, ut pretiosum illud sacræ Militiæ tyrocinium tali adolescentium numero frequentetur, qualem Episcoporum eorumdem judicio Diœceseos vel necessitates vel commoda exquirere videantur. Et quoniam adolescens juxta viam suam etiam cum senuerit non recedit ab ea, qui in sortem Domini vocati sunt illic a prima ætate tum minoribus tum majoribus disciplinis ad Ecclesiasticarum legum tramites operam navent quousque integre expleto studiorum curriculo ac demum Sacerdotio aucti in vineam Patrisfamilias tamquam idonei procuratores mitti possint. Ad quod assequendum sedulo curent Episcopi Sangallenses, ut non modo eæ Cathedræ conserventur, quæ jam in Seminario existant, sed novæ etiam, si opus fuerit, ad pleniorem Clericorum illic degentium institutionem erigantur. In primis vero cautum sit, ne quidquam ibidem tradatur quod Catholicæ Ecclesiæ doctrinæ et sacris Canonibus non sit plenissime consentaneum. Prudenti autem Episcopi arbitrio et conscientiæ reservamus, alumnos in Seminarium admittere, et admissos quoties rationales causæ id suadeant, e Seminario expellere, atque adeo Rectores et Professores eligere eosque quandocumque id necessarium aut utile idem Episcopus existimaverit, removere. Porro, ut dotationes omnes superius descriptæ quas supremum Consilium Catholicum Pagi Sangallensis ejusve Senatus Administrativus Catholicus se daturum adpromisit, rite stabiliantur pro Mensa Episcopali Sangallensi, pro Cathedrali Ecclesia, Mensa Capitulari, Fabrica, Sacrario, ac Seminario Diœcesano, eædemque permaneant certo modo constitutæ et singillatim firma perpetuaque tuitione munitæ, decernimus ac mandamus, ut ejusmodi fundi ac summæ capitales absque mora titulis rite ac secure hypothecatis ita constituantur, ut tamquam dotationes Ecclesiasticæ illorum declarentur et sint nullatenus alienabiles. Idcirco pro Ecclesia Cathedrali et Præbendis eidem adjunctis impendi volumus florenos Bis centum mille: quorum tituli jam extant et adservandi sunt in archivio ejusdem Ecclesiæ, pro Seminario Clericali et adjuncta eidem Præbenda florenos septuaginta quinque mille, quorum tituli in ipso Cathedralis archivio pariter extant et adservandi sunt, pro Mensa Episcopali et reliquis Præbendis Capituli florenos Centum sexaginta mille, quorum tituli, ut præfertur, statim deponantur, et adserventur in archivio Episcopali, atque insuper declaramus ac præcipimus, ut Ecclesiæ Cathedrali et Seminario Clericali sint omni casu tuto conservandæ dotationes ipsis collatæ et constitutæ in præsenti capitalium summa. Quotiescumque autem vacaverit Sedes Episcopalis Sangallensis, benigne indulgemus, ut reditus illius Mensæ, qui vacationis tempore obvenient, in binas partes æquales secernantur ita, ut dimidia eorumdem redituum pars accrescat et competat Successori Episcopo, qua melius valeat primis suæ domus necessitatibus providere, altera vero dimidia pars tribuatur Vicario Capitulari illius Cathedralis. Quod ad Episcopi electionem pertinet, omnino volumus, ut qui ad Episcopalem dignitatem eligendus est, præter qualitates a sacris Canonibus requisitas sit jam Presbyter e Clero Diœcesano qui in ipsa Sangallensi Diœcesi per annos plures vel cura animarum, vel tradendis litteris et scientiis vel administrandæ Diœcesi tanta cum laude incubuerit, ut gravissimis sane pastoralis Officii muneribus obeundis se idoneum probaverit. Pro hac vero prima Ecclesiæ Sangallensis provisione concessimus, ut Supremus Senatus Catholicus Pagi Sangallensis Apostolicæ huic Sedi notulam exhiberet quinque Clericorum uti præfertur eligibilium, ex quibus Nos unum ad regendam Sangallensem Ecclesiam jam selegimus. Quovis autem modo deinde vacatio contigerit Sedis Episcopalis Sangallensis, singulare privilegium Cathedrali Capitulo

attribuimus novum Episcopum eligendi, ita ut Canonici tam residentiales quam foranei valeant infra trium mensium spatium, computandum a die obitus ultimi Episcopi, jus istiusmodi exercere, subindeque absque ulla mora teneantur ad hanc Sanctam Sedem transmittere acta ejusdem electionis authentica forma exarata. Quod si compertum fuerit eamdem regulariter paractam fuisse nec non electum Episcopum esse præditum canonicis qualitatibus, electio ipsa a Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Apostolica auctoritate confirmabitur et Episcopus sic noviter electus canonice instituetur. Consuetus autem processus canonicus conficiendus erit ad formam pro Episcopatibus in Helvetia usitatam. Quod autem ad illos Ecclesiasticos viros spectat, qui in Cathedrali Capitulo adcensendi erunt, cautum omnino esse debet, ut inter Diœcesanos Presbyteros illi in Canonicorum numerum adcenseantur, qui spectata morum probitate, rerum Ecclesiasticarum notitia et Religionis zelo ceteris præcellunt, quique vel animarum curæ vel scholasticis laboribus vel rectæ Clericorum institutioni, vel Curiæ Episcopalis servitio vel aliis Ecclesiasticis muniis probe atque utiliter indulserint. Quapropter enixe commendamus ac statuimus, ut pro Canonicatibus Cathedralis Ecclesiæ ii tantummodo eligibiles habeantur, qui talibus prærogativis ornari dignoscentur, sintque Presbyteri ex sæculari Diœceseos Clero. Hisce positis pariter indulgemus, ut hac prima vice constitutio præfati Capituli et singulorum ejusdem membrorum cooptatio hunc in modum peragenda sit, videlicet, posteaquam auctoritate Sanctæ Sedis fuerit constitutus primus Episcopus Sangallensis, ipse ex speciali Summi Pontificis delegatione tunc impartienda, atque adeo ipsius Pontificis nomine seligat inter eos Presbyteros quos noverit Senatui Administrativo Catholico non ingratosesse, ac debitis requisitis pollere, tam Decanum et Canonicos residentiales, quam ceteros Canonicos foraneos, nec non tres antedictos Capituli Vicarios, eisque omnibus et singulis canonicam conferat institutionem. In futuris autem quibuscumque vacationibus hanc normam sequendam statuimus, scilicet ad Decanatum quod pertinet, Episcopus Sangallensis exhibeat Senatui administrativo Catholico tres Candidatos ex ordine Canonicorum tam residentialium quam foraneorum, inter quos idem Senatus quamprimum nominet Decanum, nominatus vero priusquam huiusce præbendæ possessionem capiat, et reditus percipiat, protinus debeat obsequenter canonicam institutionem a Sancta Sede impetrare. Quoad reliquos quatuor Canonicatus residentiales, Senatus administrativus Catholicus ad duos illorum nominabit Presbyteros memorata requisita, qui teneantur ut supra sancitum est, canonicam institutionem a Summo Pontifice impetrare. Ad alios autem duos Canonicatus nominandi jus erit Episcopo Sangallensi, qui eisdem nominatis canonicam institutionem dabit. Hæc autem omnia intra terminos a sacris Canonibus præstitutos ab iis ad quos spectat, perficientur. Ceterum ubi singuli Canonicatus foranei vacaverint, præcipimus, ut intra sex hebdomadas a die vacationis computandas exhibenda sit Senatui Administrativo Catholico notula quinque Candidatorum qui sint probe instructi requisitis et qualitatibus supra memoratis, quo facto Senatus ipse intra sex alias hebdomades si voluerit, excludet eos qui sibi minus placere videantur, relictis tamen in quolibet casu tribus Candidatis ad liberam nominantis optionem, ita ut ex iis intra mensis unius spatium novus Canonicus foraneus hac ratione eligatur videlicet quod ad Canonicatus foraneos spectat, si illorum vacatio contigerit mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris, et Novembris, Episcopus Sangallensis proponet dicto Senatui Administrativo Catholico notulam nominandorum superius dictam, et Capitulum Canonicorum residentium congregatum una cum Canonicis foraneis modo ac jure Canonico hisce in casibus inducto nominabit inter Candidatos in notula superstites Canonicum, qui postea, ut supra, debeat a Sancta Sede Apostolica impetrare canonicam institutionem. Quod vero ad Canonicatus foraneos

spectat in reliquis anni mensibus vacaturos, idem Capitulum proponet Senatui Administrativo Catholico notulam nominandorum, ut dein Episcopus intra tempus præfinitum eliget, nominabitque inter Candidatos in notula adhuc permanentes Canonicum cui necessariam institutionem ipsemet conferet. Quod autem ad tres prædictos Vicarios pertinet, volumus ac decernimus ut ab Episcopo ii Clerici ejusdem Pagi ad id muneris libere eligantur, et canonicam institutionem accipiant, qui eligibiles ab eo reperti fuerint. Hisce omnibus præstabilitis mandamus insuper ac præcipimus, ut omnes, et singulæ scripturæ, instrumenta, Beneficiorum fundationes, legatorum tabulæ, aliaque cuncta documenta et acta exarata quæ ad res, personas et loca quæcumque ejusdem Diœcesis Sangallensis referuntur, quamprimum inquirantur, secernantur et extrahantur a pristina Cancellaria Episcopali, protinusque inserantur et adserventur in propria Cancellaria Episcopatus Sangallensis. Deinde Episcopalem Ecclesiam Sangallensem huic Sanctæ Sedi immediate subjicimus, ideoque frui volumus iis omnibus facultatibus, exemptionibus, prærogativis, et juribus, quibus cæteræ Episcopales Ecclesiæ, quæ in Helvetia immediate subsunt Sanctæ Sedi, fruuntur et gaudent. Statuimus præterea, ut fructus præfatæ Ecclesiæ Sangallensis in futura illius provisione de more taxentur ad florenos auri de Camera Bis centum supra septem et Nonaginta atque adeo istiusmodi taxa in libris Cameræ Apostolicæ et Sacri Collegii describatur. Denique in iis omnibus, quibus vigore præsentium Litterarum Apostolicarum expresse derogatum non fuerit, ab Episcopo, Clero atque universa Diœcesi Sangallensi sacrorum Canonum præscriptiones et Apostolicas Constitutiones, seu vigentem et approbatam Ecclesiæ disciplinam observari omnino jubemus. Porro ut omnia et singula quæ a Nobis ut supra disposita sunt, ad suum rite perducantur effectum, Venerabilem Fratrem Alexandrum Macioti Ecclesiæ Colossensis in partibus Infidelium Archiepiscopum Nostrum apud Confœderatos Helvetiæ Pagos Nuncium Apostolicum eligimus et deputamus cum facultatibus necessariis et opportunis, ut ipse per se vel per aliam personam in Ecclesiastica dignitate constitutam ab ipso subdelegandam valeat omnia statuere ac decernere, quæ oporteant, ut cuncta superius decreta cumulate riteque perficiantur. Atque etiam cum facultate eidem Exequutori sive ejus Subdelegato definitive pronunciandi super quacumque oppositione adversus præmissa quomodolibet oritura, injunctaque ipsi obligatione sive ejus Subdelegato describendi quam diligentius in decreto executoriali fines Diœcesis Sangallensis alteraque ibidem injuncta obligatione mittendi ad hanc Sanctam Sedem intra sex menses ab expleta Litterarum Apostolicarum executione exemplar authentica forma exaratum decretorum omnium quæ in prædicta Litterarum exequutione emittet, ut ea insimul in Tabulario Nostræ Congregationis Consistorialis de more adserventur. Quæ inter decreta ipse idem harum Litterarum Exequutor illud quoque edere et ad Apostolicam hanc Sedem transmittere tenebitur, quod spectat ad regulas Sportularum sive pro Curia Episcopali, sive pro aliis quibuscumque Ecclesiasticis titulis exigendarum prout in posterum easdem præscribi ac stabiliri initis consiliis inter Episcopum ac Senatum Catholicum obveniet. Præsentes vero Litteras et in eis contenta quæcumque etiam ex eo quod quilibet interesse habentes vel habere prætendentes auditi non fuerint ac præmissis non consenserint etiamsi specifica expressa et individua mentione digni sint, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis Nostræ vel quolibet alio licet substantiali et excogitato defectu notari, impugnari, vel in controversiam vocari, sed eas tamquam ex certa scientia ac potestatis plenitudine factas ed emanatas perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere atque ab omnibus ad quos spectat inviolabiliter observari debere, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum prorsus et

inane esse et fore volumus atque decernimus. Non obstantibus de jure quæsito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris et Cancellariæ Apostolicæ Regulis, nec non memoratæ Pii Septimi Prædecessoris Nostri Bulla, cui initium „Ecclesias, quæ antiquitate“ ac supradictarum Ecclesiarum etiam juramento, confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, Indultis et concessionibus quavis individua mentione dignis omnibusque et singulis Apostolicis ac in Synodalibus Provincialibus Universalibusque Conciliis editis specialibus vel generalibus Constitutionibus et Ordinationibus. Quibus omnibus et singulis eorumque totis tenoribus ac formis etiamsi specialis mentio, seu quævis expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma servanda foret, ipsorum tenores præsentibus pro expressis habentes ad præmissorum omnium et singulorum effectum latissime et plenissime, ac cæteris contrariis quibuscumque specialiter et expresse derogamus in iis, quæ novo rerum ordini per præsentes Apostolicas Litteras inducto opponantur, reliquis idcirco in pleno suo robore permanentibus. Volumus etiam ut harum Litterarum transsumptis, etiam impressis manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis et sigillo personæ in Ecclesiastica dignitate constitutæ munitis eadem prorsus fides adhibeatur quæ ipsis præsentibus adhibeatur si forent exhibitæ vel ostensæ. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrarum Dismembrationis, Erectionis, Institutionis, Assignationis, Attributionis, Subjectionis, Concessionis, Indulti, Commissionis, Deputationis, Mandati, Decreti, Derogationis, ac Voluntatis infringere vel ei ausu temeraria contraire. Si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romæ apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicæ Millesimo Octingentesimo Quadragesimo Septimo Sexto Idus Aprilis Pontificatus Nostri Anno Primo.

XXV. Regierungsbeschluss, das Placet für die Bulle Instabilis betr. vom 14. Mai 1847.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

Nach Ansicht und Prüfung der von dem katholischen Administrationsrath durch Schreiben vom 8. laufenden Monats mitgetheilten Bulle, betreffend die Errichtung eines St. Gallischen Bisthums, so wie der diesem Schreiben beigelegten, zu Handen der genannten confessionellen Behörde erlassenen Zuschriften des, bei der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigten apostolischen Nuntius vom 7. November 1845 und vom 23. Februar 1846, von denen die erstere die Form des von dem ersten St. Gallischen Bischofe und seinen Nachfolgern zu leistenden kanonischen und Säkular-Eides, die andere die durch ein päpstliches Exhortationsbreve concordatsgemäss zu bestimmenden künftigen Wahlbefugnisse und diesfälligen Obliegenheiten des installirten Domcapitels beschlägt;

In Betrachtung, dass die in Frage liegenden bisthümlichen Verhältnisse durch das, in Verbindung mit den einschlägigen Vollziehungsbestimmungen des katholischen Grossrathskollegiums am 11. März 1847 sanctionirte Concordat, betitelt „Uebereinkunft des katholischen Grossrathscollegiums des Kantons St. Gallen mit dem heiligen Stuhl über Reorganisation des Bisthums St. Gallen, d. d. 7. November 1845“, für den Kanton St. Gallen festgesetzt und geregelt erscheinen;

In Betracht, dass besagte Bulle mit dem so eben genannten in Verbindung mit den ebenfalls erwähnten Vollziehungsbestimmungen vom 11. März 1847 unter

demselben Tag und Jahre sanctionirten Concordate in ihren wesentlichen Bestimmungen übereinstimmend erfunden worden ist;

In Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Januar 1832, betreffend die gesönderte Besorgung der Angelegenheiten beider Confessionen, —

beschliessen:

1) Der Eingangs erwähnten Bulle, welche anfängt: „Instabilis rerum humanarum natura“ und die aus Rom „apud Sanctam Mariam Majorem Anno incarnationis Dominicæ Millesimo Octingentesimo Quadragesimo Septimo Sexto Idus Aprilis“ datirt ist, wird anmit das obrigkeitliche Placet ertheilt, ohne dass dadurch etwas abgeleitet werde, was dem, dem Staate zustehenden, hoheitlichen Rechte in seinen Beziehungen zur katholischen Kirchengenossenschaft, so wie der durch Art. 8 der Verfassung ausgesprochenen Gewährleistung der freien und uneingeschränkten Ausübung des, neben dem katholischen gleichberechtigten evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes in irgend einer Weise nachtheilig sein möchte.

2) Genannte Bulle soll sowohl in ihrem Urtexte, als in der von uns anerkannten deutschen Uebersetzung in die Sammlung der Gesetze und Beschlüsse aufgenommen werden.

XXVI. Päpstliches Breve vom 27. Juni 1858 über die Bischofswahl.

Papst PIUS IX.

Den geliebten Söhnen, dem Decan und den Canonikern des Domcapitels der bischöflichen Kirche von St. Gallen.

Geliebte Söhne! Heil Euch und apostolischer Segen!

Wie die Verhältnisse der Dinge und Zeiten und die Wohlfahrt der Gläubigen es erforderten, haben wir durch unsere apostolische Bulle vom 12. April des Jahres 1847, die mit den Worten beginnt: „Instabilis“, die Diöcese St. Gallen von der bischöflichen Kirche von Chur getrennt und gesöndert und selbe zu einer besondern und selbständigen Diözese erhoben, welche fürderhin von einem eigenen Bischofe regiert und verwaltet werden solle. Was aber die Wahl des Bischofs betrifft, so haben wir in unserer oben erwähnten Bulle verfügt und angeordnet, dass, wenn nach der Wahl des ersten Bischofs, aus welcher Ursache immer, der bischöfliche Stuhl von St. Gallen inskünftig erledigt würde, dem Cathedralcapitel das besondere Vorrecht zukomme, den Bischof zu wählen, dessen Wahl, wenn sie rechtmässig nach den kanonischen Gesetzen vollzogen worden, von diesem apostolischen Stuhl soll bestätigt werden.

Nun begreift Ihr wohl, geliebte Söhne! dass Euch in der Bischofswahl ein Geschäft von grossem Belange übertragen ist, von welchem unfehlbar die rechte und glückliche Verwaltung jenes Bisthums und die Wohlfahrt der dortigen Gläubigen grösstentheils abhängt. Sind wir darum auch von dem religiösen Eifer, der Euch beseelt, überzeugt, so lässt uns dennoch die Obsorge für das Heil der Seelen, die uns in unserm obersten Hirtenamte Tag und Nacht beschäftigt, in einer so wichtigen Angelegenheit nicht schweigen, sondern treibt uns vielmehr an, Euch im Herrn zu ermuntern und zu ermahnen, dass, wenn Ihr zur Wahl eines neuen Bischofs schreitet, Ihr einzig die Ehre Gottes und den Nutzen der Diöcese im Auge haltend, einen Mann zum Hirtenamte erwählet, von dem Ihr wisset, dass er durch Frömmigkeit, Wissenschaft, Klugheit und andere nothwendige Tugenden sich auszeichne und von dem Ihr urtheilt, dass er dem katholischen Collegium von St. Gallen nicht unangenehm sei, ent-

weder aus der Beschaffenheit und Eigenschaft seiner Person- oder aus vorangegangenen Thatsachen desselben katholischen Collegiums, oder aus andern zur Erkenntniss der Sache passenden und geeigneten Gründen. Wenn Ihr dieses beflissen erfüllet, dann zweifeln wir nicht, dass die Wahl des Bischofs für jene Kirche gut und glücklich ausfalle, und zur Vorbedeutung günstiger Erfolge empfanget inzwischen den apostolischen Segen, den wir in väterlicher Liebe Euch hiemit ertheilen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerringe den 27. Juli 1858, unseres Papstthums im 13. Jahre.

XXVII. Regierungsbeschluss, das Placet für das Breve betr. vom 9. Februar 1859.

Mit Bezugnahme auf die Zuschrift des Kleinen Rathes vom 23. August 1854 zeigt der katholische Administrationsrath mit Schreiben vom 17. November vorigen Jahres den Eingang des bei dem Abschlusse des Bisthumsconcordates vom 7. November 1845 zugesagten Exhortationsbreve's an das hiesige Domcapitel, betreffend die künftige Wahl der Bischöfe der Diöcese St. Gallen, an und übermittelt gleichzeitig eine von der bischöflichen Canzlei beglaubigte Abschrift des Breve's nebst einer deutschen Uebersetzung des lateinischen Originaltextes desselben.

Auf hierüber erstatteten Bericht des Departements vom Aeussern wird, im Hinblicke auf den Beschluss des Grossen Rathes vom 11. März 1847, womit das Bisthumsconcordat vom 7. November 1845 in Verbindung mit den bezüglichen Vollzugsbestimmungen des katholischen Grossrathscollegiums sanctionirt wurde, und auf den Tenor des Kleinrathsbeschlusses vom 14. Mai 1847 über die Vollziehung der päpstlichen Bulle,

beschlossen:

a) Das abschriftlich eingegangene Exhortationsbreve ad acta zu nehmen, jedoch nur unter gleichzeitiger Verwahrung der Rechte, welche dem Staate nach den Vollzugsbestimmungen zum Concordate, in deren Verbindung allein letzteres genehmigt wurde, sowie nach dem Wortlaute des Plazets zur Bulle und nach den allgemeinen Vorschriften und Einrichtungen des Kantons in Bisthumssachen und in confessionellen Angelegenheiten überhaupt zustehen. b) Dem katholischen Administrationsrathe durch Protocollauszug davon Kenntniss zu geben mit der Einladung, auch dem Domcapitel zu seinem Verhalt und zur Nachachtung davon Mittheilung zu machen.

XXVIII. Regulativ des kath. Grossrathscollegiums, die Theilnahme an der Bischofswahl betr. vom 18. Februar 1846.

Das katholische Grossrathscollegium des Kantons St. Gallen,

Nach Ansicht der Art. 6 und 7 des Bisthumsconcordates vom 7. November 1845 in Vollziehung des Art. 1 des Beschlusses für Ausführung jenes Concordates vom 21. November 1845, betreffend die Theilnahme des Grossrathscollegiums an der Bischofswahl;

In der Absicht, die Ausübung der dem katholischen Collegium rücksichtlich der Bischofswahlen zustehenden Competenzen würdig und angemessen zu reguliren,

beschliesst:

Art. 1. Zum Zwecke der Ausübung des für die erste Bischofswahl dem

katholischen Grossrathscollegium vorbehaltenen Vorschlagsrechtes wird der Administrationsrath demselben ein Verzeichniss vorlegen von sämmtlichen Weltpriestern im Kanton, welche: a) das 30ste Altersjahr zurückgelegt haben, b) geistig und körperlich zur Ausübung der Seelsorge (cura animarum) befähigt und mit allgemeinen Wahlfähigkeitsacten versehen sind, c) während 5 Jahren in der Diözese St. Gallen eine Pfarrpfründe oder eine Lehrerstelle am Priesterseminar oder an der Kantonsschule bekleidet haben, und d) in bürgerlichen und priesterlichen Ehren stehen.

Art. 2. Das katholische Grossrathscollegium bildet aus diesem Verzeichniss ohne Eröffnung der Discussion einen Vorschlag von fünf Wahlcandidaten, welche in geheimer Abstimmung nach Massgabe der für geheime Wahlen bestehenden reglementarischen Vorschriften durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in beliebiger Reihenfolge bezeichnet werden. Der in solcher Weise gebildete Wahlvorschlag soll hierauf in der gleichen Reihenfolge, wie er durch das katholische Grossrathscollegium bestimmt worden ist, durch den Administrationsrath dem heiligen Vater behufs Vollziehung der Bischofswahl übermittelt werden.

Art. 3. Behufs Ausübung der dem katholischen Collegium bei künftiger Erledigung des bischöflichen Stuhles zustehenden Exclusive, wird das Cathedralcapitel der Residentialen und der auswärtigen Kanoniker jeweilen innert 14 Tagen vom Tage der Erledigung an eine Vorschlagsliste von sechs wählbaren Geistlichen bilden, welche sogleich nebst einer für die sämmtlichen Mitglieder des katholichen Collegiums erforderlichen Anzahl gleichförmiger Abschriften verschlossen dem Administrationsrath eingereicht werden soll. Dieser übermittelt dieselben uneröffnet dem Präsidenten des katholischen Collegiums und veranstaltet innert 14 Tagen vom Tage des Empfanges an eine Versammlung des Collegiums, welchem die bisher unerbrochene Vorschlagsliste eröffnet und vorgelegt wird.

Art. 4. Nach Eröffnung und Mittheilung der eingereichten Vorschlagsliste des Capitels wird, ohne darüber die Discussion walten zu lassen, sofort die Frage:

„Will das Collegium die vorliegende Liste für die bevorstehende Bischofs-
„wahl im Allgemeinen genehm halten oder aber nicht?“

in geheimer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet.

Art. 5. Hat die Mehrheit der Versammlung mit „Ja“, also für Genehmhaltung der ganzen Liste entschieden, so ist dadurch zu Handen des Cathedralkapitels die Erklärung ausgesprochen, dass von den vorgeschlagenen Personen keine als dem katholischen Collegium unangenehm bezeichnet, und demnach die Wahl aus den sechs vorgeschlagenen Candidaten gänzlich frei gelassen werden wolle. Hievon hat der Administrationsrath dem Capitel sofort Kenntniss zu geben, damit dasselbe unverzüglich nach kanonischen Vorschriften zur Bischofswahl schreite.

Art. 6. Wird aber die Frage über Genehmhaltung der Wahlliste im Allgemeinen von der absoluten Mehrheit mit „Nein“ beantwortet, und somit das Eintreten in irgend eine Beanstandung des Vorschlages erkannt, so wird jedem anwesenden Mitgliede eine der durch die Stimmenzähler genau collationirten und eigens markirten Abschriften der Vorschlagsliste als Stimmzeddel mitgetheilt, damit jeder Mitstimmende nach Belieben einen, zwei, oder höchstens drei Namen der ihm mindergefälligen Kandidaten ausstreichen oder aber auch alle stehen lassen kann. Sämmtliche Stimmzeddel werden sodann an das Büreau des Collegiums abgegeben und vom Präsidenten, Secretär und den drei Stimmenzählern genau untersucht. — Fänden sich darunter solche Wahlzeddel, welche nicht markirt, oder auf welchen mehr als drei Namen ausgestrichen sind, so fallen selbe ganz aus der Zählung und Berücksichtigung weg.

Art. 7. Jene Wahlcandidaten, deren Namen von der absoluten Mehrheit der Stimmenden gestrichen wurden, sollen als minder genehme Personen für die bevorstehende Wahl aus der Liste entfernt, und sodann dem versammelten Collegium das Resultat der Abstimmung eröffnet werden. Die bereinigte Wahlliste der übrigbleibenden Candidaten, mindestens drei an der Zahl, wird durch den Administrationsrath sofort dem Domcapitel eröffnet, worauf dasselbe unverzüglich Einen der auf der Wahlliste gebliebenen Candidaten nach kanonischen Vorschriften zum Bischof von St. Gallen ernennen wird.

Art. 8. Sämmtliche laut gegenwärtigem Beschluss stattfindenden Verrichtungen des katholischen Kollegiums haben in geschlossener Sitzung zu geschehen. Von dem Ergebniss der Wahlen nach Art. 2 dürfen nur die Namen der fünf Wahlkandidaten, nicht aber die Zahl der Stimmen, in das Protokoll eingetragen werden. Die gefallenen Stimmen sind überhaupt geheim zu halten. Gleiche Vorschriften gelten hinsichtlich der Wahllisten für die künftigen Bischofswahlen nach Art. 3 und den folgenden.

XXIX. Langenthaler Vertrag der Stände Luzern, Bern, Solothurn, Aargau v. 3. März 1820, die Reorganisation ihrer Diöcesanverhältnisse betr.

„Infolge der Verhandlungen des Grossen Rathes vom 22. Dec. 1827 werden „folgende drey, *am 1., 2. und 3. März 1820 zu Langenthal* geschlossene, vor„läufig am 18. März 1820 vom Kleinen Rath genehmigte Verträge hier ein„geschrieben.

Uebereinkunft, zwischen den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Aargau für die Organisation des Bisthums Basel.

„Die Regierungen der h. Stände Luzern, Bern, Solothurn und Aargau von „der Wichtigkeit durchdrungen, die Begründung und Vollendung der Bisthums„Angelegenheiten ehestens zu bezwecken, haben zu diesem Ende unter sich „folgenden Vertrag getroffen, als:

„§ 1. Zur Bildung des Bisthums Basel vereinigen sich hiemit die Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Aargau, an welche sich Basel als integrirender Theil des vormaligen Bisthums angeschlossen, unter der Verpflichtung, mit ihrer ganzen katholischen Bevölkerung diesem Bisthum beizutreten. Den beiden Mitständen Zug und Thurgau wird der Beitritt zu dem gegenwärtigen Vertrag vorbehalten.

Jedem der übrigen vom Bisthum Constanz losgerissenen Diöcesanstände soll, wenn von Seite Roms die Einwilligung dazu erhalten werden kann, der Beitritt zu diesem Bisthum offen stehen.

„§ 2. Der Sitz des Bischofs wird nach Solothurn verlegt, woselbst die Stiftskirche zum heiligen Urs und Victor zur Cathredal-Kirche erhoben wird."

„§ 3. Die Wahl des Bischofs, der in einer den Regierungen der Diöcesan-Kantone genehmen Person aus der gesammten Geistlichkeit des Bisthums gezogen wird, kömmt den stimmgebenden Domherren zu.

„§ 4. Der Bischof erhält, nachdem der Verbal-Process über dessen canonische Eigenschaften nach den allgemein üblichen Vorschriften abgefasst sein wird, durch den heil. Vater seine canonische Einsetzung.

„§ 5. Das jährliche Gehalt für den Bischof ist auf achttausend Franken festgesetzt."

„§ 6. Die Regierung des löblichen Standes Solothurn giebt dem Bischof eine seiner Würde angemessene freye Wohnung und übernimmt den Unterhalt der Gebäulichkeiten derselben ohne hiefür die Diöcesanstände in Anspruch zu nehmen.

„§ 7. Dem Bischof wird ein Domstift beigegeben.

„§ 8. Das Domstift wird aus wenigstens 12 stimmgebenden Domherren bestehen, denen noch eine Zahl von Titular-Domherren beigefügt werden, welche ohne Stimmrecht in Diöcesan - Angelegenheiten die Verpflichtung des Gottesdienstes und zur Bedienung des Bischofs beizutragen auf sich haben, und beständig bei dem Domstift residiren sollen.

Titular-Domherren werden alle diejenigen Capitularen von St. Urs und Victor, welche nicht zu stimmgebenden Domherren bezeichnet worden.

„§ 9. Zwölf stimmgebende Domherren werden auf die 4 contrahirenden Kantone zu gleichen Theilen vertheilt; andern beytretenden Kantonen wird vorbehalten zur Errichtung von Präbenden nach Massgabe ihrer katholischen Pfarreien mit den contrahirenden Ständen übereinzukommen.

„§ 10. Jedem Diöcesan-Stand ist es freygestellt, die ihn betreffende Anzahl von stimmgebenden Domherren zum Theil aus residirenden oder nicht residirenden bestehen zu lassen, doch soll immer von jedem der contrahirenden Stände wenigstens ein Domherr bei dem Stift residiren, der ebenfalls zum Gottesdienst und zur Bedienung des Bischofs beizutragen verpflichtet ist.

„§ 11. Der Kanton Solothurn bezeichnet die ihn betreffende Zahl von Domherren aus dem Solothurnischen Stift.

„§ 12. Von dem obigen § 11 findet bei der ersten Besetzung des Domstifts in Bezug auf die Arlesheim'schen Domherren folgende Ausnahme statt: Da von dem Arlesheim'schen Domstift noch sechs Domherren am Leben sind, die als wirkliche Domherren des Bisthums Basel betrachtet werden müssen, so wird ihnen zum Voraus in dem neu zu errichtenden Dom - Capitel Sitz und Stimme zugesichert und sie sollen als Domherren derjenigen löblichen Stände betrachtet und gewählt werden, welche bisher einen Bestandtheil des Bisthums Basel ausgemacht haben. Demnach haben die betreffenden Stände sich über die im Verhältniss ihrer ehvorigen dem Bisthum Basel miteinverleibten Bevölkerung vorzunehmenden Eintheilung und Uebernahme derselben, des näheren zu verständigen.

„§ 13. Durch diese Zutheilung bleibt jedoch die von den Ständen Bern und Basel für den Unterhalt dieser 6 Domherren übernommene Verpflichtung ungeschwächt; nur verpflichten sich die betreffenden Stände den ihnen zu Theil fallenden Arlesheim'schen Domherren, welche am bischöflichen Sitz residiren würden, für die Zeit ihrer Residirung über die von den Ständen Bern und Basel ihnen zugesicherte Pension noch eine Gehaltszulage zu geben, mittelst welcher ihre jährliche Besoldung die Summe von £ 2000 erreichen würde.

„§ 14. Die 12 Dompräbenden werden jeweilen nach derjenigen Wahlart besetzt, welche für jeden Stand besonders entweder bereits besteht oder durch fernere Unterhandlung zwischen Sr. Päpstlichen Heiligkeit und den löblichen Ständen wird ausgemittelt werden.

„§ 15. Um als Domherr wählbar zu sein, muss man entweder 4 Jahre lang die Seelsorge ausgeübt haben, oder aber für die gleiche Anzahl Jahre als Lehrer bey einer öffentlichen Anstalt angestellt gewesen seyn; es sollen aber die Domherren immerhin aus Angehörigen desjenigen Kantons gewählt werden- der die vacante Stelle dotirt."

„§ 16. Das Gehalt der residirenden stimmgebenden Domherren ist fest' gesetzt auf 2000 Franken jährlich; die Diöcesanstände behalten sich vor, in Betreff des Gehaltes für nicht residirende Domherren das Gutfindende zu verfügen.

„§ 17. Die Regierung von Solothurn sichert ihren Domherren die wirklich besitzenden (sic) Präbenden zu; dieselben geniessen ihre bisherigen Wohnungen; für die Wohnungen der übrigen Domherren, wenn sie an die Residenz ge-

bunden sind, sorgen die betreffenden Regierungen entweder durch Anweisung einer Wohnung oder durch Vergütung eines angemessenen Miethzinses.

„§ 18. An dem Domcapitel sollen folgende Dignitarien bestehen:

a. Ein Domprobst, und

b. Ein Domdecan.

„§ 19. Der Domprobst, dessen Präbende von dem hohen Stand Solothurn hinlänglich dotirt ist, wird nach der bisherigen Wahlart von der Regierung desselben aus der Zahl der stimmgebenden Domherren ernannt.

„§ 20. Der von den stimmgebenden Domherren zu ernennende Domdecan führt die canonische Disciplinar-Aufsicht und hat den Vorsitz bei Berathungen über Bisthumsangelegenheiten.

„§ 21. Demselben wird zu seinem Gehalt als Domherr noch eine Zulage von 800 Franken zugesichert, welche von den Diöcesan-Ständen nach dem angenommenen Masstab bestritten wird.

„§ 22. Bei Erledigung der Stelle eines Domdecans kann dieselbe nicht an einen Kantonsangehörigen eben desselben Kantons vergeben werden, welchem der wirkliche Propst angehört.

„§ 23. Die Ernennung der übrigen Dignitarien, wenn man davon aussert dem Domprobst und dem Domdecan noch andere nöthig finden würde, fällt dem stimmgebenden Capitel zu; es dürfen aber von den Dignitäten noch von andern am Domstifte befindlichen Beneficien niemals 2 oder mehrere auf eine und die nemliche Person übertragen werden.

„§ 24. Für jeden der Diöcesankantone kann auf Verlangen eine eigene Officialität errichtet werden.

„§ 25. Dem Domstift werden für den Gottesdienst von den Caplänen des Stifts zum heil. Urs und Victor wenigstens zehn an der Zahl zugegeben."

„§ 26. Die Ernennung der Stifts - Capläne, die aus der ganzen Diöcese können gezogen werden, geschieht wie bisher durch ihre betreffenden Collatoren.

„§ 27. Die Stifts - Capläne sind ohne Zuthun der übrigen Kantone aus ihren bisherigen Stiftungen zu besolden.

„§ 28. An dem Ort des bischöflichen Sitzes wird ein Seminarium errichtet, dem löblichen Stande Bern ist die Zusicherung ertheilt, wegen Verschiedenheit der Sprache für sich und auf seine Kosten ein eigenes Seminarium in seinen katholischen Landen errichten zu können. Würde dieses nicht stattfinden, so behaltet sich derselbe vor, an dem Seminar zu Solothurn Antheil nehmen zu können, mit der Verpflichtung, in diesem Falle dann auch verhältnissmässig an die Kosten beyzutragen.

„§ 29. Die Regierung von Solothurn räumt für das Seminarium das erforderliche Gebäude ein, dessen Unterhalt sie übernimmt, ohne weder für eint noch anderes die Diöcesan-Kantone in Anspruch zu nehmen.

„§ 30. Zur ersten inneren Einrichtung des Gebäudes des Seminariums und für die Anschaffung der erforderlichen Geräthschaften so wie für die Unterhaltung der letzteren werden die am Seminarium theilnehmenden Kantone verhältnissmässig beytragen, nachdem ihnen der löbliche Stand Solothurn eine Uebersicht der diesfallsigen Bedürfnisse und des Kostenbetrags vorgelegt und die Mehrheit der Stände dieselbe genehmigt haben wird.

„§ 31. Die Regierung von Solothurn gewährleistet den Unterhalt des Kirchengebäudes zum heil. Urs und Victor; die dem Domstifte zu seinen gottesdienstlichen Verrichtungen nöthigen Paramente und andern Gegenständen werden ganz allein aus der Stifts-Custoney zum heil. Urs und Victor geliefert werden.

„§ 32. Dagegen behaltet sich der löbliche Stand Solothurn vor;

a. dass der Pfarrgottesdienst nach wie vor in der Stiftskirche abgehalten werden könne; —

b. dass bei unvorhergesehenen Fällen von Abänderung oder Aufhebung dieses Bisthums die Stiftskirche, das Seminarium, das Haus des Bischofs und die Stiftsfabrik niemals als Diöcesan-Eigenthum angesehen werden könne;

c. dass die Solothurnischen Capitularen fortfahren sollen, eine eigene Corporation zu bilden und ihnen der Fortgenuss ihrer Rechte, Güter und Collaturen nach der bisher üblichen Weise zugesichert bleibe, insofern das gegenwärtige Concordat darin keine Abänderung getroffen hat.

„§ 33. Für die Beiträge an die Besoldung des Bischofs, sowie an die übrigen gemeinsam zu bestreitenden Kosten der Diöcese soll unter den vier contrahirenden Ständen im annähernden Verhältniss mit ihrer katholischen Bevölkerung folgende Scala als bleibende Norm angenommen werden:

An eine Summe von Fr. 1000

Zahlt	Luzern	Fr. 386	auf	100,000	Seelen.
„	Bern	„ 171	„	44,000	„
„	Solothurn	„ 173	„	45,000	„
„	Aargau	„ 270	„	70,000	„

Für die später eintretenden Diöcesanstände wird das Verhältniss ihrer Beyträge nach einem annähernden Massstab noch ausgemittelt werden.

„§ 34. Die Diöcesanstände gewährleisten für den Gehalt des Bischofs und der nicht bereits mit dotirten Pfründen versehenen Domherren den sichern und freyen Hingang ihres betreffenden Ratums und verpflichten sich, dasselbe in fixen und sichern Gefällen anweisen zu lassen.

In Kraft dessen hierüber gegenwärtiger Act in 5 Doppeln ausgefertigt und unter Vorbehalt der Ratification der höchsten Landesbehörden mit den behörigen Unterschriften versehen und mit den Standessiegeln verwahrt worden ist.

Also abgeredt und beschlossen, unter Vorbehalt der Genehmigung der allseitig hohen Regierungen sowie unter Hinweisung auf die von den Tit. Ehrengesandschaften zu Protocoll gegebenen Erklärungen, in Langenthal den 1., 2. und 3. März im Jahre 1820.

(sig.) Ludwig von Boll.
(sig.) J. Sury von Bussy des Rathes und Artillerie-Oberst als Abgeordnete des Standes Solothurn.
(sig.) C. v. Reding R. R.
(sig.) F. Friedrich, als Abgeordnete des löbl. Standes Aargau.

(sig.) E. Pfyffer, Abgeordneter des Standes Luzern.
(sig.) von Muralt, Rathsherr.
(sig.) F. Fischer, als Abgeordnete des Standes Bern.

(sig.) Wurstenberger, Commissionsschreiber der Staatscanzlei Bern, Conferenz-Secretarius.

Besondere Verkommniss zu hierortsstehender Uebereinkunft.

Die contrahirenden Diöcesanstände, Luzern, Bern, Solothurn und Aargau erklären hiemit unter Vorbehalt der Ratification ihrer grossen Räthe die Bestimmungen der von ihnen geschlossenen Uebereinkunft für die Organisation des Bisthums Basel als die Grundlage ihrer Vereinigung zu demselben und zu Wiederbegründung des Bisthums und beschliessen hiermit:

A. Die Unterhandlungen mit dem Apostolischen Stuhle durch die Nuntiatur von zweyen — gemeinschaftlich durch die contrahirenden Stände zu ernennenden Commissarien führen zu lassen; zu welchem Ende jeder dieser Stände der hohen Regierung von Luzern seinen Vorschlag zu Erwählung dieser zwey

Commissarien eingeben und nach Einlegung dieser Vorschläge vom gedachten Hohen Stande diejenigen zwei Personen, welche die Stimmenmehrheit erhalten als erwählte Commissarien bezeichnet und sowohl sie als die übrigen Diöcesan-Stände davon in Kenntniss gesetzt werden sollen.

B. Als Basis ihrer Unterhandlungen wird dann der hohe Stand Luzern den zwey Diöcesan - Commissarien die mehrgedachte Uebereinkunft, so wie deren Zusatzartikel mit der Weisung mittheilen, dass, gestützt auf bisherige Erfahrung, die contrahirenden Stände zu möglichster Verhütung von vielerley Einwürfen und Schwierigkeiten beschlossen haben, diese beyden Actenstücke der Nuntiatur nicht vorzulegen, so dass mithin dieselben von denen Herren Commissarien einzig als bestimmter Leitfaden ihrer Bemühungen angesehen seyen.

C. Endlich werden die Löbl. Diöcesan-Stände eingeladen, die Ratification der getroffenen Uebereinkunft und ihrer Zusatzartikel, sowie der gegenwärtigen besondern Verkomniss möglichst zu befördern.

In Kraft dessen . . .

(etc. wie Langenthaler Vertrag mit denselben Namen und gleichem Datum.)

Zusatz-Artikel

zu der zwischen den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Aargau getroffenen Uebereinkunft für die Organisation des Bisthums Basel.

§ 1. „So wie das besondere Solothurnische Stiftsvermögen jetzt und in „Zukunft besonders verwaltet wird, so sollen hingegen denn auch von der wirk„lichen Existenz des Domherrenstifts hinweg alle der Diöcese zufallenden „Zuflüsse durch Legate, Donationen u. s. w., wenn sie durch ausdrück„liche Bestimmungen dieser zugedacht worden sind, abgesondert von jenem „Stiftsvermögen als Diöcesangut verwaltet werden und den gesammten „Diöcesanständen in gleichem Verhältniss zugehören, wie die Beiträge ge„schehen. Donationen aller Art, welche für die Präbenden einzelner Kantone „gestiftet werden, sollen jederzeit für denjenigen Kanton gerechnet und bei „allfälliger Theilung vorbehalten bleiben, von dessen Angehörigen diese Zu„flüsse stattgefunden haben werden.

§ 2. „Da die Formel des Eides, welche die Bischöfe Sr. Päpstlichen „Heiligkeit beim Antritte ihres Amtes abzulegen haben, so wie sie gewöhnlich „lautet, keineswegs der Stellung eines Seelenhirten von Untergebenen einer „nicht-katholischen oder paritätischen Regierung angemessen ist, so werden die „löbl. Diöcesanstände darauf bestehen, dass ein künftiger Bischof von Basel „seinen Eid nicht nach dieser Formel, sondern vielmehr nach derjenigen zu „leisten habe, welche in Staaten, die unter einem nicht-katholischen Fürsten „stehen, z. B. in Preussen, Grossbritannien u. s. w., üblich ist.

§ 3. „Die Diöcesanstände behalten sich ihre bisherigen Rechte, Her„kommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Uebungen in kirch„lichen Sachen auf's Feierlichste vor und gewährleisten sich die„selben gegenseitig. Diese Zusatzartikel sollen für alle denselben beitre„tenden Diöcesanstände gleiche Kraft und Verbindlichkeit haben, als wenn „dieselben der abgeschlossenen Uebereinkunft für die Organisation des Bis„thums Basel einverleibt wären. In Kraft dessen hierüber gegenwärtiger Act „in fünf Doppeln ausgefertigt und unter Vorbehalt der Ratification der höchsten „Landesbehörden mit den behörigen Unterschriften versehen und mit den „Standessiegeln verwahrt worden ist."

Gegeben in Langenthal, 1./3. März 1820.

Also abgedruckt und beschlossen etc. wie Langenthaler-Vertrag (dieselben Namen etc.)

XXX. Langenthal-Luzerner Gesammtvertrag der Stände Luzern, Bern, Solothurn, Zug v. 28. März 1828, gleichen Betr.

Die Regierungen der Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, von der Wichtigkeit durchdrungen, die Begründung und Vollendung der Bisthumsangelegenheiten ehestens zu bezwecken, haben zu diesem Ende, in Erneuerung und Vervollständigung des am 3. März 1820 zu Langenthal abgeschlossenen Vertrags, mit Rücksicht auf ihre nachherigen Verhandlungen vom 28. Brachmonat 1824 und 27. Wintermonat 1826, so wie in Betrachtung der durch die seitherigen Umstände nothwendig gewordenen Abänderungen, folgende Uebereinkunft, mit Ratifications-Vorbehalt, unter sich abgeschlossen, als:

§ 1. Die neue Umschreibung des Bisthums Basel wird in sich begreifen:

a. Die ganze katholische Bevölkerung der löbl. Stände Luzern, Solothurn und Zug.

b. Die katholische Bevölkerung in dem mit dem löbl. Stande Bern durch den Wiener-Congress vom 19. März 1815 vereinigten Landtheil.

§ 2. Der Sitz des Bischofs wird nach Solothurn verlegt, woselbst die Stiftskirche zum hl. Urs und Viktor zur Cathedralkirche erhoben wird.

§ 3. Die Wahl des Bischofs, der in einer der Regierungen der Diöcesan-Kantone genehme Person aus der gesammten Geistlichkeit des Bisthums genommen wird, kömmt den stimmgebenden Domherren zu. Die löbl. Stände werden dafür besorgt sein, dass die eintretende Erledigung des bischöflichen Sitzes nicht zu lange andaure.

§ 4. Der Bischof erhält, nachdem der Verbalprocess über dessen kanonische Eigenschaften nach den für die in der Schweiz bestehenden bischöflichen Kirchen allgemein üblichen Vorschriften abgefasst sein wird, durch den hl. Vater seine kanonische Einsetzung.

§ 5. Der jährliche Gehalt für den Bischof ist auf achttausend Franken festgesetzt.

§ 6. Die Regierung des löbl. Standes Solothurn weist dem Bischof eine, seiner Würde angemessene, freie Wohnung an, und übernimmt den Unterhalt der Gebäulichkeiten derselben, ohne hiefür die Diöcesankantone in Anspruch zu nehmen.

§ 7. Dem Bischof wird ein Domstift beigegeben.

§ 8. Das Domstift wird aus 17 Domherrn oder Capitularen bestehen, wovon wenigstens 12 bei dem Domstift residiren sollen, um den Gottesdienst zu versehen und dem Bischof bei kirchlichen Verrichtungen die nöthige Beihilfe zu leisten. Dasselbe wird gebildet: aus drei Domherrn des Standes Luzern, drei des Standes Bern, ferner aus den 10 Kapitularien des Collegiatstifts von St. Urs und Viktor zu Solothurn, und endlich durch den Domherrn des löblichen Standes Zug.

§ 9. Aus obiger Anzahl werden zehn mit Stimm- und Wahlrecht den Senat des Bischofs bilden, nämlich: je drei aus den Kantonen Luzern, Bern, Solothurn und einer aus dem Kanton Zug.

§ 10. Jedem Diöcesanstand ist es frei gestellt, die ihn betreffende Anzahl von stimmgebenden Domherrn zum Theil aus residirenden oder nicht residirenden bestehen zu lassen; doch soll immer von den löbl. Ständen Luzern und Bern wenigstens ein Domherr bei dem Domstift residiren, der ebenfalls zum Gottesdienst und zur Bedienung des Bischofs in seinen kirchlichen Verrichtungen mitzuwirken hat.

§ 11. Die Regierung des Standes Solothurn bezeichnet die denselben betreffende Zahl von Domherrn, welche den Senat des Bischofs zu bilden haben, aus dem Solothurnischen Stift.

§ 12. Von dem obigen § 11 findet bei der ersten Besetzung des Domstifts, in Bezug auf die Arlesheimischen Domherrn, folgende Annahme statt: Da von dem Arlesheimischen Domstift noch 6 Domherrn am Leben sind, die als wirkliche Domherrn des Bisthums Basel betrachtet werden müssen, so wird ihnen zum voraus in dem neu zu errichtenden Domcapitel Sitz und Stimme zugesichert, und sie sollen als Domherrn derjenigen löbl. Stände gezählt werden, welche bisher einen Bestandtheil des Bisthums Basel ausgemacht haben. Demnach haben die betreffenden Stände sich über die im Verhältniss ihrer ehevorigen, dem Bisthum Basel einverleibten Bevölkerung vorzunehmende, daherige Vertheilung und Uebernahme derselben des Nähern zu verständigen.

§ 13. Durch diese Zutheilung bleibt jedoch die von den Ständen Bern und Basel für den Unterhalt dieser Domherrn übernommene Verpflichtung ungeschwächt. Dagegen verpflichten sich die betreffenden Stände ihren zu Theil fallenden Arlesheimischen Domherrn, welche am bischöflichen Sitze residiren würden, für die Zeit ihrer Residenz, nebst der von den Ständen Bern und Basel ihnen zugesicherten Pension, noch eine Gehaltszulage zu geben, um vermittelst derselben ihre jährliche Besoldung auf die Summe von L. 2000 zu setzen.

§ 14. Die zehen, den Senat des Bischofs bildenden Domherrn werden jeweilen nach derjenigen Wahlart besetzt, welche für jeden Stand besonders, entweder bereits bestimmt ist, oder durch fernere Unterhandlung zwischen Sr. Päpstlichen Heiligkeit und den löbl. Ständen wird ausgemittelt werden.

§ 15. Um als Domherr wählbar zu sein, muss der zu Wählende entweder ein Angehöriger desjenigen Kantons sein, der die vacante Stelle dotirt, oder als Geistlicher in demselben angestellt, sich befinden. In beiden obigen Fällen werden folgende Eigenschaften erfordert: Es soll der zu Wählende jedenfalls ein Weltgeistlicher sein, und während vier Jahren mit Eifer und Klugheit einer Seelsorge vorgestanden, oder statt dieser letzten Bedingung dem Bischof in der Verwaltung des bischöflichen Sprengels beigestanden, oder als Lehrer der Theologie oder des canonischen Rechts bei einer öffentlichen Anstalt sich ausgezeichnet haben.

§ 16. Der jährliche Gehalt der residirenden, stimmgebenden Domherrn ist festgesetzt auf 2000 Franken, derjenige hingegen der Nichtresidirenden auf 300 Franken.

§ 17. Die Regierung von Solothurn sichert ihren Domherrn den fortwährenden Genuss ihrer wirklich besitzenden Präbenden und der dazu gehörenden Wohnungen zu. Für die Wohnungen der übrigen Domherrn, wenn sie an die Residenz gebunden sind, sorgen die betreffenden Regierungen entweder durch Anweisung einer Wohnung oder durch Vergütung eines angemessenen Miethzinses.

§ 18. An dem Domcapitel sollen folgende Dignitarien bestehen:

a. ein Domprobst, und

b. ein Domdechant.

§ 19. Der Domprobst, dessen Präbende sich hinlänglich dotirt befindet, wird nach der bisherigen Wahlart von der Regierung des Standes Solothurn ernannt.

§ 20. Der von dem heiligen Vater zu ernennende Domdechant übt bei dem Domcapitel die canonische Disciplinaraufsicht aus.

§ 21. Demselben wird zu seinem Gehalt als Domherr annoch eine Zulage von 800 Franken zugesichert, welche von den Diöcesanständen nach dem im § 34 aufgestellten Maassstab abgereicht wird.

§ 22. Es kann nur eine Dignität auf den nämlichen Domherrn übertragen werden.

§ 23. Die Würde eines Domprobstes und Dechanten darf niemals von einem Angehörigen des nämlichen Kantons bekleidet werden.

§ 24. Für jeden der Diöcesankantone muss auf Verlangen eine eigene Officialität errichtet werden. Dem löbl. Stande Bern wird die Anwendung des Art. 1 in der von der Eidgenossenschaft unterm 18. Mai 1816 in Garantie aufgenommenen Vereinigungs-Urkunde über die Bischof-Baselschen Lande vorbehalten und zugesichert, die da lautet: „Es wird eine Officialität im katholischen Theile des Bisthums sein, deren Attribute die nämlichen sein werden, wie in den übrigen katholischen Kantonen der Diöcese von Basel. Die Grundsätze und die Verrichtungen dieser Officialität werden in der Folge durch Uebereinkunft zwischen der bischöflichen Behörde und der Regierung von Bern bestimmt werden.“ Auf gleiche Weise sollen den übrigen Diöcesanständen ihre diessfalls besitzenden Einrichtungen vorbehalten bleiben.

§ 25. Dem Domstift werden für den Gottesdienst von den Caplänen des Stifts zum heiligen Urs und Viktor zehn an der Zahl zugegeben.

§ 26. Diese Stiftscapläne sind ohne Zuthun der übrigen Kantone aus ihren bisherigen Stiftungen zu besolden.

§ 27. Die Ernennung der Stiftscapläne, die aus der ganzen Diöcese genommen werden können, geschieht durch ihre betreffenden Collatoren.

§ 28. An dem Ort des bischöflichen Sitzes wird auf gemeinschaftliche Kosten derjenigen Stände, die daran Antheil nehmen, ein Seminarium errichtet. Ausser diesem soll ohne Einwilligung der betreffenden Regierungen keine Errichtung eines Seminars stattfinden können. Jedoch steht es jedem Kanton frei, auf seine Kosten, unter Mitwirkung des Bischofs, ein eigenes Seminarium zu errichten, in welchem Fall sich derselbe mit diesem für die daherige Einrichtung in's Einverständniss setzen wird. Dabei sichern sich die löblichen Stände die Gewährleistung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes (Jus inspectionis et cavendi) in seiner ganzen Ausdehnung über die einmal errichteten Seminarien gegenseitig zu. Ueber die Anwendung desselben behalten sie sich übrigens durch eine spätere Verabredung das Nähere festzusetzen, vor.

§ 29. Die Regierung von Solothurn räumt für das Seminarium das erforderliche Gebäude ein, dessen Unterhalt sie übernimmt, ohne weder für eins noch anderes die Diöcesankantone in Anspruch zu nehmen.

§ 30. Für die erste innere Einrichtung des Gebäudes des Seminariums und für die Anschaffung der hierzu erforderlichen Geräthschaften, so wie für den Unterhalt der letztern werden die am Seminarium Theil nehmenden Kantone verhältnissmässig beitragen, nachdem ihnen der löbl. Stand Solothurn eine Uebersicht der diessfallsigen Bedürfnisse und ihres Kostenbetrages vorgelegt, und die Mehrheit der Stände dieselbe genehmigt haben wird.

§ 31. Die Regierung von Solothurn gewährleistet den Unterhalt des Kirchengebäudes zum heiligen Urs und Viktor. Die dem Domstifte zu seinen gottesdienstlichen Verrichtungen nöthigen Paramente und andere Gegenstände werden aus der Stiftscustorei zum heiligen Urs und Viktor geliefert. Um hiefür nach Gebühr vollständige Vorsehung zu thun, sollen die Vacatureinkünfte während den drei ersten Monaten der Erledigung des Bischofssitzes der vorbenannten Stiftscustorei zufallen. Bei längerer Erledigung des bischöflichen Stuhles behalten sich die Diöcesanstände das Recht vor, den weiter fallenden Vacatureinkünften behufs der Diöcesanverwaltung die gutfindende, fernere Bestimmung zu geben.

§ 32. Dagegen behaltet sich der löbl. Stand Solothurn vor:

a. Dass der Pfarrgottesdienst, nach wie vor, in der Stiftskirche gehalten werden könne.

b. Dass bei unvorhergesehenen Fällen von Abänderungen oder Aufhebung dieses Bisthums die Stiftskirche, das Seminarium, das Haus des Bischofs, und die Stiftscustorei niemals als Diöcesaneigenthum angesehen werden könne.

c. Dass die Solothurnischen Capitularen fortfahren sollen, eine eigene Corporation zu bilden, und ihnen der Fortgenuss der Rechte, Güter und Collaturen nach der bisher üblichen Weise zugesichert bleibe, insofern das gegenwärtige Concordat darin keine Abänderung getroffen hat.

§ 33. So wie das besondere Solothurnische Stiftsvermögen jetzt und in Zukunft eigens verwaltet wird, so sollen dagegen auch von der wirklichen Existenz des Domstifts hinweg, alle der Diöcese zufallenden Zuflüsse durch Legationen, Donationen u. s. w., wenn sie durch ausdrückliche Bestimmungen dieser zugedacht worden sind, abgesöndert von jenem Stiftsvermögen, als wirkliches Diöcesangut verwaltet werden, und den gesammten Diöcesanständen im Verhältniss ihrer leistenden Beiträge zufallen. Donationen aller Art, welche für die Präbenden eines einzelnen Kantons gestiftet werden, gehören einzig diesem Kanton zu, und bleiben ihm bei allfälliger Theilung vorbehalten, behufs dessen sie stattgefunden haben.

§ 34. Zur Abreichung der Beiträge an den Gehalt des Bischofs, so wie an die übrigen, gemeinsam zu bestreitenden Unkosten der Dioces soll für die contrahirenden Stände als Scala ihre katholische Bevölkerung, welche dem Bisthumssprengel einverleibt ist, dienen, und dafür bis zu einer förmlichen Ausmittlung derselben, nachstehendes Verhältniss angenommen sein, als:

Für den Stand Luzern	100,000	Seelen.
Für den Stand Bern	44,000	„
Für den Stand Solothurn	45,000	„
Für den Stand Zug	14,000	„
Zusammen	203,000	Seelen.

In dem, auf die Ausführung der neuen Diöcesaneinrichtung nachfolgenden, nächsten Frühjahre soll eine förmliche Aufzählung der sämmtlichen, in der Dioces begriffenen, katholischen Einwohner ohne Unterschied auf Heimathrechtigkeit und Rücksicht auf Alter, auf Anordnungen der Regierungen, statt haben. Diese Aufzählung wird je von 20 zu 20 Jahren zu dem nämlichen Zeitpunkt auf gleiche Weise erneuert. Die Regierungen überreichen das Resultat dieser Aufzählungen nach Pfarreien oder Gemeinden abgetheilt, und mit ihrer Anerkennung und Beglaubigung förmlich bekleidet, zu Handen des Diöcesanverbandes.

§ 35. Die Diöcesanstände gewährleisten die ordentliche, sichere und freie Abreichung ihres betreffenden Antheils an diese gemeinsamen Diöcesanunkosten aus denen ihnen hiefür zu Gebote stehenden Mitteln, und entschlagen sich jeder andern Abreichungsweise dafür, als der so eben angegebenen, so wie jeder anderwärtigen Dotation.

§ 36. Zufolge der mit dem Päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Convention wird der Bischof den in derselben vorgeschriebenen Eid der Treue gegen die Diöcesanstände, je nach dem Ermessen derselben, zu ihren Handen, entweder den sämmtlichen Abgeordneten oder einer gemeinschaftlichen Delegation derselben ablegen.

§ 37. Da die Formel des Eides, welche die Bischöfe Seiner Päpstlichen Heiligkeit beim Antritt ihres Amtes abzulegen haben, so wie sie gewöhnlich lautet, keineswegs der Stellung eines Seelenhirten von Untergebenen einer nichtkatholischen oder paritätischen Regierung angemessen ist, so werden die löbl. Diöcesanstände darauf bestehen, dass ein künftiger Bischof von Basel seinen Eid nicht nach dieser Formel, sondern vielmehr nach derjenigen zu leisten

habe, welche in Staaten, die unter einem nicht katholischen Fürsten stehen, wie z. B. in Preussen, Grossbritannien u. s. w. üblich ist. Es verlangen die löbl. Diöcesanstände, dass die Vorschrift dieses zu leistenden Eides in einer beglaubigten Abschrift, so wie bei der Eidesleistung eines jedesmaligen neuen Bischofs der darüber abzufassende Verbalprocess in ordentlicher Ausfertigung ihnen zugestellt werde.

§ 38. Die löblichen Stände garantiren sich gegenseitig das Recht des Placetum Regium in seiner vollen Ausdehnung. Alle Publicationen des Bischofs oder seiner Delegirten, so wie die Acten der geistlichen Gerichtsbarkeit sollen dem Gutheissen der Regierungen nach darüber festzusetzenden Formen unterworfen sein.

§ 39. Ebenso behalten sich die Diöcesanstände ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen aufs Feierlichste vor, und gewährleisten sich dieselben gegenseitig.

§ 40. Den löblichen Mitständen Aargau und Thurgau wird der freie Beitritt zu der neuen Umschreibung des Bisthums Basel, so wie zum gegenwärtigen Vertrag vorbehalten und zugesichert. Ebenso dem Löbl. Stand Basel, entweder für seine sämmtliche katholische Bevölkerung, oder, wo er es für gut finden sollte, bloss für diejenige in dem ihm durch den Wiener-Congress vom 19. März 1815 zugefallenen Landestheil. Falls die löbl. Stände Aargau und Thurgau dem Bisthumsverband beitreten, wird ihnen ihr Antheil am Domstift, wie folgt zugesichert, nämlich: Dem Stand Aargau ein residirender und zwei nicht residirende Domherrn; dem Stand Thurgau ein nicht residirender Domherr. Tritt einer oder mehrere der obgenannten Stände dem Bisthumsverband bei, so wird der jährliche Gehalt des Bischofs bis auf das Maximum von zehntausend Schweizerfranken im Verhältniss der einverleibten katholischen Bevölkerung des betreffenden Standes, vermehrt. Sollte die Vereinigung der sämmtlichen obgenannten Stände Statt finden, so kann, wenn es erforderlich sein sollte, der bischöfliche Sprengel, wegen seiner grössern Ausdehnung, mit einem Suffraganeus oder Weihbischof versehen werden, der vom Bischof ernannt, einen jährlichen Gehalt von zweitausend Schweizerfranken beziehen wird, welcher auf die sämmtlichen, dem Bisthumsverbande beigetretenen Stände zu vertheilen ist. Im übrigen treten obbenannte drei löblichen Stände in alle jene Rechte, Genüsse und Verbindlichkeiten ein, welche für die contrahirenden Diöcesanstände durch vorstehenden Vertrag bestimmt worden sind.

§ 41. Den andern vom Bisthum Constanz losgetrennten löblichen Ständen bleibt der Zutritt zum neu umschriebenen Bisthum Basel auf den Fall ebenfalls vorbehalten, und zugesichert, wo von Seite des päpstlichen Stuhls die Einwilligung dazu erhalten werden kann. Ihre daherigen Verhältnisse bleiben einer spätern Uebereinkunft vorbehalten. In Kraft dessen gegenwärtiger Act, in vier Doppeln ausgefertigt, und unter Vorbehalt der Ratification der höchsten Landesbehörden, mit den behörigen Unterschriften versehen und mit den Standessiegeln verwahrt worden ist.

Zusatz-Artikel
zum Vertrag zwischen den hohen Diöcesanständen, den 8. Märzmonat 1828 abgeschlossen.

Die hohen Diöcesanstände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, unvorgegriffen der im Artikel 28 des zwischen ihnen abgeschlossenen Grundvertrags, über die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel vom gestrigen Datum, sich vorbehaltenen, späteren Verabredung über die nähere Anwendung des sich gegenseitig gewährleisteten Jus inspectionis et cavendi für die einmal errichteten Seminarien, nehmen schon vorläufig durch gegenwärtigen Nachtrag

förmlich unter sich den Grundsatz an: Dass unter diesen Aufsichtsrechten der hohen Diocesanstände, namentlich die Zustimmung derselben für den bei einem solchen Seminar anzustellenden sowohl Vorsteher, als Lehrer, so wie die volle Befugniss mitbegriffen sein solle, durch eigene Commissarien an den Prüfungen, die mit den Alumnen eines solchen Seminars vorgenommen werden, Theil zu nehmen. Dieser Zusatzartikel soll gleiche Kraft und Verbindlichkeit in sich tragen, als wäre derselbe dem obenher gerufenen Grundvertrage unmittelbar einverleibt. In Kraft dessen hierüber gegenwärtiger Nachtragsact in vier Urdoppeln ausgefertigt und unter Ratificationsvorbehalt der höchsten Landesbehörden mit den gehörigen Unterschriften und mit den Standessiegeln versehen worden ist.

Also abgeredt und beschlossen, unter Vorbehalt der Genehmigung der allseitigen, vorbenannten hohen Regierungen.

Luzern, den 29. Märzmonat 1828.

XXXI. Convention das Bisthum Basel betr. v. 26. März 1828.

La Convention conclue le 12 Mars 1827 relativement à la réorganisation et nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle, n'ayant pas reçu la ratification de tous les Cantons, au nom desquels elle avait été stipulée, les Hauts Etats de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug, reconnaissant l'urgente nécessité de mettre un terme à l'état provisoire, où se trouvent les affaires diocésaines, se sont décidés à donner suite, en ce qui les concerne, à la susdite Convention avec les modifications devenues nécessaires par le changement des circonstances. Dans ce but ils ont fait renouveler les négociations entre Monsieur Pascal Gizzi, Internonce apostolique près la Confédération Suisse au nom de Sa Saintété le Pape Léon XII, chargé de cette négociation, et Son Excellence Monsieur Joseph Charles Amrhyn, Avoyer de la Ville et République de Lucerne, et Monsieur Louis de Roll, Conseiller d'Etat de la République de Soleure, autorisés par les Cantons en qualité de Commissaires, qui, en vertu de leurs pouvoirs antérieurs échangés en son tems, ont convenu, sauf la ratification de leurs hauts Commettants, des bases ci-àprès énoncées; savoir:

Art. 1. Les Cantons de Lucerne, de Soleure, et la partie du Canton de Berne, cédée par le Congrès de Vienne, ainsi que le Canton de Zoug, formeront à l'avenir, quant à leur population catholique, l'Evêché de Bâle.

Art. 2. La résidence de l'Evêque et du Chapitre cathédral sera transféré dans la Ville de Soleure. En conséquence l'Eglise collégiale de St. Urs et Victor (laquelle continuera néanmoins d'être l'Eglise paroissiale) sera érigée en l'Eglise cathédrale, et le Chapitre collégial en Chapitre cathédral de l'Evêché de Bâle.

Art. 3. Le Chapitre cathédral sera composé de dix-sept Chanoines, dont au moins douze seront tenus à résidence pour le service du culte et l'assistance de l'Evêque dans ses fonctions religieuses. Sur ce nombre de dix-sept Chanoines, dix sont répartis sur tous les Cantons formant le Diocèse. Parmi ces dix-sept Chanoines sont compris les Chanoines encore existants de l'ancien Chapitre de Bâle; ils auront droit à la résidence, et s'il se trouvait parmi eux un Dignitaire, la dignité de Doyen lui sera conféré. Le Chapitre cathédral aura deux Dignitaires, un Prévôt et un Doyen.

Art. 4. Les dix Chanoines nommés dans l'article précédant formeront le Sénat de l'Evêque.

Art. 5. Aux dits Chanoines appartient, en cas de vacance, le droit d'élire l'Evêque, d'après l'article douze.

Art. 6. Dix des Chapelains de la Collégiale de St. Urs et Victor sont annexés pour le culte et autres fonctions réligieuses au Chapitre cathédral.

Art. 7. La Fabrique du même Chapitre, dont le revenu annuel peut être évalué à environ deux mille francs de Suisse, fournira et entretiendra les paremens, ornemens et en général le mobilier nécessaire pour le service divin. Afin de pourvoir plus convenablement aux objets ci-dessus énoncés, les revenus de la mense episcopale durant la vacance du Siège sont assignés à la même Fabrique.

Art. 8. Il sera établi à Soleure, résidence de l'Evêque et du Chapitre, un Séminaire, pour lequel les Gouvernements fourniront la dotation et les bâtiments. Si d'autres Séminaires étaient jugés nécessaires, l'Evêque les érigera d'accord avec les Gouvernements respectifs, qui fourniront la dotation et les bâtiments. L'Evêque dirigera et administrera ces Séminaires conjointement avec quatre Chanoines de différents Cantons, dont deux seront nommés par l'Evêque et les deux autres par son Sénat.

Art. 9. Les revenus annuels de l'Evêque sont fixés à huit mille francs de Suisse. Les revenus du Prévôt de la Collégiale de St. Urs et Victor sont assignés au Prévôt de la Cathédrale. Une augmentation annuelle de huit cents francs sera ajoutée à la prébende canonicale du Doyen. Les revenus annuels de chaque Chanoine résidant des Cantons de Lucerne et de Berne sont stipulés à deux mille francs. Les Chanoines, ainsi que les Chapelains de Soleure et leurs successeurs, resteront dans la jouissance entière des prébendes, qui appartiennent au Chapitre collégial de St. Urs et Victor. Quant aux Chanoines non résidants, les Gouvernements s'engagent de fournir à chacun d'eux une somme annuelle de trois cents francs.

Art. 10. Outre les appointements ci-dessus déterminés, il sera assignés à l'évêque et aux Chanoines résidants des logements convenables à leur dignité.

Art. 11. Pour la dotation de la mense épiscopale, des prébendes et des Séminaires, les Gouvernements s'accorderont avec le St. Siège dans une négociation postérieure; en attendant ils fourniront des rentes assurées et fixes; les Gouvernements en garantiront la perception libre et régulière, ainsi que l'inaliénabilité; ils prendront aussi soin de l'entretien des logements des Chanoines. Il sera pourvu par l'entremise du Gouvernement de Soleure à l'entretien de l'Eglise cathèdrale, de l'Evêché et des bâtiments du Séminaire, qui sera établi à Soleure. Les bâtiments des Séminaires, qui devraient être établis ailleurs, seront entretenus par les Cantons, que cela concerne.

Art. 12. Les Chanoines formant le Sénat ont le droit de nommer l'Evêque parmi le Clergé du Diocèse. L'Evêque élu recevra l'institution du St. Père aussitôt que ses qualités canoniques auront été constatées selon les formes usitées pour les Eglises de la Suisse. Le Gouvernement de Soleure nomme le Prévôt selon le mode usité jusqu'à présent. La nomination du Doyen est réservée au St. Père. Le Gouvernement de Lucerne nomme aux prébendes appartenant à ce Canton. Pour les Chanoines, que le Canton de Berne aura à fournir, le Sénat de l'Evêque présentera pour chaque nomination une liste de six Candidats au Gouvernement de ce Canton, lequel pourra en exclure jusqu'à trois; ensuite l'Evêque nommera le Chanoine. Il sera pourvu aux dix prébendes, provenantes du Chapitre de St. Urs et Victor, d'après le mode établi jusqu'à présent. Le Gouvernement de Soleure désignera parmi ses Prébendiers sa quotepart de Chanoines formant le Sénat. Le Prévôt élu par ce Gouvernement sera de ce nombre. Le Chanoine non résidant du Canton de Zoug sera nommé par le Gouvernement de ce Canton. Le Chanoine élu doit être ou ressortissant du Canton, à qui la prébende appartient, ou y exercer des fonctions ecclésiastiques, et posséder en ces deux cas les qualités suivantes: il doit être Prêtre séculier, avoir desservi un bénéfice à charge d'ames avec zèle et prudence

pendant au moins quatre ans, ou avoir aidé l'Evêque dans l'administration du Diocèse ou des Séminaires, ou enfin s'être distingué comme Professeur de théologie ou du droit canon. La première nomination des nouveaux Chanoines est réservée au St. Père.

Art. 13. Il ne peut être conféré qu'une seule dignité au même Chanoine. Celles de Prévôt et de Doyen ne doivent jamais être possédés par des Chanoines du même Canton.

Art. 14. L'Evêque prêtera entre les mains des Députés des Cantons formant le Diocèse de Bâle le serment suivant: „Je jure et promets sur les saints „Evangiles fidélité et obéissance aux Gouvernemens des Cantons faisant partie „du Diocèse. En outre je promets de n'avoir aucune intelligence, de ne prendre „part à aucune délibération et de n'entretenir aucune liaison suspecte, soit au „dedans, soit au déhors de la Suisse, qui pourrait compromettre la tranquillité „publique, et si jamais j'ai connaissance d'un complot nuisible à l'Etat, que „ce soit dans mon Diocèse ou ailleurs, j'en informerai le Gouvernement."

Art. 15. On donne ici l'assurance formelle, que, si tôt ou tard, par quelque circonstance que ce fût, le Siège de l'Evêque et du Chapitre cathédral venait à être transféré hors de la Ville de Soleure, le Chapitre de St. Urs et Victor serait entièrement rétabli sur le pied, où il se trouvait à l'époque de son érection en Chapitre cathédral.

Art. 16. L'accession à la nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle est réservée et assurée aux Cantons de Bâle et d'Argovie, pour la partie de leur population catholique, qui n'y est pas déjà comprise, ainsi qu'au Canton de Thurgovie, d'après les bases réglées par la Convention ci-dessus. En cas d'accession de l'un ou de l'autre Canton ci-dessus nommés, la mense épiscopale sera augmentée à raison du maximum de dix mille francs de Suisse, et en proportion de la population catholique incorporée du Canton accédant. Si la réunion de tous les Cantons ci-dessus nommés devait avoir lieu, le Diocèse sera pourvu d'un Suffragant, que l'Evêque nommera, et auquel les Cantons faisant partie du Diocèse assureront un revenu annuel de deux mille francs de Suisse. Toute disposition ultérieure relativement à l'accession des susdits Cantons, sera réservée à une Convention postérieure. Les ratifications de la présente Convention, expédiée et signée à double, seront échangées le plus tôt, que faire se pourra.

Ainsi fait à Lucerne, le vingt six Mars mil huit cent vingt huit.

XXXII. Convention gleichen Betreffs vom 2. December 1828.

En vertu de la déclaration du Conseil souverain du haut Etat d'Argovie du 11 Novembre dernier, a été conclue sur l'accession de ce haut Canton à l'Evêché de Bâle, nouvellement organisé par la convention du 26 Mars 1828, faite et passée entre le St. Siège et les hauts Etats de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug, entre Son Excellence Monseigneur Ostini, Archévêque de Tarse, Nonce apostolique près la Confédération Suisse et Messieurs les Conseillers d'Etat Charles de Reding, François Joseph Friderich et François Joseph Vorster, députés du gouvernement du susdit Etat d'Argovie, ainsi que sous la cooperation demandée des commissaires chargés de la négociation sur la réorganisation et la nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle, savoir: Son Excellence Monsieur Joseph Charles Amrhyn, Avoyer de la ville et République de Lucerne, et Monsieur le Baron Louis de Roll, Conseiller d'Etat de la République de Soleure, munis de pleins pouvoirs, sous la reserve de la ratification de leurs hauts Commettans, la convention, qui suit:

Art. 1. La population catholique du territoire du Canton d'Argovie, qui a été séparé de l'Evêché de Constance, ainsi que celle du territoire, qui appar-

tenait à l'ancien Evêché de Bâle, fera aussi partie à perpetuité du Diocèse de Bâle, nouvellement réorganisé.

Art. 2. L'élection des trois Chanoines, que le Canton d'Argovie a à fournir au Chapitre cathédral, savoir: d'un chanoine résidant et de deux non résidants, se fera d'après le mode, établi par l'article 12 de la convention citée du 26 Mars 1828 pour le haut Etat de Berne, et ainsi tout ce qui a été accordé à ce dernier Canton, rélativement à cette élection, sera aussi applicable et confirmé au Canton d'Argovie. Les candidats, à proposer par le Chapitre cathédral à ces prébendes, devront tous être ressortissants et habitants du Canton; lis devront posséder en même temps tous les qualités prescrites pour les Chanoines en général, ou s'être rendu utiles à l'administration épiscopale dans le Canton.

Art. 3. Le Canton d'Argovie participera à tous les droits et avantages, accordés en général et en commun aux Cantons contractants de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug par la convention du 26 Mars 1828, et aura parcontre à remplir également toutes les charges et obligations stipulées pour les dits Cantons dans la même convention.

Art. 4. Les ratifications de la présente convention, expédiée en double et scellée, seront échangées le plutôt possible.

Ainsi fait et conclu à Lucerne le 2. Decembre 1828.

XXXIII. Convention gleichen Betr. vom 11. April 1829.

Par suite de la Convention faite et passée le 26 Mars 1828 entre le St. Siége et les hauts Etats de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug, sur la réorganisation et nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle, mise en exécution depuis le 13 du mois de Juillet dernier, et conformément à la conclusion du conseil souverain du haut Etat de Thurgovie, portant l'autorisation pour l'accession du dit Canton à l'Evêché sus-mentionné nouvellement organisé, a été conclue entre Son Excellence Monseigneur Ostini, Archevêque de Tarse, Nonce apostolique près la Confédération Suisse et Son Excellence Monsieur Joseph Charles Amrhyn, Avoyer de la ville et Rèpublique de Lucerne, et Monsieur le Baron Louis de Roll, Conseiller d'Etat de la République de Soleure, au nom et en qualité de Commissaires du haut Etat de Thurgovie, en vertu de leurs pouvoirs, sauf la ratification de leurs hauts Commettants, la Convention qui suit:

Art. 1. La population catholique du haut Etat de Thurgovie, séparée de l'ancien Evêché de Constance, sera à perpétuité réunie au Diocèse de Bâle nouvellement réorganisé.

Art. 2. L'élection du Chanoine non résidant à fournir au Chapitre cathédral, se fera d'après le mode stipulé par l'article 12 de la Convention citée du 26 Mars 1828 pour le haut Etat de Berne, et ainsi tout ce qui a été accordé à ce dernier Canton relativement à cette élection, sera aussi applicable et confirmé au Canton de Thurgovie.

Art. 3. Le Canton de Thurgovie participera de même à tous les droits et avantages accordés en général et en commun aux Cantons contractants de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug, et aura par contre à remplir également toutes les charges et obligations stipulées pour lesdits Cantons dans la Convention précitée.

Art. 4. Les ratifications de la présente Convention, expediée en double et scellée, seront échangées le plutôt possible. *)

Ainsi fait et conclu à Lucerne le onze du mois d'Avril mil huit-cent vingt-neuf.

*) Landammann, Klein- und Grosser Rath des Kantons Thurgau genehmigten diese Uebereinkunft am 3. Juni 1829.

XXXIV. Convention gleichen Betr. v. 11. Juni 1864.

Bereits oben gedruckt I, S. 266.

XXXV. Päpstliche Bulle Inter praecipua, v. 7. Mai 1828 gleichen Betr.

Leo episcopus servus servorum dei ad perpetuam rei memoriam. Inter praecipua Nostri Apostolatus munia illud profecto recensetur, quod spectat Episcopalium Sedium tutelam, ut quibuscunque possimus modis ea omnia curemus perficere, quae in Catholicae Religionis augmentum, in Ecclesiarum decorem, et in Christi fidelium commodum atque utilitatem conferre videantur. Et quoniam summopere dolentes conspeximus, quod in transactis deflendis vicissitudinibus res omnes Ecclesiasticae, in quibusdam praesertim Regionibus, maxime fuerant perturbatae, idcirco Pastoralis Officii Nostri partes esse duximus, tot malis pro viribus successive mederi, novas instaurando Cathedrales, statuendo Capitula, Diocesium limites circumscribendo, illisque opportunos addicendo Census ad hoc, ut quaelibet Diocesis a proprio Antistite juxta Sacrorum Canonum praescriptum valeat administrari. Hoc sane consilio agnoscentes, quod Basileensis Episcopatus, qui tam Dioceseos amplitudine, tam Antistitum splendore floruerat, prout illustria ac praeclara testantur monumenta, in superiorum temporum deterrima conversione, Ecclesia Cathedrali exspoliata, Capitulo dissoluto, Censu Episcopali deperdito, Diocesi Novis finibus coarctata, in miseram profecto conditionem fuerat redactus, de opportunis ad haec incommoda pro locorum ac temporum conditione adhibendis remediis serio cogitavimus, et diu collatis cum iis, quorum intererat, consiliis, expediens tandem fore judicavimus, si, Episcopali Sede Basileensi translata in Civitatem Solodorensem, cuncta Capituli Constitutionem et Cathedralem Ecclesiam spectantia apte, ut infra, a Nobis constabiliantur. Nos igitur hujusmodi Epicopalis Ecclesiae ac Diocesis spirituali regimini, quantum in Domino possumus, consulere cupientes, ex certa scientia ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia Basileensis Ecclesiae et Capituli prioris status omnimodo suppressione, extinctione, et annullatione; itemque praevia extinctione Collegialitatis in Ecclesia sub invocatione Sanctorum Ursi et Victoris in Civitate Solodori, hanc ipsam Urbem in Civitatem Episcopalem erigimus, praedictamque Sanctorum Ursi et Victoris antea Collegiatam et Parochialem Ecclesiam, ad Cathedralis gradum extollimus, in eamque Episcopalem Sedem Basileensem transferimus, ibique, firmo remanente Parochialitatis jure, Cathedrale Basileense Capitulum erigimus et constituimus novam hanc Sedem, Capitulum ac Diocesim Venerabili Fratri Francisco Xaverio de Neveu, moderno Antistiti ejusque in Episcopatu Basileensi Successoribus cum omnibus respectivis juribus, praerogativis et privilegiis legitime ipsis competentibus perpetuo tribuimus et assignamus. Novum autem in dicta Cathedrali Capitulum constare volumus decem et septem Canonicis; comprehensis in hoc numero Praepositura, Majori post Pontificalem Prima ac Decanatu secunda dignitate, et in eodem decem et septem Canonicorum numero ultra Praepositum cooptari ceteros Novem Canonicos prioris, nunc suppressae Collegiatae aliosque tres Ecclesiasticos Viros ex singulis Pagis Lucernensi et Bernensi, et unum ex Pago Tugiensi. Si qui vero interea supersint Canonici antiqui Capituli Basileensis, hi erunt in novum Capitulum adscribendi, et si inter eos quisquam Dignitatem obtinuerit, huic Decanatum novi Capituli adsignari mandamus. Istiusmodi profecto Capitulum dividetur in Praebendas duodecim residentiales, et quinque forenses nuncupandas. Residentiales Chori Servitio obstricti erunt Canonici decem Solodorenses, atque unus ex tribus Canonicis singulorum Pagorum Lucernensis et Bernensis. Quinque vero forenses Residentiae non obligati, duo erunt ex quolibet Pago Lucernensis, et Bernensi, atque unus ex pago Tugiensi. Porro decem ex hisce decem et septem Canonicis una

cum duabus Dignitatibus Episcopi Senatum constituent, et utraque voce in Capitulo, ac jure Antistitis eligendi potientur, juxta modum deinceps praefiniendum. Inter praefatum numerum decem Canonicorum, Episcopi Senatum constituentium, locum semper habebunt tres ex Pago Solodorensi, nempe Praepositus et alii duo Canonici ab ipsius Pagi Gubernio designandi, item alii tres ex singulis Pagis Lucernensi et Bernensi, unus ex Pago Tugiensi. Et quoniam juxta Canonicas Sanctiones, Capitulis Cathedralibus Praebendae Theologialis et Poenitentiaria adesse debent, idcirco Venerabili Fratri Episcopo pro tempore Basileensi omni studio commendamus, ut, quamprimum fieri poterit, duo ex Praebendis Theologo et poenitentiario Canonicis addicantur, ipsius Episcopi conscientiam super his onerantes. Mandamus pariter, novo Cathedrali Capitulo aggregandos esse decem Capellanos prioris Collegiatae loco Beneficiariorum, qui in sacris functionibus peragendis Ecclesiae et Capitulo Cathedrali decenter inserviant. Novo autem sic efformato Cathedrali Capitulo, decem Canonicis Senatum Episcopi constituentibus tribuimus jus eligendi infra tres Menses ex diocesano Clero, servatis Canonicis Regulis, futurum ac pro tempore Episcopum Basileensem; jubentes insimul, ut peractae Electionis instrumentum authentica forma exaratum Summo Pontifici de more mittatur, a quo, si Electio canonice peracta agnoscetur, et ex inquisitionis processu juxta formam pro Episcopatibus in Helvetia usitatam confecto, de ipsius Electi qualitatibus ad Sacrorum Canonum normam rite constiterit, electio hujusmodi a Sancta Sede confirmabitur, et ab ea deinde per Apostolicas literas Canonice Electo dabitur institutio. Quod si aut electio minime fuerit canonice peracta, aut Promovendus praedictis qualitatibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, ut Cathedrale Capitulum ad novam electionem canonica similiter methodo valeat procedere. Dignitatum et Canonicatuum collationem pro hac prima vice Nobis libere reservamus. In futuris vero vacationibus unica tantum Decanatus provisio erit apostolicae Sedi perpetuo reservata. Pristinum autem Gubernio Solodorensi manere volumus jus nominandi Praepositum, et canonicos instituendos juxta morem hactenus observatum; ac Lucernensi Gubernio privilegium donari nominandi ad tres Praebendas Capitulares ejus Pago excipiendorum designatione singulis vicibus efformanda, Capitulares Canonici Notulam sex Clericorum exhibebunt magistratui Bernensi, cui jus erit tres ad summum excludendi, et ex reliquis Episcopus pro tempore novum seliget Canonicum. Demum unica dumtaxat Dignitas unico Canonico conferri poterit, neque fas erit, uno tempore Praeposituram et Decanatum possideri ab Eccleciasticis Viris ejusdem Pagi. In horum autem Canonicorum designatione cavendum erit, ut Candidati orti sint ex Pago, cui fuerunt tributae Praebendae, vel ibidem Sacris operentur; utque sint Presbyteri Seculares ac Beneficium Curatum per quatuor saltem annos prudenter accurateque tenuerint, vel Antistitem in Diocesis vel Seminarii procuratione adjuverint, vel denique Theologiae aut Juri Canonico, sacrisque disciplinis tradendis utiliter incubuerint. Omnia praeterea confirmantes, quae transactis temporibus circa Diocesis Basileensis dismembrationem fuerunt ordinata et praevia derogatione consensus quorumlibet interesse habentium, ac sejunctis, quatenus opus sit, ab aliqua quacumque Diocesi cunctis illis partibus, quae moderno Episcopo Basileensi in administrationem hactenus, nomine Sanctae Sedis, traditae fuerant, aliisque etiam Parochialibus Ecclesiis dismembratis ac separatis per praesentes statuimus, ut ex nunc in posterum novum sat amplum Diocesis Basileensis Territorium constare debeat ex integris Pagis Lucernensi et Solodorensi, ex ea Pagi Bernensis parte, quae per Vindobonensem conventum eidem Bernensi Pago cessa fuerat, et ex Pago Tugiensi, cum eorum Incolis Catholicis, praeter eas Pagorum Basileensis et Argoviensis terras ac Parecias, quae ad eamdem Basileensem Diocesim hucusque pertinuerunt, et adhuc pertinent. Licitum praeterea

erit Pago Turgoviensi, nec non iis partibus Pagorum Basileensis et Argoviensis, quae olim Diocesi Constantiensi addictae erant, ad Basileensem Diocesim, juxta modum in posterum determinandum, accedere. In hoc casu antedictae Episcopali Sedi Basileensi, huic Apostolicae Sedi immediate subjectae, jus confirmamus habendi Suffraganeum Episcopum Titularem, ad ea per totam Diocesim obeunda munia, quae Ordinem Episcopalem requirunt; cujus quidem Suffraganei nominatio Summo Pontifici de more facienda ad Episcopum Basileensem pro tempore semper libere spectabit. Ut autem hodierni ac pro tempore existentis Episcopi Basileensis, ejusque Suffraganei quatenus ipsius nominationi locus fiat, et Cathedralis Capituli decenti ac congruae sustentationi opportune ac stabiliter consulatur, mandamus, ut Mensae Episcopali tradatur liber annuus redditus Octomillium librarum Monetae Helveticae; qui tamen redditus per participationem, connexionem et unionem aliorum trium Pagorum, quorum mentio supra facta est, augendus erit usque ad summam decem millium librarum ejusdem Monetae, juxta proportionem Catholicorum uniuscujusque Pagi ad Diocesim Basileensem pertinentium. Suffraganeo Episcopo Titulari Librarum similium Bismille; praeposito, novem Canonicis, ac decem Capellanis iidem redditus, quibus antea, uti Capitulum Collegiatae Solodorensis nunc suppressae, potiebantur; Decano Librarum Octingentarum ultra fructus canonicalis Praebendae: Librarum vero Bismillium unicuique ex Canonicis residentibus, Forensibus nuncupatis. Ejusmodi autem redditus, quorum fundatio per Conventionem posterius ineundam rite determinabitur, erunt interea persolvendi a respectivis Pagorum Guberniis, quae ad haec implendae sese in valida forma obligarunt. Tam Basileensi Episcopo, quam ejus Suffraganeo, cunctisque Canonicis residentibus erunt per Gubernia constabilienda necessariae Aedes Canonicales; ac Solodorense Gubernium sumptus praebebit ad tuitionem tam Ecclesiae Cathedralis, quam Aedium Episcopalium necessarios. Manutentioni vero Fabricae Cathedralis Ecclesiae ac expensis in sacram suppelectilem et in rei divinae cultum necessariis consultum erit annuo redditu Bismille librarum, jam pridem Fabricae olim collegiatae Solodorensis assignatarum; utque rebus hujusmodi uberius prospiciatur, adsignandi in id causae erunt fructus Mensae, spatio Sedis Episcopalis vacationis decurrendi. Facultatem insuper noviter sic erecto Cathedrali Basileensi Capitulo impertimur, condendi ordinationes et statuta Sacris Canonibus et Constitutionibus Apostolicis minime adversantia, et ab Episcopo expresse approbanda; itemque gaudendi omnibus honoribus, insignibus et privilegiis, quibus alia Cathedralia Capitula, in Helvetia existentia, gaudent, dummodo non sint oneroso titulo acquisita. Quodsi aliqua ex causa forsan contingat in posterum Episcopalem Sedem et Cathedrale Basileense Capitulum alio canonice transferri, tunc Solodorensis Collegiatae Ecclesiae Sanctorum Ursi et Victoris Capitulum in illum ipsum revocandum erit statum, quo ante Cathedralitatis acquisita jura potiebatur. Necessarium profecto judicamus decernere ac mandare, ut manutentioni antiquae, ad presens suppressae, Cathedralis Ecclesiae Basileensis et Divini cultus in ea peragendi expensis opportuno et stabili modo provideatur. Volumus praeterea, quod a Venerabili Fratre Episcopo Basileensi in Civitate Solodorensi Seminarium Puerorum Ecclesiasticum erigatur, in quo Adolescentes Clerici opportune alantur ac rite instituantur, quodque Gubernia Pagorum necessaria pro ejusdem Seminarii Aedibus, et pro annuo libero Censu praestare debeant; et si necesse erit, alia in aliis Pagis erigere Seminaria, Episcopus ea eriget, reconciliata cum respectivis Guberniis, quae pro aedibus et pro annuo libero Censu necessaria, ut supra, suppeditabunt. Episcopus autem eisdem Seminariis regendis, administrandis, ac in sana doctrina instituendis juxta Concilii Tridentini praescriptum semper advigilabit, adhibitis in auxilium quatuor Canonicis ex diversis Pagis assumendis, quorum binos ipse Episcopus, et alios duos Canonici Senatum Episcopi consti-

tuentes eligent. Mandamus pariter, ut praedicta Episcopalis Ecclesia Basileensis juxta redditus ejus Mensae nunc, ut supra, adsignatos de more taxetur ad florenos Auri de Camera Biscentum et Quadraginta, et hujusmodi Taxa in Libris Camerae Apostolicae describatur. Indulgemus denique, ut Episcopus coram Deputatis Pagorum, quibus Diocesis Basileensis efformatur territorium, emittere licite possit Fidelitatis juramentum hisce verbis: „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelica fidelitatem et obedientiam Gubernio Pagorum, quibus Diocesis constat. Item promitto, me nullam communicationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque suspectam Unionem, neque intra neque extra Helvetiam conservaturum, quae publicae tranquillitati possit obesse; et si tam in Diocesi mea quam alibi noverim aliquam conventiculam ad Status perniciem iniri, Gubernio manifestabo.“ — Ad hoc ut autem omnia et singula sic ut supra a Nobis disposita rite ac celeriter ad suum perducantur effectum, dilectum filium Apostolicum pro tempore Nuntium Lucernensem, et in ejus defectu Apostolicae Sedis apud Helvetos negotiorum Gestorem harum Literarum Nostrarum Exequutorem eligimus ac deputamus, necessarias et opportunas ei tribuendo facultates, ut sive per se, sive per aliam Personam in Ecclesiastica Dignitate constitutam ab eo specialiter subdelegandam cuncta superius ordinata peragere, statuere, disponere, ac super quacumque oppositione adversus praemissa in actu exequutionis quomodolibet forsan oritura, agnoscere ac definitive pronunciare libere ac licite possit et valeat. Praesentes vero literas, et in eis contenta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet interesse habentes vel habere praetendentes auditi non fuerint, ac praemissis non consenserint, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis Nostrae vel quolibet alio, licet substantiali defectu notari, impugnari, vel in controversiam vocari posse, sed eas semper ac perpetuo validas et efficaces existere et fore, suasque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, atque ab omnibus, ad quos spectat, inviolabiliter observari debere; et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum prorsus et inane decernimus. Non obstantibus de jure quaesito, non tollendo, aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae Regulis nec non constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, itemque supradictarum Ecclesiarum etiam juramento, confirmatione Apostolica vel quavis alia firmitate roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque ac Indultis caeterisque etiam specifica et individua mentione dignis contrariis quibuscumque. Volumus equidem, ut praesentium literarum Exequutor omnium et singulorum Actorum in ipsarum literarum exequutione conficiendorum exempla in authentica forma exarata ad Sacram Congregationem Rebus Consistorialibus praepositam in ejusdem Congregationis Archivis asservanda, quam primum fieri poterit, transmittere teneatur. Praeterea volumus, ut harum Literarum Transumptis etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, ac Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides in Judicio et extra adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. — Nulli ergo omnino hominum liceat paginam hanc Nostrae Subpressionis, Extinctionis, Annullationis, Translationis, Erectionis, Attributionis, Assignationis, Mandati, Commissionis, Derogationis et Voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo octavo; Nonis Maji; Pontificatus Nostri Anno Quinto.

XXXVI. Päpstliche Bulle De Salute Animarum v. 23. März 1830 gl. Betr.

PIUS PP. VIII. AD PERPETUAM REI MEMORIAM. De animarum Salute pro tradita Nobis Ecclesiae universae procuratione impense solliciti, Apostolicae Auctoritatis placita eo libenter intendimus, ubi aptiora iisdem juvandis commoda parari dignoscamus. Hoc nos animo benevolo accepimus, quae pro Pagorum Argoviensis et Thurgoviensis in Basileensem Diocesim adgregatione concilianda acta sunt a Venerabili fratre Petro, Archiepiscopo Tarsensi, Nostro apud Helvetios Nuntio, cum nobilibus Viris, quibus ab eorumdem Pagorum consiliis id negotii fuerat commissum. Cuncta itaque re accurate perpensa, spirituali Catholici populi ibidem degentis regimini salubriter consulere discupientes, ex certa scientia ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, incolas remque omnem Catholicam Territorii Pagi Argoviensis tum illius, quod a Constantiensi Diocesi fuit sejunctum, tum illius, quod veteri Basileensi Ecclesiae olim suberat, nec non incolas remque omnem Catholicam Pagi Thurgoviensis, qui pariter a Constantiensi Diocesi fuit abstractus, Diocesi Basileensis Episcopatus, recens constitutae per Apostolicas Literas fel. rec. Leonis PP. XII, Praedecessoris Nostri, de nova illius Diocesis circumscriptione Nonis Maji anni MDCCCXXVIII editas, perpetuo attribuimus et assignamus. Tres vero Canonicos ex pago Argoviensi in Cathedralis Sanctorum Ursi et Victoris Ecclesiae, Soloduri exstantis, Capitulum cooptari, unum scilicet Residentialem et duos non Residentes, Forenses nuncupatos, et unum insuper Forensem ex Pago Thurgoviensi adsisci volumus, iisdem plane legibus ac conditionibus, quae pro Bernensis pagi Canonicis per memoratas Apostolicas Literas sunt praefinitae, quas idcirco omnes in Argoviensis et Thurgoviensis Pagorum Canonicis eligendis sancitas tenore praesentium et adprobatas edicimus. Hinc id imprimis in iis promovendis cautum volumus, ut ipsi nedum natale solum et domicilium sint nacti iis in Pagis, pro quibus sunt Canonicatum adepturi, sed insuper qualitatibus polleant jure Canonum designatis, vel saltem in rei sacrae procuratione utilem ibidem operam navarint. Quo circa in Cathedrali Capitulo, jam ad normam memoratae Bullae constituto, adjicientur quatuor Canonici, unus scilicet Residentialis, et duo non Residentiales, seu Forenses, pro Pago Argoviensi, et unus pariter non Residentialis seu Forensis pro Pago Thurgoviensi; quatuor hi Canonici episcopalis Senatus partem constituent, et utraque voce in Capitulo ac jure Ansistitis eligendi potientur, adeoque universum Capitulum uno et viginti Canonicis constabit, quorum tredecim ex ordine Residentialium, octo autem non Residentiales erunt, seu Forenses nuncupati. Jubemus porro et mandamus, ut ambo illi Pagi Argoviensis et Thurgoviensis omnibus fruantur juribus et favoribus, generatim et communiter in Pagos Lucernensem, Bernensem, Solodurensem et Zougensem per easdem apostolicas Literas delatis, nec non, ut iisdem oneribus et obligationibus adstringantur, quibus memorati Pagi per ipsas Literas fuerunt subjecti. Ut vero harum dispositionum, quas in summum animarum bonum cessuras fore confidimus, executio adproperetur, easdem exequendas committimus Dilecto Filio Michaeli Viale, qui pro Nuntio Apostolico apud Helvetios Nostra et Apostolicae hujus Sedis negotia in praesens gerit, omnesque eidem facultates necessarias et opportunas largimur, ut per se vel per aliam personam, saltem in ecclesiastica dignitate constitutam, mandata haec Nostra exequi curet, eaque decernat, quae in hanc causam expedire magis in Domino censuerit. Volumus etiam, ut executorialia Acta et Decreta ad Congregationem Consistorialem mittat, ibidem adservanda; non obstantibus Constitutionibus et ordinationibus Apostolicis ceterisque, licet expressa, specifica et individua mentione dignis, etiam juramento, confirmatione Apostolica vel quavis firmitate roboratis, Statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque ac indultis et Literis Apostolicis, in contrarium praemissorum quomodolibet concessis et inno-

vatis, quibus omnibus et singulis, illorum tenores praesentibus pro plene et sufficienter expressis ac de verbo ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter et expresse derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die XXIII Martii MDCCCXXX.

Pontificatus Nostri anno primo.

XXXVII. Päpstliches Breve v. 15. September 1828, die Wahl des Bischofs von Basel betr.

An die geliebten Söhne Probst, Decan und Domcapitularen der Kirche von Basel.

Papst Leo XII.

Geliebte Söhne! Heil und Apostolischen Segen. Was Wir zu einer, für die dortigen örtlichen Verhältnisse passenderen Anordnung der kirchlichen Einrichtungen festsetzen zu müssen erachteten, werdet Ihr, wie Wir nicht zweifeln, aus den Apostolischen Briefen vernommen haben, die Wir in dieser Beziehung am 13. Brachmonat letzthin ausfertigen liessen. Ihr werdet gewiss wahrnehmen, welche Nachsicht Päpstlicher Güte Wir, um für die dortige Heerde des Herrn grössere Vortheile zu bewirken, gezeigt haben, als wir Euerm Stande jenes besondere Privilegium ertheilten, dass Ihr nach den bestehenden Gesetzen den Bischof wählet. Von grösster Wichtigkeit ist ja diese Handlung, bei deren Vollziehung Ihr, wie Wir vertrauen, mit Gottes Hülfe zu dem Euch entschliessen werdet, was als Erforderniss der religiösen Wohlfahrt und des ewigen Heils der Völker deutlich erkannt wird. „Denn Ihr würdet Euch fremder Sünden theilhaftig machen, sagen wir mit den Vätern von Trient, wenn Ihr nicht mit fleissiger Sorgfalt diejenigen zu Vorstehern wähltet, die Ihr als die Würdigern und für die Kirche Nützlichern befunden haben werdet.“

Allein auch das müsset Ihr, gemäss Euerer anerkannten, lobenswerthen Klugheit, wohl beherzigen, dass die Kirche blühe, wenn, wie Ivo von Chartres ermahnt, die weltliche und geistliche Gewalt mit einander übereinkommen. Es wird Euch daher obliegen, diejenigen zu wählen, hinsichtlich derer Ihr Euch, vor dem feierlichen Wahlacte, die Gewissheit verschafft habet, dass sie nicht nur durch die vorgeschriebenen Eigenschaften sich auszeichnen, sondern dass sie nicht auch der Regierung minder angenehm seien. Eben dieses müsst Ihr sorgfältig verhüten, wann Ihr auch, nach den in den nämlichen Unsern Apostolischen Briefen festgesetzten Bedingungen, der Obrigkeit das Verzeichniss derjenigen vorzulegen haben werdet, aus denen für irgend einen Kanton vom Bischof Euere Collegen ernannt werden müssen. Wir haben fürwahr von Euerer Frömmigkeit und Euerm Glauben eine solche Meinung, dass Wir keineswegs in Zweifel ziehen, Ihr werdet in diesem, vor allen höchstwichtigen Geschäfte diese unsere Befehle befolgen, und die Euch übertragene Amtspflicht eifrig erfüllen. Euch indessen, geliebte Söhne, ertheilen wir von Herzen den Apostolischen Segen, den Verkündiger des himmlischen Schutzes. Gegeben zu Rom bei St. Peter am 15. Sept. 1828. Im fünften Jahre Unseres Pontificats.

XXXVIII. Päpstliches Breve, den Zuger Domherrn betr., vom 12. Juni 1828.

Ex Canonicis Forensibus, qui in Cathedrali Capitulo Basileensi sunt percensendi, unum esse debere ex Pago Zougensi, Apostolicis literis cautum est,

quae de Episcopatu Basileensi sunt datae. Cum vero in iis rescribendis omissa praeter voluntatem fuerit mentio de jure illius eligendi, quod per Sanctissimum Dominum nostrum Leonem XII., Pontificem maximum, Gubernio memorati Pagi collatum fuerat, prout in Consistoriali Decreto sancitum perlegebatur, placuit Sanctitati suae, Decreto hoc Consistoriali perinde habendo, ac si literae Apostolicae sub plumbo datae fuerint, declarari et edici, jus eligendi Canonicum Forensem, seu non residentialem, pro Pago Zougensi attributum esse Gubernio ipsius, ac proinde Executori earumdem literarum mandari, ut juxta hanc Sanctissimi Patris voluntatem Constitutionem dicti Capituli perficiendam curet. Hoc porro Decretum edi et in Acta sacrae Consistorialis congregationis referri jussit.

Datum Romae hac die XII. Junii Anni 1828.

XXXIX. Placet-Urkunde für die Bulle Inter praecipua.

Wir die Abgeordneten der löblichen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, in Folge der Vollmachten und Aufträge Unserer hohen Committenten in Solothurn versammelt, um der feyerlichen Publication der apostolischen Circumscriptions-Bulla in der künftigen Domkirche des neu organisirten Bisthums Basel beizuwohnen, welche das Datum vom 7. Mai 1828 führt, und mit den Worten: inter præcipua Nostri Apostolatus munia, beginnt; und da besagte päpstliche Bulla mit ihren nachträglichen Vervollständigungen von Unseren hohen Regierungen in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen Hochihnen und dem päpstlichen Stuhle unterm 26. März 1828 abgeschlossenen Convention über die neue Begränzung und Einrichtung des Bisthums Basel übereinstimmend gefunden worden ist, — ertheilen dieser Bulla, Namens dieser Hohen Stände, die landesherrliche Genehmigung, ohne dass dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den Erzbischöflichen und Bischöflichen Rechten, oder den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Confessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.

Was hiemit, unter Vorbehalt der weitern Anordnungen über ihre Vollziehung, zur allseitigen Nachachtung zur Kenntniss gebracht wird.

Gegeben, Solothurn den 12. Heumonat 1828.

XL. Placet-Urkunde für die Bulle De Animarum salute.

Wir, die Bevollmächtigten der löblichen Stände Aargau und Thurgau, in Folge der erhaltenen Aufträge Unserer hohen Committenten in Solothurn anwesend, um der feierlichen Publication der apostolischen Bulle vom 23. März 1830, welche mit den Worten: „De animarum salute“ beginnt, in der Domkirche des neuorganisirten Bisthums Basel beizuwohnen; und da besagte päpstliche Bulle, so wie die apostolische Bulle vom 7. Mai 1828, welche mit den Worten: „Inter præcipua Nostri Apostolatus munia“beginnt, mit ihren nachträglichen Vervollständigungen, von den hohen Regierungen von Aargau und Thurgau in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug und dem päpstlichen Stuhle unterm 26. März 1828 abgeschlossenen Convention über die neue Begränzung und Einrichtung des Bisthums Basel, so wie mit den zwischen dem hohen Stande Aargau und dem päpstlichen Stuhle unterm 2. Christmonat 1828 und zwischen dem hohen Stande Thurgau und dem päpstlichen Stuhle unterm 11. April 1829 abgeschlossenen besondern Uebereinkünften übereinstimmend gefunden worden sind, — ertheilen den erwähnten beiden apostolischen Bullen, Namens der hohen Stände Aargau und Thurgau, die landesherrliche Genehmigung, ohne dass dadurch aus

dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den Erzbischöflichen und Bischöflichen Rechten, den bestehenden Bischöflichen Concordaten, oder den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Confessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.

Was hiemit, unter Vorbehalt der weitern Anordnungen über ihre Vollziehung, zur allseitigen Nachachtung in Kenntniss gebracht wird.

Gegeben in Solothurn den 29. Mai 1830.

XLI. Placet-Urkunde speciell für Bern.

Wir Schultheiss und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit und geben zu vernehmen:

Da die päbstliche Bulle vom 7. Mai 1828, welche mit den Worten inter præcipua etc. etc. beginnt, in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen den löblichen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug und dem päbstlichen Stuhle unterm 26. März 1828 geschlossenen Convention über die neue Begränzung und Einrichtung des Bisthums Basel übereinstimmt, so ertheilen Wir derselben, infolge Vollmacht UrGHErn, und Obern vom 24. April dieses Jahres, die landesherrliche Genehmigung; ohne dass jedoch aus derselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierung nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, auch weder einem künftigen Metropolitanverbande und den damit verbundenen Rechten, noch den Befugnissen des Bischofs selbst, oder den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Confessionen und, für den Kanton Bern insbesonders, der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre; mit dem Befehl, dass vorstehendes Decret in allen katholischen Gemeinden des Leberberges durch einen Civilbeamten, Sonntags den 17. dieses Monats, nach beendigtem Gottesdienst, so wie nach Verlesung der päpstlichen Bulle, bekannt gemacht werde.

Endlich dann wird sowohl die Convention vom 26. März 1828, als das vorstehende Promulgationsdecret der Sammlung der Gesetze und Decrete beigerückt werden.

Gegeben in Bern den 11. Augstmonat 1828.

XLII. Placet-Urkunde speciell für Aargau.

Wir Bürgermeister und Kleiner Rath des Kantons Aargau thun kund hiermit:

Da die päpstliche Bulle vom 7. Mai 1828, welche mit den Worten: Inter præcipua etc. etc. beginnt, so wie die päpstliche Nachtragsbulle vom 23. März 1830, welche mit den Worten: De animarum salute beginnt, in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen den löbl. Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug und dem päpstlichen Stuhle unterm 26. März 1828 geschlossenen Convention über die neue Begränzung und Einrichtung des Bisthums Basel, so wie mit den zwischen dem hiesigen Stande und dem päpstlichen Stuhle unterm 2. Christmonat 1828, und zwischen dem löbl. Stande Thurgau und dem päpstlichen Stuhle unterm 11. April 1829 abgeschlossenen besondern Uebereinkünften übereinstimmen; so ertheilen Wir den erwähnten beiden päpstlichen Bullen, in Folge Vollmacht des Grossen Raths vom 5. Brachmonat 1829, die landesherrliche Genehmigung; ohne dass jedoch aus derselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierung nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, auch weder einem künftigen Metropolitanverbande und den damit verbundenen Rechten, noch den

Befugnissen des Bischofs selbst, den bestehenden bischöflichen Concordaten, oder den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Confessionen und, für den Kanton Aargau insbesonders, der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre; mit dem Befehl, dass gegenwärtige Verordnung in allen katholischen Pfarrgemeinden durch einen Civilbeamten, Sonntags, den 6ten des laufenden Brachmonats, nach Verlesung der erwähnten beiden päpstlichen Bullen, bekannt gemacht werde.

Gegeben in Aarau den 1. Brachmonat 1830.

XLIII. Concordat, den Beitritt des K. Schaffhausen zum Bisthum Basel betreffend.

Uebereinkunft.

Art. 1. Die katholische Bevölkerung des h. Standes Schaffhausen, ehevor dem Bisthum von Constanz angehörig und nach geschehener Lostrennung vom besagten Bisthum provisorisch unter die Administration des hochw. Bischofs von Chur gestellt, ist von nun an in den bischof-baselschen Diöcesanverband aufgenommen.

Art. 2. Gemäss der apostolischen Bulle vom 7. Mai 1828, welche beginnt: „Inter praeciqua," soll das Tafelgut des Bischofs von Basel in einem jährlichen freien Einkommen von Fr. 10,000 bestehen, dem Weihbischof ein solches von 2000, dem Domdecan ein solches von 800 Schweizerfranken ausser den Einkünften seiner Domherrnpräbende zukommen. Es soll ferner vom Bischof von Basel in der Stadt Solothurn ein geistliches Seminar errichtet werden, worin die jungen Kleriker bei angemessener Kost den gehörigen Unterricht erhalten sollen, und wozu die Regierungen der Diöcesanstände sowohl in Hinsicht der Gebäulichkeit, als in Hinsicht eines freien Einkommens das Nöthige zu leisten haben. Da also die Bestreitung alles dessen den respectiven Regierungen besagter Stände obliegt, so ist auch die h. Regierung des Standes Schaffhausen nach der Zahl der Katholiken desselben ihren Antheil an diese Zahlung zu leisten gehalten, und macht sich hiezu auch durch gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich.

Art. 3. Weil der Kanton Schaffhausen nur eine höchst geringe Zahl Katholiken enthält, und deshalb von jeder Verpflichtung, eine Canonicatspräbende am Domstifte zu Gunsten seiner Katholiken zu errichten, enthoben sein soll, so spricht derselbe hinwieder auch durchaus kein Recht an, im Fall der Bisthumserledigung hinsichtlich der Wahl eines neuen Bischofs auf was immer für eine Weise sich zu betheiligen.

Art. 4. Im Uebrigen wird sich die katholische Bevölkerung des Kantons Schaffhausen der nämlichen Rechte und Vortheile zu erfreuen haben, deren die übrigen Diöcesanen gemäss den canonischen Bestimmungen der Kirche theilhaftig sind.

Art. 5. Nachdem gegenwärtige Uebereinkunft von Seite beider Contrahenten genehmigt und mit Unterschrift und üblichem Sigill versehen sein wird, soll sie dem Urtheil des heiligen Stuhles unterbreitet werden und erst nach dessen förmlicher Gutheissung in Kraft und Geltung treten.

XLIVa. Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz.

I. Grundbestimmungen.

§ 1. Die christkatholische Kirche der Schweiz beruht auf den Kirchgemeinden, beziehungsweise Ortsvereinen, welche in der katholischen Nationalsynode das einheitliche Organ ihrer Gemeinschaft besitzen.

§ 2. Innerhalb dieser Gemeinschaft und unter Vorbehalt der diesfalls bestehenden kantonalen Gesetzgebung können besondere Verbindungen zu Kantonal- oder Kreissynoden stattfinden.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Die Gemeinden, resp. Ortsvereine.

§ 3. Als Kirchgemeinden werden sowohl die bestehenden Kirchgemeinden und Genossenschaften mit ständiger Seelsorge, die sich gegenwärtiger Verfassung unterziehen, als auch gleichgesinnte Minderheiten anerkannt, sofern diese letzteren einen regelmässigen öffentlichen Gottesdienst ausüben.

§ 4. Jede Gemeinde ordnet die Angelegenheiten ihrer innern Einrichtung, wie z. B. die Ernennung ihrer Behörden, der Pfarrer und Hülfsgeistlichen und der Delegirten an die Synoden, die Verwaltung der Gemeindegüter u. s. f. innerhalb der durch die staatlichen Gesetze und Verordnungen und diese Verfassung aufgestellten Schranken in selbständiger Weise.

§ 5. Die Ortsvereine constituiren sich in denjenigen Ortschaften, wo die Ausübung eines regelmässigen öffentlichen Gottesdienstes nicht möglich ist, durch Annahme vorliegender Verfassung; sie geniessen im Uebrigen die den Kirchengemeinden zugesicherte Selbständigkeit.

§ 6. Die Gemeinden und Vereine sind gehalten, dem Synodalrath zu Handen der Nationalsynode von ihrer Constituirung Kenntniss zu geben.

Alljährlich vor dem 1. Mai haben sie dem Synodalrath ein Verzeichniss ihrer Mitglieder einzusenden.

B. Die Kantonal- oder Kreis-Synoden.

§ 7. Die Kantonal- oder Kreis-Synoden bilden sich durch freie Vereinigung mehrerer Gemeinden resp. Vereine eines und desselben oder verschiedener Kantone zur Berathung und Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten.

C. Die National-Synode.

§ 8. Zur Bewahrung der Einheit des kirchlichen Lebens wird alljährlich mindestens einmal eine National-Synode zusammentreten.

§ 9. Die National-Synode ist das oberste gesetzgebende und entscheidende Organ der christkatholischen Kirche der Schweiz.

Ihr steht insbesondere zu: a) Die Aufstellung allgemeiner Grundsätze über Cultus und Disciplin der Kirche; b) die Abnahme und Prüfung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Synodalrathes; c) die Bischofswahl, nach einer noch näher festzusetzenden Wahlordnung und unter Vorbehaltung der Mitwirkung der betheiligten Kantonsregierungen; d) die Amtsenthebung des Bischofs nach Massgabe von § 24; e) die Wahl ihres Präsidenten; f) die Wahl des Synodalrathes und seines Präsidenten.

§ 10. Mitglieder der Synode sind: a) der oder die Inhaber des bischöflichen Amtes; b) die Mitglieder des Synodalraths während ihrer Amtsdauer; c) sämmtliche katholische Priester der Schweiz, die als solche amtliche Funktionen ausüben und sich unter Anerkennung dieser Verfassung beim Synodal-Rath als Mitglieder angemeldet haben. Anstände betreffend die Theilnahme an der Synode unterliegen dem Entscheid derselben. d) Ein Delegirter aus jeder

Gemeinde, die nicht über 100 stimmberechtigte Mitglieder zählt. Grössere Gemeinden wählen überdiess auf je weitere 200 stimmfähige Männer einen fernern Delegirten. Es berechtigt jedoch schon ein Ueberschuss von mehr als 50 Stimmen zur Wahl eines fernern Delegirten. e) Ein Delegirter aus jedem Ortsverein, der nicht mehr als 100 Mitglieder zählt. Grössere Vereine wählen überdiess auf je weitere 200 Mitglieder noch einen Delegirten.

§ 11. Das Protocoll der Delegirten-Wahlen ist jeweilen spätestens 8 Tage vor der Eröffnung der Synode an den Synodal-Rath einzusenden. Dasselbe soll enthalten: a) den Namen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Vereins; b) die Zahl der stimmberechtigten Gemeinde-, beziehungsweise Vereinsmitglieder; c) die Zahl der anwesenden Wähler; d) Namen und Wohnort der Gewählten nebst Angabe der auf sie gefallenen Stimmenzahl. Die Wahlprotocolle werden durch den Synodal-Rath geprüft. Ueber beanstandete Wahlen entscheidet die Synode.

§ 12. Die Delegirten erhalten ihr Mandat jeweilen auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 13. Zu der jährlichen ordentlichen Synodalversammlung erlässt der Synodal-Rath die Einladung. In der Regel tritt dieselbe in der Pfingstwoche zusammen. Die Mehrheit des Synodal-Rathes ist jederzeit befugt, ausserordentliche Synoden einzuberufen und dieses muss geschehen, wenn wenigstens der vierte Theil der Synodal-Mitglieder ein bezügliches schriftliches Begehren an den Synodal-Rath richtet.

§ 14. Anträge, Petitionen, Beschwerden u. s. f., welche auf der Synode zur Behandlung kommen sollen, sind regelmässig spätestens 14 Tage vor dem Beginn derselben dem Synodal-Rathe schriftlich einzureichen und von diesem mit einem Gutachten der Synode vorzulegen. Anträge, welche erst in der Synodal-Versammlung gestellt werden, können nur dann zur Abstimmung gelangen, wenn sie durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden dringlich erklärt worden sind.

§ 15. Alle Fragen werden durch absolute Majorität sämmtlicher Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wird jedoch ein Beschluss mit weniger als zwei Drittel der Stimmen gefasst, so ist der Gegenstand auf den Antrag von wenigstens einem Drittel der Anwesenden der nächsten Synode zur definitiven Entscheidung zu überweisen, welche dann mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst werden muss.

§ 16. Soweit die allgemeinen Kirchenbedürfnisse nicht aus andern Mitteln gedeckt werden können, hat die Synode die Summe auf die einzelnen Gemeinden bezw. Vereine unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit umzulegen.

§ 17. Die Synode ist gehalten, sich nach erfolgter Constituirung vor Beginn ihrer weiteren Verhandlungen eine Geschäftsordnung zu geben.

D. Der Synodalrath.

§ 18. Der Synodalrath ist die vorberathende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchengemeinschaft.

§ 19. Der Synodalrath besteht aus 9 Mitgliedern, 5 Laien und 4 Geistlichen (mit Einschluss des Bischofs). Ueber den Wirkungskreis und die innere Einrichtung des Synodalrathes wird ein von der Synode zu erlassendes Reglement das Nähere festsetzen.

§ 20. Die Mitglieder des Synodal-Rathes werden auf 2 Jahre durch die Synode mit absoluter Majorität gewählt. Sie sind wieder wählbar und können innerhalb der Amtsdauer auf motivirten Antrag durch die Synode abberufen werden. Scheidet in der Zeit von einer Synode zur andern ein Mitglied aus, so ist durch die nächstfolgende Synode die Ersatzwahl vorzunehmen.

E. Die geistlichen Personen.

1. Der Bischof.

§ 21. Der Bischof hat innerhalb der durch diese Verfassung gezogenen Grenzen alle Reche und Pflichten, welche nach christkatholischem Begriffe dem Episcopate beigelegt, insbesondere jedoch diejenigen, welche ihm von der Nationalsynode übertragen werden.

§ 22. Sofort nach Annahme der Wahl legt der Gewählte vor der Synode beziehungsweise vor seinen Wählern oder ihren Vertretern das feierliche Gelöbniss gewissenhafter Pflichterfüllung ab, dessen wörtlicher Inhalt durch eine besondere Verordnung der Synode bestimmt werden soll.

§ 23. Ueber die Wahl von Hülfsbischöfen uud deren Befugnisse wird die Synode zu geeigneter Zeit eine Schlussnahme treffen.

§ 24. Der Bischof kann wegen Verletzung seiner Pflichten von der Nationalsynode zur Verantwortung gezogen und durch eine Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen seines Amtes enthoben werden. Vorbehalten bleiben auch hierbei die staatlichen Gesetze und Verordnungen.

§ 25. Bei Erledigung des bischöflichen Amtes besorgt ein Hülfsbischof oder in Ermangelung eines solchen ein anderer vom Synodalrath bezeichneter Priester die Functionen eines Bisthumsverwesers.

2. Die Pfarrer und Hülfsgeistlichen.

§ 26. Wer zum Priester geweiht werden will, muss im Besitze eines Fähigkeitszeugnisses sein, das nach den Vorschriften einer kantonalen Gesetzgebung oder nach Massgabe eines bezüglichen von der Synode zu erlassenden Reglements ausgestellt ist.

§ 27. Wahlfähig als Pfarrer ist, wer a) die Priesterweihe empfangen hat; b) sich über bürgerliche Rechtsfähigkeit und unbescholtene Sitten auszuweisen vermag, c) den Nachweis genügender wissenschaftlicher Befähigung leistet. Die Genehmigung des Ausweises über die Wahlfähigkeit steht dem Synodalrathe zu.

§ 28. Die Pfarrer werden nach den in der Schweiz bestehenden staatlichen Gesetzen und Verordnungen gewählt. Der Bischof oder ein Stellvertreter desselben führt den Gewählten zum Zeichen der Kirchengemeinschaft in sein Amt ein; verweigert der Bischof die Einführung, so hat darüber die Synode zu entscheiden.

III. Revision der Verfassung.

§ 29. Eine Revision dieser Verfassung kann jederzeit auf Beschluss der Mehrheit der Nationalsynode vorgenommen werden.

IV. Uebergangsbestimmungen.

Das Central-Comité des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken wird beauftragt: a) Vorliegende Kirchenverfassung der Bundesregierung und den betreffenden Kantonsregierungen mitzutheilen. b) Mit den Kantonsregierungen über ihre Mitwirkung bei der Wahl des Bischofs, sowie über die Dotirung desselben zu unterhandeln. c) Bei den Regierungen dahin zu wirken, dass für Studirende der katholischen Theologie eine gemeinsame Prüfungscommission aufgestellt werde. d) Beförderlichst die nöthigen Massnahmen zur Vollziehung dieser Verfassung, insbesondere zur Vornahme der Synodalwahlen zu treffen.

Also beschlossen von der Delegirtenversammlung des Schweiz. Vereins freisinniger Katholiken in

Bern und Olten, 14. Juni und 21. September 1874.

XLIVb. Geschäftsordnung der christkath. Nationalsynode der Schweiz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Eröffnung und Constituirung der Synode.

§ 1. Die Nationalsynode der christkath. Kirche der Schweiz wird zu ihren ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen gemäss § 13 der Kirchenverfassung durch Kreisschreiben des Synodalrathes einberufen. Das Einberufungsschreiben hat Zeit und Ort der Versammlung zu bezeichnen und die Verhandlungsgegenstände soweit möglich anzuzeigen und ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Versammlung jedem Mitgliede der Synode sowie jeder Kirchgemeinde nebst den etwaigen gedruckten Vorlagen zuzustellen.

§ 2. Das älteste anwesende Mitglied oder ein anderes von diesem bezeichnetes Mitglied nimmt so lange den Vorsitz ein, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat. Der Vorsitzende gibt sich ein provisorisches Bureau bei.

§ 3. Der Synodalrath erstattet hierauf über die von ihm vorgenommene Prüfung der Wahlacten und sonstigen Legitimationen der erschienenen neugewählten Synodalmitglieder Bericht an die Synode, welche über beanstandete Legitimationen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden zureichend legitimirten Mitglieder entscheidet.

§ 4. Wenn der Synodalrath — beziehungsweise die Synode — drei Viertheile der erschienenen Mitglieder als legitimirt anerkannt hat, ist zur Constituirung der Synode durch Wahl des Präsidenten und des definitiven Bureau zu schreiten; bei diesen Wahlen fungirt das provisorische Bureau als Wahlcommission und finden im Uebrigen die Vorschriften betreffend das Verfahren bei Wahlen Anwendung.

§ 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Wer hieran verhindert wird, hat sein Ausbleiben schriftlich zu entschuldigen.

§ 6. Beim Beginn jeder Sitzung wird durch einen Secretär der Namensaufruf der Mitglieder vorgenommen; die Namen der mit oder ohne Entschuldigung Abwesenden werden aufgezeichnet. Hierauf findet die Vorlesung des Protocolls der vorangegangenen Sitzung zum Zweck der Genehmigung oder Berichtigung desselben statt. Der Präsident kann zu jeder Zeit den Namensaufruf wiederholen lassen und muss es thun, wenn es von einem Drittheil der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

§ 7. Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der Synode ist die Anwesenheit von wenigstens der absoluten Mehrheit der berechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8. Die Sitzungen der Synode sind in der Regel öffentlich. Die Synode kann jedoch aus besondern Gründen geheime Verhandlung beschliessen.

II. Bureau der Synode.

§ 9. Das Bureau der Synode besteht ausser dem Präsidenten aus einem Vicepräsidenten, zwei Secretären und zwei Stimmenzählern, welche sämmtlich aus der Zahl der Synodalmitglieder zu wählen sind. Ausserdem hat der Präsident nach Bedürfniss dem Bureau Uebersetzer beizufügen.

§ 10. Dem Präsidenten der Synode liegt, ausser den besondern in der Verfassung der christkatholischen Kirche und in Synodalbeschlüssen ihm zugewiesenen Befugnissen und Verpflichtungen, überhaupt die Leitung der Verhandlungen, die Repräsentation der Synode und die Unterzeichnung ihrer Protocolle, Erlasse und Berichte ob. In Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen wird er durch den Vicepräsidenten vertreten.

§ 11. Der erste Secretär hat mit Unterstützung des zweiten das Protocoll der Synodalverhandlungen zu führen, für die erforderlichen Ausfertigungen zu

sorgen, alle von der Synode ausgehenden Erlasse nach dem Präsidenten zu unterzeichnen und das Archiv der Synode, welches alle Actenstücke derselben umfassen soll, geordnet aufzubewahren.

§ 12. Das Protocoll der Synode soll die Verhandlungsgegenstände jeder Sitzung sammt allen in die Abstimmung fallenden Anträgen, die Entscheidung darüber, und, sofern Zählung stattgefunden hat, die Anzahl der gefallenen Stimmen enthalten. Im Eingang soll das Protocoll anführen: den Ort und das Datum der Versammlung, den Vorsitzenden und die Zahl der anwesenden Mitglieder, nach einer Gesammterneuerung den ganzen Personalbestand.

§ 13. Die Stimmenzähler erklären bei jeder Abstimmung, ob die Mehrheit unzweifelhaft sei. Wenn sie hierüber im Zweifel sind, oder wenn es verlangt wird, sollen die Stimmen gezählt werden. Sie besorgen alles Nöthige für die geheimen Abstimmungen, namentlich auch bei den Wahlen.

§ 14. Die Uebersetzer haben jeden Antrag unmittelbar ehe derselbe zur Abstimmung gebracht wird, sowie die Resultate der Abstimmungen und der Wahlen zu übersetzen und ausserdem jene Uebersetzungen zu liefern, welche das Präsidium, das Secretariat oder die Synode wünscht.

§ 15. Die Wahl der Präsidenten, Secretäre und Stimmenzähler erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, sofern der Gewählte fortwährend der Synode angehört, mit sofortiger Wiederwählbarkeit und ohne Unterschied, ob der Gewählte dem geistlichen oder weltlichen Stande angehört.

III. Verhandlungsgegenstände.

§ 16. Beim Beginn jeder Sitzung, unmittelbar nach dem Namensaufrufe, wird das Protocoll über die vorhergegangene Sitzung von einem Secretär verlesen und durch Beschluss der Synode entweder genehmigt oder berichtigt; die Berichtigung darf nur die Redaction oder Irrthümer betreffen, niemals aber eine Beschlussesänderung zum Gegenstande haben.

§ 17. In der ersten Sitzung einer Synodalversammlung hat der Synodalrath durch eines seiner Mitglieder ein summarisches Verzeichniss der bei ihm seit dem Erlass des in § 1 vorgeschriebenen Einberufungsschreibens eingelaufenen Anträge und Beschwerden an die Synode nebst kurzer Angabe über deren formelle Zulässigkeit vorzulegen.

§ 18. Der Präsident schlägt in der ersten Sitzung auf Grund der im Einberufungsschreiben enthaltenen Liste der Verhandlungsgegenstände, sowie des in § 17 erwähnten Nachtragsverzeichnisses die Reihenfolge der zu berathenden Gegenstände vor. Eine Abänderung der vorgeschlagenen Reihenfolge kann durch einfache Mehrheit von der Synode beschlossen werden. In der ersten Sitzung jeder ordentlichen Synode ist der Geschäfts- und Rechnungsbericht des Synodalrathes mitzutheilen.

§ 19. Auf die nach § 18 festzusetzende Tagesordnung können nur solche Anträge gestellt werden, welche spätestens 14 Tage vor Beginn der Synode dem Synodalrath schriftlich eingereicht wurden oder von der Synode durch Zweidrittelsmehrheit dringlich erklärt werden (§ 14 der Verf.). Aus diesen Gegenständen setzt der Präsident die Traktandenliste für die einzelnen Sitzungstage, vorbehältlich der Abänderung durch Synodalbeschluss, fest.

IV. Berathung und Beschlussfassung.

§ 20. Der Präsident eröffnet der Versammlung den Gegenstand der Berathung und lässt die auf denselben bezüglichen Berichte und übrigen Acten vortragen oder vorlesen. Nach Anhörung der Berichterstattung der vorberathenden Behörden (Synodalrath oder Commission) wird die Berathung eröffnet.

§ 21. Vor der Special- oder einlässlichen Berathung einer Vorlage wird in allgemeiner Berathung entschieden, ob auf dieselbe einzutreten sei oder nicht.

Es können jedoch auch nach dem Eintreten mit Bezug auf einzelne Punkte oder durch Zurückkommen mit Bezug auf die ganze Vorlage Anträge auf Verschiebung, Zurückweisung an den Synodalrath oder Zuweisung an eine Commission u. s. w. gestellt werden.

§ 22. Abänderungs- und Zusatzanträge sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

§ 23. Jedes Mitglied, welches in der Versammlung sprechen will, hat zu diesem Zwecke bei dem Präsidenten das Wort zu begehren. Die Reihenfolge der Redner wird durch die Priorität der Anmeldung bestimmt.

§ 24. Kein Redner darf, ausgenommen zu thatsächlichen Berichtigungen, über denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort ergreifen. Diese Beschränkung findet auf die Berichterstatter der Synode, des Synodalrathes und der Commissionen keine Anwendung.

§ 25. Sind keine Redner mehr eingeschrieben oder wenn der Schluss der Debatte, welcher jederzeit auf Antrag von wenigstens 12 Mitgliedern mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden kann, erkannt worden, so ist nur noch denjenigen Mitgliedern das Wort zu ertheilen, welche es zur Richtigstellung eines thatsächlichen Verhältnisses verlangt haben.

§ 26. Der Präsident hat Redner, welche vom Gegenstande der Verhandlung abschweifen oder sich unangemessener Ausdrücke bedienen, zur Ordnung zu rufen und im Wiederholungsfalle ihnen das Wort zu entziehen. Hiegegen, sowie gegen den Ordnungsruf kann an die Synode appellirt werden, welche nach Anhörung des Vorsitzenden und des Appellirenden ohne weitere Discussion entscheidet. Individuelle Anträge, die nicht von wenigstens 10 Mitgliedern unterstützt sind, werden nicht in Discussion gesetzt.

§ 27. Nachdem das Präsidium den Schluss der Berathung erklärt hat, wiederholt es die Sätze, über welche abgestimmt werden soll, und setzt Form und Reihenfolge der Abstimmung auseinander. Jedes Mitglied hat das Recht, Einwendungen gegen die vorgeschlagene Abstimmungsart zu erheben, worüber die Versammlung sofort entscheidet.

§ 28. Das Präsidium hat bezüglich der Art und Weise der Abstimmung folgendes zu beobachten: a) die Ordnungsmotionen werden zuerst ins Mehr gesetzt; b) über Unterabänderungsanträge soll vor den Abänderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrage abgestimmt werden; c) einander beigeordnete (coordinirte) Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht; sofern, bei mehr als zweien, keiner das absolute Mehr erhält, wird derjenige fallen gelassen, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat, und sodann zwischen den übrig bleibenden die Abstimmung fortgesetzt, bis einer die absolute Mehrheit erlangt; d) Zusatzanträge kommen nach den Hauptanträgen zur Abstimmung; e) wenn eine Abstimmungsfrage theilbar ist, so kann jedes Mitglied Trennung derselben verlangen. Bei zusammengesetzten Anträgen soll diese Trennung stets stattfinden.

§ 29. Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist desshalb nicht gehalten, auch zu dem Abänderungsantrag zu stimmen; ebensowenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Genehmigung des Hauptantrages voraus.

§ 30. Wenn ein Berathungsgegenstand mehrere Artikel enthält, so findet nach dem Schluss der artikelweise vorgenommenen Abstimmung die Verlesung der endgültigen Redaction durch den Protocollführer und sodann die Haupt- oder Schlussabstimmung über das Ganze statt.

§ 31. Bei der Schlussabstimmung dürfen nur noch angebracht werden: a) Redactionsverbesserungen im Sinne der erfolgten Beschlüsse; b) Beseitigung allfälliger Widersprüche des Textes; c) zur Ergänzung oder Erläuterung absolut nothwendige Zusätze.

§ 32. Jedes anwesende Mitglied, das nicht von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen ist, hat die Pflicht, daran Theil zu nehmen. Der Präsident übt, ausgenommen bei Wahlen, nur dann das Stimmrecht aus, wenn die Meinungen — je zur Hälfte — gleich getheilt sind.

§ 33. Es ist der Synode unbenommen, auf eine geschehene Abstimmung zurückzukommen, wenn solches mit Mehrheit beschlossen wird.

§ 34. Wenn es von einem Mitgliede verlangt oder vom Präsidium verfügt wird, findet vor der Abstimmung eine Zählung der anwesenden und zur Theilnahme an der Abstimmung befugten Mitglieder statt.

§ 35. Zu einem gültigen Mehr ist regelmässig, soweit nicht durch die Verfassung etwas anderes festgestellt ist, wenigstens eine Stimme über die Hälfte der Theilnehmenden erforderlich.

§ 36. Die Abstimmung geschieht nach Anordnung des Präsidenten durch das Handmehr oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Auf Begehren eines Mitgliedes ist das Gegenmehr aufzunehmen. — Wenn wenigstens 20 Mitglieder es verlangen, findet Abstimmung durch Namensaufruf statt. Die Zustimmung zu einem Antrage wird mit „Ja“ und die Verwerfung desselben mit „Nein“ ausgedrückt und die Namen der Stimmenden fallen ins Protocoll.

V. Verfahren bei Wahlen.

§ 37. Die Wahlen der Mitglieder des Synodalrathes und des gesammten Bureau der Synode geschehen in geheimer Abstimmung. Für die Wahl des Bischofes und der Hülfsbischöfe ist eine besondere Wahlordnung massgebend. Die übrigen Wahlen, insbesondere die von Commissionsmitgliedern und Commissären erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird. Der Präsident, welcher das Wahlrecht ebenfalls ausübt, constatirt das Ergebniss jeder Wahlverhandlung.

§ 38. Die geheime Abstimmung wird mittelst Stimmzeddeln vorgenommen, wovon je einer für die betreffende Wahlverhandlung einem jeden Mitglied der Synode durch die Stimmenzähler zugestellt wird. Die Zahl der ausgetheilten Stimmzeddel wird zu Protocoll gegeben und der Versammlung mitgetheilt. Die absolute Stimmenmehrheit wird nach der Zahl der eingegangenen Stimmzeddel berechnet. Jeder Stimmende soll auf seinen Zeddel denjenigen oder diejenigen, welchen er seine Stimme geben will, deutlich bezeichnen. Die Stimmzeddel werden durch die Stimmenzähler eingesammelt und öffentlich gezählt. Finden sich mehr Stimmzeddel vor als ausgetheilt wurden, so ist die Verhandlung ungültig und muss wiederholt werden; — sind weniger oder gleichviel Stimmzeddel eingelangt, so wird die Verhandlung fortgesetzt und der Präsident theilt der Versammlung die Zahl der eingelangten Stimmzeddel und das sich daraus ergebende absolute Mehr mit. Der eine Stimmenzähler übergibt sodann einen Stimmzeddel nach dem andern offen dem andern Stimmenzähler zur Controle und dieser übergibt sie dem Vorsitzenden, welcher den daraufstehenden Namen laut abliest. Die Secretäre zeichnen die gefallenen Stimmen auf und lesen die Namen und die Stimmenzahl eines jeden Vorgeschlagenen vernehmlich ab. Derjenige, der das absolute Mehr auf sich vereinigt hat, ist gewählt. Vereinigt Keiner diese Stimmenmehrheit auf sich, so bleiben diejenigen vier in der Wahl, welche die meisten Stimmen hatten. Sollten mehr Candidaten das absolute Mehr auf sich vereinigen als Stellen zu besetzen sind, so wird derjenige als nicht gewählt betrachtet, welcher die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Loos.

§ 39. Das Verfahren bei offenen Wahlen ist in der Regel folgendes: Nachdem die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt worden ist, fordert der Präsident zu Vorschlägen auf. Für jede Wahl darf von dem nämlichen

Mitglied nur ein Vorschlag gemacht werden. Die Vorschläge werden nach der Reihenfolge zur Abmehrung gebracht.

§ 40. Wenn mehrere Wahlen gleicher Gattung vorzunehmen sind, so bestimmt die Synode zum Voraus, wie viele von den zu treffenden Wahlen auf einmal (mittelst desselben Stimmzeddels) vorzunehmen seien. In solchen Fällen ernennt der Präsident die erforderlichen ausserordentlichen Stimmenzähler.

VI. Commissionen.

§ 41. Es steht der Synode zu, Verhandlungsgegenstände, welche, sei es mit, sei es ohne Vermittlung des Synodalrathes, an sie gelangt sind, an Commissionen zur Untersuchung, Vorberathung und Berichterstattung zu verweisen. Solche Commissionen können sein: a) Ausschüsse der Synode selbst, welche nur für die Dauer der Synodalsession bestellt und nur aus Synodalmitgliedern zusammengesetzt sind; b) Commissionen, welche neben wenigstens einem Synodalmitgliede andere Personen umfassen, und die von der Synode eingeladen sind, den ihnen zugewiesenen Gegenstand bis zur nächsten Synode zu untersuchen und darüber alsdann durch das Synodalmitglied ihren Bericht erstatten zu lassen; c) Commissionen, welche der Synodalrath zu wählen und zu beauftragen hat, nach Massgabe eines Beschlusses der Synode; und d) eine katholisch-theologische Facultät für Fragen theologischer und allgemein kirchenrechtlicher Natur.

§ 42. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Commissionen und Commissäre werden im Einzelnen durch den jeweiligen Synodalbeschluss festgestellt. Jedenfalls steht den Commissionen das Recht zu, zum Zwecke der Erledigung ihrer Aufgabe die nöthigen statistischen und sonstigen Erhebungen zu pflegen und sind die Kirchengemeinderäthe sowie der Synodalrath verpflichtet, ihnen hiezu die nöthigen Aufschlüsse zu gewähren.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 43. Diese Geschäftsordnung und alle übrigen von der Synode aufgestellten Reglemente können jederzeit durch einen verfassungsmässigen Synodalbeschluss abgeändert werden. Anträge, welche bloss die Durchführung der Geschäftsordnung in concreten Fällen bezwecken, sind jedoch stets ohne Aufschub zu erledigen. Das Bureau ist verpflichtet, über die Verhandlungen und Beschlüsse der Synode einen kurzen Bericht zu veröffentlichen.

Also beschlossen durch die christ-katholische Nationalsynode der Schweiz.

Olten, den 14. Juni 1875.

XLV. Règlement sur la Compétence et le Fonctionnement du Conseil synodal ainsi que l'exercice des Fonctions épiscopales dans l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse.

I. Constitution du Conseil synodal.

§ 1. Le Conseil synodal est l'autorité préconsultative, exécutive et administrative de la Communauté catholique-chrétienne de la Suisse.

§ 2. Il est composé de neuf membres, y compris le Président, savoir : cinq laïques, l'Evêque et trois autres Ecclésiastiques.

§ 3. A l'exception de l'Evêque qui, en cette qualité, fait partie de droit du Conseil synodal, les membres de ce corps sont élus pour le terme de deux ans par le Synode national de l'Eglise catholique-chrétienne; ils sont choisis parmi les membres laïques et ecclésiatiques de l'Eglise et sont rééligibles à l'expiration de leur mandat. Les siéges du Conseil synodal devenus vacants dans le cours de ces deux ans sont repourvus à la session la plus prochaine du Synode.

§ 4. Les membres du Conseil synodal prennent part, *ex officio,* aux débats du Synode national : ils ont les mêmes droits que les autres membres de ce corps. Si des délégués au Synode sont élus au Conseil synodal, il est pourvu à leur remplacement par les paroisses ou associations que cela concerne.

§ 5. Immédiatement après son élection par le Synode, le Conseil synodal se constitue par le choix d'un Vice-Président et d'un Secrétaire. Il se réunit sur la convocation de son Président en session ordinaire, une fois au moins tous les trois mois, pour traiter des affaires courantes, et en session extraordinaire, lorsque son Président le juge nécessaire ou que la demande en est faite par l'Evêque ou par trois membres au moins. Les sessions se tiennent habituellement dans la localité où réside l'Evêque.

II. Fonctionnement du Conseil synodal.

§ 6. Le Conseil synodal est une autorité collégiale qui exerce ses droits et remplit ses obligations au moyen de décisions prises à la majorité des voix en se conformant aux dispositions du présent Règlement.

§ 7. Les envois, communications, rapports, etc. doivent, dans la règle, être adressés au Président pour être soumis au Conseil synodal. Le Président en tient un registre d'entrée dans lequel il mentionne succinctement la solution donnée à chaque affaire. Tous les documents importants doivent être communiqués aux membres du Conseil avant la délibération.

§ 8. L'Evêque est toujours rapporteur pour les affaires qui concernent le culte et notamment la liturgie et les rites, de même que pour ce qui se rapporte à la discipline ecclésiastique; la Présidence peut cependant désigner un second rapporteur pour ces questions. Pour tous les autres objets, la Présidence peut désigner à son gré un premier et un second rapporteur. Le Président du Conseil synodal fixe l'ordre du jour des séances et dirige les débats. Dans la règle, pour chaque session ordinaire et extraordinaire, il doit convoquer tous les membres du Conseil huit jours d'avance en indiquant le lieu, le local, le jour et l'heure de la première séance, ainsi que les tractanda. En cas d'empêchement, les membres doivent en aviser le Président en temps utile. Exceptionnellement et dans les cas urgents, une décision du Conseil synodal peut être prise par voie d'adhésion écrite, demandée aux membres par circulaire et transmise par la poste. Le Président signe les arrêtés; il est dépositaire du sceau et tient un registre de tous les mandats et ordres donnés à des commissions, à des ecclésiastiques seuls, au clergé d'une paroisse, et à des conseils paroissiaux. Il peut fixer un terme pour l'exécution des ces ordres et mandats. En cas d'empêchement, il est remplacé par le Vice-Président.

§ 10. Le Secrétaire fait les copies des arrêtés du Conseil synodal, les transmet au Président pour que celui-ci les signe avec lui et prend les mesures nécessaires pour l'envoi des actes à expédier. Il rédige les procès-verbaux des séances qui doivent être couchés par ordre de dates dans un registre; il fait faire les traductions nécessaires, prépare le rapport annuel et prend soin des archives et de la comptabilité du Conseil synodal. Le Conseil synodal doit faire un règlement spécial sur la tenue de la comptabilité.

§ 11. A l'ouverture de chaque séance, il est donné lecture du procès-verbal de la précédente séance dont l'adoption est mise aux voix. Il est fait rapport sur les décisions prises depuis la dernière séance, soit par voie de correspondance, soit par le Président, et il en est fait mention au procès-verbal avec l'approbation du Conseil.

§ 12. Le Conseil synodale peut prendre des décisions; 1° Si tous ses membres ont été régulièrement convoqués; 2° Si cinq d'entre eux au moins sont présents.

§ 13. Le Conseil synodal vote, dans la règle, ouvertement, et décide à la majorité simple des membres présents. Le Président ne peut voter qu'en cas d'égalité des voix et pour les départager. Le Président invite les membres à émettre leur vote dans l'ordre qui lui convient. Lorsqu'une votation secrète est décidée, le Conseil synodal en fixe le mode en même temps. Les séances du Conseil synodal sont secrètes; cependant le vicaire épiscopal nommé par l'Evêque peut aussi y assister, même lorsqu'il n'est pas membre du dit Conseil; dans ce cas, toutefois, il n'a que voix consultative, que l'Evêque assiste ou n'assiste pas à la séance. A l'expiration des fonctions du Conseil synodal, ainsi que lors d'un changement éventuel du Président, il doit être fait remise dans les formes voulues, des archives (actes, procès-verbaux, registres, etc.), au nouveau Conseil synodal ou au nouveau Président de ce corps. Un procès-verbal doit en être dressé et signé par les intéressés. Les membres du Conseil synodal reçoivent, pour leurs frais de voyage et leurs autres dépenses, une indemnité pour laquelle une somme doit être portée au budget par le Synode et dont il doit être justifié dans le compte-rendu financier annuel. Le paiement et le contrôle de cette indemnité incombent au Secrétariat.

III. Fonctions du Conseil synodal.

A. Par rapport au Synode national.

§ 17. Le Conseil synodal est chargé : 1° De faire le nécessaire en vue de l'élection des membres laïques du Synode; 2° De convoquer les assemblées ordinaires et extraordinaires du Synode et de vérifier les procès-verbaux d'élection; 3° De discuter préalablement les objets qu'il se propose de soumettre, de son initiative, au Synode, ou qui lui sont renvoyés par celui-ci pour préavis. Le Conseil synodal choisit dans son sein, pour chacun de ces objets, un rapporteur et un rapporteur suppléant. Pour les questions de nature théologique et celles concernant d'une manière générale le droit ecclésiastique, il peut demander, préalablement, le préavis d'une Faculté de théologie catholique. 4° D'exécuter et, suivant le cas, de veiller à l'exécution des décisions du Synode; 5° De présenter un rapport annuel sur l'activité religieuse dans l'Eglise; 6° De préparer le budget et le compte-rendu financier annuels, conformément aux dispositions du § 9, lettre *b*, et du § 16 de la Constitution. 7° De présenter un rapport sur les décisions prises par les Synodes cantonaux et régionaux de l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse, et de faire des propositions à leur égard, en tant qu'elles seraient nécessaires ou désirables dans l'intérêt de l'unité de l'Eglise suisse. A cet effet, le Conseil synodal doit se procurer officiellement le texte de ces décisions et les soumettre à un examen approfondi.

B. Par rapport à la discipline ecclésiastique.

§ 18. Dans les limites tracées par le Synode, et en tant qu'il est l'autorité chargée de veiller aux intérêts et à la discipline de l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse, le Conseil synodal a les attributions suivantes : 1° De prendre soin d'une manière général du maintien de l'unité dans le culte et dans la discipline intérieure de l'Eglise; 2° De surveiller les Conseils paroissiaux dans l'intérêt de l'unité de l'Eglise; 3° De veiller à ce que les ecclésiastiques observent strictement les lois et ordonnances de l'Etat, accomplissent les devoirs religieux de leur charge ayant trait au service divin, à tous actes du culte, à leurs fonctions pastorales et à l'enseignement religieux de la jeunesse et, enfin, de surveiller leur conduite au point de vue moral. Les dispositions contenues au chiffres 2 et 3 de ce paragraphe ne doivent pas porter atteinte à la compétence des Synodes cantonaux ou régionaux légalement institués, ni à celle de leurs Conseils synodaux.

C. Par rapport à l'administration de l'Eglise.

§ 19. Le Conseil synodal est chargé : 1° De l'administration de tous les intérêts et de toutes les affaires du domaine économique qui sont communs à l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse; 2° Du soin de la comptabilité; 3° Du contrôle de l'installation des curés dans les paroisses.

D. Par rapport aux Autorités de l'Etat.

§ 20. Les obligations du Conseil synodal, sous ce rapport, sont : 1° D'entamer et de continuer les négociations relatives à l'élection et à la dotation de l'Evêque; 2° De présenter aux autorités civiles les préavis qu'elles peuvent lui demander sur des questions concerant l'Eglise; 3° De coopérer aux examens des ecclésiastiques et des candidats; 4° De représenter l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse.

IV. L'Evêque.

A. Entrée en fonctions de l'Evêque.

§ 21. Après l'élection et la consécration d'un Evêque conformément au Règlement relatif à son élection, son installation doit avoir lieu sans retard. Cette installation comprend deux parties : 1° Une cérémonie solennelle qui a lieu dans l'église principale de la résidence épiscopale, avec accompagnement d'offices religieux de circonstance, et dans laquelle l'Evêque prête le serment suivant, en présence du Conseil synodal, du Synode national, ou de deux délégués de ce corps, s'il n'est pas réuni, ainsi que (éventuellement) en présence des délégués des gouvernements des cantons intéressés : „Moi, N. N., je jure solennellement devant Dieu, devant les représentants du Synode de l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse et devant les délégués des Etats confédérés N. N.; De remplir consciencieusement les devoirs qui m'incombent comme Evêque élu et consacré de l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse; D'observer scrupuleusement et en serviteur intègre de la religion de Jésus-Christ, la Constitution de l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse; D'obéir fidèlement, dans l'exercice des fonctions qui me sont confiées, aux lois de la Confédération et des Cantons, et de ne prêter serment de fidélité à aucune autre autorité ecclésiastique ou laïque; Aussi vrai que Dieu m'assiste et son saint Evangile.“ 2° La deuxième partie de l'installation consiste en une séance du Conseil synodal, succédant à la cérémonie religieuse et à la prestation de serment et dans laquelle seront prises les décisions nécessaires pour mettre l'Evêque en possession effective de sa charge. Dans cette séance auront lieu — la remise éventuelle à l'Evêque des documents qui peuvent concerner ses attributions, — la reconnaissance par l'Evêque des négociations poursuivies par le Conseil synodal, conformément au § 20, chiffre 1, du présent règlement, — et la fixation en détail du mode d'administration des affaires. Dans la même séance, l'Evêque peut déjà désigner le Vicaire épiscopal qu'il choisit parmi les membres ecclésiastiques du Conseil national, ou dans le reste du clergé de l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse, pour être son représentant dans les affaires d'administration épiscopale.

§ 22. Il doit être dressé un acte notarié de la cérémonie religieuse mentionnée au § 21, chiffre 1, et en particulier, de la prestation de serment. Cet acte doit contenir, outre la relation des parties essentielles de la cérémonie, la teneur textuelle du serment et il doit être signé par les délégués des gouvernements cantonaux et du Synode et par les membres du Conseil synodal, y compris l'Evêque; l'original de cet acte sera déposé dans les archives du Conseil synodal et des copies authentiques en sont remises aux gouvernements des cantons

intéressés et à l'Evêque. Les décisions prises dans la séance du Conseil synodal, prescrites au § 21, chiffre 2, ci-dessus, sont régulièrement consignées au procès-verbal du Conseil synodal, conformément au § 10 du présent règlement et copie, signée par le Président ou le Vice-Président et par le Secrétaire de ce corps, en sera délivrée à l'Evêque.

§ 23. L'Evêque, avec le concours du Conseil synodal, doit notifier son entrée en charge aux évêques de l'intérieur et de l'étranger placés sur le même terrain religieux.

B. Attributions de l'Evêque.

1. Attributions générales.

§ 24. Outre les fonctions et les droits inhérents à sa qualité de membre de Conseil synodal, l'Evêque jouit de tous les honneurs et droits épiscopaux, et remplit toutes les obligations de sa charge, en conformité du § 21 de la Constitution, telles que, par exemple, les consécrations, les bénédictions, etc.; en conséquence, il exerce l'administration de l'Eglise en tant que des dispositions particulières n'ont pas été arrêtées par le Synode ou le Conseil synodal, en vertu de la Constitution ou des règlements en vigueur.

§ 25. Toutes les dispositions prises par l'Evêque dans les affaires du culte et de la discipline demeurent en vigueur aussi longtemps qu'elles n'ont pas été modifiées ou annulées par un arrêté du Synode national ou du Conseil synodal.

§ 26. L'Evêque doit créer et tenir en bon ordre des archives épiscopales spéciales qui doivent renfermer, en tous cas, tous les arrêtés pris par lui seul, ainsi que ses propositions, rapports, communications à des synodes, au Conseil synodal, aux paroisses et aux autorités civiles et, enfin, les lettres adressées à l'Evêque et une statistique des paroisses.

§ 27. Lorsqu'une personne, une paroisse, ou une autorité estime que l'Evêque a pris à son égard une mesure contraire à ses droits ou à la Constitution, elle peut recourir au Conseil synodal. Ce recours aura un *effet suspensif* à l'égard de la décision de l'Evêque, à moins que cette décision ne soit dirigée contre une innovation dans le culte.

2. Attributions particulières.

a) Dans le Synode national.

§ 28. 1° L'Evêque règle les cérémonies d'ouverture et de clôture à l'occasion des assemblés du Synode. 2° Il présente un rapport sur le clergé de l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse et sur les affaires de culte et de discipline.

b) Dans le Conseil synodal.

§ 29. 1° L'Evêque est toujours rapporteur sur les affaires du culte et du pastorat; 2° Il fait rapport sur les mesures pouvant devenir nécessaires à l'égard des ecclésiastiques; 3° Il donne son préavis quand il s'agit de créer des charges pastorales, d'en nommer le titulaire, de les déclarer vacantes, et de les confier à des remplaçants provisoires, en tant que le Conseil synodal est compétent sur la matiére.

c) A l'égard du Clergé.

§ 30. La compétence de l'Evêque comprend : 1° L'ordination des ecclésiastiques de l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse après s'être assuré préalablement qu'ils remplissent les conditions exigées, — et les négociations avec les gouvernements intéressés et avec d'autres autorités en ce qui concerne l'examen des candidats; 2° La tenue d'un registre officiel de tous les ecclésiastiques de

l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse, en exercice ou en disponibilité, et l'initiation des jeunes ecclésiastiques dans la pratique du pastorat; 3° La délivrance de certificats de légitimation aux ecclésiastiques de l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse; 4° L'admission des prêtres catholiques, ordonnés à l'étranger, à des fonctions ecclésiastiques dans l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse, en se conformant aux lois et ordonnances de l'Etat; 5° Les mesures à prendre pour le développement scientifique ultérieur des ecclésiastiques, par l'organisation de discussions, par la fixation des questions à traiter par écrit, etc. 6° La surveillance des ecclésiastiques dans l'exercice des fonctions pastorales et des autres actes du culte, en vue du maintien de l'unité au sein de l'Eglise, dans les limites tracées par des décisions du Synode.

d) A l'égard des paroisses et de leur clergé.

§ 31. L'Evêque est tenu : 1° D'aider les paroisses ainsi que les autorités de l'Etat, à pourvoir les charges vacantes dans l'Eglise. 2° D'installer dans leurs fonctions les curés élus, comme signe de la communion religieuse existante (§ 28 de la Constitution). Un Règlement élaboré par l'Evêque et approuvé par le Conseil synodal déterminera les formes de cette installation qui devra, dans la règle, coïncider avec l'installation par l'autorité laïque, lorsqu'elle est dans les habitudes ou prescrites par la loi.

C. Représentants et Coadjuteurs de l'Evêque.

§ 32. Le Vicaire épiscopal nommé par l'Evêque est son représentant permanent dans les affaires d'administration. Le Vicaire épiscopal doit cependant être révoqué de ses fonctions sur la demande des deux tiers des membres du Conseil synodal. Il ne peut être institué de Chapitre.

§ 33. Dans le cas où des Evêques auxiliaires seraient nommés, le Conseil synodal élaborera un règlement spécial concernant leurs attributions et le soumettra à l'adoption du Synode.

D. Vacance du Siége épiscopal.

§ 34. Lors d'une vacance du siége épiscopal, le Conseil synodal doit convoquer de suite le Synode en portant à l'ordre du jour la question de la repourvue de ce siége. Jusqu'à la nouvelle élection, les fonctions incombant à l'Evêque sont remplies par un administrateur diocésain désigné par le Conseil synodal.

Ainsi arrêté par le Synode national de l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse.

Olten, le 14 Juin 1875.

XLVI. Règlement concernant les Élections Épiscopales dans l'église catholique-chrétienne de la Suisse.

§ 1. Le Conseil synodal doit informer par circulaire spéciale, et au moins trois semaines d'avance, toutes les paroisses et associations catholiques-chrétiennes, du lieu, du jour et de l'heure d'une élection épiscopale devenue nécessaire, en joignant à cette convocation une liste de tous les ecclésiastiques catholiques-chrétiens de la Suisse, qui réunissent les conditions d'éligibilité. Cette formalité préalable ne peut être supprimée que par une décision du Synode prise à la majorité des deux tiers des voix au moins.

§ 2. Les membres du Synode qui prennent part à l'élection épiscopale doivent, une heure au moins avant le commencement de l'élection, se présenter personnellement au Conseil synodal pour faire constater leur qualité de membres

du Synode. Le Conseil synodal fait inscrire dans le procès-verbal de l'élection les noms des électeurs, en suivant l'ordre de leur présentation, et remet à chaque membre qui se présente une carte nominale de légitimation lui donnant droit de participer à l'élection de l'évêque.

§ 3. A l'heure fixée, le Président du Synode ouvre la séance en communiquant de nouveau à l'assemblée les noms de tous les ecclésiastiques éligibles ainsi que le nombre des membres du Synode ayant retiré leur carte de légitimation.

Le Synode choisit ensuite dans son sein un bureau électoral composé d'un Président, d'un Secrétaire et de trois Scrutateurs. Les deux listes mentionnées ci-dessus doivent être remises à ce bureau.

§ 5. Il est procédé, après cela, à la distribution simultanée des bulletins de vote et de la liste dressée par le Conseil synodal et contenant les noms des ecclésiastiques éligibles aux fonctions épiscopales.

§ 6. Pour pouvoir être élu évêque, ou évêque auxiliaire, dans l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse, il faut: 1° Être prêtre catholique; 2° Reconnaître la Constitution de l'Eglise catholique-chretienne de la Suisse; 3° Avoir exercé les fonctions pastorales ou avoir occupé une chaire de théologie pendant deux ans au moins; 4° Être citoyen suisse; 5° Ne pas être persona minus grata aux gouvernements intéressés.

§ 7. Après avoir inscrit sur son bulletin de vote le nom du candidat auquel il donne sa voix, chaque électeur remet sa carte de légitimation ouverte et son bulletin de vote plié au premier Scrutateur qui met aussitôt le bulletin, sans le déplier, dans une urne à ce destinée, et passe la carte de légitimation au deuxième Scrutateur, lequel pointe le nom du votant sur la liste nominale des membres du Synode ayant droit de voter.

§ 8. Lorsque tous les bulletins de vote et toutes les cartes de légitimation sont rendus de la manière indiquée ci-dessus, le premier Scrutateur retire les bulletins de l'urne et les compte, tandis que le deuxième Scrutateur compte les cartes de légitimation remises. Les nombres ainsi trouvés sont alors constatés et comparés avec celui de la liste nominale. Le premier Scrutateur ouvre ensuite un à un les bulletins, les lit à haute voix, puis les transmet aux deux autres Scrutateurs. Le Secrétaire du bureau d'élection inscrit les noms des candidats qui ont obtenu des voix. Lorsque tous les bulletins de vote ont été lus, le Président du bureau d'élection compte à haute voix les suffrages obtenus par chaque nom et proclame le résultat de l'élection.

§ 9. Pour que l'élection de l'évêque soit valable, il faut la majorité absolue des suffrages exprimés. Si cette majorité n'est pas obtenue au premier tour de scrutin, ou si une irrégularité a été constantée dans l'opération électorale, celle-ci est continuée jusqu'à ce que la majorité absolue soit atteinte d'une manière régulière.

§ 10. Si l'ecclésiastique élu valablement comme évêque en conformité des §§ 6 à 9 est présent, le Président l'invite à déclarer s'il accepte son élection. Un délai de 24 heures doit cependant lui être accordé sur sa demande, pour faire sa déclaration. Sur son refus d'accepter il est procédé à une nouvelle élection.

§ 11. Si l'ecclésiastique élu Evêque n'est pas présent, le Conseil synodal l'avise, sans retard, de son élection, en l'invitant à faire connaître, dans le délai de 24 heures, son acceptation ou son refus. Si à l'expiration de ce délai, il n'a pas fait parvenir de déclaration affirmative, il est procédé par le Synode, à une nouvelle élection.

§ 12. Les offices religieux qui accompagnent l'élection de l'évêque sont

réglés par un évêque catholique-chretien, s'il y en a un de présent, ou par le curé de la localité où a lieu l'élection.

§ 13. Le procès-verbal de l'élection doit être signé par tous les electeurs et déposé ensuite aux archives du Synode. Dès que l'élu a fait connaître son acceptation, le Président du Synode adresse conjointement avec le Conseil synodal, à toutes les paroisses de l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse, un extrait du procès-verbal de l'élection, contresigné par le Conseil synodal pour les informer du résultat de l'élection épiscopale. Les mêmes autorités portent ensuite ce résultat à la connaissance des gouvernements intéressés, en sollicitant leur approbation formelle de l'élection.

§ 14. L'ecclésiastique élu valablement évêque, qui a accepté son élection, doit, dans le délai de trois mois, — ce délai pouvant au besoin être prolongé par décision du Conseil synodal, — se faire consacrer par un évêque catholique. Le Président du Synode, ou son représentant, et un membre du Conseil synodal doivent assister à cette consécration. Dans le délai ci-dessus, l'évêque se concertera avec le Conseil synodal sur son entrée en fonctions ainsi que sur tout ce qui la concerne.

Ainsi arrêté par le Synode national de l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse.

Olten, le 14 Juin 1875.

XLVII. Constitution de l'Église évangélique libre de Genève.

De l'Église en général.

1. L'Église formée dans Genève, sur la base de la foi ci dessus professée, prend le titre d'Église évangélique.

2. Quiconque se reconnaissant pêcheur et condamné par ses œuvres, professe avec l'Église une même espérance en Jésus-Christ, Dieu manifesté en chair, unique réfuge du pêcheur, et ne dément pas sa profession par sa vie, est de plein droit membre de cette Église : le jugement des cœurs étant laissé à Dieu, qui seul connait ceux qui sont siens. Cette profession se fait en présence de deux anciens.

3. L'Église regarde comme un de ses devoirs de s'occuper des enfants. Néanmoins, tout en pourvoyant à l'instruction réligieuse de la jeunesse, elle n'admet point l'usage actuel d'une réception collective et périodique des catéchumènes. Ceux-ci, comme les autres fidèles, ne sont reconnues membres de l'Église qu'après une profession personelle de leur foi.

4. L'Église, considérant la table de la Cène dressée par elle, non comme sa propre table, mais comme celle du Seigneur, y accueille tous les membres de la famille de Dieu.

5. L'Église, se rappelant que le Saint-Esprit met au nombre des œuvres de la chair les divisions et les sectes (Galates V, 19, 20), recommande à tous ses membres de se supporter mutuellement dans la charité, sur tous les points de doctrine ou de pratique à l'égard desquels ils n'ont pas encore le même sentiment.

Du ministère.

6. L'Église reconnait le sacerdoce universel des croyants, en vertu duquel chacun d'eux est appelé à s'approcher de Dieu sans autre intermédiaire que Jésus-Christ, pour lui rendre culte en esprit et en vérité et à publier les vertus de Celui qui l'a sauvé.

7. Toutefois l'Église évangélique reconnaît la nécessité d'un ministère spé-

cial, comme une institution de Dieu et un besoin permanent de l'Église. En conséquense, elle a des anciens et des diacres.

8. Les anciens (appelés indifféremment dans le Nouveau Testament presbytéroï et épiscopoï) sont tous chargés de paître l'Église. On distingue parmi eux les ministres de la Parole qui, préparés par de saintes études, sont plus spécialement appelés à l'enseignement et à la prédication.

9. Les diacres veillent aux besoins des pauvres. Ils forment un conseil présidé par un ancien.

10. L'autorité de l'ancien, ministre de la Parole ou non, provient, non d'une transmission ou d'une élection humaine, mais uniquement du Chef, Jésus-Christ. L'Église, reconnaissant, autant qu'il est en elle, l'aptitude et la vocation qui proviennent du Seigneur, le témoigne par sa propre vocation et par l'imposition des mains.

11. La nomination des anciens et des diacres se fait par les frères membres de l'Église. Ils sont choisis parmi des frères approuvés par le presbytère, qui se sera préalablement assuré de la conformité de leur foi et de leur vie avec les doctrines professées par l'Église évangélique.

12. L'Église reconnaissant que, dans les temps primitifs, les charges se conféraient avec imposition des mains, se conforme à cet usage pour les anciens, les ministres de la Parole et les diacres, comme aussi pour les frères qui pourraient être appelés à quelque œuvre d'évangélisation.

13. Les anciens et les diacres sont nommés pour un temps indéterminé.

Du gouvernement de l'Église.

14. L'Église confie son administration au presbytère, c'est-à-dire à l'assemblée des anciens.

15. L'assemblée générale de l'Église se réunit au moins une fois par an, pour nommer, s'il y a lieu, les anciens, les ministres de la Parole et les diacres, pour entendre les communications du presbytère sur les objets de nature à l'intéresser, et pour voter sur les modifications que le presbytère proposerait d'apporter à la constitution de l'Église.

16. Tout ancien peut être appelé à présider soit le presbytère, soit l'assemblée générale de l'Église.

17. La caisse de l'Église, administrée par une commission, sous la direction du presbytère, est alimentée par des contributions volontaires.

Du culte.

18. L'Église, désirant concilier l'unité dans la foi avec la variété dans la forme, et ayant reconnu qu'il existe parmi ses membres des besoins différents quant au culte, pourvoit à ce que ces besoins soient satisfaits. En conséquence, elle établit, en des lieux différents, des services de diverse nature : en particulier, des services de prédication par un ministre de la Parole, et d'édification mutuelle que tout ancien peut présider.

19. L'Église baptise les petits enfants; mais si elle a dans son sein des frères qui pensent devoir attendre pour cet acte un âge plus avancé, elle n'estime pas que cette différence doive être parmi ses membres une cause de division.

20. La cène est donnée, dans un ou plusieurs lieux de culte, une fois par mois avec prédication. Le ministre de la Parole en avertit l'assemblée avant la bénédiction. Tous les autres dimanches, elle est célébrée dans un ou plusieurs autres lieux de culte avec service d'édification mutuelle. Le baptême est administré après la prédication; le ministre en avertit également l'assemblée avant la bénédiction. Le baptême et la cène peuvent être célébrés à domicile dans des cas exceptionnels.

De la Discipline.

21. La discipline s'exerce par la réprehension fraternelle dans la charité, afin qu'en toutes choses la doctrine de Dieu, notre Sauveur, soit glorifiée au milieu de nous. Ce devoir concerne tous les frères, et plus spécialement les anciens. Dans des cas extrêmes, ceux-ci pourront avoir recours au presbytère.

Profession de foi de l'église évangelique à Genève.

1. Nous croyons que la sainte Écriture est pleinement inspirée de Dieu dans toutes ses parties, et qu'elle est la seule et infaillible règle de la foi.

2. Nous recevons comme Écritures canoniques, pour l'Ancien Testament, tous les livres qui nous sont transmis à ce titre par l'universalité du peuple juif, auquel les oracles de Dieu ont été confiés sous la surveillance du Seigneur; et nous recevons également comme Écritures canoniques, pour le Nouveau Testament, tous les livres qui, sous l'action de la même Providence, nous ont été transmis à ce titre par l'universalité des églises de la chrétienté.

3. Nous adorons le Père, le Fils et le Saint-Esprit, un seul Dieu en trois personnes, créateur et conservateur de tout ce qui existe.

4. Nous croyons que le premier homme, Adam, fut créé à l'image de Dieu, dans une justice et une sainteté véritables; mais que, séduit par Satan, il tomba, et que dès lors la nature humaine fut entièrement corrompue; en sorte que tous les hommes naissent pécheurs, incapables de faire le bien selon Dieu, assujettis au mal, attirant sur eux par un juste jugement la condamnation et la mort.

5. Nous croyons que la Parole, qui était de toute éternité avec Dieu et qui était Dieu, a été faite chair, et que, second Adam, né pur d'une vierge par la puissance du Très-Haut, Jésus, seul entre les hommes, a pu rendre à Dieu une parfaite obéissance.

6. Nous croyons que Jésus, le Christ, Dieu et homme en une seule personne, unique Médiateur entre Dieu et les hommes, est mort à notre place en victime expiatoire, qu'il est ressuscité, et que, élevé dans la gloire, il comparaît maintenant pour nous devant Dieu, en même temps qu'il demeure avec nous par son Esprit.

7. Nous croyons que nul homme ne peut entrer dans le royaume de Dieu s'il n'a subi dans son âme, par la vertu du Saint-Eprit, le changement surnaturel que l'Écriture appelle nouvelle naissance, régénération, conversion, passage de la mort à la vie.

8. Nous croyons que nous sommes justifiés devant Dieu, non par des œuvres de justice que nous ayons faites, mais uniquement par grâce et par le moyen de la foi en Christ, dont la justice nous est imputée. C'est pourquoi nous sommes assurés qu'en Lui nous avons la vie éternelle, et que nul ne nous ravira de sa main.

9. Nous croyons que sans la sanctification personne ne verra le Seigneur, et que, rachetés à grand prix, nous devons le glorifier par nos œuvres. Et quoique le combat entre l'esprit et la chair demeure en nous jusqu'à la fin, toutefois nous ne perdons pas courage, mais ayant reçu une volonté nouvelle, nous travaillons à notre sanctification dans la crainte de Dieu.

10. Nous croyons que le commencement et la fin du salut, la nouvelle naissance, la foi, la sanctification, la persévérance, sont un don gratuit de la miséricorde divine; le vrai croyant ayant été élu en Christ avant la fondation du monde, selon la préconnaissance de Dieu le Père, dans la sanctification de l'Esprit, pour obéir à Jésus-Christ et pour être arrosé de son sang.

11. Nous croyons que Dieu, qui a tant aimé le monde que de donner son Fils unique, ordonne présentement à tout homme, en tout lieu, de se convertir: que chacun est responsable de ses péchés et de son incrédulité; que Jésus ne

repousse aucun de ceux qui vont à lui, et que tout pécheur qui invoque sincèrement son Nom sera sauvé.

12. Nous croyons que le Saint-Esprit applique aux élus, par le moyen de la Parole, le salut que le Père leur a destiné et que le Fils leur a acquis; de telle sorte que, les unissant à Jésus par la foi, il habite en eux, les affranchit de l'empire du péché, leur fait comprendre les Écritures, les console et les scelle pour le jour de la rédemption.

13. Nous attendons des cieux le Seigneur Jésus-Christ, qui transformera le corps de notre humiliation pour le rendre conforme au corps de sa gloire, et nous croyons qu'en cette journée-là, les morts qui sont en Christ sortant à sa voix de leurs tombeaux, et les fidèles qui vivront alors sur la terre, transmués par sa puissance, seront enlevés tous ensemble dans les nuées à sa rencontre, et qu'ainsi nous serons toujours avec le Seigneur.

14. Nous croyons qu'il y aura une résurrection des injustes comme des justes; que Dieu a arrêté un jour où il jugera le monde universel par l'homme qu'il a destiné à cela; et que les méchants iront aux peines éternelles, pendant que les justes jouiront de la vie éternelle.

15. Nous croyons que les églises particulières, établies en divers lieux et plus ou moins mélangées de régénérés et d'inconvertis, doivent se faire connaître au monde par la profession de leur espérance, les actes de leur culte, et le travail de leur charité. Mais nous croyons aussi que, au-dessus de toutes ces églises particulières qui ont été, qui sont et qui seront, il existe devant Dieu une sainte Église universelle, composée de tous les régénérés, et formant un seul corps invisible dont Jésus-Christ est la tête et dont les membres ne seront entièrement manifestés qu'au dernier jour.

16. Nous croyons que le Seigneur a institué le baptême et la cène comme symboles et gages du salut qu'Il nous a acquis : le baptême qui est le signe de la purification par le sang et par l'Esprit de Jésus; la cène, dans laquelle nous recevons par la foi sa chair et son sang et nous annonçons sa mort jusqu'à ce qu'il vienne.

17. Nous déclarons que, tout en voulant devant Dieu maintenir parmi nous la saine prédication de toutes ces vérités, nous reconnaissons pour frères tous ceux qui, en quelque lieu que ce soit, invoquent Jésus-Christ comme leur unique Sauveur et comme leur Dieu; nous voulons les aimer, et nous désirons apprendre du Seigneur à leur donner en toute occasion des témoignages du lien qui nous unit tous en Lui pour l'éternité.

XLVIII. Constitution pour l'Église évangélique libre du canton de Vaud.

SECTION PREMIÈRE.

De l'Eglise libre en général.

Article premier. Les églises qui, dès l'an de grâce 1845, se sont formées dans le canton de Vaud pour maintenir de concert les droits de Jésus-Christ sur son église, la pureté du ministère évangélique, la liberté religieuse et la saine doctrine, s'unissent, par le présent acte, en un seul corps, sous le nom d'Eglise évangélique libre.

Art. 2. L'Église libre se rattache, par l'unité de la foi, à l'Eglise apostolique, aux églises de tous les temps qui ont professé la doctrine du salut gratuit par le sang de Christ; elle se rattache ainsi aux églises évangéliques qui, au XVIe siècle, ont exprimé leur foi avec un accord si admirable dans

leurs livres symboliques, et en particulier dans la Confession de foi helvétique. Elle proclame avec elles l'inspiration divine, l'autorité et l'entière suffisance des saintes Ecritures de l'Ancien et du Nouveau Testament*). Elle professe la foi en un seul Dieu, Père, Fils et Saint-Esprit, et reconnaît que dans l'état de chute, de péché et de condamnation de l'homme, il n'y a pour lui qu'un seul moyen de salut, savoir la foi vivante en Jésus-Christ, Dieu manifesté en chair, véritablement Dieu et homme, seul médiateur entre Dieu et les hommes et sacrificateur de la nouvelle alliance, mort pour nos offenses et ressuscité pour notre justification; élevé à la droite de Dieu, d'où il exerce tout pouvoir dans les cieux et sur la terre, d'où il communique aux fidèles et à l'Eglise, par le Saint-Esprit qu'il envoie de la part de son Père, toutes les grâces nécessaires à la régénération et à la pratique des bonnes œuvres, et d'où il reviendra pour ressusciter les morts, pour juger le monde avec justice et pour mettre les siens en possession de la vie éternelle; puissant, en un mot, pour sauver parfaitement tous ceux qui s'approchent de Dieu par lui, Tel est, aux yeux de l'Eglise, le centre et le fondement de la vérité chrétienne.

Art. 3. L'Eglise libre se consacre entièrement au service et à la gloire de Jésus-Christ, qu'elle reconnaît pour son unique chef, et auquel seul, tout en rendant à César ce qui appartient à César (Math. XXII, 21), elle est résolue à prêter obéissance, comme une fidèle épouse à son époux, et par la force qu'elle attend de lui seul.

Art. 4. Partant de ces principes, l'Eglise libre déclare son intention d'entretenir des rapports fraternels, et, s'il y a lieu, de s'unir plus étroitement avec toutes les églises qui vivent de la même vie spirituelle et professent la même foi.

Art. 5. L'Eglise libre se considère, en tant que portion de l'Eglise universelle, comme une sainte convocation de Dieu. Sans oublier que le baptême qui nous sauve n'est pas celui qui nettoie les souillures du corps, mais l'engagement d'une bonne conscience devant Dieu par la résurrection de Jésus-Christ (1 Pier. III, 21), elle reconnaît que les enfants nés de parents baptisés sont, par ce fait, introduits dans l'Eglise extérieure, et que le baptême d'eau est la forme de cette introduction. Elle admet en conséquence à participer à tous les actes de son culte, et en particulier à la célébration de la cène, les membres des autres églises qui viendront s'y associer sous leur responsabilité devant Dieu. Elle offre aussi les moyens de grâce dont l'administration lui est confiée, à tous ceux qui veulent en profiter. En ce qui concerne son organisation intérieure, elle reconnaît pour ses membres et accueille comme tels tous ceux qui ayant été baptisés et ayant confirmé l'engagement de leur baptême, témoignent

---

*) Ce sont: 1° Les livres canoniques de l'Ancien Testament, savoir: La Genèse; — l'Exode; — le Lévitique; — les Nombres; — le Deutéronome; — le livre de Josué; — le livre des Juges; — le livre de Ruth; — les deux livres de Samuel; — les deux livres des Rois; — les deux livres des Chroniques; — le livre d'Esdras; — le livre de Néhémie; — le livre d'Esther; — le livre de Job; — les Psaumes; — les Proverbes de Salomon; — l'Ecclésiaste; — le Cantique des Cantiques; — et les prophètes: Esaïe, — Jérémie, — Lamentations de Jérémie, — Ezéchiel, — Daniel, — Osée, — Joël, — Amos, — Abdias, — Jonas, — Michée, — Nahum, — Habacuc, — Sophonie, — Aggée, — Zacharie — et Maleachie.

2° Les livres canoniques du Nouveau Testament, savoir: Les Evangiles de saint Matthieu, — de saint Marc, — de saint Luc — et de saint Jean; — les Actes des apôtres; — l'Epître de saint Paul aux Romains; — les deux Epîtres de saint Paul aux Corinthiens; — l'Epître de saint Paul aux Galates; — l'Epître de saint Paul aux Ephésiens; — l'Epître de saint Paul aux Philippiens; — l'Epître de saint Paul aux Colossiens; — les deux Epîtres de saint Paul aux Thessaloniciens; — les deux Epîtres de saint Paul à Timothée; — l'Epître de saint Paul à Tite; — l'Epître de saint Paul à Philémon, — l'Epître aux Hébreux; — l'Epître de saint Jacques; — les deux Epîtres de saint Pierre; — les trois Epîtres de saint Jean; — l'Epître de saint Jude — et l'Apocalypse de saint Jean.

leur intention d'en faire partie. L'église pourvoit à l'instruction religieuse et au développement spirituel des enfants, mais sans diminuer la part essentielle que les parents doivent y prendre.

Art. 6. L'Eglise libre se gouverne par des corps constitués, qui doivent s'employer, chacun selon ses attributions, à procurer le bien spirituel de l'église et de ses membres, en sorte que l'ensemble, bien proportionné et bien joint dans toutes ses parties, tire son accroissement de Christ, selon la force qu'il distribue dans chaque membre, afin qu'il soit édifié dans la charité. (Eph. IV, 16.) Ces corps sont les assemblées générales d'église, les Conseils d'église, le Synode et ses commissions.

SECTION II.

Des assemblées générales de l'Eglise.

Art. 7. L'assemblée générale de chaque église se compose de tous les hommes appartenant à cette église qui sont âgés de 21 ans, et qui, après avoir pris connaissance de ses doctrines et de ses institutions, déclarent formellement qu'ils y adhèrent.

Art. 8. Les assemblées générales d'églises ont les attributions suivantes: a) Elles nomment leur bureau, les anciens de leur église et ses délégués au Synode. b) Elles concourent à l'élection des pasteurs. c) Elles sont consultées directement dans les visites d'église. d) Elles émettent leurs vœux à l'occasion du rapport annuel que le Conseil d'église leur présente sur sa gestion. e) Enfin, elles sont appelées à voter sur les modifications que le Synode proposerait d'apporter à la présente constitution. Elles sont convoquées par le Conseil d'église, au moins une fois par année.

SECTION III.

Des Conseils d'église.

Art. 9. Chaque église a son Conseil, composé du pasteur ou des pasteurs, et de membres qui portent le titre d'anciens. Le nombre de ces membres peut varier selon les besoins.

Art. 10. Les anciens sont nommés par l'assemblée générale pour le terme de six ans au moins. S'ils ont été nommés à terme, ils sont rééligibles.

Art. 11. Les anciens doivent être choisis parmi les membres de l'église les plus recommandables par leur piété, par la pureté chrétienne de leur vie et par leur expérience. Autant que possible, ils devront être d'âge mûr. Et afin qu'ils se pénètrent bien de l'esprit de leur charge, et que l'assemblée soit bien dirigée dans ses choix, l'élection des anciens sera toujours précédée de la prière et de la lecture d'une portion de la Parole de Dieu.

Art. 12. Les anciens sont solennellement installés dans une assemblée publique de l'église. Ils s'engagent à travailler de tout leur pouvoir aux progrès de la vérité et des mœurs chrétiennes, au maintien de la discipline, à l'édification de l'église et à la bonne administration de ses divers intérêts.

Art. 13. a) Le Conseil d'église pourvoit, de concert avec le pasteur, aux besoins spirituels de l'église, à ceux des pauvres et des malades. b) Il inscrit au nombre des membres de l'église les personnes qui ont témoigné l'intention d'en faire partie (art. 5), et il reçoit l'adhésion des membres âgés de 21 ans qui entrent dans l'assemblée générale (art. 7). c) Il assiste en corps ou par délégation à la profession que les catéchumènes font de leur foi, au moment de la confirmation de l'engagement de leur baptême. d) Il fixe les heures du culte public, veille à la bonne tenue des lieux où il se célèbre et des objets qui y sont destinés, et prend les mesures nécessaires pour assurer le bon ordre dans

les assemblées. e) Ses membres assistent le pasteur dans la célébration de la cène. f) Il correspond avec le Synode et ses commissions. g) Il peut entretenir des relations fraternelles avec les églises voisines par le moyen de conférences, ou d'une autre manière. h) Il concourt à l'élection des pasteurs. i) Il peut nommer des diacres et des diaconesses pour le seconder en ce qui concerne les soins à donner aux pauvres et aux malades, comme aussi des lecteurs et des chantres pour le culte public. k) Il peut aussi fixer des jours de jeûne et de célébration de la cène, outre ceux qui sont communs à toutes les églises. l) Il établit, s'il y a lieu, des écoles pour l'instruction de la jeunesse. m) Il administre conformément au vœu des donateurs les dons et les contributions volontaires qui lui sont remis pour les dépenses locales, comme aussi pour les frais généraux de l'Eglise libre et pour les œuvres de charité et d'évangélisation. n) C'est à lui qu'il appartient d'exercer une surveillance générale sur les membres de l'église, et de prononcer dans les cas de discipline qui lui sont réservés. o) Il peut être appelé à prendre l'initiative dans ceux qui doivent être portés devant la Commission de discipline. p) Il fait les règlements qu'il juge nécessaires pour l'administration intérieure de l'église. Ces règlements doivent être portés à la connaissance du Synode. q) Il convoque, quand il le juge à propos, l'assemblée générale de l'église, pour la consulter sur les mesures qu'il croirait devoir prendre; il est tenu de le faire, dans le plus bref délai, sur la demande du tiers des membres de cette assemblée, à laquelle il présente d'ailleurs un rapport annuel sur sa gestion.

SECTION IV.

Du Synode.

Art. 14. Le Synode se compose des pasteurs en fonctions, des délégués des églises et des professeurs de la faculté libre de théologie. Chaque église à droit a un nombre de délégués proportionné au nombre de ses membres inscrits. Ce nombre de délégués ne sera en aucun cas inférieur à deux. La proportion sera déterminée par un règlement spécial. Les délégués de chaque église sont élus par l'assemblée générale, pour deux ans, parmi les anciens ou les ministres de la Parole inscrits au registre synodal. Le Synode s'assemble au moins une fois par année. Il peut être convoqué en session extraordinaire par la Commission synodale, et doit l'être quand le quart au moins du nombre total des Conseils d'église en fait la demande

Art. 15. Le Synode délibère sur les intérêts généraux de l'église. a) Il est chargé de la rédaction des livres destinés au culte et à l'enseignement religieux, mais il ne peut que les recommander aux églises. b) Il peut fixer des jours de fête religieuse, de célébration de la cène et de jeûne communs à toute l'église. c) Il règle tout ce qui concerne les études théologiques et la consécration au ministère de la Parole de Dieu. d) Il tient un registre des ministres et des candidats au ministère, parmi lesquels les églises devront choisir leurs pasteurs. Il peut y inscrire les noms de ministres qui ont reçu l'imposition des mains dans des églises étrangères, après avoir, toutefois, exactement vérifié les titres et les garanties de foi, de saine doctrine, de mœurs chrétiennes et d'instruction qu'ils présentent. e) Il pourvoit, au moyen d'une caisse centrale alimentée par les subventions des églises et par des dons volontaires, aux besoins généraux de l'Eglise, et en particulier à l'entretien des pasteurs. f) Il peut aussi accorder, au moyen de cette même caisse, des secours aux églises qui auraient fondé des écoles. g) Il exerce une haute surveillance sur les pasteurs, sur les ministres et les candidats au ministère, sur les anciens et sur les églises. h) Il prononce l'admission des églises qui en font la demande.

i) Il entretient, autant qu'il le juge nécessaire, des relations avec les églises étrangères. k) Il délibère sur les propositions tendant à modifier la présente constitution, sous réserve de la sanction de la majorité des églises. Un règlement spécial détermine les formes à suivre en pareil cas. l) Le Synode s'occupe enfin, selon que les moyens dont il peut disposer le lui permettent, de l'évangélisation et de toutes les œuvres qui ont pour but l'avancement du règne de Dieu.

Art. 16. Quand le Synode sera appelé à faire un règlement général, s'il s'agit de quelque point qui ne soit pas réglé positivement par l'Ecriture sainte, il aura soin de s'abstenir de tout ce qui pourrait froisser les consciences et causer des divisions. De leur côté, les églises se soumettront, dans un esprit d'humilité et de charité chrétiennes, aux règlements généraux émanant du Synode, en ayant soin de maintenir l'unité de l'esprit par le lien de la paix. (Eph. IV, 3.)

Art. 17. Le Synode délègue quelques-unes de ses attributions à des commissions spéciales agissant dans l'intervalle de ses sessions et chargées de l'expédition des affaires courantes. Les principales de ces commissions sont la Commission synodale, la Commission d'évangélisation, la Commission des études, la Commission des finances et la Commission de discipline. Toutefois, il ne peut déléguer celles de ses attributions qui ont pour objet l'admission d'églises nouvelles, la réhabilitation de pasteurs et d'anciens qui auraient encouru la peine de la révocation, l'adoption définitive de livres destinés au culte et à l'enseignement religieux, et celle de règlements généraux. Il donne à ses commissions les directions qu'il juge nécessaires; il se fait soumettre un rapport annuel de toutes leurs opérations, et il réforme, s'il y a lieu, les décisions qu'elles ont prises. Dans l'intervalle des sessions du Synode, la Commission synodale surveille les autres commissions administratives. Les membres des commissions du Synode sont choisis par lui dans son sein ou hors de son sein, mais parmi les membres des corps constitués de l'Eglise. Ils sont nommés pour deux ans.

SECTION V.

Des fonctionnaires de l'Eglise.

Art. 18. Les fonctionnaires de l'Eglise sont les pasteurs et les anciens, les diacres et les diaconesses, les lecteurs et les chantres. Les ministres de la Parole non chargés des fonctions de pasteur pourront être appelés à celles d'évangéliste, ou à d'autres, suivant les besoins.

Art. 19. Pour être admis au ministère de la Parole de Dieu, il faut 1) avoir *vingt-trois* ans révolus, 2) posséder les dons requis pour l'exercice de ce ministère, 3) être de mœurs irréprochables aux termes des instructions dites Canons apostoliques, 4) avoir fait des études reconnues suffisantes par le Synode ou par ses délégués, et 5) déclarer son adhésion cordiale aux doctrines et aux institutions de l'Eglise libre.

Art. 20. Les candidats qui réunissent les conditions indiquées à l'article précédent *l'imposition des mains* au moment de leur entrée dans le ministère actif de la Parole de Dieu. La Commission synodale est chargée d'y pourvoir; elle s'adjoint pour cet effet des pasteurs et des anciens appartenant à l'église dans laquelle la cérémonie doit avoir lieu et aux églises voisines.

Art. 21. *Les pasteurs sont nommés par les églises.* Le mode de leur nomination est fixé par un règlement synodal. *Les ministres et les candidats au ministère inscrits dans le registre mentionné* (Art. 15, d) *sont seuls éligibles.* L'élection est soumise à la confirmation de la Commission synodale, qui adresse vocation au nouveau pasteur.

Art. 22. Dans le cas où il conviendrait à une église de ne pas faire usage de son droit dans l'élection du pasteur, elle s'adressera à la Commission synodale, qui pourvoira elle-même à cette élection.

Art. 23. Les fonctions des pasteurs sont celles que l'Ecriture sainte leur attribue quand elle les appelle conducteurs (Hébr. XIII, 17), évêques ou surveillants (Act. XX, 28), prédicateurs de l'Evangile (2 Tim. IV, 5), ambassadeurs pour Christ (2 Cor. V, 20) et lorsqu'elle leur dit: Paissez le troupeau de Christ qui vous a été commis. (1 Pier. V, 2, 3.) Ils sont particulièrement chargés de présider à la célébration du culte public, d'administrer le baptême et la cène, de visiter les malades, les pauvres et les affligés, et d'instruire la jeunesse dans la vérité évangélique. Ils participent à la surveillance des écoles, et veillent, de concert avec les anciens, aux intérêts divers de l'église. Ils tiennent registre des baptêmes, des confirmations de l'engagement du baptême et des mariages.

Art. 24. Chaque église détermine l'état des fonctions pastorales par un règlement spécial, qu'elle communique à la Commission synodale. *En dehors des fonctions déterminées par les églises, les pasteurs peuvent exercer leur ministère en toute liberté et selon leur prudence.*

Art. 25. La caisse centrale pourvoit à l'entretien des pasteurs, soit de ceux qui sont en activité de service, soit de ceux qu'un âge avancé ou des infirmités graves empêchent momentanément ou d'une manière permanente d'exercer leurs fonctions. Les églises versent pour cela leurs contributions dans cette caisse.

Art. 26. Les fonctions régulières des anciens sont énumérées à l'art. 13. Ils travaillent avec les pasteurs au bien de l'église, et se chargent plus particulièrement des soins matériels, afin que les pasteurs puissent vaquer plus librement au ministère de la Parole. En cas d'empêchement du pasteur, ils peuvent, moyennant leur consentement, être appelés par le Conseil d'église à faire les fonctions pastorales que détermine le Synode.

Art 27. Les diacres et les diaconesses que le Conseil d'église peut juger convenable de nommer sont essentiellement chargés des soins à donner aux malades et aux pauvres.

SECTION VI.

Du culte public.

Art. 28. Le culte public consiste dans la prière, le chant des louanges de Dieu, la lecture et la prédication de sa Parole, et la célébration des sacrements. Une liturgie, recommandée aux églises par le Synode, comme il est dit à l'art. 15, en règle l'ordre et les points essentiels. Le Synode et les Conseils d'église veillent à ce que tous les actes du culte public soient conformes à la Parole de Dieu, et à ce que tout, dans les assemblées religieuses, se fasse pour l'édification, avec bienséance et avec ordre. (1 Cor. XIV, 26, 40.)

Art. 29. Il y a dans chaque église au moins un service tous les dimanches et tous les jours de fête religieuse déterminés par le Synode. L'Eglise libre célèbre par le culte public les fêtes de Noël, de Pâque, de l'Ascension et de Pentecôte. Elle solennise également le Vendredi saint. — Chaque église règle, selon ses besoins, ce qui concerne les autres services ordinaires ou extraordinaires qu'il peut être utile d'instituer.

SECTION VII.

De la discipline.

Art. 30. Les églises et tous leurs membres s'unissent dans un sentiment de charité chrétienne, pour s'exhorter mutuellement à la piété et à la pratique

des bonnes œuvres. Ils exercent les uns envers les autres la répréhension fraternelle et ont un soin mutuel les uns des autres, se souvenant que si un membre du corps souffre, tous les autres souffrent avec lui. (1 Cor. XII, 26.) Mais pour que la discipline soit salutaire, elle doit être tout empreinte de charité, et s'exercer essentiellement *par voie de persuasion et par la Parole de Dieu.*

Art. 31. C'est au pasteur surtout qu'il appartient de veiller sur les membres du troupeau, de reprendre, de censurer, d'exhorter avec toute douceur et avec doctrine. (2 Tim. IV, 2.) Dans les cas graves, comme ceux de scandale public, le Conseil d'église l'aidera de son concours. Si tous les moyens de persuasion échouent devant l'obstination d'un pécheur scandaleux, le Conseil d'église, après avoir consulté la Parole de Dieu, suivra la marche qui lui semblera tracée par elle.

Art. 32. La discipline sur les fonctionnaires nommés par le Conseil d'église appartient tout entière à ce Conseil. C'est aussi lui qui reprend ses propres membres lorsqu'ils sont tombés en quelque faute, et qui est appelé à adresser, dans l'occasion, des représentations fraternelles au pasteur. C'est lui enfin qui peut exclure de l'assemblée générale un membre qui aurait donné lieu à cette mesure par des actes ou par des discours scandaleux.

Art. 33. Le Synode exerce une haute surveillance sur les anciens, sur les ministres et les candidats au ministère de la Parole, sur les pasteurs et sur les églises, au moyen de la Commission synodale, qui peut nommer des inspecteurs spéciaux pour visiter les églises.

Art. 34. Les peines disciplinaires pour les fonctionnaires de l'église, sont 1) la censure en particulier ou 2) en présence du corps, et 3) la révocation.

Art. 35. Ils sont passibles de l'une de ces peines dans les cas suivants: a) Négligence grave dans l'accomplissement de leurs devoirs. b) Conduite qui ne serait pas en harmonie avec les fonctions dont ils sont chargés. c) Enseignement ou profession contraire à la Parole de Dieu.

Art. 36. Aucune poursuite contre un fonctionnaire n'aura lieu que sur une accusation portée par deux ou par trois témoins. (1 Tim. V, 19.)

Art. 37. Si un pasteur ou un ancien se rend coupable d'actes emportant une des peines mentionnées à l'art. 34, le cas sera déféré, par le Conseil d'église ou par l'inspecteur, à la Commission synodale. Si la Commission estime qu'il y a lieu à censure seulement, elle prononce elle-même la peine. Si elle estime qu'il y a lieu à révocation, elle porte la cause devant la Commission de discipline, qui prononce définitivement. Si un ministre ou un candidat au ministère donne quelque sujet de plainte par sa conduite, la Commission synodale lui adressera des avertissements, et au besoin le traduira devant la Commission de discipline, qui pourra prononcer sa radiation du rôle des ministres de l'Eglise libre. La Commission de discipline se compose de quinze membres, dont sept au moins doivent être des ministres de la Parole et sept au moins des anciens, désignés les uns et les autres par le Synode. Elle prononce ses décisions à la majorité absolue des suffrages, et les communique immédiatement à la Commission synodale, qui pourvoit à leur exécution.

Art. 38. Les fonctionnaires révoqués, ainsi que les ministres et les candidats radiés, pourront être réhabilités par le Synode, quand ils paraîtront mériter de nouveau la confiance de l'église. Les membres exclus de l'assemblée générale pourront aussi être réhabilités par le Conseil d'église.

Art. 39. S'il se commettait dans une église des désordres graves que ni le conseil d'église, ni l'assemblée générale ne voulussent réprimer, même après des avertissements réitérés de la Commission synodale, le Synode sera nanti de l'affaire et avisera aux meilleurs moyens de remédier à ce mal.

Art. 40. Lorsqu'un jugement disciplinaire quelconque devra être prononcé, le corps appelé à le porter n'agira point sans s'humilier devant Dieu et sans recourir par la prière à son assistance.

Dispositions transitoires et additionnelles.

Article premier. Les consecrations au ministère faites le 8 juillet et le 10 novembre 1846 par la Commission centrale, les baptêmes, les admissions à la cène et les mariages célébrés par les ministres démissionnaires sont reconnus par l'Eglise libre.

Art. 2. En attendant que le Synode ait rédigé la liturgie mentionnée aux art. 15 et 28, la liturgie actuellement en usage est recommandée aux églises aux termes des mêmes articles.

Art. 3. La présente constitution sera soumise aux églises qui ont député au Synode constituant. Les églises, après en avoir voté, sans amendement, l'acceptation ou le rejet, feront parvenir le procés-verbal de leur délibération à une commission qui pourvoira aux mesures à prendre pour sa mise en vigueur, et spécialement à l'établissement des Conseils d'église, à la formation du Synode et à sa convocation.

Par décision du 7 septembre 1869 le Synode a ajouté aux cinq commissions mentionnées à l'art. 17:

La Commission des missions, chargée de représenter l'intérêt de la cause missionnaire dans l'Eglise libre du canton de Vaud.

Règlement sur le nombre des délégués des églises au Synode.

(Art. 14.)

Article unique. Les délégués des églises au Synode sont nommés dans la proportion suivante: pour une église ayant moins de 151 membres inscrits, *deux* délégués; pour une église de 151 à 300 membres, *trois* délégues; pour une église de 301 à 450 membres, *quatre* délégués, et ainsi de suite en ajoutant un délégué pour chaque 150 membres de plus.

XILX. Constitution de l'Église évangélique Neuchâteloise, indépendante de l'État.

Au nom du Père, du Fils et du Saint-Esprit. Amen.

CHAPITRE PREMIER.

L'Eglise.

Article premier. Les Eglises qui, par suite de la promulgation de la loi du 20 mai 1873, se sont formées dans le canton de Neuchâtel pour maintenir, conformément aux principes de l'ancienne Eglise neuchâteloise, la souveraineté du Seigneur Jésus-Christ sur son Eglise et la prédication du pur Evangile, s'unissent par la présente constitution en un seul corps sous le nom d'Eglise évangélique neuchâteloise, indépendante de l'Etat.

Art. 2. Fidèle à la sainte vérité que les apôtres ont prêchée, et que les réformateurs ont remise en lumière, l'Eglise évangélique neuchâteloise, reconnaît comme source et unique règle de sa foi les saintes Ecritures de l'Ancien et du Nouveau Testament; elle proclame avec toute l'Eglise chrétienne les grands faits du salut résumés dans le symbole appelé symbole des apôtres; elle croit

en Dieu le Père qui nous a sauvés par la vie, la mort et la résurrection de Jésus-Christ, son Fils unique, notre seul Seigneur, et qui nous régénère par le Saint-Esprit; et elle confesse cette foi en célébrant selon l'institution du Seigneur les sacrements du Baptême et de la Sainte-Cène.

Art. 3. Sont membres de l'Eglise évangélique neuchâteloise, indépendante de l'Etat, tous ceux qui, ayant été baptisés est admis à la Sainte-Cène, ont témoigné le désir d'en faire partie et adhérent à sa constitution. Cette Eglise travaille au bien du peuple tout entier. Son culte est public, et l'accès de la Cène y est ouvert aux membres des autres Eglises sous leur propre responsabilité.

Art. 4. L'Eglise évangélique indépendante se compose de toutes les églises locales réprésentées au Synode constituant et de toutes celles qui pourront s'organiser dans le canton, conformément à la présente constitution.

Art. 5. Chaque église est administrée: a) par son Assemblée générale, soit Assemblée paroissiale; b) par son Collége d'anciens ou par son Conseil d'église. L'ensemble des églises est administré par un Synode.

CHAPITRE II.

Assemblées paroissiales.

Art. 6. Tous les hommes inscrits comme membres d'une église locale forment l'Assemblée de paroisse. Cette assemblée, qui peut être convoquée chaque fois que le besoin l'exige, doit l'être au moins une fois par année, et toutes les fois que le quart des membres actifs le réclame. Elle est présidée par le bureau du Collége des anciens ou du Conseil d'église.

Art. 7. L'assemblée paroissiale a les attributions suivantes: a) Elle discute et adopte les règlements paroissiaux; b) elle nomme son Collége d'anciens ou son Conseil d'église et ses députés au Synode; c) elle élit son ou ses pasteurs, conformément aux articles 21 et 22; d) elle entend et discute le rapport annuel que lui présente le Collége des anciens ou le Conseil d'église; e) elle délibère sur tous les intérêts de la paroisse.

CHAPITRE III.

Colléges d'anciens et Conseils d'église.

Art. 8. Chaque église a son Collège d'anciens, composé du ou des pasteurs, et d'un certain nombre de membres de la paroisse. Ce nombre peut varier selon les besoins. Les anciens sont élus au scrutin secret parmi les membres de l'église âgés de 25 ans au moins, et ils sont nommés pour quatre ans. Les anciens sont installés dans une assemblée publique de l'église.

Art. 9. Le Collége des anciens, de concert avec le pasteur, pourvoit aux besoins spirituels de l'église et spécialement à ceux du culte et de l'enseignement religieux, nomme les catéchistes, les lecteurs, les chantres et les organistes, et s'occupe de l'assistance des pauvres et de la visite des malades. Il tient le rôle des membres de l'église et y inscrit les nouvelles adhésions. Il convoque l'Assemblée paroissiale. Il administre les fonds provenant des contributions et des dons qui lui sont remis, pour les dépenses locales, pour la Caisse centrale ou pour des œuvres de charité et d'evangélisation. Chaque année il rend compte de sa gestion. Il concourt à la nomination des pasteurs selon le mode indiqué, art. 22. Il communique avec le Synode et ses commissions, et lui transmet quinze jours avant la session annuelle, le rapport de la paroisse.

Art. 10. Le Collége des anciens est présidé par le pasteur ou par l'un des pasteurs. Il a, de plus, un vice-président laïque, un secrétaire et un caissier.

Art. 11. L'assemblée paroissiale peut remettre une partie des attributions du Collége des anciens à un comité spécial. Ce comité forme avec le Collége des anciens le Conseil d'église.

CHAPITRE IV.

Le Synode.

Art. 12. Le Synode ce compose: a) de tous les pasteurs; b) de membres laiques nommés par chaque église dans la proportion de trois laïques pour chaque pasteur. Ils sont nommés pour quatre ans; c) des professeurs de théologie et de tous les ministres en activité de service; d) de deux députés laïques pour chaque église en formation. Les ministres qui ont servi l'Eglise ou qui se mettent à son service, sont membres du Synode avec voix consultative.

Art. 13. Le Synode s'assemble au moins une fois par année, et chaque session ordinaire est ouverte par un service religieux. A l'ouverture de chaque session ordinaire, le Synode nomme son bureau.

Art. 14. Le Synode prend toutes les mesures réclamées par l'intérêt de l'Eglise. Après avoir consulté des Assemblées paroissiales intéressés, il fixe la circonscription des paroisses et prononce l'admission de celles qui en font la demande. Il détermine le nombre et les fonctions des ministres salariés par la caisse centrale et nomme les suffragants et les subsides. Il pourvoit à la rédaction des livres destinés au culte et à l'enseignement religieux. Il fixe les fêtes religieuses que toutes les églises sont invitées à célébrer en commun. Il règle ce qui concerne les études théologiques, la consécration et l'agrégation des ministres. Il exerce une haute surveillance sur les églises et sur les fonctionnaires ecclésiastiques, et prend à leur égard les mesures qui peuvent devenir nécessaires. Il peut faire procéder à des visites d'églises. Il a le droit de censure, de suspension et de révocation à l'égard des ecclésiastiques qui seraient infidèles à leurs engagements. Toutefois la paroisse devra être préalablement entendue. Il sanctionne, au point de vue des intérêts généraux de l'Eglise, les règlements que peuvent se donner les paroisses. Il pourvoit, au moyen d'une Caisse centrale, alimentée par les contributions des églises et par des dons, aux besoins généraux de l'Eglise et en particulier au traitement des pasteurs, des professeurs et des subsides. Il s'intéresse, dans la mesure de ses moyens, à toutes les œuvres qui ont pour but l'avancement du règne de Dieu. S'il est proposé quelque changement à la Constitution, et que cette proposition soit prise en considération par le Synode, les églises locales sont consultées, une commission présente un préavis, après quoi le Synode prend une décision qui doit, pour être valable, réunir au moins le trois quarts des voix.

CHAPITRE V.

Commission synodale et autres Commissions permanentes du Synode.

Art. 15. Dans l'intervalle de ses sessions, le Synode exerce son autorité par l'organe d'une commission exécutive nommée Commission synodale. Elle est composée de neuf membres, dont quatre ecclesiastiques. Elle est nommée pour quatre ans. La Commission synodale convoque le Synode soit pour sa session annuelle, soit pour ses réunions extraordinaires. Elle a le devoir de le réunir sur la demande du quart des membres du Synode. Elle prépare l'ordre du jour de la session, nomme le prédicateur, vérifie les pouvoirs des députés et fait rapport au Synode. Le président de la Commission synodale préside le Synode jusqu'à la nomination du bureau. La Commission synodale surveille le travail de toutes les autres commissions. Elle fait rapport sur sa gestion dans l'assemblée ordinaire du Synode.

Art. 16. Le Synode a, en outre, trois commissions permanentes: a) La Commissions des études; b) La Commission de consécration; c) La Commission des finances. Dès que le besoin s'en fera sentir, le Synode pourra nommer d'autres commissions permanentes en vue d'œuvres chrétiennes spéciales.

Art. 17. Chacune des Commissions permanentes soumet ses règlements à la sanction du Synode et envoie à la Commission synodale un rapport sur sa gestion quinze jours avant la session ordinaire.

CHAPITRE VI.

Pasteurs et ministres de l'Evangile.

Art. 18. L'Eglise évangélique neuchâteloise reconnaît dans le ministère de la parole une institution émanant du Chef de l'Eglise et réclamant une vocation spéciale.

Art. 19. La consécration au ministère évangélique est accordée par le Synode aux candidats chez lesquels la Commission de consécration a reconnu les conditions de foi, de piété et de capacité qui sont les indices de l'appel du Seigneur. La cérémonie de la consécration a lieu dans un culte public auquel sont convoquées toutes les églises.

Art. 20. L'agrégation de ministres consacrés dans d'autres Eglises est soumise aux mêmes conditions.

Art. 21. Les paroisses choisissent leurs pasteurs parmi les ministres consacrés ou agrégés par le Synode. Un registre est tenu à cet effet par la Commission synodale.

Art. 22. L'Assemblée paroissiale élit le pasteur après avoir pris connaissance du préavis du Collége des anciens ou du Conseil d'église. L'élection est ouverte par la prière. Le pasteur nouvellement élu est installé par un délégué de la Commission synodale.

Art. 23. Le pasteur a la mission de prêcher l'Evangile, d'administrer les sacrements, d'instruire la jeunesse, de visiter ses paroissiens et particulièrement les malades, les pauvres et les affligés, et de travailler à développer chez tous la vie qui est en Christ. Il tient les registres de baptême, d'admission à la sainte cène et de bénédiction de mariage. Ces registres sont inspectés chaque année par un délégué de la Commission synodale.

Art. 24. Lorsque, sur une demande partie de la paroisse, la Commission synodale juge qu'il y a des motifs suffisants, elle peut ordonner la mise en réélection du pasteur. Dans le cas où la Commission synodale ne croirait pas devoir recourir à cette messure, la paroisse peut l'exiger par une demande signée du tiers des électeurs.

Art. 25. Les ministres de l'Evangile qui ne remplissent pas les fonctions de pasteur peuvent être appelés à servir l'Eglise comme suffragants ou subsides. Ils sont placés sous la direction de la Commission synodale.

CHAPITRE VII.

Etudes théologiques.

Art. 26. L'Eglise, envisageant la conservation du ministère évangélique comme l'un des buts essentiels de sa fondation, entretient à cet effet une école ou faculté de théologie.

Art. 27. La Commission des études a pour tâche de diriger la faculté de théologie et de préparer au ministère ceux qui s'y destinent.

Art. 28. Les professeurs sont nommés par le Synode sur le préavis de la Commission des études, et autant que possible parmi les ministres qui ont exercé déjà les fonctions de pasteur.

Art. 29. Les proposants peuvent être appelés par la Commission synodale à remplir certaines fonctions ecclésiastiques.

CHAPITRE VIII.

Relations avec d'autres Eglises.

Art. 30. L'Eglise évangélique neuchâteloise, indépendante de l'Etat, se sent unie par le lien de la foi et d'une solidarité fraternelle avec toutes les Eglises et toutes les associations qui, dans notre pays ou au dehors, ont pour fondement l'Evangile et pour but l'avancement du règne de Jésus-Christ. Les Eglises et les associations qui désireraient coopérer a l'une des œuvres dirigées par le Synode pourront être invitées à se faire représenter au sein du Synode ou de ses Commissions.

Dispositions additionnelles.

I. La présente constitution, adoptée par le Synode constituant dans sa séance du 15 janvier 1874, sera soumise à la ratification de toutes les églises qui ont été représentées dans le Synode.

II. Le bureau du Synode constituant est chargé, après avoir constaté les résultats de cette votation des églises, de prendre les mesures nécessaires.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 5, N. 2, beizufügen: s. d. latein. Text, Urk. II.
S. 6, N. 1, beizufügen: s. d. Breve v. 7. Oct. 1814, Urk. I.
S. 14, N. 2, beizufügen: s. d. Note d. Bundesrathes, Urk. X.
S. 31, zum Titel beizufügen: IV. Die staatlich anerkannten Bisthümer.
S. 36, lies statt § 14 — § 41.
S. 44, N. 1, beizufügen: vgl. Urk. III u. IV.
S. 51, N. 1, beizufügen: vgl. Urk. XVI.
S. 55, Zeile 12 von unten, beizufügen: vgl. Urk. XVII.
S. 56, Zeile 12 von oben, beizufügen: vgl. Urk. XIX.
S. 81, N. 6, beizufügen: vgl. Urk. XLIII.
S. 191, N. 1: vgl. Urk. XXI, XXII, XXIII, XXV.

Inhaltsverzeichniss zum II. Bande.

III. Abschnitt.

Die Bisthümer.

I. Historische Einleitung.

Seite

§ 37. Das Bisthum Constanz 1

II. Staatlich nicht anerkannte Bisthümer.

§ 38. Das apostolische Vicariat Genf 8

III. Die italienischen Bisthümer.

§ 39. Das Erzbisthum Mailand und Bisthum Como 10

IV. Die staatlich anerkannten Bisthümer.

§ 40. Das Bisthum Sitten 31
§ 41. Das Bisthum Lausanne 36
§ 42. Das Bisthum Chur 43
§ 43. Das Bisthum Basel 61
§ 44. Das Bisthum St. Gallen 184

V. Das christkatholische Bisthum.

§ 45. Historisch-Statistisches. Organisation 204

IV. Abschnitt.

§ 46. **Die evangelische Kirche** 225

V. Abschnitt.

Die freien Kirchen.

§ 47. Allgemeine Bemerkungen 228
§ 48. Die freie evangelische Kirche von Genf 232
§ 49. Die freie evangelische Kirche von Waadt 241
§ 50. Die freie evangelische Kirche von Neuchâtel 252
§ 51. Die freien evangelischen Gemeinden von Bern 258

Anhang: Urkunden.

I. Päpstliches Breve vom 7. October 1814, die Dismembration des Bisthums Constanz betreffend I

II. Note des Nuntius Testaferrata v. 31. Dec. 1814, gleichen Betreffs . . II

III. Dankschreiben der schweizerischen Stände v. 24. Mai 1815 über die Trennung II

Seite.

IV. Päpstliches Antwortbreve v. 29. Juli 1815 III
V. Päpstliches Breve v. 30. September 1819, die Circumscription des Kantons Genf zum Bisthum Lausanne-Freiburg betr. . . IV
VI. Päpstliches Breve v. 30. Januar 1821, den Ehrentitel „Bischof von Genf“ betr. VII
VII. Päpstliches Breve, die Erection eines apostolischen Vicariates Genf betr. v. 16. Januar 1873 VIII
VIII. Antwort des schweizerischen Bundesrathes v. 11. Februar 1873 . VIII
IX. Note des Cardinalstaatssecretär Bernetti v. 21. Sept. 1853, die Dismembration des Kantons Tessin von den Diöcesen Como und Mailand betr. VIII
X. Note des Bundesrathes an den Nuntius v. 19. März 1856, gleichen Betreffs IX
XI. Die beiden Projecte der Berner Conferenz über die tessinischen Diöcesanverhältnisse (November 1860) X
XII. Ordnung der Bischofswahl für Sitten v. 1808 XII
XIII. Päpstliche Bulle Ecclesias quae antiquitate v. 2. Juli 1823, Erection des Doppelbisthums Chur-St. Gallen betr. XII
XIV. Staatsgrundgesetzliche Declaration des Grossen Rathes von Graubünden v. 12. Juli 1824, die Diöcesanverhältnisse betr. . . XVII
XV. Päpstliche Bulle Imposita humilitati nostrae v. 16. Dec. 1824, die Circumscription des Kantons Schwyz zum Bisthum Chur betr. XVII
XVI. Päpstliches Breve v. 20. December 1824, gleichen Betreffs . XX
XVII. Staatsgrundgesetzliche Erklärung des Standes Graubünden, die Diöcesanverhältnisse betr. v. 30. Juli 1822 XXI
XVIII. Päpstliches Breve v. 4. Nov. 1830, den Kanton Uri betr. . . XXII
XIX. Aktenstücke über die neuern Verhandlungen der Urkantone, ihren Diöcesanverband betr. (s. Kothing S. 3—12) XXII
XX. Uebereinkunft des kath. Grossrathscollegiums des Kts. St. Gallen mit dem hl. Stuhle über Reorganisation des Bisthums St. Gallen vom 7. November 1845 XXVII
XXI. Beschluss des kath. Grossrathscollegiums betr. Genehmigung der Uebereinkunft über Reorganisation des Bisthums St. Gallen vom 14. November 1845 XXIX
XXII. Beschluss über Ausführung des Bisthumsconcordates v. 11. März 1847 XXIX
XXIII. Beschluss des Grossen Rathes, der den Beschlüssen sub XX. XXI. XXII. das stattliche Placet ertheilt v. 11. März 1847 . . XXXI
XXIV. Päpstliche Bulle Instabilis rerum v. 12. April 1847, die Circumscription des Bisthums St. Gallen betr. XXXII
XXV. Regierungsbeschluss, das Placet für die Bulle Instabilis betr. vom 14. Mai 1847 XXXVIII
XXVI. Päpstliches Breve vom 27. Juni 1858 über die Bischofswahl . XXXIX
XXVII. Regierungsbeschluss, das Placet für das Breve betr. vom 9. Februar 1859 XL
XXVIII. Regulativ des kath. Grossrathscollegiums, die Theilnahme an der Bischofswahl betr. vom 18. Februar 1846 XL

Seite.

XXIX. Langenthaler Vertrag der Stände Luzern, Bern, Solothurn, Aargau v. 3. März 1820, die Reorganisation ihrer Diöcesanverhältnisse betr. XLII

XXX. Langenthal-Luzerner Gesammtvertrag der Stände Luzern, Bern, Solothurn, Zug v. 28. März 1828, gleichen Betr. . . . XLVII

XXXI. Convention das Bisthum Basel betr. v. 26. März 1828 . . LII

XXXII. Convention gleichen Betreffs vom 2. December 1828 . . LIV

XXXIII. Convention gleichen Betr. vom 11. April 1829 LV

XXXIV. Convention gleichen Betr. v. 11. Juni 1864 LVI

XXXV. Päpstliche Bulle Inter praecipua, v. 7. Mai 1828 gleichen Betr. LVI

XXXVI. Päpstliche Bulle De Salute Animarum v. 23. März 1830 gl. Betr. LX

XXXVII. Päpstliches Breve v. 15. September 1828, die Wahl des Bischofs von Basel betr. LXI

XXXVIII. Päpstliches Breve, den Zuger Domherrn betr., vom 12. Juni 1828 LXI

XXXIX. Placet-Urkunde für die Bulle Inter praecipua LXII

XL. Placet-Urkunde für die Bulle De Animarum salute . . . LXII

XLI. Placet-Urkunde speciell für Bern LXIII

XLII. Placet-Urkunde speciell für Aargau LXIII

XLIII. Concordat, den Beitritt des K. Schaffhausen zum Bisthum Basel betreffend LXIV

XLIVa. Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz . . LXV

XLIVb. Geschäftsordnung der christkath Nationalsynode der Schweiz . LXVIII

XLV. Règlement sur la Compétence et le Fonctionnement du Conseil synodal ainsi que l'exercice des Fonctions épiscopales dans l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse LXXII

XLVI. Règlement concernant les Élections Épiscopales dans l'église catholique-chrétienne de la Suisse LXXVII

XLVII. Constitution de l'Église évangélique libre de Genève . . LXXIX

XLVIII. Constitution pour l'Église évangélique libre du canton de Vaud LXXXII

XLIX. Constitution de l'Église évangélique Neuchâteloise, indépendante de l'État LXXXIX

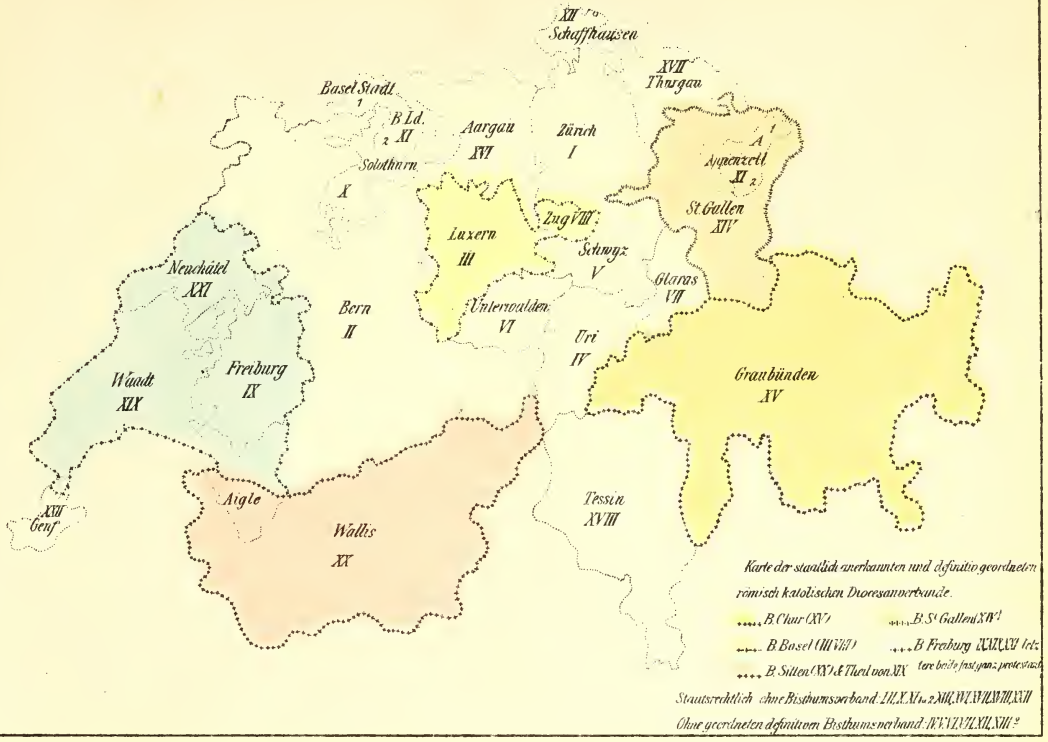

XII Schaffhausen
XVII Thurgau
Basel Stadt 1
B.Ld. 2 XI
Aargau XVI
Zürich I
A 1 Appenzell XI 2
Solothurn X
Luzern III
Zug VIII
Schwyz V
St. Gallen XIV
Glarus VII
Neuchâtel XXI
Bern II
Unterwalden VI
Uri IV
Waadt XIX
Freiburg IX
Graubünden XV
Aigle
Wallis XX
Tessin XVIII
XXII Genf

Karte der staatlich anerkannten und definitiv geordneten römisch katolischen Diocesanverbande.

B. Chur (XV) — B. St. Gallen (XIV)
B. Basel (III VIII) — B. Freiburg IX XIX XXI letztere beide fast ganz protestant.
B. Sitten (XX) & Theil von XIX

Staatsrechtlich ohne Bisthumsverband: I, II, X, XI 1. 2. XIII, XVI, XVII, XVIII, XXII
Ohne geordneten definitiven Bisthumsverband: IV, V, VI, VII, XII, XIII 2

Schaffhausen
Thurgau
Basel Stadt
B.Ld
Aargau
Zürich
A
Appenzell I
Solothurn
St. Gallen III
Zug
Luzern
Schwyz
Glarus
Neuchâtel
II
Bern
Unterwalden
Uri
Waadt
IV
Freiburg
Graubünden I
VII
Tessin VI
Aigle
VIII Genf
Wallis V

Karte der Bisthümer nach Anschauung der römischen Kurie

I Bisthum Chur — V Bisthum Sitten
II B. „ Basel — VI „ Como
III „ St. Gallen — VII Erzbisth. Mailand
IV „ Freiburg — VIII Apost. Vicariat Genf

(Hauptorte 1) Chur 2) Solothurn 3) St. Gallen 4) Freiburg 5) Sitten 6) Como 7) Mailand 8) Genf.

GETTY RESEARCH INSTITUTE
3 3125 01430 2034